

***Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12
NABEG für Vorhaben Nr. 2 des
Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt D***

Vorhabenträgerin:

Amprion GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

A. ENTSCHEIDUNG	1
A.1 TRASSENKORRIDOR.....	1
A.2 LÄNDERÜBERGANGSPUNKT	1
A.3 MAßGABEN	1
A.4 HINWEISE	2
B. BEGRÜNDUNG	3
B.1 ZUGRUNDELIEGENDE UNTERLAGEN.....	3
B.2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS	5
B.3 VERFAHRENSRECHTLICHE BEWERTUNG.....	6
B.3.1 Notwendigkeit der Bundesfachplanung	6
B.3.2 Zuständigkeit.....	6
B.3.3 Ablauf des Bundesfachplanungsverfahrens.....	6
B.4 MATERIELLRECHTLICHE BEWERTUNG	16
B.4.1 Energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlicher Bedarf.....	16
B.4.2 Abschnittsbildung	17
B.4.3 Trassenkorridor.....	18
B.4.3.1 Trassenkorridor Anpassungen.....	18
B.4.3.1.1 Cramberg.....	19
B.4.3.1.2 Kirberg.....	21
B.4.3.1.3 Hünstetten	22
B.4.3.1.4 Idstein.....	24
B.4.3.1.5 Eppstein.....	26
B.4.3.1.6 Hofheim.....	27
B.4.3.1.7 Groß-Gerau	30
B.4.3.2 Zwingendes Recht.....	30
B.4.3.2.1 Immissionsschutz.....	30
B.4.3.2.1.1 Wirkungen durch elektrische und magnetische Felder	31
B.4.3.2.1.2 Schallemissionen.....	36
B.4.3.2.2 Natur- und Landschaftsschutz.....	38
B.4.3.2.2.1 Landschaftsschutzgebiete.....	40
B.4.3.2.2.2 Naturschutzgebiete.....	45
B.4.3.2.3 Wasserschutzgebiete	53
B.4.3.2.4 Natura 2000.....	58
B.4.3.2.4.1 Verträglichkeit von Leitungsbauvorhaben im Trassenkorridor.....	60

B.4.3.2.4.2	Verträglichkeit von Leitungsvorhaben im Trassenkorridor mit Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen	62
B.4.3.2.4.3	Verträglichkeit der Bestandsleitung im Trassenkorridor mit Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen	88
B.4.3.2.4.4	Abgeschichtete Alternativen.....	112
B.4.3.2.4.4.1	Koblenz I.....	112
B.4.3.2.4.4.2	Koblenz II.....	114
B.4.3.2.4.4.3	Cramberg III	116
B.4.3.2.4.4.4	Cramberg V.....	117
B.4.3.2.4.4.5	Wildsachsen 2.....	117
B.4.3.2.4.4.6	Hofheim-Diedenbergen 2.....	118
B.4.3.2.4.4.7	Wallrabenstein-Niedernhausen.....	119
B.4.3.2.5	Besonderer Artenschutz.....	119
B.4.3.2.5.1	Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	123
	Säugetiere - sonstige ohne Fledermäuse (Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze	123
B.4.3.2.5.2	Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.....	126
B.4.3.2.5.3	Verbot der Zerstörung besonderer Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	127
B.4.3.2.5.4	Verbot der Zerstörung, Beschädigung und Entnahme wildlebender Pflanzen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG	130
B.4.3.2.5.5	Abgeschichtete Alternativen aufgrund artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	130
B.4.3.2.6	Raumordnung.....	130
B.4.3.2.6.1	Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung.....	130
B.4.3.2.6.2	Maßgebliche Pläne und Programme.....	131
B.4.3.2.6.3	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung (Raumverträglichkeitsprüfung) .	133
	Vorranggebiet regionaler Biotopverbund.....	134
	Vorranggebiet Ressourcenschutz	136
	Grünzäsur.....	138
	Regionale Grünzüge.....	139
	Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz.....	140
	Vorranggebiet Forstwirtschaft.....	142
	Vorranggebiet Landwirtschaft	144
	Vorranggebiet Grundwasserschutz.....	146
	Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe	147

Vorranggebiet Windenergie	149
Ziele des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH).....	150
B.4.3.2.7 Sonstige öffentliche oder private Belange	159
B.4.3.2.7.1 Infrastruktureinrichtungen.....	159
B.4.3.2.7.2 Hochwasserschutz.....	162
B.4.3.3. Der Abwägung zugängliche Belange.....	164
B.4.3.3.1. Raumordnung	164
B.4.3.3.1.1 Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung..	164
B.4.3.3.1.2 Raumordnung Trassenkorridor.....	165
B.4.3.3.1.3 Maßgebliche Pläne und Programme.....	166
B.4.3.2.1.3.3 Verkehrsinfrastruktur und weitere lineare Infrastrukturen.....	170
B.4.3.3.1.4 Im Vorhabenbezug nicht betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung	171
B.4.3.3.1.5 Im Vorhabenbezug betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung	171
Abstand zu Wohnbauflächen.....	173
Bündelungsgebot.....	177
Flächen für Siedlungsentwicklung.....	179
Flächen für Industrie und Gewerbe.....	181
Landesweiter Biotopverbund.....	183
Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund.....	185
Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Natur- und Landschaft	186
Regionale Grünzüge.....	190
Vorrang- und Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz	191
Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft.....	195
Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.....	199
Erholungs- und Erlebnisräume.....	203
Bedeutsame Kulturlandschaften	205
Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz.....	208
Vorrang- und Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe	211
Grundsätze des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH)	214
B.4.3.3.1.6 Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.....	222
B.4.3.2.1.6.1 Raumbedeutsame Bauleitplanung	222
B.4.3.2.1.6.2 Weitere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen	224
B.4.3.2.1.6.3 Verkehrsinfrastruktur und weitere lineare Infrastrukturen.....	225

B.4.3.3.2 Strategische Umweltprüfung - Abschließende Bewertung und Bestätigung des Umweltberichts.....	226
B.4.3.3.2.1 Strategische Umweltprüfung	226
B.4.3.3.2.2 Abschließende Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts gemäß § 14k Abs. 1 UVPG a. F.	228
B.4.3.3.2.3 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	233
B.4.3.3.2.3.1 Wirkungen durch elektrische und magnetische Felder.....	234
B.4.3.3.2.3.2 Wirkungen durch Schallemissionen	238
B.4.3.3.2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	240
B.4.3.3.2.5 Schutzgut Boden	278
B.4.3.3.2.6 Schutzgut Wasser.....	282
B.4.3.3.2.7 Schutzgut Luft und Klima	301
B.4.3.3.2.8 Schutzgut Landschaft	302
B.4.3.3.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	317
B.4.3.3.2.10 Wechselwirkungen.....	322
B.4.3.3.3 Sonstige öffentliche oder private Belange	323
B.4.3.3.3.1 Kommunale Belange.....	323
B.4.3.3.3.2 Verkehrsinfrastruktur.....	327
B.4.3.3.3.3 Versorgungsinfrastruktur.....	328
B.4.3.3.3.4 Einrichtungen der Landesverteidigung.....	333
B.4.3.3.3.5 Weitere Belange	333
B.4.4 Betrachtung der Alternativen.....	339
B.4.4.1 Technische Alternative Erdkabel.....	339
B.4.4.2 Räumliche Alternativen.....	341
B.4.4.2.1 Großräumige Alternativen 2a und 2b aus den Unterlagen gem. § 8 NABEG	344
B.4.4.2.2 Kleinräumige nicht ernsthaft in Betracht kommende Alternativen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung.....	347
B.4.4.2.2.1 Koblenz I und Koblenz II	347
B.4.4.2.2.2 Cramberg III	349
B.4.4.2.2.3 Cramberg V.....	349
B.4.4.2.2.3.4 Wallrabenstein-Niedernhausen	350
B.4.4.2.2.5 Wildsachsen 2	350
B.4.4.2.2.6 Hofheim Diedenbergen 2	351
B.4.4.2.2.7 Wallerstädten.....	351
B.4.4.2.3 Kleinräumige ernsthaft in Betracht kommende Alternativen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung.....	352

<i>B.4.4.2.3.1 Kirberg und Kirberg 3</i>	353
<i>B.4.4.2.3.2 Idstein-Eppstein/ A3 West</i>	356
<i>B.4.4.2.3.3 Idstein-Niedernhausen 1/A3 West</i>	362
<i>B.4.4.2.3.4 Idstein-Niedernhausen 2/A3 West</i>	366
<i>B.4.4.2.3.5 Niedernhausen D3</i>	370
<i>B.4.4.2.3.6 Niedernhausen Konglomerat</i>	374
<i>B.4.4.2.3.7 Niedernhausen Ost 1 und Ost 2</i>	378
<i>B.4.4.2.3.8 Wildsachsen 1</i>	383
<i>B.4.4.2.3.9 Wildsachsen Alt. 2</i>	387
<i>B.4.4.2.3.10 Wildsachsen Konglomerat</i>	390
<i>B.4.4.2.3.11 Wildsachsen Var. 3</i>	395
<i>B.4.4.2.3.12 Wildsachsen 4</i>	398
<i>B.4.4.2.3.13 Hofheim Diedenbergen 1</i>	400
<i>B.4.4.2.3.14 Rhein-Main-Deponie</i>	404
B.4.5 Gesamtabwägung.....	405
C. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (GEMÄß § 12 ABS. 2 NR. 2 SATZ 1 NABEG I.V.M. § 44 ABS. 2 NR. 2 UVPG N.F. BZW. 14L ABS. 2 NR. 2 UVPG A.F.)	408
C.1 EINBEZIEHUNG DER UMWELTERWÄGUNGEN IN DIE BUNDESFACHPLANUNGSENTSCHEIDUNG	408
C.2 BERÜCKSICHTIGUNG DES UMWELTBERICHTS UND DER STELLUNGNAHMEN UND ÄUßERUNGEN IN DER BUNDESFACHPLANUNGSENTSCHEIDUNG	408
C.3 AUSWAHL DES TRASSENKORRIDORS NACH ABWÄGUNG MIT DEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN	411
D. HINWEISE	417
D.1 BEKANNTGABE UND VERÖFFENTLICHUNG	417
D.2 GELTUNGSDAUER DER ENTSCHEIDUNG	417
D.3 EINWENDUNGEN DER LÄNDER	417
D.4 VERÄNDERUNGSSPERRE	417
D.5 BUNDESNETZPLAN.....	417
D.6 HINWEISE ZUM RECHTSSCHUTZ	417
D.7 BINDUNGSWIRKUNG DER ENTSCHEIDUNG	417
D.8 GEBÜHREN UND AUSLAGEN.....	418
E. QUELLENVERZEICHNIS	419
F. ANLAGE 1: KARTOGRAPHISCHER AUSWEIS DES FESTGELEGTEN TRASSENKORRIDORS ...	424
G. ANLAGE 2: KARTOGRAPHISCHER AUSWEIS DES LÄNDERÜBERGANGSPUNKTS	425

H. ANLAGE 3A: TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE ANERKANNTE UMWELTVEREINIGUNGEN, DIE SICH I.R.D. BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG NACH § 9 ABS. 2 UND ABS. 5 NABEG GEÄUßERT HABEN	426
I. ANLAGE 3B: TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE ANERKANNTE UMWELTVEREINIGUNGEN UND -VERBÄNDE, DIE SICH I.R.D. BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG NACH § 9 ABS. 2 NABEG (NACHBETEILIGUNG) GEÄUßERT HABEN.....	429
J. ANLAGE 3C: TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE ANERKANNTE UMWELTVEREINIGUNGEN UND -VERBÄNDE, DIE SICH I.R.D. DIGITALEN ERÖRTERUNGSTERMINS NACH § 10 NABEG I.V.M. PLANSIG ZUR NACHBETEILIGUNG GEÄUßERT HABEN	431

A. Entscheidung

A.1 Trassenkorridor

Für das Vorhaben Nr. 2 gemäß Bundesbedarfsplan Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom wird hiermit für den Abschnitt D ein raumverträglicher Trassenkorridor zwischen Weißenthurm und Riedstadt festgelegt.

Er beginnt an der Umspannanlage Weißenthurm im Kreis Mayen-Koblenz in der Gemeinde Kettig und verläuft in südöstlicher Richtung in den Kreis Koblenz. Nördlich der Stadt Koblenz quert der Trassenkorridor den Rhein und verläuft weiter in südöstlicher Richtung nochmals durch den Landkreis Mayen-Koblenz, randlich entlang des Westerwaldkreises, des Rhein-Lahn-Kreises und erneut durch den Westerwaldkreis. Dann führt er erneut im Rhein-Lahn-Kreis in südöstlicher Richtung und ab Wasserbach in östlicher Richtung. In der Verbandsgemeinde Aar-Einrich verlässt der Trassenkorridor bei der Ortsgemeinde Netzbach das Bundesland Rheinland-Pfalz und führt in den Kreis Limburg-Weilburg in Hessen. Bei Kirberg knickt er in südöstlicher Richtung ab und verläuft noch weiter durch das Kreisgebiet. Der dann folgende Rheingau-Taunus-Kreis wird vollständig von Nord nach Süd durchquert, wobei der Trassenkorridor den Ortsteil Hünstetten-Wallrabenstein östlich und Idstein westlich liegen lässt. Anschließend verläuft der Korridor durch den Main-Taunus-Kreis weiter in südlicher Richtung: Dabei verläuft er ab Idstein-Wörsdorf unmittelbar an den Ortsteilen Idstein-Dasbach, Niedernhausen-Oberseelbach, Niedernhausen, Eppstein-Niederjosbach, Eppstein-Bremthal, Hofheim-Wildsachsen und Hofheim-Langenhain vorbei. Südwestlich von Hofheim am Taunus findet dann ein Richtungswechsel nach Südwesten statt, um dann östlich von Hochheim am Main wieder nach Süden zu schwenken. Dann führt der Trassenkorridor in den Landkreis Groß-Gerau und folgt östlich von Bischofsheim und westlich von Groß-Gerau weiter nach Süden. Er endet an der Grenze zwischen Groß-Gerau und Riedstadt.

Der Trassenkorridor ist 1.000 m breit und ist ca. 110 km lang. Er verläuft durch Rheinland-Pfalz und Hessen.

In der Anlage 1 ist der Trassenkorridor kartografisch ausgewiesen.

A.2 Länderübergangspunkt

Am südöstlichen Ortsrand der zur Verbandsgemeinde Aar-Einrich gehörenden Ortsgemeinde Netzbach und am südwestlichen Ortsrand der zum Landkreis Limburg-Weilburg gehörenden Gemeinde Hünfelden verläuft die Landesgrenze zwischen Rheinland-Pfalz und Hessen. Der Bereich des Trassenkorridors, der die Landesgrenze zwischen Rheinland-Pfalz und Hessen im Bereich dieser Gemeindegrenze am Übergang der Trassenkorridorsegmente 01-049 und 01-050 schneidet, wird entsprechend der Anlage 2 als Länderübergangspunkt festgelegt.

A.3 Maßgaben

Der Trassenkorridor wird vorbehaltlich folgender Maßgaben festgelegt:

Maßgabe 1: Im festgelegten Trassenkorridor gelegene Gebiete, die mit für die Bundesfachplanung verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind und für die keine Konformität festgestellt werden kann, sind in der Planfeststellung von einer Trassierung auszunehmen.

Maßgabe 2: Im festgelegten Trassenkorridor gelegene Gebiete, die mit für die Bundesfachplanung verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind, bei denen die Vereinbarkeit mit der Höchstspannungsleitung nur unter der Anwendung von Maßnahmen erreichbar ist, sind nur dann mit einer Trasse zu queren, wenn zur Erreichung der Raumverträglichkeit geeignete Maßnahmen angewendet werden.

A.4 Hinweise

Der vorliegenden Bundesfachplanungsentscheidung liegen keine Hinweise zu Grunde.

B. Begründung

B.1 Zugrundeliegende Unterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag der Amprion GmbH auf Bundesfachplanung gemäß § 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 29.10.2015, mit redaktionellen Korrekturen am 30.11.2015 aktualisiert vorgelegt
- Äußerungen im Zuge der Antragskonferenz vom 23.02.2016 (Wortprotokoll sowie schriftlich und elektronisch ergänzend eingereichte Hinweise)
- Untersuchungsrahmen der Bundesnetzagentur gemäß § 7 Abs. 4 NABEG vom 24.06.2016
- Unterlagen der Amprion GmbH zur Bundesfachplanung gemäß § 8 NABEG von November 2017 in der Fassung von April 2018
- Schreiben des Regierungspräsidiums Gießen vom 29.01.2018 zu etwaigen Friktionen zwischen einer potenziellen Nutzung von Bestandssystemen durch das Vorhaben 2 BBPIG und den im „Teilregionalplan Energie Mittelhessen“ festgeschriebenen Abstandszonen
- Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 31.08.2018 zur Genehmigungslage der Bestandsleitung
- Stellungnahmen und Einwendungen, die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG im Zeitraum vom 21.06. – 20.08.2018 vorgetragen wurden
- Schriftliche Erwidern der Amprion GmbH auf die o.g. Stellungnahmen und Einwendungen
- Niederschrift zum Erörterungstermin gemäß § 10 NABEG vom 02.09. – 06.09.2019 in Limburg
- Ergänzende Unterlagen der Amprion GmbH zu den Alternativen im Trassenkorridor vom 31.01.2020.
- Ergänzende Unterlagen der Amprion GmbH zu den Alternativen der 1. Stufe d.h. Cramberg III, V, Hofheim Diedenbergen 2, Idstein-Eppsten (Erdkabel), Idstein-Niedernhausen 1 (Erdkabel), Idstein Niedernhausen 2 (Erdkabel), Niedernhausen Ost 1 und Ost 2 (Erdkabel) Koblenz I und II, Wildsachsen 2, Wallraben (Ergänzungen vom 15.02.2021 und 18.02.2021)
- Ergänzende Unterlagen der Amprion GmbH zur Raumverträglichkeitsstudie vom 16.02.2020 sowie vom 20.02.2020
- Ergänzende Unterlagen der Amprion GmbH zur immissionsschutzrechtlichen Prognose zum 16.02.2020
- Ergänzende Unterlagen der Amprion GmbH zum Umweltbericht vom 16.02.2020
- Ergänzende Unterlagen der Amprion GmbH zu städtebaulichen Belangen vom 16.02.2020
- Schreiben des HMWEVW vom 18.03.2020 sowie den als Anlage übermittelten Schreiben des Regierungspräsidium Darmstadt vom 10.01.2020 und 20.02.2020, des Rheingau Taunus Kreis 11.12.2019, des Main-Taunus-Kreis vom 23.01.2020.
- Stellungnahmen zu den Alternativen Koblenz I und II aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung des Abschnitt E (Rommerskirchen-Weißenthurm) der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach vom 27.02.2020, der Verbandsgemeinde Puderbach vom 10.03.2020, der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach vom 20.03.2020, der Stadt Neuwied vom 20.03.2020, des Westerwaldkreises vom 31.03.2020, der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 14.04.2020, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 15.04.2020, der Zentralstelle der Forstverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz 16.04.2020, des Kreises Mayen-Koblenz vom 15.04.2020, der Verbandsgemeinde Bad Hönningen vom 16.04.2020, der Industrie- und Handelskammer Koblenz vom 16.04.2021, der Verbandsgemeinde Selters vom 02.07.2020
- Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Rhein-Main-Deponie vom 8.4.2020 (Fassung: 20.5.2020)

- Ergänzende Unterlagen der Amprion GmbH zu den Alternativen Wildsachsen 1, Wildsachsen alt. 2, Wildsachsen Konglomerat und Wildsachsen Var. 3.
- Ergänzende Unterlagen der Amprion GmbH zu den Alternativen Niedernhausen D3, Idstein-Eppstein, Idstein-Niedernhausen 1 und Idstein-Niedernhausen 2 vom 06.06.2020
- Ergänzende Unterlagen der Amprion GmbH zur Trassenkorridorangepassung Hünstetten, Idstein, Kirberg, Wildsachsen und Cramberg, vom 06.08.2020 (Ergänzung vom 05.02.2021)
- Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung und der Nachbeteiligung nach § 9 NABEG, die im Zeitraum vom 31.08. – 02.11.2020 stattgefunden hat.
- Protokoll zur Telefonkonferenz der Bundesnetzagentur vom 20.01.2021 mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und anderen Leitungsbetreibern zu Möglichkeiten der Gesamtverschwenkung
- Ergänzende Unterlagen der Amprion GmbH zur Natura 2000- Verträglichkeitsstudie und zur Artenschutzrechtlichen Prognose vom 05.02.2021 (Fassung vom 07.12.2021) (TNL)
- Ergänzende Unterlagen der Amprion GmbH zu den Alternativen Hofheim-Diedensbergen 1, Kirberg und Kirberg 3 vom 21.05.2021
- Ergänzende Unterlagen der Amprion GmbH zu den Alternativen Niedernhausen Ost 1 und Ost 2 vom 09.06.2021 (Fassung 07.07.2021)
- Äußerungen zum Erörterungstermin der Nachbeteiligung gemäß § 10 NABEG, der im Zeitraum vom 21.06.2021- 20.07.2021 stattgefunden hat.
- Ergänzende Unterlagen der Amprion GmbH zur Natura 2000- Verträglichkeitsstudie und zur Artenschutzrechtlichen Prognose vom 06.12.2021 (ERM)
- Planungsgruppe Umwelt (PG Umwelt 2022); Gutachten vom 08.02.2022 im Auftrag der Bundesnetzagentur zum Thema *Vogelkollision*
- Unterlagen der Vorhabenträgerin zu Betrachtung der Korridorangepassungen im Rahmen der Bundesfachplanung für den Abschnitt „Weißenthurm - Riedstadt“ (Abschnitt D) Alternativensituation Wildsachsen vom Februar 2021 (Fassung Juni 2021)

B.2 Beschreibung des Vorhabens

Die Amprion GmbH und die TransnetBW GmbH planen die Errichtung und den Betrieb einer Höchstspannungsleitung in Hochspannungs-Gleichstromtechnik (HGÜ) zwischen den vom Gesetzgeber im Bundesbedarfsplan festgelegten Netzverknüpfungspunkten Osterath in Nordrhein-Westfalen und Philippsburg in Baden-Württemberg. Die Entfernung zwischen beiden Punkten beträgt ca. 258 km Luftlinie. Der Trassenkorridor hat eine Gesamt-Streckenlänge von ca. 340 km. Er verläuft durch die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg.

Die Übertragungsleistung soll 2 Gigawatt (GW), die Spannung 380 Kilovolt (kV) betragen. Zur Integration der geplanten Gleichstromverbindung in das bestehende 380 kV-Höchstspannungsnetz (Drehstrom) sind jeweils eine Konverterstation am Anfang und Ende der Verbindung erforderlich. Diese dienen der Umwandlung von Dreh- in Gleichstrom sowie umgekehrt. Das Vorhaben soll so ausgestaltet werden, dass es temporär mindestens abschnittsweise als 380 kV-Drehstromverbindung betrieben werden kann.

Die Inbetriebnahme der gesamten Leitung ist nach dem gegenwärtigen Stand voraussichtlich für das Jahr 2027 geplant.

Das Vorhaben ist ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse (engl. Project of Common Interest, PCI) im Sinne der EU Verordnung Nr. 347/2013 vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E Verordnung). Es soll zum Erreichen der energiepolitischen Ziele der Europäischen Union (EU) beitragen.

Das Vorhaben muss als Freileitung realisiert werden. Die Amprion GmbH plant zur Reduzierung der mit dem Vorhaben potentiell verbundenen Beeinträchtigungen, das Vorhaben in bestehenden Trassen umzusetzen. Soweit möglich, sollen vorhandene Drehstromkreise künftig als Gleichstromkreis umgenutzt, vorhandene Masten genutzt und – soweit nötig – baulich angepasst werden.

Den geplanten Trassenkorridor haben die zuständigen Vorhabenträgerinnen in fünf Genehmigungsabschnitte unterteilt und die Bundesfachplanung gemäß § 6 Satz 4 NABEG jeweils abschnittsbezogenen in folgender Reihenfolge beantragt:

- Abschnitt A von Riedstadt bis Mannheim-Wallstadt (ca. 60 km), Amprion GmbH
- Abschnitt B von Mannheim-Wallstadt bis Philippsburg (ca. 40 km), TransnetBW GmbH
- Abschnitt C von Osterath bis Rommerskirchen (ca. 30 km), Amprion GmbH
- Abschnitt D von Weißenthurm bis Riedstadt (ca. 110 km), Amprion GmbH
- Abschnitt E von Rommerskirchen bis Weißenthurm (ca. 100 km), Amprion GmbH.

Gegenstand der vorliegenden Entscheidung ist der Abschnitt D von Weißenthurm bis Riedstadt (vgl. Kapitel A).

Im gesamten Abschnitt D sieht die Vorhabenträgerin vor, zwischen den Netzverknüpfungspunkten Weißenthurm und Riedstadt die bereits bestehende 380-kV-Leitungen für das Vorhaben zu nutzen. Nach Angaben der Vorhabenträgerin könne voraussichtlich ein Großteil der bestehenden Masten verwendet werden. Zwischen Weißenthurm und Hofheim-Diedenbergen werden voraussichtlich punktuell einzelne Mastneubauten und Arbeiten an der Beseilung notwendig werden. Ggf. werden die neuen Masten vergleichsweise höher ausfallen (sog. Leitungskategorie 3). Im südlichen Teil zwischen Hofheim-Diedenbergen und Riedstadt sollen demgegenüber voraussichtlich keine

Mastneubauten oder Masterrhöhungen mehr notwendig sein. Hier sieht die Vorhabenträgerin vor, Isolatoren auszutauschen und Arbeiten an der Beseilung durchzuführen (sog. Leitungskategorie 2).

Die technische Detailplanung des Vorhabens erfolgt auf Ebene der Planfeststellung. Nachfolgend wird die Bestandsleitung als potenzielle Trassenachse im Trassenkorridor prognostischen Betrachtungen zugrunde gelegt.

B.3 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.3.1 Notwendigkeit der Bundesfachplanung

Gemäß § 4 NABEG werden für länderübergreifende Vorhaben i.S.v. § 2 Abs. 1 BBPlG Trassenkorridore durch die Bundesfachplanung bestimmt. Das Vorhaben Nr. 2 Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom ist im Bundesbedarfsplan als solches gekennzeichnet.

B.3.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens ergibt sich aus § 31 Abs. 1 NABEG.

Vorhabenträgerin für den Abschnitt D von Weißenthurm bis Riedstadt ist die Amprion GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund. Sie ist Betreiberin des Übertragungsnetzes i.S.v. § 3 Nr. 10 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und gemäß §§ 11 und 12 EnWG für die Durchführung der im Netzentwicklungsplan enthaltenen Maßnahme DC2: HGÜ-Verbindung Osterath – Philippsburg (Ultranet) verantwortlich, soweit sich diese innerhalb ihrer Regelzone (vgl. § 3 Nr. 30 EnWG) befindet. Dies ist beim Abschnitt D der Fall.

B.3.3 Ablauf des Bundesfachplanungsverfahrens

Das Verfahren der Bundesfachplanung ist ordnungsgemäß unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften durchgeführt worden. Sofern in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung behauptet worden ist, dass das von der Vorhabenträgerin beantragte Vorhaben aufgrund der vorgesehenen Umschaltoption (Redundanzbetrieb mit Wechselstrom) in dieser Form nicht mehr unter die Regelungen des BBPlG falle und das Genehmigungsverfahren daher nicht statthaft sei, ist festzustellen, dass dies nichtzutreffend ist. Das beantragte Vorhaben entspricht dem festgestellten und im BBPlG gesetzlich festgeschriebenen energiewirtschaftlichen Bedarf. Der Umstand, dass das Vorhaben Nr. 2 BBPlG in Ausnahmefällen abweichend vom Normalfall auch Wechselstrom transportieren kann, ändert an dieser Tatsache nichts. Gleichmaßen liegen weder Gründe noch eine rechtliche Grundlage zur geforderten Einstellung des Genehmigungsverfahrens durch die Bundesnetzagentur vor.

Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Bereits im Vorfeld des Verfahrens hat die Amprion GmbH diverse Informationsveranstaltungen zum geplanten Vorhaben durchgeführt (vgl. Antrag gemäß § 6 NABEG, Kapitel 2.6.3 und 2.6.4, S. 2-55 ff.). Analog zu § 25 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) hat sie die interessierte

Öffentlichkeit sowie diverse Träger öffentlicher Belange über die Ziele, die Mittel zur Verwirklichung und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens frühzeitig unterrichtet. Es bestand in umfangreichem Maße Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Die Ergebnisse dieser Informationsveranstaltungen hat sie im Antrag gemäß § 6 NABEG berücksichtigt. Auf die Dokumentationen dieser Veranstaltungen hat sie in ihrem Antrag durch Nennung ihrer Internetseite als Fundstelle verwiesen.

Antrag gemäß § 6 NABEG und Antragskonferenz

Die Durchführung der Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 2 gemäß Bundesbedarfsplan Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom hat die Amprion GmbH gemäß § 6 NABEG a.F. am 29.10.2015 beantragt. Diesen Antrag hat sie am 30.11.2015 nach Vornahme redaktioneller Korrekturen aktualisiert. Sie hat den Antrag gemäß § 6 Satz 4 NABEG a.F. auf den Abschnitt zwischen Weißenthurm und Riedstadt beschränkt. Der Antrag enthielt die Angaben gemäß § 6 Satz 5 und 6 Nr. 1 und 2 NABEG a.F. Die Bundesnetzagentur hat den Antrag mit Schreiben vom 04.01.2016 an die in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange und an die Vereinigungen i.S.v. § 3 Abs. 2 NABEG a.F. i.V.m. § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) i.d.F. vom 07.12.2006 übersandt und mit diesem Schreiben gleichzeitig zur öffentlichen Antragskonferenz, die am 23.02.2016 in Mainz stattgefunden hat, eingeladen. Ebenfalls mit Schreiben vom 04.01.2016 hat die Bundesnetzagentur die Amprion GmbH und die Transnet BW GmbH zu der Antragskonferenz geladen. Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 NABEG am 06.02. und 07.02.2016 mit einer öffentlichen Bekanntmachung über die Antragskonferenz unterrichtet. Es wurden Anzeigen in den Regionalausgaben derjenigen örtlichen Tageszeitungen veröffentlicht, die in denjenigen Gebietskörperschaften verbreitet sind, die vom Trassenkorridor oder der vorgeschlagenen Alternative berührt werden (vgl. Antrag gemäß § 6 NABEG, Anhang H). Des Weiteren wurden die Antragskonferenzen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de bekannt gemacht.

Die Antragskonferenz wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 NABEG öffentlich sowie unverzüglich nach Antragseingang am 23.02.2016 in Mainz durchgeführt. Umfang und Gegenstand der Bundesfachplanung sowie die Vereinbarkeit des beantragten Trassenkorridors mit den Erfordernissen der Raumordnung der betroffenen Länder wurden erörtert. Behörden i.S.v. § 39 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bzw. § 14f Abs. 4 Satz 2 UVPG a.F. (nach § 74 Abs. 3 UVPG ist für das vorliegende Vorhaben die bis zum 16. Mai 2017 gültige Fassung des UVPG einschlägig) wurde gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 NABEG Gelegenheit zur Besprechung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung gegeben. Die Ergebnisse der Antragskonferenz wurden mit einem stenographischen Protokoll gesichert.

Im Vorfeld und im Nachgang zur Antragskonferenz sind diverse Hinweise zum Untersuchungsrahmen schriftlich und elektronisch bei der Bundesnetzagentur eingegangen. Die Länder haben von ihrem Recht gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 NABEG keinen Gebrauch gemacht und zu diesem Verfahrenszeitpunkt keine alternativen Trassenkorridore vorgeschlagen.

Erst nach der Antragskonferenz hat die Bundesnetzagentur von einer Sonderzuständigkeit des Hochtaunuskreises Kenntnis erlangt. Der Hochtaunuskreis ist räumlich nicht vom Vorhaben betroffen, nimmt allerdings u.a. für den Main-Taunus-Kreis Sonderzuständigkeiten in landwirtschaftlichen Belangen wahr. Daher hat die Bundesnetzagentur dem Hochtaunuskreis mit Schreiben vom 10.03.2016 zunächst die Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt und mit Schreiben vom 13.04.2016 die Gelegenheit zur nachträglichen Äußerung bis zum 20.05.2016 gegeben. Diesem Anhörungsschreiben wurde auch das Protokoll der Antragskonferenz vom

23.02.2016 beigefügt. Von der Möglichkeit zur nachträglichen Äußerung hat der Hochtaunuskreis mit Schreiben vom 18.05.2016, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am 20.05.2016, Gebrauch gemacht. Der Hochtaunuskreis wurde fortan am Verfahren beteiligt.

Untersuchungsrahmen

Am 24.06.2016 hat die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen gemäß § 7 Abs. 4 NABEG festgelegt. Hierbei hat sie gemäß § 7 Abs. 4 NABEG die Ergebnisse der Antragskonferenz sowie die hierzu ergänzend eingegangenen Hinweise berücksichtigt. Die Frist zur Abgabe der Unterlagen gemäß § 8 NABEG wurde zum 24.02.2017 festgesetzt. Mit Schreiben vom 31.01.2017 hat die Amprion GmbH, ohne diese zeitlich näher zu konkretisieren, eine Fristverlängerung beantragt. Die Bundesnetzagentur hat die Vorhabenträgerin zunächst am 15.02.2017 und erneut am 26.04.2017 aufgefordert, die erforderliche Nachfrist bis zum 11.05.2017 zu konkretisieren und ein genaues Abgabedatum zu benennen. Die Bundesnetzagentur hat danach die Abgabefrist für die Unterlagen nach § 8 NABEG bis zum 13.11.2017 verlängert.

Die zunächst am 13.11.2017 von der Amprion GmbH fristgerecht eingereichten Unterlagen gemäß § 8 NABEG wurden von der Amprion GmbH bis zum 20.04.2018 in dem notwendigen Umfang ergänzt. Auf Basis der eingereichten Unterlagen hat die BNetzA die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG eingeleitet.

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung 2018

In der Folge hat die Bundesnetzagentur die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG eingeleitet. Mit Schreiben vom 13.06.2018 wurden die Unterlagen nach § 8 NABEG an die Behörden i.S.v. § 41 UVPG bzw. § 17 UVPG sowie an weitere Träger öffentlicher Belange und ergänzend an Vereinigungen i.S.v. § 3 Zif. 8 NABEG übersandt. Die zuvor Genannten wurden gemäß § 9 Abs. 1 NABEG aufgefordert, ihre Stellungnahme bis zum 20.08.2018 schriftlich oder elektronisch abzugeben. Auf Antrag wurde diese Frist in Einzelfällen bis maximal zum 19.09.2018 verlängert. Rund 145 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie Einwendungen von Vereinigungen i.S.v. § 3 Abs. 3 NABEG sind eingegangen. In der Anlage 3a zu dieser Entscheidung ist eine Liste der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Vereinigungen angefügt, die sich im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG mit einer Stellungnahme oder Einwendung zum Vorhaben geäußert haben.

Die Unterlagen haben im Interesse einer größtmöglichen Transparenz gemäß § 9 Abs. 3 NABEG für die Dauer von einem Monat vom 21.06.2018 bis zum 20.07.2018 am Sitz der Bundesnetzagentur in Bonn, in den Außenstellen der Bundesnetzagentur in Mainz, Eschborn, Darmstadt und Riedstadt-Leeheim sowie an folgenden weiteren geeigneten Stellen ausgelegt:

- Kreis Bergstraße, Graben 15, 64646 Heppenheim
- Kreis Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Str. 4, 64521 Groß-Gerau
- Kreis Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey
- Kreis Bad Kreuznach, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach
- Kreis Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz
- Rhein-Hunsrück-Kreis, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern
- Rhein-Lahn-Kreis, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems
- Westerwaldkreis, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur
- Landkreis Limburg-Weilburg, Schiede 43, 65549 Limburg / Lahn
- Rhein-Neckar-Kreis, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg-Pfaffengrund
- Rheingau-Taunus-Kreis, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach

- Rhein-Pfalz-Kreis, Europaplatz 5, 67072 Ludwigshafen.

Die Auslegungsstellen wurden so gewählt, dass die Erreichbarkeit mindestens einer Auslegungsstelle für einen Großteil der vom Vorschlagstrassenkorridor und von den in Frage kommenden Alternativkorridoren betroffenen Bevölkerung in zumutbarer Entfernung gegeben war. Bei der Bemessung der maximalen Entfernung zur jeweils nächsten Auslegungsstelle wurden Radien mit einer Luftlinie von 20 km zugrunde gelegt. Bei den Auslegungsstellen handelte es sich fast ausnahmslos um Kreisverwaltungen bzw. Landratsämter, die regelmäßig gut an die Verkehrsinfrastruktur angeschlossen und auch gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen sind.

Zeitgleich mit der Auslegung wurden gemäß § 9 Abs. 4 NABEG die Unterlagen für die Mindestdauer von einem Monat im Internet unter www.netzausbau.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Internet und die Auslegung wurden am 13.06.2018 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur (Ausgabe 11, Mitteilungsnummer 161/2018) sowie am 09.06.2018 in den Regionalausgaben derjenigen örtlichen Tageszeitungen veröffentlicht, die in denjenigen Gebietskörperschaften verbreitet sind, auf die sich der Trassenkorridor oder die Alternativen gemäß Kapitel 2.1 des Untersuchungsrahmens vom 24.06.2016 voraussichtlich auswirken werden. Mit diesen Veröffentlichungszeitpunkten wurde die für den Erscheinungszeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung in § 9 Abs. 3 NABEG vorgeschriebene Veröffentlichungsfrist von mindestens einer Woche vor Beginn der Offenlage eingehalten.

Die Einwendungsfrist begann mit der Auslegung am 21.06.2018 und endete am 20.08.2018. Insgesamt sind rund 150 Stellungnahmen und etwa 5.000 Einwendungen erhoben worden.

Öffentliche Bekanntmachung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Soweit in Einwendungen und Stellungnahmen, aber auch im Erörterungstermin vorgetragen wurde, dass die öffentliche Bekanntmachung zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nicht ordnungsgemäß erfolgt sei, ist kein Verfahrensfehler erkennbar. Die amtliche Bekanntmachung wurde, wie bereits oben dargelegt, am 09.06.2018 in den Regionalausgaben derjenigen örtlichen Tageszeitungen veröffentlicht, die in denjenigen Gebietskörperschaften verbreitet sind, auf die sich der Trassenkorridor oder die Alternativen des Vorhabens voraussichtlich auswirken werden. Auch wurde die für den Erscheinungszeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung in § 9 Abs. 3 NABEG vorgeschriebene Veröffentlichungsfrist von mindestens einer Woche vor Beginn der Offenlage eingehalten. Die in den gängigen Tageszeitungen veröffentlichte Bekanntmachungsanzeige entsprach unter Berücksichtigung des Verfahrensgegenstandes der Bundesfachplanung und der damit einhergehenden Planungsebene hinsichtlich der Form, des Inhalts, der Veröffentlichungsfrist und des Verbreitungsgebietes vollumfänglich den gesetzlichen Vorgaben.

Die Anzeige war geeignet, unter Hinweis auf die Offenlagenfristen und –stellen eine dem Ziel der Bundesfachplanung ebenengerechte Anstoßwirkung auszulösen und auf offengelegte bzw. im Internet einsehbare Antragsunterlagen hinzuweisen. Die Überschrift und das Kartenmaterial in der Bekanntmachungsanzeige haben ausgereicht, um das Vorhaben räumlich einordnen zu können und um den interessierten Bürger zu ermuntern, Einsicht in die Antragsunterlagen zu nehmen. Es ist im Allgemeinen nicht Aufgabe der Bekanntmachung, über den Inhalt der angelaufenen Planung selbst so detailliert Auskunft zu geben, dass die Einsichtnahme in die Planunterlagen am Ort der Auslegung entbehrlich wird.

Dabei können die in der Bekanntmachungsanzeige verwendeten Karten kraft ihres Maßstabes lediglich zur Groborientierung dienen und somit keinesfalls die etwaige Betroffenheit einzelner Gemeinden oder gar Ortsteile abbilden. Die genaue Betroffenheit einzelner Orte, Ortsteile oder gar Grundstücke muss mit einer Bekanntmachungsanzeige auch nicht dargestellt werden. Diese Betroffenheiten gehen in der Folge aus den zur Konsultation stehenden ebenengerechten Antragsunterlagen hervor, auf die die Bekanntmachung hinweist. Dabei ist auch hier zu berücksichtigen, dass die Bundesfachplanung einen Korridor festlegt und somit eine parzellengenaue Planung in dieser Verfahrensphase noch nicht erfolgt. Folglich sind grundstücksscharfe etwaige Betroffenheiten noch nicht erkennbar. Allein der Umstand, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung etwa 5.000 Beiträge eingereicht wurden, ist Beleg dafür, dass durch die Bekanntmachungsanzeige die vom NABEG indizierte Beteiligung der Öffentlichkeit gewährleistet und eine Anstoßwirkung erzielt wurde.

Sowohl in der öffentlichen Bekanntmachung als auch auf der Seite www.netzausbau.de hat die Bundesnetzagentur darauf hingewiesen, dass Eingangsbestätigungen für im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingereichte Einwendungen und Stellungnahmen nicht erteilt werden.

Antragsunterlagen nach § 8 NABEG

Die zur Konsultation gestellten Unterlagen entsprachen hinsichtlich Inhalt, Form und Detaillierungsgrad den gesetzlichen Anforderungen. Allein der in den Einwendungen gerügte bloße Umfang der Unterlagen, der sich in Anbetracht des Antragsgegenstandes zwangsläufig ergibt, führt nicht dazu, dass die Menge der Unterlagen nicht mehr erfassbar ist und die Offenlage dem Beteiligungsziel zuwiderläuft. Der Gesetzgeber hat für die Beteiligung der Öffentlichkeit vorgeschrieben, dass alle für das Verfahren relevanten Inhalte offenzulegen sind.

Abgabe von Einwendung und Stellungnahmen über das Online-Tool auf der Internetseite www.netzausbau.de

Behauptete fehlende Zugangsmöglichkeit zum Online-Formular

In der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gerügt, dass das von der Bundesnetzagentur auf der Seite www.netzausbau.de zur Verfügung gestellte Formular zur Abgabe von Einwendungen und Stellungnahmen nicht zu jeder Zeit während der Einwendungsfrist funktionierte bzw. erreichbar gewesen sein soll. Hier ist festzustellen, dass das Onlineformular der Bundesnetzagentur zu jedem Zeitpunkt der Äußerungsfrist zugänglich gewesen ist. Probleme sind vielmehr daher entstanden, dass auf Drittseiten im Internet eine entsprechende Verlinkung auf das Online-Portal fehlerhaft abgebildet wurde. Beispielsweise trifft dies für die Internetseite des Bürgerdialogs Stromnetz (BDS) zu. Dort war unter

<https://www.buergerdialog-stromnetz.de/meldungen/ultranet-oeffentlichkeitsbeteiligung-fuer-abschnitt-d/>

eine fehlerhafte Verlinkung angegeben worden. Diese fehlerhafte Verlinkung wurde auf mehrere Drittseiten übertragen. Nach Kenntniserlangung über die fehlerhafte Verlinkung fand sich auf der hier angesprochenen Seite des BDS während der restlichen Äußerungsfrist folgender Passus:

„(Anmerkung der Redaktion: Wir hatten leider einen fehlerhaften Link zur Internetseite der Bundesnetzagentur eingestellt. Dieser Fehler ist unsererseits nun behoben. Wir bitten an dieser Stelle um Entschuldigung).“

Die fehlerhafte Verlinkung steht jedoch nicht im Verantwortungsbereich der Bundesnetzagentur.

Hilfsweise und unabhängig davon wird festgestellt, dass selbst ein tatsächlicher kurzzeitiger Ausfall des Onlineformulars für die Rechtmäßigkeit des Beteiligungsverfahrens nicht zu Rechtsfehlern geführt hätte.

Während der gesamten Beteiligungsphase standen neben dem Online-Formular ein weiterer elektronischer Zugang, nämlich die über die Kontaktseite der Bundesnetzagentur kommunizierte DE-Mail-Adresse der Bundesnetzagentur, sowie die bereits oben genannten weiteren Eingangskanäle zur Verfügung. Ein Einwender, der ernsthaft an der Abgabe einer Einwendung interessiert war, hätte seine Eingabe problemlos zu jedem späteren Zeitpunkt über das Online-Tool oder auch auf anderem Wege in das Verfahren einbringen können. Darüber hinaus wurde auf der Seite www.netzausbau.de in direktem räumlichen und textlichen Kontext zum Onlineformular ergänzend auf die vorhabenbezogene und ebenfalls nutzbare E-Mailadresse vorhaben2@bnetza.de hingewiesen, die alternativ zur Abgabe von Einwendungen genutzt werden konnte.

Beschränkung auf 30.000 Zeichen

Die Eingabebeschränkung im Textfeld des Online-Formulars auf 30.000 Zeichen ist nicht rechtswidrig und führt auch nicht zu Rechtsfehlern. In der Bekanntmachung war vermerkt, dass Einwendungen „über einen der folgenden Wege“ an die BNetzA zu richten waren: elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift. Eine Begrenzung auf einen Umfang der Äußerung lässt sich hieraus nicht ableiten. Vielmehr werden die Möglichkeiten zur Eingabe von Äußerungen voneinander abgegrenzt aufgezählt. Dies entspricht der Vorgabe des § 9 Abs. 6 S. 1 NABEG (a.F.).

Die Zeichenbeschränkung galt, und dies war auch durch den Hinweis auf der Eingabemaske offenkundig, lediglich für das Textfeld des Online-Formulars, während das Anfügen von Dateien mit nahezu beliebig langen Inhalten als Anlage bis zu einer Größe von 15 MB möglich war. Zudem standen neben dem Online-Formular weitere elektronische Zugänge, nämlich die über die Kontaktseite der Bundesnetzagentur kommunizierte DE-Mail-Adresse der Bundesnetzagentur, sowie die bereits oben genannten weiteren Eingangskanäle zur Verfügung. Darüber hinaus wurde, wie ebenfalls bereits oben ausgeführt, auf der Seite www.netzausbau.de in direktem räumlichen und textlichen Kontext zum Online-Formular ergänzend auf die vorhabenbezogene und ebenfalls nutzbare E-Mailadresse vorhaben2@bnetza.de hingewiesen, die alternativ zur Abgabe von Einwendungen genutzt werden konnte. Auch hierfür galt keine Zeichenbeschränkung.

Beachtung der Århus-Konvention

Sofern in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ein etwaiger Verstoß der Bundesfachplanung gegen die Århus-Konvention gerügt wird, und eine weitergehende Beteiligung Dritter und erweiterte Rechtsschutz- und Klagemöglichkeiten gefordert werden, ist festzustellen, dass die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht gegen die benannten Vorschriften verstößt. Die Århus-Konvention ist im Jahre 1998 von den europäischen Staaten und der Europäischen Union ratifiziert worden – mit dem Ziel, mehr Beteiligung der Öffentlichkeit zu ermöglichen. Die Vorgaben wurden im Wesentlichen in das deutsche Recht übernommen. Sowohl das dem Genehmigungsverfahren vorgeschaltete Verfahren der Bedarfsermittlung, aber auch das Verfahren der Bundesfachplanung selber, sieht an vielen Stellen gesetzlich festgelegte Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten

nicht nur für Träger öffentlicher Belange wie Gemeinden und Institutionen, sondern auch für die Öffentlichkeit, also die Bürger, vor. Hier geht das Gesetz zum Teil sogar über die im Rahmen der Århus-Konvention postulierten Maßgaben hinaus. In einer Gesetzesnovelle wurden die deutschen Gesetze aktuell weiter an den europäischen und völkerrechtlichen Rahmen angepasst. So werden im Umweltrechtsbehelfsgesetz beispielsweise die Beteiligungsmöglichkeiten und der Umfang der Klagebefugnis von Umweltverbänden im Verfahren weiter gestärkt. Klagemöglichkeiten gegen den Bundesbedarfsplan oder die Entscheidung über die Bundesfachplanung unabhängig von der Zulassungsentscheidung, dem Planfeststellungsbeschluss, wurden hier vom Gesetzgeber explizit nicht vorgesehen. Die Rechtmäßigkeit der Bundesfachplanungsentscheidung wird, sofern der Planfeststellungsbeschluss angefochten werden sollte, im Wege der Rechtsschutzkonzentration inzident überprüft.

Erörterungstermin September 2019

Vom 02.09.2019 bis zum 06.09.2019 wurden die Einwendungen und Stellungnahmen mit der Vorhabenträgerin sowie den Einwendern und Stellungnehmern in Limburg erörtert. Der Erörterungstermin gemäß § 10 NABEG wurde rechtzeitig im Internet unter www.netzausbau.de und am 17.08.2019 in den Regionalausgaben derjenigen örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht, die in denjenigen Gebietskörperschaften verbreitet sind, die vom Trassenkorridor oder den Alternativen gemäß Kapitel 2.1 des Untersuchungsrahmens vom 24.06.2016 berührt werden.

Diejenigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben hatten, wurden mit Schreiben vom 14.08.2019 über den Erörterungstermin benachrichtigt. Ergänzend haben die Träger öffentlicher Belange mit dieser Benachrichtigung die Erwidern der Vorhabenträgerin auf die jeweilige Stellungnahme vorab von der Bundesnetzagentur erhalten.

Etwa 20 Privateinwender, zu deren Einwendungen die Bundesnetzagentur besonderen Erörterungsbedarf hatte, wurden ergänzend zu der öffentlichen Bekanntmachung mit Schreiben vom 16.08.2019 zum Erörterungstermin eingeladen.

Nachforderung

Im Nachgang des Erörterungstermins wurde dieser von der Bundesnetzagentur ausgewertet. Im Hinblick auf die Erstellung der vorliegenden Entscheidung wurden zudem noch erforderliche Informationen bei bestimmten Verfahrensbeteiligten eingeholt (vgl. Kapitel B.1).

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung 2020

Mit Schreiben vom 18.08.2020 hat die Bundesnetzagentur daraufhin die Unterlagen gemäß § 9 NABEG an die Behörden i.S.v. § 41 UVPG bzw. § 17 UVPG sowie an weitere Träger öffentlicher Belange und ergänzend an Vereinigungen i.S.v. § 3 Zif. 8 NABEG übersandt. Die zuvor Genannten wurden gemäß § 9 Abs. 1 NABEG aufgefordert, ihre Stellungnahme in der Zeit vom 31.08.2020 bis zum 02.11.2020 schriftlich oder elektronisch abzugeben. Rund 60 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie Einwendungen von Vereinigungen i.S.v. § 3 Zif. 8 NABEG sind eingegangen. In der Anlage 3b zu dieser Entscheidung ist eine Liste der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Vereinigungen angefügt, die sich im Rahmen der Nachbeteiligung nach § 9 NABEG mit einer Stellungnahme oder Einwendung zum Vorhaben geäußert haben.

Die Unterlagen haben im Interesse einer größtmöglichen Transparenz gemäß § 9 Abs. 3 NABEG i.V.m. § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG ab dem 31.08.2020 im Internet unter www.netzausbau.de für jedermann einsehbar zur Verfügung gestanden.

Die Auslegung im Internet wurde gesetzeskonform am 22.08.2020 in den Regionalausgaben derjenigen örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekanntgemacht, die in denjenigen Gebietskörperschaften verbreitet sind, auf die sich die Trassenkorridor Anpassungen oder - Alternativen voraussichtlich auswirken werden. Die Einwendungsfrist begann mit der Auslegung am 31.08.2020 und endete am 02.11.2020. Etwa 1.700 Einwendungen sind erhoben worden.

Die Offenlage der Unterlagen nach den Vorgaben des PlanSiG war statthaft. Im Zeitraum der Offenlagephase herrschten bundesweit und somit auch im Bereich der geplanten Trassenkorridore und den damit einhergehenden potenziellen Offenlagestellen bis auf Weiteres pandemiebedingte Kontaktbeschränkungen. Zudem hatten viele öffentliche Stellen die Arbeitsplätze in die häuslichen Bereiche verlagert und waren vor Ort nur minimal besetzt.

Durch die Offenlage der Antragsunterlagen nach den Vorgaben nach PlanSiG konnte gewährleistet werden, dass die Einsichtnehmenden zur Einsichtnahme in die Unterlagen nicht in Kontakt mit Dritten, sei es in den Auslegungsstellen oder auch auf dem An- und Abfahrtsweg zur Auslegungsstelle, beispielsweise in öffentlichen Verkehrsmitteln, kamen. Zudem bestand für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, gem. § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG die Antragsunterlagen auf einem Datenträger anzufordern und diese von der Bundesnetzagentur zugeschickt zu bekommen. Von dieser Möglichkeit haben fünf Personen bzw. anerkannte Umweltvereinigungen und -verbände Gebrauch gemacht.

Erörterungstermin 2021 (Online-Konsultation)

Vom 21.06.2021 bis zum 20.07.2021 wurden die in der Nachbeteiligung in das Verfahren eingebrachten Einwendungen und Stellungnahmen mit der Vorhabenträgerin sowie den Einwendern und Stellungnehmern erörtert. Der nichtöffentliche Erörterungstermin gemäß § 10 NABEG i.V.m. § 5 PlanSiG wurde im Internet unter www.netzausbau.de und am 12.06.2021 in den Regionalausgaben derjenigen örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht, die in denjenigen Gebietskörperschaften verbreitet sind, die von den Alternativen oder Trassenkorridor Anpassungen berührt werden.

Zum Zwecke der Erörterung hat die Bundesnetzagentur im Internet folgende Konsultationsunterlagen bereitgestellt:

- eine Gesamtsynopse – Erwidern der Vorhabenträgerin auf alle vorgebrachten Argumente
- Erörterungsbedarf der Bundesnetzagentur
- Unterlagen und Kartenmaterial der Vorhabenträgerin zum 3er-Vergleich der in Frage kommenden Alternativen in Hofheim-Wildsachsen. Dieses Paket ist als umfangreiche Erwidern zu den für diesen Bereich von der Vorhabenträgerin geprüften Alternativen zu verstehen.

Diejenigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Nachbeteiligungsphase eine Stellungnahme abgegeben hatten, wurden mit Schreiben vom 09.06.2021 über den Erörterungstermin benachrichtigt und haben mit diesem Schreiben ergänzend zu der im Internet zur Verfügung gestellten thematischen Gesamtsynopse eine Erwidern der Vorhabenträgerin auf ihre jeweilige individuelle Stellungnahme vorab von der Bundesnetzagentur erhalten.

Alle anderen am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden ebenfalls mit Schreiben vom 09.06.2021 zum Erörterungstermin eingeladen. Alle Schreiben enthielten neben entsprechenden Informationen zur Erörterung auch die Zugangsdaten zu den Konsultationsunterlagen.

Die Benachrichtigung der Öffentlichkeit über den Erörterungstermin per öffentlicher Bekanntmachung war gem. § 10 Abs. 2 NABEG zulässig, da neben der Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange sowie der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen waren.

Die öffentliche Bekanntmachung enthielt einen Hinweis auf die Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins. Den am Erörterungstermin Teilnahmeberechtigten wurde im Rahmen des Erörterungstermins die Möglichkeit gegeben, sich zu der Erwiderung der Vorhabenträgerin auf die im Rahmen der Nachbeteiligung vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen zu äußern. Aufgrund der in § 10 NABEG vorgegebenen Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wurden die zu diesem Zweck im Internet beigelegten Unterlagen mit einem Passwort geschützt. Am Erörterungstermin teilnahmeberechtigte Privatpersonen konnten sich während der Erörterungsfrist unter Angabe ihrer persönlichen Daten bei der Bundesnetzagentur melden und ihre Teilnahmeabsicht bekunden. Nach positiv verlaufener Überprüfung der Teilnahmeberechtigung hat die Bundesnetzagentur die Teilnehmer angeschrieben und neben entsprechenden Informationen zur Erörterung auch die Zugangsdaten zu den Konsultationsunterlagen mitgeteilt.

Im Rahmen des Erörterungstermins haben sich etwa 30 Träger öffentlicher Belange und etwa 100 Privateinwender zu den Konsultationsunterlagen geäußert.

Die Durchführung des Erörterungstermins nach § 5 PlanSiG war rechtmäßig. Die Planung eines physischen Termins bedarf unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes der im Beschaffungsverfahren, das für eine Veranstaltungshalle vorgeschrieben ist, einzuhaltenen Fristen, der Veröffentlichungsfrist für die amtliche Bekanntmachung sowie der Ladung der Träger öffentlicher Belange etwa 10 bis 12 Wochen.

Sofern in der schriftlichen Konsultation vorgetragen wurde, dass eine Durchführung des Termins als Online-Konsultation nicht statthaft gewesen sei, ist kein diesbezüglicher Verfahrensfehler erkennbar. Noch im März 2021 bestanden aufgrund der Corona-Pandemie Kontaktbeschränkungen und Auflagen. Der Umstand, dass die Pandemielage sich zu diesem Zeitpunkt etwas entspannte, bot keine hinreichende Planungssicherheit um die Durchführung eines physischen Termins im Sommer 2021 tatsächlich gewährleisten zu können. Die Regelungen und Einschränkungen, die zum Zeitpunkt eines etwaigen physischen Erörterungstermins gegolten hätten, hätten unmittelbar mit dem nicht vorhersehbaren und sehr dynamischen Infektionsgeschehen im Planungsraum des in Rede stehenden Netzausbauvorhabens zusammengehangen. Eine Prognose der dann geltenden Einschränkungen auch in Bezug auf etwaige Virusmutationen/-varianten war unmöglich. Der Gesetzgeber hat genau für diesen Zweck, nämlich um pandemiebedingte Verzögerungen von Genehmigungsverfahren zu vermeiden, das PlanSiG erlassen und die schriftliche Beteiligungsform geschaffen, ohne die Beteiligungsrechte der am Verfahren Beteiligten zu beschneiden.

Das originäre Ziel des Erörterungstermins, das darin besteht, dass die Bundesnetzagentur als Genehmigungsbehörde aus der Nachbeteiligungsphase noch fehlende Informationen beschaffen und offene Punkte klären kann, konnte auch durch das schriftliche Verfahren erreicht werden. Zudem hat die Bundesnetzagentur den am Erörterungstermin teilnahmeberechtigten Einwendern und Stellungnehmern und auch der Vorhabenträgerin Gelegenheit gegeben, sich zu den im Erörterungstermin zur Verfügung gestellten Informationen schriftlich oder elektronisch zu äußern.

Die Gelegenheit zur schriftlichen und elektronischen Stellungnahme hat die Planbarkeit des Verfahrens bewahrt. Die Beteiligten konnten sich mit dem Anschreiben bzw. der Bekanntmachung auf einen vorgegebenen Zeitplan einstellen, in dem die Äußerungen eingereicht werden konnten.

Das Risiko, den Erörterungstermin (mehrfach) zu verschieben bzw. abzusagen und das Genehmigungsverfahren somit zu verzögern, wurde vermieden.

Für die in der Online-Konsultation erhobene Forderung, den Erörterungstermin auszusetzen und als Präsenztermin zu gestalten, liegen nach alledem weder eine Rechtsgrundlage noch sachliche Gründe vor.

Widerspruch gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m Abs. 2 ROG vom 08.11.2018 und Versagung der Zustimmung zum nachträglichen Widerspruch gemäß § 5 Abs. 2 S. 4 NABEG

Die Bundesnetzagentur hat mit Schreiben vom 08.11.2018 (Az. 6.07.00.01/0-0/6.0) Widerspruch nach § 5 Abs. 1 i.V.m Abs. 2 ROG gegen die im LEP Hessen enthaltenen zielförmigen Vorgaben zur Einhaltung von Mindestabständen (Z 5.3.4-5 und Z 5.3.4-6) für Höchstspannungsfreileitungen sowie gegen das Ziel der Nutzung der Bestandstrassen (Z 5.3.4-3, NOVA-Ziel) bei der Hessischen Staatskanzlei und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) ebenso wie gegen das Abstandsziel 2.5-2 des Teilregionalplan Energie Mittelhessen am 07.03.2018 Widerspruch eingelegt. Dieser Widerspruch war auf den mit den Unterlagen gemäß § 8 NABEG beantragten Trassenkorridor beschränkt. Daher hat die Bundesnetzagentur nach Abschluss der Erneuten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz um Erteilung der Zustimmung zu einem nachträglichen Widerspruch gem. § 5 Abs. 2 S. 4 NABEG auch für die von der Vorhabenträgerin beantragten Trassenkorridor Anpassungen gebeten. Mit E-Mail vom 28.02.2022 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mitgeteilt, dass die Zustimmung nicht erteilt wird.

B.4 Materielle rechtliche Bewertung

B.4.1 Energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlicher Bedarf

Die Höchstspannungs-Gleichstrom-Freileitung, deren Trassenkorridor gemäß § 12 Abs. 2 NABEG für den in Rede stehenden Abschnitt festgelegt wird, ist entsprechend des BBPIG erforderlich. Das Vorhaben Nr. 2 BBPIG wurde bereits in den Bundesbedarfsplan von 2013 aufgenommen und in sämtlichen Durchgängen der energiewirtschaftlichen Bedarfsermittlung durch die Bundesnetzagentur bestätigt. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie der vordringliche Bedarf gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG i.V.m. § 1 BBPIG sind damit verbindlich festgestellt. Die Planrechtfertigung liegt bereits kraft Gesetzes vor.

Die Bestätigung der Netzentwicklungspläne Strom (NEP) als Teil der Bedarfsermittlung 2017-2030 aus Dezember 2017 und 2019-2030 aus Dezember 2019 belegen für Vorhaben Nr. 2 BBPIG – dort als Maßnahme DC2 benannt – Folgendes (vgl. Bundesnetzagentur, 2019: Seiten 90 ff.):

„Das Projekt DC2 ist als Vorhaben Nr. 2 Teil des Bundesbedarfsplans. Das Projekt wurde erstmals im Netzentwicklungsplan 2012 für das Zieljahr 2022 geprüft, dabei und in allen weiteren Netzentwicklungsplänen wurde die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Projekts bestätigt.“

Bezüglich der Wirksamkeit und Erforderlichkeit der Maßnahme ist dort ferner festgehalten (vgl. Bundesnetzagentur, 2019: Seiten 91 ff.):

Wirksamkeit

„Die Maßnahme DC2 erweist sich in sämtlichen betrachteten Szenarien als wirksam. Sie führt in der Region zwischen Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg in vielen Stunden des untersuchten Jahres zu signifikanten Entlastungen mehrerer Drehstromleitungen. Ohne die Maßnahme DC2 ist beispielsweise ein Stromkreis zwischen Dauersberg und Aßlar in der Stunde 6435 des Szenarios B2030 im (n-1)-Fall mit 123% belastet, wenn ein Stromkreis zwischen Limburg und Kriftel ausfällt. Diese hohe Auslastung wird mit der Maßnahme DC2 auf 105% reduziert.

–Ohne die Maßnahme DC2 ist beispielsweise ein Stromkreis zwischen Weißenthum und Waldlaubersheim in der Stunde 6436 des Szenarios A2030 im (n-1)-Fall mit 109% belastet, wenn ein Stromkreis zwischen Bacharach und Waldlaubersheim ausfällt. Diese hohe Auslastung wird mit der Maßnahme DC2 auf 93% reduziert.

–Ebenfalls im Szenario C2030 ist in der Stunde 5466 die Leitung zwischen Dauersberg und Aßlar mit 113% überlastet, wenn ein Stromkreis zwischen Dauersberg nach Dillenburg ausfällt. Durch die Maßnahme DC2 verringert sich die Belastung auf 100%.

–In Szenario C2030 führt in der Stunde 6434 ein Ausfall eines Stromkreises zwischen Dauersberg und Aßlar zu einer Überlastung der Leitung zwischen Limburg und Kriftel von 125%. Durch die Maßnahme DC2 lässt sich diese Überlastung auf 107% verringern.

Erforderlichkeit

In sämtlichen geprüften Szenarien erweist sich die Maßnahme als erforderlich. Am wenigsten ausgelastet ist die Maßnahme im Szenario C2030. Hier liegt die maximale Auslastung im (n-0)-Fall aber immer noch bei ca. 99%.

Die Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom (NEP) als Teil der Bedarfsermittlung 2021 – 2035 vom 14.01.2022 berücksichtigt das Vorhaben DC2 Osterath – Philippsburg als Teil des Startnetzes (vgl. Bundesnetzagentur 2022, S. 30). Hier wird ausgeführt:

„Die beschriebene Einordnung als Startnetz betrifft insbesondere auch Vorhaben, die bei den örtlich Betroffenen weiterhin umstritten sind, wie beispielsweise die HGÜ-Korridore. Diese Vorhaben wurden insgesamt sechsmal (2012, 2013, 2014, 2015, 2017, und 2019), in unterschiedlichsten Szenarien auf ihren Bedarf hin untersucht. Er hat sich jedes Mal nachdrücklich bestätigt. Auch die diesjährige Prüfung der Bundesnetzagentur zeigt, dass selbst mit diesen Vorhaben noch erhebliche Defizite beim Netzausbau und damit erhebliche Defizite bei der immer dringlicher werdenden praktischen Umsetzung eines wirksamen Klimaschutzes bestehen. Der auch durch den Gesetzgeber im Bundesbedarfsplangesetz dreimal bestätigte Bedarf an diesen Leitungen muss daher im Startnetz als gegeben angesehen werden. Auch den Betroffenen vor Ort würde letztlich ein falsches Bild vermittelt, wenn durch eine Behandlung dieser Vorhaben im Zielnetz weiterhin der Eindruck erweckt würde, der Bedarf an diesen Leitungen sei noch zweifelhaft.“

B.4.2 Abschnittsbildung

Mit ihrem Antrag hat die Vorhabenträgerin das Bundesfachplanungsverfahren gemäß § 6 Satz 4 NABEG auf den vorliegend in Rede stehenden Abschnitt der Höchstspannungsfreileitung beschränkt und dies entsprechend begründet (vgl. Antrag gemäß § 6 NABEG, Kapitel 2.3.1, S. 2-14 ff. und Kapitel 2.5.2, S. 2-46 ff). Der genaue Verlauf des beantragten Abschnittes ergibt sich aus der dortigen kartografischen Abbildung 2-3 (vgl. Antrag gemäß § 6 NABEG, S. 2-18). Die nach § 5 Abs. 8 S. 1 NABEG eröffnete Abschnittsbildung ist zulässig. Die Abschnittsbildung und das methodische Vorgehen zur Prüfung von Alternativverläufen sind nachvollziehbar und begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Für die Zulässigkeit der Abschnittsbildung in der Bundesfachplanung können die rechtlichen Maßstäbe aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur Abschnittsbildung in der Planfeststellung entsprechend herangezogen werden. Danach ist die Abschnittsbildung als Mittel sachgerechter und überschaubarer Gliederung planerischer Problembewältigung zulässig, unterliegt aber der Prüfung, ob sie sich innerhalb der planerischen Gestaltungsfreiheit, insbesondere durch das Abwägungsgebot gesetzten Grenzen hält. Sie darf nicht von sachwidrigen Erwägungen bestimmt werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.03.96 – 4 C 19.94, Rn. 48). Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass der durch Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG gewährleistete Rechtsschutz aufgrund übermäßiger Parzellierung faktisch unmöglich gemacht wird oder dass die durch die Gesamtplanung ausgelösten Probleme unbewältigt bleiben (Grundsatz umfassender Problembewältigung) oder dass ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt. Darüber hinaus dürfen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens nach summarischer Prüfung im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen „Planungstorso“ (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.13 – 7 A 4.12, Rn. 50; Urt. v. 25.01.12 – 9 A 6/10, Rn. 24). Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass Abschnitts- oder Gesamialternativen aus dem Blick geraten. Für die sachliche Rechtfertigung ist es nicht erforderlich, dass der Leitungsabschnitt einer selbstständigen Versorgungsfunktion bedarf (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.16 – 4 A 4.15, Rn. 28.). Die Vorhabenträgerin hat in einer umfangreichen Grobanalyse dargelegt, dass für den über den Abschnitt hinausreichenden weiteren Verlauf des Vorhabens keine unüberwindbaren Planungshindernisse zu erwarten sind (vgl. Antrag gemäß § 6 NABEG, Kapitel 3, S. 3-1 ff. und Anhänge, insbesondere Anhang E). Entgegen dem Vorbringen von Einwendern kann auch nicht erkannt werden, dass das Vorhaben im gegenständlichen Abschnitt nicht umgesetzt werden kann,

da es für die zur Nutzung vorgesehenen Bestandsleitung keine Genehmigung gebe. Die Vorhabenträgerin hat im Erörterungstermin dargelegt, dass der Leitungsbestand genehmigt wurde, der nach derzeitigen Planungen der Vorhabenträgerin zur Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens genutzt werden soll. Dies wurde durch die im Bereich Energie zuständige Aufsichtsbehörde, das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen auf Anfrage bestätigt (vgl. Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 31.08.2018 bestätigt). Im Übrigen konnte weder von den Einwendern im Erörterungstermin dargelegt werden, noch ist es für die Bundesnetzagentur sonst ersichtlich, warum im Falle der unterstellten Illegalität der Bestandsleitung das hier gegenständliche Vorhaben nicht verwirklicht werden könnte und mithin ein unüberwindbares Planungshindernis bestünde.

Entgegen dem Vorbringen von Einwendern kann nicht erkannt werden, dass sich die Abschnittsbildung nicht in den Grenzen des Abwägungsgebots hält und durch sachwidrige Erwägungen bestimmt wird. Insbesondere führt die Abschnittsbildung nicht dazu, dass die auch den Abschnitt A (Ried – Wallstadt) betreffenden Alternativen 2a und 2b aus den Blick geraten (vgl. B.4.4.2.1). Diese waren bereits nach dem Untersuchungsrahmen der Bundesnetzagentur auch im Bundesfachplanungsverfahren von Abschnitt D zu untersuchen. Auch die erst in der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Alternativen Koblenz I und II, welche auch den Abschnitt E (Rommerskirchen – Weißenthurm) betreffen, stellen die Abschnittsbildung nicht in Frage (vgl. B.4.4.2.2.1).

B.4.3 Trassenkorridor

Der festgelegte Trassenkorridor entspricht dem mit den Unterlagen gem. § 8 NABEG beantragten Trassenkorridor. Er umfasst nicht die von der Vorhabenträgerin im August 2020 beantragten Aufweitungen und Verschiebungen des Trassenkorridors im Bereich der Gemeinde Cramberg in Rheinland-Pfalz und der Städte und Gemeinden Hünfelden, Hünstetten, Idstein, Eppstein und Hofheim in Hessen auf bis zu 1.200m Breite. Der Korridor ist im gesamten Verlauf 1.000 Meter breit.

B.4.3.1 Trassenkorridor Anpassungen

Die genaue Breite des Trassenkorridors ist im Gesetz nicht definiert. So ergibt sich die Breite von 500 Metern bis höchstens 1.000 Metern aus der Gesetzesbegründung. Mit dieser Zielaussage ist vom Gesetzgeber nach Auffassung der Bundesnetzagentur jedoch keine verbindliche und nicht veränderbare Breite vorgegeben. Dies ergibt sich insbesondere aus dem systematischen Zusammenhang der genannten Vorschriften sowie deren Sinn und Zweck. So sollen gemäß §§ 1, 4, 5, 7 und 12 NABEG Trassenkorridore im Rahmen des zugrundeliegenden Bundesfachplanungsverfahrens dazu dienen, innerhalb des komplexen Gesamtsystems der Bedarfsermittlung und der Genehmigungsplanung den energiewirtschaftlichen Bedarf für die in Rede stehende Höchstspannungsleitung in einen räumlich konkreten und v.a. für die spätere Planfeststellung rechtlich verbindlichen sektoralen Ausbaubedarf zu überführen und die entsprechenden Flächen im Interesse der späteren Planfeststellung und deren detaillierterer Prüfung frühzeitig zu sichern. Dies zeigt sich insbesondere auch durch die Bindungswirkung der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 NABEG, wonach im Falle einer außerhalb des festgelegten Trassenkorridors liegenden vorzugswürdigen Trassenführung eine zeitaufwändige Wiederholung des Bundesfachplanungsverfahrens notwendig wird.

Gleichsam bedarf es für die Festlegung zusätzlicher Flächen aufgrund einer Aufweitung des Korridors im Einzelfall immer eines sachlichen Grundes, da mit der strikten Bindungswirkung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 NABEG zur Beschleunigung der Vorhaben auch immer eine Entlastung des

Planfeststellungsverfahrens bezweckt wird. Dem muss die Bundesnetzagentur als für die Bundesfachplanung und die Planfeststellung zuständige Genehmigungsbehörde dadurch Rechnung tragen, dass sie zum Zeitpunkt der Entscheidung gemäß § 12 NABEG die Erforderlichkeit der Festlegung der zusätzlichen Flächen unter Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Belange überprüft. Bei der Beurteilung der Tragfähigkeit eines Sachgrundes sind insbesondere auch die vorhabenspezifischen Besonderheiten sowie der konkrete Einzelfall zu berücksichtigen.

Dies bedeutet vorliegend, dass auch in die Abwägung einzustellen ist, dass im gesamten Abschnitt D zwischen den Netzverknüpfungspunkten Weißenthurm und Riedstadt bereits bestehende 380-kV-Leitungen für das Vorhaben genutzt werden sollen. Nach Angaben der Vorhabenträgerin können dabei voraussichtlich ein Großteil der bestehenden Masten verwendet werden. Nur punktuell sollen einzelne Mastneubauten und Arbeiten an der Beseilung notwendig sein. Daher ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Nutzung bestehender Leitungen gegenüber einem Neubau grundsätzlich vorzuziehen (vgl. BVerwG, Urte. v. 15.12.2016 – 4 A 3.15, juris Rn. 26) ist. Denn mit einem Leitungsneubau gehen im Vergleich zur Nutzung bestehender Leitungen regelmäßig Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Veränderung des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere durch neue Maststandorte sowie das Anlegen und Unterhalten des erforderlichen Schutzstreifens mit einer Nutzungs- und Wuchsbeschränkung, mögliche Gefahren für die Avifauna durch Leitungskollisionen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einher. Im Lichte dieser Rechtsprechung sind gesteigerte Anforderungen an die Darlegung der Erforderlichkeit einer Festlegung zusätzlicher Flächen zu stellen. Diesen Anforderungen genügt die Begründung der Vorhabenträgerin in den im August 2020 eingereichten Unterlagen nicht. Auch anhand der in der erneuten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2020 eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sowie den Äußerungen aus dem als Online-Konsultation durchgeführten Erörterungstermin im Jahr 2021 vermag die Bundesnetzagentur eine Erforderlichkeit der Festlegung der beantragten Trassenkorridor Anpassungen nicht zu erkennen.

B.4.3.1.1 Cramberg

Der festgelegte Trassenkorridor umfasst nicht die von der Vorhabenträgerin im August 2020 beantragte Aufweitung des Trassenkorridors auf bis zu 1.200 m (Segmente 01-036A bis 01-038A; vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.08.2020 zur Trassenkorridor Anpassung Cramberg, Hauptdokument, Abbildung 4-1). Für eine Festlegung der zusätzlichen Flächen als Trassenkorridor ist in Folge der nachvollziehenden Prüfung durch die Bundesnetzagentur und auch unter Berücksichtigung der alternativen Trassenverläufe „Cramberg II-V“ im Ergebnis keine Rechtfertigung gegeben.

Einzuräumen ist, dass der festgelegte Trassenkorridor im Segment 01-037 südlich der Bestandsleitung durch bereits vorhandene Raumnutzungen, u.a. die Siedlungsflächen der Ortslage Cramberg, sowie durch das FFH-Gebiet *Lahnhänge* (DE 6513-301) belegt ist. Auch ist der Korridor im Segment 01-038 nördlich der Bestandsleitung nahezu vollständig mit Flächen des FFH-Gebiet *Lahnhänge* (DE 6513-301) belegt. Die Vorhabenträgerin geht daher für diesen Teilbereich des Korridors nachvollziehbar von einer Einschränkung der Planungsfreiheit für einen Leitungsneubau durch eine Konfliktlage aus (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.08.2020 zur Trassenkorridor Anpassung Cramberg, Hauptdokument, Kapitel 4, S. 4-2).

Nach Einschätzung der Bundesnetzagentur verbleibt allerdings auch ohne die beantragte Aufweitung jedenfalls im Segment 01-037 neben der Bestandsleitung auch innerhalb eines nur 1.000 m breiten Gebietsstreifens weiterer Passageraum, sodass eine Aufweitung in diesem Teilbereich nicht erforderlich ist. Insbesondere hat die Vorhabenträgerin in den ergänzenden

Unterlagen nicht nachvollziehbar dargelegt, dass in den nicht mit Siedlungsflächen oder dem FFH-Gebiet belegten Bereichen des Segments 01-037 ein alternativer Trassenverlauf, wie z.B. der von Privaten u.a. mit Einwendung vom 09.09.2019 in das Verfahren eingebrachte und im festgelegten Trassenkorridor liegende alternative Trassenverlauf „Cramberg I“, ausgeschlossen ist und es daher einer Erweiterung des Korridors um zusätzliche Flächen bedarf. Die Vorhabenträgerin hat auch nicht dargelegt, dass der von einem Privaten mit Einwendung vom 15.08.2018 eingereichte Vorschlag für einen alternativen Trassenverlauf „Cramberg Var. II“, welcher eine noch weiträumigere Entlastung der derzeit ohnehin nur im Randbereich durch die Bestandsleitung betroffenen Ortslage Cramberg anstrebt (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.08.2020 zur Trassenkorridoranpassung Cramberg, Hauptdokument, Karte C.2.2.1), im Vergleich zu „Cramberg I“ oder aber der Nutzung der bestehenden Leitungen eindeutig vorzugswürdig wäre. Denn die geprüfte Aufweitungsfläche nördlich der Segmente 01-036 - 01-037 unterscheidet sich nach Einschätzung der Bundesnetzagentur qualitativ nicht von den angrenzenden Flächen im festgelegten Trassenkorridor der Segmente 01-036 - 01-037, sodass sich eine alternative Trassenführung in diesem Raum nicht aufdrängt. Die Flächen sind mit landwirtschaftlicher Nutzfläche belegt. Eine Aufweitung läge zudem näher am FFH-Gebiet *Lahnhänge* (DE 6513-301) nördlich der Segmente 01-036 - 01-037.

Nicht überzeugend ist schließlich die Begründung der Vorhabenträgerin zu der beantragten Aufweitung des Segments 01-038A. Durch die geringfügige Anpassung wird aufgrund der großflächigen Belegung des Segments mit dem FFH-Gebiet *Lahnhänge* (DE 6513-301) sowie dem Flusslauf der Lahn, nach Einschätzung der Bundesnetzagentur nur ein zusätzlicher Trassenverlauf, der von Privaten mit Schreiben vom 09.09.2019 nach dem Erörterungstermin ins Verfahren eingebrachte Vorschlag „Cramberg IV“, ermöglicht. Die Vorhabenträgerin hat für die das Segment ebenfalls querenden alternativen Trassenverläufe Cramberg III und V mit den ergänzenden Unterlagen vom 02.05.2020 (Fassung 18.02.2021) im Grunde nachvollziehbare Ergebnisse hinsichtlich der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bei einer Querung des FFH-Gebiets *Lahnhänge* (DE 6513-301) vorgelegt, die zeigen, dass diese Verläufe im Vergleich zu korrespondierenden Verläufen im festgelegten Trassenkorridor nicht vorteilhaft sind (vgl. B.4.4.2.2.2 und B.4.4.2.2.3). Der Alternativverlauf Cramberg Var. IV quert nordöstlich von Cramberg mehrfach das FFH-Gebiet und den Flusslauf der Lahn, wobei die Querung der Lahn sowohl unmittelbar oberhalb als auch unterhalb der Schiffsschleusenanlage von Cramberg erfolgt. Die Bundesnetzagentur teilt vor diesem Hintergrund die von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt durch Stellungnahmen vom 08.10.2020 und 16.07.2021 gegen diesen alternativen Trassierungsvorschlag vorgebrachten Bedenken. Auch wenn die Vorhabenträgerin durch E-Mail vom 20.12.2021 versichert hat, dass die Querungen der Lahn im Rahmen der Verschwenkungsvorschläge bei Cramberg nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand auch unter Berücksichtigung der Topographie der *Lahnhänge* technisch umsetzbar sei und Einschränkungen der Schifffahrt durch eine geeignete Ausplanung der Masten im Planfeststellungsverfahren aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden können und die Erteilung einer Genehmigung nach § 31 Abs.1 Nr. 2 WaStrG damit auf der Ebene der Bundesfachplanung zumindest möglich erscheint, stellt sich der Trassenverlauf „Cramberg IV“ im Hinblick auf die wasser- und schifffahrtsrechtlichen Belange aufgrund der zusätzlichen Lahnquerungen als eindeutig nachteilig dar. Eine Vorteilhaftigkeit des alternativen Trassenverlaufs Cramberg Var. IV folgt auch nicht unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Rhein-Lahn-Kreises vom 29.10.2020, in der dieser Verlauf befürwortet wird, um einen Mindestabstand von 400 m zu Siedlungsflächen zu erreichen. Im Bereich Cramberg liegt kein raumordnerisches Ziel für einen pauschalen Abstandswert vor. Der Vorsorgeaspekt einer Abstandsmaximierung steht dem Projektziel der Nutzung der Bestandsleitung unter Einhaltung der gesetzlichen

immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte gegenüber. Durch die erweiterte Belegung von Flächen durch eine Korridorangepassung kommt es zu zusätzlichen aber vermeidbaren Einschränkungen, zumindest solange, bis der tatsächliche Trassenverlauf im Rahmen der Planfeststellung feststeht, ohne dass es gleichzeitig zu erweiterten bzw. zusätzlichen Trassierungsmöglichkeiten käme. Im Aufweitungsbereich können zudem nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde bei einer Querung mit einem „Neubau“ (LK6) aufgrund einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen gemäß den Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand in Bezug auf das Schutzgut Landschaft nicht sicher ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gem. § 8 NABEG i.V.m Karten B.2.2.1.1, B.2.2.2.1, B.2.2.1.4, B.2.2.2.4 und Karten B.2.2.1.1, B.2.2.2.1, B.2.2.1.4, B.2.2.2.4 der Ergänzenden Unterlagen zur Trassenkorridorangepassung Cramberg vom 06.08.2020). Graduelle Veränderungen des Trassenkorridors wie kleinräumige Aufweitungen oder Verschiebungen – vorliegend der Fall – können angesichts der Fernwirkung von mastenartigen Eingriffen in das Landschaftsbild, in den Fällen zu zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen führen, wenn gänzlich andere Landschaftsbildräume betroffen sind oder die für das Landschaftsbild prägenden Elemente zerstört werden. Die hier in Rede stehende Aufweitungsvariante würde eine Leitungsführung in der Ausbauform 6 (Leitungsneubau ohne Bündelungsoption) nördlich der Lahn in den Segmenten 01-037A und 01-038A ermöglichen. Auch ohne Sichtbarkeitsanalyse ist unter Berücksichtigung der Topographie der Lahnhänge davon auszugehen, dass die Bestandsleitung in diesem Bereich nicht sichtbar ist und insofern eine Neubelastung dieses anderen Landschaftstypus und Landschaftsbildraums anzunehmen wäre. Insbesondere die mit dieser Variante verbundene zweifache Überspannung der hier mäandrierenden Lahn würde das Landschaftsbild deutlich dominieren. Vor diesem Hintergrund wäre eine Anpassung des Trassenkorridors aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht gerechtfertigt. Es ist schließlich davon auszugehen, dass der erforderliche aufwendige Neubau (LK6) im Aufweitungsbereich im Vergleich zur Nutzung der Bestandsleitung (LK3) deutlich höhere Gesamtkosten für die Leitungsrealisierung verursachen würde.

B.4.3.1.2 Kirberg

Der festgelegte Trassenkorridor umfasst nicht die von der Vorhabenträgerin im August 2020 beantragte Aufweitung des Korridors im Bereich der Ortslage von Hünfelden-Kirberg auf bis zu 1.050 m. Für eine Festlegung der zusätzlichen Flächen als Trassenkorridor ist in Folge der nachvollziehenden Prüfung durch die Bundesnetzagentur und auch unter Berücksichtigung des von der Gemeinde Hünfelden über die Vorhabenträgerin ins Verfahren eingebrachten alternativen Trassenverlaufs Kirberg 2 (vgl. E-Mail der Vorhabenträgerin vom 26.08.2019) keine Rechtfertigung gegeben.

Zwar ist einzuräumen, dass der festgelegte Trassenkorridor in den Segmenten 01-053 und 01-054 durch bereits vorhandene Raumnutzungen, u.a. die Siedlungsflächen der Ortslage Hünfelden-Kirberg belegt ist. Die Siedlung reicht an der B417 fast bis zur Korridormitte und die Vorhabenträgerin geht daher in diesem Bereich nachvollziehbar von einer Einschränkung der Planungsfreiheit für einen Leitungsneubau durch eine Konfliktsituation aus (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.08.2020 zur Trassenkorridorangepassung Kirberg, Hauptdokument, Kapitel 4, S. 4-2). Nach Einschätzung der Bundesnetzagentur verbleibt jedoch neben der A und Bestandsleitung auch innerhalb eines nur 1.000 m breiten Gebietsstreifens noch weiterer - Passageraum. Denn die Vorhabenträgerin hat in den ergänzenden Unterlagen vom 06.08.2020 nicht darlegen können, dass nicht auch innerhalb dieses 1.000 m breiten Gebietsstreifens ein alternativer

Trassenverlauf möglich wäre, oder der als Kirberg 2 geprüfte alternative Trassenverlauf gegenüber einem solchen alternativen Trassenverlauf im festgelegten Trassenkorridor oder aber der Nutzung der Bestandsleitung vorzuziehen wäre. Der von den Einwendern und Stellungnehmern zur Begründung des alternativen Trassenverlauf Kirberg vorgebrachte Vorsorgeaspekt einer Abstandsmaximierung steht dem Projektziel der Nutzung der Bestandsleitung unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte gegenüber.

Eine Aufweitung ist auch deshalb nicht erforderlich, weil in Folge der Versagung der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zum nachträglichen Widerspruch gem. § 5 Abs. 2 S. 4 NABEG gegen die Ziele 5.3.4-3 und 5.3.4.5 Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen vom 28.02.2022 im Bereich der durch eine Trassenkorridorangepassung hinzukommenden Flächen ein Trassenkorridor festgelegt werden würde, in dem eine Trassierung nicht raumverträglich wäre. Gemäß dem Ziel 5.3.4-3 LEP-Hessen hat der Um- bzw. Ausbau des bestehenden Netzes und die Nutzung vorhandener Trassen Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen. Da im Aufweitungsbereich eine Nutzung bestehender Leitungen nicht in Betracht kommt, ist unter Berücksichtigung des Wortlauts sowie der Begründung des Plangebers und der Bindungswirkung des Ziels eine Konformität hier nicht herstellbar. Demgegenüber ist im festgelegten Trassenkorridor in Übereinstimmung mit den Zielen 5.3.4-5, 5.3.4-6 und 5.3.4-3 Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen die Nutzung einer bestehenden Leitung (LK3) möglich (vgl. B.4.3.2.6.2).

Zudem sind die Flächen, die durch eine Aufweitung für alternative Trassenverläufe wie den Vorschlag Kirberg 2 zusätzlich zur Verfügung stünden, mit weiteren konfligierenden Belangen belegt. Mit dem Aufweitungsbereich wird hinsichtlich der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes insbesondere der Anteil der quantitativen Betroffenheit von Flächen des Biotopverbundes erhöht. Im Falle einer Querung dieser Flächen im Aufweitungsbereich, führe dies zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen mit der Folge voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen gemäß den Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG (vgl. Unterlagen gem. § 8 NABEG i.V.m Karten B.2.2.1.1, B.2.2.2.1, B.2.2.1.4, B.2.2.2.4 und Karten B.2.2.1.1, B.2.2.2.1, B.2.2.1.4, B.2.2.2.4 der Ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Trassenkorridorangepassung Kirberg vom 06.08.2020). Zudem ist die Fläche südwestlich des Trassenkorridorsegments 01-053 mit den Schutzzonen II und III des Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen Hühnergraben“ (HE 533-046) belegt. Eine Überspannung der Schutzzone II scheint hier zwar möglich, sodass das Wasserschutzgebiet einem alternativen Verlauf nicht grundsätzlich entgegensteht. Im Vergleich zum korrespondierenden Verlauf des festgelegten Trassenkorridors mit der potenziellen Trassenachse der Bestandsleitung zeigt sich in der Abwägung eine Aufweitung jedoch gleichwohl nicht als vorzugswürdig (vgl. B.4.4.2.3.1). Es ist schließlich davon auszugehen, dass der erforderliche aufwendige Neubau (LK6) im Aufweitungsbereich im Vergleich zur Nutzung der Bestandsleitung (LK3) deutlich höhere Gesamtkosten für die Leitungsrealisierung verursachen würde.

B.4.3.1.3 Hünstetten

Der festgelegte Trassenkorridor umfasst nicht die von der Vorhabenträgerin im August 2020 beantragte Verschiebung und Aufweitung des Korridors auf bis zu 1.200 m im Bereich der Gemeinde Hünstetten (Segmente 01-058A bis 01-060A; Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.08.2020 zur Trassenkorridorangepassung Hünstetten, Hauptdokument, Kapitel 4). Auch unter Berücksichtigung der bereits in den Unterlagen gem. § 8 NABEG vorgenommenen Anpassung des Korridors (vgl. Unterlagen gem. § 8 NABEG, Hauptdokument, Kapitel 3; Abbildung 3.2-3) sowie der alternativen Trassenverläufe Hünstetten 1 und Hünstetten 2 und Wallrabenstein zeigt sich in Folge

der nachvollziehenden Prüfung der Bundesnetzagentur keine Erforderlichkeit für eine weitergehende Anpassung des Korridors. Es fehlt an der Rechtfertigung für eine Festlegung der zusätzlichen Flächen.

Zwar ist einzuräumen, dass der bereits mit den Unterlagen gem. § 8 NABEG angepasste Trassenkorridor weiterhin durch die Siedlungsfläche von Hünstetten-Wallrabenstein im östlichen Randbereich des Segments 01-060 aber auch entlang der Straße „Am Forsthaus“ mit straßenbegleitender Wohnbebauung bis zur Mitte des Korridors (Unterlagen gem. § 8 NABEG, Anhang B, Karte B.2.1.1.1) belegt und die Planungsfreiheit für einen Leitungsneubau daher eingeschränkt ist. Die Vorhabenträgerin hat in den ergänzenden Unterlagen indes nicht nachvollziehbar dargelegt, dass in den nicht mit Siedlungsflächen belegten Bereichen des festgelegten Trassenkorridors ein alternativer Trassenverlauf, wie z.B. der bereits in den Unterlagen gem. § 8 NABEG geprüfte alternative Trassenverlauf ausgeschlossen ist und es daher einer Erweiterung des Korridors um zusätzliche Flächen bedarf. Nach Einschätzung der Bundesnetzagentur verbleibt neben der Bestandsleitung innerhalb eines 1.000 m breiten Gebietsstreifens noch weiterer Passageraum.

Eine Aufweitung ist vorliegend jedoch insbesondere deshalb nicht erforderlich, weil in Folge der Versagung der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zum nachträglichen Widerspruch gem. § 5 Abs. 2 S. 4 NABEG gegen die Ziele 5.3.4-3 und 5.3.4.5 Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen vom 28.02.2022 im Bereich der durch eine Trassenkorridorangepasstung hinzukommenden Flächen ein Trassenkorridor festgelegt werden würde, in dem eine Trassierung nicht raumverträglich wäre. Gemäß dem Ziel 5.3.4-3 Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen hat der Um- bzw. Ausbau des bestehenden Netzes und die Nutzung vorhandener Trassen Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen. Da im Aufweitungsbereich eine Nutzung bestehender Leitungen nicht in Betracht kommt, ist unter Berücksichtigung des Wortlauts sowie der Begründung des Plangebers eine Konformität für einen Leitungsneubau (LK 6) hier nicht herstellbar. Demgegenüber ist im festgelegten Trassenkorridor in Übereinstimmung mit den Zielen 5.3.4-5, 5.3.4-6 und 5.3.4-3 Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen die Nutzung einer bestehenden Leitung möglich (vgl. B.4.3.2.6.2).

Anhand der Unterlagen der Vorhabenträgerin kann auch ausgeschlossen werden, dass die mit Stellungnahme vom 24.08.2018 mit dem Ziel der Entlastung der Ortslage von Hünstetten-Wallrabenstein sowie Beendigung der aktuellen Zerschneidung der Ortsteile von Hünstetten-Bechtheim und Hünstetten-Beuerbach durch die Bestandsleitung ins Verfahren eingebrachten alternativen Trassenverläufe Hünstetten 1 und 2, mit denen eine weiträumigere Entlastung der Ortslage von Hünstetten angestrebt werden sollte, im Vergleich zu dem bereits in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG geprüften alternativen Trassenverlauf oder der Nutzung der Bestandsleitung eindeutig vorzuziehen wären. Der Vorsorgeaspekt einer weitergehenden Abstandsmaximierung, wie er von der Stadt Hünstetten in der Stellungnahme vom 30.10.2020 zur Begründung der alternativen Trassenverläufe Hünstetten 1 und 2 dargelegt wird, steht dem Projektziel der Nutzung der Bestandsleitung unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte gegenüber. Entsprechendes gilt für den alternativen Trassenverlauf Wallrabenstein. Zudem sind Flächen, die durch eine Aufweitung zusätzlich zur Verfügung stünden und von den alternativen Trassenverläufen gequert würden, mit konfligierenden Belangen belegt. So ist der Aufweitungsbereich in den Segmenten 01-059A - 01-060A vor allem mit Flächen eines Vorranggebiets Forstwirtschaft belegt (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.08.2020 zur Trassenkorridorangepasstung Hünstetten, Hauptdokument, Karte C.2.2.1). Bei einer Querung dieser Flächen mit einem Leitungsneubau (LK6) erscheint eine Konformität zweifelhaft oder jedenfalls nur unter strengen Voraussetzungen möglich.

Entgegen der Auffassung der Vorhabenträgerin kann eine Konformität jedenfalls nicht mittels des ökologischen Schneisenmanagements hergestellt werden (vgl. zu den Grundsätzen der Konformitätsbewertung beim Leitungsneubau im Vorranggebiet Forstwirtschaft auch das Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 19.06.2019 sowie Kap. B.4.3.2.6.3 der vorliegenden Entscheidung). Auch aus forstrechtlicher Sicht zeigt sich daher bei den alternativen Trassenverläufen Hünstetten1 und Hünstetten 2 im Vergleich zur Nutzung der Bestandsleitung aufgrund der größeren Leitungsneubaulänge mit einer Flächenneuanspruchnahme von Waldflächen von 13,4 ha bzw. 9,06 ha ein eindeutiger Nachteil. Hierauf hat auch das Forstamt Bad Schwalbach mit Stellungnahme vom 02.11.2020 hingewiesen und die Auswirkungen auf die Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktion des Waldes betont (§ 11, Ziffer 2 HWaldG v. 27.06.2013). Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch die Hinweise des Regierungspräsidiums Darmstadt aus dem Schreiben vom 11.12.2019 hinsichtlich der grundsätzlich hohen Habitatsignung des von alternativen Trassenverläufen betroffenen Waldes für die Bechsteinfledermaus sowie ggf. möglicher Vorkommen des Rotmilans und des Schwarzstorches. Der festgelegte Trassenkorridor ist in den Segmenten 01-059 - 01-060 zudem großflächig mit der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets „Wallrabenstein“ (HE 439-092) belegt. Eine Erweiterung des Korridors vergrößert hier potenziell betroffene Flächen im Falle baulicher Eingriffe für einen Trassenneubau, wie sie bei den alternativen Trassenverläufen Hünstetten 1 und 2 sowie dem alternativen Trassenverlauf Wallrabenstein erfolgen würde. Vor diesem Hintergrund weist der Aufweitungsbereich hinsichtlich der Belange des Landschaftsschutzes keine Vorteile auf. Während im festgelegten Trassenkorridor die landschaftsbildschonende Nutzung der Bestandsleitung – auch ohne erhebliche Umweltauswirkungen – grundsätzlich möglich ist, sind im Aufweitungsbereich ausschließlich Leitungsverläufe der LK6 und somit im Kontext der Landschaftsbildbeeinträchtigungen eingriffsintensivsten Auswirkungen erforderlich. Es ist schließlich davon auszugehen, dass der erforderliche aufwendige Neubau im Aufweitungsbereich (LK6) im Vergleich zur Nutzung der Bestandsleitung (LK3) deutlich höhere Gesamtkosten für die Leitungsrealisierung verursachen würde.

B.4.3.1.4 Idstein

Der festgelegte Trassenkorridor umfasst nicht die von der Vorhabenträgerin im August 2020 beantragte Verschiebung und Aufweitung des Korridors im Bereich der Stadt Idstein auf bis zu 1.200 m (Segmente 01-063A bis 01-064A; vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.08.2020 zur Trassenkorridorangepassung Idstein, Hauptdokument, Kapitel 4, Abbildung 4-1). Für eine Festlegung der zusätzlichen Flächen als Trassenkorridor ist auch unter Berücksichtigung des alternativen Trassenverlaufs Idstein 1 in Folge der nachvollziehenden Prüfung der Bundesnetzagentur keine Rechtfertigung gegeben.

Zwar ist einzuräumen, dass aufgrund der bereits vorhandenen Raumnutzungen und Raumfunktionen, insbesondere durch die Siedlungsfläche von Idstein-Wörsdorf, die Planungsfreiheit in einem Teilbereich des Korridors für einen Leitungsneubau eingeschränkt ist und die Vorhabenträgerin daher nachvollziehbar von einer Konfliktlage ausgeht (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.08.2020 zur Trassenkorridorangepassung Idstein, Hauptdokument, Kapitel 4.2, S. 4-2 f.). Allerdings bedarf es auch unter Berücksichtigung des von der Gemeinde Idstein mit Stellungnahme vom 20.08.2018 mit dem Ziel der Entlastung der Ortslage von Idstein-Wörsdorf ins Verfahren eingebrachten alternativen Trassenverlaufs Idstein 1 einer Anpassung des Korridors nicht.

Denn in Folge der Versagung der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zum nachträglichen Widerspruch gem. § 5 Abs. 2 S. 4 NABEG vom 28.02.2022 gegen

die Ziele 5.3.4-3 und 5.3.4.5 Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen (in der Fassung der 3. Änderung) würde im Bereich der durch die im August 2020 beantragte Trassenkorridorangepassung hinzukommenden Flächen ein Trassenkorridor festgelegt werden, der in diesem Bereich nicht raumverträglich ist. Eine Erforderlichkeit der Festlegung dieser zusätzlichen Flächen ist daher nicht gegeben. Das Erfordernis (Z5.3.4-6 LEP Hessen) gibt für im Aufweitungsbereich neu zu errichtende Leitungen einen einzuhaltenden Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität sowie von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen, vor. Da die zusätzlichen Flächen vollständig mit dem Siedlungspuffer des Ziels 5.3.4-5 LEP Hessen ausgefüllt werden (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.08.2020 zur Trassenkorridorangepassung Idstein, Anhang C, Karte C.2.1.1), wäre eine Konformität für einen Leitungsneubau, wie dem alternativen Trassenverlauf Idstein 1, in diesem Bereich nicht gegeben. Soweit die Vorhabenträgerin in den ergänzenden Unterlagen aufgrund der Auffassung der obersten hessischen Landesplanungsbehörde davon ausgeht, dass die Abstandsregelung der Genehmigungsfähigkeit einer Aufweitung nicht im Wege stehen soll, teilt die Genehmigungsbehörde diese Auffassung nicht. Auch unter Berücksichtigung der im Übrigen nicht näher erläuterten Auffassung der hessischen Landesplanungsbehörde ist unter Berücksichtigung des Wortlauts sowie der Begründung des Plangebers sowie der Bindungswirkung des Ziels von einer nicht herstellbaren Konformität auszugehen. Auf eine fehlende Konformität sowie die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Betrieben sowie den dazugehörigen Wohnhäusern im Aufweitungsbereich hat auch der Kreisbauernverband Rheingau-Taunus e.V. mit Stellungnahme vom 28.10.2021 hingewiesen. Zudem wäre eine Konformität eines Leitungsneubaus (LK 6) im Aufweitungsbereich auch aufgrund des Ziels 5.3.4-3 Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen nicht gegeben, wonach der Um- bzw. Ausbau des bestehenden Netzes und die Nutzung vorhandener Trassen Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen hat. Da im Aufweitungsbereich eine Nutzung bestehender Leitungen nicht in Betracht kommt, ist bei konservativer Betrachtung eine Konformität hier ebenfalls nicht herstellbar. Demgegenüber ist im festgelegten Trassenkorridor in Übereinstimmung mit den Zielen 5.3.4-3 und 5.3.4.5, 5.3.4-6 Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen die Nutzung einer bestehenden Leitung möglich (vgl. B.4.3.2.6.2).

Anhand der Unterlagen der Vorhabenträgerin kann auch ausgeschlossen werden, dass der mit Stellungnahme der Gemeinde Idstein vom 20.08.2018 mit dem Ziel der Entlastung der Ortslage von Idstein-Wörsdorf eingebrachte alternative Trassenverlauf Idstein 1 (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.08.2020 zur Trassenkorridorangepassung Idstein, Hauptdokument, Karte C.2.2.1), im Vergleich zur Nutzung der Bestandsleitung eindeutig vorzugswürdig wäre. Zwar ist zugunsten des alternativen Trassenverlaufs Idstein 1 im Vergleich zu einem Neubau (LK6) im festgelegten Trassenkorridor zu berücksichtigen, dass mit diesem eine Bündelung mit einer im Aufweitungsbereich verlaufenden 110-kV Leitung der DB Energie GmbH als Parallelneubau angestrebt wird. Jedoch würde es auch bei einem Parallelneubau im Vergleich zur Nutzung bestehender Leitungen (LK3) im erhöhten Maße zu Eingriffen in Natur und Landschaft kommen. Der Vorsorgeaspekt einer weitergehenden Abstandsmaximierung, wie er ausweislich der Stellungnahmen vom 30.10.2020 auch von der Stadt Idstein verfolgt wird, steht dem Projektziel der Nutzung der Bestandsleitung unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte gegenüber. Vor allem sind die Flächen, die durch eine Aufweitung für den alternativen Trassenverlauf Idstein 1 zusätzlich zur Verfügung stünden, ebenfalls mit konfligierenden Belangen belegt. Es ist schließlich davon auszugehen, dass der erforderliche aufwendige Neubau (LK6) im Aufweitungsbereich im Vergleich zur Nutzung der Bestandsleitung (LK3) deutlich höhere Gesamtkosten für die Leitungsrealisierung verursachen würde.

B.4.3.1.5 Eppstein

Der festgelegte Trassenkorridor umfasst nicht die von der Vorhabenträgerin im August 2020 beantragte Verschiebung und Aufweitung des Korridors im Bereich der Stadt Eppstein (Segmente 01-076A bis 01-078A; vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.08.2020 zur Trassenkorridorangepassung Wildsachsen, Hauptdokument, Kapitel 4, S. 4-2, Abbildung 4-1). Für eine Festlegung dieser zusätzlichen Flächen als Trassenkorridor ist auch unter Berücksichtigung des alternativen Trassenverlaufs Eppstein 2 in Folge der nachvollziehenden Prüfung der Bundesnetzagentur keine Rechtfertigung gegeben.

Einzuräumen ist, dass aufgrund der bereits vorhandenen Raumnutzungen und Raumfunktionen insbesondere durch die Siedlungsfläche von Eppstein-Bremthal im Segment 01-077 die Planungsfreiheit für einen Leitungsneubau (LK6) eingeschränkt ist. Nach Einschätzung der Bundesnetzagentur verbleibt jedoch neben der Bestandsleitung innerhalb eines 1.000 m breiten Gebietsstreifens noch weiterer Passageraum. Denn die Vorhabenträgerin hat in den ergänzenden Unterlagen vom 06.08.2020 nicht dargelegt, dass nicht auch innerhalb dieses 1.000 m breiten Gebietsstreifens ein alternativer Trassenverlauf möglich wäre.

Eine Aufweitung ist auch deshalb nicht erforderlich, weil in Folge der Versagung der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zum nachträglichen Widerspruch gem. § 5 Abs. 2 S. 4 NABEG vom 28.02.2022 gegen die Ziele 5.3.4-3 und 5.3.4.5 Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen (in der Fassung der 3. Änderung) im Bereich der durch eine Trassenkorridorangepassung hinzukommenden Flächen ein Trassenkorridor festgelegt werden würde, der nicht raumverträglich ist. Gemäß dem Ziel 5.3.4-3 LEP-Hessen hat der Um- bzw. Ausbau des bestehenden Netzes und die Nutzung vorhandener Trassen Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen. Da im Aufweitungsbereich eine Nutzung bestehender Leitungen nicht in Betracht kommt, ist unter Berücksichtigung des Wortlauts sowie der Begründung des Plangebers sowie der Bindungswirkung des Ziels eine Konformität für einen Leitungsneubau (LK6) im Aufweitungsbereich nicht herstellbar. Demgegenüber ist im festgelegten Trassenkorridor in Übereinstimmung mit den Zielen 5.3.4-3 und 5.4.3.4-5, 5.3.4-6 Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen die Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) möglich (vgl. B.4.3.2.6.2).

Anhand der Unterlagen der Vorhabenträgerin kann auch ausgeschlossen werden, dass der von Privaten bereits vor der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgelegte Vorschlag Eppstein 2 (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.08.2020 zur Trassenkorridorangepassung Eppstein, Hauptdokument, Karte C.2.2.1), im Vergleich zur Nutzung der Bestandsleitung oder einem sonstigen Alternativverlauf im festgelegten Trassenkorridor eindeutig vorzugswürdig wäre. Dem von den Urhebern des alternativen Trassenverlaufs Eppstein 2 wahrscheinlich angestrebten Ziel einer weitergehenden Abstandsmaximierung steht insbesondere das Projektziel der Nutzung der Bestandsleitung unter Einhaltung der gesetzlichen immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte gegenüber. Eine Realisierung des alternativen Trassenverlaufs Eppstein 2 wäre bei einem alleinigen Verlauf des Gleichstromkreises auch nur unter der zweifachen Kreuzung der parallel zur Bestandsleitung der Vorhabenträgerin verlaufenden Gemeinschaftsleitung der DB-Energie sowie Syna GmbH (Bl. 3011) möglich. Hierauf hat auch die Syna GmbH bereits in ihrer Stellungnahme vom 30.10.2020 für die Bundesnetzagentur nachvollziehbar hingewiesen. Auch wenn Überkreuzungen technisch in der Regel möglich sind, wären zu ihrer Realisierung wahrscheinlich höhere Masten erforderlich, so dass sich daraus neue Betroffenheiten für das Schutzgut Mensch (visuelle Auswirkungen auf das Wohnumfeld, siedlungsnahe Freiräume und Erholungsbereiche) und das Schutzgut Landschaft (Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft) ergeben würden. Zudem sind zusätzliche Leitungskreuzungen auch zur Vermeidung

von betrieblichen Risiken im Netzbetrieb von Höchstspannungsleitungen zu minimieren (vgl. u.a. § 12 Abs. 3 EnWG). Zudem sind die Flächen, die durch eine Aufweitung zusätzlich zur Verfügung stünden mit konfligierenden Belangen belegt. So ist der Aufweitungsbereich in den Segmenten 01-077A - 01-078A vor allem mit Flächen eines Vorranggebiets Forstwirtschaft belegt (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.08.2020 zur Trassenkorridorangepassung Wildsachsen, Karte C.2.2.1). Bei einer Querung dieser Flächen mit einem Leitungsneubau (LK6) erscheint eine Konformität zweifelhaft oder jedenfalls nur unter strengen Voraussetzungen möglich. Entgegen der Auffassung der Vorhabenträgerin kann eine Konformität jedenfalls nicht mittels des ökologischen Schneisenmanagements hergestellt werden (vgl. zu den Grundsätzen der Konformitätsbewertung beim Leitungsneubau im Vorranggebiet Forstwirtschaft auch das Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 19.06.2019 sowie Kap. B.4.3.2.6.3 der vorliegenden Entscheidung). Der Trassenkorridor ist in Segment 01-077 großflächig mit der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen III Bremthal“ (HE: 436-009) belegt, welches auch die geprüfte Aufweitung umfasst. Eine Aufweitung in westliche Richtung vermindert nicht die potenzielle Betroffenheit des Wasserschutzgebiets, sondern verlagert diese nur und bringt im Falle eines Leitungsneubaus eine größere Eingriffsintensität mit sich. Das südlich angrenzende Wasserschutzgebiet „Tiefbrunnen I+II Bremthal“ (HE: 436-010) belegt nicht die gesamte Trassenkorridorbreite in Segment 01-077. Eine Aufweitung in diesem südlichen Bereich des Trassenkorridorsegments 01-077 wird für eine Reduktion der potenziellen Betroffenheit des Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen I+II Bremthal“ nicht benötigt. Im Aufweitungsbereich der Segmente 01-076A bis 01-078A können zudem erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf Wälder sowie Schutzwälder nicht ausgeschlossen werden. Die beantragte Aufweitung führt zu erhöhten quantitativen und insofern zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf den bereits im festgelegten Trassenkorridor liegenden Flächen des Waldes und Schutzwaldflächen. Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) der oben genannten Flächen gehen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gem. § 8 NABEG i.V.m. Karten B.2.2.1.1, B.2.2.2.1, B.2.2.1.4, B.2.2.2.4 und Karten B.2.2.1.1, B.2.2.2.1, B.2.2.1.4, B.2.2.2.4 Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Trassenkorridorangepassung Wildsachsen vom 06.08.2020). Vor diesem Hintergrund weist der Aufweitungsbereich auch hinsichtlich der Belange des Landschaftsschutzes keine Vorteile auf. Während im festgelegten Trassenkorridor die landschaftsbildschonende Nutzung der Bestandsleitung – auch ohne erhebliche Umweltauswirkungen – grundsätzlich möglich ist, sind im Aufweitungsbereich ausschließlich Leitungsverläufe der LK6 und somit im Kontext der Landschaftsbildbeeinträchtigungen eingriffsintensivsten Auswirkungen erforderlich. Es ist schließlich davon auszugehen, dass der erforderliche aufwendige Neubau (LK6) im Aufweitungsbereich im Vergleich zur Nutzung der Bestandsleitung (LK3) deutlich höhere Gesamtkosten für die Leitungsrealisierung verursachen würde.

B.4.3.1.6 Hofheim

Der festgelegte Trassenkorridor umfasst nicht die von der Vorhabenträgerin im August 2020 beantragte Anpassung des Korridors im Bereich der Stadt Hofheim (Segmente 01-078A bis 01-082A; vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.08.2020 zur Trassenkorridorangepassung Wildsachsen, Hauptdokument, Abbildung 4-1) und auch keine darüberhinausgehende Aufweitung (vgl. zur sog. Alternative Wildsachsen 4 auch die Ergänzenden Unterlagen zur Alternativensitutation Wildsachsen vom 10.06.2021 und Kapitel B.4.4.2.3.12 dieser

Entscheidung). Für eine Festlegung von zusätzlichen Flächen als Trassenkorridor ist auch unter Berücksichtigung der alternativen Trassenverläufe Wildsachsen 3 und Wildsachsen 4 in Folge der nachvollziehenden Prüfung der Bundesnetzagentur keine Rechtfertigung gegeben.

Einzuräumen ist zwar auch hier, dass im festgelegten Trassenkorridor durch vorhandene Raumnutzungen und Raumfunktionen, insbesondere durch die Siedlungsfläche von Hofheim-Wildsachsen und Hofheim-Langenhain, in den Segmenten 01-078 bis 01-082 die Planungsfreiheit für einen Leitungsneubau eingeschränkt ist. Soweit die Vorhabenträgerin im August 2020 jedoch eine Verschiebung des Trassenkorridors um bis zu 450 m nach Westen für den Bereich von Hofheim-Wildsachsen beantragt hat (vgl. Ergänzende Unterlagen zur Trassenkorridorangepassung Hofheim-Wildsachsen vom 06.08.2020, Hauptdokument, Kap. 4, S. 27 ff.) konnte hierdurch die bestehende Konfliktlage nach Auffassung der Bundesnetzagentur nicht entschärft werden. Der Trassenkorridor wäre im mit den ergänzenden Unterlagen vorgeschlagenen angepassten Segment 01-080A zu einem noch größeren quantitativen Flächenanteil mit der Siedlungsfläche der Ortslage von Hofheim-Wildsachsen belegt (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternativensituation Wildsachsen vom 10.06.2021, Hauptdokument, Kapitel 9.1, Tabelle 9-2) und würde damit keine bzw. noch weniger zusätzliche Planungsoptionen für einen Leitungsneubau eröffnen. Auf ein Fortbestehen der Konfliktlage im Falle einer Verschiebung des Korridors haben auch die Stadt Hofheim mit Stellungnahme vom 30.10.2020, das Regierungspräsidiums Darmstadt mit Stellungnahme vom 02.12.2020, der Regionalverband Frankfurt Rhein Main mit Stellungnahme vom 29.10.2020, das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen mit Stellungnahme vom 30.10.2020 und der Main-Taunus-Kreis mit Stellungnahme vom 30.10.2020 sowie zahlreiche Private in der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung hingewiesen.

Entgegen dem Vortrag dieser Stellungnehmer bedarf es in der Konsequenz jedoch auch einer weitergehenden Anpassung des Korridors durch eine Aufweitung des Korridors um bis zu 400 m in westlicher Richtung nicht (vgl. zur sog. Alternative Wildsachsen 4 auch die Ergänzenden Unterlagen zur Alternativensituation Wildsachsen vom 10.06.2021 und Kapitel B.4.4.2.3.12 dieser Entscheidung). Denn das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat auch für den Fall einer zusätzlichen Aufweitung des Korridors nach Westen am 28.02.2022 seine Zustimmung zum nachträglichen Widerspruch gem. § 5 Abs. 2 S. 4 NABEG gegen die 5.3.4-3 und 5.4.3.4-5 Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen (in der Fassung der 3. Änderung) versagt. Infolgedessen würde sowohl in einem Teilbereich der von der Vorhabenträgerin am 06.08.2020 vorgeschlagenen Segmente 01-079A – 01-082A als auch bei einer weitergehenden Aufweitung des Korridors um weitere 400 m nach Westen im Bereich der Ortslage von Hofheim Wildsachsen und Hofheim-Langenhain ein Korridor festgelegt werden, der nicht raumverträglich ist. Das Erfordernis (Z 5.3.4-5, 5.3.4-6 LEP Hessen) gibt für im Aufweitungsbereich neu zu errichtende Leitungen aus Gründen des Wohnumfeldschutzes einen einzuhaltenden Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität, sowie von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen, vor. Die durch eine Verschiebung aber auch durch eine weitergehende Aufweitung hinzukommenden Flächen wären großflächig mit diesem Siedlungspuffer belegt (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Trassenkorridorangepassung Wildsachsen vom 06.08.2020, Anhang C, Karte C.2.1.1; Ergänzende Unterlagen zur Alternativensituation Wildsachsen vom 10.06.2021, jeweils Karte C.2.1.1 zu den Alternativen Wildsachsen 3 und Wildsachsen 4). Soweit die Vorhabenträgerin in den ergänzenden Unterlagen aufgrund der Auffassung der obersten hessischen Landesplanungsbehörde davon ausgeht, dass die Abstandsregelung der Genehmigungsfähigkeit einer Aufweitung nicht im Wege stehen soll, teilt die Genehmigungsbehörde diese Auffassung nicht. Aufgrund der nicht weiter erläuterten Auffassung der hessischen Landesplanungsbehörde ist unter Berücksichtigung des Wortlauts sowie der

Begründung des Plangebers und der Bindungswirkung des Ziels von einer nicht herstellbaren Konformität auszugehen. Zudem wäre eine Konformität sowohl bei einer Verschiebung als auch bei einer noch weitergehenden Aufweitung im Bereich der zusätzlichen Flächen auch aufgrund Ziels 5.3.4-3 Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen nicht gegeben, wonach der Um- bzw. Ausbau des bestehenden Netzes und die Nutzung vorhandener Trassen Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen hat. Da im Aufweitungsbereich eine Nutzung bestehender Leitungen nicht in Betracht kommt, ist unter Berücksichtigung des Wortlauts sowie der Begründung des Plangebers und der Bindungswirkung des Ziels auch aus diesem Grund eine Konformität hier nicht herstellbar. Demgegenüber ist im festgelegten Trassenkorridor in Übereinstimmung mit den Zielen 5.3.4-3 und 5.4.3.4-5 Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen die Nutzung einer bestehenden Leitung möglich (vgl. B.4.3.2.6.2).

Dem von den Urhebern der alternativen Trassenverläufe Wildsachsen 3 und Wildsachsen 4 verfolgten Ziel einer weitergehenden Abstandsmaximierung steht nach Auffassung der Bundesnetzagentur auch das Projektziel der Nutzung der Bestandsleitung unter Einhaltung der gesetzlichen immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte gegenüber. Eine Realisierung der alternativen Trassenverläufe Wildsachsen 3 und 4 im Aufweitungsbereich wäre zudem bei einem alleinigen Verlauf des Gleichstromkreises nur unter der zweifachen Kreuzung der parallel zur Bestandsleitung der Vorhabenträgerin im Bereich von Hofheim-Wildsachsen und Hofheim-Langenhain verlaufenden Gemeinschaftsleitung der DB-Energie sowie Syna GmbH (Bl. 3011) möglich. Hierauf hat auch die Syna GmbH bereits in ihrer Stellungnahme vom 30.10.2020 für die Bundesnetzagentur nachvollziehbar hingewiesen. Auch wenn eine Überkreuzung technisch möglich ist, wären zu ihrer Realisierung nach Einschätzung der Bundesnetzagentur wahrscheinlich höhere Masten erforderlich, sodass sich daraus neue Betroffenheiten für das Schutzgut Mensch (visuelle Auswirkungen auf das Wohnumfeld, siedlungsnaher Freiräume und Erholungsbereiche) und das Schutzgut Landschaft (Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft) ergeben würden. Zudem sind zusätzliche Leitungskreuzungen auch zur Vermeidung von betrieblichen Risiken im Netzbetrieb von Höchstspannungsleitungen zu minimieren (vgl. u. a. § 12 Abs. 3 EnWG). Vor diesem Hintergrund weist der Aufweitungsbereich hinsichtlich der Belange des Landschaftsschutzes keine Vorteile auf. Während im festgelegten Trassenkorridor die landschaftsbildschonende Nutzung der Bestandsleitung – auch ohne erhebliche Umweltauswirkungen – grundsätzlich möglich ist, sind im Aufweitungsbereich ausschließlich Leitungsverläufe der LK6 und somit im Kontext der Landschaftsbildbeeinträchtigungen eingriffsintensivsten Auswirkungen erforderlich. Zudem sind die Flächen, die durch eine Aufweitung zusätzlich zur Verfügung stünden, ebenfalls mit konfligierenden Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes belegt. Im Aufweitungsbereich können andere erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf gesetzlich geschützte Biotope, Wälder sowie Schutzwälder nicht ausgeschlossen werden. Die beantragte Aufweitung führt zu erhöhten quantitativen und insofern zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf den bereits im festgelegten Trassenkorridor liegenden Flächen dieser Belange (vgl. Unterlagen gem. § 8 NABEG i.V.m. Karten B.2.2.1.1, B.2.2.2.1, B.2.2.1.4, B.2.2.2.4 und Karten B.2.2.1.1, B.2.2.2.1, B.2.2.1.4; Ergänzende Unterlagen zur Alternativensituation Wildsachsen vom 10.06.2021, jeweils die Karte B.2.2.1.1 zu Wildsachsen 3, Wildsachsen 4 und dem festgelegten Trassenkorridor (hier Wildsachsen-Langenhain genannt). Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) der oben genannten Flächen gehen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Zudem sind die zusätzlichen Flächen großflächig mit einem Vorranggebiet Forstwirtschaft belegt

(vg. Ergänzende Unterlagen zur Alternativensituation Wildsachsen vom 10.06.2021, jeweils Karte C.2.2. 1 zu den Wildsachsen 3, Wildsachsen 4 und dem festgelegten Trassenkorridor (hier Wildsachsen-Langenhain genannt)). Bei einer Querung dieser Flächen mit einem Leitungsneubau (LK6) erscheint eine Konformität zweifelhaft oder jedenfalls nur unter strengen Voraussetzungen möglich. Entgegen der Auffassung der Vorhabenträgerin kann eine Konformität jedenfalls nicht mittels des ökologischen Schneisenmanagements hergestellt werden (vgl. zu den Grundsätzen der Konformitätsbewertung beim Leitungsneubau im Vorranggebiet Forstwirtschaft, auch das Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 19.06.2019 sowie Kap. B.4.3.2.6.3 der vorliegenden Entscheidung). Schlussendlich verbleibt nach Einschätzung der Bundesnetzagentur auch ohne eine Verschiebung und Aufweitung des Korridors östlich der Bestandsleitung innerhalb des 1.000 m breiten Gebietsstreifens des festgelegten Trassenkorridors noch weiterer Passageraum. Denn die Vorhabenträgerin hat in den ergänzenden Unterlagen zur Alternativensituation Wildsachsen vom 10.06.2021 darlegen können, dass auch innerhalb eines 1.000 m breiten Gebietsstreifens mit den östlich von Hofheim-Wildsachsen verlaufenden alternativen Trassenverläufen Wildsachsen-Nord und Wildsachsen-Langenhain gleich zwei alternative Trassenverläufe möglich wären (vg. Ergänzende Unterlagen zur Alternativensituation Wildsachsen vom 10.06.2021). Es ist schließlich davon auszugehen, dass der erforderliche aufwendige Neubau (LK6) im Aufweitungsbereich im Vergleich zur Nutzung der Bestandsleitung deutlich höhere Gesamtkosten für die Leitungsrealisierung verursachen würde.

B.4.3.1.7 Groß-Gerau

Für den Fall einer Aufweitung des Korridors nach Westen hat die Vorhabenträgerin durch ihre ergänzenden Unterlagen zur Alternative Wallerstädten nachvollziehbar dargelegt, dass hier eine Aufweitung nicht in Betracht kommt (vgl. B.4.4.2.2.5). Eine Aufweitung des Korridors ist entgegen der Forderung des Kreises Groß-Gerau aus dem nach dem Erörterungstermin übermittelten Schreiben vom 13.09.2019 nach Auffassung der Bundesnetzagentur nicht erforderlich. Zwar ist zutreffend, dass der festgelegte Trassenkorridor insbesondere im Segment 02-023 durch die Ortslage von Wallerstädten zu annähernd fünfzig Prozent mit Siedlungsfläche belegt ist. Dieser entsprechend der Methode der Vorhabenträgerin als Konfliktlage dargestellte Sachverhalt rechtfertigt indes im vorliegenden Einzelfall keine Aufweitung des Korridors. So würde sich bei einer Verschiebung oder Aufweitung des Korridors nach Osten der Anteil der Siedlungsfläche der Stadt Groß-Gerau erhöhen. Die Konfliktlage würde sich mithin lediglich verlagern.

B.4.3.2 Zwingendes Recht

B.4.3.2.1 Immissionsschutz

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde deutlich, dass die Belange des Immissionsschutzes für die von dem vorliegenden Vorhaben Betroffenen eine hohe Bedeutung haben. Die Bundesnetzagentur hat diese Belange mit großer Sorgfalt geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung auf der vorliegend relevanten Ebene der Bundesfachplanung hat sich herausgestellt, dass die Belange des Immissionsschutzes der geplanten Verwirklichung des Vorhabens voraussichtlich nicht als unüberwindbare Planungshindernisse entgegen stehen, da die vom Vorhaben ausgehenden Immissionen nach Art, Ausmaß und Umfang im Ergebnis der diesbezüglichen Prüfung nicht geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Absatz 1 BImSchG).

Höchstspannungsfreileitungen sind nach dem BImSchG „nicht genehmigungsbedürftige Anlagen“ (vgl. § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG, § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV), da sie im abschließenden

Anhang 1 der 4. BImSchV nicht aufgeführt sind. Die Anforderungen der §§ 22 ff. BImSchG – für nach dem BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Anlagen – werden für elektrische und magnetische Felder durch die 26. BImSchV i. V. m. der 26. BImSchVVwV sowie für Geräusche durch die TA Lärm und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) konkretisiert.

Die rechtlichen Anforderungen werden auf der Ebene der Bundesfachplanung insofern beachtet, als der Gefahr der Entstehung unüberwindbarer Planungshindernisse der folgenden Planungseben (Planfeststellung) vorzubeugen ist. Auf diese Weise wird auch den Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen (Stand: 01.08.2017) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Rechnung getragen.

Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind voraussichtlich nicht zu erwarten. Darunter sind Immissionen wie elektrische Felder, magnetische Flussdichte und Geräusche zu verstehen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 und 2 BImSchG). Die Schwelle zur Gefahr bzw. zu erheblichen Nachteilen und Belästigungen wird mit Überschreiten der Grenz- und Richtwerte aus der o. g. Verordnung bzw. der o. g. Verwaltungsvorschriften übertreten. Die Vorhabenträger legen für zu erwartende elektrische und magnetische Felder sowie Geräusche nachvollziehbar dar, dass im festgelegten Trassenkorridor mindestens eine Trasse realisiert werden kann, die die Grenzwerte der 26. BImSchV bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhält (vgl. Unterlagen nach § 8 NABEG, Anhang A).

Im Übrigen ist nach ständiger Rechtsprechung (vgl. BVerwG 4 VR 1.13, Beschluss vom 26.09.2013 Rn. 35 ff.) und unter Berücksichtigung des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes, wie er z. B. in der jüngst erschienenen Literaturanalyse der Forschungstiftung Strom und Mobilfunkkommunikation/ETH Zürich (Gesundheitliche Wirkungen von Hybridleitungen, 24.07.2020), aber auch z. B. aus den Informationen auf der aktuellen Internetseite des fachlich zuständigen Bundesamtes für Strahlenschutz zum Ausdruck kommt, auch inhaltlich davon auszugehen, dass die verschiedentlich von Einwendern im vorliegenden Bundesfachplanungsverfahren geäußerte Ansicht, die in Deutschland geltenden Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder seien zu hoch, keine ausreichende fachliche Basis hat. Es gibt keine belastbaren Anhaltspunkte dafür, dass die Grenzwerte nicht (mehr) dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen. Gleichstromleitungen sowie Hybridleitungen führen nach dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand vielmehr zu keinen negativen gesundheitlichen Wirkungen, solange sie die Grenzwerte einhalten. Dass dies vorliegend auch auf der vorgelagerten Ebene der Bundesfachplanung in dem dort möglichen Umfang sichergestellt ist, hat die Bundesnetzagentur im Ergebnis ihrer diesbezüglichen Prüfung festgestellt. Nicht zuletzt ist die Bundesnetzagentur als rechtsanwendende Behörde bei Durchführung des Genehmigungsverfahrens an die einschlägigen rechtlichen Vorgaben gebunden.

B.4.3.2.1.1 Wirkungen durch elektrische und magnetische Felder

Schädliche Umwelteinwirkungen nach der 26. BImSchV können im Ergebnis der diesbezüglich durchgeführten Prüfung zum jetzigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen und dabei insbesondere in der prognostischen Immissionsbetrachtung (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang A) nachvollziehbar dargelegt, dass bei den im Zuge der Realisierung des Vorhabens intendierten Maßnahmen im Trassenkorridor

die geltenden immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte gemäß § 3 Absatz 2 und § 3a der 26. BImSchV i. V. m. Anhang 1 zur 26. BImSchV voraussichtlich sicher eingehalten werden. Ebenfalls können schädliche Umwelteinwirkungen aufgrund einer Verletzung des Überspannungsverbots gemäß § 4 Absatz 3 der 26. BImSchV ebenso wie die schädlichen Umwelteinwirkungen selbst im Ergebnis der diesbezüglich durchgeführten Prüfung zum jetzigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dass vorliegend auf einer Freileitung sowohl Drehstrom- als auch Gleichstromkreise mitgeführt werden sollen, führt entgegen der Befürchtung mancher privater Einwender mithin nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen in dem genannten Sinne bzw. nicht zu entsprechenden gesundheitlichen Risiken. Nach den Vorgaben der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) in deren Durchführungshinweisen zur 26. BImSchV vom September 2014 gibt es keinen wissenschaftlichen Anhaltspunkt dafür, dass ein gemeinsames Wirkmodell für Gleich- und Wechselfelder existiert. Gleich- und Wechselfelder unterliegen daher keiner gemeinsamen Summationsbetrachtung und die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte ist getrennt nachzuweisen. Dies ist vorliegend in dem auf der vorgezogenen Ebene der Bundesfachplanung möglichen Umfang erfolgt.

Eventuelle erhebliche Belästigungen oder Schäden durch Wirkungen wie Funkentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten im Sinne des § 3 Absatz 4 sowie § 3a S. 1 Nr. 2 der 26. BImSchV werden aufgrund des hohen Bezugs zur jeweiligen Anlage erst im Rahmen der anschließenden Planfeststellung konkret betrachtet. Gleichzeitig werden nach dem jetzigen Planungs- und Kenntnisstand keine erheblichen Belästigungen und Schäden durch Wirkungen wie Funkentladungen erwartet, da die Höhe der elektrischen Feldstärke bereits nach wenigen Metern Entfernung zur Leitung stark abnimmt und die Vorhabenträgerin zur Vermeidung vorsorglich Mindestabstände zwischen den (gleichspannungsführenden) Leitern und dem Erdboden von bis zu 15 Metern vorgesehen hat (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 3.2.6.).

Die von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Berechnungen hinsichtlich der potentiellen Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder sind im Ergebnis der diesbezüglichen Prüfung nachvollziehbar. Gemäß den Festlegungen des Untersuchungsrahmens wurden entsprechend der vorliegenden Planungsebene prognostische Berechnungen mit der geplanten Mast- und Leitungskonfiguration auf Grundlage der vorgesehenen Nutzung der Bestandsleitungen durchgeführt. Bei diesen Betrachtungen wurden die ungünstigsten Bedingungen zur Entstehung von maximalen Emissionen zugrunde gelegt. Dies bedeutet insbesondere die Annahme der maximalen Auslastung der Leitung in den jeweiligen Betriebszuständen. Dabei stellt der gemeinsame Hybridbetrieb bzw. der symmetrische Bipolbetrieb den Regelbetrieb dar. Lediglich im Fall eines ungeplanten längeren Ausfalls der Gleichstromverbindung kann im Interesse der Aufrechterhaltung des Leistungsflusses eine Umschaltung in den (reinen) Drehstrombetrieb erforderlich sein. Dieser Betriebszustand ist aber als absoluter Ausnahmefall für Notsituationen zu bewerten. Er ist aus technischen Gründen voraussichtlich – wenn überhaupt – auch eher in der ohnehin temporär begrenzten Bauphase als in der eigentlichen Betriebsphase vorstellbar. Gleichwohl und höchst vorsorglich wurden nicht nur die während des gemeinsamen Hybridbetriebes auftretenden magnetischen Gleichfelder sowie elektrischen und magnetischen Wechselfelder, sondern auch die elektrischen und magnetischen Wechselfelder betrachtet, die in diesem Ausnahme-Betriebszustand auftreten. Ob der Umschaltbetrieb überhaupt zum Einsatz kommen wird, kann abschließend erst auf Ebene der Planfeststellung beurteilt werden. Durch diese Betrachtung konnte an den betrachteten potentiellen maßgeblichen Immissionsorten die Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte vorgenommen werden. Dabei wurden zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen immissionsschutzrechtlichen Prognose im Wege eines „Erst-Recht-Schlusses“ diejenigen potenziellen Immissionsorte im verfahrensrelevanten Bereich mit dem geringsten Abstand zur

Bestandsleitung näher betrachtet. Dies ist insofern nachvollziehbar, als es sich bei diesen potenziellen Immissionsorten aufgrund ihrer Nähe zur Bestandsleitung und damit zur maßgeblichen Quelle der elektrischen und magnetischen Felder nach dem gegenwärtigen Verfahrensstand und unter Zugrundlegung der auf dieser Planungsebene möglichen Annahmen um die maßgeblichen Immissionsorte mit der voraussichtlich stärksten Exposition im jeweils untersuchten Teilabschnitt handelt. Wenn nachweislich die Grenzwerte bei den der Leitung nächstgelegenen Siedlungsannäherungen bereits unter der Leitung eingehalten werden, kann auf eine Betrachtung von weiteren potentiellen Immissionsorten, die weiter entfernt von der Leitung liegen, verzichtet werden, da die dort auftretenden Immissionen regelhaft geringer sind als unter der Leitung.

Die prognostischen Berechnungen wurden für die folgenden vier technischen Teilabschnitte des festgelegten Trassenkorridors durchgeführt:

- Weißenthurm - Koblenz
- Koblenz - Immendorf
- Immendorf - Marxheim
- Marxheim - Riedstadt

Der Nachweis für die Einhaltung der Grenzwerte wurde jeweils für den Ort mit den höchsten Feldstärken im Bereich der Spannfeldmitte zwischen zwei Masten mit dem geringsten Abstand zwischen Boden und Leiterseilen direkt unter der Leitung in 4,5 Meter Höhe über dem Boden geführt. Mit zunehmendem Abstand zur Leitung nehmen die Werte deutlich ab. An einem maßgeblichen Immissionsort seitlich der Leitung sind die Werte damit maximal gleich bzw. voraussichtlich geringer als direkt unter der Leitung.

Aus den Berechnungen ergibt sich, dass nach dem gegenwärtigen Sachstand an den betreffenden Orten maximal ein Wert von 4,5 kV/m für das elektrische Feld und maximal ein Wert von 23 Mikrottesla im Drehstrombetrieb (vgl. Unterlagen nach § 8 NABEG, Anhang A 1.2.3) und 28 Mikrottesla im sog. Hybridbetrieb für das magnetische Wechselfeld (vgl. Unterlagen nach § 8 NABEG, Anhang A 1.2.4) zu erwarten ist. Alle anderen in Betracht kommenden Immissionsorte sind nach dem gegenwärtigen Sachstand voraussichtlich entweder gleich oder geringer betroffen.

Diese Ergebnisse berücksichtigen noch nicht die möglichen Minimierungsmaßnahmen gemäß § 4 Absatz 2 der 26. BImSchV i. V. m. der 26. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV), die ggf. zu einer zusätzlichen Reduzierung der entsprechenden Belastung führen. Deren Prüfung kann erst bei der konkreten technischen Planung im Rahmen der Planfeststellung erfolgen.

Aufgrund des gegenwärtigen noch recht frühen Verfahrensstandes in der Bundesfachplanung sind die vorliegenden Untersuchungen als prognostische Betrachtungen zu verstehen, die im weiteren Verfahrensforgang (Planfeststellung) zu überprüfen und zu verifizieren sind. In die in der Planfeststellung von der Vorhabenträgerin anzufertigenden entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sind - wie beispielsweise auch von privaten Einwendern angeregt - auch die Immissionen von im jeweiligen Bereich bereits vorhandenen Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder höher einzubeziehen. Die Bundesnetzagentur wird sich im Rahmen der anstehenden Planfeststellung dieser Thematik mit großer Aufmerksamkeit annehmen und die entsprechenden Nachweise eingehend prüfen.

Im Hinblick auf die von einigen privaten Einwendern und Trägern öffentlicher Belange geäußerten Befürchtungen hinsichtlich gesundheitlicher Risiken durch ionisierte Feinstaubpartikel gilt, dass nach

dem gegenwärtigen Planungs- und Kenntnisstand keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe (insbesondere Ozon und Stickstoff) zu erwarten sind. Die durch das elektrische Feld unmittelbar an Leiterseilen ionisierten Staubteilchen konzentrieren sich sehr schnell in einem Bereich unmittelbar um die Leiterseile. So beträgt z. B. in einem Abstand von wenigen Metern zum spannungsführenden Leiterseil bei einer 380-kV-Leitung, wie der vorliegend geplanten, die Erhöhung des Ozongehaltes nur einen Bruchteil des natürlichen Ozonpegels und in einem Abstand von vier Metern ist bereits kein eindeutiger Nachweis zusätzlich erzeugten Ozons mehr möglich. Gleiches gilt für die ohnehin noch geringeren Mengen an Stickoxiden. Dass diese Teilchen weit in das Umland durch Wind getragen werden bzw. vom Wind verfrachtete elektrisch aufgeladene Aerosole noch weit von der Leitung entfernt gesundheitlich bedeutsam wirken können, kann angesichts der für diesen Mechanismus fehlenden wissenschaftlichen Beweise nicht bestätigt werden. Ein erhöhtes Gesundheitsrisiko durch Luftschadstoffe aufgrund der Aufladung von Partikeln wird in der Wissenschaft (vgl. die bereits oben zitierte aktuelle Untersuchung der ETH Zürich) jedenfalls als unwahrscheinlich bzw. als sehr gering eingeschätzt. Im Übrigen führt das vorliegende Vorhaben aufgrund seiner starken Orientierung an bereits bestehenden Leitungen bzw. Trassen dazu, dass sich die bestehende Situation vor Ort hinsichtlich der Abstände zur Wohnbebauung ohnehin nicht wesentlich verändert. So kann auf der gesamten Hauptleitung voraussichtlich eine bestehende Freileitung genutzt werden und es werden nach dem gegenwärtigen Planungs- und Kenntnisstand nur punktuell Masten erhöht bzw. ersetzt. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sich die notwendigen baulichen Aktivitäten sehr im Rahmen halten werden und auch im Zuge der Bauausführung die Vorgaben der TA Luft hinsichtlich der Emissionen von Staub und Stickoxiden voraussichtlich eingehalten werden können. Auch dieses Thema samt den entsprechenden Nachweisen der Vorhabenträgerin wird auf Basis der dann vorliegenden konkretisierten Planung Gegenstand des folgenden Planfeststellungsverfahrens sein.

Elektrische und magnetische Gleichfelder

Schädliche Umwelteinwirkungen durch das magnetische Gleichfeld können prognostisch ausgeschlossen werden.

Die Anforderungen des § 3a der 26. BImSchV werden eingehalten. Das prognostizierte Feld liegt an den betrachteten potenziellen maßgeblichen Immissionsorten in der ungünstigsten Betriebsart des negativen Monopolbetriebs bei Werten von $<13 \mu\text{T}$ und damit deutlich unter dem Wert des natürlichen Erdmagnetfelds von ca. $50 \mu\text{T}$ (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang A.1.2, Zusammenfassung). Der Grenzwert von $500 \mu\text{T}$ gemäß Anhang 1 der 26. BImSchV für das magnetische Gleichfeld wird somit zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung deutlich unterschritten.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch das elektrische Gleichfeld können prognostisch ebenfalls ausgeschlossen werden. Für das elektrische Gleichfeld hat der Gesetzgeber keinen Grenzwert festgelegt, da direkte gesundheitliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Elektrische und magnetische Wechselfelder

Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Wechselfelder können im Ergebnis der diesbezüglichen Prüfung prognostisch ausgeschlossen werden.

Die Grenzwerte von 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 Mikrottesla für das magnetische Feld gemäß § 3 Absatz 2 der 26. BImSchV werden zum derzeitigen technischen Planungs- und Kenntnisstand bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung unterschritten. An den hypothetischen maßgeblichen Immissionsorten werden für das elektrische Feld maximale Werte von 4.5 kV/m

prognostiziert. Die Werte der magnetischen Flussdichte erreichen Werte von maximal 28 Mikrottesla. Ergänzend wird insofern auf die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang A.1.2.4, verwiesen.

Überspannungsverbot

Planungshindernisse auf Grund des Überspannungsverbotes gemäß § 4 Absatz 3 der 26. BImSchV können im Ergebnis der diesbezüglichen Prüfung zum jetzigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Gemäß dieser Vorschrift dürfen Niederfrequenzanlagen, die in neuer Trasse errichtet werden, keine Gebäude oder Gebäudeteile überspannen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Die geplante Ausführungsvariante der Vorhabenträgerin sieht über weite Strecken die Nutzung der Bestandstrasse vor. Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand kann im Rahmen dieser Variante der Großteil der bereits bestehenden Masten verwendet werden. Nach Angaben der Vorhabenträgerin wären Mastneubauten dadurch nur punktuell erforderlich. Für die Bereiche des Trassenkorridors außerhalb der Bestandstrasse folgt das Vorhaben dem allgemeinen Planungsgrundsatz „Keine Überspannung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, im Hinblick auf Gleichstrom-Höchstspannungsleitungen, außer bei Bestandsleitungen“. Es wird Gegenstand der Planfeststellung sein, die genaue Trassenführung zu bestimmen, zu prüfen und das Überspannungsverbot für neu zu errichtende Trassen zu beachten.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen nach den Angaben im Umweltbericht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.1.2.1 und B.2.1.2.2) bereits konkrete Überspannungssituationen von Orten, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, vor. Auch für diese Situationen gilt das eingangs beschriebene Überspannungsverbot, so dass bauliche Veränderungen an der bestehenden Leitung nur unter Beibehaltung der bestehenden Trasse zulässig sind. Nach aktuellem Planungs- und Kenntnisstand ist die Einhaltung der Anforderungen des § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV im Falle der vorliegenden Überspannungssituationen voraussichtlich möglich. Sofern wider Erwarten die geplanten Ausführungsvarianten Zu- und Umbeseilung sowie punktuelle Mastneubauten in der bestehenden Trasse nicht umgesetzt werden können, ist eine Trassierung ohne Überspannung entsprechender Gebäude innerhalb des mit der vorliegenden Entscheidung festgelegten Trassenkorridors umzusetzen. Die konkrete Ausgestaltung der baulichen Maßnahmen, einschließlich der Prüfung der Beibehaltung der bestehenden Trasse erfolgt im Rahmen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens.

Orte, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, hat die Vorhabenträgerin im Umweltbericht dargestellt. Sie hat dabei einen konservativen Ansatz gewählt, der dem Betrachtungsmaßstab der Bundesfachplanungsebene Rechnung trägt und jeweils die gesamte Fläche der ATKIS-Daten mit Bezug zu Orten, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt, als solche berücksichtigt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.3.1.6). D. h. es sind über Gebäude oder Gebäudeteile hinausgehende Flächenbereiche als ebensolche gewertet worden.

B.4.3.2.1.2 Schallemissionen

Schädliche Umwelteinwirkungen auf Grund von Geräuschimmissionen gemäß § 22 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nummer 4.2 Buchstabe a der TA Lärm stehen dem geplanten Vorhaben im Ergebnis der diesbezüglichen Prüfung nach dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand voraussichtlich nicht entgegen.

Die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 TA Lärm werden - im Bedarfsfall mit zur Verfügung stehenden Minderungsmaßnahmen (z. B. Auflegen von Leiterseilen mit einem größeren Querschnitt im Vierer-Bündel, hydrophile Behandlung der Leiterseile) - voraussichtlich eingehalten. Die Vorhabenträgerin hat die konkretisierende Prüfung derartiger Minderungsmaßnahmen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ebenso angekündigt wie die Einhaltung des aktuellen Standes der Lärminderungstechnik im Zuge der Realisierung des Vorhabens. Die Bundesnetzagentur wird sich im Rahmen der anstehenden Planfeststellung auch dieser Thematik mit großer Aufmerksamkeit eingehend widmen und die entsprechenden Nachweise sorgfältig prüfen. Dies gilt insbesondere für diejenigen Bereiche im Trassenkorridor, in denen nach der von der Vorhabenträgerin durchgeführten prognostischen Berechnung Annäherungen an die maßgeblichen Richtwerte der TA Lärm zu erwarten sind.

Die Vorhabenträgerin hat prognostisch nachgewiesen, dass die durch das Vorhaben entstehende Zusatzbelastung als nicht relevant im Sinne der Nummer 3.2.1 Absatz 2 Satz 2 der TA Lärm anzusehen ist (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 3.2.6.2 und Anhang A.1.3). Dies ist immer dann der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Eine Berücksichtigung der Vorbelastung nach Nummer 4.2 Buchstabe c der TA Lärm in der Prognose war somit nicht erforderlich.

Beim Betrieb der Anlage können durch elektrische Entladungen an den Leiterseilen hörbare Geräusche entstehen (sog. Corona-Effekt). Es ist damit zu rechnen, dass die maximalen Pegelhöhen bei mäßigem Niederschlag und entsprechender Luftfeuchtigkeit im Drehstrombetrieb erreicht werden. Ausschlaggebend für die Lärmentwicklung sind neben den Witterungsverhältnissen unter anderem die Höhe der Spannung, die Bündelung und der Durchmesser der Leiterseile sowie die Beschaffenheit der Leiterseiloberfläche (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 3.2.6.2).

Für die gemäß dem Untersuchungsrahmen vorgegebene prognostische Berechnung wurden als Grundlage die zur Umnutzung anstehenden Bestandsleitungen und der derzeitige Planungsstand zur Mast- und Leitungskonfiguration herangezogen. Zugleich wurden dabei im Sinne eines konservativen Ansatzes die betrieblich ungünstigsten Bedingungen zum Entstehen von Emissionen (u. a. ungünstige Witterungsbedingungen für den Gleich- als auch Drehstrombetrieb) zugrunde gelegt sowie Eigenschaften der Umgebung, die wie z. B. die Luftabsorption die Ausbreitung des Schalls dämpfen, vernachlässigt.

Aufgrund der für diese Planungsebene gewählten Konservativität ist in den Prognosen nachvollziehbar eine Nachweishöhe von über 4,5 m über der Erdoberkante für maßgebliche Immissionsorte angenommen worden. Dies entspricht einer pauschal angenommenen Höhe eines Fensters im ersten Obergeschoss. Eine Verschiebung der Nachweishöhe in der vertikalen Achse führe nach den Angaben der Vorhabenträgerin zu Änderungen des Immissionswertes im Bereich von unter einem dB(A) und sind daher nicht durchschlagend hinsichtlich der Irrelevanzschwelle. Im Rahmen der anstehenden Planfeststellung wird der Nachweis für die konkreten maßgeblichen

Immissionsorte im Einwirkungsbereich der zu genehmigenden Leitungskonfiguration durchzuführen sein.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Rahmenbedingungen wurden die Immissionsbeiträge dem Stand der Technik entsprechend die Schalleistung berechnet. Einwender und Stellungnehmer bemängelten im Verfahren die in den Unterlagen dargestellten Immissionsbeiträge. Mit den im Rahmen des Erörterungstermins ausführlich erläuterten und auch erörterten Ergänzungen zu den genannten Berechnungsverfahren, ist dieses Defizit jedoch behoben worden. Die für die Berechnung notwendigen Angaben bzw. Eingangsparameter sind im Anhang A.1.3 der Unterlagen nach § 8 NABEG dargestellt.

Die Vorhabenträgerin hat für die Prognose der Schallimmissionen je nach vorgesehener Projektkonfiguration eine Unterteilung in mehrere Teilabschnitte vorgenommen. Innerhalb der Teilabschnitte ist nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand davon auszugehen, dass die durch das Vorhaben bedingten Lärmimmissionen keine wesentlichen Unterschiede aufweisen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 3.2.6.2 und sowie Anlagen A.1.3). Dabei wurde für jeden Teilabschnitt jeweils ein Referenzspannfeld unter Zuhilfenahme eines Musterspannfeldes zur Schallberechnung modelliert.

Die prognostischen Berechnungen wurden für die folgenden vier technischen Teilabschnitte durchgeführt:

- Weißenthurm - Koblenz
- Koblenz - Immendorf
- Immendorf - Marxheim
- Marxheim - Riedstadt

Der Nachweis wurde für die Orte geführt, die in dem betreffenden Teilabschnitt jeweils am nächsten zur Bestandstrasse gelegen sind und bei denen auch aufgrund der jeweiligen Gebietsausweisung eine Überschreitung der Richtwerte am ehesten zu erwarten ist.

Im Teilabschnitt Weißenthurm – Koblenz sind eine in Kettig gelegene Wohnbaufläche im Übergang von Segment 01-001 zum Segment 01-002 sowie ein in Koblenz-Bubenheim in Segment 01-008 gelegenes Gewerbegebiet betrachtet worden. Für das Gewerbegebiet ist ein Immissionswert bis zu einer Höhe von ca. 48 dB(A) prognostiziert worden. Damit wird der hierfür anzusetzende Richtwert von 50 dB(A) nachts gemäß der TA Lärm voraussichtlich eingehalten. Die in Kettig gelegene Wohnbaufläche ist von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar als Mischbaufläche qualifiziert und dementsprechend ein Immissionsrichtwert in Höhe von 45 dB(A) nachts im Rahmen der Schallprognose zu Grunde gelegt worden. Unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen (Auflegen von Leiterseilen mit einem größeren Querschnitt im Vierer-Bündel) wurde ein Immissionswert von bis zu ca. 39 dB(A) prognostiziert. Auch für diesen potenziellen Immissionsort kann daher nach jetzigem Planungs- und Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass die Einhaltung des Richtwertes voraussichtlich möglich ist.

Im Teilabschnitt Koblenz – Immendorf ist ein in Urbar gelegenes allgemeines Wohngebiet im Übergang von Segment 01-013 zu Segment 01-014 betrachtet worden. Für diesen potenziellen maßgeblichen Immissionsort hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar einen Zwischenwert in Höhe von 45 dB(A) aufgrund einer Gemengelage gemäß der Nr. 6.7 TA Lärm gebildet. Mit einem prognostizierten Immissionswert von bis zu ca. 45 dB(A) konnte die Vorhabenträgerin die voraussichtliche Möglichkeit der Einhaltung des gebildeten Zwischenwertes darlegen. Unter Berücksichtigung von Lärminderungsmaßnahmen (Auflegen von Leiterseilen mit einem größeren

Querschnitt im Vierer-Bündel) ist zudem eine deutliche Reduzierung des Immissionswertes voraussichtlich möglich.

Im Teilabschnitt Immendorf – Marxheim wurden ein Allgemeines Wohngebiet in Wörsdorf im Bereich des Segments 01-063, ein reines Wohngebiet in Niedernhausen im Bereich der Segmente 01-072 und 01-073 sowie jeweils ein reines und ein allgemeines Wohngebiet in Wildsachsen in den Segmenten 01-79 und 01-080 betrachtet. Für alle vier potenziellen maßgeblichen Immissionsorte ist ein Zwischenwert aufgrund einer Gemengelage gemäß der Nr. 6.7 TA Lärm gebildet worden. Der für die beiden allgemeinen Wohngebiete in Wörsdorf und Wildsachsen zu unterschreitende angepasste Richtwert in Höhe von 45 dB(A) wird in beiden Fällen mit prognostizierten Immissionswerten in Höhe von bis zu ca. 44 dB(A) voraussichtlich eingehalten. Unter Berücksichtigung von Lärminderungsmaßnahmen (Auflegen von Leiterseilen mit einem größeren Querschnitt im Vierer-Bündel) ist voraussichtlich auch eine weitere Unterschreitung des Richtwerts nach aktuellem Planungs- und Kenntnisstand möglich. Hinsichtlich der beiden reinen Wohngebiete ist die Einhaltung des gebildeten Zwischenwerts in Höhe 40 dB(A) unter Berücksichtigung von Lärminderungsmaßnahmen (Auflegen von Leiterseilen mit einem größeren Querschnitt im Vierer-Bündel) voraussichtlich möglich.

Im Teilabschnitt Marxheim – Riedstadt ist ein reines Wohngebiet in Wallerstädten im Übergangsbereich der beiden Segmente 02-022 und 02-023 betrachtet worden. Der einzuhaltende Richtwert des reinen Wohngebiets in Höhe von 35 dB(A) nachts ist aufgrund einer nachvollziehbar dargelegten Gemengelage unter Aufwendung der Zwischenwertbildung gemäß Nr. 6.7 TA Lärm auf 40 dB(A) angepasst worden. Unter Berücksichtigung von Lärminderungsmaßnahmen (Auflegen von Leiterseilen mit einem größeren Querschnitt im Vierer-Bündel) ist die Einhaltung des angepassten Richtwerts voraussichtlich möglich.

Auf Grund der physikalischen Eigenschaften der Schallausbreitung kann der Schluss gezogen werden, dass an allen weiter entfernt liegenden Orten und an allen Orten, an denen ein höherer Richtwert gilt, die Vorgaben der TA Lärm erst recht eingehalten werden.

Im Ergebnis der prognostischen Berechnungen ergibt sich, dass die maßgeblichen Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Nach TA Lärm ist im Fall bereits vorhandener Vorbelastungen der Beitrag durch hinzutretende Anlagen dann als irrelevant anzusehen ist, wenn die Zusatzbelastung durch die hinzutretende Anlage den zulässigen Immissionsrichtwert um 6 dB(A) unterschreitet, Ziff. 3.2.1 Satz 3 TA Lärm, da in einem solchen Fall die mögliche Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht kausal auf die hinzutretende Anlage zurückzuführen ist.

Auf Grund der sich an einem „Worst case“ orientierenden konservativen Berechnungen können aus den errechneten Werten zwar noch keine detaillierten Informationen zu den tatsächlichen Geräuschimmissionen am jeweils maßgeblichen Immissionsort abgeleitet werden. Aber das ist in diesem Planungsstadium auch nicht notwendig bzw. auch noch gar nicht leistbar. Maßgeblich für die Bundesfachplanung ist vielmehr der Nachweis, dass die Anforderungen aus der TA Lärm eingehalten werden können und somit keine unüberwindbaren Planungshindernisse entstehen. Dies ist hier der Fall.

B.4.3.2.2 Natur- und Landschaftsschutz

Etwaige Verbote aus dem Natur- und Landschaftsschutz, die durch das Vorhaben ausgelöst werden könnten, stehen dem mit dieser Entscheidung festgelegten Trassenkorridor jedenfalls deshalb nicht entgegen, weil prognostisch auf der vorliegenden Planungsebene davon ausgegangen werden

kann, dass i. R. d. nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens Ausnahmen i. S. d. § 23 Abs. 2 bzw. § 26 Abs. 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der jeweiligen erteilt werden können. Sofern Ausnahmen nicht in Betracht kommen, wären Befreiungen i. S. v. § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 23 bis 30 BNatSchG und unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzgebietsvorgaben in den entsprechenden Verordnungen prognostisch möglich. Im Rahmen des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens werden die Mitwirkungs- bzw. Beteiligungsrechte von Naturschutzvereinigungen beachtet.

Mit dem festgelegten Trassenkorridor werden Teile von Naturschutzgebieten (NSG) nach § 23 BNatSchG und Landschaftsschutzgebieten (LSG) nach § 26 BNatSchG gequert oder durch das Vorhaben in anderer Weise tangiert.

Im Untersuchungsraum des festgelegten Trassenkorridors sind alle Natur- und Landschaftsschutzgebiete durch Schutzgebietsverordnungen rechtlich ausgewiesen.

Die Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete werden nachfolgend mit Segmentbezug aufgeführt (Tab. 1):

- Naturschutzgebiete (NSG) innerhalb des festgelegten Trassenkorridors sowie außerhalb des Trassenkorridors, aber innerhalb des Untersuchungsraumes (unter Berücksichtigung einer möglichen Schutzzweckgefährdung i. S. d. § 23 Abs. 2 BNatSchG),

Landschaftsschutzgebiete (LSG) innerhalb des festgelegten Trassenkorridors sowie diesen schneidend (unter Berücksichtigung einer möglichen Schutzzweckgefährdung i. S. d. § 26 Abs. 2 BNatSchG).

Tab. 1: Vom Vorhaben berührte und hoheitlich ausgewiesene Gebiete für den Natur- und Landschaftsschutz

Gebiete für den Natur- und Landschaftsschutz	Kennzeichnung (Objektkennungs-Nr.)	Trassenkorridor-segment
Rheinland-Pfalz		
LSG Rheinhang unterhalb Gut Besselich	7137-019	01-013
LSG Mallendarer Bachtal	7137-015	01-014 bis 01-016
NSG Gabelstein-Hölloch	7141-006	01-037 bis 01-039
Hessen		
LSG Wiesbaden	2414001	01-078
LSG Wickerbachaue von Flörsheim	2436003	02-008 bis 02-009
LSG Hessische Mainauen	2436001	02-008 bis 02-009
NSG Im Weiher bei Diedenbergen	1436009	01-085
NSG Hochheimer Mainufer	1436009	02-009
NSG Wüster Forst bei Rüsselsheim	1433008	02-014
NSG See an der Merschheimer Lache bei Trebur	1433014	02-016 bis 02-017
NSG Erlenwiese und Kratzenau von Groß-Gerau und Nauheim	1433029	02-019 bis 02-020
NSG Kollenbruch von Groß-Gerau	1433009	02-023
NSG Osterbruch bei Groß-Gerau	1433027	02-023 bis 02-024
NSG Datterbruch von Dornheim	1433020	02-027

Zur Sicherstellung der Passierbarkeit des Trassenkorridors hat die Bundesnetzagentur prognostisch die Vereinbarkeit einer späteren Leitungsführung im festgelegten Trassenkorridor mit den jeweiligen Schutzzwecken nach dem BNatSchG i. V. m. den entsprechenden Schutzgebietsverordnungen geprüft.

Die Umgehung von Teilen für den Schutz von Natur und Landschaft schließt nach prognostischer Betrachtung grundsätzlich eine Schutzzweckgefährdung aus, eine Ausnahme hiervon stellen Schutzgebiete mit avifaunistischen Schutzzwecken dar. Ist im Rahmen des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens eine Umgehung von Teilen für den Schutz von Natur und Landschaft (in Aufstellung befindlich oder festgesetzt) unvermeidbar, gilt es ggf. i. S. d. allgemeinen Vermeidungsgebotes eine Alternative zu entwickeln, die mit dem Schutzzweck des Gebietes vereinbar ist. Dabei sind Aussagen zur Schutzzweckgefährdung – unter Berücksichtigung des späteren Trassenverlaufs – trassenquerender und trassennaher (d. h. im Wirkungsbereich des Vorhabens liegender) Schutzgegenstände von Natur und Landschaft zu verifizieren.

Daneben wurde eine Vereinbarkeit des Trassenkorridorverlaufs mit Natur- und Landschaftsschutzgebieten in einem Untersuchungsraum von bis zu 1.000 m über den Trassenkorridorrand hinaus geprüft, sofern ein Schutzzweck mit avifaunistischen Bezügen vorliegt.

B.4.3.2.2.1 Landschaftsschutzgebiete

Für die nachfolgenden Landschaftsschutzgebiete kommt die prognostische Prüfung – auch unter der Heranziehung oder ausschließlich aufgrund der potenziellen Trassenachse als Hilfsmittel (einschließlich ihrer Lage im Trassenkorridor) und der Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich die Voraussetzung für die Anwendung einer Befreiungsmöglichkeit auf Grundlage von § 67 Abs. 1 BNatSchG oder eines spezifischen Befreiungstatbestands der Schutzgebietsverordnungen ausgegangen werden kann (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang I.2 S. 2 von 34 ff.).

Die nachfolgende Prognose erfolgte aufbauend auf den im Umweltbericht genannten Vorhabenwirkungen, insbesondere die für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Landschaft relevanten Wirkungen. Einschlägig sind dabei diejenigen Wirkungen, die grundsätzlich geeignet sind, den Schutzzweck des jeweiligen Gebiets zu gefährden oder schutzgebietsspezifische Verbote auszulösen. relevante Vorhabenwirkungen. Die Ergebnisse sind jedoch auf der nachgelagerten Ebene der Planfeststellung mit einer detaillierteren Prüftiefe zu validieren.

LSG Rheinhang unterhalb Gut Besselich

Das Landschaftsschutzgebiet (Kennzeichnung 7137-019) liegt im westlichen Bereich der Ortsgemeinde Urbar, Landkreis Mayen-Koblenz, entlang des Rheins im Segment 01-013. Mit der Lage innerhalb des Siedlungsbereichs ist von einer erhöhten Bedeutung hinsichtlich der Naherholungsfunktion auszugehen. Es handelt sich vordergründig um dicht mit Gehölzen bewachsene Flächen. Aktuell führt bereits eine Höchstspannungsfreileitung durch das Gebiet, innerhalb deren Schutzstreifen der Aufwuchs von Gehölzen möglich ist.

In der Schutzgebietsverordnung wird der Erhalt des Landschaftsbildes mit den noch verbliebenen Grünbeständen in den durch eine starke bauliche Entwicklung geprägten Rheinhängen in der

Gemarkung Urbar sowie der Erhalt der Grünbestände in ihrer Bedeutung für das Lokalklima und als Rückzugsraum für Fauna und Flora genannt.

Die Erfassung der konkreten Pflanzengesellschaften und bedrohten Tierarten in diesem Gebiet, die gemäß der Schutzgebietsverordnung unter Schutz gestellt wurden, ist insofern nicht zwingend erforderlich gewesen. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem relevanten Bestand der Flora und Fauna erfolgt im nachgelagerter Planfeststellungsverfahren. Artenschutzrechtliche Verbote im Sinne des § 44 Abs. 1 können zu dem ausgeschlossen werden (siehe Kap. B.4.3.2.5).

Im Falle einer Querung als Neubau ist eine Schutzzweckgefährdung nach prognostischer Betrachtung wahrscheinlich, da verbotene Handlungen oder Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzzwecke bei Realisierung des Vorhabens einer neuen Trasse nicht ausgeschlossen werden können. In den genannten Segmenten besteht jedoch ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen.

Bei Beibehaltung der potenziellen Trassenachse ist eine Querung des Gebietes unvermeidlich. Eine Schutzzweckgefährdung ist daher nach prognostischer Betrachtung wahrscheinlich, da verbotene Handlungen oder Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzzwecke bei Realisierung des Vorhabens in der bestehenden Trassenachse im Lichte der im Umweltbericht aufgeführten Vorhabenwirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Unter Berücksichtigung der Planungsziele der Vorhabenträgerin sowie der Tatsache, dass nur einzelne Masten potenziell neu errichtet werden müssen ist im Ergebnis hingegen davon auszugehen, dass eine dauerhafte Beeinträchtigung auf ein Mindestmaß gesenkt werden kann. Diese Prognose stützt sich zudem auf die bestehende Vorbelastung des Naherholungswertes durch die bestehende Freileitung. Eine erneute Überspannung des Landschaftsschutzgebiets ohne dauerhafte Beeinträchtigung der Grünbestände erscheint nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand möglich. Aufgrund der Vorbelastung des Naherholungswertes durch die bestehende Freileitung ist davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen der konkreten formulierten Schutzzwecke sowie des Erholungswertes des Gebiets insgesamt auf ein Mindestmaß gesenkt werden kann.

Während demnach gewichtige Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben streiten, stünden dem lediglich einzelne, bei einer vorsorglichen Betrachtung nicht auszuschließende Beeinträchtigungen des definierten Schutzzwecks gegenüber. Zudem kommt hinzu, dass angenommene Beeinträchtigungen auf der Ebene der Bundesfachplanung bei detaillierterer Prüfung auf der nachgelagerten Ebene der Planfeststellung gegebenenfalls noch weiter reduziert werden können. Es kann daher auf dieser Planungsebene davon ausgegangen werden, dass die Gründe des öffentlichen Interesses in diesem Fall überwiegen würden.

Prognostisch wird aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussichtlich jedoch von einer Befreiungsmöglichkeit auf Grundlage von § 67 Abs. 1 BNatSchG oder eines spezifischen Befreiungstatbestands der Schutzgebietsverordnungen ausgegangen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 10, S. 10-12.). Das Ergebnis ist jedoch auf der nachgelagerten Ebene der Planfeststellung mit einer detaillierteren Prüftiefe zu validieren.

LSG Mallendarer Bachtal

Das Landschaftsschutzgebiet Mallendarer Bachtal (Kennzeichnung 7137-015) liegt im südöstlichen Bereich der Ortsgemeinde Urbar des Landkreises Mayen-Koblenz in den Segmenten 01-014 bis 01-

016. Es handelt sich um ein Gebiet mit dichten Gehölzbeständen im Bereich des Mallendarer Bachtals sowie Offenlandbereiche im südöstlichen Teil des Gebietes.

In der Schutzgebietsverordnung werden keine bedeutsamen Konkretisierungen über die allgemeinen Schutzziele des § 26 BNatSchG hinaus formuliert. Schutzzweck ist die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie die Erhaltung des Erholungswertes der Landschaft.

Im Falle einer Querung als Neubau ist eine Schutzzweckgefährdung ist nach prognostischer Betrachtung wahrscheinlich, da verbotene Handlungen oder Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzzwecke bei Realisierung des Vorhabens einer neuen Trasse im Lichte der im Umweltbericht aufgeführten Vorhabenwirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

In den genannten Segmenten besteht hingegen ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ohne Querung des Landschaftsschutzgebiets dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Unter Berücksichtigung der Planungsziele der Vorhabenträgerin sowie der Tatsache, dass nur einzelne Masten potenziell neu errichtet werden müssen, ist im Ergebnis davon auszugehen, dass eine Befreiung auf Grundlage von § 67 Abs. 1 BNatSchG oder eines spezifischen Befreiungstatbestands der Schutzgebietsverordnungen nicht erforderlich ist. Das Ergebnis ist jedoch auf der nachgelagerten Ebene der Planfeststellung mit einer detaillierteren Prüftiefe zu validieren.

LSG Wiesbaden – 2414001 - 01-078

Das Landschaftsschutzgebiet Wiesbaden (Kennzeichnung 2424001) umgibt die Stadt Wiesbaden und ist insbesondere im nördlichen Teil geprägt von einem bewaldeten Höhenzug mit südöstlichen Verlauf. Gemäß der Verordnung besteht das Gebiet aus den Zonen I und II. Die Zone I umfasst ökologisch bedeutsame Flächen, die Zone II hingegen alle übrigen Flächen.

Ein Ausläufer des Gebiets der Zone II ragt in das Segment 01-078 hinein. Dementsprechend handelt es sich nach der Verordnung um die weniger ökologisch bedeutsamen Flächen, die flächenmäßig vom Vorhaben betroffen sind,

- die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der von einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung geprägten Kulturlandschaft wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, wegen ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung und für den Schutz des Naturhaushalts;
- die Erhaltung der großen zusammenhängenden Waldgebiete als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, für den Ressourcenschutz und die landschaftsgebundene Erholung;
- die Sicherung der Fließgewässer und ihrer Auen wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und für den Biotopverbund;
- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch den Schutz von Klima, Boden, Wasser und Luft;
- die Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, der Eigenart und der Schönheit des Landschaftsbildes und die Erhaltung der Landschaft als störungsfreier und frei zugänglicher Erlebnisraum für die landschafts- und freiraumgebundene Erholung;

- die Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen, artenreichen, die Kulturlandschaft prägenden Lebensräume, insbesondere Hainsimsen-Buchenwälder und sonstige Laub- und Laubmischwälder, Feuchtgrünländer, Seggenriede und Röhrichte sowie Magerrasen, Streuobstbestände, Wegraine und Gewässerläufe mit den sie begleitenden Auen einschließlich der heimischen Tierwelt;
- die Erhaltung und bestandsschonende Entwicklung von Landschaftsteilen mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung wie Garten-, Boden- und Kulturdenkmalen und landschaftsprägender Gelände- und Nutzungsformen (Hohlwege, Terrassen, Streuobstwiesen);
- die Erhaltung und Entwicklung von Biotopvernetzungsstrukturen.

Im Falle einer Querung als Neubau ist eine Schutzzweckgefährdung nach prognostischer Betrachtung wahrscheinlich, da verbotene Handlungen oder Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzzwecke bei Realisierung des Vorhabens in einer neuen Trasse im Lichte der im Umweltbericht aufgeführten Vorhabenwirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

In den genannten Segmenten besteht jedoch ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ohne Querung des Landschaftsschutzgebiets dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Unter Berücksichtigung der Planungsziele der Vorhabenträgerin sowie der Tatsache, dass nur einzelne Masten der bestehenden Freileitung potenziell neu errichtet werden müssen ist im Ergebnis ebenfalls davon auszugehen, dass eine Befreiung auf Grundlage von § 67 Abs. 1 BNatSchG oder eines spezifischen Befreiungstatbestands der Schutzgebietsverordnungen nicht erforderlich ist. Das Ergebnis ist jedoch auf der nachgelagerten Ebene der Planfeststellung mit einer detaillierteren Prüftiefe zu validieren.

LSG Wickerbachaue von Flörsheim

Das Landschaftsschutzgebiet Wickerbachaue von Flörsheim (Kennzeichnung 2436003) liegt westlich von Hochheim am Main in den Segmenten 02-008 bis 02-009. Es umfasst im Wesentlichen den nördlichen Teilbereich der Bachaue mit seinen intensiv genutzten Grünlandflächen und den Gärten sowie die Hecken- und Gebüschvegetation am Falkenberg.

Als Schutzzweck ist die besondere Bedeutung seiner Funktion als Grünzug in seiner weitgehend sehr intensiv genutzten Umgebung für die örtliche Erholung und das Landschaftsbild.

Im Falle einer Querung als Neubau ist eine Schutzzweckgefährdung nach prognostischer Betrachtung wahrscheinlich, da verbotene Handlungen oder Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzzwecke bei Realisierung des Vorhabens in der bestehenden Trassenachse im Lichte der im Umweltbericht aufgeführten Vorhabenwirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

In den genannten Segmenten besteht hingegen ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ohne Querung des Landschaftsschutzgebiets dargelegt. Im Ergebnis ist

insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Unter Berücksichtigung der Planungsziele der Vorhabenträgerin sowie der Tatsache, dass nur einzelne Masten potenziell neu errichtet werden müssen ist im Ergebnis davon auszugehen, dass eine Befreiung auf Grundlage von § 67 Abs. 1 BNatSchG oder eines spezifischen Befreiungstatbestands der Schutzgebietsverordnungen nicht erforderlich ist. Das Ergebnis ist jedoch auf der nachgelagerten Ebene der Planfeststellung mit einer detaillierteren Prüftiefe zu validieren.

LSG Hessische Mainauen

Das Landschaftsschutzgebiet Hessische Mainauen (Kennzeichnung 2436001) liegt zwischen Kostheim und Mainflingen in den Segmenten 02-008 bis 02-009. Es besteht aus verschiedenen Auenbereichen der umgebenden Städte. Nach der Verordnung wird das Schutzgebiet in die Zonen I und II differenziert.

Die Zone I umfasst demgemäß die Auengebiete des Mains und angrenzende Bachtäler. Als Schutzzweck sind nachfolgende Bestandteile bzw. Erhaltungsziele formuliert:

1. die Erhaltung der durch Grünland geprägten Auensystem als Brut-, Nahrungs-, Durchzugs-, und Rastbiotope für die bedrohte Tierwelt;
2. die Erhaltung der für den Landschaftsraum typischen Auenlandschaft, insbesondere die Erhaltung der mäandrierenden Fließgewässer einschließlich ihrer Ufervegetation
3. die Erhaltung der durch die unterschiedlichen Durchfeuchtungsstufen bestimmten Wiesen- und Vegetationstypen

Hingegen umfasst die Zone II, die aus räumlich angrenzenden Wald-, Reb- und Feldfluren sowie Grünflächen mit Erholungscharakter, die folgenden Bestandteile bzw. Erhaltungsziele:

1. Die Erhaltung und Sicherung der die Mainauen umgebenden Randlandschaften wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung.
2. Die Erhaltung der durch lockere Baum- und Strauchgruppen gegliederten, landwirtschaftlich genutzten Freiflächen.

Darüber hinaus wird als beiden Zonen übergeordnetes Ziel, die Erhaltung der vielfältigen Biotopstrukturen als Lebensstätten und Standorte vieler feuchthandgebundener bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten aufgeführt.

Aufgrund der Lage des Landschaftsschutzgebiets im Trassenkorridor ist zwingend von einer Querung beider Zonen durch eine spätere Trassenführung auszugehen. Eine Schutzzweckgefährdung ist nach prognostischer Betrachtung wahrscheinlich, da verbotene Handlungen oder Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzzwecke bei Realisierung des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden können. Unter Berücksichtigung der Planungsziele der Vorhabenträgerin sowie der Tatsache, dass nur einzelne Masten potenziell neu errichtet werden müssen ist im Ergebnis jedoch davon auszugehen, dass eine dauerhafte Beeinträchtigung auf ein Mindestmaß gesenkt werden kann. Hier ist insbesondere auf die Vorbelastung durch die bereits bestehende Freileitung im Gebiet zu verweisen.

Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem relevanten Bestand der Flora und Fauna erfolgt im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren. Artenschutzrechtliche Verbote im Sinne des § 44 Abs. 1 können zudem ausgeschlossen werden (siehe Kap. B.4.3.1.13).

Während demnach gewichtige Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben streiten, stünden dem lediglich einzelne, bei einer vorsorglichen Betrachtung nicht auszuschließende Beeinträchtigungen des definierten Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebiets gegenüber. Zudem kommt hinzu, dass angenommene Beeinträchtigungen auf der Ebene der Bundesfachplanung bei detaillierterer Prüfung auf der nachgelagerten Ebene der Planfeststellung gegebenenfalls noch weiter reduziert werden können. Es kann daher auf dieser Planungsebene davon ausgegangen werden, dass die Gründe des öffentlichen Interesses in diesem Fall überwiegen würden.

Prognostisch wird aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussichtlich jedoch von einer Befreiungsmöglichkeit auf Grundlage von § 67 Abs. 1 BNatSchG oder eines spezifischen Befreiungstatbestands der Schutzgebietsverordnungen ausgegangen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang I.2 S. 2 von 34 ff.). Das Ergebnis ist jedoch auf der nachgelagerten Ebene der Planfeststellung mit einer detaillierteren Prüftiefe zu validieren.

B.4.3.2.2 Naturschutzgebiete

Für die nachfolgenden Naturschutzgebiete kommt die prognostische Prüfung, auch unter der Heranziehung der potenziellen Trassenachse als Hilfsmittel (einschließlich ihrer Lage im Trassenkorridor) und der Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich die Voraussetzung für die Anwendung einer Befreiungsmöglichkeit auf Grundlage von § 67 Abs. 1 BNatSchG oder eines spezifischen Befreiungstatbestands der Schutzgebietsverordnungen ausgegangen werden kann (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang I.2 S. 2 von 34 ff.).

Die nachfolgende Prognose erfolgte aufbauend auf den im Umweltbericht genannten Vorhabenwirkungen, insbesondere die für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Landschaft relevanten Wirkungen. Einschlägig sind dabei diejenigen Wirkungen, die grundsätzlich geeignet sind, den Schutzzweck des jeweiligen Gebiets zu gefährden oder schutzgebietsspezifische Verbote auszulösen. Die Ergebnisse sind jedoch auf der nachgelagerten Ebene der Planfeststellung mit einer detaillierteren Prüftiefe zu validieren.

NSG Gabelstein-Hölloch

Das Naturschutzgebiet „Gabelstein-Hölloch“ (Kennzeichnung 7141-006) befindet sich innerhalb der Segmente 01-037 bis 01-039 südlich von Cramberg. Insbesondere die von starker Zerklüftung geprägten Felsen des Lahnhangs sind maßgeblich für die Unterschutzstellung in der Schutzgebietsverordnung angeführt worden. Die Felsen prägen den Raum hinsichtlich einer besonderen landschaftlichen und hervorragenden Schönheit im Kontext des Landschaftsbildes.

Darüber hinaus gilt das Schutzgebiet als Standort wertvoller Pflanzengesellschaften mit seltenen in ihrem Bestand bedrohter Pflanzenarten und als Lebensstätte seltener in ihrem Bestand bedrohter Tierarten aus wissenschaftlichen Gründen.

In den genannten Segmenten besteht ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen bei späterer Feintrassierung im Planfeststellungsverfahren. Die Erfassung der konkreten Pflanzengesellschaften und bedrohten Tierarten in diesem Gebiet, die gemäß der Schutzgebietsverordnung unter Schutz gestellt wurden, ist insofern nicht zwingend

erforderlich gewesen. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem relevanten Bestand der Flora und Fauna erfolgt im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren. Artenschutzrechtliche Verbote im Sinne des § 44 Abs. 1 können zudem ausgeschlossen werden (siehe Kap. B.4.3.1.13).

Bei Beibehaltung der potenziellen Trassenachse ist eine Querung des Gebietes hingegen unvermeidlich. Eine Schutzzweckgefährdung ist daher nach prognostischer Betrachtung wahrscheinlich, da verbotene Handlungen oder Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzzwecke bei Realisierung des Vorhabens in der bestehenden Trassenachse nicht ausgeschlossen werden können. Unter Berücksichtigung der Planungsziele der Vorhabenträgerin sowie der Tatsache, dass nur einzelne Masten potenziell neu errichtet werden müssten, ist im Ergebnis davon auszugehen, dass eine dauerhafte Beeinträchtigung auf ein Mindestmaß gesenkt werden kann.

Während demnach gewichtige Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben streiten, stünden dem lediglich einzelne, bei einer vorsorglichen Betrachtung nicht auszuschließende Beeinträchtigungen des definierten Schutzzwecks gegenüber. Zudem kommt hinzu, dass angenommene Beeinträchtigungen auf der Ebene der Bundesfachplanung bei detaillierterer Prüfung auf der nachgelagerten Ebene der Planfeststellung gegebenenfalls noch weiter reduziert werden können. Es kann daher auf dieser Planungsebene davon ausgegangen werden, dass die Gründe des öffentlichen Interesses in diesem Fall überwiegen.

Prognostisch wird aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussichtlich jedoch von einer Befreiungsmöglichkeit auf Grundlage von § 67 Abs. 1 BNatSchG oder eines spezifischen Befreiungstatbestands der Schutzgebietsverordnungen ausgegangen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 10, S. 10-12). Das Ergebnis ist jedoch auf der nachgelagerten Ebene der Planfeststellung mit einer detaillierteren Prüftiefe zu validieren.

NSG Im Weiher bei Diedenbergen

Das Naturschutzgebiet Im Weiher bei Diedenbergen (Kennzeichnung 1436009) liegt westlich von Marxheim und ragt in das Segment 01-085 hinein. Es handelt sich vordergründig um einen Offenlandbereich zwischen auslaufenden Waldflächen. Die Wiesen, Streuobstbestände, Kleingewässer und Waldsäume eines Quellzuflusses des Kassernbaches werden vom Schutzgebiet umfasst.

Gemäß der Schutzgebietsverordnung dient die Unterschutzstellung der Sicherung der im Einflussbereich eines Quellzuflusses des Kassernbaches liegenden Rests artenreicher Feucht- und Frischwiesen sowie der angrenzenden ausgedehnten Streuobstbestände. Diese sind wegen deren Bedeutung für höhlenbrütende Vogelarten und holzbewohnende Insekten zu pflegen und zu erhalten.

Im Falle einer Querung als Neubau ist eine Schutzzweckgefährdung nach prognostischer Betrachtung wahrscheinlich, da verbotene Handlungen oder Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzzwecke bei Realisierung des Vorhabens in der bestehenden Trassenachse nicht ausgeschlossen werden können.

In den genannten Segmenten besteht jedoch ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen bei späterer Feintrassierung im Planfeststellungsverfahren. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin einen möglichen Verlauf mit der gegenüber

einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3, ohne Querung des Naturschutzgebietes, dargelegt. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Die Erfassung der konkreten Pflanzengesellschaften und bedrohten Tierarten in diesem Gebiet, die gemäß der Schutzgebietsverordnung unter Schutz gestellt wurden, ist insofern nicht zwingend erforderlich. Eine weitere Auseinandersetzung mit dem relevanten Bestand der Flora und Fauna erfolgt im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren. Wirkungen des Vorhabens laufen nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht dem Schutzzweck mit Bezug zur Avifauna zuwider. Artenschutzrechtliche Verbote im Sinne des § 44 Abs. 1 können zudem ausgeschlossen werden (siehe Kap. B.4.3.2.5). In der artenschutzrechtlichen Prognose sind keine Hinweise auf etwaige Verbote i. V. m. den im Schutzzweck angesprochenen Vogel- und Amphibienarten zu entnehmen.

NSG Hochheimer Mainufer

Das Naturschutzgebiet Hochheimer Mainufer mit der Kennzeichnung 1436008 liegt nördlich von Bischofsheim und bildet einen sogenannten Riegel im Segment 02-009. Es handelt sich um einen Auwaldstreifen des Mainufers. Gemäß der Schutzgebietsverordnung dient die Unterschutzstellung der Erhaltung eines der letzten verbliebenen Mainuferlandschaften als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, ohne konkrete Arten zu benennen. Die Flächen des Gebiets sollen darüber hinaus hinsichtlich der Lebensraumfunktion entwickelt und gleichzeitig ein Regenerationspotenzial zur Wiederbesiedlung des Mainufers gesichert werden.

Aufgrund der Lage des Naturschutzgebietes im Trassenkorridor ist zwingend von einer Querung durch eine spätere Trassenführung auszugehen. Auch unter Berücksichtigung der potenziellen Trassenachse mit der konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ist eine Schutzzweckgefährdung nicht auszuschließen, da die Trassenachse das in Rede stehende Gebiet quert.

Eine Schutzzweckgefährdung ist insofern nach prognostischer Betrachtung wahrscheinlich, da verbotene Handlungen oder Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzzwecke bei Realisierung des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden können. Unter Berücksichtigung der Planungsziele der Vorhabenträgerin sowie der Tatsache, dass nach Angaben der Vorhabenträgerin aufgrund der geringen Flächenausdehnung des Gebiets eine Überspannung möglich, ist im Ergebnis davon auszugehen, dass eine dauerhafte Beeinträchtigung auf ein Mindestmaß gesenkt werden kann. Hier ist insbesondere auf die Vorbelastung durch die bereits bestehende Freileitung im Gebiet zu verweisen, dessen Trasse weiterhin genutzt werden kann.

Während demnach gewichtige Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben streiten, stehen dem einzelne, bei einer vorsorglichen Betrachtung nicht auszuschließende Beeinträchtigungen des definierten Schutzzwecks der einzelnen Naturschutzgebiete gegenüber. Zudem kommt hinzu, dass angenommene Beeinträchtigungen auf der Ebene der Bundesfachplanung bei detaillierterer Prüfung auf der nachgelagerten Ebene der Planfeststellung gegebenenfalls noch weiter reduziert werden können. Es kann daher auf dieser Planungsebene davon ausgegangen werden, dass die Gründe des öffentlichen Interesses in diesem Fall überwiegen.

Prognostisch wird aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussichtlich jedoch von einer Befreiungsmöglichkeit auf Grundlage von § 67 Abs. 1 BNatSchG oder eines spezifischen Befreiungstatbestands der Schutzgebietsverordnungen ausgegangen (vgl. Unterlagen gemäß § 8

NABEG, Kapitel 10, S. 10-12). Das Ergebnis ist auf der nachgelagerten Ebene der Planfeststellung mit einer detaillierteren Prüftiefe zu validieren.

NSG Wüster Forst bei Rüsselsheim

Das Naturschutzgebiet Wüster Forst (Kennzeichnung 1433008) bei Rüsselsheim liegt südlich Rüsselsheim und deckt weite Teile des Segments 02-0214 ab. Es handelt sich um ein ehemaliges Kiesabbaugelände mit durch Sukzession entstandenen Feucht- und Trockenbiotopen. Gemäß der Schutzgebietsverordnung sind ebendiese unter Schutz gestellt sowie deren Funktion als Brut- und Laichplatz wie auch als Nahrungs- und Aufenthaltsstätte mehrerer gefährdeter Vogel- und Amphibienarten, ohne konkrete Arten zu benennen.

Aufgrund der Lage des Naturschutzgebietes im Trassenkorridor ist sehr wahrscheinlich von einer Querung durch eine spätere Trassenführung auszugehen. Auch unter Berücksichtigung der potenziellen Trassenachse mit der konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ist eine Schutzzweckgefährdung nicht auszuschließen, da die Trassenachse das in Rede stehende Gebiet quert.

Eine Schutzzweckgefährdung ist insofern nach prognostischer Betrachtung wahrscheinlich, da verbotene Handlungen oder Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzzwecke bei Realisierung des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden können. Unter Berücksichtigung der Planungsziele der Vorhabenträgerin sowie der Tatsache, dass nur einzelne Masten potenziell neu errichtet werden müssen ist im Ergebnis davon auszugehen, dass eine dauerhafte Beeinträchtigung auf ein Mindestmaß gesenkt werden kann. Hier ist insbesondere auf die Vorbelastung durch die bereits bestehende Freileitung im Gebiet zu verweisen, dessen Trasse weiterhin genutzt werden kann.

Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem relevanten Bestand der Flora und Fauna erfolgt im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren. Wirkungen des Vorhabens laufen nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht dem Schutzzweck mit Bezug zur Avifauna zuwider. Artenschutzrechtliche Verbote im Sinne des § 44 Abs. 1 können zudem ausgeschlossen werden (siehe Kap. B.4.3.1.13). Der artenschutzrechtlichen Prognose sind keine Hinweise auf etwaige Verbote i. V. m. den im Schutzzweck angesprochenen Vogel- und Amphibienarten zu entnehmen.

Während demnach gewichtige Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben streiten, stehen dem einzelne, bei einer vorsorglichen Betrachtung nicht auszuschließende Beeinträchtigungen des definierten Schutzzwecks des Naturschutzgebiets gegenüber. Zudem kommt hinzu, dass angenommene Beeinträchtigungen auf der Ebene der Bundesfachplanung bei detaillierterer Prüfung auf der nachgelagerten Ebene der Planfeststellung gegebenenfalls noch weiter reduziert werden können. Es kann daher auf dieser Planungsebene davon ausgegangen werden, dass die Gründe des öffentlichen Interesses in diesem Fall überwiegen.

Prognostisch wird aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussichtlich jedoch von einer Befreiungsmöglichkeit auf Grundlage von § 67 Abs. 1 BNatSchG oder eines spezifischen Befreiungstatbestands der Schutzgebietsverordnungen ausgegangen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 10, S. 10-12). Das Ergebnis ist jedoch auf der nachgelagerten Ebene der Planfeststellung mit einer detaillierteren Prüftiefe zu validieren.

NSG See an der Merschheimer Lache bei Trebur

Das Naturschutzgebiet See an der Merschheimer Lache bei Trebur (Kennzeichnung 1433014) liegt westlich von Nauheim in den beiden Segmenten 02-016 bis 02-017. Es handelt sich vorwiegend um dicht mit Gehölzen bewachsene Flächen entlang der Landesstraße L3012.

Die Unterschutzstellung erfolgte zur Erhaltung und Weiterentwicklung eines Kleinsees mit wechselndem Wasserstand und charakteristischer Verlandungs- und Ufervegetation als Lebensraum für die von solchen Bereichen abhängigen Pflanzen- und Tierarten. Hervorgehoben werden in diesem Kontext bestandsgefährdete Amphibien- und Vogelarten ohne konkrete Arten zu benennen.

Im Falle einer Querung als Neubau ist eine Schutzzweckgefährdung nach prognostischer Betrachtung wahrscheinlich, da verbotene Handlungen oder Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzzwecke bei Realisierung des Vorhabens in einer neuen Trasse nicht ausgeschlossen werden können. Auch unter Berücksichtigung der potenziellen Trassenachse mit der konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ist eine Schutzzweckgefährdung nicht auszuschließen, da die Trassenachse das in Rede stehende Gebiet quert.

In den genannten Segmenten besteht jedoch ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren grundsätzlich vermieden oder vermindert werden kann.

Eine weitere Auseinandersetzung mit dem relevanten Bestand der Flora und Fauna erfolgt im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren. Wirkungen des Vorhabens laufen nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht dem Schutzzweck mit Bezug zur Avifauna zuwider. Artenschutzrechtliche Verbote im Sinne des § 44 Abs. 1 können zu dem ausgeschlossen werden (siehe Kap. B.4.3.2.5). In der artenschutzrechtlichen Prognose sind keine Hinweise auf etwaige Verbote i. V. m. den im Schutzzweck angesprochenen Vogel- und Amphibienarten zu entnehmen.

Unter Berücksichtigung der Planungsziele der Vorhabenträgerin sowie der Tatsache, dass nur einzelne Masten potenziell neu errichtet werden müssen ist im Ergebnis davon auszugehen, dass eine Befreiung auf Grundlage von § 67 Abs. 1 BNatSchG oder eines spezifischen Befreiungstatbestands der Schutzgebietsverordnungen nicht erforderlich ist. Das Ergebnis ist jedoch auf der nachgelagerten Eben der Planfeststellung mit einer detaillierteren Prüftiefe zu validieren.

NSG Erlenwiese und Kratzenau von Groß-Gerau und Nauheim

Das Naturschutzgebiet Erlenwiese und Kratzenau von Groß-Gerau und Nauheim (Kennzeichnung 1433029) liegt zwischen Groß-Gerau und Nauheim im Bereich von ehemaligen Altneckarbetten in den Segmenten 02-019 bis 02-020. Es handelt sich vorwiegend um Auenbereiche mit wenig Gehölzbewuchs.

Die Unterschutzstellung erfolgte zur Erhaltung einer naturnahen Auenlandschaft mit noch großen Grünlandflächen in den Naturräumen der Hessischen Rheinebene und Untermainebene. Insbesondere sollen Auwaldreste, Erlenbestände, Grünlandgesellschaften, Glatthaferwiesen des Schwarzbachdammes, Feuchtwiesen, Röhrichte, Seggenriede und Hochstauden mit den dort vorkommenden Pflanzen- und Tierarten geschützt werden. Als Schutz- und Pflegeziel ist zudem die Förderung naturnaher Waldbestände, die Offenhaltung der Grünlandflächen durch Nutzung und die Gewährleistung von Sukzessionsabläufen formuliert.

Aufgrund der Lage des Naturschutzgebietes im Trassenkorridor ist sehr wahrscheinlich von einer Querung durch eine spätere Trassenführung auszugehen. Auch unter Berücksichtigung der potenziellen Trassenachse mit der konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ist eine Schutzzweckgefährdung nicht auszuschließen, da die Trassenachse das in Rede stehende Gebiet quert.

Eine Schutzzweckgefährdung ist insofern nach prognostischer Betrachtung wahrscheinlich, da verbotene Handlungen oder Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzzwecke bei Realisierung des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden können. Unter Berücksichtigung der Planungsziele der Vorhabenträgerin sowie der Tatsache, dass nur einzelne Masten potenziell neu errichtet werden müssen, ist im Ergebnis davon auszugehen, dass eine dauerhafte Beeinträchtigung auf ein Mindestmaß gesenkt werden kann. Hier ist insbesondere auf die Vorbelastung durch die bereits bestehende Freileitung im Gebiet zu verweisen, deren Trasse weiterhin genutzt werden kann.

Eine weitere Auseinandersetzung mit dem relevanten Bestand der Flora und Fauna erfolgt im nachgelagerter Planfeststellungsverfahren. Wirkungen des Vorhabens laufen nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht dem Schutzzweck mit Bezug zur Avifauna zuwider. Artenschutzrechtliche Verbote im Sinne des § 44 Abs. 1 können zudem ausgeschlossen werden (siehe Kap. B.4.3.1.13). In der artenschutzrechtlichen Prognose sind keine Hinweise auf etwaige Verbote i. V. m. den im Schutzzweck angesprochenen Tier- und Pflanzenarten zu entnehmen.

Während demnach gewichtige Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben streiten, stünden dem einzelne, bei einer vorsorglichen Betrachtung nicht auszuschließende Beeinträchtigungen des definierten Schutzzwecks des Naturschutzgebiets gegenüber. Zudem kommt hinzu, dass angenommene Beeinträchtigungen auf der Ebene der Bundesfachplanung bei detaillierterer Prüfung auf der nachgelagerten Ebene der Planfeststellung gegebenenfalls noch weiter reduziert werden können. Es kann daher auf dieser Planungsebene davon ausgegangen werden, dass die Gründe des öffentlichen Interesses in diesem Fall überwiegen.

Prognostisch wird aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussichtlich von einer Befreiungsmöglichkeit auf Grundlage von § 67 Abs. 1 BNatSchG oder eines spezifischen Befreiungstatbestands der Schutzgebietsverordnungen ausgegangen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 10, S. 10-12). Das Ergebnis ist jedoch auf der nachgelagerten Ebene der Planfeststellung mit einer detaillierteren Prüftiefe zu validieren.

NSG Kollenbruch von Groß-Gerau – 1433010 - 02-023

Das Naturschutzgebiet Kollenbruch von Groß-Gerau (Kennzeichnung 1433010) liegt südöstlich von Groß-Gerau im Segment 02-023. Es handelt sich vorwiegend um Teile des ehemaligen Altneckarbettes.

Die Unterschutzstellung erfolgte zur Erhaltung und Entwicklung eines charakteristischen Ausschnittes einer verlandeten Altneckarschleife des Groß-Gerauer Sandes innerhalb des Naturraumes Hessische Rheinebene. In diesem Kontext wird ausdrücklich auf die Erhaltung und Entwicklung der in diesen vorherrschenden Feuchtbiotopen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Bindeglied zu weiteren wertvollen Landschaftsteilen hingewiesen. Konkrete Artnamen werden in der Schutzgebietsverordnung hingegen nicht aufgeführt.

Im Falle einer Querung als Neubau ist eine Schutzzweckgefährdung ist nach prognostischer Betrachtung wahrscheinlich, da verbotene Handlungen oder Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzzwecke bei Realisierung des Vorhabens in der bestehenden Trassenachse nicht ausgeschlossen werden können.

In den genannten Segmenten besteht jedoch ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ohne Querung der Landschaftsschutzgebiete dargelegt. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Eine weitere Auseinandersetzung mit dem relevanten Bestand der Flora und Fauna erfolgt im nachgelagerter Planfeststellungsverfahren. Artenschutzrechtliche Verbote im Sinne des § 44 Abs. 1 können zudem ausgeschlossen werden (siehe Kap. B.4.3.2.5). In der artenschutzrechtlichen Prognose sind keine Hinweise auf etwaige Verbote i. V. m. den im Schutzzweck angesprochenen Tier- und Pflanzenarten zu entnehmen.

Unter Berücksichtigung der Planungsziele der Vorhabenträgerin sowie der Tatsache, dass nur einzelne Masten potenziell neu errichtet werden müssen, ist im Ergebnis davon auszugehen, dass eine Befreiung auf Grundlage von § 67 Abs. 1 BNatSchG oder eines spezifischen Befreiungstatbestands der Schutzgebietsverordnungen nicht erforderlich ist. Das Ergebnis ist jedoch auf der nachgelagerten Eben der Planfeststellung mit einer detaillierteren Prüftiefe zu validieren.

NSG Osterbruch bei Groß-Gerau

Das Naturschutzgebiet Osterbruch bei Groß-Gerau (Kennzeichnung 1433027) liegt innerhalb der Segmente 02-023 bis 02-024 südöstlich von Groß-Gerau angrenzend an das nördlicher liegende NSG Kollenbruch von Groß-Gerau.

Die Unterschutzstellung erfolgt zur Sicherstellung dieses naturgeschichtlich relevanten Abschnitts der Altneckarschlingen mit zum Teil ausgedehnten naturnahen Röhrichtern und Seggenrieden als Lebensraum verschiedener gefährdeter Tierarten. Konkrete Artnamen werden in der Schutzgebietsverordnung nicht aufgeführt. Auch die großflächigen Wiesen in der von intensiver Landwirtschaft und ausgedehnter Bebauung geprägten Landschaft sollen gesichert werden.

Im Falle einer Querung als Neubau ist eine Schutzzweckgefährdung nach prognostischer Betrachtung wahrscheinlich, da verbotene Handlungen oder Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzzwecke bei Realisierung des Vorhabens in der bestehenden Trassenachse nicht ausgeschlossen werden können.

In den genannten Segmenten besteht jedoch ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ohne Querung des Naturschutzgebiets dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Eine weitere Auseinandersetzung mit dem relevanten Bestand der Flora und Fauna erfolgt im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren. Artenschutzrechtliche Verbote im Sinne des § 44 Abs. 1

können zudem ausgeschlossen werden (siehe Kap. B.4.3.2.5). In der artenschutzrechtlichen Prognose sind keine Hinweise auf etwaige Verbote i. V. m. den im Schutzzweck angesprochenen Tier- und Pflanzen zu entnehmen.

Unter Berücksichtigung der Planungsziele der Vorhabenträgerin sowie der Tatsache, dass nur einzelne Masten potenziell neu errichtet werden müssen, ist im Ergebnis davon auszugehen, dass eine Befreiung auf Grundlage von § 67 Abs. 1 BNatSchG oder eines spezifischen Befreiungstatbestands der Schutzgebietsverordnungen nicht erforderlich ist. Das Ergebnis ist jedoch auf der nachgelagerten Eben der Planfeststellung mit einer detaillierteren Prüftiefe zu validieren.

NSG Datterbruch von Dornheim

Das Naturschutzgebiet Datterbruch von Dornheim (Kennzeichnung 1433020) liegt zwischen Dornheim und Wolfskehlen westlich der Bundesstraße B44. Es handelt sich um ein Schutzgebiet das den Scheidgraben sowie die beiderseits dieses Gewässers gelegenen Wiesen und Röhrichte umfasst.

Die Unterschutzstellung erfolgte zur Sicherung und Weiterentwicklung eines Abschnitts der Altneckarschlingen mit zum Teil ausgedehnten Röhrichten und Seggenrieden sowie großflächigen Wiesen in der ansonsten stark von intensiver Landwirtschaft geprägten Landschaft.

Insbesondere die Extensivierung der Grünlandnutzung, die Rückführung von Ackerflächen in Grünland sowie die schonende Behandlung und Pflege des Scheidgrabens zur Erhaltung verschiedener gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sollen vorrangige Pflegeziele darstellen. Konkrete Artnamen werden in der Schutzgebietsverordnung hingegen nicht aufgeführt.

Den Feuchtbiotopen dieses Gebiets wird für das Biotopverbundsystem hessische Altneckarschlingen per Verordnung eine hohe Bedeutung beigemessen.

Aufgrund der Lage des Naturschutzgebietes im Trassenkorridor ist sehr wahrscheinlich von einer Querung durch eine spätere Trassenführung auszugehen. Auch unter Berücksichtigung der potenziellen Trassenachse mit der konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ist eine Schutzzweckgefährdung nicht auszuschließen, da die Trassenachse das in Rede stehende Gebiet quert.

Eine Schutzzweckgefährdung ist insofern nach prognostischer Betrachtung wahrscheinlich, da verbotene Handlungen oder Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzzwecke bei Realisierung des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden können. Unter Berücksichtigung der Planungsziele der Vorhabenträgerin sowie der Tatsache, dass nur einzelne Masten potenziell neu errichtet werden müssen, ist im Ergebnis davon auszugehen, dass eine dauerhafte Beeinträchtigung auf ein Mindestmaß gesenkt werden kann. Hier ist insbesondere auf die Vorbelastung durch die bereits bestehende Freileitung im Gebiet zu verweisen, dessen Trasse weiterhin genutzt werden kann.

Eine weitere Auseinandersetzung mit dem relevanten Bestand der Flora und Fauna erfolgt im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren. Wirkungen des Vorhabens laufen nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht dem Schutzzweck mit Bezug zur Avifauna zuwider. Artenschutzrechtliche Verbote im Sinne des § 44 Abs. 1 können zu dem ausgeschlossen werden (siehe Kap. B.4.3.2.5). In der artenschutzrechtlichen Prognose sind keine Hinweise auf etwaige Verbote i. V. m. den im Schutzzweck angesprochenen Vogel- und Amphibienarten zu entnehmen.

Während demnach gewichtige Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben streiten, stehen dem einzelne, bei einer vorsorglichen Betrachtung nicht auszuschließende Beeinträchtigungen des definierten Schutzzwecks des Naturschutzgebiets gegenüber. Zudem kommt hinzu, dass angenommene Beeinträchtigungen auf der Ebene der Bundesfachplanung bei detaillierterer Prüfung auf der nachgelagerten Ebene der Planfeststellung gegebenenfalls noch weiter reduziert werden können. Es kann daher auf dieser Planungsebene davon ausgegangen werden, dass die Gründe des öffentlichen Interesses in diesem Fall überwiegen.

Prognostisch wird aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussichtlich jedoch von einer Befreiungsmöglichkeit auf Grundlage von § 67 Abs. 1 BNatSchG oder eines spezifischen Befreiungstatbestands der Schutzgebietsverordnungen ausgegangen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 10, S. 10-12). Das Ergebnis ist auf der nachgelagerten Ebene der Planfeststellung mit einer detaillierteren Prüftiefe zu validieren.

B.4.3.2.3 Wasserschutzgebiete

Belange des Grundwasserschutzes stehen der Verwirklichung des Vorhabens im festgelegten Trassenkorridor, soweit dies auf der vorliegenden Planungsebene erkennbar ist, nicht entgegen.

Nachfolgend gelistete Wasserschutzgebiete sind vom Vorhaben unmittelbar betroffen, da sie riegelbildend bzw. großflächig im Korridor liegen oder aufgrund Ihrer Lage und Größe voraussichtlich passiert werden und im Falle von Gründungsmaßnahmen und Flächeninanspruchnahmen Eingriffe zu erwarten sind (vgl. Unterlagen nach § 8 NABEG, Anhang D 1.3).

Tab. 2: Betroffene Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete	Kennzeichnung (Objektkennungs-Nr.)	Trassenkorridor- segment
Rheinland-Pfalz		
„Koblenz Urnitz“	WSG 401700063	01-008 - 01-012
„Kunzbach 2 + 3, Arzbach“	WSG 403220133	01-021 - 01-024
„Untershausen I, II und III“	WSG 403060722	01-027 - 01-028
„Quelle Hübingen/Im Birkenfeld“	WSG 403874493	01-028
„Stollen Geilnau“	WSG 403260582	01-032
„Stollen Scheidt“	WSG 403261057	01-032
Hessen		
„Heringen“	WSG 533-043	01-050 - 01-051
„Tiefbrunnen Rahlbach, Schürfung Rahlbach 1, 4, Bohrbrunnen, Kirberg“	WSG 533-045	01-054 - 01-055
„Heideborn/Stockborn“	WSG 533-047	01-055 - 01-056
„Kisterborn“	WSG 439-093	01-056 - 01-057
„Wallrabenstein“	WSG 439-092	01-059 - 01-060
„Im Langenbachtal“	WSG 439-097	01-060 - 01-062
„Am Holler“	WSG 439-107	01-064
„Tiefbrunnen Tiergarten“	WSG 439-108	01-065 - 01-066
„Tiefbrunnen Lohrmühle I und II“	WSG 439-100	01-067 - 01-069
„Tiefbrunnen I, II + IV Farnwiese“	WSG 439-120	01-070 - 01-072
„Tiefbrunnen Hirschborn“	WSG 439-185	01-074 - 01-075
„Tiefbrunnen IV Niederjosbach“	WSG 436-005	01-075 - 01-076

Wasserschutzgebiete	Kennzeichnung (Objektkennungs-Nr.)	Trassenkorridor- segment
„Tiefbrunnen III Bremthal“	WSG 436-009	01-076 - 01-077
„Tiefbrunnen I+II Bremthal“	WSG 436-010	01-078
„Brunnen II+III Wildsachsen“	WSG 436-017	01-078 - 01-080
„Brunnen I Wildsachsen“	WSG 436-016	01-079 - 01-080
„Brunnen 2, westl. Pumpwerk Hattersheim I u.a.“	WSG 436-037	01-088
„Wasserwerk Hof Schönau“	WSG 433-008	02-012 - 02-020
„Wasserwerk Dornheim“	WSG 433-003	02-022 - 02-027

Weitere Wasserschutzgebiete liegen eher randlich im Korridor:

Tab. 3: Wasserschutzgebiete mit randlicher Lage im festgelegten Trassenkorridor

Wasserschutzgebiete	Kennzeichnung (Objektkennungs-Nr.)	Trassenkorridor- segment
Rheinland-Pfalz		
„Meerkatz“	WSG 401778545	01-018 - 01-019
„Welschneudorf 1“	WSG 403061207	01-025 - 01-026
„Quelle Hübingen/Im Kirnberg“	WSG 403874605	01-028
„Brunnen Horbach 1“	WSG 403873361	01-029 - 01-030
„Cramberg“	WSG 403260916	01-039 - 01-040
„Quelle am Talhof, Balduinstein“	WSG 403260258	01-039 - 01-040
„Stollen Bärbach“	WSG 403301801	01-042 - 01-043
„Niederneisen Waldquellen“	WSG 403973148	01-042 - 01-043
„Niederneisen untere Aar“	WSG 403281111	01-044
„Netzbach, Kaltenholz, Quelle 1 und 2“	WSG 403280534	01-049
Hessen		
„Tiefbrunnen Hühnergraben“	WSG 533-046	01-053
„Tiefbrunnen Zissenbach, Idstein“	WSG 439-109	01-064 - 01-065
„Tiefbrunnen V + VI Hochfeld“	WSG 436-015	01-085 - 01-086
„Tiefbrunnen II+III Diedenbergen“	WSG 436-018	01-085 - 01-086
„Brunnen I+II Wallau, Hofheim“	WSG 436-021	01-085

Für den Neubau einer Leitung als auch für einen Parallelneubau werden Flächen in Anspruch genommen, die keine Vorbelastung durch frühere Gründungsmaßnahmen oder leitungsbezogene Flächeninanspruchnahmen aufweisen. Neue Gründungsmaßnahmen und Inanspruchnahmen von Flächen sind ggf. auch für den Ersatzneubau notwendig. Bei vereinzelt Masterneuerungen bzw. Ersatzneubauten kann auf der Ebene der Bundesfachplanung nicht ermittelt werden, inwieweit dadurch Flächen z. B. von einer Flächeninanspruchnahme potenziell betroffen sein können, da noch keine Detailplanung vorliegt (siehe Unterlagen § 8 NABEG, Kap. 5.1.6 sowie 5.4.2.1.5). Für die Nutzung der Bestandsleitung sind keine Gründungsmaßnahmen und nur vereinzelt temporäre Flächeninanspruchnahme notwendig. Für eine Prognose der wasserrechtlichen Genehmigungsfähigkeit in der Bundesfachplanung wird die Lage von Wasserschutzgebieten im Korridor betrachtet, aber auch die potenzielle Trassenachse einbezogen. Für den verfahrensgegenständlichen Abschnitt D sieht die Vorhabenträgerin vor, vereinzelt

Masterneuerungen oder Ersatzneubauten vorzunehmen oder auf die Bestandsleitung zurück zu greifen.

Der Trassenkorridor quert über mehr als vier Segmente die Zonen III des Wasserschutzgebiets „Koblenz Urnitz“ (TKS 01-008 - 01-012). Gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung „Koblenz-Urnitz“ bedürfen Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen mit Bodeneingriffen tiefer als 2 m über dem mittleren Grundwasserstand eine wasserrechtliche Zulassung. Die erforderlichen Untersuchungen hierfür erfolgen im Falle baulicher Eingriffe auf Ebene der Planfeststellung nach Vorliegen der technischen Detailplanung. Für das Schutzgebiet ist im festzustellen, dass eine Schutzzweckgefährdung zumindest unwahrscheinlich ist, jedenfalls aber durch eine angepasste Planung in der Planfeststellung absehbar vermieden werden kann.

Das Wasserschutzgebiet „Kunzbach 2 und 3“ liegt großflächig in den Segmenten 01-021 bis 01-024, davon auch die WSG-Zone II in den Segmenten 01-021 und 01-022. Das Wasserschutzgebiet wurde noch nicht festgesetzt. Die potenzielle Trassenachse schneidet die WSG-Zone II randlich. Eingriffe können hier voraussichtlich vermieden werden.

Im TKS 01-024 befindet sich auch das Heilquellenschutzgebiet „Bad Ems“ mit der gemäß Rechtsverordnung für die vorliegende Schutzzone (äußere Schutzzone) keine dem Vorhaben entgegenstehenden Festlegungen getroffen werden. „Stärkere Veränderungen der Grundwasseroberfläche oder Grundwasserdruckfläche“ sind nicht zu erwarten.

Das Wasserschutzgebiet 403060722 „Montabaur Untershausen I, II und III,“ befindet sich in den TKS 01-027 und 01-028. Die Zonen I und II des Wasserschutzgebiets werden durch Überspannung oder unter Annahme der potenziellen Trassenachse voraussichtlich nicht betroffen. Die potenzielle Trassenachse quert die Zone III des Wasserschutzgebiets in der nach Schutzgebietsverordnung Bodeneingriffe verboten sind. In dieser Zone sind gemäß Schutzgebietsverordnung Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen untersagt, dies trifft insbesondere auch auf Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe zu, durch die die Grundwasserüberdeckung so vermindert wird, dass die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle nicht mehr gewährleistet ist und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann.

Das WSG 403874493 „Quelle Hübingen/im Birkenfeld“ liegt mit den Zonen I bis III im TKS 01-028 mittig im Trassenkorridor. Für die Zonen I und II wird prognostisch davon ausgegangen, dass eine Überspannung möglich und somit kein baulicher Eingriff erforderlich ist. Gemäß Schutzgebietsverordnung ist es in Zone III untersagt bauliche Anlagen zu errichten, es sei denn, die mittlere Schutzfunktion grundwasserüberdeckender Schichten unterhalb der Eingriffssohle wird der oberen Wasserbehörde nachgewiesen. Eine Schutzzweckgefährdung kann hier auf Ebene der Bundesfachplanung nicht ausgeschlossen werden, eine Genehmigungsperspektive ist vorbehaltlich näherer Erkenntnisse im Planfeststellungsverfahren eingeschränkt wahrscheinlich.

Die Wasserschutzgebiete 403260582 „Stollen Geilnau“ und 403261057 „Stollen Scheidt“ liegen nördlich und südlich aneinandergrenzend und riegelbildend mit der Zone III im Trassenkorridor (TKS 01-032). Die Wasserschutzgebiete wurden noch nicht festgesetzt.

Im Bereich Hünfelden quert der Trassenkorridor südlich des Ortes Heringen die Schutzzone III des Wasserschutzgebiets 533-043 „Heringen“, die großflächig im Korridor liegt. Bohrungen und Erdaufschlüsse mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung sind in dieser Zone verboten. Die Trassenkorridorangepassung Kirberg bedingt zudem eine Betroffenheit des WSG 533-

046 „Tiefbrunnen Hühnergraben“ (TKS 01-053) mit den Schutzgebietszonen I-III, das randlich im Korridor liegt.

Das Wasserschutzgebiet 533-045 „Tiefbrunnen Rahlbach, Schürfung Rahlbach 1, 4, Bohrbrunnen, Kirberg“ ragt in den Segmenten 01-054 bis 01-055 großflächig in den Trassenkorridor. Während die Schutzgebietszone II voraussichtlich überspannt oder gemieden werden kann, wird aufgrund der räumlichen Situation und Lage der potenziellen Trassenachse die Schutzgebietszone III gequert werden. Ebenso stellt sich die Situation in den Wasserschutzgebieten 533-047 „Heideborn/Stockborn“, 439-093 „Kisterborn“ und 439-092 „Wallrabenstein“ und 439-097 „Im Langenbachtal“ dar (Segmente 01-056, 01-057, 01-059 bis 01-061). Eine flächige Betroffenheit von Schutzgebietszone III ist gegeben. Hier sind gemäß Schutzgebietsverordnung in Schutzgebietszone III Bohrungen und Erdaufschlüsse mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung verboten.

Das Wasserschutzgebiet 439-107 „Am Holler“ wird vom festgelegten Trassenkorridor südlich der Schutzgebietszone II in Zone III gequert (TKS 01-064), ebenso das WSG 439-109 „Tiefbrunnen Zissenbach“ (TKS 01-064 - 01-065), deren Schutzgebietszonen II und III randlich in den Korridor ragen. Aufgrund der Lage im Raum ist eine Betroffenheit der Zone III des südöstlich folgenden Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen Tiergarten“ wahrscheinlich. Hier sind gemäß Schutzgebietsverordnung in Schutzgebietszone III Bohrungen und Erdaufschlüsse mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung verboten.

Das Wasserschutzgebiet 439-100 „Tiefbrunnen Lohrmühle I und II“, liegt großflächig im festgelegten Trassenkorridor (TKS 01-067 - 01-069). Die potenzielle Trassenachse schneidet kleinräumig Schutzgebietszone II und großräumig Zone III, so dass eine Betroffenheit der Zone III wahrscheinlich ist. In dieser Zone sind gemäß Schutzgebietsverordnung in Schutzgebietszone III Bohrungen und Erdaufschlüsse mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung verboten.

Das Wasserschutzgebiet WSG 439-120 „Tiefbrunnen I, II + IV Farnwiese“ (in den Unterlagen der VHT mit „Naurod“ bezeichnet), liegt mit Schutzgebietszone III großflächig und riegelbildend im festgelegten Trassenkorridor (TKS 01-070 - 01-072). Laut Schutzgebietsverordnung liegt ein Verbot vor für Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden.

Die Wasserschutzgebiete 439-185 „Tiefbrunnen Hirschborn“ (TKS 01-074 - 01-075), 436-005 „Tiefbrunnen IV Niederjosbach“ (TKS 01-075 - 01-076), 436-009 „Tiefbrunnen III Bremthal“ (TKS 01-076 - 01-077), 436-010 „Tiefbrunnen I+II Bremthal“ (TKS 01-078), WSG 436-017 „Brunnen II+III Wildsachsen“ (TKS 01-078 - 01-080) und 436-016 „Brunnen I Wildsachsen“ (TKS 01-079 - 01-080) liegen im Bereich der Trassenkorridorsegmente 01-074 - 01-080 direkt aneinandergrenzend und teilweise überlappend riegelbildend im festgelegten Trassenkorridor. Während in WSG 439-185 die Schutzgebietszone II nur randlich tangiert wird, liegen in den weiteren Schutzgebieten alle Schutzgebietszonen im Trassenkorridor. Die potenzielle Trassenachse schneidet kleinräumig Schutzgebietszonen II und großräumig Zone III, so dass eine Betroffenheit der Zone III wahrscheinlich ist. In dieser Zone sind gemäß jeweiliger Schutzgebietsverordnung in Schutzgebietszone III Bohrungen und Erdaufschlüsse mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung verboten. Nach Schutzgebietsverordnung des WSG 436-016 liegt ein Verbot größerer Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung vor.

Das Wasserschutzgebiet 436-037 „Brunnen 2, westl. Pumpwerk Hattersheim I u.a.“ (TKS 01-088) liegt vollflächig im Trassenkorridor, so dass hier die Zone III des Schutzgebiets nicht umgangen

werden kann. Laut Schutzgebietsverordnung sind Erdaufschlüsse verboten, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden.

Der festgelegte Trassenkorridor passiert über mehrere Segmente die Schutzgebietszonen I, II, IIIA und IIIB des Wasserschutzgebiets 433-008 „Wasserwerk Hof Schönau“ (TKS 02-012 - 02-020). Aufgrund der Lage im Trassenkorridor ist eine Betroffenheit von Schutzgebietszone II wahrscheinlich und von Schutzgebietszone III gegeben. Gemäß Schutzgebietsverordnung ist im Falle baulicher Eingriffe das Verbot von Bohrungen und Ablagern von Schutt in Schutzgebietszone II und das Verbot des Herstellens von Bohrungen und Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung zu beachten.

Das Wasserschutzgebiet 433-003 „Wasserwerk Dornheim“ (TKS 02-022 - 02-027) wird vom festgelegten Trassenkorridor gequert, wobei Schutzgebietszonen I und II nur randlich und kleinflächig im Korridor liegen, Schutzgebietszone III über mehrere Segmente, so dass eine Betroffenheit gegeben ist. Im Falle baulicher Eingriffe ist das Verbot von Erdaufschlüssen, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden und von Bohrungen zu beachten.

Stellungnehmer sehen unter der Annahme, dass in den Schutzgebieten „Wasserwerk Hof Schönau“ und „Wasserwerk Dörnau“ die von der Vorhabenträgerin angegebene Leitungskategorie ohne Mastersatzneubauten oder Masterhöhungen mit lediglich temporärer Flächeninanspruchnahme umgesetzt wird, keine Verbotstatbestände ausgelöst.

Die erforderlichen Untersuchungen für die Beachtung der jeweiligen Schutzgebietsverordnung erfolgen im Falle baulicher Eingriffe in die oben genannten Gebiete auf Ebene der Planfeststellung nach Vorliegen der technischen Detailplanung. Eine Schutzzweckgefährdung kann hier auf Ebene der Bundesfachplanung nicht ausgeschlossen werden, eine Genehmigungsperspektive ist vorbehaltlich näherer Erkenntnisse im Planfeststellungsverfahren eingeschränkt wahrscheinlich.

In der Planfeststellung wird zu prüfen sein, ob im Falle baulicher Eingriffe in Schutzgebieten mit Hilfe von geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen das Auslösen von Verbotstatbeständen vermieden werden kann. Höchst vorsorglich kann im Übrigen auf den Befreiungstatbestand gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG abgestellt werden, der unter Berücksichtigung der Planungsziele der Vorhabenträgerin sowie der Tatsache, dass nur einzelne Masten potenziell neu errichtet werden müssen oder Bauflächen im Bereich der Wasserschutzgebietszonen III angelegt werden, voraussichtlich eröffnet sein wird.

In einer Stellungnahme empfiehlt das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie die hydrogeologische Einzelfallbewertung für bauliche Eingriffe in den Untergrund in Zonen II der zu querenden Trinkwasserschutzgebiete. Die eventuell notwendigen Erkundungen und daraus zu folgernde Maßnahmen zum vorsorglichen Schutz des zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwassers sind dem Verlauf durch die Schutzgebietszonen sowie den jeweiligen geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten anzupassen und mit dem HLNUG im Einzelnen abzustimmen. Dies wird nach Vorliegen der technischen Detailplanung im Rahmen der Planfeststellung möglich sein. Stellungnehmer verweisen zudem auf das "Merkblatt für die Erteilung von Ausnahmezulassungen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten" (Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, Januar 2002). Auch das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz regt an, alle Maßnahmen und Eingriffe in Trinkwasserschutzgebieten mit der oberen Wasserbehörde (SGD Nord Koblenz) abzustimmen.

Stellungnehmer verweisen darauf, die Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten Zone II durch Baustelleneinrichtungen möglichst auszuschließen. Dies wird in der technischen Detailplanung im

Rahmen der Planfeststellung geprüft werden. Nach Lage der Wasserschutzgebietszonen II ist dies im festgelegten Trassenkorridor grundsätzlich möglich.

B.4.3.2.4 Natura 2000

Zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ist zu prognostizieren, dass die Belange des Gebietsschutzes der Verwirklichung eines Leitungsbau-Vorhabens im beantragten Trassenkorridor-Abschnitt zwischen Weißenthurm und Riedstadt nicht entgegenstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten (vgl. § 36 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 34 Abs. 1 BNatSchG) können nachzeitigem Planungs- und Kenntnisstand für mindestens eine mögliche Trassenführung innerhalb des festgelegten Trassenkorridors ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 33, S. 506 ff. i. V. m. den zahlreichen ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vgl. Kapitel B.1).

Die Vorhabenträgerin hat die zur Prüfung der Verträglichkeit erforderlichen Informationen mit den Unterlagen gemäß § 8 NABEG vorgelegt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 05.02.2021 (TNL) (Fassung 07.12.2021), 18.02.2021, 07.12.2021 (TNL) und 06.12.2021 (ERM)). Sie hat die auf Ebene der Bundesfachplanung bereits absehbaren bzw. erkennbaren Wirkungen des Vorhabens berücksichtigt. Mit Hilfe einer potenziellen Trassenführung sowie unter Berücksichtigung von „Worst Case- Annahmen“ wurden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens und deren Dauer, Intensität und Reichweite konservativ abgeschätzt.

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat in seiner Stellungnahme vom 17.05.2018 angeführt, dass die durchgeführte Datenauswertung zu kurz greife und dass eine reine Auswertung vorhandener Daten unter Zugrundelegung eines Worst-Case Ansatzes weder eine ebenen- noch eine sachgerechte Bewertung und Differenzierung von Trassenalternativen gewährleisten könne. Im Rahmen der Stellungnahme wird ferner ausgeführt, dass die Vorhabenträgerin keine Prüfung aller jeweils benannten Erhaltungsziele für potenziell durch das Vorhaben betroffenen Arten und Lebensraumtypen vorgenommen habe, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nachvollziehbar ausschließen zu können. Die Vorhabenträgerin hat hieraufhin erwidert, dass die gewählte Methode zu einer hinreichend belastbaren Prognose der Betroffenheit maßgeblicher Gebietsbestandteile führt (vgl. Erwidern der Vorhabenträgerin und Niederschrift vom Erörterungstermin vom 2. bis 6. September 2019). Ferner führt die Vorhabenträgerin zutreffenderweise aus, dass die Methode nach BERNOTAT et al. (2018) nicht im Rahmen der Bundesfachplanung zwingend anzuwenden ist. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Herangehensweise insofern grundsätzlich Methodenfreiheit, sofern die gewählte Methode rechtlich und fachlich geeignet sowie fundiert begründet und nachvollziehbar ist. Um die naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls sachgerecht abzubilden ist es zulässig, die methodische Herangehensweise und Bewertungsmaßstäbe anzupassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 – 9 A 8.17). Daher ist entgegen der Forderung des Bundesamtes für Naturschutz nicht zwingend erforderlich, die Methode nach BERNOTAT et al (2018) bzw. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) ohne Betrachtung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls strikt anzuwenden.

Zudem hat das Bundesamt für Naturschutz (BfN) in seiner Stellungnahme angeführt, dass die Vorhabenträgerin mit Blick auf die im Trassenkorridor bereits bestehenden Kollisionsrisiken mit der Bestandsleitung u. a. mögliche bestehende kollisionsbedingte Risiken als Vorbelastung im

Trassenkorridor nicht ausreichend berücksichtigt hat. Demnach sei nicht nur zu untersuchen, inwiefern eine Änderung gegenüber dem Ausgangszustand stattfindet.

In seiner Stellungnahme vom 17.08.2018 hat das BfN die Konfliktintensität des Vorhabens als "i. d. R. nicht signifikant (-)" und „sehr gering (0*)“ bezeichnet. Allerdings sei die Vorhabenträgerin "im Hinblick auf die Bewertung der Erheblichkeit von Auswirkungen des Vorhabens von fehlerhaften Annahmen ausgegangen, die zu einer Unterbewertung des Konfliktpotenzials führen" würden. Hiermit stellt das Bundesamt insbesondere darauf ab, dass die von der neuen Gesamtanlage ausgehenden Belastungen für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen maßgeblich bzw. prüfgegenständlich seien. Dies gelte auch im Falle von nur geringfügigen projektbedingten Belastungen. Eine sog. Delta-Betrachtung, die lediglich die Änderung gegenüber dem Ausgangszustand bewerte, sei fachlich und rechtlich nicht nachvollziehbar, so das Bundesamt für Naturschutz. In ergänzenden Unterlagen hat die Vorhabenträgerin vom 05.02.2021 (Fassung vom 07.12.2021) in Bezug auf mögliche kollisionsbedingte Beeinträchtigungen hingegen dargelegt, inwiefern die derzeitige Bestandsleitung eine mögliche Vorbelastung für das Natura 2000-Gebiet darstellt und ob durch das geplante Vorhaben und die damit verbundene Änderung der derzeitigen Bestandssituation erhebliche Beeinträchtigungen ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

Zwar kann der Vorhabenträgerin die o. g. Methodenfreiheit zugesprochen werden. Die von der Vorhabenträgerin vorgebrachten Nachschärfungen der Sachverhaltsermittlung bezüglich der im Untersuchungsraum befindlichen Natura 2000-Gebiete sind für die Gebiete *Hessische Altneckarschlingen* (DE 6217-403) und *Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsaue* (DE 6116-450) insofern ausreichend, als dass unter Berücksichtigung des prognostischen Charakters der Bundesflachplanung potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen ermittelt werden können. Die verbleibende Prognoseunsicherheit hinsichtlich erheblicher Beeinträchtigungen ist durch den der Unterlage zu Grunde liegende Prüfansatz („Worst-Case“) bedingt.

Die Vorhabenträgerin betont, dass eine Umsetzung des Vorhabens anhand der Bestandsleitung mit insgesamt nur geringfügigen Eingriffen verbunden ist und sich somit keine erheblichen Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung von teilweise notwendigen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen abzeichnen. Diese Einschätzung ist insoweit begründet, als dass mit Hilfe der in den Bestandsdaten abgebildeten Moment-Aufnahme aufgezeigt werden kann, inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete in ihren Erhaltungszielen im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch die Realisierung eines möglichen Vorhabens im Trassenkorridor grundsätzlich ausgeschlossen oder vermieden werden können.

Das Bundesamt für Naturschutz stellt im Rahmen einer eigenen Plausibilitätsprüfung zwar ebenso fest, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ggf. unter Einbeziehung von schadensbegrenzenden Maßnahmen unwahrscheinlich sind. Die Einschätzung der Vorhabenträgerin verkennt jedoch den Umstand, dass die gewählten Worst-Case-Betrachtungen i. V. m. der Nutzung der potenziellen Trassenachse als Hilfskriterium eine hinreichende Sachverhaltsaufklärung nicht ersetzen können und nur im Zweifelsfall angewendet werden dürfen. Die von ihr erwähnten Minderungspotenziale im Zuge von Vermeidungsmaßnahmen können den Verzicht auf die Bewertung der Auswirkung sowie eine vollumfängliche Sachverhaltsermittlung nicht rechtfertigen und sind zudem nicht näher erläutert. Anlehnend hierzu hat sich auch die Stadtverwaltung Hofheim am Taunus in Ihrer Stellungnahme vom 20.09.2018 kritisch geäußert.

Im Ergebnis zeichnet sich jedoch mindestens eine Umsetzungsmöglichkeit im festgelegten Trassenkorridor aufgrund der geplanten Nutzung von Bestandstrassen ab. Insoweit sind auch nicht alle in der Prüfung dargelegten und grundsätzlich in Frage kommenden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung Gegenstand bzw. Maßgaben der vorliegenden Entscheidung. Die Notwendigkeit, der Umfang sowie die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen sind erst nach abschließender Sachverhaltsermittlung und Bewertung im nachfolgenden Zulassungsverfahren hinreichend bestimmbar. In der Planfeststellung werden sie dann – soweit notwendig – nach entsprechender Prüfung als Nebenbestimmungen festgelegt.

Darüberhinausgehend gingen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung keine weiteren Hinweise bei der Bundesnetzagentur ein, die das prognostische Ergebnis der Ermittlungen grundsätzlich in Frage stellen. Zumindest sind zum jetzigen Planungsstand und auf Grundlage der aktuellen Erkenntnisse keine Konflikte zu befürchten, die nicht voraussichtlich vermeidbar sind. Die Bundesnetzagentur geht daher davon aus, dass vergleichbare, besonders eingehend zu betrachtende Bereiche durch die Träger öffentlicher Belange vorgebracht worden sind und daher keine zusätzlichen konfliktträchtigen Teilgebiete im Trassenkorridor vorhanden sind - zumindest nicht solche, die auf der Ebene der Bundesfachplanung einer noch genaueren Prüfung bedürfen. Die Detailplanungen können - soweit dies zum derzeitigen Planungsstand erkennbar ist - im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren sachgerecht umgesetzt werden.

Die Schutzgebiete sind in den Unterlagen kartografisch dargestellt und in ihren wesentlichen Eigenschaften beschrieben. Die über die Schutzgebiete verfügbaren Unterlagen wurden herangezogen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 3.2 und 3.3).

Zur artspezifischen Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen sowie der Beurteilung und Bewertung u. a. des Schwarzstorches wird zudem auf die Ausführungen in Kapitel B.4.3.2.5. verwiesen.

In den nachfolgenden drei Kapitel werden die jeweils durch das Vorhaben potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete behandelt und geprüft inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete in ihren Erhaltungszielen im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch die Realisierung eines möglichen Vorhabens im Trassenkorridor grundsätzlich ausgeschlossen oder vermieden werden können. In Kapitel B.4.3.2.4.1 werden alle Gebiete berücksichtigt und aufgeführt, für die ein potenzieller Leitungsneubau innerhalb des Trassenkorridors möglich ist ohne Vermeidungs-, Minderungs- bzw. Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Im zweiten Kapitel B.4.3.2.4.2 werden folglich alle Gebiete berücksichtigt und aufgeführt, für die zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ein potenzieller Leitungsneubau als auch die Nutzung der Bestandsleitung ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- bzw. Schutzmaßnahmen innerhalb des Trassenkorridors möglich ist. Im dritten Kapitel B.4.3.2.4.3 werden letztlich noch alle Gebiete aufgeführt und berücksichtigt, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nur unter Berücksichtigung der Nutzung der Bestandsleitung mit ggf. notwendigen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen auszuschließen sind.

B.4.3.2.4.1 Verträglichkeit von Leitungsbauvorhaben im Trassenkorridor

Die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung einer Höchstspannungs-Freileitung im Trassenkorridor ist weder einzeln, noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet, die folgenden Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen:

- DE 5414-450 Steinbrüche in Mittelhessen
- DE 5509-301 NSG Laacher See
- DE 5510-302 Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied
- DE 5513-302 Waldgebiet westlich von Elz
- DE 5514-304 Elbbachau östlich Elz
- DE 5610-401 Maifeld Kaan-Lonnig
- DE 5614-301 Eich von Niederbrechen
- DE 5614-302 Mensfelder Kopf
- DE 5615-304 Eisenbach bei Niederselters
- DE 5714-301 Scheiderwald bei Hennethal
- DE 5714-350 NSG Heckenberg von Strinz-Trinitatis
- DE 5716-301 Schmitttröder Wiesen und angrenzende Flächen
- DE 5716-302 Reichenbachtal
- DE 5716-304 Reifenberger Wiesen, Schmittgrund bei Obergreifenberg mit angrenzenden Flächen
- DE 5716-306 Niedges-, Sau- und Kirrbachtal zwischen Mauloff und Schmitten
- DE 5716-308 Dombachtal
- DE 5815-301 Rabengrund von Wiesbaden mit angrenzenden Flächen
- DE 5815-302 Neuhofer Heide mit angrenzender Fläche
- DE 5815-304 Goldsteintal bei Wiesbaden mit angrenzenden Flächen
- DE 5815-305 Trockenborn/ Kellerskopf bei Rambach
- DE 5816-303 Krebsbachtal bei Ruppertshain
- DE 5816-305 Burghain Falkenstein
- DE 5816-306 Wiesen im Süßen Gründchen bei Neuenhain
- DE 5816-308 NSG Kickelbach bei Fischbach
- DE 5816-309 Rombachtal und auf dem Bangert bei Königstein
- DE 5816-310 Neumühle bei Schloßborn
- DE 5914-351 Wanderfischgebiete im Rhein
- DE 5915-301 Rettbergsaue bei Wiesbaden
- DE 5917-301 Schwanheimer Düne
- DE 5917-303 Kelsterbacher Wald
- DE 5917-304 Mark- und Gundwald zwischen Rüsselsheim und Walldorf
- DE 6015-301 NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried
- DE 6016-302 NSG Kisselwörth und Sändchen
- DE 6016-303 Riedloch von Trebur mit angrenzender Fläche
- DE 6016-305 Grünland im Bereich der Herrenwiese nordwestlich Astheim
- DE 6016-306 Ginsheimer Altrhein
- DE 6017-307 Sandtrockenrasen zwischen Mörfelden und Walldorf
- DE 6116-301 Riedwiesen von Wächterstadt
- DE 6116-302 Bruderlöcher
- DE 6116-303 Großer Goldgrund bei Hessenaue
- DE 6116-304 Oberrhein von Worms bis Mainz
- DE 6116-305 Rheinniederung zwischen Gimbsheim und Oppenheim
- DE 6116-351 Riedsee westlich Leeheim
- DE 6116-402 Schilfgebiete zwischen Gimbsheim und Oppenheim inklusive Fischsee
- DE 6117-310 Kiesgrube beim Weilerhof nordöstlich Wolfskehlen
- DE 6117-401 Griesheimer Sand
- DE 6117-301 Griesheimer Düne und Eichwäldchen
- DE 6117-304 Ehemaliger August-Euler-Flugplatz von Darmstadt
- DE 6117-306 Weißer Berg bei Darmstadt und Pfungstadt
- DE 6117-309 Beckertanne von Darmstadt mit angrenzender Fläche
- DE 6117-311 NSG Löserbecken von Weiterstadt
- DE 5609-401 Unteres Mittelrheingebiet

- DE 5614-401 Feldflur bei Limburg
- DE 5715-301 Wald östlich Ohren
- DE 5914-450 Inselrhein
- DE 6015-301 NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried
- DE 6016-302 NSG Kisselwörth und Sändchen.

Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile sind aufgrund der Entfernung der o. g. Natura 2000-Gebiete zum Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen. Die o. g. Natura 2000-Gebiete liegen außerhalb des Trassenkorridors und sind zwischen 570 m und 9.700 m von diesem entfernt. Sie befinden sich grundsätzlich außerhalb der Reichweite möglicher unmittelbarer Wirkfaktoren eines potenziellen Leitungsneubaus (Leitungskategorie 6) im Trassenkorridor. Die Entfernung des Trassenkorridors zu den o. g. Natura 2000-Gebieten übersteigt grundsätzlich zudem die Fluchtdistanzen und weiteren Aktionsradien der in den Gebieten geschützten sowie der potenziell charakteristischen und kollisionsgefährdeten Vogelarten. Im Hinblick auf eine mögliche Betroffenheit für potenziell kollisionsgefährdete Vogelarten hat die Vorhabenträgerin dies in ihren Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2, S. 60 ff., Kapitel 13.2, S. 221 f., Kapitel 16.2, S. 250 ff., Kapitel 17.2, S. 260 f., Kapitel 18.2, S. 266 ff., Kapitel 25.2, S. 353 ff., Kapitel 26.2, S. 375 ff., i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 05.02.2021 (Fassung vom 07.12.2021) und Unterlagen vom 07.12.2021 nachvollziehbar für die o. g. Natura 2000-Gebiete untersucht und in diesen dargelegt. Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen zwischen den o. g. Natura 2000-Gebieten durch den Trassenkorridor sind zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht gegeben. Gleichmaßen liegen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand auch keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, durch die ein möglicher Anflug z. B. von Rastvögeln in die o. g. Natura 2000-Gebiete verhindert wird. Unter Berücksichtigung der o. g. Ausschlusskriterien für potenziell betroffene Arten hat die Vorhabenträgerin zusätzlich in ihren ergänzenden Unterlagen auch aufgezeigt, welche kumulativ zu berücksichtigten Pläne und Projekte inklusive möglicher Vorbelastungen in den als grundsätzlich betrachtungsrelevant einzustufen sind (vgl. ergänzende Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung vom 07.12.2021) und Unterlagen vom 07.12.2021).

B.4.3.2.4.2 Verträglichkeit von Leitungsvorhaben im Trassenkorridor mit Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

Erhebliche Beeinträchtigungen der im Folgenden genannten Natura 2000-Gebiete können unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungs- bzw. Schutzmaßnahmen nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen ihrer Untersuchungen die Vermeidungs- und Minderungs- bzw. Schutzmaßnahmen in ihren Unterlagen zu den einzelnen betroffenen Natura 2000-Gebieten nachvollziehbar dargelegt und beschrieben (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 05.02.2021 (Fassung vom 07.12.2021) (TNL) und ergänzende Unterlagen vom 07.12.2021) (TNL) und ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.12.2021 (ERM).

Bei der Errichtung, dem Betrieb oder der Änderung einer Höchstspannungs-Freileitung im Trassenkorridor können zudem erhebliche Beeinträchtigungen der folgenden Natura 2000-Gebiete unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungs- bzw. Schutzmaßnahmen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden:

- DE 5510-301 Mittelrhein

- DE 5511-301 NSG Urmitzer Werth (FFH-Gebiet)
- DE 5512-301 Montabaurer Höhe
- DE 5610-301 Nettetal
- DE 5613-301 Lahnhänge (FFH-Gebiet)
- DE 5611-401 Lahnhänge (VSG)
- DE 5716-309 Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal
- DE 5815-303 Theißtal von Niedernhausen mit angrenzenden Flächen
- DE 5815-306 Buchenwälder nördlich von Wiesbaden
- DE 5816-307 NSG Daisbachwiesen bei Bremtal
- DE 5816-311 Hangwälder und Felsfluren am Kaisertempel/ Martinswand bei Eppstein
- DE 5816-312 Wald östlich Wildsachsen
- DE 5908-301 Mosel
- DE 5916-301 Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim
- DE 5916-302 Galgenberg bei Diedenbergen
- DE 5916-303 Weilbacher Kiesgruben
- DE 6016-402 Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten
- DE 6017-401 Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau
- DE 6116-350 Kühkopf-Knoblochsaue

Die Vorhabenträgerin hat für die einzelnen Natura 2000-Gebiete grundsätzlich geeignete Vermeidungs- und Minderungs- und Schutzmaßnahmen in ihren Unterlagen dargelegt und beschrieben (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, i. V. m. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 05.02.2021 (Fassung vom 07.12.2021), ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.12.2021).

DE 5510-301 Mittelrhein

Das FFH-Gebiet *Mittelrhein* besteht insgesamt aus acht Teilgebieten. Es umfasst naturnahe Gewässer- und Uferabschnitte des Rheins zwischen der Ortschaft Trechtingshausen im Süden bis zur Landesgrenze nach Nordrhein-Westfalen. Das Teilgebiet, welches die Rheininsel Niederwerth umschließt, liegt innerhalb des Trassenkorridors. Es erstreckt sich teilweise über dessen gesamte Breite von 1.000 m und darüber hinaus. Das Gebiet wird derzeit von einer 380 kV-Leitung überspannt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen, soweit:

- Maststandorte, Baustellenflächen und ggf. erforderliche temporäre Zuwegungen außerhalb der geschützten Lebensraumtypen sowie außerhalb von Uferbereichen und potenziellen Entwicklungsflächen für den Lebensraumtyp (LRT) 91E0* errichtet/ eingerichtet werden und
- Bestände des LRT 91E0* nicht oder in ausreichender Höhe überspannt werden, so dass keine Gehölzrückschnitte erforderlich werden und
- Baugruben- bzw. Sumpfungswasser nicht in Bereichen der LRT 3270 und LRT 91E0* eingeleitet bzw. entsorgt werden und
- das Erdseil der Freileitung markiert wird und
- die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeiten charakteristischer Vogelarten durchgeführt werden.

Sowohl innerhalb der bestehenden Trasse als auch im Rahmen sonstiger Leitungsführungen ist es bei der Realisierung des Vorhabens grundsätzlich möglich, die geschützten Lebensraumtypen, Habitate der geschützten Arten sowie Uferbereiche und Entwicklungsflächen für Auwälder zu meiden. Naturnahe Uferstrukturen sowie natürliche Auwälder können somit erhalten bleiben. Auch

die Entwicklung solcher Strukturen im Gebiet wird unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen nicht behindert. Eingriffe in die natürliche Gewässerdynamik des Lebensraumtyps 3270 sind bei entsprechendem Umgang den mit Baugruben- bzw. Sumpfungswasser voraussichtlich vermeidbar.

Laut der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Rheinland-Pfalz (SGD Nord) bestünden keine naturschutzfachlichen Bedenken gegenüber etwaigen Mastverschiebungen innerhalb des FFH-Gebietes, soweit die oben genannten Bedingungen eingehalten werden können. Eine Verschiebung in nördlicher Richtung würde demnach begrüßt (vgl. Stellungnahme der SGD Nord vom 16.08.2018).

Gegenüber der ursprünglichen Bewertung der potenziellen Betroffenheit von kollisionsgefährdeten charakteristischen Arten in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 6.2.2.2, Tabelle 6-8, S. 83., kommt die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 69 f. i. V. m. weiteren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Anhang 4, S. 13 zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen ebensolcher Arten ausgeschlossen werden können. Die nunmehr ergänzenden Unterlagen legen mit der hinsichtlich neuerer Erkenntnisse angepassten Methode und zusätzlichen Datengrundlagen dar, dass gegenüber den getroffenen Einschätzungen der ursprünglichen Bewertung keine potenziell für das Vorhaben anfluggefährdeten Vogelarten ermittelt werden konnten (vgl. ergänzende Unterlagen vom 07.12.2021, Anhang 4, S. 13).

Doch auch unter der Annahme des Vorkommens von charakteristischen Vogelarten, die ihren Vorkommensschwerpunkt in den Lebensraumtypen dieses Gebiets haben könnten, legt die Vorhabenträgerin mit den eingereichten Unterlagen dar, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen unter Berücksichtigung einer Markierung des Erdseils der Freileitung ausgeschlossen werden können.

Aufgrund der Vernetzungs- und Trittsteinfunktion des Gebietes u. a. für Zugvögel sind schließlich ungeachtet der vorgenannten Einschätzung der Vorhabenträgerin funktionale Beziehungen zu anderen Schutzgebieten entlang des Rheins grundsätzlich möglich. Insbesondere die Vogelschutzgebiete *NSG Urmitzer Werth* und das *Engerser Feld* stehen in engen räumlichen Zusammenhang, da die Gebiete unmittelbar an das FFH-Gebiet *Mittelrhein* angrenzen. Im Standarddatenbogen wird das Vogelschutzgebiet *NSG Urmitzer Werth* als Gebiet mit funktionaler Beziehung zum FFH-Gebiet *Mittelrhein* angeführt. Auf die hohe Bedeutung u. a. der Rheininsel Niederwerth für brütende, rastende oder überwinternde Vögel sowie auf die Funktion des Rheintals als überregionale Leitlinie des Vogelzugs wurde von Stellungnehmern ausdrücklich hingewiesen. Die Südspitze der Insel Niederwerth, die von dem festgelegten Trassenkorridor gequert wird, sei nach Angaben von Stellungnehmern ein typisches Landschaftselement, in dem Auenwald-Komplexe in der Biotopkartierung des Landes Rheinland-Pfalz erfasst sind.

Vor diesem Hintergrund seien nach den Hinweisen von Stellungnehmern Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes im Falle von Gebietsquerungen erforderlich (vgl. SGD Nord vom 16.08.2018 i. V. m. der Niederschrift zum Erörterungstermin, S. 473). Schließlich sei nach Aussagen der SGD Nord im Falle einer Ausrichtung der Leitungstrassen quer zur Hauptflugrichtung Nordost – Südwest die Gefahr des Leitungsanfluges im Abschnitt erhöht. Eine solche Gebietsquerung läge auch bei einer Verschiebung der Trasse in nördlicher Richtung vor. In der Stellungnahme sowie in der mündlichen Erörterung dieser wurde daher u. a. auf die Notwendigkeit von Bauzeitenregelungen und von Erdseilmarkierungen hingewiesen, sofern es zu einer nördlichen Verschiebung der Trasse käme. Die überwiegende Ausrichtung von Leitungstrassen quer zur Hauptzugrichtung Nordost – Südwest im betreffenden

Abschnitt würde die Gefahr von Leitungsanflügen erhöhen. Das Erfordernis einer nördlichen Verschiebung der Trasse besteht hingegen nicht, da nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand weiterhin die Möglichkeit der Nutzung der Bestandstrasse gegeben ist. Insofern können laut Vorhabenträgerin für die Bewertung relevante Kollisionsrisiken ausgeschlossen werden, soweit das Vorhaben innerhalb der Bestandstrasse mit vereinzelt Masterhöhungen realisiert würde. Auf eine gebietsspezifische Bewertung, in welcher u. a. die o. g. Leitlinie des Vogelzugs zu berücksichtigen wäre, komme es in diesem Fall aufgrund der bagatellhaften Zusatzbelastung nicht an. Punktuelle Masterhöhungen in der geplanten Größenordnung von bis zu 12,50 m würden das Mortalitätsrisiko gegenüber der Bestandssituation i. d. R. nicht erhöhen. Die Höhe der Bestandsleitung liege bereits derzeit über den jeweiligen Baumhöhen. Neue Gefahrensituationen, wie z. B. das erstmalige Übertreten von Waldkulissen oder das Entstehen neuer Leiterseil- bzw. Anflugebenen, gingen nicht mit den vorhabenbedingten Maßnahmen einher. Die Sichtbarkeit von Leiterseilen würde durch eine Zubeseilung von bislang nur einseitig genutzten Traversen erhöht. Durch diesen Effekt würden etwaige Nachteile aufgehoben, wie z. B. das hinzutretende Anflughindernis. Würde die bestehende Trasse hingegen verlassen, erhöhe sich zwar das Kollisionsrisiko. Soweit jedoch das Erdseil markiert würde, könnten erhebliche Beeinträchtigungen von charakteristischen Vogelarten auch dann vermieden werden. Aufgrund der maximal mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung dieser Arten nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016), stuft die Vorhabenträgerin die Erdseilmarkierung als wirksame Schadensbegrenzung ein (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 6.2.7.1, S. 89).

Des Weiteren kann nach Angaben der Vorhabenträgerin unter der Annahme des Vorkommens von brütenden potenziellen charakteristischen Vogelarten eine Störung ebendieser Arten ausgeschlossen werden, wenn Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden. Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bestandsleitung im Bereich des Trassenkorridors als Vorbelastung können nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand in Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 69 f. für das Gebiet dargelegt. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte können auch hier nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 46 f. für das Gebiet dargelegt.

DE 5511-301 NSG Urmitzer Werth (FFH-Gebiet)

Das FFH-Gebiet *NSG Urmitzer Werth* liegt ca. 1.300 m nördlich vom Trassenkorridor entfernt. Das Gebiet ist eine Rheininsel mit einem Seitenarm des Rheins zwischen Neuwied und Urmitz. Das Schutzgebiet ist mit 69 ha deckungsgleich dem Vogelschutzgebiet *NSG Urmitzer Werth* und hat die gleiche Gebietsbezeichnung. Das FFH-Gebiet grenzt unmittelbar an das Vogelschutzgebiet *Engerser Feld* und FFH-Gebiet *Mittelrhein* an. (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Karte I.2.1 i. V. m. Kapitel 5.2.2, Tabelle 5-3, S. 64).

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in denen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen soweit:

- ggf. das Erdseil der Freileitung markiert wird.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich unter Berücksichtigung

der o. g. Maßnahme ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.2, S. 73).

Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass eine Realisierung des Vorhabens in Form eines potenziellen Leitungsneubaus grundsätzlich im Trassenkorridor zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand in Bezug auf das FFH-Gebiet möglich ist. Die für einen potenziellen Leitungsneubau im Trassenkorridor betrachtungsrelevante Wirkung „Kollision von Vögeln mit der Leitung“ können nach Angaben der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahme so weit minimiert werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich ausgeschlossen werden können.

Abweichend zur Bewertung und der Betrachtung der Vorhabenträgerin in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.2, Tabelle 5-7, S. 70 und Kapitel 5.2.3.2, S. 73 zu potenziell kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten des FFH-Gebiets, kommt die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 77 i. V. m ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Anhang 4, S. 9 zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen von potenziell kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten im FFH-Gebiet ausgeschlossen werden können. Unter Berücksichtigung der in den ergänzenden Unterlagen angewendeten Methode und verwendeten Datengrundlagen konnten gegenüber zunächst getroffener Einschätzungen der Vorhabenträgerin hierin keine potenziell für das Vorhaben betrachtungsrelevanten Vogelarten ermittelt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Anhang 4, S. 9 für die Art des Flussuferläufers nachvollziehbar dargelegt.

Die Vorhabenträgerin hat neben der Realisierung des Vorhabens in Form eines potenziellen Leitungsneubaus innerhalb des Trassenkorridors in ihren Unterlagen nachvollziehbar darlegen können, dass bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) im Trassenkorridor Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können und das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors grundsätzlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegensteht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.1, S. 71).

Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bestandsleitung können als Vorbelastung im Bereich des Trassenkorridors nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand in Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021, Kapitel 5.3.1.1, S. 77 f.) für das Gebiet dargelegt. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte können auch hier nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 55 f. für das Gebiet dargelegt.

Grundsätzlich ist jedoch bei dem FFH-Gebiet *NSG Urmitzer Werth* zu beachten, dass sich teilweise eine potenzielle Betroffenheit aus den gleichen Trassenkorridorsegmenten heraus ergeben kann, wie bei dem Vogelschutzgebiet *Engerser Feld*, für welches erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich nur bei der Nutzung der Bestandsleitung ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 11.3.6.2, S. 200). Die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Vogelschutzgebiet *Engerser Feld* kommt hingegen zum Ergebnis, dass – gegenüber dem Prüfergebnis des hier in Rede stehenden Gebiets – erhebliche

Beeinträchtigungen voraussichtlich nur bei der Nutzung der Bestandsleitung ausgeschlossen werden können (vgl. Kapitel B.4.3.2.4.3).

DE 5512-301 Montabaurer Höhe

Das FFH-Gebiet *Montabaurer Höhe* liegt in ca. 10 m Entfernung nördlich des Trassenkorridors und grenzt somit unmittelbar an diesen an. Das FFH-Gebiet umfasst große zusammenhängende geschlossene Waldflächen mit großflächigen Buchenwäldern mit einem hohem Alt- und Totholzanteil (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Karte I.2.1 i. V. m. Kapitel 7.1, S. 90).

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen, soweit:

- das Erdseil der Freileitung markiert wird,
- die Maststandorte, Baustellenflächen, Zuwegungen und ggf. Seilzugflächen außerhalb der für das Vorhaben relevanten Wirkungen und deren Wirkweiten errichtet werden,
- Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen außerhalb der Schutzgebietsgrenzen und / oder außerhalb der für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile wie z. B. den LRT 9130 bzw. LRT 9110 oder potenzieller Habitate der Bechsteinfledermaus verschoben bzw. angepasst werden,
- Maste zur Überspannung von Waldgebieten überspannt werden,
- Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit potenziell betroffener Brutvogelarten durchgeführt werden,
- Baumaßnahmen nicht in den Nachtstunden, sondern nur tagsüber durchgeführt werden,
- Lärmimmissionen im Nahbereich von Fledermausquartieren auf ein Minimum reduziert werden,
- Bauzeitenregelungen für störungsempfindliche Fledermausarten vorgenommen werden,
- Reptilienschutzzäune errichtet werden um einen Einwandern von charakteristischen Reptilienarten zu vermeiden und das Baufeld vor Beginn der Baumaßnahmen von diesen abgesammelt wird
- und die Baumaßnahmen außerhalb der Hauptaktivitätszeiten der charakteristischen Reptilien durchgeführt werden.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen dargelegt, dass es bei der Realisierung des Vorhabens als potenziellen Leitungsneubau im Trassenkorridor grundsätzlich möglich ist, die geschützten Lebensraumtypen, Habitate der geschützten Arten zu meiden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren Unterlagen nachvollziehbar dargelegt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 7.3.6 und Kapitel 7.3.6.1 i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.12.2021). Das FFH-Gebiet liegt mit ca. 10 m Entfernung zum Trassenkorridor grundsätzlich im Aktionsraum von potenziell kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten im Gebiet (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 7.2.2, Tabelle 7-8, S. 98 ff.). Als potenziell kollisionsgefährdete Arten mit einem geringen bzw. sehr geringen Kollisionsrisiko nach BERNOTAT et al. 2018 sind der Uhu und der Raubwürger als Gastvogel mit einer mittleren Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen durch einen Leitungsneubau potenziell betroffen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 7.3.6.1, S. 103). Die Vorhabenträgerin führt hierzu in Ihren Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 7.3.6.1, S. 103 aus, dass eine Erdseilmarkierung vorgenommen werden kann um potenzielle Kollisionsrisiken so weit zu minimieren, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass eine Realisierung des Vorhabens in Form eines potenziellen Leitungsneubaus grundsätzlich im Trassenkorridor zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand möglich ist. Eine temporäre sowie dauerhafte Flächeninanspruchnahme des Gebiets kann aufgrund der Entfernung zum Trassenkorridor und einer geeigneten Trassenwahl ausgeschlossen werden. Die für einen potenziellen Leitungsneubau

im Trassenkorridor betrachtungsrelevanten Wirkungen können somit unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen teilweise vollständig vermieden werden. Insgesamt hat die Vorhabenträgerin geeignete Maßnahmen dargelegt, unter denen die verbleibenden Wirkungen so weit minimiert werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden können.

Neben einem potenziellen Leitungsneubau innerhalb des Trassenkorridors hat die Vorhabenträgerin zudem in ihrer vertieften Auswirkungsprognose nachvollziehbar darlegen können, dass auch bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) im Trassenkorridor Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können und das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors grundsätzlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegen steht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 7.3.2 ff., S. 101 ff. i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 3.3.1, S. 16 f.).

Die Vorhabenträgerin hat zudem in ihren ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 48 f. dargelegt, dass Beeinträchtigungen durch eine mögliche Vorbelastung und kumulative Auswirkungen durch die Bestandsleitung für das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden können. Mögliche Beeinträchtigungen können ebenfalls im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten für das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden, da nach derzeitigem Planungsstand keine weiteren Pläne und Projekte vorliegen, die auf das Gebiet einwirken.

DE 5610-301 Nettetal

Das FFH-Gebiet *Nettetal* liegt in ca. 1.700 m Entfernung zum Trassenkorridor (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.2, Tabelle 5-3, S. 64).

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen soweit:

- ggf. das Erdseil der Freileitung markiert wird.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahme ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.2, S. 73. i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 51). Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass eine Realisierung des Vorhabens in Form eines potenziellen Leitungsneubaus grundsätzlich im Trassenkorridor zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand möglich ist. Die für einen potenziellen Leitungsneubau im Trassenkorridor betrachtungsrelevante Wirkung „Kollision von Vögeln mit der Leitung“ kann nach Angaben der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahme so weit minimiert werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich ausgeschlossen werden können.

Abweichend zur Bewertung und der Betrachtung der Vorhabenträgerin in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.2, Tabelle 5-7, S. 70 und Kapitel 5.2.3.2, S. 73 zu potenziell kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten, kommt die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 72 f. i. V. m. ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Anhang 4, S. 10 zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen von potenziell kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten im FFH-Gebiet ausgeschlossen werden können. Unter Berücksichtigung der in den ergänzenden Unterlagen

angewendeten Methode und verwendeten Datengrundlagen konnten gegenüber zunächst getroffener Einschätzungen der Vorhabenträgerin hierin keine potenziell für das Vorhaben betrachtungsrelevanten Vogelarten ermittelt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Anhang 4, S. 10 nachvollziehbar für die Arten dargelegt.

Die Vorhabenträgerin hat neben der Realisierung des Vorhabens in Form eines potenziellen Leitungsneubau innerhalb des Trassenkorridors in ihren Unterlagen nachvollziehbar darlegen können, dass bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) im Trassenkorridor Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können und das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors grundsätzlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegensteht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.1, S. 71).

Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bestandsleitung im Bereich des Trassenkorridors als Vorbelastung können nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 72 f. für das Gebiet dargelegt. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte können auch hier nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 51 für das FFH-Gebiet darlegen können.

DE 5613-301 Lahnhänge (FFH-Gebiet)

Das FFH-Gebiet *Lahnhänge* wird im Bereich des Segments 01-038 vom Trassenkorridor über die volle Breite gequert und kann an dieser Stelle nicht umgangen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 9.2.7.1, S. 157).

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen, soweit:

- Baustelleneinrichtungsflächen, Seilzugflächen und Zuwegungen verschoben werden bzw. außerhalb der für das Gebiet geschützter Lebensraumtypen und außerhalb der (potenzieller) Habitats geschützten Anhang II Arten errichtet werden,
- Auslegung der Höhe der Neubaumasten zur Überspannung der gequerten Wald- bzw. Gehölzflächen, so dass auf Gehölzrückschnitte im Schutzstreifen verzichtet werden kann,
- Überspannung des Gebiets in Bereichen innerhalb des Trassenkorridors in den die Querungsfläche das Gebiet schmaler als 400 m beträgt,
- das Baufeld mittels eines Amphibien-/Reptilienschutzzaunes abgesperrt wird, um das Einwandern der geschützten Reptilien und Amphibienarten zu verhindern,
- das Baufeld im Vorfeld der Baumaßnahmen von betroffenen Amphibien und Reptilien abgesammelt wird,
- die Baumaßnahmen nur außerhalb der Wanderungs- und Hauptaktivitätszeit der relevanten Reptilien- und Amphibienarten durchgeführt werden,
- Baumaßnahmen nur tagsüber und nicht in den Nachtstunden durchgeführt werden,
- Lärmimmissionen im Nahbereich von Fledermausquartieren z. B. durch den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten mit Schalldämmung nach dem Stand der Technik reduziert werden und/oder ein mobiler Lärmschutz errichtet wird,
- Bauzeitenregelungen für betroffene Wochenstuben bzw. Winterquartieren von Fledermäusen vorgenommen werden,
- die Baumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit betroffener charakteristischer Vogelarten durchgeführt werden und

- Wald- bzw. Gehölzflächen die gequert werden müssen überspannt werden, so dass auf Gehölzrückschnitte im Schutzstreifen verzichtet werden kann
- und ggf. eine Erdseilmarkierung vorgenommen wird.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen zum FFH-Gebiet *Lahnhänge* dargelegt, dass im Bereich des Trassenkorridors bei Cramberg erhebliche Beeinträchtigungen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand grundsätzlich ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 9.2.7.1, S. 157 i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.12.2021 Kapitel 5, S. 9 f.). Dies hat die Vorhabenträgerin anhand eines potenziellen Leitungsneubaus innerhalb des Trassenkorridors in ihren Unterlagen dargelegt. Zusätzlich hat die Vorhabenträgerin neben einem potenziellen Leitungsneubau im Trassenkorridor verschiedene Alternativen im Bereich Cramberg untersucht. Hierzu hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass für die jeweiligen Varianten III und Variante V erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden können. Dies hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar in Ihren ergänzenden Unterlagen vom 02.05.2020 in der Fassung vom 18.02.2021 für die beiden Alternativen Cramberg Variante III und Cramberg Variante V dargelegt (vgl. Kapitel B.4.3.2.4.4). Bezugnehmend auf die Varianten II und IV hat die Vorhabenträgerin zwar erhebliche Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung verschiedener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausschließen können, beide Varianten liegen jedoch teilweise nicht in dem von der Bundesnetzagentur festgelegtem Trassenkorridor (vgl. Kapitel B.4.3.1.1).

Abweichend zur Bewertung und der Betrachtung potenziell kollisionsgefährdeter charakteristischer Vogelarten im FFH-Gebiet *Lahnhänge* kommt die Vorhabenträgerin in ergänzenden Unterlagen vom 02.09.2020 und 02.05.2020 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 68 ff. und ergänzende Unterlagen vom 07.12.2021, Anhang 4, S. 16 ff. zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen von potenziell kollisionsgefährdeten Vogelarten im FFH-Gebiet ausgeschlossen werden können. Unter Berücksichtigung der in den ergänzenden Unterlagen angewendeten Methode und verwendeten Datengrundlagen konnten gegenüber zunächst getroffener Einschätzungen der Vorhabenträgerin hierin keine potenziell für das Vorhaben betrachtungsrelevanten Vogelarten ermittelt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Anhang 4, S. 16 ff. für die einzelnen Arten dargelegt.

Die Vorhabenträgerin hat neben der Realisierung des Vorhabens in Form eines potenziellen Leitungsneubaus innerhalb des Trassenkorridors in ihren Unterlagen nachvollziehbar darlegen können, dass bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) im Trassenkorridor Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können und das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors grundsätzlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegensteht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 9.2.3.1 ff., S. 148).

Auch in Bezug auf mögliche Vorbelastungen durch die im Trassenkorridor befindliche Bestandsleitung und damit verbundene kumulative Wirkungen können erhebliche Beeinträchtigungen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.1 S. 61 f.). Gleichmaßen gibt es auch zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand keine Hinweise auf mögliche andere Pläne und Projekte, die kumulativ zu berücksichtigen sind. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 61 f. für das FFH-Gebiet dargelegt.

DE 5611-401 Lahnhänge (VSG)

Das Vogelschutzgebiet *Lahnhänge* besteht aus zwei Teilgebieten von denen sich das Nächstliegende in ca. 1.500 m Entfernung südlich zum Trassenkorridor befindet. Das Vogelschutzgebiet zeichnet sich durch seine Hangwälder an der Lahn mit ausgedehnten, aus Niederwäldern hervorgegangenen Laubwaldbeständen aus. Wertgebende Arten sind für das Vogelschutzgebiet das Haselhuhn und der Mittelspecht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Karte I.2.1 i. V. m. Kapitel 14.1, S. 223).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen, soweit:

- ggf. eine Erdseilmarkierung mit Vogelschutzmarkern angebracht wird.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet voraussichtlich unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahme ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 14.3.6 und Kapitel 14.3.6.1, S. 231 f. i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.12.2021, Kapitel 10, S. 16). Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass eine Realisierung des Vorhabens in Form eines potenziellen Leitungsneubaus grundsätzlich im Trassenkorridor zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand möglich ist. Aufgrund der Entfernung des Schutzgebiets von ca. 1.500 m zum Trassenkorridor ist nur der Wirkfaktor „Kollision von Vögeln mit der Leitung“ in Betracht zu ziehen. Eine temporäre sowie dauerhafte Flächeninanspruchnahme des Gebiets kann aufgrund der Entfernung zum Trassenkorridor sicher ausgeschlossen werden. Die für einen potenziellen Leitungsneubau im Trassenkorridor betrachtungsrelevanten Wirkungen können somit unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahme die verbleibenden Wirkungen so weit minimiert werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich ausgeschlossen werden können.

Ergänzend zu den Aussagen der Vorhabenträgerin in den § 8 Unterlagen aus Anlage I, führt die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung vom 07.12.2021), Kapitel 5.3.2.1, S. 106 aus, dass eine vertiefte Betrachtung für die potenziell Betroffenen Arten nicht relevant ist, da eine mögliche Relevanz der von der Vorhabenträgerin aufgeführten Vogelarten mit einer vMGI-Klasse C gemäß BERNOTAT et al. 2018 i. d. R. nur bei möglichen Ansammlungen potenziell betroffener Arten besteht. Solche größeren Ansammlungen der potenziell betroffenen Arten sind jedoch nicht für die Arten zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher für die Arten voraussichtlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand unter Berücksichtigung der ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin grundsätzlich auszuschließen. Nach Angaben der Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021) Kapitel 5.3.2, S. 91, gibt es Hinweise auf eine Gefährdung durch Freileitungen für die Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Uhu im Schutzgebiet. Die Vorhabenträgerin führt jedoch aus, dass aus oben genannten Gründen für die Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsrisiken mit dem Erdseil zu erwarten sind (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.2.1, S. 105 f.).

Neben einem potenziellen Leitungsneubau innerhalb des Trassenkorridorshat die Vorhabenträgerin zudem in ihrer vertieften Auswirkungsprognose nachvollziehbar darlegen können, dass auch bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) im Trassenkorridor Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets ausgeschlossen werden können und das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors grundsätzlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegen steht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 14.3.2 ff., S. 230 f. i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021),

Kapitel 5.3.2.1, S. 105 f. und ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 3.3.1, S. 21).

Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bestandsleitung können als Vorbelastung im Bereich des Trassenkorridors nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.2.1, S. 105 f. für das Gebiet dargelegt. Im Zusammenhang mit kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte führt die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Kapitel 3.1, S. 13 verschiedene Pläne und Projekte auf. Beeinträchtigungen können zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

DE 5716-309 Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal

Das FFH-Gebiet *Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal* befindet sich in einer Entfernung von ca. 150 m östlich zum Trassenkorridor (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Karte I.2.1 i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.12.2021, Kapitel 15, S. 21).

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen, soweit:

- das Vorhaben außerhalb der für einen Leitungsneubau betrachtungsrelevanten Wirkungen und deren Wirkweiten errichtet wird,
- Maststandorte, Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen außerhalb der für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile errichtet werden und
- ggf. eine Erdseilmarkierung mit Vogelschutzmarkern vorgenommen wird.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich unter Berücksichtigung der u. a. oben genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 19.3.6 und Kapitel 19.3.6.1, S. 284 f. i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.12.2021, Kapitel 15, S. 21 f.). Neben den o. g. Maßnahmen führt die Vorhabenträgerin zusätzlich weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für das Gebiet auf unter deren Berücksichtigung erhebliche Beeinträchtigungen grundsätzlich ausgeschlossen werden können (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.12.2021, Kapitel 15 f.). Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass eine Realisierung des Vorhabens in Form eines potenziellen Leitungsneubaus grundsätzlich im Trassenkorridor zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand möglich ist. Eine temporäre sowie dauerhafte Flächeninanspruchnahme des Gebiets kann aufgrund der Entfernung zum Trassenkorridor sicher ausgeschlossen werden. Die für einen potenziellen Leitungsneubau im Trassenkorridor betrachtungsrelevanten Wirkungen können nach Angaben der Vorhabenträgerin somit unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen teilweise vollständig vermieden werden. Insgesamt hat die Vorhabenträgerin geeignete Maßnahmen dargelegt, unter den die verbleibenden Wirkungen so weit minimiert werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich ausgeschlossen werden können.

Abweichend zur Bewertung und der Betrachtung der Vorhabenträgerin in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 19.3.6.1, S. 285 zu potenziell kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten, kommt die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 59 f. i. V. m. ihren ergänzenden Unterlagen vom

07.12.2021, Anhang 4, S. 25 zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen von potenziell kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten im FFH-Gebiet ausgeschlossen werden können. Unter Berücksichtigung der in den ergänzenden Unterlagen angewendeten Methode und verwendeten Datengrundlagen konnten gegenüber zunächst getroffener Einschätzungen der Vorhabenträgerin hierin keine potenziell für das Vorhaben betrachtungsrelevanten Vogelarten ermittelt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Anhang 4, S. 25 nachvollziehbar für die Arten dargelegt.

Neben einem potenziellen Leitungsneubau innerhalb des Trassenkorridors hat die Vorhabenträgerin zudem in ihrer vertieften Auswirkungsprognose nachvollziehbar darlegen können, dass auch bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) im Trassenkorridor erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können und das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors grundsätzlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegen steht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 19.3.2 ff., S. 282 ff. i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 3.3.1, S. 22).

Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bestandsleitung im Bereich des Trassenkorridors als Vorbelastung können nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 59 f. für das Gebiet dargelegt. Neben den Vorbelastungen durch Kollisionsrisiken können auch Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der von der Vorhabenträgerin aufgeführten Vorbelastung des LRT 91E0* mit dem Vorhaben im Trassenkorridor ausgeschlossen werden, da Beeinträchtigungen des LRT 91E0* grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte können auch hier zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 32 f.).

DE 5815-303 Theißtal von Niedernhausen mit angrenzenden Flächen

Das FFH-Gebiet *Theißtal von Niedernhausen mit angrenzenden Flächen* befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.200 m westlich zum Trassenkorridor (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.2, Tabelle 5-3, S. 64).

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen, soweit:

- ggf. eine Erdseilmarkierung mit Vogelschutzmarkern vorgenommen wird.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahme ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.2, S. 73 i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 63 f.). Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass eine Realisierung des Vorhabens in Form eines potenziellen Leitungsneubaus grundsätzlich im Trassenkorridor zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand möglich ist. Die für einen potenziellen Leitungsneubau im Trassenkorridor betrachtungsrelevante Wirkung „Kollision von Vögeln mit der Leitung“ kann nach Angaben der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahme so weit minimiert werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich ausgeschlossen werden können.

Abweichend zur Bewertung und der Betrachtung der Vorhabenträgerin in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.2, Tabelle 5-7, S. 69 und Kapitel 5.2.3.2, S. 73 zu potenziell kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten, kommt die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 82 f. i. V. m. ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Anhang 4, S. 5 zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen von potenziell kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten im FFH-Gebiet ausgeschlossen werden können. Unter Berücksichtigung der in den ergänzenden Unterlagen angewendeten Methode und verwendeten Datengrundlagen konnten gegenüber zunächst getroffener Einschätzungen der Vorhabenträgerin hierin Beeinträchtigungen der potenziell für das Vorhaben betrachtungsrelevante Vogelart ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Anhang 4, S. 5 für die Art dargelegt.

Die Vorhabenträgerin hat neben der Realisierung des Vorhabens in Form eines potenziellen Leitungsneubaus innerhalb des Trassenkorridors in ihren Unterlagen nachvollziehbar darlegen können, dass bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) im Trassenkorridor Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können und dass das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors grundsätzlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegensteht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.1, S. 71).

Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bestandsleitung können als Vorbelastung im Bereich des Trassenkorridors nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 82 für das Gebiet dargelegt. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte können auch hier nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 42 f. anhand des betrachtungsrelevanten Projekts nachvollziehbar dargelegt.

DE 5815.-306 Buchenwälder nördlich von Wiesbaden

Das FFH-Gebiet *Buchenwälder nördlich von Wiesbaden* befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.200 m westlich zum Trassenkorridor (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.2, Tabelle 5-3, S. 64).

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen, soweit:

- ggf. eine Erdseilmarkierung mit Vogelschutzmarkern vorgenommen wird.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahme ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.2, S. 72. i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 31). Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass eine Realisierung des Vorhabens in Form eines potenziellen Leitungsneubaus im Trassenkorridor zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand grundsätzlich möglich ist. Die für einen potenziellen Leitungsneubau im Trassenkorridor betrachtungsrelevante Wirkung „Kollision von Vögeln mit der Leitung“ können nach Angaben der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahme so weit minimiert

werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich ausgeschlossen werden können.

Abweichend zur Bewertung und der Betrachtung der Vorhabenträgerin in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.2, Tabelle 5-7, S. 69 und Kapitel 5.2.3.2, S. 72 zu potenziell kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten, kommt die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 59 i. V. m ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Anhang 4, S. 5 f. zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen von potenziell kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten im FFH-Gebiet ausgeschlossen werden können. Unter Berücksichtigung der in den ergänzenden Unterlagen angewendeten Methode und verwendeten Datengrundlagen konnten gegenüber zunächst getroffener Einschätzungen der Vorhabenträgerin hierin Beeinträchtigungen potenziell für das Vorhaben betrachtungsrelevanter Vogelarten ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Anhang 4, S. 5 f. nachvollziehbar für die Art dargelegt.

Die Vorhabenträgerin hat neben der Realisierung des Vorhabens in Form eines potenziellen Leitungsneubaus innerhalb des Trassenkorridors in ihren Unterlagen nachvollziehbar darlegen können, dass bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) im Trassenkorridor Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können und dass das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand grundsätzlich nicht entgegensteht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.1, S. 71).

Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bestandsleitung als Vorbelastung im Bereich des Trassenkorridors können nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 59 für das Gebiet dargelegt. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte können auch hier nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 31 nachvollziehbar dargelegt.

DE 5816-307 NSG Daisbachwiesen bei Bremtal

Das FFH-Gebiet *NSG Daisbachwiesen bei Bremtal* befindet sich in einer Entfernung von ca. 340 m östlich zum Trassenkorridor (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Karte I.2.1 i. V. m Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 20.2.1, S. 292).

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen, soweit:

- entsprechende Bauzeitenregelung für störungsempfindliche charakteristische Vögel vorgenommen wird, so dass die Baumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden und
- ggf. eine Erdseilmarkierung mit Vogelschutzmarkern vorgenommen wird.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 20.3.6 und Kapitel 20.3.6.1, S. 296 f. i. V. m. ergänzenden Unterlagen

der Vorhabenträgerin vom 06.12.2021, Kapitel 16, S. 23). Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass eine Realisierung des Vorhabens in Form eines potenziellen Leitungsneubaus grundsätzlich im Trassenkorridor zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand möglich ist. Eine temporäre sowie dauerhafte Flächeninanspruchnahme des Gebiets kann aufgrund der Entfernung von ca. 340 m zum Trassenkorridor sicher ausgeschlossen werden. Die für einen potenziellen Leitungsneubau im Trassenkorridor betrachtungsrelevanten Wirkungen können somit unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen teilweise vollständig vermieden werden. Insgesamt hat die Vorhabenträgerin geeignete Maßnahmen dargelegt, unter denen die verbleibenden Wirkungen so weit minimiert werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich ausgeschlossen werden können.

Abweichend zur Bewertung und der Betrachtung der Vorhabenträgerin in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 20.3.6.1, S. 296 zu potenziell kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten, kommt die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 74 f. i. V. m. ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Anhang 4, S. 25 f. zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen von potenziell kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten im FFH-Gebiet ausgeschlossen werden können. Unter Berücksichtigung der in den ergänzenden Unterlagen angewendeten Methode und verwendeten Datengrundlagen konnten gegenüber zunächst getroffener Einschätzungen der Vorhabenträgerin hierin keine potenziell für das Vorhaben betrachtungsrelevanten Vogelarten ermittelt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Anhang 4, S. 25 für die Arten dargelegt.

Neben einem potenziellen Leitungsneubau innerhalb des Trassenkorridors hat die Vorhabenträgerin zudem in ihrer vertieften Auswirkungsprognose nachvollziehbar darlegen können, dass auch bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) im Trassenkorridor erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können und dass das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors grundsätzlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegen steht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 20.3.2 ff., S. 295 f. i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 3.3.1, S. 22 f.).

Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bestandsleitung können als Vorbelastung im Bereich des Trassenkorridors nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 74 f. für das Gebiet dargelegt. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte können auch hier nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Derzeit liegen keine Hinweise auf kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte vor (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 52).

DE 5816-311 Hangwälder und Felsfluren am Kaisertempel/ Martinswand bei Eppstein

Das FFH-Gebiet *Hangwälder und Felsfluren am Kaisertempel/ Martinswand bei Eppstein* befindet sich ca. 2.400 m östlich zum Trassenkorridor (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.2, Tabelle 5-3, S. 64).

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen soweit:

- ggf. eine Erdseilmarkierung mit Vogelschutzmarkern angebracht wird.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahme ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.2, S. 73 i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 38 f.). Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass eine Realisierung des Vorhabens in Form eines potenziellen Leitungsneubaus grundsätzlich im Trassenkorridor zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand möglich ist. Grundsätzlich legt die Vorhabenträgerin jedoch für den Uhu als potenziell kollisionsgefährdete Art dar, dass erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der Einstufung in die vMGI-Klasse C nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2016 und der Angaben aus ROGAHN & BERNOTAT 2016, wonach die Art i. d. R. nicht als Ansammlung vorkommt, voraussichtlich ausgeschlossen werden können.

Abweichend der Betrachtung der Vorhabenträgerin in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.2, S. 73 zu potenziell kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten, kommt die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 64 f. i. V. m. ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Anhang 4, S. 6 zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen von potenziell kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten und somit auch für den Uhu im FFH-Gebiet ausgeschlossen werden können. Unter Berücksichtigung der in den ergänzenden Unterlagen angewendeten Methode und verwendeten Datengrundlagen konnten gegenüber zunächst getroffener Einschätzungen der Vorhabenträgerin hierin keine potenziell für das Vorhaben betrachtungsrelevanten Vogelarten ermittelt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Anhang 4, S. 6 nachvollziehbar für die Arten dargelegt.

Neben einem potenziellen Leitungsneubau innerhalb des Trassenkorridors hat die Vorhabenträgerin zudem in ihrer Auswirkungsprognose nachvollziehbar darlegen können, dass auch bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) im Trassenkorridor erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können und das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand grundsätzlich nicht entgegen steht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.1, S. 71).

Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bestandsleitung können als Vorbelastung im Bereich des Trassenkorridors nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 64 für das Gebiet dargelegt. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte können auch hier nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Derzeit liegen keine Hinweise auf kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte vor (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 38 f.).

DE 5816-312 Wald östlich Wildsachsen

Das FFH-Gebiet *Wald östlich Wildsachsen* befindet sich innerhalb des Trassenkorridors und wird von diesem gequert (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Karte I.2.1 und Karte I.2.6).

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen, soweit:

- Maststandorte, Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen außerhalb der für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile errichtet werden,
- Wald- und Gehölzflächen des FFH-Gebiets überspannt werden so das auf Gehölzrückschnitte im Schutzstreifen verzichtet werden kann,
- im Falle einer offenen Wasserhaltung, bei der das geförderte Sumpfungswasser in einen Vorfluter abgeleitet wird, dieses regelhaft über einen Feststoffabscheider geführt wird und in dem Trübstoffe abgefangen werden. Die Einleitung in den entsprechenden Vorfluter erfolgt regelhaft so, dass turbulente Strömungsverhältnisse an der Einleitstelle und damit verbundene Erosionserscheinungen im Gewässer vermieden werden,
- das vorhandene Wegenetz oder temporäre Zuwegungen genutzt werden um Gewässerquerungen zu vermeiden und
- die Baumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit potenziell betrachtungsrelevanter Brutvogelarten durchgeführt werden.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden können (vgl. ergänzende Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 21.2.7, S. 309). Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass eine Realisierung des Vorhabens in Form eines potenziellen Leitungsneubaus grundsätzlich im Trassenkorridor zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand möglich ist. Die für einen potenziellen Leitungsneubau im Trassenkorridor betrachtungsrelevanten Wirkungen können somit unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen vermieden werden. Insgesamt hat die Vorhabenträgerin geeignete Maßnahmen dargelegt, unter den die verbleibenden Wirkungen so weit minimiert werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich ausgeschlossen werden können.

Neben einem potenziellen Leitungsneubau innerhalb des Trassenkorridors hat die Vorhabenträgerin zudem in ihrer vertieften Auswirkungsprognose nachvollziehbar darlegen können, dass auch bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) im Trassenkorridor Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können und das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors grundsätzlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegen steht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 21.2.3 ff., S. 305 ff. i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 3.3.1, S. 23 f.).

Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bestandsleitung können als Vorbelastung im Bereich des Trassenkorridors nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 84 f. für das Gebiet dargelegt. Ebenfalls sind auch keine kumulativen Wirkungen durch andere zu berücksichtigende Pläne und Projekte bekannt. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021 dargelegt.

DE 5908-301 Mosel

Das FFH-Gebiet *Mosel* befindet sich in ca. 1.300 m südwestlich zum Trassenkorridor (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.2, Tabelle 5-3, S. 64).

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen soweit:

- ggf. eine Erdseilmarkierung mit Vogelschutzmarkern angebracht wird.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahme ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.2, S. 73 i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 49). Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass eine Realisierung des Vorhabens in Form eines potenziellen Leitungsneubaus grundsätzlich im Trassenkorridor zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand möglich ist. Die für einen potenziellen Leitungsneubau im Trassenkorridor betrachtungsrelevante Wirkung „Kollision von Vögeln mit der Leitung“ können nach Angaben der Vorhabenträgerin somit unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahme so weit minimiert werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich ausgeschlossen werden können.

Abweichend zur Bewertung und Betrachtung der Vorhabenträgerin in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.2, S. 73 zu potenziell kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten, kommt die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 70 f. i. V. m. ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Anhang 4, S. 12 f. zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen von potenziell kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten und im FFH-Gebiet ausgeschlossen werden können. Unter Berücksichtigung der in den ergänzenden Unterlagen angewendeten Methode und verwendeten Datengrundlagen konnten gegenüber zunächst getroffener Einschätzungen der Vorhabenträgerin hierin keine potenziell für das Vorhaben betrachtungsrelevante Vogelarten ermittelt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Anhang 4, S. 12 f. für die Arten dargelegt.

Neben einem potenziellen Leitungsneubau innerhalb des Trassenkorridors hat die Vorhabenträgerin zudem in ihren Unterlagen nachvollziehbar darlegen können, dass auch bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 2 bzw. 3) im Trassenkorridor Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können und das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors grundsätzlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegen steht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.1, S. 71).

Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bestandsleitung im Bereich des Trassenkorridors als Vorbelastung können nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 70 f. für das Gebiet dargelegt. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte können auch hier zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Derzeit liegen keine Hinweise auf kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte vor (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 49).

DE 5916-301 Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim

Das FFH-Gebiet *Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim* ragt ca. 160 m östlich in den Trassenkorridor hinein. Eine Umgehung des Schutzgebiets ist innerhalb des Trassenkorridors grundsätzlich möglich (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Karte I.2.1 i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.12.2021, Kapitel 20, S. 29).

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen, soweit:

- das Vorhaben außerhalb der für einen Leitungsneubau betrachtungsrelevanten Wirkungen und deren Wirkweiten errichtet wird,
- Maststandorte, Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen außerhalb der Schutzgebietsgrenze und/oder außerhalb der für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile errichtet werden,
- entsprechende Bauzeitenregelung für störungsempfindliche charakteristische Vögel vorgenommen wird, so dass die Baumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden,
- das Baufeld mittels eines Amphibien- /Reptilienschutzzauns abgegrenzt wird und das Baufeld zuvor von betroffenen Individuen abgesammelt wird und/ oder die Baumaßnahmen nur außerhalb der Wanderungs- bzw. Hauptaktivitätszeit der betroffenen Arten durchgeführt werden
- eine Erdseilmarkierung mit Vogelschutzmarkern vorgenommen wird.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 24.2.7 und Kapitel 24.2.7.1, S. 346 f. i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.12.2021, Kapitel 20, S. 29). Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass eine Realisierung des Vorhabens in Form eines potenziellen Leitungsneubaus grundsätzlich im Trassenkorridor zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand möglich ist. Eine temporäre sowie dauerhafte Flächeninanspruchnahme des Gebiets kann aufgrund der Entfernung von ca. 160 m zum Trassenkorridor sicher ausgeschlossen werden. Die für einen potenziellen Leitungsneubau im Trassenkorridor betrachtungsrelevanten Wirkungen können somit unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen teilweise vollständig vermieden werden. Insgesamt hat die Vorhabenträgerin geeignete Maßnahmen dargelegt, unter den die verbleibenden Wirkungen so weit minimiert werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich ausgeschlossen werden können.

Abweichend zur Bewertung und der Betrachtung der Vorhabenträgerin in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 24.2.7.1, S. 346 zu potenziell kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten, kommt die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 60 f. i. V. m. ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Anhang 4, S. 28 f. zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen von potenziell kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten im FFH-Gebiet ausgeschlossen werden können. Unter Berücksichtigung der in den ergänzenden Unterlagen angewendeten Methode und verwendeten Datengrundlagen konnten gegenüber zunächst getroffener Einschätzungen der Vorhabenträgerin hierin keine potenziell für das Vorhaben betrachtungsrelevante Vogelarten ermittelt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Anhang 4, S. 28 für die Arten dargelegt.

Neben einem potenziellen Leitungsneubau innerhalb des Trassenkorridors hat die Vorhabenträgerin zudem in ihrer vertieften Auswirkungsprognose nachvollziehbar darlegen können, dass auch bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 2) im Trassenkorridor erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können und das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors grundsätzlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegen steht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 24.2.3 ff., S. 344 ff. i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 3.3.1, S. 25).

Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bestandsleitung können als Vorbelastung im Bereich des Trassenkorridors nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Die Vorhabenträgerin führt hierzu in den ergänzenden Unterlagen zwar aus, dass es zwar Hinweise auf eine mögliche Gefährdung durch eine Freileitung gibt, jedoch diese durch Radarkugeln gesichert ist und eine Sicherung ähnlich einer Vogelschutzmarkierung gegeben ist. Inwieweit diese bestehende Markierung einen tatsächlichen wirksamen Schutz vor Vogelkollision ist, hat die Vorhabenträgerin nicht dargelegt. Wie die Vorhabenträgerin bereits dargelegt hat, sind Beeinträchtigungen im Hinblick auf Vogelkollision für das FFH-Gebiet aufgrund fehlender charakteristischer kollisionsgefährdeter Arten nicht gegeben. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 60 f. für das Gebiet dargelegt. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte können auch hier zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Derzeit liegen keine Hinweise auf kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte vor (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 35).

DE 5916-302 Galgenberg bei Diedenbergen

Das FFH-Gebiet *Galgenberg bei Diedenbergen* umfasst zwei Teilgebiete welche sich beide innerhalb des Trassenkorridors befinden. Die beiden Teilgebiete liegen in einem Abstand von ca. 15 m zueinander. Eine Umgehung des Schutzgebiets ist innerhalb des Trassenkorridors nicht möglich (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Karte I.2.1 und Karte I.2.7 i. V. m. Kapitel 22.2.7.1, S. 325).

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen, soweit:

- Maststandorte, Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen außerhalb der Schutzgebietsgrenze und/oder außerhalb der für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile errichtet werden,
- Maste zur Überspannung von Waldgebieten erhöht werden,
- im Falle einer offenen Wasserhaltung, bei der das geförderte Sumpfungswasser in einen Vorfluter abgeleitet wird, dieses regelhaft über einen Feststoffabscheider geführt wird und in dem Trübstoffe abgefangen werden. Die Einleitung in den entsprechenden Vorfluter erfolgt regelhaft so, dass turbulente Strömungsverhältnisse an der Einleitstelle und damit verbundene Erosionserscheinungen im Gewässer vermieden werden,
- Baumaßnahmen zum Schutz potenziell störungsempfindlicher Fledermäuse nur tagsüber durchgeführt werden,
- Lärmimmissionen im Nahbereich von Fledermausquartieren, z. B. durch den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten mit Schalldämmung nach dem Stand der Technik und ggf. eines mobilen Lärmschutzes auf ein Minimum reduziert werden,
- Bauzeitenregelungen für Fledermäuse im Nahbereich der Wochenstuben bzw. Winterquartiere vorgenommen werden,
- die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit betroffener Vogelarten durchgeführt werden,
- ggf. eine Erdseilmarkierung mit Vogelschutzmarkern angebracht wird.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 22.2.7 und Kapitel 22.2.7.1, S. 325 f. i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.12.2021, Kapitel 4, S. 18 f.). Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass eine Realisierung des Vorhabens in Form eines potenziellen Leitungsneubaus im Trassenkorridor

zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand grundsätzlich möglich ist. Die für einen potenziellen Leitungsneubau im Trassenkorridor betrachtungsrelevanten Wirkungen können somit unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen teilweise vollständig vermieden werden. Insgesamt hat die Vorhabenträgerin geeignete Maßnahmen dargelegt, unter den die verbleibenden Wirkungen so weit minimiert werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich ausgeschlossen werden können.

Abweichend zur Bewertung und der Betrachtung der Vorhabenträgerin in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 22.2.7.1, S. 325 f. zu potenziell kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten, kommt die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 61 f. i. V. m. ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Anhang 4, S. 26 f. zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen von potenziell kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten im FFH-Gebiet ausgeschlossen werden können. Unter Berücksichtigung der in den ergänzenden Unterlagen angewendeten Methode und verwendeten Datengrundlagen konnten gegenüber zunächst getroffener Einschätzungen der Vorhabenträgerin hierin keine potenziell für das Vorhaben betrachtungsrelevante Vogelarten ermittelt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Anhang 4, S. 26 für die Arten dargelegt.

Neben einem potenziellen Leitungsneubau innerhalb des Trassenkorridors hat die Vorhabenträgerin zudem in ihrer vertieften Auswirkungsprognose nachvollziehbar darlegen können, dass auch bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 2) im Trassenkorridor erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können und das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors grundsätzlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegen steht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 22.2.3 ff., S. 320 ff. i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 3.3.1, S. 24).

Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bestandsleitung können als Vorbelastung im Bereich des Trassenkorridors nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 61 f. für das Gebiet dargelegt. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte können auch hier zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Derzeit liegen keine Hinweise auf kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte vor (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 36).

DE 5916-303 Weilbacher Kiesgruben

Das FFH-Gebiet Weilbacher Kiesgruben befindet sich in einer Entfernung von ca. 840 m südöstlich zum Trassenkorridor. (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Karte I.2.1 i. V. m. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.12.2021, Kapitel 19, S. 28).

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen, soweit:

- ggf. eine Erdseilmarkierung mit Vogelschutzmarkern angebracht wird.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahme ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 23.3.6 und Kapitel 23.3.6.1, S. 336 i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin

vom 06.12.2021, Kapitel 19, S. 18 f.). Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass eine Realisierung des Vorhabens in Form eines potenziellen Leitungsneubaus grundsätzlich im Trassenkorridor zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand möglich ist. Eine temporäre sowie dauerhafte Flächeninanspruchnahme des Gebiets kann aufgrund der Entfernung von ca. 840 m zum Trassenkorridor sicher ausgeschlossen werden. Die für einen potenziellen Leitungsneubau im Trassenkorridor betrachtungsrelevante Wirkung „Kollision von Vögeln mit der Leitung“ können somit unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahme so weit minimiert werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich ausgeschlossen werden können.

Abweichend zur Bewertung und der Betrachtung der Vorhabenträgerin in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 23.3.6.1, S. 336 zu potenziell kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten, kommt die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 85 f. i. V. m ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Anhang 4, S. 27 f. zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen von potenziell kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten im FFH-Gebiet ausgeschlossen werden können. Unter Berücksichtigung der in den ergänzenden Unterlagen angewendeten Methode und verwendeten Datengrundlagen konnten gegenüber zunächst getroffener Einschätzungen der Vorhabenträgerin hierin nur die Schellente als Rastvogel als potenziell für das Vorhaben anfluggefährdeten Vogelarten ermittelt werden. Beeinträchtigungen können aufgrund der Entfernung zum Trassenkorridor im Zusammenhang mit dem weiteren Aktionsraum der Art ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 85 f. i. V. m ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Anhang 4, S. 27 f nachvollziehbar für die Arten dargelegt.

Neben einem potenziellen Leitungsneubau innerhalb des Trassenkorridors hat die Vorhabenträgerin zudem in ihrer vertieften Auswirkungsprognose nachvollziehbar darlegen können, dass auch bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 2) im Trassenkorridor erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können und das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors grundsätzlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegen steht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 22.2.3 ff., S. 320 ff. i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 3.3.1, S. 24).

Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bestandsleitung können als Vorbelastung im Bereich des Trassenkorridors nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 85 f. für das Gebiet dargelegt. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte können auch hier zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden, da eine potenzielle Betroffenheit kollisionsgefährdeter Arten nicht vorliegt. (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 70).

DE 6016-402 Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten

Das Vogelschutzgebiet *Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten* ragt mit ca. 710 m östlich in den Trassenkorridor hinein (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Karte I.2.1 i. V. m ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.12.2021, Kapitel 25, S. 34).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen, soweit:

- das Vorhaben außerhalb der für einen Leitungsneubau betrachtungsrelevanten Wirkungen und deren Wirkweiten westlich des Vogelschutzgebiets errichtet wird,
- Maststandorte, Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen außerhalb der Schutzgebietsgrenze und/oder außerhalb der für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile errichtet werden,
- im Falle einer offenen Wasserhaltung, bei der das geförderte Sumpfungswasser in einen Vorfluter abgeleitet wird, dieses regelhaft über einen Feststoffabscheider geführt wird und in dem Trübstoffe abgefangen werden. Die Einleitung in den entsprechenden Vorfluter erfolgt regelhaft so, dass turbulente Strömungsverhältnisse an der Einleitstelle und damit verbundene Erosionserscheinungen im Gewässer vermieden werden,
- die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit betroffener Vogelarten durchgeführt werden,
- ggf. eine Erdseilmarkierung mit Vogelschutzmarkern angebracht wird.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 29.2.7 und Kapitel 29.2.7.1, S. 420 f. i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.12.2021, Kapitel 25, S. 34 f.). Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass eine Realisierung des Vorhabens in Form eines potenziellen Leitungsneubaus grundsätzlich im Trassenkorridor zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand in Bezug auf das Vogelschutzgebiet möglich ist. Eine temporäre sowie dauerhafte Flächeninanspruchnahme des Gebiets kann bei geeigneter Trassenwahl im Trassenkorridor sicher ausgeschlossen werden. Die für einen potenziellen Leitungsneubau im Trassenkorridor betrachtungsrelevanten Wirkungen können somit unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen teilweise vollständig vermieden werden. Insgesamt hat die Vorhabenträgerin geeignete Maßnahmen dargelegt, unter den die verbleibenden Wirkungen so weit minimiert werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich ausgeschlossen werden können.

Abweichend zur Bewertung und der Betrachtung der Vorhabenträgerin in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 29.2.7.1, S. 420 zu potenziell kollisionsgefährdeten Vogelarten, kommt die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.2.1, S. 106 f. in Bezug auf mögliche kollisionsbedingte Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit Vorbelastungen zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen von potenziell kollisionsgefährdeten Vogelarten im Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden können. Unter Berücksichtigung der in den ergänzenden Unterlagen angewendeten Methode und verwendeten Datengrundlagen konnten gegenüber zunächst getroffener Einschätzungen der Vorhabenträgerin hierin eine kollisionsbedingte Beeinträchtigung der potenziell betrachtungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.2.1, S. 115 f. i. V. m. ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Kapitel 4.2, S. 95 für die Arten dargelegt.

Neben einem potenziellen Leitungsneubau innerhalb des Trassenkorridors hat die Vorhabenträgerin zudem in ihrer vertieften Auswirkungsprognose nachvollziehbar darlegen können, dass auch bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 2) im Trassenkorridor erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets ausgeschlossen werden können und das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors grundsätzlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegen steht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 29.2.3 ff., S. 415 f. i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 3.3.1, S. 26).

Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bestandsleitung können als Vorbelastung im Bereich des Trassenkorridors nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und

Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.2.1, S. 115 f. für das Gebiet dargelegt. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte können auch hier nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Derzeit liegen keine Hinweise auf kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte vor (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 3.1, S. 6 ff.).

Grundsätzlich ist jedoch bei dem Vogelschutzgebiet *Streuobst- Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten* zu beachten, dass sich teilweise eine potenzielle Betroffenheit aus den gleichen Trassenkorridorsegmenten heraus ergeben kann, wie bei dem Vogelschutzgebiet *Hessische Altneckarschlingen*. Die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Vogelschutzgebiet *Hessische Altneckarschlingen* kommt hingegen zum Ergebnis, dass – gegenüber dem Prüfergebnis des hier in Rede stehenden Gebiets – erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich nur bei der Nutzung der Bestandsleitung ausgeschlossen werden können. (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 32.2.7.2, S. 505).

DE 6017-401 Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau

Das Vogelschutzgebiet *Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau* befindet sich in einer Entfernung von ca. 2.100 m westlich zum Trassenkorridor. (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Karte I.2.1 i. V. m. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.12.2021, Kapitel 26, S. 35).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen, soweit:

- eine Erdseilmarkierung mit Vogelschutzmarkern angebracht wird.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahme ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 30.3.6 und Kapitel 30.3.6.1, S. 436 f. i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.12.2021, Kapitel 26, S. 35). Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass eine Realisierung des Vorhabens in Form eines potenziellen Leitungsneubaus grundsätzlich im Trassenkorridor zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand in Bezug auf das Vogelschutzgebiet möglich ist. Eine temporäre sowie dauerhafte Flächeninanspruchnahme des Gebiets kann aufgrund der Entfernung des Gebiets von ca. 2.100 m zum Trassenkorridor sicher ausgeschlossen werden. Die für einen potenziellen Leitungsneubau im Trassenkorridor betrachtungsrelevante Wirkung „Kollision von Vögeln mit der Leitung“ können unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahme so weit minimiert werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich ausgeschlossen werden können.

Abweichend zur Bewertung und der Betrachtung der Vorhabenträgerin in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 30.3.6.1, S. 436 f. zu potenziell kollisionsgefährdeten Vogelarten, kommt die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.2.1, S. 109 f. in Bezug auf mögliche kollisionsbedingte Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit Vorbelastungen zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen von potenziell kollisionsgefährdeten Vogelarten im Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden können. Unter Berücksichtigung der in den ergänzenden Unterlagen angewendeten Methode und verwendeten Datengrundlagen konnten gegenüber zunächst getroffener Einschätzungen der Vorhabenträgerin

hierin eine kollisionsbedingte Beeinträchtigung der potenziell betrachtungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden. Die von der Vorhabenträgerin aufgeführte Gefährdung durch eine Freileitung, welche sich aus den herangezogenen Datenquellen ergibt, konnte für die durch das Vorhaben im Trassenkorridor potenziell betroffenen Arten nicht bestätigt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.2.1, S. 109 f. i. V. m. ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Kapitel 4.2, S. 90 für die Arten dargelegt.

Neben einem potenziellen Leitungsneubau innerhalb des Trassenkorridors hat die Vorhabenträgerin zudem in ihrer Auswirkungsprognose nachvollziehbar darlegen können, dass auch bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 2) im Trassenkorridor erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets ausgeschlossen werden können und das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors grundsätzlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegen steht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 30.3.2 ff., S. 435 f. i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 3.3.1, S. 27).

Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bestandsleitung im Bereich des Trassenkorridors als Vorbelastung können nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.2.1, S. 115 f. für das Gebiet dargelegt. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte können auch hier nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Kapitel 4.2, S. 90 f. für das Vogelschutzgebiet dargelegt.

Grundsätzlich ist jedoch bei dem Vogelschutzgebiet *Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau* zu beachten, dass sich teilweise eine potenzielle Betroffenheit aus den gleichen Trassenkorridorsegmenten heraus ergeben kann, wie bei dem Vogelschutzgebiet *Hessische Altneckarschlingen*. Die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Vogelschutzgebiet *Hessische Altneckarschlingen* kommt hingegen zum Ergebnis, dass – gegenüber dem Prüfergebnis des hier in Rede stehenden Gebiets – erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich nur bei der Nutzung der Bestandsleitung ausgeschlossen werden können. (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 32.2.7.2, S. 505).

DE 6116-350 Kühkopf-Knoblochsau

Das FFH-Gebiet *Kühkopf-Knoblochsau* befindet sich in einer Entfernung von ca. 2.900 m westlich zum Trassenkorridor (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.2, Tabelle 5-3, S. 64).

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen, soweit:

- ggf. eine Erdseilmarkierung mit Vogelschutzmarkern angebracht wird.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahme ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.2, S. 73. i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 42 f.). Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass eine Realisierung des Vorhabens in Form eines potenziellen Leitungsneubaus grundsätzlich im Trassenkorridor zum derzeitigen

Planungs- und Kenntnisstand in Bezug auf das FFH-Gebiet möglich ist. Die für einen potenziellen Leitungsneubau im Trassenkorridor betrachtungsrelevante Wirkung „Kollision von Vögeln mit der Leitung“ können unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahme so weit minimiert werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich ausgeschlossen werden können.

Abweichend zur Bewertung und der Betrachtung der Vorhabenträgerin in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.2, Tabelle 5-7, S. 69 und Kapitel 5.2.3.2, S. 73 zu potenziell kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten, kommt die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 67 f. i. V. m ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Anhang 4, S. 8 zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen von potenziell kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten im FFH-Gebiet ausgeschlossen werden können. Unter Berücksichtigung der in den ergänzenden Unterlagen angewendeten Methode und verwendeten Datengrundlagen konnten gegenüber zunächst getroffener Einschätzungen der Vorhabenträgerin hierin Beeinträchtigungen potenziell für das Vorhaben betrachtungsrelevante Vogelarten ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Anhang 4, S. 7 nachvollziehbar für die Art dargelegt.

Die Vorhabenträgerin hat neben der Realisierung des Vorhabens in Form eines potenziellen Leitungsneubaus innerhalb des Trassenkorridors in ihren Unterlagen nachvollziehbar darlegen können, dass bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 2) im Trassenkorridor Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können und dass das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors grundsätzlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegensteht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.1, S. 71).

Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bestandsleitung können als Vorbelastung im Bereich des Trassenkorridors nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Die von der Vorhabenträgerin aufgeführte Gefährdung durch eine Freileitung, welche sich aus den herangezogenen Datenquellen ergibt, konnte für die durch das Vorhaben im Trassenkorridor potenziell betroffenen Arten nicht bestätigt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 67 f. für das Gebiet dargelegt. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte können auch hier nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 42 f. anhand des betrachtungsrelevanten Projekts dargelegt.

Grundsätzlich ist jedoch bei dem FFH-Gebiet *Kühkopf-Knoblochhau* zu beachten, dass sich teilweise eine potenzielle Betroffenheit aus den gleichen Trassenkorridorsegmenten heraus ergeben kann, wie bei dem Vogelschutzgebiet *Hessische Altneckarschlingen*. Die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Vogelschutzgebiet *Hessische Altneckarschlingen* kommt hingegen zum Ergebnis, dass – gegenüber dem Prüfergebnis des hier in Rede stehenden Gebiets – erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich nur bei der Nutzung der Bestandsleitung ausgeschlossen werden können. (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 32.2.7.2, S. 505).

B.4.3.2.4.3 Verträglichkeit der Bestandsleitung im Trassenkorridor mit Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

Bei Betrieb oder der Änderung einer Höchstspannungs-Freileitung im Trassenkorridor können erhebliche Beeinträchtigungen der folgenden Natura 2000-Gebiete voraussichtlich nur bei Nutzung der Bestandstrasse und ggf. unter Berücksichtigung weiterer Vermeidungs-, Minderungs- bzw. Schutzmaßnahmen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden:

- DE 5410-301 Wälder zwischen Linz und Neuwied
- DE 5410-302 Felsentäler der Wied
- DE 5413-301 Westerwälder Kuppenland
- DE 5511-301 NSG Urmitzer Werth (VSG)
- DE 5511-302 Brexbach- und Saynbachtal
- DE 5511-401 Engerser Feld
- DE 5515-303 Lahntal und seine Hänge
- DE 5612-301 Staatsforst Stelzenbach
- DE 5711-301 Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub
- DE 5711-401 Mittelrheintal
- DE 5714-303 Taunuswälder bei Mundershausen
- DE 5809-301 Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel
- DE 5809-401 Mittel- und Untermosel
- DE 5816-301 Rossert-Hainkopf-Dachsbau
- DE 5916-402 Untermainschleusen
- DE 5917-302 Heidelandschaft westlich Mörfelden-Walldorf mit angrenzenden Flächen
- DE 5917-305 Schwanheimer Wald
- DE 6016-304 Wald bei Groß-Gerau
- DE 6016-401 Mainmündung und Ginsheimer Altrhein
- DE 6017-304 Mönchbruch von Mörfelden und Rüsselsheim und Gundwiesen von Mörfelden
- DE 6116-450 Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau
- DE 6217-403 Hessische Altneckarschlingen

DE 5410-301 Wälder zwischen Linz und Neuwied

Das FFH-Gebiet *Wälder zwischen Linz und Neuwied* liegt in ca. 6.800 m Entfernung östlich zum Trassenkorridor (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.2, Tabelle 5-4, S. 66). Das FFH-Gebiet besteht aus mehreren Teilgebieten welche sich alle östlich zum Trassenkorridor befinden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen soweit:

- das Vorhaben in der Bestandsleitung umgesetzt wird.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen darlegen können, dass bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) im Trassenkorridor erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets ausgeschlossen werden können und das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors grundsätzlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegensteht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.1, S. 71).

Neben einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung im Trassenkorridor hat die Vorhabenträgerin weitere potenzielle Trassenverläufe im Trassenkorridor in Form eines Leitungsneubaus geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung kommt die Vorhabenträgerin für das FFH-Gebiet zu dem Ergebnis, dass potenzielle Beeinträchtigungen bei einem Leitungsneubau für den Schwarzstorch als potenziell

kollisionsgefährdete Art nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.2, S. 71 i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 69). Um erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, führt die Vorhabenträgerin die Erdseilmarkierung zum Schutz vor Kollisionen mit dem Erdseil auf und beruft sich hier in Bezug auf eine hohe Wirksamkeit der Maßnahme bei Störchen auf IBUe (2017). Abweichend zur Einschätzung der Vorhabenträgerin wird nach LIESENJOHANN et al. (2019) für den Schwarzstorch nur eine geringe Wirksamkeit einer Erdseilmarkierung angenommen. Ob erhebliche Beeinträchtigungen für den Schwarzstorch als geschützte Art im Vogelschutzgebiet unter Berücksichtigung nach LIESENJOHANN et al. (2019) im Bereich der Leitung sicher ausgeschlossen werden können oder ob eine Nutzung der Flächen durch den Schwarzstorch im Bereich des Trassenkorridors aufgrund seines Aktionsraums tatsächlich besteht, hat die Vorhabenträgerin nicht dargelegt. Dennoch steht dies, wie oben dargelegt, unter Berücksichtigung der Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) einer Festlegung des Trassenkorridors nicht entgegen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist auf Basis eines konkreten Trassenverlaufs unter Berücksichtigung von LIESENJOHANN et al. (2019) und aktueller Vorkommen der Art im Schutzgebiet zu prüfen, inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung einer Erdseilmarkierung sicher ausgeschlossen werden können, wenn das Vorhaben nicht innerhalb der Bestandsleitung umgesetzt werden sollte. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte können nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 69).

DE 5410-302 Felsentäler der Wied

Das FFH-Gebiet *Felsentäler der Wied* liegt in ca. 7.300 m Entfernung östlich zum Trassenkorridor (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.2, Tabelle 5-4, S. 66). Das FFH-Gebiet besteht aus mehreren Teilgebieten, welche sich alle östlich zum Trassenkorridor befinden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen soweit:

- das Vorhaben in der Bestandsleitung umgesetzt wird.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen darlegen können, dass bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) im Trassenkorridor erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets ausgeschlossen werden können und das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors grundsätzlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegensteht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.1, S. 71).

Neben einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung im Trassenkorridor hat die Vorhabenträgerin weitere potenzielle Trassenverläufe im Trassenkorridor in Form eines Leitungsneubaus geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung kommt die Vorhabenträgerin für das FFH-Gebiet zu dem Ergebnis, dass potenzielle Beeinträchtigungen bei einem Leitungsneubau für den Schwarzstorch als potenziell kollisionsgefährdete Art nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.2, S. 72 i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 35). Um erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, führt die Vorhabenträgerin die Erdseilmarkierung zum Schutz vor Kollisionen mit dem Erdseil auf und beruft sich hier in Bezug auf eine hohe Wirksamkeit der Maßnahme bei Störchen auf IBUe (2017). Abweichend zur Einschätzung der Vorhabenträgerin wird nach LIESENJOHANN et al. (2019) für den Schwarzstorch nur eine geringe Wirksamkeit einer Erdseilmarkierung angenommen. Ob erhebliche

Beeinträchtigungen für den Schwarzstorch als geschützte Art im Vogelschutzgebiet unter Berücksichtigung nach LIESENJOHANN et al. (2019) im Bereich der Leitung sicher ausgeschlossen werden können oder ob eine Nutzung der Flächen durch den Schwarzstorch im Bereich des Trassenkorridors aufgrund seines Aktionsraums tatsächlich besteht, hat die Vorhabenträgerin nicht dargelegt. Dennoch steht dies, wie oben dargelegt, unter Berücksichtigung der Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) einer Festlegung des Trassenkorridors nicht entgegen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist auf Basis eines konkreten Trassenverlaufs unter Berücksichtigung von LIESENJOHANN et al. (2019) und aktueller Vorkommen der Art im Schutzgebiet zu prüfen, inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen sicher unter Berücksichtigung einer Erdseilmarkierung ausgeschlossen werden können, wenn das Vorhaben nicht innerhalb der Bestandsleitung umgesetzt werden sollte. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte können nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 35).

DE 5413-301 Westerwälder Kuppenland

Das FFH-Gebiet *Westerwälder Kuppenland* liegt in ca. 5.900 m Entfernung nördlich zum Trassenkorridor (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.2, Tabelle 5-4, S. 66). Das FFH-Gebiet besteht aus mehreren Teilgebieten, welche sich alle nördlich zum Trassenkorridor befinden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen soweit:

- das Vorhaben in der Bestandsleitung umgesetzt wird.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen darlegen können, dass bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) im Trassenkorridor erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets ausgeschlossen werden können und das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors grundsätzlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegensteht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.1, S. 71).

Neben einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung im Trassenkorridor hat die Vorhabenträgerin weitere potenzielle Trassenverläufe im Trassenkorridor in Form eines Leitungsneubaus geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung kommt die Vorhabenträgerin für das FFH-Gebiet zu dem Ergebnis, dass potenzielle Beeinträchtigungen bei einem Leitungsneubau für den Schwarzstorch als potenziell kollisionsgefährdete Art nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.2, S. 72 i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 71 f.). Um erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, führt die Vorhabenträgerin die Erdseilmarkierung zum Schutz vor Kollisionen mit dem Erdseil auf und beruft sich hier in Bezug auf eine hohe Wirksamkeit der Maßnahme bei Störchen auf IBUe (2017). Abweichend zur Einschätzung der Vorhabenträgerin wird nach LIESENJOHANN et al. (2019) für den Schwarzstorch nur eine geringe Wirksamkeit einer Erdseilmarkierung angenommen. Ob erhebliche Beeinträchtigungen für den Schwarzstorch als geschützte Art im Vogelschutzgebiet unter Berücksichtigung nach LIESENJOHANN et al. (2019) im Bereich der Leitung sicher ausgeschlossen werden können oder ob eine Nutzung der Flächen durch den Schwarzstorch im Bereich des Trassenkorridors aufgrund seines Aktionsraums tatsächlich besteht, hat die Vorhabenträgerin nicht dargelegt. Dennoch steht dies, wie oben dargelegt, unter Berücksichtigung der Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) einer Festlegung des Trassenkorridors nicht entgegen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist auf Basis eines konkreten Trassenverlaufs unter Berücksichtigung von LIESENJOHANN et al. (2019) und aktueller Vorkommen der Art im Schutzgebiet zu prüfen, inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen sicher unter Berücksichtigung einer Erdseilmarkierung ausgeschlossen werden können, wenn das Vorhaben nicht innerhalb der Bestandsleitung umgesetzt werden sollte. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte können nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand unter Berücksichtigung des betrachtungsrelevanten Projekts ausgeschlossen werden (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 71).

DE 5511-301 NSG Urmitzer Werth

Das Vogelschutzgebiet *NSG Urmitzer Werth* liegt ca. 1.300 m nördlich vom Trassenkorridor entfernt. Das Gebiet ist eine Rheininsel mit einem Seitenarm des Rheins zwischen Neuwied und Urmitz. Das Schutzgebiet ist mit 69 ha deckungsgleich dem FFH-Gebiet *NSG Urmitzer Werth* und hat die gleiche Gebietsbezeichnung. Das Vogelschutzgebiet grenzt unmittelbar an das Vogelschutzgebiet *Engerser Feld* und FFH-Gebiet *Mittelrhein* an. (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Karte I.2.1 i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.12.2021, Kapitel 8, S. 14.).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen soweit:

- das Vorhaben in der Bestandsleitung umgesetzt wird
- ggf. zusätzlich das Erdseil der Freileitung markiert wird.

Im Hinblick auf das Vogelschutzgebiet *NSG Urmitzer Werth* hat die Vorhabenträgerin in ihren Unterlagen darlegen können, dass bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) im Trassenkorridor erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets ausgeschlossen werden können und das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors grundsätzlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegensteht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 12.3.2 ff., S. 213 i. V. m. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 3.1.1, S. 21).

Neben einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung im Trassenkorridor hat die Vorhabenträgerin weitere potenzielle Trassenverläufe im Trassenkorridor in Form eines Leitungsneubaus geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung kommt die Vorhabenträgerin für das Vogelschutzgebiet zu dem Ergebnis, dass potenzielle Beeinträchtigungen bei einem Leitungsneubau für verschiedene potenziell kollisionsgefährdete Arten bei einer Erdseilmarkierung nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 12.3.6 ff., S. 214 f. i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.2, S. 94 f.). Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, führt die Vorhabenträgerin neben einer Markierung des Erdseils weitere Maßnahmen auf, um kollisionsbedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 12.3.6.1, S. 214). Die Vorhabenträgerin begründet das mit möglichen Unsicherheiten im Hinblick auf eine geringere Wirksamkeit der Erdseilmarkierung für einige der im Vogelschutzgebiet geschützten Arten nach IBUe (2017). Ergänzend zu den Darlegungen der Vorhabenträgerin wird im Vergleich von IBUe (2017) und LIESENJOHANN (2019) zudem u. a. bei den beiden potenziell betroffenen Arten Brandgans und Lachmöwe eine geringere Wirksamkeit der Erdseilmarkierung nach LIESENJOHANN (2019) angegeben. Inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen auch bei einer geringen Wirksamkeit der Vogelmarker nach LIESENJOHANN (2019) im Vergleich zu IBUe (2017) ausgeschlossen werden können hat die Vorhabenträgerin in ihren Unterlagen nicht

dargelegt. Dennoch steht dies, wie oben dargelegt, unter Berücksichtigung der Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) einer Festlegung des Trassenkorridors nicht entgegen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist auf Basis eines konkreten Trassenverlaufs unter Berücksichtigung von LIESENJOHANN et al. (2019) und aktueller Vorkommen der Arten im Schutzgebiet zu prüfen, inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen sicher unter Berücksichtigung einer Erdseilmarkierung ausgeschlossen werden können, wenn das Vorhaben nicht innerhalb der Bestandsleitung umgesetzt werden sollte. Zudem sind bei einem potenziellen anderen Leitungsverlauf ebenfalls neben der Wirksamkeit einer Erdseilmarkierung auch die von der Vorhabenträgerin weiteren Minderungsmaßnahmen zu prüfen, ob diese geeignet sind in Verbindung mit einer Erdseilmarkierung erhebliche Beeinträchtigungen sicher auszuschließen.

Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bestandsleitung können als Vorbelastung im Bereich des Trassenkorridors nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Die von der Vorhabenträgerin aufgeführte Gefährdung durch eine Freileitung, welche sich aus den herangezogenen Datenquellen ergibt, konnte für die durch das Vorhaben im Trassenkorridor potenziell betroffenen Arten nicht bestätigt werden. Hierzu führt die Vorhabenträgerin für die potenziell betroffenen Arten aus, dass bei einer Nutzung der Bestandsleitung und die potenziellen und geringfügigen geplanten Anpassungen keine Zusatzbelastung darstellen. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 113 f. für das Gebiet dargelegt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzmilans, welcher nach Angaben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) in ihrer Stellungnahme, einen landesweiten Vorkommensschwerpunkt mit bundesweiter Bedeutung am Mittelrhein hat und während des Herbstzuges Schlafplatzansammlungen von mehreren Hundert Exemplaren bildet, können zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte können auch hier nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.2, S.95).

Grundsätzlich ist jedoch für das potenziell durch das Vorhaben betroffene Vogelschutzgebiet *NSG Urmitzer Werth* zu berücksichtigen, dass die gleichen Trassenkorridorabschnitte betroffen sind wie bei dem Vogelschutzgebiet *Engerser Feld*, für welches erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich nur bei der Nutzung der Bestandsleitung ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 12.3.6.2, S. 215 i. V. m. Kapitel 11.3.6, S. 200). Zudem weist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord RLP (SGD Nord) in ihrer Stellungnahme in diesem Bereich des Korridors auf die besondere Bedeutung des Vogelzuges hin. Die SGD Nord führt hierzu aus, dass die Inseln und Flachwasserzonen im Rheinabschnitt zwischen Andernach und Koblenz, vor allem die Rheininseln Graswerth, Niederwerth und Urmitzer Werth, eine hohe Bedeutung für brütende, rastende oder überwinternde Vögel haben. Dazu gehöre auch das Vogelschutzgebiet Engerser Feld, welches zu den fünf wichtigsten Wasservogelschutzgebieten in Rheinland-Pfalz zähle. Insgesamt sei hierbei nach Aussage der SGD Nord die Gefahr des Leitungsanfluges durch eine Ausrichtung der Leitungstrassen quer zur Hauptflugrichtung Nordost – Südwest erhöht. Dies ist vorliegend jedoch nicht geplant. Der Verlauf des Trassenkorridors ist weniger quer zur Hauptflugrichtung als vielmehr parallel zum Zuggeschehen ausgerichtet. Insofern trägt der festgelegte Trassenkorridorverlauf hinsichtlich der Ausrichtung nicht zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos bei. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird unter Berücksichtigung einer Markierung des Erdseils im Falle eines Leitungsneubaus zusätzlich zu prüfen sein, inwieweit potenzielle Beeinträchtigungen kollisionsgefährdeter Vogelarten zusätzlich minimiert werden

können. Funktionale Beziehungen und Austauschbeziehungen zwischen den drei Inseln Niederwerth, Urmitzer Werth und Rheininsel Graswert potenziell betroffener Vogelarten werden durch das geplante Vorhaben nicht verhindert.

DE 5511-302 Brexbach- und Saynbachtal

Das FFH-Gebiet *Brexbach- und Saynbachtal* liegt in ca. 3.200 m Entfernung nördlich zum Trassenkorridor (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.2, Tabelle 5-3, S. 64).

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen soweit:

- das Vorhaben in der Bestandsleitung umgesetzt wird.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen darlegen können, dass bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) im Trassenkorridor erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können und das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors grundsätzlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegensteht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.1, S. 71).

Neben einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung im Trassenkorridor hat die Vorhabenträgerin weitere potenzielle Trassenverläufe im Trassenkorridor in Form eines Leitungsneubaus geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung kommt die Vorhabenträgerin für das FFH-Gebiet zu dem Ergebnis, dass potenzielle Beeinträchtigungen bei einem Leitungsneubau für den Schwarzstorch als potenziell kollisionsgefährdete Art nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.2, S. 72 i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 30). Um erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, führt die Vorhabenträgerin die Erdseilmarkierung zum Schutz vor Kollisionen mit dem Erdseil auf und beruft sich hier in Bezug auf eine hohe Wirksamkeit der Maßnahme bei Störchen auf IBUe (2017). Abweichend zur Einschätzung der Vorhabenträgerin wird nach LIESENJOHANN et al. (2019) für den Schwarzstorch nur eine geringe Wirksamkeit einer Erdseilmarkierung angenommen. Ob erhebliche Beeinträchtigungen für den Schwarzstorch als geschützte Art im Vogelschutzgebiet unter Berücksichtigung nach LIESENJOHANN et al. (2019) im Bereich der Leitung sicher ausgeschlossen werden können, hat die Vorhabenträgerin nicht dargelegt.

Abweichend kommt die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 57 f. i. V. m. ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Anhang 4, S. 9 f. zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen von potenziell kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten im FFH-Gebiet gegenüber zunächst getroffener Einschätzungen ausgeschlossen werden können. Abweichend zur Einschätzung der Vorhabenträgerin das der Schwarzstorch als potenziell charakteristische kollisionsgefährdete Art des LRT 9160 betrachtungsrelevant ist, kommt die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung des Schwarzstorches aufgrund von fehlenden Vorkommenshinweise zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden können. Dennoch steht dies, wie oben dargelegt, unter Berücksichtigung der Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) einer Festlegung des Trassenkorridors nicht entgegen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist auf Basis eines konkreten Trassenverlaufs unter Berücksichtigung von LIESENJOHANN et al. (2019) und ggf. neuer Erkenntnisse zu aktuellen Vorkommen der Arten im Schutzgebiet zu prüfen, inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen sicher unter Berücksichtigung einer Erdseilmarkierung ausgeschlossen werden können, wenn das Vorhaben nicht innerhalb der Bestandsleitung umgesetzt werden sollte. Zudem sind bei einem

potenziellen anderen Leitungsverlauf ebenfalls neben der Wirksamkeit einer Erdseilmarkierung auch die von der Vorhabenträgerin weiteren Minderungsmaßnahmen zu prüfen, ob diese geeignet sind, in Verbindung mit einer Erdseilmarkierung erhebliche Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte können nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 30).

DE 5511-401 Engerser Feld

Das Vogelschutzgebiet *Engerser Feld* liegt in einer Entfernung von 950 m östlich des Trassenkorridors. Innerhalb des Trassenkorridors befindet sich eine Bestandsleitung, welche die Vorhabenträgerin nachzeitigem Planungs- und Kenntnisstand in diesem Bereich des Trassenkorridors plant punktuell umzubauen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 11.2.1 und Kapitel 11.3.2, S. 199).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets *Engerser Feld* sind in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen voraussichtlich ausgeschlossen, soweit:

- das Vorhaben in der Bestandsleitung umgesetzt wird,
- ggf. das Erdseil der Freileitung markiert wird

Die Vorhabenträgerin in ihren Unterlagen darlegen können, dass bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) im Trassenkorridor erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets ausgeschlossen werden können und das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors grundsätzlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegensteht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 11.2.2 ff., S. 195 ff. i. V. m. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 3.1.1, S. 20).

Neben einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung im Trassenkorridor hat die Vorhabenträgerin weitere potenzielle Trassenverläufe im Trassenkorridor in Form eines Leitungsneubaus geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung kommt die Vorhabenträgerin für das Vogelschutzgebiet zu dem Ergebnis, dass potenzielle Beeinträchtigungen bei einem Leitungsneubau für verschiedene potenziell kollisionsgefährdete Arten nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 11.3.6 ff., S. 200 i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.2, S. 72 f.). Hierzu hat die Vorhabenträgerin in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 11.3.6.1 f., S. 200, dargelegt, dass im Hinblick auf potenziell kollisionsgefährdete Vogelarten wie die Trauer- und Raubseeschwalben auch unter Berücksichtigung von möglichen Minderungsmaßnahmen wie einer Erdseilmarkierung erhebliche Beeinträchtigungen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht auszuschließen seien. Als Grundlage für die Einschätzung hat die Vorhabenträgerin die Studie IBUe (2017) zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern herangezogen. Hierzu führt die Vorhabenträgerin aus, dass im Hinblick auf bestehende Unsicherheiten zur Wirksamkeit für diese Arten mögliche erhebliche Beeinträchtigungen derzeit nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Die Vorhabenträgerin führt zwar noch die zusätzliche Möglichkeit einer Bündelung mit Bestandsleitungen bei einem potenziellen Leitungsneubau auf, jedoch können im Rahmen des derzeitigen Planungs- und Kenntnisstands auf Ebene der Bundesfachplanung das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Ergänzend zu den Ausführungen der Vorhabenträgerin wird im Vergleich von IBUe (2017) und LIESENJOHANN et al. (2019) zudem u. a. bei den beiden potenziell betroffenen

Arten Bergente, Brandgans, Heringsmöwe, Knäkente, Lachmöwe und Steppenmöwe eine geringere Wirksamkeit der Erdseilmarkierung nach LIESENJOHANN et al. (2019) angegeben. Inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen auch bei einer geringen Wirksamkeit der Vogelmarker nach LIESENJOHANN et al. (2019) im Vergleich zu IBUe (2017) ausgeschlossen werden können, hat die Vorhabenträgerin in ihren Unterlagen nicht dargelegt. Dennoch steht dies, wie oben dargelegt, unter Berücksichtigung der Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) einer Festlegung des Trassenkorridors nicht entgegen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist auf Basis eines konkreten Trassenverlaufs unter Berücksichtigung von LIESENJOHANN et al. (2019) und aktueller Vorkommen der Arten im Schutzgebiet zu prüfen, inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen sicher unter Berücksichtigung einer Erdseilmarkierung ausgeschlossen werden können, wenn das Vorhaben nicht innerhalb der Bestandsleitung umgesetzt werden sollte. Zudem sind bei einem potenziellen anderen Leitungsverlauf ebenfalls neben der Wirksamkeit einer Erdseilmarkierung auch die von der Vorhabenträgerin weiteren Minderungsmaßnahmen zu prüfen, ob diese geeignet sind in Verbindung mit einer Erdseilmarkierung erhebliche Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bestandsleitung im Bereich des Trassenkorridors als Vorbelastung können nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Die von der Vorhabenträgerin aufgeführte Gefährdung durch eine Freileitung, welche sich aus den herangezogenen Datenquellen ergibt, konnte für die durch das Vorhaben im Trassenkorridor potenziell betroffenen Arten nicht bestätigt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 93 ff. für das Vogelschutzgebiet dargelegt. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte können auch hier nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.2, S. 74).

DE 5515-303 Lahntal und seine Hänge

Das FFH-Gebiet *Lahntal und seine Hänge* liegt in ca. 8.700 m Entfernung zum Trassenkorridor (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.2, Tabelle 5-4, S. 65).

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen soweit:

- das Vorhaben in der Bestandsleitung umgesetzt wird.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen darlegen können, dass bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) im Trassenkorridor erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können und das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors grundsätzlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegensteht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.1, S. 71).

Neben einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung im Trassenkorridor hat die Vorhabenträgerin weitere potenzielle Trassenverläufe im Trassenkorridor in Form eines Leitungsneubaus geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung kommt die Vorhabenträgerin für das FFH-Gebiet zu dem Ergebnis, dass potenzielle Beeinträchtigungen bei einem Leitungsneubau für den Schwarzstorch als potenziell kollisionsgefährdete Art nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.2, S. 71 ff. i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 45 f.). Um erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, führt die Vorhabenträgerin die Erdseilmarkierung zum Schutz vor Kollisionen mit dem Erdseil auf und beruft

sich hier in Bezug auf eine hohe Wirksamkeit der Maßnahme bei Störchen auf IBUe (2017). Abweichend zur Einschätzung der Vorhabenträgerin wird nach LIESENJOHANN et al. (2019) für den Schwarzstorch nur eine geringe Wirksamkeit einer Erdseilmarkierung angenommen. Ob erhebliche Beeinträchtigungen für den Schwarzstorch als geschützte Art im Vogelschutzgebiet unter Berücksichtigung nach LIESENJOHANN et al. (2019) im Bereich der Leitung sicher ausgeschlossen werden können oder ob eine Nutzung des Schwarzstorches der Flächen im Bereich des Trassenkorridors aufgrund seines Aktionsraums tatsächlich besteht, hat die Vorhabenträgerin nicht dargelegt. Dennoch steht dies, wie oben dargelegt, unter Berücksichtigung der Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) einer Festlegung des Trassenkorridors nicht entgegen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist auf Basis eines konkreten Trassenverlaufs unter Berücksichtigung von LIESENJOHANN et al. (2019) und aktueller Vorkommen der Art im Schutzgebiet zu prüfen, inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen sicher unter Berücksichtigung einer Erdseilmarkierung ausgeschlossen werden können, wenn das Vorhaben nicht innerhalb der Bestandsleitung umgesetzt werden sollte. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte können nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand unter Berücksichtigung des betrachtungsrelevanten Projektes ausgeschlossen werden (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 45).

DE 5612-301 Staatsforst Stelzenbach

Das FFH-Gebiet *Staatsforst Stelzenbach* wird durch den Trassenkorridor gequert und ragt mit seinem südlichen Teil auf einer maximalen Breite von ca. 1.100 m und ca. 850 m tief in den Trassenkorridor hinein. Das FFH-Gebiet umfasst ein naturnahes Buchenwaldgebiet mit Feuchtwiesen und Quellbachbereichen. Die Buchenwälder weisen einen hohen Altholzanteil auf (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Karte I.2.1 i. V. m. Kapitel 8.1, S. 105).

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen, soweit:

- das Vorhaben durch den Umbau der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) umgesetzt wird und
- Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen außerhalb der für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile, sowie außerhalb der Lebensräume charakteristische Arten gelegt werden,
- Baumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit bzw. Wochenstubenzeit charakteristischer Brutvogelarten und charakteristische Fledermausarten vorgenommen werden,
- Baumaßnahmen zum Schutz potenziell störungsempfindlicher Fledermäuse nicht nur tagsüber durchgeführt werden,
- Amphibienschutzzäune errichtet werden um das Einwandern des Feuersalamanders als charakteristische Art ins Baufeld zu vermeiden und das Baufeld vor Baubeging nach Individuen Abgesammelt wird und

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen des Erörterungstermins am 04.09.2019 dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand im Hinblick auf charakteristische Fledermausarten voraussichtlich nur unter Nutzung der Bestandsleitung ausgeschlossen werden können. Die Vorhabenträgerin hat zwar in ihren Unterlagen gemäß § 8 NABEG dargelegt, dass eine Realisierung des Vorhabens in Form eines potenziellen Leitungsneubaus grundsätzlich im Trassenkorridor möglich sei. Dieser Auffassung wird aufgrund der zusätzlichen Informationen zu dem Vorkommen potenzieller charakteristischer Fledermausarten im gesamten Waldgebiet durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Rheinland-Pflanz (SGD Nord) nicht zugestimmt. Diese Einschätzung hat die Vorhabenträgerin im Erörterungstermin bestätigt. Somit sind bei einem Vorkommen charakteristischer Fledermausarten mit einer Nutzung der Bestandsstrasse erhebliche Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. (vgl. Stellungnahme der SGD Nord vom 16.08.2018 i. V. m. der Niederschrift zum Erörterungstermin, S. 460 ff.). Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sei demnach durch die Vorhabenträgerin zu prüfen, inwieweit charakteristische Fledermausarten in der Wirkweite des Vorhabens vorkommen. Diese sind dann im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung vertieft zu untersuchen. Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bestandsleitung können als Vorbelastung im Bereich des Trassenkorridors nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Ebenfalls sind auch keine kumulativen Wirkungen durch andere zu berücksichtigende Pläne und Projekte bekannt. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 62 dargelegt.

DE 5711-301 Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub

Das FFH-Gebiet *Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub* liegt in ca. 9.000 m Entfernung zum Trassenkorridor (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.2, Tabelle 5-4, S. 66).

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen soweit:

- das Vorhaben in der Bestandsleitung umgesetzt wird.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen darlegen können, dass bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) im Trassenkorridor erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können und das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors grundsätzlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegensteht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.1, S.71).

Neben einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung im Trassenkorridor hat die Vorhabenträgerin weitere potenzielle Trassenverläufe im Trassenkorridor in Form eines Leitungsneubaus geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung kommt die Vorhabenträgerin für das FFH-Gebiet zu dem Ergebnis, dass potenzielle Beeinträchtigungen bei einem Leitungsneubau für den Schwarzstorch als potenziell kollisionsgefährdete Art nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.2, S. 71 ff. i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 56 f.). Um erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, führt die Vorhabenträgerin die Erdseilmarkierung zum Schutz vor Kollisionen mit dem Erdseil auf und beruft sich hier in Bezug auf eine hohe Wirksamkeit der Maßnahme bei Störchen auf IBUe (2017). Abweichend zur Einschätzung der Vorhabenträgerin wird nach LIESENJOHANN et al. (2019) für den Schwarzstorch nur eine geringe Wirksamkeit einer Erdseilmarkierung angenommen. Ob erhebliche Beeinträchtigungen für den Schwarzstorch als geschützte Art im Vogelschutzgebiet unter Berücksichtigung nach LIESENJOHANN et al. (2019) im Bereich der Leitung sicher ausgeschlossen werden können oder ob eine Nutzung der Flächen durch den Schwarzstorch im Bereich des Trassenkorridors aufgrund seines Aktionsraums tatsächlich besteht, hat die Vorhabenträgerin nicht dargelegt. Dennoch steht dies, wie oben dargelegt, unter Berücksichtigung der Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) einer Festlegung des Trassenkorridors nicht entgegen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist auf Basis eines konkreten Trassenverlaufs unter Berücksichtigung von LIESENJOHANN et al. (2019) und aktueller Vorkommen der Art im Schutzgebiet zu prüfen, inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen sicher unter Berücksichtigung einer Erdseilmarkierung ausgeschlossen werden können, wenn das Vorhaben nicht innerhalb der

Bestandsleitung umgesetzt werden sollte. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte können nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 57).

DE 5711-401 Mittelrheintal

Das Vogelschutzgebiet *Mittelrheintal* liegt in ca. 4.100 m Entfernung zum Trassenkorridor (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 15.2, S. 239).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen soweit:

- das Vorhaben in der Bestandsleitung umgesetzt wird.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer vertieften Auswirkungsprognose darlegen können, dass bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) im Trassenkorridor erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets ausgeschlossen werden können und das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors grundsätzlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegen steht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 15.3.2 ff., S. 241 f i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 3.3.1, S. 21 f).

Neben einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung im Trassenkorridor hat die Vorhabenträgerin weitere potenzielle Trassenverläufe im Trassenkorridor in Form eines Leitungsneubaus geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung kommt die Vorhabenträgerin für das Vogelschutzgebiet zu dem Ergebnis, dass potenzielle Beeinträchtigungen bei einem Leitungsneubau für den Schwarzstorch als potenziell kollisionsgefährdete Art nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 15.3.6.1, S. 242 i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.2, S. 88 ff.). Um erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, führt die Vorhabenträgerin die Erdseilmarkierung zum Schutz vor Kollisionen mit dem Erdseil auf und beruft sich hier in Bezug auf eine hohe Wirksamkeit der Maßnahme bei Störchen auf IBUE (2017). Abweichend zur Einschätzung der Vorhabenträgerin wird nach LIESENJOHANN et al. (2019) für den Schwarzstorch nur eine geringe Wirksamkeit einer Erdseilmarkierung angenommen. Ob erhebliche Beeinträchtigungen für den Schwarzstorch als geschützte Art im Vogelschutzgebiet unter Berücksichtigung nach LIESENJOHANN et al. (2019) im Bereich der Leitung sicher ausgeschlossen werden können oder ob eine Nutzung der Flächen durch den Schwarzstorch im Bereich des Trassenkorridors aufgrund seines Aktionsraums tatsächlich besteht, hat die Vorhabenträgerin nicht dargelegt. Dennoch steht dies, wie oben dargelegt, unter Berücksichtigung der Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) einer Festlegung des Trassenkorridors nicht entgegen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist auf Basis eines konkreten Trassenverlaufs unter Berücksichtigung von LIESENJOHANN et al. (2019) und aktueller Vorkommen der Art im Schutzgebiet zu prüfen, inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen sicher unter Berücksichtigung einer Erdseilmarkierung ausgeschlossen werden können, wenn das Vorhaben nicht innerhalb der Bestandsleitung umgesetzt werden sollte. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte können nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.2, S. 89).

DE 5714-303 Taunuswälder bei Mudershausen

Das FFH-Gebiet *Taunuswälder bei Mudershausen* liegt innerhalb des Trassenkorridors und wird von diesem gequert. Eine Umgehung des Gebiets ist daher nicht möglich, da sich das Schutzgebiet über die volle Breite des Trassenkorridors ausdehnt und diesen auf mindestens 1.000 m quert (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage i, Karte I.2.1 i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.12.2021, Kapitel 6, S. 11).

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen, soweit:

- das Vorhaben durch den Umbau der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) umgesetzt wird und
- Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen außerhalb der Schutzgebietsgrenze und außerhalb der für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile errichtet werden,
- Maste zur Überspannung von Waldgebieten erhöht werden,
- Baumaßnahmen zum Schutz potenziell störungsempfindlicher Fledermäuse nur tagsüber durchgeführt werden,
- Lärmimmissionen im Nahbereich von Fledermausquartieren, z. B. durch den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten mit Schalldämmung nach dem Stand der Technik und ggf. eines mobilen Lärmschutzes auf ein Minimum reduziert werden,
- Bauzeitenregelungen für Fledermäuse im Nahbereich der Wochenstuben bzw. Winterquartiere vorgenommen werden,
- die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit betroffener Vogelarten durchgeführt werden,
- das Baufeld mittels eines Amphibien- /Reptilienschutzzauns abgegrenzt wird und das Baufeld zuvor von betroffenen Individuen abgesammelt wird und/ oder die Baumaßnahmen nur außerhalb der Wanderungs- bzw. Hauptaktivitätszeit der betroffenen Arten durchgeführt werden.

Abweichend zur Einschätzung der Vorhabenträgerin, kommt die Bundesnetzagentur zu der Einschätzung, dass sich voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen für die Bechsteinfledermaus im FFH-Gebiet nur unter Nutzung der Bestandsleitung vermeiden lassen. Die Vorhabenträgerin hat zwar in ihren Unterlagen gemäß § 8 NABEG dargelegt, dass eine Realisierung des Vorhabens in Form eines potenziellen Leitungsneubaus grundsätzlich im Trassenkorridor möglich sei. Dieser Auffassung wird aufgrund der zusätzlichen Informationen zu dem Vorkommen geschützter Fledermausarten im gesamten Waldgebiet durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Rheinland-Pflanz (SGD Nord) nicht zugestimmt (vgl. Stellungnahme der SGD Nord vom 16.08.2018 i. V. m. der Niederschrift zum Erörterungstermin, S. 460 ff.). Zudem weisen die Erhaltungsziele aus dem Bewirtschaftungsplan des Gebiets für die Bechsteinfledermaus darauf hin, dass das Ziel die Erhaltung und Entwicklung von gut geeigneten Lebensräumen in allen Bereichen des FFH-Gebiets ist. Ein Verlust von Waldlebensräumen ist demnach nicht mit den Zielen des Bewirtschaftungsplans vereinbar. Beeinträchtigungen der Art können somit langfristig nicht ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin hat zudem in ihrer vertieften Auswirkungsprognose nachvollziehbar darlegen können, dass auch bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) im Trassenkorridor erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können und das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors grundsätzlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegen steht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 10.2.3 ff., S. 176 ff. i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 3.3.1, S. 19 f.).

Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bestandsleitung im Bereich des Trassenkorridors als Vorbelastung können nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 88 f. für das Gebiet dargelegt. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte können auch hier nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 3, S. 6 ff.).

DE 5809-301 Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel

Das FFH-Gebiet *Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel* liegt in ca. 5.600 m Entfernung zum Trassenkorridor (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.2, Tabelle 5-4, S. 66). Das FFH-Gebiet besteht aus mehreren Teilgebieten, welche teilweise deckungsgleich mit dem Vogelschutzgebiet Mittel- und Untermosel sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen soweit:

- das Vorhaben in der Bestandsleitung umgesetzt wird.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen darlegen können, dass bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) im Trassenkorridor erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können und das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors grundsätzlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegensteht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.1, S. 71).

Neben einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung im Trassenkorridor hat die Vorhabenträgerin weitere potenzielle Trassenverläufe im Trassenkorridor in Form eines Leitungsneubaus geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung kommt die Vorhabenträgerin für das FFH-Gebiet zu dem Ergebnis, dass potenzielle Beeinträchtigungen bei einem Leitungsneubau für den Schwarzstorch als potenziell kollisionsgefährdete Art nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.2, S. 71 ff. i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 49 ff.). Um erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, führt die Vorhabenträgerin die Erdseilmarkierung zum Schutz vor Kollisionen mit dem Erdseil auf und beruft sich hier in Bezug auf eine hohe Wirksamkeit der Maßnahme bei Störchen auf IBUe (2017). Abweichend zur Einschätzung der Vorhabenträgerin wird nach LIESENJOHANN et al. (2019) für den Schwarzstorch nur eine geringe Wirksamkeit einer Erdseilmarkierung angenommen. Ob erhebliche Beeinträchtigungen für den Schwarzstorch als geschützte Art im Vogelschutzgebiet unter Berücksichtigung nach LIESENJOHANN et al. (2019) im Bereich der Leitung sicher ausgeschlossen werden können, hat die Vorhabenträgerin nicht dargelegt.

Abweichend kommt die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 71 f. i. V. m. ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Anhang 4, S. 12 zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen von potenziell kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten im FFH-Gebiet gegenüber zunächst getroffener Einschätzungen ausgeschlossen werden können. Abweichend zur Einschätzung der Vorhabenträgerin, dass der Schwarzstorch als potenziell charakteristische kollisionsgefährdete Art des LRT 9160 betrachtungsrelevant ist, kommt die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung des Schwarzstorches aufgrund von fehlenden Vorkommenshinweise zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen

werden kann. Dennoch steht dies, wie oben dargelegt, unter Berücksichtigung der Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) einer Festlegung des Trassenkorridors nicht entgegen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist auf Basis eines konkreten Trassenverlaufs unter Berücksichtigung von LIESENJOHANN et al. (2019) und ggf. neuer Erkenntnisse zum aktuellen Vorkommen der Art im Schutzgebiet zu prüfen, inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen sicher unter Berücksichtigung einer Erdseilmarkierung ausgeschlossen werden können, wenn das Vorhaben nicht innerhalb der Bestandsleitung umgesetzt werden sollte. Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bestandsleitung können als Vorbelastung im Bereich des Trassenkorridors nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 71 f. für das Gebiet dargelegt. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte können nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 49 f.).

DE 5809-401 Mittel- und Untermosel

Das Vogelschutzgebiet *Mittel- und Untermosel* liegt in ca. 5.200 m Entfernung zum Trassenkorridor (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.1, Tabelle 5-2, S. 60). Das Vogelschutzgebiet besteht aus mehreren Teilgebieten, welche entlang der Mosel liegen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen soweit:

- das Vorhaben in der Bestandsleitung umgesetzt wird.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen darlegen können, dass bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) im Trassenkorridor erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets ausgeschlossen werden können und das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors grundsätzlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegensteht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.1, S. 71).

Neben einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung im Trassenkorridor hat die Vorhabenträgerin weitere potenzielle Trassenverläufe im Trassenkorridor in Form eines Leitungsneubaus geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung kommt die Vorhabenträgerin für das Vogelschutzgebiet zu dem Ergebnis, dass potenzielle Beeinträchtigungen bei einem Leitungsneubau für den Schwarzstorch als potenziell kollisionsgefährdete Art nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.2, S. 73 f. i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.2, S. 87 f.). Um erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, führt die Vorhabenträgerin die Erdseilmarkierung zum Schutz vor Kollisionen mit dem Erdseil auf und beruft sich hier in Bezug auf eine hohe Wirksamkeit der Maßnahme bei Störchen auf IBUe (2017). Abweichend zur Einschätzung der Vorhabenträgerin wird nach LIESENJOHANN et al. (2019) für den Schwarzstorch nur eine geringe Wirksamkeit einer Erdseilmarkierung angenommen. Ob erhebliche Beeinträchtigungen für den Schwarzstorch als geschützte Art im Vogelschutzgebiet unter Berücksichtigung nach LIESENJOHANN et al. (2019) im Bereich der Leitung sicher ausgeschlossen werden können. Dennoch steht dies, wie oben dargelegt, unter Berücksichtigung der Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) einer Festlegung des Trassenkorridors nicht entgegen.

Abweichend kommt die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.2.1, S. 107 ff i. V. m ihren ergänzenden Unterlagen vom

07.12.2021, Kapitel 4.2, S. 87 f. zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen des Schwarzstorches als potenziell kollisionsgefährdete Art im Vogelschutzgebiet gegenüber zunächst getroffener Einschätzungen voraussichtlich ausgeschlossen werden können. Abweichend zur Einschätzung der Vorhabenträgerin, dass der Schwarzstorch als potenziell kollisionsgefährdete Art durch das geplante Vorhaben betroffen sei, kommt die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung des Schwarzstorches aufgrund von fehlenden Nahrungshabitaten zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden können. Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus, dass ein regelmäßiger Aufenthalt in Bereich des Trassenkorridors ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist auf Basis eines konkreten Trassenverlaufs unter Berücksichtigung von LIESENJOHANN et al. (2019) und ggf. neuer Erkenntnisse zu aktuell genutzten Nahrungshabitaten im Bereich des Trassenkorridors zu prüfen, inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen sicher unter Berücksichtigung einer Erdseilmarkierung ausgeschlossen werden können, wenn das Vorhaben nicht innerhalb der Bestandsleitung umgesetzt werden sollte. Dennoch steht dies, wie oben dargelegt, unter Berücksichtigung der Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) einer Festlegung des Trassenkorridors nicht entgegen. Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bestandsleitung können als Vorbelastung im Bereich des Trassenkorridors nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.2.1, S. 107 ff. für das Gebiet dargelegt. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte können nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.2, S. 87 f.).

DE 5816-301 Rossert-Hainkopf-Dachsbau

Das FFH-Gebiet *Rossert-Hainkopf-Dachsbau* liegt in ca. 2.400 m Entfernung östlich zum Trassenkorridor (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.2, Tabelle 5-3, S. 64).

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen soweit:

- das Vorhaben in der Bestandsleitung umgesetzt wird.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen darlegen können, dass bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) im Trassenkorridor erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können und das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors grundsätzlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegensteht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.1, S. 71).

Neben einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung im Trassenkorridor hat die Vorhabenträgerin weitere potenzielle Trassenverläufe im Trassenkorridor in Form eines Leitungsneubaus geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung kommt die Vorhabenträgerin für das FFH-Gebiet zu dem Ergebnis, dass potenzielle Beeinträchtigungen bei einem Leitungsneubau für den Schwarzstorch als potenziell kollisionsgefährdete Art nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.2, S. 72 f. i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 59 f.). Um erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, führt die Vorhabenträgerin die Erdseilmarkierung zum Schutz vor Kollisionen mit dem Erdseil auf und beruft sich hier in Bezug auf eine hohe Wirksamkeit der Maßnahme bei Störchen auf IBUe (2017). Abweichend zur Einschätzung der Vorhabenträgerin wird nach LIESENJOHANN et al. (2019) für den

Schwarzstorch nur eine geringe Wirksamkeit einer Erdseilmarkierung angenommen. Ob erhebliche Beeinträchtigungen für den Schwarzstorch als geschützte Art im FFH-Gebiet unter Berücksichtigung nach LIESENJOHANN et al. (2019) im Bereich der Leitung sicher ausgeschlossen werden können, hat die Vorhabenträgerin nicht dargelegt. Dennoch steht dies, wie oben dargelegt, unter Berücksichtigung der Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) einer Festlegung des Trassenkorridors nicht entgegen.

Abweichend zur Bewertung und der Betrachtung der Vorhabenträgerin in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.2, S. 72 zu potenziell kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten, kommt die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 81 f. i. V. m ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Anhang 4, S. 6 zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen von potenziell kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten im FFH-Gebiet ausgeschlossen werden können. Unter Berücksichtigung der in den ergänzenden Unterlagen angewendeten Methode und verwendeten Datengrundlagen konnten gegenüber zunächst getroffener Einschätzungen der Vorhabenträgerin hierin keine potenziell für das Vorhaben betrachtungsrelevanten Vogelarten ermittelt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Anhang 4, S. 28 nachvollziehbar für die Arten dargelegt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist auf Basis eines konkreten Trassenverlaufs unter Berücksichtigung von LIESENJOHANN et al. (2019) und ggf. neuer Erkenntnisse zu aktuellen Vorkommen der Arten im Schutzgebiet zu prüfen, inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen sicher unter Berücksichtigung einer Erdseilmarkierung ausgeschlossen werden können, wenn das Vorhaben nicht innerhalb der Bestandsleitung umgesetzt werden sollte. Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bestandsleitung im Bereich des Trassenkorridors als Vorbelastung können nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 81 f. für das Gebiet dargelegt. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte können auch hier nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Derzeit liegen keine Hinweise auf kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte vor (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 59).

DE 5916-402 Untermainschleusen

Das Vogelschutzgebiet *Untermainschleusen* befindet sich in einer Entfernung von ca. 2.800 m südöstlich zum Trassenkorridor. Das Gebiet besteht insgesamt aus zwei Teilgebieten welche in einer Entfernung von ca. 7.600 m voneinander entfernt liegen. Das östlichere Teilgebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 10.800 m und ist für das Vorhaben nicht mehr als betrachtungsrelevant einzustufen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Karte I.2.1 i. V. m ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.12.2021, Kapitel 23, S. 32).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen, soweit:

- das Vorhaben durch den Umbau der Bestandsleitung umgesetzt wird.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen darlegen können, dass bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 2) im Trassenkorridor erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets ausgeschlossen werden können und das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors grundsätzlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegensteht

(vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 27.3.1 ff., S. 387 ff.). Eine temporäre sowie dauerhafte Flächeninanspruchnahme des Gebiets kann aufgrund der Entfernung von ca. 2.800 m zum Trassenkorridor sicher ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit potenziell kollisionsgefährdeten Arten können aufgrund der Entfernung zur Trassenachse i.V.m. den weiteren Aktionsradien der potenziell betroffenen Arten ausgeschlossen werden.

Neben einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung im Trassenkorridor hat die Vorhabenträgerin weitere potenzielle Trassenverläufe im Trassenkorridor in Form eines Leitungsneubaus geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung kommt die Vorhabenträgerin für das Vogelschutzgebiet zu dem Ergebnis, dass potenzielle Beeinträchtigungen bei einem Leitungsneubau für verschiedene potenziell kollisionsgefährdete Arten nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 27.3.6.1, S. 389. i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.2, S. 98 f.). Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, führt die Vorhabenträgerin eine Markierung des Erdseils an und beruft sich hier in Bezug auf IBUe (2017) um kollisionsbedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 27.3.6.1, S. 389). Ergänzend zu den Darlegungen der Vorhabenträgerin wird im Vergleich von IBUe (2017) und LIESENJOHANN (2019). bei der potenziell betroffenen Art Lachmöwe eine geringere Wirksamkeit der Erdseilmarkierung nach LIESENJOHANN (2019) angegeben. Inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen auch bei einer geringen Wirksamkeit der Vogelmarker nach LIESENJOHANN (2019) im Vergleich zu IBUe (2017) ausgeschlossen werden können, hat die Vorhabenträgerin in ihren Unterlagen nicht dargelegt. Dennoch steht dies, wie oben dargelegt, unter Berücksichtigung der Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 2) einer Festlegung des Trassenkorridors nicht entgegen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist auf Basis eines konkreten Trassenverlaufs unter Berücksichtigung von LIESENJOHANN et al. (2019) und aktueller Vorkommen der Art im Schutzgebiet zu prüfen, inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen sicher unter Berücksichtigung einer Erdseilmarkierung ausgeschlossen werden können, wenn das Vorhaben nicht innerhalb der Bestandsleitung umgesetzt werden sollte. Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bestandsleitung im Bereich des Trassenkorridors als Vorbelastung können nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand aufgrund der Entfernung zu Bestandsleitung und der weiteren Aktionsradien der potenziell betroffenen Arten ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.2.1, S. 117 f. für das Gebiet dargelegt. Mögliche Funktionsbeziehungen wurden durch den Naturschutzbund Deutschland e.V. Landesverband Hessen vom 16.08.2018 in diesem Trassenkorridorbereich am Beispiel unter anderem entlang der „Untermainschleusen“ prognostiziert. Aufgrund der weiteren Aktionsradien nach BERNOTAT et al. (2018) ist mit regelmäßigen und häufigen Querungsflügen mit der Trassenachse für dieses Teilgebiet des Vogelschutzgebiets Untermainschleusen nicht zu rechnen. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte können auch hier nach Angaben der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der dargelegten Minderungsmaßnahme und den Ausführungen in den ergänzenden Unterlagen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.2, S. 98).

DE 5917-302 Heidelandschaft westlich Mörfelden-Walldorf mit angrenzenden Flächen

Das FFH-Gebiet *Heidelandschaft westlich Mörfelden-Walldorf mit angrenzenden Flächen* liegt in ca. 5.200 m Entfernung östlich zum Trassenkorridor (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.2, Tabelle 5-4, S. 65).

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen soweit:

- das Vorhaben in der Bestandsleitung umgesetzt wird.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen darlegen können, dass bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 2) im Trassenkorridor erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können und das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors grundsätzlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegensteht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.1, S. 71).

Neben einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung im Trassenkorridor hat die Vorhabenträgerin weitere potenzielle Trassenverläufe im Trassenkorridor in Form eines Leitungsneubaus geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung kommt die Vorhabenträgerin für das FFH-Gebiet zu dem Ergebnis, dass potenzielle Beeinträchtigungen bei einem Leitungsneubau für den Schwarzstorch als potenziell kollisionsgefährdete Art nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.2, S. 72 f.). Um erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, führt die Vorhabenträgerin die Erdseilmarkierung zum Schutz vor Kollisionen mit dem Erdseil auf und beruft sich hier in Bezug auf eine hohe Wirksamkeit der Maßnahme bei Störchen auf IBUe (2017). Abweichend zur Einschätzung der Vorhabenträgerin wird nach LIESENJOHANN et al. (2019) für den Schwarzstorch nur eine geringe Wirksamkeit einer Erdseilmarkierung angenommen. Ob erhebliche Beeinträchtigungen für den Schwarzstorch als geschützte Art im FFH-Gebiet unter Berücksichtigung nach LIESENJOHANN et al. (2019) im Bereich der Leitung sicher ausgeschlossen werden können, hat die Vorhabenträgerin nicht dargelegt. Dennoch steht dies, wie oben dargelegt, unter Berücksichtigung der Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 2) einer Festlegung des Trassenkorridors nicht entgegen.

Abweichend zur Bewertung und der Betrachtung der Vorhabenträgerin in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.2, S. 72 zu potenziell kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten, kommt die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 65 f. i. V. m. ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Anhang 4, S. 7 zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen von potenziell kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten im FFH-Gebiet ausgeschlossen werden können. Unter Berücksichtigung der in den ergänzenden Unterlagen angewendeten Methode und verwendeten Datengrundlagen konnten gegenüber zunächst getroffener Einschätzungen der Vorhabenträgerin hierin keine potenziell für das Vorhaben betrachtungsrelevante Vogelarten ermittelt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Anhang 4, S. 7 nachvollziehbar für die Art dargelegt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist auf Basis eines konkreten Trassenverlaufs unter Berücksichtigung von LIESENJOHANN et al. (2019) und ggf. neuer Erkenntnisse zu aktuellen Vorkommen der Art im Schutzgebiet zu prüfen, inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen sicher unter Berücksichtigung einer Erdseilmarkierung ausgeschlossen werden können, wenn das Vorhaben nicht innerhalb der Bestandsleitung umgesetzt werden sollte. Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bestandsleitung im Bereich des Trassenkorridors als Vorbelastung können nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 81 f. für das Gebiet dargelegt. Derzeit liegen keine Hinweise auf kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte vor (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 39).

DE 5917-305 Schwanheimer Wald

Das FFH-Gebiet *Schwanheimer Wald* liegt in ca. 7.300 m Entfernung östlich zum Trassenkorridor (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.2, Tabelle 5-4, S. 65).

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen soweit:

- das Vorhaben in der Bestandsleitung umgesetzt wird.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen darlegen können, dass bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 2) im Trassenkorridor erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können und das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors grundsätzlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegensteht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.1, S. 71).

Neben einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung im Trassenkorridor hat die Vorhabenträgerin weitere potenzielle Trassenverläufe im Trassenkorridor in Form eines Leitungsneubaus geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung kommt die Vorhabenträgerin für das FFH-Gebiet zu dem Ergebnis, dass potenzielle Beeinträchtigungen bei einem Leitungsneubau für den Schwarzstorch als potenziell kollisionsgefährdete Art nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.2, S. 72 f.). Um erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, führt die Vorhabenträgerin die Erdseilmarkierung zum Schutz vor Kollisionen mit dem Erdseil auf und beruft sich hier in Bezug auf eine hohe Wirksamkeit der Maßnahme bei Störchen auf IBUe (2017). Abweichend zur Einschätzung der Vorhabenträgerin wird nach LIESENJOHANN et al. (2019) für den Schwarzstorch nur eine geringe Wirksamkeit einer Erdseilmarkierung angenommen. Ob erhebliche Beeinträchtigungen für den Schwarzstorch als geschützte Art im FFH-Gebiet unter Berücksichtigung nach LIESENJOHANN et al. (2019) im Bereich der Leitung sicher ausgeschlossen werden können, hat die Vorhabenträgerin nicht dargelegt. Dennoch steht dies, wie oben dargelegt, unter Berücksichtigung der Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 2) einer Festlegung des Trassenkorridors nicht entgegen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist auf Basis eines konkreten Trassenverlaufs unter Berücksichtigung von LIESENJOHANN et al. 2019 und aktueller Vorkommen der Art im Schutzgebiet zu prüfen, inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen sicher unter Berücksichtigung einer Erdseilmarkierung ausgeschlossen werden können, wenn das Vorhaben nicht innerhalb der Bestandsleitung umgesetzt werden sollte.

Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte können nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin anhand der zu betrachtungsrelevanten Projekte dargelegt (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 60).

DE 6016-304 Wald bei Groß-Gerau

Das FFH-Gebiet *Wald bei Groß-Gerau* Wald liegt in ca. 2.600 m Entfernung östlich zum Trassenkorridor (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.2, Tabelle 5-3, S. 64).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen soweit:

- das Vorhaben in der Bestandsleitung umgesetzt wird.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen darlegen können, dass bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 2) im Trassenkorridor erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können und das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors grundsätzlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegensteht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.1, S. 71).

Neben einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung im Trassenkorridor hat die Vorhabenträgerin weitere potenzielle Trassenverläufe im Trassenkorridor in Form eines Leitungsneubaus geprüft (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.2, S. 72 f.). Gleichzeitig merkt die Vorhabenträgerin für das FFH-Gebiet *Wald bei Groß-Gerau* jedoch an, dass teilweise die gleichen Trassenkorridorabschnitte betroffen sind wie bei dem Vogelschutzgebiet *Hessische Altneckarschlingen*, für welches erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich nur bei der Nutzung der Bestandsleitung ausgeschlossen werden können. (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.2, S. 72). Ein potenzieller Leitungsneubau wäre demnach für diesen Trassenkorridorabschnitt insgesamt voraussichtlich nicht möglich.

Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bestandsleitung können als Vorbelastung im Bereich des Trassenkorridors nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Die von der Vorhabenträgerin aufgeführte Gefährdung durch eine Freileitung, welche sich aus den herangezogenen Datenquellen ergibt, konnte für die durch das Vorhaben im Trassenkorridor potenziell betroffenen Arten nicht bestätigt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 83 f. für das Gebiet dargelegt. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte können auch hier nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin anhand der zu betrachtungsrelevanten Projekte dargelegt (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 65).

DE 6016-401 Mainmündung und Ginsheimer Altrhein

Das Vogelschutzgebiet *Mainmündung und Ginsheimer Altrhein* befindet sich in einer Entfernung von ca. 2.900 m westlich zum Trassenkorridor. Das Gebiet erstreckt sich von der Mainmündung an entlang des Rheins in südlicher Richtung bis südlich von Astheim (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Karte I.2.1 i. V. m. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.12.2021, Kapitel 24, S. 33).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen, soweit:

- das Vorhaben in der Bestandsleitung umgesetzt wird.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen darlegen können, dass bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 2) im Trassenkorridor erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets ausgeschlossen werden können und das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors grundsätzlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegensteht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 28.3.2 ff., S. 403 f. i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 3.3.1, S. 26). Eine temporäre sowie dauerhafte Flächeninanspruchnahme des Gebiets kann aufgrund der Entfernung von ca. 2.900 m zum Trassenkorridor sicher ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit

potenziell kollisionsgefährdeten Arten können aufgrund der Entfernung zur Trassenachse i. V. m. den weiteren Aktionsradien der potenziell betroffenen Arten ausgeschlossen werden.

Neben einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung im Trassenkorridor hat die Vorhabenträgerin weitere potenzielle Trassenverläufe im Trassenkorridor in Form eines Leitungsneubaus geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung kommt die Vorhabenträgerin für das Vogelschutzgebiet zu dem Ergebnis, dass potenzielle Beeinträchtigungen bei einem Leitungsneubau für verschiedene potenziell kollisionsgefährdete Arten nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 28.3.6.1, S. 404 f. i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.2, S. 86 f.). Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, führt die Vorhabenträgerin eine Markierung des Erdseils an und beruft sich hier in Bezug auf IBUe (2017) um kollisionsbedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 27.3.6.1, S. 389). Ergänzend zu den Darlegungen der Vorhabenträgerin wird im Vergleich von IBUe (2017) und LIESENJOHANN (2019) bei der potenziell betroffenen Art Lachmöwe eine geringere Wirksamkeit der Erdseilmarkierung nach LIESENJOHANN (2019) angegeben. Inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen auch bei einer geringen Wirksamkeit der Vogelmarker nach LIESENJOHANN (2019) im Vergleich zu IBUe (2017) ausgeschlossen werden können, hat die Vorhabenträgerin in ihren Unterlagen nicht dargelegt. Dennoch steht dies, wie oben dargelegt, unter Berücksichtigung der Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 2) einer Festlegung des Trassenkorridors nicht entgegen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist auf Basis eines konkreten Trassenverlaufs unter Berücksichtigung von LIESENJOHANN et al. (2019) und aktueller Vorkommen der Art im Schutzgebiet zu prüfen, inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen sicher unter Berücksichtigung einer Erdseilmarkierung ausgeschlossen werden können, wenn das Vorhaben nicht innerhalb der Bestandsleitung umgesetzt werden sollte.

Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bestandsleitung im Bereich des Trassenkorridors als Vorbelastung können nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand aufgrund der Entfernung zu Bestandsleitung und der weiteren Aktionsradien der potenziell betroffenen Arten ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.2.1, S. 106 f. für das Gebiet dargelegt. Mögliche Funktionsbeziehungen wurden durch den Naturschutzbund Deutschland e. V. Landesverband Hessen vom 16.08.2018 im diesem Trassenkorridorbereich prognostiziert. Aufgrund der weiteren Aktionsradien nach Bernotat et al. (2018) ist mit regelmäßigen und häufigen Querungsflügen mit der Trassenachse und der Ausführungen der Vorhabenträgerin für dieses Teilgebiet des Vogelschutzgebiets Mainmündung nicht zu rechnen. Die von der Vorhabenträgerin aufgeführte Gefährdung durch eine Freileitung, welche sich aus den herangezogenen Datenquellen ergibt, konnte für die durch das Vorhaben im Trassenkorridor potenziell betroffenen Arten nicht bestätigt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.2.1, S. 106 f. i. V. m. ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Kapitel 4.2, S. 86 für die Arten dargelegt. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte können auch hier nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Derzeit liegen keine Hinweise auf kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte vor (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.2, S. 98).

Grundsätzlich ist jedoch bei dem Vogelschutzgebiet *Mainmündung und Ginsheimer Altrhein* zu beachten, dass sich teilweise eine potenzielle Betroffenheit aus den gleichen Trassenkorridorsegmenten heraus ergeben kann, wie bei dem Vogelschutzgebiet *Hessische Altneckarschlingen*. Die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Vogelschutzgebiet

Hessische Altneckarschlingen kommt hingegen zum Ergebnis, dass – gegenüber dem Prüfergebnis des hier in Rede stehenden Gebiets – erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich nur bei der Nutzung der Bestandsleitung ausgeschlossen werden können. (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 32.2.7.2, S. 505).

DE 6017-304 Mönchbruch von Mörfelden und Rüsselsheim und Gundwiesen von Mörfelden

Das FFH-Gebiet *Mönchbruch von Mörfelden und Rüsselsheim und Gundwiesen von Mörfelden* liegt in ca. 5.100 m Entfernung östlich zum Trassenkorridor (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.2, Tabelle 5-4, S. 65).

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen soweit:

- das Vorhaben in der Bestandsleitung umgesetzt wird.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen darlegen können, dass bei einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 2) im Trassenkorridor erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können und das Vorhaben einer Festlegung des Trassenkorridors grundsätzlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegensteht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.1, S. 71).

Neben einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung im Trassenkorridor hat die Vorhabenträgerin weitere potenzielle Trassenverläufe im Trassenkorridor in Form eines Leitungsneubaus geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung kommt die Vorhabenträgerin für das FFH-Gebiet zu dem Ergebnis, dass potenzielle Beeinträchtigungen bei einem Leitungsneubau für den Schwarzstorch als potenziell kollisionsgefährdete Art nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 5.2.3.2, S. 72 f.). Um erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, führt die Vorhabenträgerin die Erdseilmarkierung zum Schutz vor Kollisionen mit dem Erdseil auf und beruft sich hier in Bezug auf eine hohe Wirksamkeit der Maßnahme bei Störchen auf IBUe (2017). Abweichend zur Einschätzung der Vorhabenträgerin wird nach LIESENJOHANN et al. (2019) für den Schwarzstorch nur eine geringe Wirksamkeit einer Erdseilmarkierung angenommen. Ob erhebliche Beeinträchtigungen für den Schwarzstorch als geschützte Art im FFH-Gebiet unter Berücksichtigung nach LIESENJOHANN et al. (2019) im Bereich der Leitung sicher ausgeschlossen werden können, hat die Vorhabenträgerin nicht dargelegt. Dennoch steht dies, wie oben dargelegt, unter Berücksichtigung der Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 2) einer Festlegung des Trassenkorridors nicht entgegen.

Abweichend kommt die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 70 i. V. m ihren ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021, Anhang 4, S. 7 zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen von potenziell kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten im FFH-Gebiet gegenüber zunächst getroffener Einschätzungen ausgeschlossen werden können. Abweichend zur Einschätzung der Vorhabenträgerin das der Schwarzstorch als potenziell charakteristische kollisionsgefährdete Art des LRT 9160 betrachtungsrelevant ist, kommt die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung des Schwarzstorches aufgrund von fehlenden Vorkommenshinweise zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist auf Basis eines konkreten Trassenverlaufs unter Berücksichtigung von LIESENJOHANN et al. (2019) und ggf. neuer Erkenntnisse zu aktuellen

Vorkommen der Art im Schutzgebiet zu prüfen, inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen sicher unter Berücksichtigung einer Erdseilmarkierung ausgeschlossen werden können, wenn das Vorhaben nicht innerhalb der Bestandsleitung umgesetzt werden sollte. Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bestandsleitung im Bereich des Trassenkorridors als Vorbelastung können nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Die von der Vorhabenträgerin aufgeführte Gefährdung durch eine Freileitung, welche sich aus den herangezogenen Datenquellen ergibt, konnte für die durch das Vorhaben im Trassenkorridor potenziell betroffenen Arten nicht bestätigt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung 07.12.2021), Kapitel 5.3.1.1, S. 70 für das Gebiet dargelegt. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte können auch hier nach Angaben der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren ergänzenden Unterlagen dargelegt (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.1, S. 48).

DE 6116-450 Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsaue

Das Vogelschutzgebiet *Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsaue* befindet sich in einer Entfernung von ca. 700 m westlich zum Trassenkorridor. (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Karte I.2.1 i. V. m. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.12.2021, Kapitel 27, S. 36).

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind voraussichtlich ausgeschlossen soweit:

- das Vorhaben in der Bestandsleitung (Leitungskategorie 2) umgesetzt wird und
- ggf. das Erdseil der Freileitung markiert wird.

Aufgrund des o. g. Sachverhaltes kommt die Bundesnetzagentur auf Basis der vorliegenden Verfahrensunterlagen zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen nur unter Nutzung der Bestandsleitung zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht zu erwarten sind. Dies gilt gleichermaßen für eventuelle kumulative und summarische Wirkungen (vgl. Kapitel B.4.3.2.4).

Neben einer möglichen Nutzung der Bestandsleitung im Trassenkorridor hat die Vorhabenträgerin weitere potenzielle Trassenverläufe im Trassenkorridor in Form eines Leitungsneubaus geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung kommt die Vorhabenträgerin für das Vogelschutzgebiet zu dem Ergebnis, dass potenzielle Beeinträchtigungen bei einem Leitungsneubau für verschiedene potenziell kollisionsgefährdete Arten bei einer Erdseilmarkierung nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 31.3.6 ff., S. 465 f. i. V. m. ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 07.12.2021, Kapitel 4.2, S. 80 ff.). Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, führt die Vorhabenträgerin neben einer Markierung des Erdseils weitere Maßnahmen auf, um kollisionsbedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 12.3.6.1, S. 465 f.). Die Vorhabenträgerin begründet das mit möglichen Unsicherheiten im Hinblick auf eine geringere Wirksamkeit der Erdseilmarkierung für einige der im Vogelschutzgebiet geschützten Arten nach IBUE (2017). Ergänzend zu den Darlegungen der Vorhabenträgerin wird im Vergleich von IBUE (2017) und LIESENJOHANN (2019) zudem u. a. bei den potenziell betroffenen Arten Weißstorch, Knäckente, Lachmöwe und Schwarzstorch eine geringere Wirksamkeit der Erdseilmarkierung nach LIESENJOHANN et al. (2019) angegeben. Inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen auch bei einer geringen Wirksamkeit der Vogelmarker nach LIESENJOHANN et al. (2019) im Vergleich zu IBUE (2017) ausgeschlossen werden können, hat die

Vorhabenträgerin in ihren Unterlagen nicht dargelegt. Dennoch steht dies, wie oben dargelegt, unter Berücksichtigung der Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 2) einer Festlegung des Trassenkorridors nicht entgegen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist auf Basis eines konkreten Trassenverlaufs unter Berücksichtigung von LIESENJOHANN et al. (2019) und aktueller Vorkommen der Arten im Schutzgebiet zu prüfen, inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen sicher unter Berücksichtigung einer Erdseilmarkierung ausgeschlossen werden können, wenn das Vorhaben nicht innerhalb der Bestandsleitung umgesetzt werden sollte.

DE 6217-403 Hessische Altneckarschlingen

Das Vogelschutzgebiet *Hessische Altneckarschlingen* besteht insgesamt aus mehreren Teilgebieten, die sich von Ginsheim über Groß-Gerau, Pfungstadt bis nach Heppenheim verteilen. Das Gebiet besteht aus einer Reihe von Feuchtgebietskomplexen im Verlauf des verlandeten Altneckars. Drei der Mäander bzw. Schlingen befinden sich innerhalb des Trassenkorridors im Abschnitt zwischen Weißenthurm und Riedstadt. Es handelt sich um die Teilgebiete Nr. 11 (Datterbruch), Nr. 6 (Kollen- und Osterbruch) und Nr. 5a (Klärteiche Groß-Gerau und Umgebung) sowie Nr. 3 (Schwarzbach). Einer dieser Mäander kann nicht durch eine entsprechende Leitungsführung innerhalb des Trassenkorridors umgangen werden. Eine Überspannung ist jedoch grundsätzlich möglich (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Karten I.2.9, 1 bis 2 von 2).

Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand sind erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen voraussichtlich ausgeschlossen, soweit:

- das Vorhaben durch den Umbau der Bestandsleitung (Leitungskategorie 2) umgesetzt wird und
- temporäre Zufahrten sowie Baustellen-, Montage- und Lager- und Seilzugflächen nicht in Schilfröhricht- und Feuchtgrünlandhabitats, sowie Gehölzen und Gewässern errichtet werden, ggf. Transport der Isolatoren zu Fuß und
- Metallplatten sowie Geotextil mit Schotterauflage im Bereich der Lager-, Seilzug- oder Montageflächen sowie temporär angelegter Zuwegungen ausgelegt werden und
- die Baumaßnahmen (inkl. Baufeldfreimachung) außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der Brutvogelarten und entsprechend für die betroffenen störungsempfindlichen Arten Bauzeitenregelungen vorgenommen werden und
- das Erdseil der Freileitung markiert wird.

Aufgrund des o.g. Sachverhaltes kommt die Bundesnetzagentur auf Basis der vorliegenden Verfahrensunterlagen zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen nur unter Nutzung der Bestandsleitung nicht zu erwarten sind. Dies gilt gleichermaßen für eventuelle kumulative und summarische Wirkungen (vgl. Kapitel B.4.3.2.4).

Sowohl anlagebedingte als auch baubedingte Beeinträchtigungen von (Teil-)Habitats der nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie im Gebiet geschützten Brut- und Rastvogelarten sind durch den Umbau der im Korridor bereits vorhandenen Trasse voraussichtlich vollständig vermeidbar (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 32.2.2.1, S. 487). Im Rahmen des Erörterungstermins am 04.09.2019 und der Stellungnahme des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat die Vorhabenträgerin in Bezug auf mögliche Bauzeitliche Konflikte mit Rastvogelarten in den Herbst und Wintermonaten dargelegt, dass aufgrund des geringen und kurzfristigen Eingriffs im Bereich des Schutzgebiets und genügend Ausweichhabitats für potenziell durch das Vorhaben betroffene Rastvogelarten voraussichtliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können (vgl.

Stellungnahme der Kreis Darmstadt-Dieburg vom 16.08.2018 i. V. m. der Niederschrift zum Erörterungstermin, S. 502 ff.). Die Vorhabenträgerin hat im Erörterungstermin hierzu dargelegt, dass die im Schutzgebiet geschützten Vogelarten ebenfalls in den umliegenden Schutzgebieten und Rheinauen genügend Ausweichhabitate nutzen. Diese Funktionsbeziehungen wurden zudem durch den Naturschutzbund Deutschland e.V. Landesverband Hessen vom 16.08.2018 im diesem Trassenkorridorbereich zwischen 02-009 Hochheim bis 02-027 Riedstadt prognostiziert.

U. a. hat der Naturschutzbund Hessen zudem in seiner Einwendung vom 16.08.2018 dargelegt, dass die Avifauna in den Altneckarschlingen bereits beeinträchtigt würde und dass die Belastungen trotz einer Nutzung der Bestandsleitungen vorhabenbedingt zunehmen würden. Eine Markierung der Erd-, als auch der Leiterseile sei erforderlich. Eine entsprechende Zustimmung für eine Erdseilmarkierung in Teilbereichen der Hessischen Altneckarschlingen im Bereich zwischen Urberach und Weinheim des Vorhabens 2 hat die Vorhabenträgerin für den nördlichen Teil der Altneckarschlingen des Abschnitts D gemacht (vgl. Niederschrift zum Erörterungstermin vom 04.09.2019, S. 585).

B.4.3.2.4.4 Abgeschichtete Alternativen

B.4.3.2.4.4.1 Koblenz I

Die Vorhabenträgerin hat in den ergänzenden Unterlagen zu der Alternative Koblenz I vom 02.05.2020 (Fassung vom 18.02.2021), Anlage I für die Alternative Koblenz I nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen für die Natura 2000-Gebiete *Wälder zwischen Linz und Neuwied* (DE 5410-301), *Felsentäler der Wied* (DE 5410-302) und *Montabaure Höhe* (DE 5512-301) in deren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnissstand voraussichtlich nicht ausgeschlossen werden können (s.u.) (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 18.02.2021 zu der Alternativenbetrachtung Koblenz I, Anlage I, Kapitel 5, S. 5-1 f.).

DE 5410-301 Wälder zwischen Linz und Neuwied

Die Vorhabenträgerin kommt nachvollziehbar in ihrer vertieften Auswirkungsprognose zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf den quantitativ-absoluten Flächenverlust, welcher durch die Alternative Koblenz I (Leitungskategorie 6) an dem Lebensraumtyp 9130 (Waldmeister-Buchenwald) und den Habitaten der Bechsteinfledermaus als geschützte Art des FFH-Gebietes *Wälder zwischen Linz und Neuwied* (DE 5410-301) entsteht, erhebliche Beeinträchtigungen insgesamt nicht ausgeschlossen werden können (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 18.02.2021, Anlage I, Koblenz I, Kapitel 2.2.3 ff., S. 2-17 ff.). Dies hat die Vorhabenträgerin für den Lebensraumtyp 9130 und der Bechsteinfledermaus in der vertieften Erheblichkeitsbewertung unter Anwendung des Fachkonventionsvorschlages von Lambrecht / Trautner (2007) für den Wirkfaktor „Veränderung von Vegetation und Habitaten“ und dem damit verbundenen Verlust des LRT 9130 und den Habitaten der Bechsteinfledermaus nachvollziehbar dargelegt. Hierbei werden die Orientierungswerte aus Lambrecht / Trautner (2007) für den „quantitativ-absoluten Flächenverlust“ von 1.250 qm (LRT 9130) und 1.600 qm (Habitats der Bechsteinfledermaus) demnach für die baubedingte Flächeninanspruchnahme mit einem Wert von ca. 18.000 qm für den LRT 9130 und ca. 46.800 qm für die Habitats der Bechsteinfledermaus deutlich überschritten (ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 18.02.2021, Koblenz I, Anlage I, Kapitel 2.2.3.2, S. 2-19 ff.). Auch unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

hat die Vorhabenträgerin in ihrer Auswirkungsprognose dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen insgesamt zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden können (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 18.02.2021, Anlage I, Koblenz I, Kapitel 2.2.3.2, S. 2-20 ff.).

DE 5410-302 Felsentäler der Wied

Die Vorhabenträgerin kommt nachvollziehbar in ihrer vertieften Auswirkungsprognose zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf den quantitativ-absoluten Flächenverlust, welcher durch die Alternative Koblenz I (Leitungskategorie 6) an den Habitaten der Bechsteinfledermaus als geschützte Art im FFH-Gebiet *Felsentäler der Wied* (DE 5410-302) durch die geplante Alternative Koblenz I entsteht, erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 18.02.2021, Anlage I, Koblenz I, Kapitel 3.2.3. ff., S. 3-17 ff.). Dies hat die Vorhabenträgerin für die Bechsteinfledermaus in der vertieften Erheblichkeitsbewertung unter Anwendung des Fachkonventionsvorschlages von Lambrecht / Trautner (2007) für den Wirkfaktor „Veränderung von Vegetation und Habitaten“ und dem damit verbundenen Verlust der Habitate der Bechsteinfledermaus nachvollziehbar dargelegt. Hierbei wird der Orientierungswert von Lambrecht / Trautner (2007) für den „quantitativ-absoluten Flächenverlust“ von 1.600 qm für Habitate der Bechsteinfledermaus mit einer baubedingten Flächeninanspruchnahme von ca. 10.800 qm deutlich überschritten (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 18.02.2021, Anlage I, Koblenz I, Kapitel 3.2.3.2 ff., S. 3-20 ff.). Auch unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin in ihrer Auswirkungsprognose dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen insgesamt für die Art nicht ausgeschlossen werden können (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 18.02.2021, Anlage I, Koblenz I, Kapitel 2.2.3.2, S. 3-21 ff.).

DE 5512-301 Montabaurer Höhe

Die Vorhabenträgerin kommt nachvollziehbar in ihrer vertieften Auswirkungsprognose zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf den quantitativ-absoluten Flächenverlust, welcher durch die geplante Alternative Koblenz I (Leitungskategorie 6) an den Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) und den Habitaten der Bechsteinfledermaus als geschützte Art des FFH-Gebietes *Montabaurer Höhe* (DE 5512-301) entsteht, erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 18.02.2021, Anlage I, Koblenz I, Kapitel 4.2.3 ff., S. 4-12 ff.). Dies hat die Vorhabenträgerin für den Lebensraumtyp 9110 und der Bechsteinfledermaus in der vertieften Erheblichkeitsbewertung unter Anwendung des Fachkonventionsvorschlages von Lambrecht / Trautner (2007) für den Wirkfaktor „Veränderung von Vegetation und Habitaten“ und dem damit verbundenen Verlust des LRT 9110 und Habitate der Bechsteinfledermaus nachvollziehbar dargelegt. Hierbei werden die Orientierungswerte aus Lambrecht / Trautner (2007) für den „quantitativ-absoluten Flächenverlust“ von 1.250 qm (LRT 9110) und 1.600 qm (Habitate der Bechsteinfledermaus) demnach für die baubedingte Flächeninanspruchnahme mit einem Wert von ca. 25.200 qm für den LRT 9110 und ca. 50.400 qm für die Habitate der Bechsteinfledermaus um ein Vielfaches überschritten (ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 18.02.2021, Anlage I, Koblenz I, Kapitel 4.2.3.2, S. 4-14 ff.). Auch unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin in ihrer Auswirkungsprognose dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen insgesamt für den Lebensraumtyp 9110 und der Bechsteinfledermaus nicht ausgeschlossen werden können (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 18.02.2021, Anlage I, Koblenz I, Kapitel 4.2.3.2, S. 3-15 ff.).

B.4.3.2.4.4.2 Koblenz II

Die Vorhabenträgerin hat in den ergänzenden Unterlagen zu der Alternative Koblenz II vom 02.05.2020 (Fassung vom 18.02.2021), Anlage I für die Alternative zu Koblenz II nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen für die Natura 2000-Gebiete *Wälder zwischen Linz und Neuwied* (DE 5410-301), *Felsentäler der Wied* (DE 5410-302) und *Brexbach- und Saynbachtal* (DE 5511-302) in deren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnistand voraussichtlich nicht ausgeschlossen werden können (s.u.) (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 18.02.2021, Anlage I, Koblenz II, Kapitel 5, S. 5-1 f.).

DE 5410-301 Wälder zwischen Linz und Neuwied

Die Vorhabenträgerin kommt nachvollziehbar in ihrer vertieften Auswirkungsprognose zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf den quantitativ-absoluten Flächenverlust, welcher durch die Alternative Koblenz II (Leitungskategorie 6) an dem Lebensraumtyp 9130 (Waldmeister-Buchenwald) und der Bechsteinfledermaus als geschützte Art des FFH-Gebietes *Wälder zwischen Linz und Neuwied* (DE 5410-301) entsteht, erhebliche Beeinträchtigungen insgesamt nicht ausgeschlossen werden können (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 18.02.2021, Anlage I, Koblenz II, Kapitel 2.2.3 ff., S. 2-17 ff.). Dies hat die Vorhabenträgerin für den Lebensraumtyp 9130 und der Bechsteinfledermaus in der vertieften Erheblichkeitsbewertung unter Anwendung des Fachkonventionsvorschlages von Lambrecht / Trautner (2007) für den Wirkfaktor „Veränderung von Vegetation und Habitaten“ und dem damit verbundenen Verlust des LRT 9130 und Habitaten der Bechsteinfledermaus nachvollziehbar dargelegt. Hierbei werden die Orientierungswerte aus Lambrecht / Trautner (2007) für den „quantitativ-absoluten Flächenverlust“ von 1.250 qm (LRT 9130) und 1.600 qm (Habitats der Bechsteinfledermaus) demnach für die baubedingte Flächeninanspruchnahme mit einem Wert von ca. 18.000 qm für den LRT 9130 und ca. 46.800 qm für die Habitats der Bechsteinfledermaus um ein Vielfaches überschritten (ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 18.02.2021, Anlage I, Koblenz II, Kapitel 2.2.3.2, S. 2-18 ff.). Auch unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin in ihrer Auswirkungsprognose dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen insgesamt für den Lebensraumtyp 9130 und der Bechsteinfledermaus nicht ausgeschlossen werden können (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 18.02.2021, Anlage I, Koblenz II, Kapitel 2.2.3.2, S. 2-20 ff.).

DE 5410-302 Felsentäler der Wied

Die Vorhabenträgerin kommt nachvollziehbar in ihrer vertieften Auswirkungsprognose zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf den quantitativ-absoluten Flächenverlust, welcher durch die Alternative Koblenz II (Leitungskategorie 6) an dem Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen-Buchenwald), der Bechsteinfledermaus und des Großen Mausohr als geschützte Art des FFH-Gebietes *Felsentäler der Wied* (DE 5410-302) entsteht, erhebliche Beeinträchtigungen insgesamt nicht ausgeschlossen werden können (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 18.02.2021, Anlage I, Koblenz II, Kapitel 3.2.3 ff., S. 3-17 ff.). Dies hat die Vorhabenträgerin für den Lebensraumtyp 9110, die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr in der vertieften Erheblichkeitsbewertung unter Anwendung des Fachkonventionsvorschlages von Lambrecht / Trautner (2007) für den Wirkfaktor „Veränderung von Vegetation und Habitaten“ und dem damit verbundenen Verlust des LRT 9110 und Habitaten der Bechsteinfledermaus und des Großen Mausohr nachvollziehbar dargelegt. Hierbei werden die Orientierungswerte aus Lambrecht /

Trautner (2007) für den „quantitativ-absoluten Flächenverlust“ von 1.250 qm (LRT 9110), 1.600 qm (Habitate der Bechsteinfledermaus) und 16.000 qm (Habitate des Großen Mausohrs) demnach für die baubedingte Flächeninanspruchnahme mit einem Wert von ca. 3.600 qm für den LRT 9110 und ca. 18.000 qm für die Habitate der Bechsteinfledermaus und des Großen Mausohr deutlich überschritten (ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 18.02.2021, Anlage I, Koblenz II, Kapitel 3.2.3.2, S. 2-19 ff.). Auch unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin in ihrer Auswirkungsprognose dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen insgesamt für den Lebensraumtyp 9110, der Bechsteinfledermaus und des Großen Mausohrs nicht ausgeschlossen werden können (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 18.02.2021, Anlage I, Koblenz II, Kapitel 3.2.3.2, S. 3-20 ff.).

DE 5511 302 Brexbach- und Saynbachtal

Die Vorhabenträgerin kommt in ihrer vertieften Auswirkungsprognose zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf den „quantitativ-absoluten Flächenverlust“, welcher durch die Alternative Koblenz II (Leitungskategorie 6) der Habitate der Bechsteinfledermaus und des Großen Mausohr als geschützte Arten des FFH-Gebiets *Brexbach- und Saynbachtal* (DE 5511-302) entstehen, erhebliche Beeinträchtigungen insgesamt nicht ausgeschlossen werden können (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 18.02.2021, Anlage I, Koblenz II, Kapitel 4.2.3 ff., S. 4-19 ff.). Dies hat die Vorhabenträgerin für die beiden Arten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr in der vertieften Erheblichkeitsbewertung unter Anwendung des Fachkonventionsvorschlages von Lambrecht / Trautner (2007) für den Wirkfaktor „Veränderung von Vegetation und Habitaten“ und dem damit verbundenen Verlust der Habitate der beiden Fledermausarten dargelegt. Hierbei werden die Orientierungswerte aus Lambrecht / Trautner (2007) für den „quantitativ-absoluten Flächenverlust“ von 1.600 qm (Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr) demnach für die baubedingte Flächeninanspruchnahme mit einem Wert von ca. 48.600 qm für die Habitate der Bechsteinfledermaus und des Großen Mausohrs um ein Vielfaches überschritten (ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 18.02.2021, Anlage I, Koblenz II, Kapitel 4.2.3.2, S. 4-20 ff.). Auch unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin in ihrer Auswirkungsprognose dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen insgesamt für die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr nicht ausgeschlossen werden können (vgl. ergänzende Unterlagen vom 18.02.2021, Anlage I, Koblenz II, Kapitel 4.2.3.2, S. 4-22 ff.).

Wenngleich der Vorhabenträgerin in ihrer höchst vorsorglichen Bewertung im Endergebnis zugestimmt wird, verbleiben in der Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigungen für die durch die Alternativen Koblenz I und II betroffenen Natura 2000 – Gebiete *Wälder zwischen Linz und Neuwied, Felsentäler der Wied, Montabaurer Höhe und Brexbach- und Saynbachtal* Unwägbarkeiten in der Bewertung der Fledermäuse bestehen. Diese sind u. a. darin begründet, dass zwar Hinweise auf die Vorkommen der Bechsteinfledermaus und des Großen Mausohrs in den Gebieten existieren, die Nachweise sich jedoch teilweise auf Einzelexemplare beziehen oder auch weit zurückliegen (z. B. im *Brexbach- und Saynbachtal* 2005 bis 2011 oder *Felsentäler der Wied* 2012). Aus fachlicher Sicht scheinen grundsätzlich großräumige Kolonieverbunde durch geschlossene Waldlagen mit entsprechender Altersstruktur und geeignete Jagdhabitate möglich, doch durch die der Bundesnetzagentur vorliegende Datenlage über Populationen und das Vorkommen der Arten, vor allem im FFH-Gebiet *Brexbach- und Saynbachtal*, lassen sich zum jetzigen Planungsstand keine konkreten Aussagen ableiten (SDB (2019 a-d), SGD Nord (2017 a-l)). Ohne die Hinzunahme weiterer Informationen stellt die Annahme, dass potenzielle Habitate der Arten (Jagdhabitate, sowie Wochenstuben / Koloniestandorte) sich vollumfänglich auf die Waldflächen in den Gebieten

erstrecken, einen höchst vorsorglichen Ansatz dar. Die Bewertungsgrundlage der Vorhabenträgerin stützt sich hier auf die Hinweise der Bewirtschaftungspläne, dass die großflächigen zusammenhängenden Waldgebiete (auch außerhalb von LRT-Flächen) langfristig gesichert werden sollen, um die Habitate der Bechsteinfledermaus zu erhalten und zu sichern. Inwiefern jene in Bewirtschaftungsplänen genannten Flächen grundsätzlich als Habitate geeignet sind und wo jene Flächen konkret zu lokalisieren sind, beleuchtet die Vorhabenträgerin für die Gebiete nicht. Gleichwohl stützt die Vorhabenträgerin sich zusätzlich in ihrer Auswirkungsprognose auf die für die Gebiete festgelegten Erhaltungsziele, unter anderem z. B. für das *Brexbach- und Saynbachtal* auf das festgelegte Erhaltungsziel der Erhaltung und Wiederherstellung von Wald und von Fledermauswochenstuben und vielfältigen Jagdhabitaten für Fledermäuse. Zudem führt die Vorhabenträgerin auf, dass durch den dauerhaften Verlust potenzieller Habitate der Arten die Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht sichergestellt werden kann. Die ortstreuen *Bechsteinfledermäuse* sind sehr empfindlich gegenüber dem Verlust von Höhlenbäumen und der Veränderung ihrer Habitatbedingungen, z. B. dichtes verschließen von Stollenmundlöchern und Störungen im Winterquartier (SGD Nord (2017 a-l)). Mit den Eingriffen in Vegetation und Habitate hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargestellt, dass mit der Realisierung der Alternativen ein Flächen- und somit ein Habitatverlust einhergeht, der den Lebensraum der Fledermäuse nicht nur kurzfristig beeinträchtigt, sondern jahrelange Folgen mit sich bringt.

Im Ergebnis kommt die Bundesnetzagentur nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Betrachtung des quantitativ-absoluten Flächenverlustes alleine schon zu erheblichen Beeinträchtigungen von maßgeblichen Bestandteilen der Natura 2000-Gebiete im Bereich der genannten Alternativen führt. Insofern stehen, auch ohne die äußerst konservative Betrachtung der Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr, den beiden Alternativen Koblenz I und Koblenz II zwingende Gründe entgegen (s. o.). Obgleich die dargelegten Begründungen zum Erhaltungszustand und Erhaltungszielen der Fledermausfauna noch Imponderabilitäten aufweist, genügt die Worst-Case-Annahme grundsätzlich den Anforderungen der Planungsebene. Darüber hinaus gingen bei der Bundesnetzagentur keine weiteren Hinweise ein, die das genannte Ergebnis in Frage stellen würden.

B.4.3.2.4.4.3 Cramberg III

Die Alternative Cramberg III quert das FFH-Gebiet *Lahnhänge* (DE 6513-301) auf einer Länge von ca. 1.060 m durch einen potenziellen Leitungsneubau (Leitungskategorie 6). Die Vorhabenträgerin hat hierzu in den ergänzenden Unterlagen zu der Alternative Cramberg III vom 02.05.2020 (Fassung vom 18.02.2021), Anlage I für die Alternative zu Cramberg III nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets *Lahnhänge* (DE 6513-301) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich nicht ausgeschlossen werden können (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 18.02.2021 zu der Alternativenbetrachtung Cramberg III, Anlage I, Kapitel 2.2.7, S. 2-50).

Die Vorhabenträgerin kommt nachvollziehbar in ihrer vertieften Auswirkungsprognose zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf den „quantitativ-absoluten Flächenverlust“ welcher durch die Alternative Cramberg III (Leitungskategorie 6) der Habitate der Bechsteinfledermaus als geschützte Art des FFH-Gebiets *Lahnhänge* (DE 6513-301) entstehen, erhebliche Beeinträchtigungen insgesamt nicht ausgeschlossen werden können (vgl. ergänzende Unterlagen vom 18.02.2021, Anlage I, Cramberg III, Kapitel 2.2.3 ff., S. 2-36 ff.). Dies hat die Vorhabenträgerin für die Bechsteinfledermaus in der vertieften Erheblichkeitsbewertung unter Anwendung des

Fachkonventionsvorschlages von Lambrecht/ Trautner (2007) für den Wirkfaktor „Veränderung von Vegetation und Habitaten“ und dem damit verbundenen Verlust der Habitats der Fledermausart nachvollziehbar dargelegt. Der Orientierungswert aus Lambrecht / Trautner (2007) für den „quantitativ-absoluten Flächenverlust“ von 1.600 qm wird demnach mit einem Wert von ca. 3.600 qm um mehr als das Doppelte überschritten (ergänzende Unterlagen 18.02.2021, Anlage I, Hofheim Diedenbergen 2, Kapitel 2.2.3.3., S. 2-39 f.). Auch unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin in ihrer Auswirkungsprognose dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen insgesamt für die Bechsteinfledermaus nicht ausgeschlossen werden können (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 18.02.2021, Anlage I, Cramberg III, Kapitel 2.2.3.3, S. 2-40).

B.4.3.2.4.4.4 Cramberg V

Die Alternative Cramberg V quert das FFH-Gebiet *Lahnhänge* (DE 6513-301) auf einer Länge von ca. 1.050 m durch einen potenziellen Leitungsneubau (Leitungskategorie 6). Die Vorhabenträgerin hat hierzu in den ergänzenden Unterlagen zu der Alternative Cramberg V vom 02.05.2020 (Fassung vom 18.02.2021), Anlage I für die Alternative zu Cramberg V nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets *Lahnhänge* (DE 6513-301) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich nicht ausgeschlossen werden können (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 18.02.2021 zu der Alternativenbetrachtung Cramberg V, Anlage I, Kapitel 2.2.7, S. 2-49).

Die Vorhabenträgerin kommt nachvollziehbar in ihrer vertieften Auswirkungsprognose zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf den „quantitativ-absoluten Flächenverlust“ welcher durch die Alternative Cramberg V (Leitungskategorie 6) der Habitats der Bechsteinfledermaus als geschützte Art des FFH-Gebiets *Lahnhänge* (DE 6513-301) entstehen, erhebliche Beeinträchtigungen insgesamt nicht ausgeschlossen werden können (vgl. ergänzende Unterlagen vom 18.02.2021, Anlage I, Cramberg V, Kapitel 2.2.3 ff., S. 2-29 ff.). Dies hat die Vorhabenträgerin für die Bechsteinfledermaus in der vertieften Erheblichkeitsbewertung unter Anwendung des Fachkonventionsvorschlages von Lambrecht/ Trautner (2007) für den Wirkfaktor „Veränderung von Vegetation und Habitaten“ und dem damit verbundenen Verlust der Habitats der Fledermausart nachvollziehbar dargelegt. Der Orientierungswert aus Lambrecht / Trautner (2007) für den „quantitativ-absoluten Flächenverlust“ von 1.600 qm wird demnach mit einem Wert von ca. 3.600 qm um mehr als das Doppelte überschritten (ergänzende Unterlagen 18.02.2021, Anlage I, Hofheim Diedenbergen 2, Kapitel 2.2.3.3., S. 2-37 ff.). Auch unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin in ihrer Auswirkungsprognose dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen insgesamt für die Bechsteinfledermaus nicht ausgeschlossen werden können (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 18.02.2021, Anlage I, Cramberg V, Kapitel 2.2.3.3, S. 2-39).

B.4.3.2.4.4.5 Wildsachsen 2

Die Alternative Wildsachsen 2 quert das FFH-Gebiet *Wald östlich Wildsachsen* (DE 5816-312) einmal durch einen potenziellen Leitungsneubau (Leitungskategorie 6) auf ca. 570 m Länge. Die Vorhabenträgerin hat hierzu in ihren Unterlagen der Alternativenbetrachtung im Rahmen der Bundesfachplanung der Anlage I zur Alternative Wildsachsen 2 nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets *Wald östlich Wildsachsen* (DE 5816-312) in seinen

für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnistand voraussichtlich nicht ausgeschlossen werden können (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 15.02.2021 zu der Alternativenbetrachtung Wildsachsen 2, Anlage I, Kapitel 2.2.7, S. 2-19). Die Vorhabenträgerin kommt nachvollziehbar in ihrer vertieften Auswirkungsprognose zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf den quantitativ-absoluten Flächenverlust, welcher durch die Alternative Wildsachsen 2 (Leitungskategorie 6) an dem Lebensraumtyp 9110 Hainsimsen Buchenwald des FFH-Gebiets *Wald östlich Wildsachsen* (DE 5816-312) entsteht, erhebliche Beeinträchtigungen insgesamt nicht ausgeschlossen werden können (vgl. ergänzende Unterlagen vom 15.02.2021, Anlage I, Wildsachsen 2, Kapitel 2.2.3 ff., S. 2-9 ff.). Dies hat die Vorhabenträgerin für den Lebensraumtyp 9110 in der vertieften Erheblichkeitsbewertung unter Anwendung des Fachkonventionsvorschlages von Lambrecht / Trautner (2007) für den Wirkfaktor „Veränderung von Vegetation und Habitaten“ und dem damit verbundenen Verlust des Lebensraumtyp 9110 nachvollziehbar dargelegt. Dabei wird der Orientierungswert aus Lambrecht / Trautner (2007) für den „quantitativ-absoluten Flächenverlust“ von 1.250 qm mit 3.550 qm deutlich überschritten (ergänzende Unterlagen 15.02.2021, Anlage I, Wildsachsen 2, Kapitel 2.2.3.3., S. 2-14 ff.).

B.4.3.2.4.4.6 Hofheim-Diedenbergen 2

Die Alternative Hofheim-Diedenbergen 2 quert das FFH-Gebiet *Galgenberg bei Diedenbergen* (DE 5916-302) in auf einer Länge von ca. 710 m durch einen potenziellen Leitungsneubau (Leitungskategorie 6). Die Vorhabenträgerin hat hierzu in den ergänzenden Unterlagen zu der Alternative Hofheim-Diedenbergen 2 vom 02.05.2020 (Fassung vom 18.02.2021), Anlage I für die Alternative zu Hofheim-Diedenbergen 2 nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets *Galgenberg bei Diedenbergen* (DE 5916-302) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich nicht ausgeschlossen werden können (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 18.02.2021 zu der Alternativenbetrachtung Hofheim-Diedenbergen 2, Anlage I, Kapitel 2.2.7, S. 2-24).

Die Vorhabenträgerin kommt nachvollziehbar in ihrer vertieften Auswirkungsprognose zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf den quantitativ-absoluten Flächenverlust welcher durch die Alternative Hofheim Diedenbergen 2 (Leitungskategorie 6) der Habitate der Bechsteinfledermaus als geschützte Art des FFH-Gebiets *Galgenberg bei Diedenbergen* (DE 5916-302) entstehen, erhebliche Beeinträchtigungen insgesamt nicht ausgeschlossen werden können (vgl. ergänzende Unterlagen vom 18.02.2021, Anlage I, Hofheim Diedenbergen 2, Kapitel 2.2.3 ff., S. 2-12 ff.). Dies hat die Vorhabenträgerin für die Bechsteinfledermaus in der vertieften Erheblichkeitsbewertung unter Anwendung des Fachkonventionsvorschlages von Lambrecht / Trautner (2007) für den Wirkfaktor „Veränderung von Vegetation und Habitaten“ und dem damit verbundenen Verlust der Habitate der Fledermausart nachvollziehbar dargelegt. Der Orientierungswert aus Lambrecht / Trautner (2007) für den „quantitativ-absoluten Flächenverlust“ von 1.600 qm wird demnach mit einem Wert von ca. 2.000 qm um mehr als das Doppelte überschritten (ergänzende Unterlagen 18.02.2021, Anlage I, Hofheim Diedenbergen 2, Kapitel 2.2.3.3., S. 2-17 ff.). Auch unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin in ihrer Auswirkungsprognose dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen insgesamt für die Bechsteinfledermaus nicht ausgeschlossen werden können (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 18.02.2021, Anlage I, Hofheim Diedenbergen 2, Kapitel 2.2.3.3, S. 2-19 ff.).

B.4.3.2.4.4.7 Wallrabenstein-Niedernhausen

Durch die Alternative Wallrabenstein-Niedernhausen wird das FFH-Gebiet (DE 5716-309) *Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal* zweimal durch einen potenziellen Leitungsneubau (Leitungskategorie 6) der Alternativtrasse auf ca. 1.700 m gequert. Die Vorhabenträgerin hat hierzu in den ergänzenden Unterlagen zu der Alternative Wallrabenstein-Niedernhausen vom 02.05.2020 (Fassung vom 18.02.2021), Anlage I für die Alternative zu Wallrabenstein-Niedernhausen nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets *Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal* (DE 5716-309) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnistand voraussichtlich nicht ausgeschlossen werden können (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 18.02.2021 zu der Alternativenbetrachtung Wallrabenstein-Niedernhausen, Anlage I, Kapitel 2.2.7, S. 2-27).

Die Vorhabenträgerin kommt nachvollziehbar in ihrer vertieften Auswirkungsprognose zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf den quantitativ-absoluten Flächenverlust, welcher durch die Alternative Wallrabenstein-Niedernhausen (Leitungskategorie 6) an dem Lebensraumtyp 9110 Hainsimsen Buchenwald des FFH-Gebiets *Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal* (DE 5916-302) entsteht, erhebliche Beeinträchtigungen insgesamt nicht ausgeschlossen werden können (vgl. ergänzende Unterlagen vom 18.02.2021, Anlage I, Wallrabenstein-Niedernhausen, Kapitel 2.2.3 ff., S. 2-15 ff.). Dies hat die Vorhabenträgerin für den Lebensraumtyp 9110 in der vertieften Erheblichkeitsbewertung unter Anwendung des Fachkonventionsvorschlages von Lambrecht / Trautner (2007) für den Wirkfaktor „Veränderung von Vegetation und Habitaten“ und dem damit verbundenen Verlust des Lebensraumtyp 9110 nachvollziehbar dargelegt. Der Orientierungswert aus Lambrecht / Trautner (2007) für den „quantitativ-absoluten Flächenverlust“ von 1.250 qm wird demnach bei einer benötigten Flächeninanspruchnahme von ca. 10.800 qm um ein Vielfaches überschritten (ergänzende Unterlagen 18.02.2021, Anlage I, Wallrabenstein-Niedernhausen, Kapitel 2.2.3.3., S. 2-20 ff.). Auch unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin in ihrer Auswirkungsprognose dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen insgesamt für den Lebensraumtyp 9110 nicht ausgeschlossen werden können (vgl. ergänzende Unterlagen vom 18.02.2021, Anlage I, Wallrabenstein-Niedernhausen, Kapitel 2.2.3.3, S. 2-21 ff.).

B.4.3.2.5 Besonderer Artenschutz

Zum jetzigen Planungsstand ist zu prognostizieren, dass artenschutzrechtliche Belange i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor unter Nutzung der Bestandsleitung nicht entgegenstehen. Soweit Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Arten durch Eingriffe im Zuge der Realisierung des Vorhabens drohen, ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass diese vermieden werden können. Im Falle unvermeidbarer Eingriffe i.S.v. § 15 Abs. 1 BNatSchG, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zugelassen würden, hat die Vorhabenträgerin ausgeführt, dass bei der Umsetzung der genannten veranschlagten Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen im Trassenkorridor nicht zu erwarten ist.

Der festgelegte Trassenkorridor erfüllt insoweit seine Funktion gemäß § 4 Satz 2 NABEG als Grundlage für die nachfolgende Planfeststellung. Auf Basis der vorliegenden Unterlagen gemäß § 8 NABEG sowie der ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 05.02.2021 (Fassung vom 07.12.2021) sowie ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.12.2021 ist zum jetzigen

Planungs- und Kenntnisstand davon auszugehen, dass keine unüberwindbaren Planungshindernisse in Gestalt artenschutzrechtlicher Konflikte bestehen.

Das Bundesamt für Naturschutz hat in seiner Stellungnahme vom 16.08.2018 geäußert, dass es in den vorgelegten Unterlagen in Bezug auf den Artenschutz an einer Konkretisierung des Vorhabens und der Arten fehlt und spricht damit konkret die fehlenden Aussagen zu Brut- und Rastgebieten von lokaler bis nationaler Bedeutung an.

Die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG untersagen bestimmte Tathandlungen. Erst die zur Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen Maßnahmen können tatbestandlich den artenschutzrechtlichen Verboten unterfallen. Mit einer Bundesfachplanungsentscheidung wird nicht über die Zulässigkeit dieser Handlungen entschieden. Die Errichtung und der Betrieb einer Freileitung sind vielmehr Gegenstand der nachgelagerten Planfeststellung. Insoweit greifen die artenschutzrechtlichen Vorschriften i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht unmittelbar für die Bundesfachplanungsentscheidung. Die Entscheidung muss jedoch die grundsätzliche Vollzugsfähigkeit der Planung gewährleisten, da der hiermit festgelegte Trassenkorridor gemäß § 15 Abs. 1 NABEG für die Planfeststellung verbindlich ist. Insoweit sind auch auf dieser Planungsebene die strikten artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG von Bedeutung. Soweit die Bundesfachplanungsentscheidung keine artenschutzrechtlichen Probleme aufwirft, die in der Planfeststellung nicht mehr gelöst werden können, ist eine Konfliktverlagerung auf die Planfeststellung möglich. Für die vorgelagerte Planungsstufe der Bundesfachplanung spielt vor allem die angemessene Prüftiefe im Verhältnis zum Detaillierungsgrad der Planung sowie die Verbindlichkeit der Bundesfachplanungsentscheidung für das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren gemäß § 15 Abs. 1 NABEG eine Rolle. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Planfeststellungsverfahren von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Erforderlich, aber auch ausreichend ist – auch nach den Vorgaben des europäischen Unionsrechts – eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung. Hinsichtlich der Prüftiefe ist auf der vorgelagerten Bundesfachplanungsebene aus Sicht der Bundesnetzagentur insofern zu erwarten, dass eine hinreichend belastbare Einschätzung zum besonderen Artenschutz getroffen werden kann.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Artengruppe der Vögel für Freileitungsvorhaben hat die Vorhabenträgerin mit den ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung vom 07.12.2021) eine konkretisierende artenschutzrechtliche Ermittlung zum Vorkommen anfluggefährdeter Vogelarten im Trassenkorridor vorgelegt. Hierzu wurden im Trassenkorridor vorkommende Habitatkomplexe ermittelt und dargestellt (vgl. ergänzende Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung vom 07.12.2021)). Jene Habitatkomplexe beinhalten verschiedene Biotoptypen und Strukturen, die zusammen jeweils eine für die planungsrelevanten Vogelarten funktionale Einheit bilden und für das Vorkommen bestimmter Vogelarten eine entscheidende Rolle spielen. Für alle anderen potenziell betroffenen, besonders geschützten Arten hat die Vorhabenträgerin erklärt, dass sich bei einem Freileitungsprojekt, insbesondere, wenn dieses überwiegend als Ersatzneubauleitung bzw. Nutzung der Leitungsbestände und in bestehender Trasse geplant würde, die Flächeninanspruchnahmen überwiegend auf die kleinflächigen Bereiche der wenigen zu erneuernden Maststandorte sowie temporärer Bauflächen auf wenige Quadratmeter beschränken (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG Kapitel 3.1.1.2 und Kapitel 5.2.1.1.1). Vor dem Hintergrund hat die Vorhabenträgerin auf Nachfrage der Bundesnetzagentur am 29.09.2021 erwidert, dass die zu prognostizierenden Eingriffe und die damit potenziell einhergehenden Auswirkungen auf die Arten im Umfeld sehr gering sein

werden. Eingriffe, wie sie bspw. im Rahmen eines Erdkabelvorhabens oder eines kompletten Neubaus zu prognostizieren wären, können im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Das Bundesamt für Naturschutz stellte in seiner Stellungnahme vom 16.08.2021 die Anforderungen dar, auf Ebene der Bundesfachplanung zu gewährleisten, dass schwerwiegende Konflikte erkannt und im Zuge einer Anpassung oder Alternativenprüfung berücksichtigt werden. Andernfalls könnten falsche Weichenstellungen erfolgen, die im späteren Planungsprozess aufgrund fehlender Rechtssicherheit zu deutlichen Verzögerungen des Planungsablaufs führen würden.

Die Vorhabenträgerin erwiderte auf die Stellungnahme des Bundesamtes für Naturschutz, die artenschutzrechtliche Prognose komme mit einer hinreichenden Sicherheit zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen, nicht eintreten werden. Schwerwiegende Konflikte wurden auf dieser Planungsebene nicht identifiziert. Daher sei eine noch weiter vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung für die Bundesfachplanung nicht erforderlich.

Die von der Vorhabenträgerin vorgebrachten Nachschärfung der Sachverhaltsermittlung bezüglich freileitungssensibler Vogelarten sind insofern ausreichend, als dass unter Berücksichtigung des prognostischen Charakters der Bundesfachplanung zumindest hilfsweise potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte ermittelt werden können. Die hieraus resultierende verbleibende Prognoseunsicherheit hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist durch den der Unterlage zu Grunde liegenden Prüfansatz („Worst-Case“) bedingt und auf Basis sämtlicher von der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht zu beheben.

Auf Grundlage der vorliegenden Daten ist kein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im festgelegten Trassenkorridor zu prognostizieren. Gleichwohl ist nach Einschätzung der Bundesnetzagentur die vorliegende Sachverhaltsermittlung hinsichtlich besonders geschützter Arten für eine weitere Reduzierung der Prognoseunsicherheit nicht belastbar. Die Vorhabenträgerin betont, dass eine Umsetzung des Vorhabens anhand der Bestandsleitung mit insgesamt nur geringfügigen Eingriffen verbunden ist und sich somit keine schwerwiegenden artenschutzrechtlichen Konflikte abzeichnen. Eine genaue Überprüfung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prognose ist durch die vorliegende Sachverhaltsermittlung nicht möglich. Eine bedarfsgerechte Bestandserfassung und eine darauf basierende Bewertung erfolgen aus diesem Grund auf Ebene der Planfeststellung.

Darüberhinausgehend gingen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung keine weiteren Hinweise bei der Bundesnetzagentur ein, die das prognostische Ergebnis der Ermittlungen in Frage stellen oder sonstige entscheidungsrelevante Artkenntnisse und Artdaten zur Verfügung gestellt haben. Zumindest sind zum jetzigen Planungsstand und auf Grundlage der aktuellen Erkenntnisse keine Konflikte zu befürchten, die nicht voraussichtlich vermeidbar sind. Die Bundesnetzagentur geht daher davon aus, dass vergleichbare, besonders eingehend zu betrachtende Bereiche durch die Träger öffentlicher Belange vorgebracht worden sind und daher keine zusätzlichen artenschutzrechtlich konflikträchtigen Teilgebiete im Trassenkorridor vorhanden sind - zumindest nicht solche, die auf der Ebene der Bundesfachplanung einer noch genaueren Prüfung bedürfen. Die noch offen gelassenen Detailplanungen können - soweit dies zum derzeitigen Planungsstand erkennbar ist - im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren sachgerecht umgesetzt werden.

Für nur national geschützte Arten kann davon ausgegangen werden, dass keine absichtlichen Zugriffe erfolgen, weil es sich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung um ein zulässiges und ausgleichs- bzw. kompensationsfähiges Vorhaben handelt.

Die Vorhabenträgerin hat potenzielle Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind sowie von europäischen Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG ermittelt und Lösungsmöglichkeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände aufgezeigt (vgl. ergänzende Unterlagen vom 06.12.2021).

Aufgrund der vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass besonders geschützte Fische nicht vom Vorhaben betroffen sind (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang III, Kapitel 4.10, S. 116 f). Bei den nachfolgenden Arten ist allerdings anzunehmen, dass sie im Trassenkorridor vorkommen und durch das Vorhaben betroffen werden können:

- Prächtiger Dünnfam (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG Anlage III, Kapitel 4.1, S. 41 ff.)
- Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Wimpernfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG Anlage III, Kapitel 4.2.1, S. 43 ff.)
- Andere Säugetiere (Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze) (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG Anlage III, Kapitel 4.2.2, S. 48 ff.)
- Brut- und Rastvögel (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG Anlage III, Kapitel 4.3.1, S. 54 ff. und Kapitel 4.3.2, S. 70 ff.)
- Schlingnatter, Europäische Sumpfschildkröte, Zauneidechse, westliche Smaragdeidechse, Würfelnatter, Mauereidechse (vgl. Unterlagen gemäß § 8 Anlage NABEG III, Kapitel 4.4, S. 87 ff.).
- Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG Anlage III, Kapitel 4.5, S. 91 ff.),
- Asiatische Keiljungfer, Grüne Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage III, Kapitel 4.6, S. 95 ff.),
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Apollofalter, Nachtkerzenschwärmer (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage III, Kapitel 4.7, S. 99 ff.)
- Eremit, Breitrand (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage III, Kapitel 4.8, S. 103 ff.)
- Gemeine Flussmuschel (vgl. Unterlagen gemäß § 8 Anlage IV, Kapitel 4.9, S. 106 ff.),
- Die genannten Arten sind demzufolge auch in der vorliegenden Entscheidung berücksichtigt. Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG wurden über das in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG aufgeführte Arteninventar hinaus keine weiteren von dem Vorhaben potenziell betroffenen Arten aufgeführt.

B.4.3.2.5.1 Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Vorhaben kann voraussichtlich im Trassenkorridor verwirklicht werden, ohne wildlebenden Tieren, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, sowie europäischen Vogelarten i. S. v. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Dies gilt auch im Hinblick auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Entsprechende Wirkungen auf die besonders geschützten Arten im Trassenkorridor sind voraussichtlich vermeidbar.

Säugetiere - Fledermäuse

Die Vorhabenträgerin hat grundsätzlich geeignete Schutzmaßnahmen für die Fledermausarten nachvollziehbar dargelegt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage III, Kapitel 4.2.1, S. 43 ff. i.V.m. Anhang IV.1.2 und ergänzende Unterlagen vom 06.12.2021). Nach Auswertung der zugrundeliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass Verbotstatbestände i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu befürchten sind.

Säugetiere - sonstige ohne Fledermäuse (Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze)

Die Vorhabenträgerin hat grundsätzlich geeignete Schutzmaßnahmen für weitere Säugetierarten nachvollziehbar dargelegt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage III, Kapitel 4.2.2, S. 48 ff. i.V.m. Anhang IV.1.2 und ergänzende Unterlagen vom 06.12.2021). Nach Auswertung der zugrundeliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass Verbotstatbestände i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand vermeidbar sind. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat in seiner Stellungnahme vom 15.08.2018 darauf hingewiesen, dass bei tatsächlich nachgewiesenen Vorkommen der Haselmaus vor der Planung von Umsiedlungsmaßnahmen zunächst eine Maßnahmenkombination aus Vergrämung und erforderlichenfalls vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Habitataufwertung) zu prüfen sei. Die Vorhabenträgerin wird laut ihrer Erwiderung diesen Hinweis im Rahmen der nachgelagerten Zulassungsebene prüfen.

Vögel

Die Vorhabenträgerin hat relevante Tötungs- und Verletzungsrisiken sowie grundsätzlich geeignete Schutzmaßnahmen nachvollziehbar dargelegt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 Anlage III, Kapitel 4.3.1, S. 54 ff. und Kapitel 4.3.2, S. 70 ff., ergänzende Unterlagen vom 06.12.2021 und vom 05.02.2021 (Fassung vom 07.12.2021)). Nach Auswertung der zugrundeliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass Verbotstatbestände i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nach derzeitigem voraussichtlich Kenntnisstand vermeidbar sind.

Eine abschließende und gleichermaßen nachvollziehbare Gegenüberstellung und einen Abgleich der Ermittlung der Wirksamkeitsnachweise für Vogelschutzmarker nach IBUe (2017) und der Vorgehensweise und den Wirksamkeitsnachweisen nach Liesenjohann et al. (2019) hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der Unterlage gemäß § 8 NABEG und den vorgelegten ergänzenden Unterlagen vom 07.12.2021 nicht vorgelegt und ihrer Bewertung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände die Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern nach IBUe (2017) zu Grunde gelegt. Aufgrund der o.g. Prognoseunsicherheiten kann es dahinstehen, ob die Wirksamkeitsnachweise nach Liesenjohann et al (2019) oder IBUe (2017) der Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte zu Grunde gelegt werden bzw. Anwendung finden. Jedenfalls bleibt bei der Anwendung bei der Methoden das Risiko der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prognose bestehen (vgl. PG

Umwelt 2022). Eine bedarfs- und sachgerechte Auseinandersetzung und eine darauf basierende Bewertung erfolgen auf Ebene der Planfeststellung.

Die Vorhabenträgerin hat darüberhinaus im Rahmen ihrer ergänzenden Unterlagen vom 05.02.2021 (Fassung vom 07.12.2021) dargelegt, dass nach gutachterlicher Einschätzung die Einteilung des Schwarzstorches in Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung der Arten (vMGI) – Kategorie „C“ (Mittlere Gefährdung) vorzunehmen sei, anstelle der vMGI – Kategorie „B“ (hohe Gefährdung) gemäß Bernotat et al. (2018). Im Ergebnis kann der Vorhabenträgerin hinsichtlich dieser gutachterlichen Einschätzung jedoch nicht gefolgt werden. Die Bundesnetzagentur schließt sich hinsichtlich einer abschließenden Bewertung dieser Abweichung den Ergebnissen des Gutachtens (PG Umwelt 2022) an.

Die Einteilung gemäß Bernotat et al (2018) beruht auf der Kombination eines sehr hohen vorhabentypspezifischen Tötungsrisikos mit einem hohen Mortalitätsgefährdungsindex (MGI). Die Einstufung des vorhabentypspezifischen Tötungsrisikos basiert zum einen auf Totfunden der Art an Freileitungen, welche als relativ häufig eingeschätzt werden, wobei folgenden Quellen berücksichtigt werden: Hormann u. Richards 1997, (30 Totfunde), Langgemach 2016 (2 Totfunde), Demerdzhiev et al 2009 (4 Totfunde). Des Weiteren wird berücksichtigt, dass es sich um einen Großvogel mit relativ schlechter Manövrierfähigkeit handelt, welcher zudem scheu und bei Flucht besonders gefährdet ist.

Die vorgebrachte Argumentation der Vorhabenträgerin ist insoweit zutreffend, als die in Hormann und Richards benannten 30 Anflugopfer alle an Mittel- und Niederspannungsleitungen aufgefunden wurden. Auch die Untersuchung von Demerdzhiev et al. 2009 (4 Totfunde) bezieht sich auf 20 kV-Leitungen. In Hormann u. Richards 1997 wird beschrieben, dass sich die tödlichen Unfälle fast alle in den engen von mäandrierenden Bächen durchzogenen Kerbtälern des Ahrgebirges ereignet haben, welche bevorzugte Nahrungshabitate der Schwarzstörche darstellen. Topographisch bedingt nutzen die Energieunternehmen diese Talbereiche zur Trassenführung von Mittel- und Niederspannungsleitungen. Die Leitungen verlaufen parallel zu den Fließgewässern oder auch direkt über den Fließgewässern. Häufig queren die Leitungen auch die Gewässer. Menschliche Störungen beeinflussen die Verluste, da sie die Tiere aufschrecken und die Leitungen bei Fluchtreaktionen nicht hinreichend wahrgenommen werden. Den Ausführungen in Hormann u. Richards lässt sich zunächst entnehmen, dass in der beschriebenen Situation ein besonderes konstellationsspezifisches Risiko vorliegt, da die Mittel- und Niederspannungsleitungen über lange Strecken in enger Bündelung mit intensiv durch den Schwarzstorch genutzten Nahrungshabitaten geführt werden. Dass sich die Situation bei einer Hochspannungsleitung in gleicher räumlicher Lage anders darstellen würde, lässt sich der Untersuchung nicht unmittelbar entnehmen. Als Argument dafür kann vorgebracht werden, dass die bei Mittel- und Niederspannungsleitungen niedrigere Höhe der Leiterseile zum Boden bei Fluchtreaktionen als ungünstiger beurteilt werden kann. So dürfte bei Niederspannungsleitungen durchschnittlich ein Abstand von rd. 10 m zwischen Boden und Freileitung anzunehmen sein, bei 380 kV-Leitungen eher 30 m im Bereich der Maste, der sich in den Durchhangbereichen zwischen den Masten aber bis auf rd. 12 m verringern kann. Insgesamt dürften sich bei diesen Höhenunterschieden nur leichte Vorteile für eine Höchstspannungsleitung ergeben, wobei auch die größere Breite der Leitungstrasse zu berücksichtigen ist, was bei Fluchtreaktionen eher als ungünstig zu bewerten ist. In vergleichbarer räumlicher Situation (Überspannung eines Nahrungsgewässers) wurde bspw. durch Ecoplan 2019 auch ein Anflugopfer des Schwarzstorches unter einer 380 kV Freileitung ermittelt. Die Ergebnisse von Hormann und Richards 1997 belegen insoweit also eher die besondere Bedeutung des konstellationsspezifischen Risikos, d.h. der erhöhten Risiken bei Betroffenheit stark frequentierter Nahrungshabitate, als ein generell geringeres

Kollisionsrisiko des Schwarzstorchs an 380 kV Leitungen gegenüber Leitungen niedrigerer Spannungsebenen.

Auch dass sich Kollisionsgefährdungen auf die beschriebenen Fluchtreaktionen beschränken lassen, ist nicht gesichert. Diese sind sicherlich besonders konflikträftig, schließen aber andere Gefährdungen nicht aus. So werden in Ryslavy, Putze 2000, 3 Totfunde vermutlich an Mittelspannungsleitungen, insbesondere Stromleitungsbereiche in Waldschneisen als besonders konflikträftig für den Schwarzstorch angesehen, da sich die Leiterseile optisch nicht genug vor dem dunklen Hintergrund (Wald) abheben. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in zahlreichen Studien und Leitfäden zu Freileitungen Störche zu den besonders kollisionsgefährdeten Artengruppen gezählt werden wobei u.a. das Flugverhalten (Schaukelflug, hängende Beine) als Ursache benannt wird (vgl. bspw. RUBOLINI et al. (2005), Shobrack 2012, FFN 2014, Europäische Kommission, 2018).

Insoweit ist festzustellen, dass die meisten Totfunde tatsächlich an Mittel- und Niederspannungsleitungen dokumentiert sind. Konkrete fachliche Belege, dass an Höchstspannungsleitungen, unabhängig von deren Lage, grundsätzlich ein geringeres Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch anzunehmen ist, lassen sich den vorliegenden Quellen jedoch nicht entnehmen. Die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Interpretation bezieht sich auf die geringeren Fundzahlen an Höchstspannungsfreileitungen, was seine Ursache aber auch in dem im Vergleich zu Nieder- und Mittelspannungsleitungen kürzeren Leitungsnetz und der Lage der Leitungen haben kann. Stärkeren Einfluss scheint die konkrete räumliche Situation zu haben. Insofern ist die vom Vorhabenträger vorgenommene Interpretation zwar nicht ausgeschlossen aber im Hinblick auf die benannten Quellen auch nicht belastbar als zutreffender bzw. besser den Stand der Wissenschaft repräsentierend anzusehen als die vorhandene Einstufung nach Bernotat (2018).

Insofern liegt der Beurteilung artenschutzrechtlicher Konflikte für die Art Schwarzstorch im festgelegten Trassenkorridor der vMGIB zu Grunde. Auch unter zu Grunde legen eines vMGIB sind artenschutzrechtliche Verbote nach Auffassung der BNetzA zumindest unter Nutzung der Bestandsleitung vermeidbar

Reptilien

Die Vorhabenträgerin hat grundsätzlich geeignete Schutzmaßnahmen nachvollziehbar dargelegt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, vgl. Unterlagen gemäß § 8 Anlage III, Kapitel 4.4, S. 87 ff. i.V.m. Anhang III.1.2 und ergänzende Unterlagen vom 06.12.2021). Nach Auswertung der zugrundeliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass Verbotstatbestände i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand vermeidbar sind.

Amphibien

Die Vorhabenträgerin hat grundsätzlich geeignete Schutzmaßnahmen nachvollziehbar dargelegt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage III, Kapitel 4.5, S. 91 ff. i.V.m. Anhang III.1.2 ergänzende Unterlagen vom 06.12.2021). Nach Auswertung der zugrundeliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass Verbotstatbestände i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand vermeidbar sind.

Libellen

Die Vorhabenträgerin hat grundsätzlich geeignete Schutzmaßnahmen nachvollziehbar dargelegt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage III, Kapitel 4.6, S. 95 ff. i.V.m. Anhang III.1.2 und

ergänzende Unterlagen vom 06.12.2021). Nach Auswertung der zugrundeliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass Verbotstatbestände i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand vermeidbar sind.

Schmetterlinge

Die Vorhabenträgerin hat grundsätzlich geeignete Schutzmaßnahmen nachvollziehbar dargelegt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage III, Kapitel 4.7, S. 99 ff., i.V.m. Anhang III.1.2 ergänzende Unterlagen vom 06.12.2021 und Niederschrift zum Erörterungstermin, S. 628 ff).

Die Vorhabenträgerin hat für die Schmetterlingsarten Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Apollofalter und Nachtkerzenschwärmer als Maßnahme zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung die Anpassung der technischen Planung angegeben. Sollten trotz dieser Maßnahme relevante Bereiche beeinträchtigt werden, ist die Vergrämung von Schmetterlingen vorgesehen (V 15). Das BfN kritisiert in seiner Stellungnahme vom 16.08.2018, dass nur die von Runge et al. (2010) für solche Maßnahmen und Arten als wirksam bewerteten Maßnahmen zu berücksichtigen sind- Vergrämung ist nicht erwähnt- und fordert nur V1. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung erläutert, dass durch eine Anpassung der technischen Planung (V 1 Technische Planung) die Inanspruchnahme von empfindlichen Bereichen vermieden werden kann. Sollte die Wirksamkeit andere Maßnahmen nicht belegt sein, sei diese Maßnahme auch bei Schmetterlingen vorgesehen.

Nach Auswertung der zugrundeliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass Verbotstatbestände i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand vermeidbar sind.

Käfer

Die Vorhabenträgerin hat grundsätzlich geeignete Schutzmaßnahmen nachvollziehbar dargelegt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage III, Kapitel 4.8, S. 103 ff. i.V.m. Anhang III.1.2 und ergänzende Unterlagen vom 06.12.2021). Nach Auswertung der zugrundeliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass Verbotstatbestände i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand vermeidbar sind.

Weichtiere

Die Vorhabenträgerin hat grundsätzlich geeignete Schutzmaßnahmen nachvollziehbar dargelegt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage III, Kapitel 4.9, S. 106 ff. i.V.m. Anhang III.1.2 und ergänzende Unterlagen vom 06.12.2021). Nach Auswertung der zugrundeliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass Verbotstatbestände i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand vermeidbar sind.

B.4.3.2.5.2 Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Das Vorhaben kann voraussichtlich im Trassenkorridor verwirklicht werden, ohne wildlebende Tiere, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind sowie europäische Vogelarten i.S.v. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Entsprechende Wirkungen auf die besonders geschützten Arten im Trassenkorridor sind voraussichtlich vermeidbar.

Säugetiere – Fledermäuse

Die Vorhabenträgerin hat die Störungsrisiken für die vom Vorhaben betroffenen Fledermausarten sowie grundsätzlich geeignete Schutzmaßnahmen nachvollziehbar dargelegt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage III, Kapitel 4.2.1, S. 43 ff. i.V.m. Anhang III.1.2 ergänzende Unterlagen vom 06.12.2021). Nach Auswertung der zugrundeliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass Verbotstatbestände i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand vermeidbar sind.

Da nach Angaben der Vorhabenträgerin die Bautätigkeiten tagsüber ausgeführt werden, sind etwaige Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch direkte Beleuchtung der Ausflughöhlen von Quartieren oder des unmittelbaren Umfeldes auszuschließen (vgl. Gutachten der Planungsgruppe Umwelt 2017). Aufgrund der Nachtaktivität von Fledermäusen sind insoweit auch erhebliche Störungen durch sonstige visuelle Reize in den Nahrungshabitaten ausgeschlossen. Quartiere, wie z.B. Stollen oder Höhlen, werden nicht betreten (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage IV, Kapitel 3.2.2.12, S. 37 f.). Das Vorhaben kann voraussichtlich im Trassenkorridor durchgeführt werden, ohne Waldlebensräume oder relevante Leitlinien der planungsrelevanten Fledermausarten zu zerstören oder direkt in Quartiere von planungsrelevanten Fledermausarten einzugreifen. Relevante Strukturen sind im Trassenkorridor nur wenig verbreitet und sind kleinflächig und können überspannt und umgangen werden. Eine Störung der Tiere innerhalb ihrer Quartiere / Habitate kann demnach ausgeschlossen werden.

Säugetiere - Luchs und Wildkatze

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass Störungen i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG voraussichtlich mit Hilfe einer Vergrämungsmaßnahme im Vorfeld der Bauarbeiten, außerhalb der Jungenaufzuchtzeiten, vermeidbar sind (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage III, Kapitel 4.2.2, S. 48 ff. i.V.m. Anhang IV.1.2 und ergänzende Unterlagen vom 06.12.2021).

Vögel

Die Vorhabenträgerin hat die Störungsrisiken für die vom Vorhaben betroffenen Brut- und Rastvogelarten sowie grundsätzlich geeignete Schutzmaßnahmen nachvollziehbar dargelegt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 Anlage III, Kapitel 4.3.1, S. 54 ff. und Kapitel 4.3.2, S. 70 ff. i.V.m. Anhang III.1.2 und ergänzende Unterlagen vom 06.12.2021). Nach Auswertung der zugrundeliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass Verbotstatbestände i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand vermeidbar sind.

B.4.3.2.5.3 Verbot der Zerstörung besonderer Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Das Vorhaben kann voraussichtlich im Trassenkorridor verwirklicht werden, ohne Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, sowie von europäischen Vogelarten i.S.v. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Entsprechende Wirkungen sind grundsätzlich vermeidbar, teilweise unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Fledermäuse

Die Vorhabenträgerin hat grundsätzlich geeignete Vermeidungsmaßnahmen angeführt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage III, Kapitel 4.2.1, S. 43 ff. i.V.m. Anhang III.1.2 und ergänzende Unterlagen vom 06.12.2021). Nach Auswertung der zugrundeliegenden Unterlagen durch die Bundesnetzagentur ist festzustellen, dass Verbotstatbestände i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand vermeidbar sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Stollen, Höhlen oder anderen unterirdischen Hohlräumen sowie in bzw. an Gebäuden werden durch das Vorhaben voraussichtlich nicht in Anspruch genommen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage III, Kapitel 3.2.2.12, S. 37 f).

Andere Säugetiere (Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze)

Die Vorhabenträgerin hat grundsätzlich geeignete Vermeidungsmaßnahmen angeführt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage III, Kapitel 4.2.2, S. 48 ff. i.V.m. Anhang III.1.2 und ergänzende Unterlagen vom 06.12.2021). Nach Auswertung der zugrundeliegenden Unterlagen durch die Bundesnetzagentur ist festzustellen, dass Verbotstatbestände i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand vermeidbar sind.

Brut- und Rastvögel

Die Vorhabenträgerin hat grundsätzlich geeignete Vermeidungsmaßnahmen angeführt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG Anlage III, Kapitel 4.3.1, S. 54 ff. und Kapitel 4.3.2, S. 70 ff. i.V.m. Anhang III.1.2 und ergänzende Unterlagen vom 06.12.2021). Nach Auswertung der zugrundeliegenden Unterlagen durch die Bundesnetzagentur ist festzustellen, dass Verbotstatbestände i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand vermeidbar sind.

Reptilien

Die Vorhabenträgerin hat grundsätzlich geeignete Vermeidungsmaßnahmen angeführt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage III, Kapitel 4.4, S. 87 ff. i.V.m. Anhang III.1.2 und ergänzende Unterlagen vom 06.12.2021). Nach Auswertung der zugrundeliegenden Unterlagen durch die Bundesnetzagentur ist festzustellen, dass Verbotstatbestände i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand vermeidbar sind.

Amphibien

Die Vorhabenträgerin hat grundsätzlich geeignete Vermeidungsmaßnahmen angeführt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG Anlage III, Kapitel 4.5, S. 91 ff. i.V.m. Anhang III.1.2 und ergänzende Unterlagen vom 06.12.2021). Nach Auswertung der zugrundeliegenden Unterlagen durch die Bundesnetzagentur ist festzustellen, dass Verbotstatbestände i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand vermeidbar sind.

Libellen

Die Vorhabenträgerin hat grundsätzlich geeignete Vermeidungsmaßnahmen angeführt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG Anlage III, Kapitel 4.6, S. 95 ff. i.V.m. Anhang III.1.2 und ergänzende Unterlagen vom 06.12.2021). Nach Auswertung der zugrundeliegenden Unterlagen durch die Bundesnetzagentur ist festzustellen, dass Verbotstatbestände i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand vermeidbar sind.

Schmetterlinge

Die Vorhabenträgerin hat grundsätzlich geeignete Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage III, Kapitel 4.7, S. 99 ff., i.V.m. Anhang II.1.2, ergänzende Unterlagen vom 06.12.2021) und Niederschrift zum Erörterungstermin, S. 628 ff.). Die Vorhabenträgerin hat für die planungsrelevanten die Anpassung der technischen Planung (V1) als Maßnahme zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung angegeben. Sollten trotz dieser Maßnahme relevante Bereiche beeinträchtigt werden, ist die Schaffung von Ersatzmaßnahmen bzw. die Optimierung bestehender Habitate vorgesehen (V 9). Die Wirksamkeit der Habitatersatzmaßnahmen, ist nach Runge et al. (2010) lediglich für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling beschrieben. Das Bundesamt für Naturschutz sieht in seiner Stellungnahme vom 16.08.2018 aufgrund der sehr spezifischen Habitatansprüche der verschiedenen Arten einen Analogieschluss in Bezug auf die Wirksamkeit nicht ohne weiteres gegeben. Somit könnten nach seiner Einschätzung die Maßnahme V 9 (Ersatzhabitate oder Optimierung) nicht für alle planungsrelevanten Schmetterlingsarten als geeignet vorausgesetzt werden. Sollte der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden können, sei die Inanspruchnahme von Habitaten der Arten grundsätzlich zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderng erläutert, dass durch eine Anpassung der technischen Planung (V 1 Technische Planung) die Inanspruchnahme von empfindlichen Bereichen vermieden werden kann. Sollte die Wirksamkeit andere Maßnahmen nicht belegt sein, sei diese Maßnahme auch bei Schmetterlingen vorgesehen. Beim Erörterungstermin am 04.09.2019 in Limburg erläuterte das Gutachterbüro der Vorhabenträgerin (ERM GmbH) darüber hinaus, dass ein Analogieschluss der Wirksamkeit der Habitatersatzmaßnahmen in Bezug auf den Hellen Wiesenknopf- Ameisenbläuling gezogen werden kann, da diese Art sehr ähnliche Standortbedingungen benötigt wie der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Für den Apollofalter sei die Anpassung der technischen Planung wirksam, darüber hinaus komme dieser lediglich im unteren Moseltal mit einem letzten Nachweis von 2006 vor und sei somit nicht vom Korridor berührt. Das Gutachterbüro erläuterte zum Nachtkerzenschwärmer, dass für diesen aufgrund seiner Mobilität und seines sporadischen Auftretens grundsätzlich von keiner Beeinträchtigung auszugehen sei. Jedoch sei auch für diese Art die Anpassung der technischen Planung wirksam. Die Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen für die betroffenen Schmetterlingsarten wird somit plausibel begründet. Die Angaben sind auf den Trassenkorridor grundsätzlich übertragbar.

Nach Auswertung der zugrundeliegenden Unterlagen durch die Bundesnetzagentur ist festzustellen, dass Verbotstatbestände i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand vermeidbar sind.

Käfer

Die Vorhabenträgerin hat grundsätzlich geeignete Vermeidungsmaßnahmen angeführt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage III, Kapitel 4.8, S. 103 ff. i.V.m. Anhang IV.1.2 und ergänzenden Unterlagen vom 06.12.2021). Nach Auswertung der zugrundeliegenden Unterlagen durch die Bundesnetzagentur ist festzustellen, dass Verbotstatbestände i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand vermeidbar sind.

Weichtiere

Die Vorhabenträgerin hat grundsätzlich geeignete Vermeidungsmaßnahmen angeführt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage III, Kapitel 4.9, S. 106 ff. i.V.m. Anhang III.1.2 und ergänzenden Unterlagen vom 06.12.2021). Nach Auswertung der zugrundeliegenden Unterlagen

durch die Bundesnetzagentur ist festzustellen, dass Verbotstatbestände i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand vermeidbar sind.

B.4.3.2.5.4 Verbot der Zerstörung, Beschädigung und Entnahme wildlebender Pflanzen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Das Vorhaben kann voraussichtlich im Trassenkorridor verwirklicht werden, ohne wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Das Eintreten der Verbotstatbestände Zerstörung von Standorten und Beschädigung kann für den Prächtigen Dünnfarn von vornherein ausgeschlossen werden, da die betreffenden Habitate durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage III, Kapitel 4.1., S. 41 ff.).

B.4.3.2.5.5 Abgeschichtete Alternativen aufgrund artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Alternative Wallerstädten

Hinsichtlich der Alternative Wallerstädten hat die Vorhabenträgerin in den ergänzenden Unterlagen vom 15.05.2020 dargestellt, dass der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Vorhabenträgerin führt in ihren Unterlagen aus, dass der Goldregenpfeifer als hoch kollisionsgefährdete Rastvogelart im Vogelschutzgebiet *Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsaue* als standorttreuer Rastvogel mit einem regelmäßigen Vorkommen geschützt ist. Die Alternative Wallerstädten quert das Vogelschutzgebiet auf ca. 2,3 km sowie ebenfalls das umgebende Umland mit einem ähnlichen landschaftlichen Charakter. Ein potenzielles Vorkommen des Goldregenpfeifers ist damit aufgrund des besonders geeigneten Naturraums als wahrscheinlich anzusehen. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie die Markierung des Erdseils sind für die hochkollisionsgefährdete Art nicht ausreichend, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Naturraum und damit den Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen (vgl. ergänzende Unterlagen vom 15.05.2020, Kap. 4.4, S. 4-43 ff.).

B.4.3.2.6 Raumordnung

B.4.3.2.6.1 Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung

Der mit dieser Entscheidung festgelegte Trassenkorridor stimmt mit den Zielen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, für die nach § 5 Abs. 2 NABEG eine Bindungswirkung besteht, überein.

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt die Darlegung und Bewertung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung. Die Vorhabenträgerin hat hierfür eine Raumverträglichkeitsstudie (RVS) erstellt, in der die Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung untersucht wurden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 6, S. 6-1 ff.). Die hierbei der RVS zugrunde gelegte Methode lehnt sich an die von der

Bundesnetzagentur vorgeschlagene Methode (vgl. BNetzA, 2020) an. Die Ergebnisse sind plausibel und nachvollziehbar und die Methode ist somit als angemessen und anwendbar anzusehen.

Ziele der Raumordnung sind Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG).

Der zwischenzeitlich neugefasste § 5 Abs. 2 S. 2 NABEG macht das Entstehen der Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung gegenüber der Bundesnetzagentur davon abhängig, dass die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans, in dem das Ziel der Raumordnung festgelegt worden ist, nach § 9 ROG beteiligt worden ist und sie innerhalb von einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat. Der Widerspruch ist nach § 5 Abs. 2 S. 3 NABEG materiell berechtigt, wenn das Ziel der Raumordnung der Bundesfachplanung entgegensteht. Der Begriff des Entgegenstehens wird in der Gesetzesbegründung konkretisiert. Danach reicht eine Gefährdung oder zumindest eine deutliche Erschwerung der Bundesfachplanung aus, vgl. BT-Drs. 19/7375 S. 70.

Macht die Bundesfachplanung nachträglich ein Abweichen von den Zielen der Raumordnung erforderlich, kann die Bundesnetzagentur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach § 5 Abs. 2 S. 4 NABEG innerhalb angemessener Frist, spätestens aber bis zum Abschluss der Bundesfachplanung, auch nachträglich widersprechen. Der Widerspruch ist nach § 5 Abs. 2 S. 3 NABEG wiederum materiell berechtigt, wenn das Ziel der Raumordnung der Bundesfachplanung entgegensteht, also eine Gefährdung oder zumindest eine deutliche Erschwerung der Bundesfachplanung gegeben ist.

B.4.3.2.6.2 Maßgebliche Pläne und Programme

Im Folgenden werden die Raumordnungspläne und deren Ziele aufgelistet, bei deren Aufstellung, Änderung oder Ergänzung die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem NABEG beteiligt wurde und keinen Widerspruch eingelegt hat. Demnach besteht bei den folgenden Plänen und ihren Zielen eine Bindungswirkung nach § 5 Abs. 2 NABEG.

Rheinland-Pfalz

1. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz IV (LEP RLP IV), in Kraft getreten am 11.05.2013.

Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele erhalten und diesen nicht widersprochen. Die darin enthaltenen Ziele werden demnach im Nachfolgenden beachtet.

3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz IV (LEP RLP IV), in Kraft getreten am 21.07.2017.

Die Bundesnetzagentur hat im Zusammenhang mit einem anderen Verfahren von der Rechtsverbindlichkeit der Ziele der 3. Teilfortschreibung erfahren. Dies wird zugunsten des Planungsträgers als Mitteilung im Sinne des § 5 Abs. 2 NABEG gewertet. Die Bundesnetzagentur

hat diesen Zielen nicht widersprochen. Die in der 3. Teilfortschreibung enthaltenen Ziele der Raumordnung werden daher in den nachfolgenden Abschnitten beachtet.

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, in Kraft getreten am 11.12.2017.

Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele erhalten und diesen nicht widersprochen. Die darin enthaltenen Ziele werden demnach im Nachfolgenden beachtet.

Hessen

3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, in Kraft getreten am 11.09.2018 (LEP Hessen).

Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele erhalten und in Folge dessen Widerspruch gegen die Abstandsziele Z 5.3.4-5, Z 5.3.4-6 und das NOVA-Ziel 5.3.4-3 nach § 5 ROG eingelegt. Die enthaltenen Ziele der Raumordnung aus dem LEP Hessen (2018), denen nicht widersprochen wurde, sind bindungswirkend und werden daher in den nachfolgenden Abschnitten beachtet.

4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, in Kraft getreten am 04.09.2021 (LEP Hessen).

Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele erhalten und diesen nicht widersprochen. Die darin enthaltenen Ziele werden demnach im Nachfolgenden beachtet.

Regionalplan Südhessen 2010 / Regionaler Flächennutzungsplan Frankfurt/Main 2010 – Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, in Kraft getreten am 20.03.2020.

Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele erhalten und diesen nicht widersprochen. Die darin enthaltenen Ziele werden demnach im Nachfolgenden beachtet.

1. Änderungsverfahren für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen, in Kraft getreten am 28.02.2022.

Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele erhalten und diesen nicht widersprochen. Die darin enthaltenen Ziele werden demnach im Nachfolgenden beachtet.

Sachlicher Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2010 – Kapitel 7.2 Energiedienstleitungen, in Kraft getreten am 19.12.2017.

Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele erhalten und am 07.03.2018 Widerspruch gegen das Abstandsziel 2.5-2 eingelegt. Die enthaltenen Ziele der

Raumordnung aus dem Sachlichen Teilregionalplan Mittelhessen 2010, denen nicht widersprochen wurde, sind bindungswirkend und werden daher in den nachfolgenden Abschnitten beachtet.

Sachlicher Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2010 – erneute Offenlage 2019, rückwirkend zum 18.12.2017 in Kraft getreten.

Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele erhalten und diesen nicht widersprochen. Die darin enthaltenen Ziele werden demnach im Nachfolgenden beachtet.

Bund

Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) gem. § 17 Abs. 2 ROG, in Kraft getreten am 01.09.2021.

Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele erhalten und diesen nicht widersprochen. Der BRPH und damit insbesondere die enthaltenen Ziele der Raumordnung entfalten somit grundsätzlich Bindungswirkung im Rahmen der vorliegenden Bundesfachplanungsentscheidung.

B.4.3.2.6.3 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung (Raumverträglichkeitsprüfung)

Die Bundesnetzagentur hat die eingereichten Unterlagen der Vorhabenträgerin geprüft und mit den Planaussagen der für das Vorhaben maßgeblichen Pläne und Programme abgeglichen. Dabei wurde die fachgutachterliche Einschätzung zur Konformität geprüft und – gemeinsam mit den Erkenntnissen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG sowie des Erörterungstermins nach § 10 NABEG – eine eigenständige Bewertung der Auswirkungen vorgenommen. Im Folgenden wird das Ergebnis der Bewertung raumbedeutsamer Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung (Raumverträglichkeitsprüfung) begründet. Der Bewertung sind die für diese Entscheidung relevanten Ziele vorangestellt.

Im Vorhabenbezug nicht betrachtungsrelevante Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung

Ziele der Raumordnung und der maßgeblichen Raumordnungspläne mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung, für die raumbedeutsame Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können, wurden bereits im vorangegangenen Abschnitt (B.4.5.6.3 Maßgebliche Pläne und Programme) nicht aufgeführt und werden dementsprechend in diesem Abschnitt nicht tiefergehend betrachtet. Somit stimmt das Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor mit diesen Erfordernissen der Raumordnung überein.

Bei den in diesem Abschnitt nicht näher betrachteten Erfordernissen der Raumordnung handelt sich um Ziele der Raumordnung, die Festlegungen zu Themen betreffen, zu denen Energieleitungen wie das vorliegende Vorhaben keine Wirkbeziehung aufweisen bzw. deren

Umsetzbarkeit durch das Vorhaben generell nicht beeinflusst werden kann (z. B. zentralörtliche Funktionen).

Daneben handelt es sich um Festlegungen, aus denen sich keine unmittelbaren Handlungs- oder Unterlassungspflichten ergeben, die sich erkennbar an den mit diesem Vorhaben verbundenen Adressatenkreis richten. Hierunter fallen auch Ziele der Raumordnung, die als Festlegungen für die nachgelagerten Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung) räumlich nicht konkretisierbar oder als Planungsvorgaben ohne Vorhabenbezug formuliert sind.

Ferner handelt es sich um Ziele der Raumordnung, deren Festlegungen nur für Teilräume des Raumordnungsplans gelten (z. B. teilräumliche Änderungsverfahren), die den festgelegten Trassenkorridor und seinen Untersuchungsraum räumlich nicht betreffen.

Im Vorhabenbezug betrachtungsrelevante Ziele der Raumordnung

Dem mit dieser Entscheidung festgelegten Trassenkorridor stehen keine relevanten Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung der maßgeblichen Pläne und Programme (s. o.) entgegen. Gegenteilige Hinweise haben sich weder aus den Stellungnahmen der zuständigen Planungsträger noch aus dem Erörterungstermin gemäß § 10 NABEG ergeben.

Diejenigen Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung, auf die zu erwartende raumbedeutsame Auswirkungen des Vorhabens offensichtlich nicht ausgeschlossen werden können, bedürfen im Rahmen dieser Entscheidung einer ausführlichen Auseinandersetzung und Bewertung, die im Folgenden dargelegt ist. Diese relevanten Erfordernisse der Raumordnung wurden über entsprechende Wirkfaktoren in den Unterlagen nach § 8 NABEG (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 6.3.3.5.1, S. 6-11 ff.) hergeleitet. Die unten aufgeführte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung orientiert sich an der themenbezogenen Gruppierung der Vorhabenträgerin.

Vorranggebiet regionaler Biotopverbund

Programm- und Planaussagen

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, Kapitel 2.5, Z 62:

In den Vorranggebieten regionaler Biotopverbund sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar sind.

Darstellung der Auswirkungen

Zielsetzung des Erfordernisses ist es, die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Artengemeinschaften, die für die Region typisch und charakteristisch, aber auch einzigartig sind, in einem Biotopverbund zu forcieren. Hierbei gilt:

- Erhaltung, Sicherung und Pflege von schutzbedürftigen Biotopkomplexen, die aktuell nur wenig beeinträchtigt sind.
- Minimierung vorhandener Belastungen auf ein jeweils für den Biotoptyp verträgliches Maß, das sich an dessen Regenerationsfähigkeit orientiert.

- Vermeidung von zukünftigen Beeinträchtigungen, die die Regenerationsfähigkeit von wertvollen Lebensräumen überfordern.
- Entwicklung und Aufwertung von Bereichen, die potenziell geeignet sind, zukünftig Funktionen im Biotopverbund zu übernehmen

Auswirkungen des Vorhabens entstehen grundsätzlich durch die Maststandorte und den damit verbundenen dauerhaften Flächenentzug sowie die Wirkung durch die Freihaltung des Schutzstreifens. Hier ist spezifisch von ca. 100 m² pro neuem Mastgeviert als dauerhafter Flächenentzug und einer in der Bundesfachplanung zugrunde gelegten Schutzstreifenbreite von ca. 50 – 80 m auszugehen (Im Zulassungsverfahren für die konkrete Leitungstrasse kann die Schutzstreifenbreite in der Regel noch optimiert und reduziert werden). Eine Querung der Vorranggebiete des landesweiten Biotopverbundes kann sich durch den Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen bzw. die Veränderung von Biotopstrukturen bedingt durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme neuer Maststandorte und durch die Beschränkungen u.a. für die Aufwuchshöhen von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Schutzstreifens nachteilig auf die Funktionsfähigkeit des landesweiten Biotopverbundes auswirken.

Die Vorhabenträgerin kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass eine Freileitungsplanung mit einem Vorranggebiet Landesweiter Biotopverbund eingeschränkt vereinbar ist, im Einzelfall aber zu Einschränkungen der vorrangigen Funktionen führen kann. Als verbindlichem Ziel wird dem Erfordernis der Raumordnung ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen. Eine dem gegenüber abweichende Restriktion aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne ergibt sich nicht. (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 6.3.2, S. 6-30).

Bewertung der Auswirkungen

Eine Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist bei Nutzung einer Bestandsleitung / -trasse gegeben und bei einem Neubau herstellbar (vgl. Maßgabe 2, Kap. A.3).

In den Trassenkorridorsegmenten 01-022 bei Arzbach, 01-026 bis 01-027 bei Welschneudorf, 01-031 bis 01-032 bei Hübingen, 01-035 bis 01-038 bei Cramberg befinden sich Vorranggebiete, die bis auf das Segment 01-027 im Trassenkorridor nicht von der Bestandsleitung gequert werden.

Vorgesehen ist die Nutzung von Bestandstrassen (Trassenkorridorbezug) bzw. Bestandsleitungen (Bezug potenzielle Trassenachse). Bei Nutzung der Bestandsleitung/-trasse bleibt die Situation unverändert, so dass die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung weiterhin gegeben ist. Die Vorranggebiete werden bereits in der derzeitigen Situation entweder von der Bestandsleitung/-trasse gequert oder von dieser nicht tangiert, so dass sich insoweit keine Veränderungen ergeben. Bei Nutzung der Bestandsleitung werden Mastneubauten bzw. Masthöhen nur in wenigen Einzelfällen erforderlich werden. Ggf. notwendige Maßnahmen an der Freileitung beschränken sich grundsätzlich auf den Tausch von Freileitungskomponenten (Leiterseile und Isolatoren) als Arbeiten an den bestehenden Masten, so dass die Konformität bestehen bleibt. Für den Fall, dass weder Bestandstrassen noch Bestandsleitungen genutzt werden können, müsste das betroffene Vorranggebiet hingegen mit einem Neubau gequert werden. Durch den Neubau von Maststandorten und Leiterseilen kann es zu kleinräumiger Flächeninanspruchnahme und somit zu vereinzelter Nutzungseinschränkungen durch den Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen bzw. die Veränderung von Biotopstrukturen kommen. Mittels entsprechender Maßnahmen (z. B. Optimierung der Maststandorte und Masthöhe) können erhebliche Nutzungseinschränkungen bzw. nachhaltige Störungen der Tier- und Pflanzenwelt jedoch vermieden werden.

Einige Vorranggebiete regionaler Biotopverbund können darüber hinaus überspannt werden. Im Einzelfall ist auch eine Umgehung der Gebiete durch den Leitungsneubau nicht ausgeschlossen. Im Übrigen ist bezogen auf den Betrachtungsmaßstab der Bundesfachplanung grundsätzlich nicht zu erwarten, dass die großräumigen Verbindungs- und Vernetzungsfunktionen des regionalen Biotopverbundes durch neubaubedingte vereinzelte bzw. kleinräumige Nutzungseinschränkungen beeinträchtigt werden. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist bei einem Neubau somit herstellbar.

Vorranggebiet Ressourcenschutz

Programm- und Planaussagen

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, Kapitel 2, Z 80:

In den Vorranggebieten Ressourcenschutz sind Nutzungsänderungen und Nutzungen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar oder durch die das Grundwasserdargebot quantitativ oder qualitativ gefährdet würde, ausgeschlossen.

Darstellung der Auswirkungen

Als Vorranggebiete Ressourcenschutz sind Gebiete festgelegt, die sowohl im Landschaftsrahmenplan als "bedeutende" Flächen des regionalen Biotopverbundes als auch im wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag als Wassergewinnungsgebiete von herausragender oder besonderer Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung dargestellt sind. Die jeweilige Ressource allein würde eine entsprechende Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Da diese Ressourcen auf derselben Fläche vorkommen und gleichermaßen hochwertig sind, sodass ihre Bedeutung grundsätzlich als gleichwertig zu betrachten ist, kann zwischen diesen Schutzgütern eine Entscheidung zu Gunsten eines einzelnen Vorrangs nicht getroffen werden. Die Sicherung der betreffenden Arten und Lebensräume und der Ressource Grundwasser auf derselben Fläche ist ohne gegenseitige Beeinträchtigungen möglich und wird durch die Festlegung als Vorranggebiete Ressourcenschutz gewährleistet (Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, Kap. 2, Begründung/Erläuterung zu Z 80).

Bei der Darstellung der Auswirkungen auf die Vorranggebiete Ressourcenschutz kann auf die Ausführungen in den entsprechenden Abschnitten einerseits zu den Vorranggebieten des regionalen Biotopverbundes sowie andererseits zu den Vorranggebieten Grundwasserschutz zurückgegriffen werden.

Auswirkungen des Vorhabens auf den regionalen Biotopverbund entstehen grundsätzlich durch die Maststandorte und den damit verbundenen dauerhaften Flächenentzug sowie die Wirkung durch die Freihaltung des Schutzstreifens. Hier ist spezifisch von ca. 100 – 150 m² pro neuem Maststandort als dauerhafter Flächenentzug und einer in der Bundesfachplanung zugrunde gelegten Schutzstreifenbreite von ca. 80 m auszugehen (Im Zulassungsverfahren für die konkrete Leitungstrasse kann die Schutzstreifenbreite in der Regel noch optimiert und reduziert werden). Eine Querung der Vorranggebiete des regionalen Biotopverbundes kann sich durch den Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen bzw. die Veränderung von Biotopstrukturen bedingt durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme neuer Maststandorte und durch die Beschränkungen u.a. für die Aufwuchshöhen von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Schutzstreifens nachteilig auf die

Funktionsfähigkeit des regionalen Biotopverbundes und damit auf den Belang der Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt auswirken.

Grundsätzlich beschränken sich Auswirkungen auf den Belang des Grundwasserschutzes aufgrund der Wirkungen des Vorhabens räumlich auf die Maststandorte und sind somit lediglich punktueller Natur. Temporäre Nutzungseinschränkungen sind per se nicht raumbedeutsam, aufgrund des Bezugs der Formulierung auf das Medium Grundwasser und dessen Schutz im vorliegenden Fall jedoch betrachtungsrelevant. Hierbei ist die bauzeitliche Inanspruchnahme für Arbeits-, Zufahrts- und Lagerflächen zu nennen. Welcher Anteil der Mastaufstellflächen dauerhaft versiegelt wird, hängt maßgeblich von der Wahl der Fundamentart ab. Auswirkungen durch die Minderung der Grundwasserdeckschichten sowie durch die Wasserhaltung im Zuge der Baustelle hängen maßgeblich von den Gründungsverfahren ab, über die mit der Bundesfachplanung noch keine Entscheidung getroffen wird bzw. werden kann. Diese Einschränkungen wirken jedoch nur zeitlich begrenzt und sind nicht dauerhaft. Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers durch den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten können auf Ebene der Planfeststellung mit Hilfe entsprechender Schutzmaßnahmen vollständig vermieden werden (z. B. Einsatz von alternativen, nicht wassergefährdenden Stoffen wie biologisch abbaubaren Ölen).

Die Vorhabenträgerin kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass eine Freileitungsplanung mit einem Vorranggebiet Ressourcenschutz eingeschränkt vereinbar ist, da sie grundsätzlich der ausgewiesenen Funktion als Vorranggebiet nicht entgegensteht, im Einzelfall aber zu gewissen Einschränkungen der ausgewiesenen Funktionen führen kann (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 6.3.2, S. 6-31).

Bewertung der Auswirkungen

Eine Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist bei Nutzung einer Bestandsleitung / -trasse gegeben und bei einem Neubau herstellbar (vgl. Maßgabe 2, Kap. A.3).

Im rheinland-pfälzischen Teil des Trassenkorridors befinden sich Vorranggebiete Ressourcenschutz in den Trassenkorridorsegmenten 01-021, 01-022 bei Arzbach, 01-038 bei Cramberg sowie 01-047 bei Hahnstätten, welche sich mittig im Trassenkorridor befinden und bei Arzbach sowie Hahnstätten von den Bestandsleitungen gequert wird. Vorgesehen ist die Nutzung von Bestandstrassen (Trassenkorridorbezug) bzw. Bestandsleitungen (Bezug potenzielle Trassenachse). Bei Nutzung der Bestandsleitung/-trasse bleibt die Situation unverändert, so dass die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung weiterhin gegeben ist. Das Vorranggebiet wird bereits in der derzeitigen Situation von der Bestandsleitung/-trasse gequert, so dass sich insoweit keine Veränderungen ergeben. Bei Nutzung der Bestandsleitung werden Mastneubauten bzw. Masterrhöhungen nur in wenigen Einzelfällen erforderlich werden. Ggf. notwendige Maßnahmen an der Freileitung beschränken sich grundsätzlich auf den Tausch von Freileitungskomponenten (Leiteseile und Isolatoren) als Arbeiten an den bestehenden Masten, so dass die Konformität bestehen bleibt.

Für den Fall, dass weder Bestandstrassen noch Bestandsleitungen genutzt werden können, müsste jeweils das betroffene Vorranggebiet mit einem Neubau gequert werden. Durch den Neubau von Maststandorten und Leiteseilen kann es zu kleinräumiger Flächeninanspruchnahme und somit zu vereinzelter Nutzungseinschränkungen durch den Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen bzw. die Veränderung von Biotopstrukturen kommen. Mittels entsprechender Maßnahmen (z. B. Optimierung der Maststandorte und Masthöhe) können erhebliche Nutzungseinschränkungen bzw. nachhaltige Störungen der Tier- und Pflanzenwelt jedoch vermieden werden. Der mit dem

Vorranggebiet angestrebte Schutz des Grundwassers für eine zukünftige Trinkwasserversorgung bleibt bei einem Neubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine grundwassergefährdende Wirkung ausgeht und nachteilige Veränderungen der Wasserressourcen nicht zu besorgen sind. Der Grundwasserschutz kann durch die Umsetzung entsprechender Maßnahmen im Planfeststellungsverfahren sichergestellt werden. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist bei einem Neubau somit herstellbar.

Grünzäsur

Programm- und Planaussagen

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, Kapitel 2, Z 54:

Grünzäsuren sind zu erhalten. Innerhalb der Grünzäsuren ist eine Bebauung nicht zulässig.

Darstellung der Auswirkungen

Der Plangeber verfolgt mit dem obigen Erfordernis der Raumordnung das Ziel, die Siedlungsbereiche zu gliedern und innerörtliche Grünflächen mit der freien Landschaft zu verbinden. Diese unbebauten Flächen sind daher wichtige Korridore für Austausch- und Wechselbeziehungen im Rahmen des regionalen Biotopverbundes, die dringend von einer Bebauung oder Inanspruchnahme für infrastrukturelle Planungen freizuhalten sind.

Auswirkungen des Vorhabens entstehen grundsätzlich durch die Maststandorte und den damit verbundenen dauerhaften Flächenentzug sowie die Wirkung durch die Freihaltung des Schutzstreifens. Hier ist spezifisch von ca. 100 – 150 m² pro neuem Maststandort als dauerhafter Flächenentzug und einer in der Bundesfachplanung zugrunde gelegten Schutzstreifenbreite von ca. 80 m auszugehen (Im Zulassungsverfahren für die konkrete Leitungstrasse kann die Schutzstreifenbreite in der Regel noch optimiert und reduziert werden). Eine Querung der regionalen Grünzüge kann sich somit unter Umständen durch den dauerhaften Flächenentzug neuer Maststandorte und die Beschränkungen u.a. für die Aufwuchshöhen von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Schutzstreifens nachteilig auf die Funktionsfähigkeit der regionalen Grünzüge auswirken.

Die Vorhabenträgerin kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass eine Freileitungsplanung einer Grünzäsur nicht grundsätzlich entgegensteht, im Einzelfall aber zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktionen führen kann.

Bewertung der Auswirkungen

Eine Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist bei Nutzung einer Bestandsleitung/trasse gegeben und bei einem Neubau laut Ansicht des Vorhabenträgers, trotz der mit Blick auf die kleinflächigen Grünzäsuren strikten Zielformulierung im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, herstellbar (vgl. Maßgabe 2, Kap. A.3).

Die einzige Grünzäsur des gesamten Trassenkorridorverlaufs ist innerhalb des Segments 01-009 bei Metternich verortet und überlagert dort ausgehend vom südlichen Korridorrand etwa ein Drittel der Korridorbreite. Dementsprechend tangiert die Grünzäsur die mittig gelegene 380-kV-Bestandsleitung nicht, wird aber von dortigen 110-kV-Bestandsleitungen bereits heute gequert.

Selbst im Fall eines notwendig werdenden Neubaus der 380-kV-Leitung abseits der heutigen Bestandstrasse würden somit immer noch knapp zwei Drittel der beantragten Korridorbreite verbleiben, um ein potentiellies Konfliktrisiko mit der Grünzäsur zu vermeiden. Im Ergebnis kann der Ansicht des Vorhabenträgers gefolgt werden, dass eine raumordnerische Konformität hinsichtlich dieses Erfordernisses der Raumordnung innerhalb des beantragten Trassenkorridors herstellbar ist.

Regionale Grünzüge

Programm- und Planaussagen

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, Kapitel 2, Z 53:

Neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben sind innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben.

Darstellung der Auswirkungen

Mit dem gegenständlichen Vorhaben können Auswirkungen auf das Ziel der Raumordnung mit Bezug zu Regionalen Grünzügen verbunden sein. Diese Auswirkungen einer Freileitung auf die Regionalen Grünzüge können sich insbesondere ergeben, wenn die mit dem Vorhaben erforderlichen Maßnahmen im Schutzstreifen eine Veränderung prägender Landschaftsstrukturen bewirken, beispielsweise, wenn Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen entstehen. Im Bereich des Schutzstreifens kann es durch die notwendige Freihaltung des Sicherheitsbereichs zu Nutzungseinschränkungen kommen, z.B. zu Wuchshöhenbeschränkungen für Gehölze. Die Nutzungseinschränkungen können zu einer räumlichen Trennung von ökologischen Funktionsräumen oder Biotopverbundflächen führen.

Regionale Grünzüge sollen dementsprechend als große zusammenhängende Freiräume erhalten bleiben. Deshalb darf innerhalb der regionalen Grünzüge keine flächenhafte Besiedlung stattfinden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts, der Freiraumerholung oder zur Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den regionalen Grünzügen nicht zulässig. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich, wozu nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB das gegenständliche Vorhaben zählt, sind in den regionalen Grünzügen zulässig, wenn die einzelnen Freiraumfunktionen regionaler Grünzüge als öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Auswirkungen des Vorhabens entstehen grundsätzlich durch die Maststandorte und den damit verbundenen dauerhaften Flächenentzug sowie die Wirkung durch die Freihaltung des Schutzstreifens. Hier ist spezifisch von ca. 100 m² pro neuem Maststandort als dauerhafter Flächenentzug und einer in der Bundesfachplanung zugrunde gelegten Schutzstreifenbreite von ca. 50 - 80 m auszugehen (Im Zulassungsverfahren für die konkrete Leitungstrasse kann die Schutzstreifenbreite in der Regel noch optimiert und reduziert werden). Eine Querung der regionalen Grünzüge kann sich somit unter Umständen durch den dauerhaften Flächenentzug neuer Maststandorte und die Beschränkungen u.a. für die Aufwuchshöhen von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Schutzstreifens nachteilig auf die Funktionsfähigkeit der regionalen Grünzüge auswirken.

Die Vorhabenträgerin kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass eine Freileitungsplanung einem Vorranggebiet Regionaler Grünzug nicht grundsätzlich entgegensteht, im Einzelfall aber zu Einschränkungen der vorrangigen Funktionen führen kann.

Bewertung der Auswirkungen

Eine Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist bei Nutzung einer Bestandsleitung / -trasse gegeben und bei einem Neubau herstellbar (vgl. Maßgabe 2, Kap. A.3).

Im rheinland-pfälzischen Teil des Vorhabens ist der Trassenkorridor in den Segmenten 01-001 bis 01-009, 01-012 bis 01-020 sowie 01-035 bis 01-040 streckenweise nahezu flächendeckend und überwiegend über die gesamte Korridorbreite mit Vorranggebieten Regionaler Grünzug überlagert. Dementsprechend werden die Vorranggebiete über weite Strecken von Bestandsleitungen gequert. Vorgesehen ist auch künftig die Nutzung von Bestandstrassen (Trassenkorridorbezug) bzw. Bestandsleitungen (Bezug potenzielle Trassenachse). Bei Nutzung der Bestandsleitung/-trasse bleibt die Situation unverändert, sodass die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung gegeben ist. Für den Fall, dass weder Bestandstrassen noch Bestandsleitungen genutzt werden können, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau gequert werden. Durch den Neubau von Maststandorten und Leiterseilen kann es zu kleinräumiger Flächeninanspruchnahme und geringfügigen Zerschneidungseffekten kommen, die im raumordnerischen Maßstab jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung des Vorranggebietes bzw. seiner vorrangigen Funktionen, deren Schwerpunkt auf räumlicher Gliederung, Biotopvernetzung, Erholung und klimaökologischem Ausgleich liegt, führen. Auch durch einen Leitungsneubau könnten die mit einer „flächenhaften Besiedlung“ verbundenen großräumigen nachteiligen Auswirkungen ausgeschlossen werden. Entsprechend der Zielbegründung sind privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn die einzelnen Freiraumfunktionen regionaler Grünzüge als öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz

Programm- und Planaussagen

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, Kapitel 2.1.3, Z 67:

Die Vorranggebiete Hochwasserschutz sind von jeglicher Bebauung und abflusshemmenden Nutzungen freizuhalten.

Darstellung der Auswirkungen

Die Vorhabenträgerin führt zu den Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz aus:

Ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist i.d.R. mit einer Freileitungsplanung vereinbar, da eine Freileitungstrasse nicht zu raumbedeutsamen Einschränkungen der vorrangigen Funktion führen kann. Als verbindlichem Ziel wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen. Eine dem gegenüber abweichende Restriktion aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne ergibt sich nicht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 6.3.2, Tabelle 6.3-1, S. 6-32).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz bestehen im dauerhaften Flächenentzug durch neue Maststandorte in der Größenordnung von ca. 100 m² sowie in der Möglichkeit, dass sich im Falle eines Hochwassers Treibgut an der Gitterkonstruktion der Masten verkeilt und den Hochwasserabfluss erschwert.

Bewertung der Auswirkungen

Eine Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist bei Nutzung einer Bestandsleitung / -trasse gegeben und bei einem Neubau herstellbar (vgl. Maßgabe 2, Kap. A.3).

Trassenkorridorsegmente, die mit Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz belegt sind, befinden sich großflächiger bei Koblenz (TKS 01-011 bis 01-013) und stellenweise in den ebenfalls auf rheinland-pfälzischer Seite liegenden Segmenten 01-031 und 01-032, 01-035 bis 01-038 sowie bei Hahnstätten (Rhein-Lahn-Kreis) im Segment 01-047.

Vorgesehen ist die Nutzung von Bestandstrassen (Trassenkorridorbezug) bzw. Bestandsleitungen (Bezug potenzielle Trassenachse). Bei Nutzung der Bestandsleitung/-trasse bleibt die Situation unverändert, da sowohl bei einem Ersatzneubau (Trassenkorridorbezug) als auch bei einzelnen Mastneubauten im Rahmen der Nutzung der Bestandsleitung (Bezug potenzielle Trassenachse) im gleichen Zug Maste zurückgebaut werden bzw. die Neubaumaste am selben Ort wie die Bestandsmaste errichtet werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei Nutzung der Bestandsleitung vorhandene Maste unverändert genutzt werden können. Die Flächen- und Volumeninanspruchnahme der Maste ist absolut und insbesondere im Vergleich zu der Gesamtgröße des Vorranggebietes, welches sich in der Regel über den Korridorrand hinaus erstreckt, als sehr gering einzuschätzen, so dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalteriums auszugehen ist. Durch die Bauart der Masten bzw. eine nachträgliche hochwasserangepasste Ausstattung von Bestandsmasten ist ein ungehinderter Oberflächenabfluss / Hochwasserabfluss gewährleistet (keine maßgebliche aufstauende oder abflussmindernde Wirkung, bei Bedarf in Überschwemmungsgebieten Einsatz entsprechender hochwasserangepasster Fundamente bzw. Beplankung der Gitterkonstruktion mit Stahlplatten). Der bestehende Hochwasserschutz und der bestehende Retentionsraum werden vorhabenbedingt daher nicht beeinträchtigt. Eine Konformität mit dem Ziel der Raumordnung ist somit gegeben.

Für den Fall, dass weder Bestandstrassen noch Bestandsleitungen genutzt werden können, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau gequert werden. Vorrangig können erhebliche Nutzungseinschränkungen bereits durch die Optimierung der Maststandorte vermieden werden. Auch im Falle eines Neubaus sind wie bereits beschrieben die Flächeninanspruchnahme der Neubaumasten in dem Vorranggebiet für den Hochwasserschutz absolut und insbesondere im Vergleich zur Gesamtgröße des Vorranggebietes ebenfalls als sehr gering einzuschätzen, so dass es zu keinen relevanten Veränderungen des Retentionsvolumens kommen kann. Grundsätzlich kann es durch die insgesamt geringfügige Flächen- und Volumeninanspruchnahme der Masten zu keinen raumbedeutsamen Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses oder zu einer Reduktion des Hochwasserrückhalteriums (Retentionsraumverlust) kommen. Durch die Bauart der Masten ist ein ungehinderter Oberflächenabfluss / Hochwasserabfluss in den Vorranggebieten für den Hochwasserschutz grundsätzlich gewährleistet (keine maßgebliche aufstauende oder abflussmindernde Wirkung). Bei Bedarf kann in Überschwemmungsgebieten eine entsprechend hochwasserangepasste Bauweise zum Einsatz kommen. Gittermasten können als schlanke Stahlkonstruktion, als schlanke Betonsäule (herausgezogene Eckstiele) oder mit Beplankungen aus Stahlplatten im Bereich des Hochwasserabflussprofils ausgeführt werden, so dass diese kein wesentliches Hindernis für den Hochwasserabfluss darstellen. Da weiterhin zwischen den Mastecken mehrere Meter durchströmbarer Freiraum verbleibt, ist ein Verfangen von Gegenständen nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses sind demnach nicht zu erwarten. Der bestehende Hochwasserschutz und der bestehende Retentionsraum werden vorhabenbedingt daher nicht beeinträchtigt, die Konformität mit dem Ziel der Raumordnung ist im Falle eines Neubaus somit herstellbar. Soweit es sich um schmale bzw. bandartige Vorranggebiete entlang von

Fließgewässern handelt, können diese im Falle eines Neubaus aufgrund ihrer geringen Breite problemlos überspannt werden, so dass Beeinträchtigungen durch Maststandorte insoweit ausgeschlossen werden können.

Vorranggebiet Forstwirtschaft

Programm- und Planaussagen

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, Kapitel 2.2.2, Z 89:

Vorranggebiete Forstwirtschaft dürfen für andere Nutzungen und Funktionen, welche die forstwirtschaftlichen Belange und die übrigen Waldfunktionen beeinträchtigen, nicht in Anspruch genommen werden. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die den Prinzipien der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen, zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen beitragen oder der landschaftsbezogenen stillen Erholung dienen. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen und Entscheidungen ist darauf zu achten, dass sowohl die natürliche Eignungsgrundlage dieser Gebiete als auch deren wirtschaftliche Nutzbarkeit erhalten bleibt bzw. nach Möglichkeit verbessert wird.

Teilregionalplan Energie Mittelhessen, Kapitel 2.7, Z 6.4-1 (K)

Die Vorranggebiete für Forstwirtschaft müssen zur Sicherung ihrer Waldfunktionen dauerhaft bewaldet bleiben. In diesen Gebieten ist eine Inanspruchnahme (Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung) einschließlich der Durchschneidung durch Verkehrs- oder Energietrassen, sofern diese Eingriffe in den Wald raumbedeutsam sind, zu unterlassen. Andere mit der Forstwirtschaft nicht vereinbare Raumnutzungen sind auszuschließen. In Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie, die Wald umfassen, ist die Inanspruchnahme von Wald mit den Zielen des Hessischen Waldgesetzes vereinbar, sofern die Plansätze 2.2-2 (Z), 2.2-4 (G) und 2.2-5 (G) des Teilregionalplans Energie beachtet bzw. berücksichtigt werden und ein funktionsgerechter Ausgleich geschaffen wird.

Darstellung der Auswirkungen

Zur Sicherung und Entwicklung des Waldes und seiner Funktionen in der Region Mittelrhein-Westerwald werden im Regionalen Raumordnungsplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wald und Forstwirtschaft ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Wälder mit einer für die Region besonderen, raumbedeutsamen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Als Vorranggebiete für die Forstwirtschaft wurden die im forstfachlichen Beitrag zum regionalen Raumordnungsplan als "äußerst bedeutsam" eingestuften Waldflächen dargestellt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Waldflächen zur Genressourcensicherung, Wälder im Erntezulassungsregister sowie forstwissenschaftliche Versuchsflächen (Nutzfunktion), um Naturwaldreservate und Erosionsschutzwald einschließlich der Wälder an Steilhängen von Rhein und Mosel und deren Nebenflüssen (Schutzfunktion) sowie um Wälder in waldarmen Gebieten (< 20% Bewaldung) und im Umfeld von Siedlungsschwerpunkten (Erholungsfunktion) (Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, Kap. 2.2.2, Begründung/Erläuterung zu Z 89).

Gem. Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz (LEP IV) hat der Wald vielfältige ökologische, soziale sowie wirtschaftliche Bedeutungen. Die Wälder sind bei öffentlichen

Planungsvorhaben zu schützen. Der höchstmögliche gesellschaftliche Gesamtnutzen der Leistungen der Wälder für die heutige Gesellschaft und künftige Generationen ist anzustreben.

Durch naturnahen Waldbau sollen eine ökologische Waldentwicklung und der Aufbau biologisch gesunder und vielfältiger Waldökosysteme als eine Voraussetzung für die Erhaltung und Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erreicht werden. Die vielfältigen Waldwirkungen und -leistungen sind zu sichern und weiterzuentwickeln.

Der Wald übernimmt insbesondere eine wichtige Funktion als Lieferant für erneuerbare Energieträger. Holz ist ökologischer Rohstoff und wichtiger erneuerbarer Energieträger. Die Verwendung von Holzprodukten und das Bauen mit Holz binden CO₂. Die Rahmenbedingungen zur Verwendung des nachwachsenden CO₂neutralen Rohstoffes Holz sowie der erzielbaren Wertschöpfung durch regionale Verarbeitung sind zu verbessern. Regionale Forst-Holz-Wertschöpfungsketten mit dem Ziel, Holznutzung der kurzen Wege zu gewährleisten, sind zu sichern und erforderlichenfalls zu verbessern (Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz (LEP IV), Kap. 4.4.2, Begründung/Erläuterung zu G 124 bis Z 126, S. 136 f.).

An verschiedenen Stellen innerhalb des festgelegten Trassenkorridors befinden sich forstwirtschaftliche Vorranggebiete. Auswirkungen des Vorhabens entstehen grundsätzlich durch die Maststandorte und den damit verbundenen dauerhaften Flächenentzug sowie die Wirkung durch die Freihaltung des Schutzstreifens. Hier ist spezifisch von ca. 100 m² pro neuem Maststandort als dauerhafter Flächenentzug und einer in der Bundesfachplanung zugrunde gelegten Schutzstreifenbreite von ca. 50 - 80 m auszugehen (Im Zulassungsverfahren für die konkrete Leitungstrasse kann die Schutzstreifenbreite in der Regel noch optimiert und reduziert werden). Innerhalb des Schutzstreifens bestehen Wuchshöhenbeschränkungen, die grundsätzlich einer uneingeschränkten Bewirtschaftung der Flächen entgegenstehen können.

Die Vorhabenträgerin führt zu den Vorranggebieten Forstwirtschaft aus:

Ein Vorranggebiet Forstwirtschaft steht einer Freileitungsplanung grundsätzlich nicht entgegen, eine Freileitungstrasse kann jedoch im Einzelfall zu gewissen Einschränkungen der vorrangigen Funktion (z.B. durch angepasste Bewirtschaftung unterhalb der Freileitung) führen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 6.3.2, Tabelle 6.3-1, S. 6-32). Der festgelegte Trassenkorridor quert an verschiedenen Stellen forstwirtschaftliche Vorranggebiete. Über die dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 100 m² durch Maststandorte hinaus bestehen im Schutzstreifen der Leitung mit einer Breite von ca. 50 m Wuchshöhenbeschränkungen, die grundsätzlich einer uneingeschränkten Bewirtschaftung der Flächen entgegenstehen können.

Bewertung der Auswirkungen

Innerhalb des Trassenkorridors befinden sich mehrere Vorranggebiete Forstwirtschaft, die sowohl von der Bestandsleitung / -trasse gequert als auch von dieser nicht tangiert werden. Dabei handelt es sich sowohl um großflächige Vorranggebiete, die (nahezu) die gesamte Trassenkorridorbreite einnehmen und sich zum Teil über mehrere Trassenkorridorsegmente erstrecken, als auch um Gebiete, die eine schmale bzw. bandartige Struktur aufweisen und sich vielfach an andere vorhandene Strukturen wie z. B. bandartige Infrastruktureinrichtungen oder Siedlungen anlehnen.

Im Trassenkorridorabschnitt Weißenthurm – Marxheim (Trassenkorridorsegmente 01) ist vorgesehen, das Vorhaben durch Nutzung der Bestandsleitung mit punktuellen Umbauten zu realisieren. Nach derzeitigem Planungsstand kann der Großteil der bestehenden Masten verwendet werden. Nur punktuell sind einzelne Mastneubauten und Arbeiten an der Beseilung notwendig.

Vorranggebiete Forstwirtschaft die der Planungsregion Mittelrhein Westerwald und damit dem Bundesland Rheinland-Pfalz zuzuordnen sind, befinden sich bei Mühlheim-Kärlich (TK-Segmente 01-006/-007), bei Vallendar (TK-Segmente 01-014 bis 01-017), bei Eitelborn (TK-Segmente 01-019/-020), bei Kadenbach (TK-Segmente 01-021/-022), bei Welschneudorf (TK-Segmente 01-025), bei Hübingen (TK-Segmente 01-029 bis 01-032) und Holzappel (TK-Segmente 01-035/-036). In den genannten Trassenkorridorsegmenten im Bereich der Vorranggebiete ist die Nutzung von Bestandstrassen bzw. Bestandsleitungen vorgesehen. Bei Nutzung der Bestandsleitung/-trasse bleibt die Situation unverändert, so dass die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung somit weiterhin gegeben ist. Hier stimmt die Bewertung der Konformität mit der der Vorhabenträgerin und der Bundesnetzagentur überein. Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung/-trasse erfolgt, müssten die Vorranggebiete mit einem Neubau gequert werden. Abweichend zu der Annahme der Vorhabenträgerin, dass unter Annahme eines Ökologischen Schneisenmanagements eine Konformität herstellbar sei, wird für die Querung mit einem Neubau auch unter Annahme eines Ökologischen Schneisenmanagements aufgrund der Einschränkungen der forstlichen Nutzung eine Konformität mit dem Vorranggebiet Forstwirtschaft nicht gesehen.

Vorranggebiet Landwirtschaft

Programm- und Planaussagen

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, Kapitel 2.2, Z 83:

Weinbauflächen, Sonderkulturflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen sehr guter bis guter Eignung, die als Vorranggebiete ausgewiesen sind, dürfen nicht für andere Nutzungen und Funktionen in Anspruch genommen werden, die ihre landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer und nicht nur vorübergehend ausschließen oder erheblich beeinträchtigen.

Darstellung der Auswirkungen

Grundsätzlich beschränken sich Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen durch eine Freileitung auf die dauerhafte Flächeninanspruchnahme an den Maststandorten mit einer Größe von ca. 100 m² pro Mast. Diese Inanspruchnahme durch die Masten ist jedoch nur punktuell und der Flächenbedarf nimmt nur einen im Verhältnis zur gesamten Größe der dargestellten Landwirtschaftsflächen sehr geringen Anteil in Anspruch. Des Weiteren können geringfügige Einschränkungen bei der Bewirtschaftung mit großen Maschinen durch die Leiterseile, die einen gewissen Durchhang in Spannfeldmitte und damit einen entsprechend geringeren Bodenabstand aufweisen, nicht per se ausgeschlossen werden. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren können diese ohnehin geringfügigen Auswirkungen durch entsprechende Minderungsmaßnahmen wie die Optimierung der Maststandorte oder die Anpassung des Bodenabstandes der Leiterseile an die Höhe der eingesetzten landwirtschaftlichen Geräte weiter gemindert werden. Darüber hinaus ist die temporäre Inanspruchnahme für Arbeits-, Zufahrts- und Lagerflächen während einer voraussichtlich sechs- bis zehnwöchigen Bauphase zu berücksichtigen, deren Auswirkungen jedoch reversibel, nicht dauerhaft und damit nicht raumbedeutsam sind.

Gemäß der Erläuterung/Begründung zum Ziel 83 in Kap. 2.2.1 des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald bilden neben der Acker- und Grünlandzahl und dem Ertragspotenzial, auch die Funktionen der Landwirtschaftsfläche wie die Ernährungs- und Versorgungsfunktion, die Einkommensfunktion, die Wertschöpfungsfunktion, die Arbeitsplatzfunktion sowie die Erholungs-

und Schutzfunktion die Grundlage der Einstufung der Landwirtschaftsflächen. Die Landwirtschaftsfläche wird in solche mit sehr hoher, hoher und mittlerer Bedeutung/Schutzbedürftigkeit sowie Landwirtschaftsfläche ohne Bewertung gegliedert. Die Landwirtschaftsflächen mit sehr hoher landwirtschaftlicher Bedeutung werden durch die Festlegung als Vorranggebiete für die Landwirtschaft gesichert.

Die Vorhabenträgerin kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass eine Freileitungsplanung in der Regel mit einem Vorranggebiet Landwirtschaft vereinbar ist, da eine Freileitungstrasse nicht zu raumbedeutsamen Einschränkungen der vorrangigen Funktionen führen kann (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 6.3.2, Tabelle 6.3-1, S. 6-32).

Bewertung der Auswirkungen

Eine Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist bei Nutzung einer Bestandsleitung / -trasse gegeben und bei einem Neubau herstellbar (vgl. Maßgabe 2, Kap. A.3).

Im rheinland-pfälzischen Teil des Trassenkorridors sind umfangreiche landwirtschaftliche Flächen als Vorranggebiete Landwirtschaft ausgewiesen, die in unterschiedlicher räumlicher Verteilung vorliegen. Die räumlichen Schwerpunkte befinden sich in den Trassenkorridorsegmenten 01-006/ -007 bei Mülheim-Kärlich, bei Vallendar (TK-Segmente 01-015/ -016), bei Welschneudorf (TK-Segmente 01-025/ -026/ -027) und bei Holzappel (TK-Segmente 01-035 bis 01-038). In diesen Segmenten erstrecken sich die landwirtschaftlichen Flächen vielfach über die gesamte Trassenkorridorbreite oder zumindest bis unter die Bestandstrasse, so dass diese Flächen von den vorhandenen Bestandsleitungen gequert werden. Es finden sich jedoch auch kleinflächige Vorranggebiete, die sowohl die Bestandsleitung queren, am Trassenkorridorrand liegen oder sich der Bestandstrasse lediglich annähern, so dass sie nicht von den Bestandsleitungen gequert werden.

Vorgesehen ist die Nutzung von Bestandstrassen (Trassenkorridorbezug) bzw. Bestandsleitungen (Bezug potenzielle Trassenachse) mit punktuellen Umbauten im Trassenkorridorabschnitt 01 (Weißenthurm – Marxheim). Nach derzeitigem Planungsstand kann der Großteil der bestehenden Masten verwendet werden. Nur punktuell sind einzelne Mastneubauten und Arbeiten an der Beseilung notwendig. Bei Nutzung von Bestandsleitungen/-trassen bleibt die vorhandene Situation unverändert und die vorrangige Funktion ist weiterhin gewährleistet, auch bei einzelnen Mastneubauten im Rahmen der Nutzung der Bestandsleitung werden die Neubaumaste am selben Ort wie die Bestandsmaste errichtet. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist weiterhin gegeben.

Für den Fall, dass weder Bestandstrassen noch Bestandsleitungen genutzt werden können, müssten die Vorranggebiete mit einem Neubau gequert werden. Die durch den Neubau verursachte Flächeninanspruchnahme durch die Maststandorte ist jedoch nur punktuell und vergleichsweise kleinflächig und führt zu keinen raumbedeutsamen Einschränkungen der vorrangigen Funktion. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, wie beispielsweise die Optimierung der Maststandorte (Positionierung der Maste auf den Bewirtschaftungsgrenzen bzw. an landwirtschaftlichen Wegen), die Führung der Leiterseile oberhalb der Bewirtschaftungshöhe der Maschinen oder den Schutz vor Bodenverdichtung durch das Auslegen von Platten etc., erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Im Hinblick auf diese Möglichkeiten ist daher davon auszugehen, dass es bei einem Neubau innerhalb des Trassenkorridors zu keiner wirtschaftlich relevanten Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzungsfähigkeit oder gar einer Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe kommen

würde. Die landwirtschaftliche Nutzung wird weder auf Dauer ausgeschlossen noch erheblich beeinträchtigt, so dass eine Beeinträchtigung der Agrarstruktur bzw. der agrarstrukturellen Bedeutung der Vorranggebiete nicht zu befürchten ist. Im Übrigen werden Freileitungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB als privilegierte Vorhaben grundsätzlich dem baulichen Außenbereich, der überwiegend auch durch landwirtschaftliche Nutzflächen gekennzeichnet ist, zugeordnet. Eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre demnach auch bei einem Neubau herstellbar.

Vorranggebiet Grundwasserschutz

Programm- und Planaussagen

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, Kapitel 2.1.3.2, Z 65:

In den Vorranggebieten Grundwasserschutz darf das Wasserdargebot weder quantitativ noch qualitativ durch konkurrierende Nutzungen gefährdet werden. Bei leichter Verletzlichkeit sind mögliche Gefährdungen von vornherein abzuwehren.

Darstellung der Auswirkungen

Grundsätzlich beschränken sich Auswirkungen auf die Vorranggebiete Grundwasserschutz aufgrund der Wirkungen des Vorhabens räumlich auf die Maststandorte. Temporäre Nutzungseinschränkungen sind per se nicht raumbedeutsam, aufgrund des Bezugs der Formulierung auf das Medium Grundwasser und dessen Schutz im vorliegenden Fall jedoch betrachtungsrelevant. Hierbei ist die bauzeitliche Inanspruchnahme für Arbeits-, Zufahrts- und Lagerflächen zu nennen. Bei den Maststandorten ist von einer Größe von voraussichtlich ca. 100 m² auszugehen. Welcher Anteil dieser Mastaufstellflächen dauerhaft versiegelt wird, hängt maßgeblich von der Wahl der Fundamentart ab. Auswirkungen auf die Grundwasserdeckschichten sowie durch die Wasserhaltung im Zuge der Baustelle hängen maßgeblich von den Gründungsverfahren ab, über die mit der Bundesfachplanung noch keine Entscheidung getroffen wird bzw. werden kann. Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers durch den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten können auf Ebene der Planfeststellung mit Hilfe entsprechender Schutzmaßnahmen vollständig vermieden werden (z. B. Einsatz von alternativen, nicht wassergefährdenden Stoffen wie biologisch abbaubaren Ölen).

Die Vorhabenträgerin führt zu den Vorranggebieten Grundwasserschutz aus:

Ein Vorranggebiet Grundwasserschutz ist i.d. R. mit einer Freileitungsplanung vereinbar, da eine Freileitungstrasse nicht zu raumbedeutsamen Einschränkungen der vorrangigen Funktion führen kann.

(vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 6.3.2, Tabelle 6.3-1, S. 6-33)

Bewertung der Auswirkungen

Innerhalb des Trassenkorridors liegen mehrere Vorranggebiete Grundwasserschutz, die jedoch oftmals nur den Rand des Trassenkorridors belegen oder an wenigen Stellen kleinflächig bis unter die Bestandsleitung reichen. Sofern dies erforderlich würde, könnten die Vorranggebiete hier durch geringfügige Mastverschiebungen der Bestandsleitung auch innerhalb des Korridors umgangen

werden. In Rheinland-Pfalz in den Trassenkorridorsegmenten 01-008 und 01-010 bei Koblenz, 01-021 bis 01-025 bei Kadenbach sowie 01-034 bei Holzappel ist der Korridor hingegen großflächiger und in Teilen über die gesamte Korridorbreite mit Vorranggebieten Grundwasserschutz belegt.

Hier ist der Umbau der Bestandsleitung vorgesehen. Dabei ist von einer Konformität mit dem Vorranggebiet Grundwasserschutz auszugehen, da die Situation unverändert bleibt. Sollte diese Nutzung der Bestandsleitung nicht erfolgen, müsste das Gebiet mit einem Neubau gequert werden. Hier ist eine Konformität jedoch herstellbar, da gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Befreiung erteilt werden kann: *„Die zuständige Behörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.“* Die überwiegenden Gründe des Wohls der Allgemeinheit sind für das Vorhaben Nr. 2 BBPIG gemäß § 1 NABEG gegeben (vgl. Maßgabe 2, Kap. A.3).

Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe

Programm- und Planaussagen

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, Kapitel 2.2.3, Z 92:

In den Vorranggebieten Rohstoffabbau haben Nutzungsänderungen zu unterbleiben, die einen Rohstoffabbau auf Dauer ausschließen.

Darstellung der Auswirkungen

Auswirkungen des Vorhabens entstehen durch die Maststandorte und den damit verbundenen dauerhaften Flächenentzug sowie durch die Freihaltung des Schutzstreifens. Hier ist spezifisch von ca. 100 m² pro neuem Maststandort als dauerhafter Flächenentzug und einer Schutzstreifenbreite von ca. 50 m auszugehen. Eine Querung der Vorranggebiete oberflächennahe Rohstoffe kann sich nachteilig auf diese durch den dauerhaften Flächenentzug neuer Maststandorte und die Höhenbeschränkungen innerhalb des Schutzstreifens auswirken. Die Auswirkungen des Schutzstreifens hängen maßgeblich von den Spezifika des Abbaus der oberflächennahen Rohstoffe ab (wie z. B. Einsatz von Sprengung oder Tagebaufahrzeugen bestimmter Größe). Durch Mindest-Bodenabstände kann hier jedoch teilweise die Auswirkung reduziert werden.

Die Vorhabenträgerin führt zu den Vorranggebieten oberflächennahe Rohstoffe aus:

Ein Vorranggebiet oberflächennaher Rohstoffe steht einer Freileitungsplanung grundsätzlich entgegen, da eine Freileitungstrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (z.B. durch Erschwerung des zukünftigen Abbaus aufgrund eines Maststandorts) führen kann.

(vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 6.3.2, Tabelle 6.3-1, S. 6-33).

Bewertung der Auswirkungen

Eine Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist nur bei Nutzung einer Bestandsleitung / -trasse gegeben. Ein Leitungsneubau im übrigen Trassenkorridor würde der Festlegung des Vorranggebietes entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben (vgl. Maßgabe 1, Kap. A.3).

Im gesamten Trassenkorridorabschnitt zwischen den Netzverknüpfungspunkten Weißenthurm und Riedstadt können bereits bestehende 380-kV-Freileitungen für das geplante Vorhaben genutzt werden. Nach derzeitigem Planungsstand kann der Großteil der bestehenden Masten verwendet werden. Nur punktuell sind einzelne Mastneubauten und Arbeiten an der Beseilung notwendig.

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen einer Analyse der räumlichen Situation im Trassenkorridor Konfliktbereiche identifiziert, in denen aufgrund eines bestehenden Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe keine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben wäre, soweit ein Leitungsneubau angenommen würde. Innerhalb der Vorranggebiete oberflächennahe Rohstoffe ist grundsätzlich keine Konformität für einen Leitungsneubau gegeben und auch nicht herstellbar, da dieser aufgrund der Flächeninanspruchnahme der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegensteht.

Nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand liegen jedoch keine Hinweise vor, dass das geplante Vorhaben nicht in der vorgesehenen Ausprägung (Nutzung der Bestandsleitung mit punktuellen Umbauten) umsetzbar wäre und deshalb auf einen Leitungsneubau zurückgegriffen werden müsste. Bei Nutzung der Bestandsleitung innerhalb des Korridors verbleiben, nach Aussage der Vorhabenträgerin, keine Konfliktschwerpunkte, d.h. Zielkonflikte, die nicht im Trassenkorridor umgangen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 6.3.5.2, S. 6-43). Im Ergebnis ist somit kein Zielkonflikt mit dem Erfordernis der Raumordnung Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe erkennbar.

Im Einzelnen handelt es sich um die nachfolgend dargestellten Bereiche:

Im Trassenkorridorabschnitt Weißenthurm – Marxheim (Trassenkorridorsegmente 01) ist vorgesehen, das Vorhaben durch Nutzung der Bestandsleitung mit punktuellen Umbauten zu realisieren. Bei Kärlich (TK Segmente 01-002 bis -004), Wasenbach (TK-Segment 01-039 bis TK-Segment 01-042), Lohrheim (TK-Segment 01-044/- 045) und Hahnstätten (TK-Segment 01-046/- 047) befinden sich mehrere Vorranggebiete Oberflächennaher Rohstoffe. Besonders in den Trassenkorridorsegmenten 01-003 und 01-040 und 01-045 verlegt der Belang der Raumordnung, für den keine Konformität herstellbar ist, über die Hälfte des Trassenkorridors. Eine Querung dieser Vorranggebiete mit einem potenziellen Neubau würde dem Ziel der Rohstoffsicherung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben. Bei Nutzung der Bestandsleitungen werden die Vorranggebiete nicht tangiert (TK-Segment 01-046) bzw. die Situation aus raumordnerischer Sicht bleibt auch bei ggf. punktuellen Umbauarbeiten unverändert, so dass keine neuen Konflikte ausgelöst werden, wodurch die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung weiterhin gegeben ist. Insgesamt verbleibt im festgelegten Trassenkorridor ein ausreichender Planungsspielraum für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren, da in den genannten Trassenkorridorsegmenten die Nutzung der Bestandsleitung vorgesehen ist und absehbar auch realisiert werden kann.

Neben den Vorranggebieten zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe mit Bindungswirkung (und den thematisch zugehörigen, in Kap. B 4.3.3.1 dargestellten Belangen, welche der Abwägung zugänglich sind) sind im Kontext der konkreten Trassenplanung auch die Reserveflächen der rohstoffgeologischen Fachplanung miteinzubeziehen (vgl. auch Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 23.08.2018 und Diskussion im Rahmen des Erörterungstermins vom 2. bis 6. September 2019 in Limburg). Im Stadium der Bundesfachplanung werden diese Belange im Kap. B.4.3.3.3 der sonstigen öffentlichen und privaten Belange berücksichtigt. Demnach sind hinsichtlich der wirtschaftlichen Nutzung von Bodenschätzen und Rohstoffen sowie deren Gewinnung und Verarbeitung keine weitergehenden maßgeblichen

Einschränkungen des Vorhabens zu erwarten, die über die Ausführungen zur Raumverträglichkeitsstudie hinausgehen.

Vorranggebiet Windenergie

Programm- und Planaussagen

Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016, Kapitel 2.2, Z 2.2-1 (K):

Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ist nur in den festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie zulässig. In diesen Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen, Planungen und Maßnahmen. Sie sind auch für das Repowering zu nutzen. Außerhalb dieser Vorranggebiete sind raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgeschlossen (§ 8 Abs. 7 Raumordnungsgesetz).

Regionalplan Südhessen / RFNP Frankfurt Rhein Main 2010, Teilplan Erneuerbare Energien, Stand 2016, Kapitel 3.3, Z 3.3-1:

In den in der Karte rot festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Außerhalb der Vorranggebiete – mit Ausnahme der entsprechend Z3.1-2 festgelegten Vorranggebiete – ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen. Im Geltungsbereich des Regionalen Flächennutzungsplans für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main stellen die dort dargestellten Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zugleich Vorranggebiete mit den Wirkungen von Eignungsgebieten im Sinne des § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG dar.

Regionalplan Südhessen / RFNP Frankfurt Rhein Main 2010, Teilplan Erneuerbare Energien, Stand 2016, Kapitel 3.3, Z 3.3-4:

Repowering kann nur innerhalb der festgelegten Vorranggebiete stattfinden. *Regionalplan Südhessen/RFNP Frankfurt Rhein Main 2010, Teilplan Erneuerbare Energien, 1. Änderung, Stand: 2019 (Entwurf; in Kraft getreten am 28.02.2022), Kapitel 3.3, Z3.3-2:*

„In den in der Karte blau festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Sie sind keine Eignungsgebiete oder Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung.“

In den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin gem. § 8 NABEG werden die Inhalte des zum Erstellungszeitpunkt noch nicht rechtskräftigen Teilplans Erneuerbare Energien Südhessen als sonstige Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt. Die Inhalte der erst am 28.02.2022 in Kraft getretenen 1. Änderung des TPEE 2019 sind dementsprechend ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darstellung der Auswirkungen

Auswirkungen des Vorhabens entstehen durch die Maststandorte und den damit verbundenen dauerhaften Flächenentzug sowie durch die Freihaltung des Schutzstreifens. Hier ist spezifisch von

ca. 100 m² pro neuem Maststandort als dauerhafter Flächenentzug und einer Schutzstreifenbreite von ca. 50 m auszugehen. Eine Querung der Vorranggebiete Windenergie kann sich nachteilig auf diese durch den dauerhaften Flächenentzug neuer Maststandorte und die Höhenbeschränkungen innerhalb des Schutzstreifens auswirken.

Die Vorhabenträgerin führt zu den Vorranggebieten Windenergie aus:

Ein Vorranggebiet Windenergie steht einer Freileitungsplanung grundsätzlich entgegen, da eine Freileitungstrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Nutzung führen kann.

(vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 6.3.2, Tabelle 6.3-1, S. 6-33).

Bewertung der Auswirkungen

In den Trassenkorridorsegmenten 01-051 und 01-052 ist der Randbereich des beantragten Korridors mit einem Vorranggebiet Windenergie gemäß Z 2.2-1 des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016 belegt.

Im Randbereich des Segmentes 01-071 bei Oberseelbach ist der Trassenkorridor durch ein Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie gemäß Z3.3-2 Teilplan Erneuerbare Energien 2019 (einschließlich 1. Planänderung) belegt. Der TPEE 2019 hat mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen am 30. März 2019 Wirksamkeit erlangt. Die Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie sind somit entgegen der Darstellung in der Raumverträglichkeitsanalyse der Vorhabenträgerin nicht mehr als „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“, sondern als verbindliche Ziele der Raumordnung zu werten. Alle „Weißflächen“ des TPEE 2019 sollen gemäß der 1. Änderung des TPEE 2019 (in Kraft getreten am 28.02.2022) dem Ausschlussraum für die Windenergienutzung zugeordnet werden und stehen somit einer Freileitungstrasse nicht entgegen. Bei Freileitungsvorhaben ist gemäß Plankonzept des TPEE 2019 zu den gemäß Z3.3-2 TPEE 2019 festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten. Dieser Mindestabstand, auf den auch das Regierungspräsidium Darmstadt mit seiner Stellungnahme vom 02.12.2020 im Rahmen der Nachbeteiligung zu den Trassenkorridoradaptierungen nochmals hingewiesen hat, ist im Fall der Bestandstrasse im Trassenkorridorsegment 01-071 entsprechend gegeben.

Ein Leitungsneubau steht den genannten Zielen entgegen, sofern die Vorranggebiete für Windenergie gequert werden müssten. Eine Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben. Bei Nutzung von Bestandstrassen (Trassenkorridorbezug) bzw. Bestandsleitungen (Bezug potenzielle Trassenachse) kommt es aus raumordnerischer Sicht hingegen zu keiner nennenswerten Veränderung und es werden keine neuen Konflikte ausgelöst, so dass die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung weiterhin gegeben ist. In diesen Abschnitten des Trassenkorridors ist die Nutzung der Bestandsleitung vorgesehen, sodass der festgelegte Trassenkorridor einen ausreichenden Planungsspielraum für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren bietet.

Ziele des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH)

Die Erlangung der Rechtskraft des BRPH und die Erstellung der vorliegenden Bundesfachplanungsentscheidung haben sich zeitlich überschritten. Die Vorhabenträgerin hat den

BRPH insbesondere nicht in seiner Raumverträglichkeitsstudie abschließend betrachtet und bewertet.

Die Bundesnetzagentur hat aufgrund der mittlerweile eingetretenen Rechtsverbindlichkeit des BRPH soweit erforderlich und möglich eine eigene Bewertung vorgenommen. Dabei hat sie die für den Belang des Hochwasserschutzes maßgeblichen Ergebnisse der vorliegenden Bundesfachplanungsentscheidung aus der raumordnerischen Beurteilung, aus der Beurteilung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange sowie aus der strategischen Umweltprüfung ergänzend herangezogen und darüber hinaus frei zugängliche Daten und Informationen zum Hochwasserschutz der vom Vorhaben berührten Bundesländer zugrunde gelegt.

Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand sowie der Ebene der Bundesfachplanung entsprechend kann prognostisch allerdings davon ausgegangen werden, dass Konflikte mit dem BRPH nicht zu erwarten sein werden, so dass das Entstehen eines Planungstorsos bzw. das Vorliegen eines Vollzugsdefizits des festgelegten Trassenkorridors nicht zu befürchten ist.

Erfordernisse der Raumordnung der maßgeblichen Raumordnungspläne, für die raumbedeutsame Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können, werden in diesem Abschnitt nicht tiefergehend betrachtet. Somit stimmt das Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor mit diesen Erfordernissen der Raumordnung überein. Ziele in Abschnitt III. des BRPH können aus offensichtlichen räumlichen wie inhaltlichen Gründen außer Betracht bleiben, da beim gegenständlichen Vorhaben aufgrund seiner geografischen Lage nicht mit Meeresüberflutungen zu rechnen ist bzw. das Vorhaben keine Konflikte mit dem Belang des Schutzes vor Meeresüberflutungen auslösen kann.

Diejenigen Erfordernisse der Raumordnung, auf die zu erwartende raumbedeutsame Auswirkungen des Vorhabens offensichtlich nicht ausgeschlossen werden können, bedürfen im Rahmen dieser Entscheidung einer ausführlichen Auseinandersetzung und Bewertung.

Programm- und Planaussagen

1.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Darstellung der Auswirkungen

Der BRPH führt einen risikobasierten Ansatz ein, mit dem die Raumordnung in die Lage versetzt werden soll, neben der Flächenvorsorge auch Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit als zusätzliche Parameter heranzuziehen, um zu einer besseren Risikoabschätzung zu gelangen. Der risikobasierte Ansatz ist unabdingbar, um den großen, insbesondere volkswirtschaftlichen Schäden durch Hochwasserereignisse adäquat begegnen zu können. Darüber hinaus nimmt die Raumordnung nunmehr beim Hochwasserschutz eine Schutzgutperspektive ein. Hier spielen insbesondere die Kriterien Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit eine herausgehobene Rolle. Empfindlichkeit ist ein objektiv feststellbares Merkmal gegenüber Einwirkungen von Wasser, also die Verletzbarkeit im Falle einer Überflutung. Schutzwürdigkeit stellt dagegen ein politisch-normatives Konzept dar, das im Laufe der Zeit zu veränderten Bewertungen und Entscheidungen führen kann. Satz 1 der

Zielformulierung kommt nur dann zur Anwendung, soweit entsprechende Daten bei öffentlichen Stellen verfügbar sind (vgl. Begründung zu I.1.1 (Z)). Im Rahmen der durchgeführten vorläufigen Prüfung wurde die Beurteilung der Konformität mit den Erfordernissen des BRPH unabhängig davon durchgeführt, ob entsprechende Daten bei öffentlichen Stellen tatsächlich verfügbar sind.

Auswirkungen des Vorhabens entstehen grundsätzlich durch die Maststandorte und den damit verbundenen dauerhaften Flächen- bzw. Volumenentzug. Hier ist spezifisch von ca. 100 – 150 m² als dauerhafter Flächenentzug bzw. von vier Masteckstielen mit der entsprechenden Reduktion des Retentionsvolumens pro neuem Maststandort auszugehen. Diese Inanspruchnahmen durch die Masten sind – soweit sie überhaupt in einem für Hochwasser risikobehafteten Bereiche vorhanden sind – jedoch nur punktuell und nehmen einen sehr geringen Rauminhalt in Anspruch. Darüber hinaus besteht im Falle eines Hochwasserereignisses die Möglichkeit, dass sich Treibgut wie z. B. umgestürzte Bäume in der Gitterkonstruktion der Maste verkeilt und den Hochwasserabfluss erschwert.

Andererseits sind mögliche Schäden an der Freileitung selbst durch ein Hochwasserereignis zu berücksichtigen. Aufgrund der schmalen und durchlässigen Struktur der Stahlgittermasten und deren geringer Empfindlichkeit gegenüber Einwirkungen von Wasser sind die Eintrittswahrscheinlichkeit von Beschädigungen und die möglichen tatsächlichen Schäden an den Masten gering, zumal bei Bedarf durch entsprechende technische Vorkehrungen (z. B. Optimierung der Maststandorte, Beplankung der Gitterkonstruktion mit Stahlplatten, Ausführung der Masteckstiele als herausgezogene Betonsäule, hochwasserangepasste Fundamente), die allerdings erst im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens abschließend geprüft werden können, Risiko und Ausmaß von Schäden weiter reduziert werden können.

Bewertung der Auswirkungen

Die Prüfung im Rahmen der vorliegenden Bundesfachplanungsentscheidung hat ergeben, dass nachteilige Auswirkungen auf in Raumordnungsplänen festgelegte den Hochwasserschutz betreffende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bzw. auf lediglich textlich festgelegte hochwasserbezogene Erfordernisse der Raumordnung durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind bzw. die Konformität des Vorhabens mit diesen Festlegungen sowohl bei Nutzung der Bestandsleitung/-trasse als auch bei einem Neubau gegeben oder jedenfalls herstellbar ist. Auch auf Grundlage der Prüfung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange sind keine Beeinträchtigungen der festgesetzten Überschwemmungsgebiete, der Einrichtungen des Hochwasserschutzes, der Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten und von Hochwasserentstehungsgebieten zu erwarten. Es liegen auch keine Hinweise vor, dass diese Gebiete und Einrichtungen dem Vorhaben entgegenstehen. Gleiches gilt für die im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung im Hinblick auf Hochwasserrisiken geprüften Schutzgebiete und in diesen zu realisierenden Nutzungen (z. B. keine Materiallager in Überschwemmungsgebieten).

Sowohl in Rheinland-Pfalz als auch in Hessen stehen frei zugängliche hochwasserspezifische Daten im Internet zur Verfügung (wasserportal.rlp-umwelt.de, hochwassermanagement.rlp-umwelt.de, hochwasser-hessen.de). Auch der Bund betreibt eine entsprechende Plattform (Geoportal.de). Diese Informationssysteme liefern u. a. Daten der Gefahren- und Risikokarten der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL). Die Gefahrenkarten zeigen für unterschiedliche Wahrscheinlichkeiten (HQ10-HQ50 (hohe Wahrscheinlichkeit), HQ100 (mittlere Wahrscheinlichkeit), HQ500 (niedrige Wahrscheinlichkeit); RP+HE: HQ10, HQ100, HQextrem) u. a. das räumliche Ausmaß und die Höhe der Überschwemmung. Die Risikokarten zeigen für dieselben Wahrscheinlichkeiten verschiedene betroffene Nutzungsarten sowie die Anzahl der betroffenen

Einwohner. Selbst bei einer niedrigen Wahrscheinlichkeit (HQ500, HQextrem) eines Hochwasserereignisses (Worst-Case-Betrachtung) sind sowohl der Trassenkorridor als auch der engere Bereich der Bestandstrasse nur kleinräumig betroffen. Nur ganz vereinzelt käme es zu einer Überflutungshöhe von mehr als 4 m, wobei diese Bereiche überwiegend in und im unmittelbaren Umfeld von Gewässern zu finden sind, die sich ohnehin nicht für einen Leitungsneubau eignen würden und in denen vielfach auch keine Bestandsmaste vorhanden sind. Weit überwiegend ist eine Überflutungshöhe von weniger als 4 m zu erwarten. Darüber hinaus beschränken sich die Bereiche, für die hohe Fließgeschwindigkeiten von 2 m/s und mehr angegeben werden, in der Regel auf linienförmige und in ihrer Breite eng begrenzte Strukturen wie Bäche oder Verkehrsinfrastrukturen in Kessel- oder Tallage, die durch eine Freileitung problemlos überspannt werden könnten. Bei Zugrundelegung eines Hochwasserereignisses mit höherer Wahrscheinlichkeit sind die Auswirkungen hinsichtlich Überflutungshöhe und Fließgeschwindigkeit grundsätzlich geringer als beim Worst Case.

Auch über die festgesetzten Überschwemmungsgebiete, die bereits oben bewertet wurden, hinausgehende Flächen und Gebiete berühren den Trassenkorridor bzw. die Bestandstrasse nicht in einem derartigen Ausmaß, dass eine Umsetzung des Vorhabens (Nutzung der Bestandstrasse/-leitung) oder auch ein Neubau ausgeschlossen wären. Falls diese Flächen überhaupt innerhalb des Trassenkorridors liegen, sind sie in aller Regel überspannbar bzw. umgehbar. Umgekehrt werden diese Flächen und Gebiete nicht derart durch das Vorhaben in Anspruch genommen, als dass sie ihre Funktionen nicht mehr wahrnehmen könnten.

Die Schutzwürdigkeit des Vorhabens ist als hoch einzustufen. Es handelt sich um eine kritische Infrastruktur gem. BSI-Kritisverordnung, weil es der Kategorie „Stromversorgung“ zuzuordnen ist und für die Stromversorgung im Bereich „Übertragung“ erforderlich ist. Das Ultrahochspannung-Vorhaben ist darüber hinaus als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) eingestuft. Es ist ein länderübergreifendes Vorhaben gem. BBPIG, für das die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt worden sind. Das Vorhaben unterliegt dem NABEG und ist somit aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Demgegenüber ist die Empfindlichkeit einer Freileitung im Allgemeinen und des gegenständlichen Vorhabens im Besonderen als gering zu bewerten. Aufgrund der schmalen und durchlässigen Struktur der Stahlgittermasten sind die Eintrittswahrscheinlichkeit von Beschädigungen und die möglichen tatsächlichen Schäden an den Masten durch Einwirkungen von Wasser und Treibgut gering, zumal bei Bedarf durch entsprechende technische Vorkehrungen (z. B. Optimierung der Maststandorte, Beplankung der Gitterkonstruktion mit Stahlplatten, Ausführung der Masteckstiele als herausgezogene Betonsäule, hochwasserangepasste Fundamente), die allerdings erst im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens abschließend geprüft werden können, Risiko und Ausmaß von Schäden weiter reduziert werden können.

Das Risiko von Hochwassern für das gegenständliche Vorhaben ist insgesamt als gering zu bewerten. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat der Vorhabenträger die verfügbaren Daten bei den zuständigen Stellen abzufragen, aufzubereiten und abschließend zu bewerten.

Im gegenständlichen Abschnitt ist die Nutzung von Bestandstrassen (Trassenkorridorbezug) bzw. Bestandsleitungen (Bezug potenzielle Trassenachse) vorgesehen. Bei Nutzung der Bestandsleitung/-trasse bleibt die Situation unverändert, da vorhandene Maststandorte weiter genutzt bzw. nicht mehr benötigte Maststandorte zurückgebaut werden können. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist gegeben.

Im Falle eines Neubaus können erhebliche Nutzungseinschränkungen grundsätzlich bereits durch die Optimierung der Maststandorte und deren Positionierung außerhalb der überschwemmungsgefährdeten bzw. hochwasserrelevanten Bereiche vermieden werden. Die Flächeninanspruchnahme pro Neubaumast und die absolute Anzahl an Masten in einem Hochwasserrisiko unterliegenden Bereichen sind als sehr gering einzuschätzen, so dass es zu keinen relevanten Veränderungen des Retentionsvolumens und des Abflusses kommen kann. Grundsätzlich kann es durch die insgesamt geringfügige Flächen- und Volumeninanspruchnahme der Masten zu keinen raumbedeutsamen Beeinträchtigungen kommen. Durch die Bauart der Masten ist ein ungehinderter Oberflächenabfluss grundsätzlich gewährleistet. Bei Bedarf kann eine entsprechend hochwasserangepasste Bauweise zum Einsatz kommen. Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses bzw. des Rückhalteraaumes sowie Schäden an der Freileitung selbst sind demnach nicht zu erwarten. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist auch bei einem Neubau gegeben oder jedenfalls herstellbar.

Programm- und Planaussage

1.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Darstellung der Auswirkungen

Der Klimawandel wird neben den globalen Durchschnittstemperaturen sehr wahrscheinlich auch die Niederschlagsmuster verändern. Damit einhergehend ist auch ein Anstieg der Häufigkeit und der Intensität von Starkregenereignissen zu erwarten. Analog dazu werden in Binnengewässern die Hochwasserscheitel ansteigen. Insbesondere können bei gleichzeitig in Binnengewässern auftretenden Hochwasserereignissen die Wasserspiegel im Rückstaubereich ansteigen. Insgesamt werden die Hochwasser- und Starkregenereignisse zu größeren Risiken führen. Dauerhafte Starkregenereignisse können auch einen Anstieg unterirdischer Gewässer und damit der Grundwasserpegel zur Folge haben. Zur Minimierung von aus Hochwasser- und Starkregenereignissen resultierenden Risiken müssen die Auswirkungen des Klimawandels geprüft werden. Hierzu gehören insbesondere auch Anpassungen bei baulichen Anlagen (vgl. Begründung zu 1.2.1 (Z)).

Auswirkungen des Vorhabens entstehen grundsätzlich durch die Maststandorte und den damit verbundenen dauerhaften Flächen- bzw. Volumenentzug. Hier ist spezifisch von ca. 100 – 150 m² als dauerhafter Flächenentzug bzw. von vier Mastestielen mit der entsprechenden Reduktion des Retentionsvolumens pro neuem Maststandort auszugehen. Diese Inanspruchnahmen durch die Masten sind – soweit sie überhaupt in einem für Hochwasser risikobehafteten Bereiche vorhanden sind – jedoch nur punktuell und nehmen einen sehr geringen Rauminhalt in Anspruch. Darüber hinaus besteht im Falle eines Hochwasserereignisses die Möglichkeit, dass sich Treibgut wie z. B. umgestürzte Bäume in der Gitterkonstruktion der Maste verkeilt und den Hochwasserabfluss erschwert.

Andererseits sind mögliche Schäden an der Freileitung selbst durch ein Hochwasserereignis zu berücksichtigen. Aufgrund der schmalen und durchlässigen Struktur der Stahlgittermasten und deren geringer Empfindlichkeit gegenüber Einwirkungen von Wasser sind die Eintrittswahrscheinlichkeit von Beschädigungen und die möglichen tatsächlichen Schäden an den Masten gering, zumal bei Bedarf durch entsprechende technische Vorkehrungen (z. B. Optimierung

der Maststandorte, Beplankung der Gitterkonstruktion mit Stahlplatten, Ausführung der Masteckstiele als herausgezogene Betonsäule, hochwasserangepasste Fundamente), die allerdings erst im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens abschließend geprüft werden können, Risiko und Ausmaß von Schäden weiter reduziert werden können.

Insbesondere im Hinblick auf langfristig steigende Grundwasserstände oder länger andauernde oberirdische Hochwasserereignisse in Folge von Starkregenereignissen sind mögliche Schäden an den Mastfundamenten zu berücksichtigen. Bei angepasster Auslegung der Gründung können Beschädigungen jedoch ausgeschlossen werden.

Bewertung der Auswirkungen

Im Hinblick auf die Bewertung der Auswirkungen wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 (Z) verwiesen. Darüber hinaus wurde Folgendes bei der raumordnerischen Beurteilung berücksichtigt.

Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist sowohl bei Nutzung von Bestandstrassen (Trassenkorridorbezug) bzw. Bestandsleitungen (Bezug potenzielle Trassenachse) als auch bei einem Neubau gegeben oder jedenfalls herstellbar.

Vorhandene Mastfundamente wurden unter Berücksichtigung der Boden- und Grundwasserverhältnisse und unter Anwendung der einschlägigen technischen Regelwerke ausgelegt, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Bei der Bemessung von neuen Mastfundamenten können die Untergrundverhältnisse ebenso berücksichtigt werden, so dass ebenfalls keine Beschädigungen zu erwarten sind.

Programm- und Planaussage

II.1.2 (Z) In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichmaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Als erforderlich im Sinne von Satz 1 und 2 ist ein Raum nur dann anzusehen, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass dort eine bestimmte Verstärkungsmaßnahme oder Deichrückverlegung notwendig werden wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den Fall, dass den Maßnahmen des Hochwasserschutzes keine unüberwindbaren Rechte entgegenstehen; Satz 2 gilt nicht, wenn eine Erweiterung bestehender Anlagen den Hochwasserschutz nur unerheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung im zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird. § 77 WHG bleibt unberührt.

Darstellung der Auswirkungen

Die voraussichtlich zunehmenden Hochwasserereignisse werden auch Verstärkungen (Verbreiterung oder Erhöhung) von Hochwasserschutzanlagen sowie Deichrückverlegungen notwendig machen, die regelmäßig hinter den bestehenden Anlagen erfolgen müssen. Daher ist der erforderliche Raum von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Die Festlegung soll ausschließlich dann zur Anwendung kommen, wenn es um aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche und somit durch die Wasserwirtschaft bestimmbare Räume geht. Die Freihaltung des

Raums wird auch nur für den Fall geregelt, dass den Verstärkungsmaßnahmen sowie den Deichrückverlegungen keine anderen Rechte entgegenstehen. Neben bestehenden Nutzungen bleiben auch zukünftige Nutzungen zulässig, die die Verstärkung oder Rückverlegung der Hochwasserschutzanlagen weder faktisch noch rechtlich beeinträchtigen. Dies sind zum Beispiel Stromnetzausbauanlagen, die so errichtet werden, dass die Verstärkungsmaßnahme später nicht erheblich beeinträchtigt wird (vgl. Begründung zu II.1.2 (Z)).

Auswirkungen des Vorhabens entstehen grundsätzlich durch die Maststandorte und den damit verbundenen dauerhaften Flächen- bzw. Volumenentzug. Hier ist spezifisch von ca. 100 – 150 m² als dauerhafter Flächenentzug bzw. von vier Mastestückstielen mit der entsprechenden Reduktion des Retentionsvolumens pro neuem Maststandort auszugehen. Auswirkungen können in Bezug auf dieses Erfordernis des BRPH insbesondere dadurch entstehen, dass sich der Maststandort in dem Raum befindet, der für eine Verstärkung der Hochwasserschutzanlage bzw. eine Deichrückverlegung vorgesehen ist. Dies gilt aber nur soweit die Hochwasserschutzmaßnahme erforderlich ist und dementsprechend eine hinreichend verfestigte Planung vorliegt. Das Netzausbauvorhaben darf die Verstärkungsmaßnahme nicht erheblich beeinträchtigen.

Diese Inanspruchnahmen durch die Masten und die damit einhergehende Reduktion des Retentionsvolumens sind – soweit sie sich anschließend vor der verstärkten oder rückverlegten Hochwasserschutzanlage befinden – nur punktuell bzw. geringfügig. Es besteht im Falle eines Hochwasserereignisses allerdings die Möglichkeit, dass sich Treibgut wie z. B. umgestürzte Bäume in der Gitterkonstruktion der Maste verkeilt und den Hochwasserabfluss erschwert.

Gemäß § 77 WHG sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten.

Bewertung der Auswirkungen

Im Hinblick auf die Bewertung von Hochwasserrisiken, Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 (Z) verwiesen. Darüber hinaus wurde Folgendes bei der raumordnerischen Beurteilung berücksichtigt.

Es liegen derzeit keine Planungen zur Verstärkung oder Rückverlegung von Hochwasserschutzanlagen und Deichen vor, die hinreichend verfestigt wären und in Konflikt mit dem gegenständlichen Vorhaben treten würden. Eine abweichende Einschätzung ergibt sich auch nicht aus dem Hochwasserrisikomanagementplan der Flussgebietsgemeinschaft Rhein für den Zeitraum 2021 bis 2027 – HWRM-Plan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Rhein, Dezember 2021. Auch wird der Erhalt der Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Im gegenständlichen Abschnitt ist die Nutzung von Bestandstrassen (Trassenkorridorbezug) bzw. Bestandsleitungen (Bezug potenzielle Trassenachse) vorgesehen. Bei Nutzung der Bestandsleitung/-trasse bleibt die Situation unverändert, da vorhandene Maststandorte weiter genutzt bzw. nicht mehr benötigte Maststandorte zurückgebaut werden können. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist gegeben.

Aufgrund der räumlichen Entfernung des Vorhabens zu maßgeblichen Hochwasserschutzanlagen und des Fehlens von hinreichend verfestigten Verstärkungs- und Rückverlegungsmaßnahmen ist die Konformität auch im Falle eines Neubaus gegeben.

Programm- und Planaussage

II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.

2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.

Darstellung der Auswirkungen

Mithilfe der Erhaltung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens werden die Retentionsfunktion gestärkt und das Hochwasserrisiko minimiert. Dies kann u. a. durch Maßnahmen erreicht werden wie die Sicherung unversiegelter Flächen, die Flächenentsiegelung oder das flächensparende Bauen.

Dem Bestimmtheitsgebot und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip wird Rechnung getragen, als die Festlegung ausschließlich dann zur Anwendung kommt, wenn es um eine Situation bzw. Örtlichkeit geht, wo das Versickerungs- oder Rückhaltevermögen des Bodens tatsächlich zu einer Minderung des Hochwassers führen wird, und wenn entsprechende Daten bei öffentlichen Stellen verfügbar sind. Die Beurteilung, ob das Hochwasser im konkreten Fall tatsächlich gemindert wird, bleibt der örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde vorbehalten (vgl. Begründung zu II.1.3 (Z)). Im Rahmen der durchgeführten vorläufigen Prüfung wurde die Beurteilung der Konformität mit den Erfordernissen des BRPH unabhängig davon durchgeführt, ob entsprechende Daten bei öffentlichen Stellen tatsächlich verfügbar sind.

Auswirkungen des Vorhabens entstehen durch die Maststandorte und den damit verbundenen dauerhaften Flächenentzug sowie die Inanspruchnahme und Versiegelung von Böden durch Fundamente. In diesen Bereichen sind die Bodenfunktionen und damit auch das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen eingeschränkt. Hier ist spezifisch von ca. 100 - 150 m² pro neuem Maststandort als dauerhafter Flächenentzug auszugehen. Darüber hinaus ist die bauzeitliche Inanspruchnahme von Böden für Arbeits-, Zufahrts- und Lagerflächen zu nennen, die jedoch nur temporäre Nutzungseinschränkungen darstellt, deren Auswirkungen durch das Ergreifen entsprechender im Planfeststellungsverfahren zu konkretisierender Maßnahmen (z. B. Auslegung von Fahrplatten zur Reduzierung der Bodenverdichtung, Bodenauflockerung nach Abschluss der Bauarbeiten) minimiert werden können und die somit nicht raumbedeutsam ist.

Bewertung der Auswirkungen

Im Hinblick auf die Bewertung der Auswirkungen wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 (Z) verwiesen. Darüber hinaus wurde Folgendes bei der raumordnerischen Beurteilung berücksichtigt.

Im Rahmen der von der Bundesnetzagentur durchgeführten Prüfung konnte nicht festgestellt werden, ob im Trassenkorridor Bereiche vorhanden sind, in denen das Versickerungs- oder Rückhaltevermögen des Bodens tatsächlich zu einer Minderung des Hochwassers führen würde. Ebenfalls konnte nicht ermittelt werden, ob entsprechende Daten bei öffentlichen Stellen verfügbar

sind. In frei zugänglichen Informationsangeboten im Internet konnten diese Daten mit verhältnismäßigem Aufwand nicht ermittelt werden. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat der Vorhabenträger die verfügbaren Daten bei den zuständigen Stellen abzufragen, aufzubereiten und abschließend zu bewerten.

Freileitungsvorhaben haben grundsätzlich nur eine punktuelle und kleinräumige Wirkung auf Böden im Allgemeinen und auf das Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen im Besonderen. Die Auswirkungen sind auf den unmittelbaren Fundamentbereich beschränkt. Erhebliche raumbedeutsame Auswirkungen, die das Versickerungs- und Rückhaltevermögen in einem Umfang reduzieren, als dass sich Hochwasserrisiken verändern, sind nicht zu erwarten.

Dies gilt insb. im gegenständlichen Abschnitt, in dem die Nutzung von Bestandstrassen (Trassenkorridorbezug) bzw. Bestandsleitungen (Bezug potenzielle Trassenachse) vorgesehen ist. Bei Nutzung der Bestandsleitung/-trasse bleibt die Situation unverändert, da vorhandene Maststandorte weiter genutzt bzw. nicht mehr benötigte Maststandorte zurückgebaut und damit Flächen entsiegelt werden können. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist gegeben.

Im Falle eines Neubaus findet durch die Maststandorte eine kleinräumige Flächen- und Bodeninanspruchnahme statt, welche i. d. R. zu keinen raumbedeutsamen Einschränkungen führt. Beeinträchtigungen des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch konfliktvermeidende Maßnahmen wie z. B. Optimierung der Maststandorte und der Ausführung der Fundamente (z. B. Bohrpfahl- statt Plattenfundamente) sowie Maßnahmen während der Bauphase zur Vermeidung und Beseitigung von Verdichtungen können die Eingriffe minimiert werden. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit herstellbar.

B.4.3.2.7 Sonstige öffentliche oder private Belange

Sonstige öffentliche oder private Belange des zwingenden Rechts stehen der Realisierung des Vorhabens im entsprechend dieser Entscheidung ausgewiesenen Trassenkorridor voraussichtlich nicht entgegen, § 5 Abs. 1 S. 2 NABEG. Soweit sich aus den jeweils anwendbaren rechtlichen Vorgaben Einschränkungen im Trassenkorridor ergeben, stehen diese einer Verwirklichung des Vorhabens im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht entgegen.

B.4.3.2.7.1 Infrastruktureinrichtungen

Zwingende Belange der Einrichtung, des Ausbaus und des Betriebes vorhandener und geplanter Infrastruktur stehen der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor voraussichtlich nicht entgegen.

Verkehrsinfrastruktur

Nachstehende verkehrsinfrastrukturelle Belange stehen der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor voraussichtlich nicht entgegen.

Luftverkehr (Flughäfen, sonstige Flugplätze und Tiefflugstrecken)

Luftverkehrliche Belange stehen der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor nicht entgegen, da nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand eine Gefährdung der Sicherheit des Luftverkehrs nicht zu erwarten ist.

Insoweit geht zwar auch im Abschnitt D die Bewertung der Vorhabenträgerin fehl, Auswirkungen auf Flughäfen, sonstige Flugplätze und Militärflugplätze – mithin luftverkehrliche Belange – seien sicher auszuschließen, da neu zu errichtende Masten eine Höhe von 100 m nicht überschreiten würden. So kann die Verwirklichung des Vorhabens von den materiellen Voraussetzungen des Zustimmungserfordernisses gemäß §§ 12 - 14 LuftVG und § 17 LuftVG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 LuftVG abhängig sein. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfenden (§ 18 Abs. 5 NABEG, § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 Satz 1, 2. Hbs. VwVfG) jeweiligen materiellen Zustimmungsvoraussetzungen lägen indes nicht vor, wenn durch die Verwirklichung des Vorhabens eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs hervorgerufen wird, § 29 Abs. 1 LuftVG. Eine solche ist anzunehmen, wenn im konkreten Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in einem absehbaren Zeitraum mit einem Schadenseintritt gerechnet werden muss. Dies kann bereits unterhalb der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen 100 m über Grund der Fall sein und wird durch die maßgebende Höhe für das Zustimmungserfordernis indiziert. Hierfür liegen nach dem gegenwärtigen Planungs- und Kenntnisstand jedoch keine belastbaren Hinweise vor.

Auch die Maste der Rheinquerung bei Koblenz, die bereits jetzt eine Höhe von 110 m aufweisen, stehen der Verwirklichung des Trassenkorridors nicht entgegen. Nach Stellungnahme des Bundesamtes für Flugsicherung vom 20.03.2017 sowie der Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz vom 16.02.2017 bestehen dadurch keine luftrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Eine konkrete Prüfung wird erst im Planfeststellungsverfahren erfolgen.

Flughäfen, inkl. Militärflugplätze

Bauschutzbereiche im Sinne des § 12 Abs. 2, 3 LuftVG stehen der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegen. Zwar ist nicht auszuschließen, dass die Verwirklichung des Vorhabens in entsprechenden Bauschutzbereichen mit der geplanten Masthöhe von den materiellen Voraussetzungen des Zustimmungserfordernisses

nach § 12 Abs. 2, 3 LuftVG abhängig ist. Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand, den Eingaben aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung und aufgrund der Zusage der Vorhabenträgerin, Masten würden die Höhe von 100 m über Grund unterschreiten, ist jedoch davon auszugehen, dass eine Gefährdung des Luftverkehrs in entsprechenden Bauschutzbereichen nicht gegeben ist. Dies gilt unbeschadet des § 12 Abs. 2, 3 LuftVG, der ein Zustimmungserfordernis bereits bei 100 m unterschreitenden Höhen vorsieht.

Sonstige Flugplätze, Hubschrauberlandeplätze und Segelfluggelände

Beschränkte Bauschutzbereiche im Sinne des § 17 Satz 1 LuftVG stehen der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor voraussichtlich nicht entgegen. Zwar ist nicht auszuschließen, dass die Verwirklichung des Vorhabens in entsprechenden beschränkten Bauschutzbereichen aufgrund der geplanten Masthöhen von den materiellen Voraussetzungen des Zustimmungserfordernisses nach § 17 Satz 1 LuftVG abhängig ist. Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ergingen Hinweise auf den Flugplatz Koblenz/Winningen und den Segelfluggelände Weinheim/Bergstraße ein. Der Flugplatz Koblenz/Winningen wäre jedoch nur im Fall der großräumigen Alternative betroffen (vgl. B.4.4.2.1). Er wird demnach durch eine Verwirklichung des Vorhabens, in dem durch diese Entscheidung festgelegten Korridor nicht beeinträchtigt.

Luftraum

Die materiellen Voraussetzungen des Zustimmungserfordernisses nach § 14 Abs. 1, 2 LuftVG für Bauwerke, die eine bestimmte Höhe überschreiten, stehen der Verwirklichung des Trassenkorridors ebenfalls nicht entgegen. Insoweit trägt zunächst die Annahme der Vorhabenträgerin, dass das Vorhaben luftverkehrliche Belange nicht beeinflusst, soweit Masten eine Höhe von 100 m über Grund nicht überschreiten, § 14 Abs. 1 LuftVG. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass es im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auf die materiellen Voraussetzungen des Zustimmungserfordernisses ankommt, wenn Masten 100 m über dem maßgebenden Bezugspunkt (höchste Bodenerhebung) überragen, § 14 Abs. 2 LuftVG. Entsprechende Hinweise sind jedoch durch die jeweils zuständige Luftfahrtbehörde nicht vorgetragen worden.

Hinderniskennzeichnung

Eine gegebenenfalls bestehende Pflicht zur Hinderniskennzeichnung nach § 16a LuftVG in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Hinderniskennzeichnung) – auch unterhalb der für ein Zustimmungserfordernis maßgeblichen Höhen der Freileitung – ist Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und steht der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor so nicht entgegen.

Straßenverkehr

Straßenverkehrliche Belange stehen der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegen. Allerdings greift die Einschätzung der Vorhabenträgerin zu kurz, dass die Beeinträchtigung der straßenverkehrlichen Belange ausgeschlossen sei, soweit neu zu errichtende Masten außerhalb der Baukörper und Anbauverbotszonen der Infrastruktureinrichtungen errichtet und lichte Höhen eingehalten werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 7.4, S. 7-23). Auch im Rahmen der weiter gefassten Anbaubeschränkungszone der jeweiligen Straßenkategorie (§ 9 Abs. 2, 3 FStrG; § 23 Abs. 1 LStrG RP und § 23 Abs. 2, 3 HStrG) kann es im Rahmen der materiellen Voraussetzungen des Zustimmungserfordernisses aus straßenverkehrlichen Belangen zu Einschränkungen für die

Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor kommen. Sowohl für die Anbauverbotszone, als auch für die Anbaubeschränkungszone gilt darüber hinaus, dass deren Anwendungsbereich auch bei einer Überspannung eröffnet ist und es so nicht nur auf die Positionierung der Masten ankommt (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 2 FStrG; § 1 Abs. 3 Nr. 3 LStrG RP; § 2 Abs. 2 Nr. 2 HStrG). Konkrete Hinweise, die eine Beeinträchtigung der straßenverkehrlichen Belange nahelegen, liegen jedoch nach dem gegenwärtigen Planungs- und Kenntnisstand nicht vor.

Funktionsfähigkeit von Einrichtungen der Deutschen Flugsicherung (DFS)

Die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der Deutschen Flugsicherung steht der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor nach dem gegenwärtigen Planungs- und Sachstand nicht entgegen. Der Trassenkorridor verläuft entlang des Schutzbereiches der zivilen Flugsicherungseinrichtung DVORTAC Taunus insbesondere, wenn wie von der Vorhabenträgerin geplant, die Bestandstrasse genutzt würde, hätte dies eine positive Auswirkung auf die noch zu erstellende gutachterliche Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (vgl. Stellungnahme des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung vom 08.08.2018). Die Entscheidung gemäß § 18a LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, kann erst im Rahmen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens getroffen werden. Eine gegebenenfalls auch unterhalb der für ein Zustimmungserfordernis maßgeblichen Höhen der Freileitung bestehende Pflicht zur Hinderniskennzeichnung nach § 16a LuftVG in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Hinderniskennzeichnung) ist ebenfalls Gegenstand des anschließenden Planfeststellungsverfahrens und steht der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor und mithin der vorliegenden Entscheidung über die Bundesfachplanung somit nicht entgegen.

Bundesfernstraßen

Anbauverbotszonen nach § 9 Abs. 1 FStrG und Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG an Bundesfernstraßen stehen der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor voraussichtlich nicht entgegen. Zwar ist nicht auszuschließen, dass es aufgrund des Ausnahmetatbestandes des § 9 Abs. 8 FStrG beziehungsweise im Rahmen der materiellen Voraussetzungen des Zustimmungserfordernisses nach § 9 Abs. 2, 3 FStrG zu Einschränkungen im Trassenkorridor kommt. Im Einzelnen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass dies einer Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens im Trassenkorridor entgegensteht.

Soweit es im Zusammenhang mit Bauverbotszonen nach § 9 Abs. 1 FStrG auf den Ausnahmetatbestand des § 9 Abs. 8 FStrG ankommt, ist nach aktuellem Planungs- und Kenntnisstand davon auszugehen, dass eine Kreuzung von Bundesfernstraßen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens möglich ist. Demnach ist unter Berücksichtigung der Einschränkungen aus den Hinweisen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Übrigen davon auszugehen, dass die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, beziehungsweise Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Diese Einschätzung entspricht insbesondere der Auswertung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung. So entsprechen die Ausführungen der Vorhabenträgerin, neu zu errichtende Masten würden nicht in den Anbauverbotszonen der jeweiligen Infrastrukturkategorie positioniert, zunächst den Forderungen der zuständigen obersten Straßenbaubehörde des Landes Hessen, Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement (vgl. Stellungnahme vom 28.08.2018) und des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz (vgl. Stellungnahme vom 17.08.2018). Des Weiteren werden nach den Ausführungen der Vorhabenträgerin die Mindestabstände gemäß DIN VDE 0210 bzw. EN 50341-1,

DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 zwischen den Leiterseilen und Infrastruktureinrichtungen eingehalten. Im Hinblick auf eine Überspannung der in Rede stehenden Anbauverbotszone weist Hessen Mobil lediglich darauf hin, dass im Fall neuer Kreuzungen von Stromleitungen mit klassifizierten Straßen neue Gestattungsverträge erforderlich werden.

Soweit es im Zusammenhang mit Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG auf die materiellen Voraussetzungen des Zustimmungserfordernisses ankommt (§ 9 Abs. 3 FStrG; § 18 Abs. 3 Satz 2 NABEG, § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 Satz 1, 2. Hbs. VwVfG), ist davon auszugehen, dass die materiellen Voraussetzungen für eine Versagung der Zustimmung nach § 9 Abs. 3 FStrG im Einzelfall nicht vorliegen. Demnach ist unter Berücksichtigung der Einschränkungen aus den Hinweisen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Übrigen eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs, sowie der Absichten des Bundesfernstraßenausbaus nicht ersichtlich.

In seiner Stellungnahme vom 29.08.2018 weist Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement darauf hin, dass die geplante Ortsumgehung B44 – Groß-Gerau Stadtteil Dornheim, in dem in dieser Entscheidung festgelegten Trassenkorridor liegt. Die dazu geltende Veränderungssperre müsste im Fall der Flächenbeanspruchung aufgehoben werden, soweit die konkreten Flächen beansprucht werden. Dies kann jedoch erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren geprüft werden.

Landes- und Kreisstraßen

Etwas anderes ergibt sich auch nicht im Hinblick auf die im Übrigen weitgehend gleichlautenden landesrechtlichen Vorschriften zu Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungszone im Anwendungsbereich von Landes- und Kreisstraßen.

B.4.3.2.7.2 Hochwasserschutz

Belange des Hochwasserschutzes stehen der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor voraussichtlich nicht entgegen. Insbesondere kann nach dem derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden, dass sich die Verwirklichung des Vorhabens nachteilig auf entsprechend festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Einrichtungen des Hochwasserschutzes, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sowie auf Hochwasserentstehungsgebiete auswirkt.

Die Antragsunterlagen enthalten über die Ausführungen zur Raumverträglichkeitsstudie (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 6.3.2, Tabelle 6.3-1) und den Anhang B.1.3 hinaus keine detaillierten Aussagen in Bezug auf den Belang des Hochwasserschutzes und die entsprechenden normativen Beschränkungen. So werden in den Unterlagen der Vorhabenträgerin weder Überschwemmungsgebiete kartographisch erfasst, noch wird zum Belang des Hochwasserschutzes und den entsprechenden normativen Beschränkungen textlich ausgeführt. Die Vorhabenträgerin legt im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zum Schutzgut Wasser dar, dass die Rauminanspruchnahme der Maste prinzipiell zu einer Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses und zu einer Reduktion des Hochwasserrückhalterums (Retentionsraumverlust) führen kann (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kap. 5.2.1.2.4). Aufgrund der Möglichkeiten einer hochwasserangepassten baulichen Ausführung stellen die Masten aber kein wesentliches Hindernis für den Hochwasserabfluss dar und es liegt keine wirksame Reduktion des Retentionsraums vor.

Nachteilige Auswirkungen sind nach dem vorliegenden Sach- und Planungsstand der Bundesfachplanung nicht zu erwarten.

Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz befinden sich nur punktuell im Trassenkorridor. Soweit hier die Bestandsleitung/-trasse genutzt wird, ergeben sich daraus auch bei ggf. anstehenden vereinzelt Mastneubauten keine Auswirkungen für die betroffenen Vorbehaltsgebiete. Käme es zu einem Leitungsneubau innerhalb des Trassenkorridors, kann durch die Optimierung der Maststandorte eine Überspannung des Gebiets vermieden werden.

Es liegen im Ergebnis der durchgeführten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung auch keine gegenteiligen Hinweise oder Stellungnahmen vor.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Es liegen keine Hinweise vor, dass das Errichtungs- und Erweiterungsverbot in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG i.V.m. § 45 Landeswassergesetz Hessen (HWG) bzw. § 84 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz berührt ist.

Grundsätzlich liegen unabhängig von der Leitungskategorie nach aktuellem Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich zumindest die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG vor. Demnach kann die Errichtung einer baulichen Anlage im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG genehmigt werden.

Auch im Rahmen der durchgeführten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine weiteren Einwände vorgetragen.

Im Übrigen können Beeinträchtigungen durch Freileitungsmasten nach den nachvollziehbaren Darlegungen der Vorhabenträgerin (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.2.1.2.4) durch eine abflussoptimierte Anpassung der Mastbauweise verhindert werden. Die Vorhabenträgerin hat angekündigt, die in diesem Zusammenhang ggf. während der Bauzeit notwendigen Maßnahmen im Rahmen der nächsten Planungsstufen vorzusehen.

Einrichtungen des Hochwasserschutzes

Nach dem derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand kann ausgeschlossen werden, dass es durch die Realisierung des Vorhabens im Trassenkorridor zu Beeinträchtigungen von Einrichtungen des Hochwasserschutzes wie etwa von Deichen und Dämmen kommt (vgl. auch § 49 HWG bzw. § 78 LWG RP). Ausweislich der Hochwasser Risikokarten Rheinland-Pfalz (Hochwassermanagement RLP Umwelt) und Hessen (Geoportal-Hessen) sind keine Überschwemmungsgebiete betroffen.

Sollten sich wider Erwarten im Laufe der weiteren Planung diesbezügliche Hinweise ergeben, ist dies im Rahmen der Planfeststellung näher zu untersuchen und eine relevante Beeinträchtigung ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen des zu erlassenden Planfeststellungsbeschlusses abzusichern.

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Auch die Belange in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG stehen der Realisierung des Vorhabens im Trassenkorridor nach dem derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegen.

Demnach sind bauliche Anlagen in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, soweit dies technisch möglich ist (§ 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG). Entsprechende Voraussetzungen sind erfüllbar, da bereits

aufgrund der strengeren Ausnahmeveraussetzungen des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 WHG eine Errichtung in festgesetzten Überschwemmungsgebieten möglich wäre.

Hochwasserentstehungsgebiete

Nach dem gegenwärtigen Planungs- und Kenntnisstand ist nicht davon auszugehen, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens eine Beeinträchtigung von Hochwasserentstehungsgebieten eintritt. Nach § 78d Abs. 3 WHG sind zur Vermeidung oder Verringerung von Gefahr durch Hochwasser das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens zu erhalten oder zu verbessern.

Demnach ist gemäß § 78d Abs. 4 WHG eine Genehmigung erforderlich, soweit mit der Verwirklichung des Vorhabens eine Beseitigung von Wald erfolgt beziehungsweise eine Waldumwandlung einhergeht, sowie bei einer Flächenversiegelung ab einer Gesamtfläche von 1500 qm. Entsprechende Hinweise sind jedoch im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nicht eingegangen. Die entsprechenden Voraussetzungen sind somit voraussichtlich erfüllbar und im Rahmen der Planfeststellung ggf. näher zu untersuchen.

B.4.3.3. Der Abwägung zugängliche Belange

B.4.3.3.1. Raumordnung

B.4.3.3.1.1 Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt die Darlegung und Bewertung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung. Die Vorhabenträgerin hat hierfür eine Raumverträglichkeitsstudie (RVS) erstellt, in der die Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung untersucht wurden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 6, S. 6-1 ff.). Die hierbei der RVS zugrunde gelegte Methode lehnt sich an die von der Bundesnetzagentur vorgeschlagene Methode (vgl. BNetzA, 2020) an. Die Ergebnisse sind plausibel und nachvollziehbar und die Methode ist somit als angemessen und anwendbar anzusehen.

Ziele der Raumordnung sind Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Ziele mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung wurden bereits unter B.4.4.6 beachtet. Das Nichtentstehen (§ 5 Abs. 2 S. 2 NABEG) bzw. das Entfallen (§ 5 Abs. 2 S. 4 NABEG) der Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung bedeutet nicht, dass die Bundesnetzagentur das Ziel der Raumordnung vollkommen außer Acht lässt. Bei Raumordnungsplänen, die aufgestellt, geändert oder ergänzt wurden, ohne dass die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem NABEG beteiligt wurde, sind die Ziele der Raumordnung zwar nicht zu beachten, sie werden aber berücksichtigt (vgl. BT-Drs. 19/7375 S. 69). Auch die in widersprochenen Zielen zum Ausdruck kommenden raumordnerischen Belange werden berücksichtigt.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; sie können durch Gesetz oder als Festlegungen in Raumordnungsplänen aufgestellt werden (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Grundsätze der Raumordnung stellen öffentliche Belange dar, die im Rahmen der

Bundesfachplanung zu berücksichtigen sind. Sie entfalten bereits nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG eine geringere Bindungswirkung als Ziele der Raumordnung. Sie können ggf. sogar positive Aussagen z. B. zur Bündelung oder zur Nutzung bestehender Trassen enthalten.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG). Sonstige Erfordernisse der Raumordnung stellen öffentliche Belange dar, die im Rahmen der Bundesfachplanung zu berücksichtigen sind.

Ziele und Grundsätze der Raumordnung können textlich oder zeichnerisch in Plänen und Programmen festgelegt werden. Die zeichnerischen Festlegungen werden i. d. R. in Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete und Eignungsgebiete unterschieden. Vorrang- und Eignungsgebiete besitzen dabei i. d. R. den Charakter von Zielen der Raumordnung, Vorbehaltsgebiete den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG).

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ROG). Neben der räumlichen Festlegung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes ist auch die vorrangige Zweckbestimmung von Bedeutung. Sie beschreibt die planerische Intention und die zusätzlichen räumlichen Aussagen, die mit dem vorrangigen Zweck verbunden sind.

Eignungsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind. Insofern entfalten Eignungsgebiete – sofern nicht festgelegt wird, dass sie zugleich die Wirkung eines Vorranggebiets besitzen – keine innergebietliche Ausschlusswirkung für andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ROG).

B.4.3.3.1.2 Raumordnung Trassenkorridor

Der mit dieser Entscheidung festgelegte Trassenkorridor stimmt mit den Erfordernissen der Raumordnung, also den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG, soweit nach § 5 Abs. 2 NABEG keine Bindungswirkung besteht und sie der Abwägung zugänglich sind, überein. Insofern stehen sie dem Trassenkorridor nicht entgegen. Der festgelegte Trassenkorridor steht darüber hinaus nicht im Widerspruch zu raumbedeutsamen Bauleitplänen und anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Gegenteilige Hinweise haben sich weder aus den Stellungnahmen der zuständigen Planungsträger noch aus dem Erörterungstermin gemäß § 10 NABEG ergeben.

Im beantragten Trassenkorridor bestehen Konfliktbereiche aufgrund von Erfordernissen der Raumordnung, in denen sich aufgrund einer nicht gegebenen Konformität Engstellen bilden bzw.

der Trassenkorridor vollständig verlegt ist, so dass der Planungsspielraum für einen generellen Leitungsneubau stark eingeschränkt ist und eine Umsetzung des Vorhabens nur bei Nutzung der Bestandsleitung (Bezug potenzielle Trassenachse) bzw. bei Nutzung der Bestandstrasse (Trassenkorridorbezug) möglich ist. Unter prognostischer Betrachtung ist nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand davon auszugehen, dass die zugrunde gelegte Ausgestaltung des geplanten Vorhabens im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren umsetzbar sein wird, d.h. grundsätzlich kein umfangreicher Leitungsneubau erforderlich sein wird, sondern die Bestandsleitung bzw. Bestandstrasse genutzt werden können. Im Ergebnis liegen keine von vornherein unüberwindbaren Planungshindernisse im beantragten Trassenkorridor vor.

Die Bundesnetzagentur hat die Raumverträglichkeitsprüfung der Vorhabenträgerin mit der fachgutachterlichen Einschätzung zur Konformität geprüft und mit den Planaussagen der für das Vorhaben maßgeblichen Pläne und Programme abgeglichen.

Im Folgenden wird das Ergebnis der Bewertung raumbedeutsamer Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung begründet.

B.4.3.3.1.3 Maßgebliche Pläne und Programme

Erfordernisse der Raumordnung sind in den landesweiten Raumordnungsplänen sowie in den Regionalplänen enthalten. Darüber hinaus ergeben sich Grundsätze der Raumordnung aus § 2 ROG und ggf. den Landesplanungsgesetzen.

Der zu genehmigende Trassenkorridor der Vorhabenträgerin (sowie nachrichtlich die ernsthaft in Betracht kommenden Trassenkorridoralternativen) berühren die räumlichen Geltungsbereiche der im Folgenden genannten Pläne und Programme. Die Pläne und Programme geben die Planungsstände wieder, die die Vorhabenträgerin in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG verwendet hat, soweit diese zum Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung noch Gültigkeit haben. Ggf. zwischenzeitlich erfolgte Änderungen der Planungsstände werden berücksichtigt und deren Auswirkungen auf die Trassenkorridorplanung bewertet.

Rheinland-Pfalz

Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz IV (LEP RLP IV), in Kraft getreten am 25.11.2008.

Das Inkrafttreten fällt in den Zeitraum vor der Einführung des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG). Die Frage, ob die Beteiligung der Bundesnetzagentur auch dann Voraussetzung für eine Bindungswirkung ist, wenn die Beteiligungsvorgabe mangels Kompetenzzuweisung an die Bundesnetzagentur überhaupt nicht erfüllbar war, hat der Gesetzgeber mit seinem in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommenden Willen entschieden; vgl. BT-Drs. 19/7375 S. 69. Darin heißt es: „Bei Raumordnungsplänen, die aufgestellt, geändert oder ergänzt wurden, bevor der Bundesnetzagentur die Aufgabe der Bundesfachplanung durch das NABEG 2011 übertragen wurde, sind die Ziele nicht zu beachten, sondern nur zu berücksichtigen, da die Bundesnetzagentur keine Möglichkeit hatte, sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem NABEG zu beteiligen.“ Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des NABEG am 5. August 2011 bereits bestehenden Raumordnungsziele ist die Bindungswirkung gegenüber der Bundesfachplanung mithin nicht entstanden. Das gilt selbst dann, wenn die Bundesnetzagentur ausnahmsweise bereits vor dem

Inkrafttreten des NABEG beteiligt wurde. Zwar wäre die Beteiligungsvorgabe an sich erfüllt, die Bundesnetzagentur konnte mangels Kompetenzzuweisung bei einer solchen Beteiligung die Planungsinteressen und -belange des Bundes aber nicht vertreten und so den Zweck der Beteiligungsvorgabe nicht erfüllen. Die Gesetzesbegründung, die ausdrücklich auf eine Beteiligung der Bundesnetzagentur „im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem NABEG“ abstellt, bestätigt die gefundene Auslegung. Es besteht somit keine Bindungswirkung nach § 5 Abs. 2 NABEG. Die Erfordernisse der Raumordnung werden im Rahmen der Bundesfachplanung abwägend berücksichtigt und im Folgenden erläutert.

2. Teilfortschreibung Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz IV (LEP RLP IV), in Kraft getreten am 22.08.2015.

Eine Beteiligung der Bundesnetzagentur am Aufstellungsverfahren der 2. Teilfortschreibung hat nicht stattgefunden. Eine Mitteilung von rechtsverbindlichen Zielen erfolgte ebenfalls nicht. Der zwischenzeitlich neugefasste § 5 Abs. 2 S. 2 NABEG macht das Entstehen der Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung gegenüber der Bundesnetzagentur jedoch davon abhängig, dass die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans, in dem das Ziel der Raumordnung festgelegt worden ist, nach § 9 ROG beteiligt worden ist und sie innerhalb von einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat. Es besteht somit keine Bindungswirkung nach § 5 Abs. 2 NABEG. Die Erfordernisse der Raumordnung werden im Rahmen der Bundesfachplanung abwägend berücksichtigt und im Folgenden erläutert.

Hessen

Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (LEP Hessen), in Kraft getreten am 13.12.2000.

Das Inkrafttreten fällt in den Zeitraum vor der Einführung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG). Es besteht keine Bindungswirkung nach § 5 Abs. 2 NABEG. Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000 ist zudem durch die Verordnung zur Dritten LEP-Änderung (Änderungsverfahren 2018) und zur Vierten LEP-Änderung (Änderungsverfahren 2020) aufgehoben worden.

1. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen (2000) – Erweiterung Flughafen Frankfurt Main, in Kraft getreten am 22.06.2007.

Das Inkrafttreten fällt in den Zeitraum vor der Einführung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG). Es besteht somit keine Bindungswirkung nach § 5 Abs. 2 NABEG. Die Erfordernisse der Raumordnung werden im Rahmen der Bundesfachplanung abwägend berücksichtigt und im Folgenden erläutert

2. Änderungsverfahren (2013) des Landesentwicklungsplans Hessen (2000) - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie.

Dieses Änderungsverfahren wurde mit der Verordnung über die 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 aufgehoben.

Regionalplan Südhessen 2010 / Regionaler Flächennutzungsplan Frankfurt/Main 2010 (RPSH/FM), in Kraft getreten am 17.10.2011.

Die Beteiligung zu diesem Plan hat in den Jahren 2007 und 2009 stattgefunden und fällt damit in den Zeitraum vor der Einführung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG). Es besteht somit keine Bindungswirkung nach § 5 Abs. 2 NABEG (zur rechtlichen Herleitung s.o.). Die Erfordernisse der Raumordnung werden im Rahmen der Bundesfachplanung abwägend berücksichtigt und im Folgenden erläutert.

Regionalplan Mittelhessen 2010, in Kraft getreten am 01.03.2011.

Das Inkrafttreten fällt in den Zeitraum vor der Einführung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG). Es besteht somit keine Bindungswirkung nach § 5 Abs. 2 NABEG. Die Erfordernisse der Raumordnung werden im Rahmen der Bundesfachplanung abwägend berücksichtigt und im Folgenden erläutert.

Soweit die folgenden und bereits in Kap. B.4.3.2.6 genannten Pläne und Programme auch Grundsätze der Raumordnung beinhalten, werden diese im Folgenden berücksichtigt und die entsprechenden Grundsätze der Raumordnung bewertet.

Rheinland-Pfalz

- 1. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz IV (LEP RLP IV), in Kraft getreten am 11.05.2013.
- 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz IV (LEP RLP IV), in Kraft getreten am 21.07.2017.
- Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, in Kraft getreten am 11.12.2017.

Hessen

- 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, in Kraft getreten am 11.09.2018 (LEP Hessen). Neben den Grundsätzen sind auch diejenigen Ziele, denen widersprochen wurde, ebenfalls abwägend zu berücksichtigen.
- 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, in Kraft getreten am 04.09.2021 (LEP Hessen).
- Regionalplan Südhessen 2010 / Regionaler Flächennutzungsplan Frankfurt/Main 2010 – Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, in Kraft getreten am 20.03.2020.

- 1. Änderungsverfahren für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen, in Kraft getreten am 28.02.2022.
- Sachlicher Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2010 – Kapitel 7.2 Energiedienstleitungen, in Kraft getreten am 19.12.2017. Neben den Grundsätzen ist auch das Ziel, dem widersprochen wurde, ebenfalls abwägend zu berücksichtigen.
- Sachlicher Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2010 – erneute Offenlage 2019, rückwirkend zum 18.12.2017 in Kraft getreten.

Bund

- Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) gem. § 17 Abs. 2 ROG, in Kraft getreten am 01.09.2021.

Bei den folgenden Raumordnungsplänen handelt es sich (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 6.2-1, S.6-21) um in Aufstellung befindliche Raumordnungspläne. Die enthaltenen Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz IV (LEP RLP IV)

Regionalplan Mittelhessen, Entwurf 09/2021 zur Beteiligung gem. § 6 Abs. 2 und 3 HLPG i. V. m. § 9 ROG.

Die Bundesnetzagentur hat sich im Rahmen der Offenlage mit Stellungnahme vom 22.03.2022 beteiligt. Aufgrund der fehlenden Rechtskraft des bis dato in Aufstellung befindlichen Regionalplans werden die darin enthaltenen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung abwägend berücksichtigt und im Folgenden erläutert.

Raumbedeutsame Bauleitplanung

Die raumbedeutsame kommunale Bauleitplanung wird von der Vorhabenträgerin in die Betrachtung und Bewertung aufgenommen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 6.2.6 in Ergänzung mit Ergänzende Angaben zu den Unterlagen nach § 8 NABEG, Februar 2020, Kap 2.1.3.5). Als Kriterium für die Raumbedeutsamkeit wird die mögliche Betroffenheit durch Einschränkung oder Verhinderung der Nutzung oder Funktion der Fläche aufgrund möglicher Auswirkungen durch den Raumanspruch der Maste und Leiterseile sowie durch Überspannungsverbote herangezogen. Als raumbedeutsam werden somit in Bebauungsplänen festgesetzte und in Flächennutzungsplänen dargestellte sowie jeweils in Aufstellung befindliche Industrie- und Gewerbegebiete/gewerbliche Bauflächen (auch Deponien, Versorgungseinrichtungen, Fotovoltaik, Biogasanlagen, Windparks) und Wohn- und Mischgebiete/Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen berücksichtigt. Die Bewertung der Konformität einer Freileitung mit der raumbedeutsamen Bauleitplanung entspricht der Bewertung der Siedlungsflächen, Flächen für Industrie und Gewerbe sowie Vorranggebiete Windenergie als Ziel der Raumordnung. Dabei wird die raumbedeutsame Bauleitplanung innerhalb des Trassenkorridors und bis zu einer Entfernung von 200 m betrachtet, die deutlich in den bisher unbebauten Bereich hineinragt (vgl. Ergänzende Angaben zu den Unterlagen nach § 8 NABEG,

Februar 2020, Kap 2.1.3.5). Die nicht raumbedeutsame Bauleitplanung wird im Rahmen der sonstigen öffentlichen und privaten Belange betrachtet.

Weitere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Neben den im Folgenden genannten sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen werden Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans (BMVI, Entwurf 2016) sowie Vorhaben gemäß Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) und Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), die in dem vom gegenständlichen Vorhaben betroffenen Raum liegen, betrachtet und im Hinblick auf ihre Raumbedeutsamkeit und Relevanz bzw. im Hinblick auf die Abstimmung mit dem gegenständlichen Vorhaben geprüft (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 6.2.3).

- Abfallwirtschaftsplan Hessen
- Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz
- Rohstoffsicherung in Hessen
- Rohstoffsicherung in Rheinland-Pfalz
- Forstlicher Rahmenplan Südhessen
- Forstlicher Rahmenplan Mittelhessen
- Fortschreibung des Landwirtschaftlichen Fachplans Südhessen
- Flurneuordnung in Hessen
- Landschaftsprogramm Hessen
- Landschaftsprogramm Rheinland-Pfalz
- Landschaftsrahmenplan Südhessen
- Landschaftsrahmenplan Mittelrhein-Westerwald
- Bundesverkehrswegeplan
- Hessen – Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, Maßnahmenprogramm 2015-2021
- Hessen – Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, Bewirtschaftungsplan 2015-2021
- Rheinland-Pfalz – Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, Maßnahmenprogramm 2015-2021
- Rheinland-Pfalz – Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, Bewirtschaftungsplan 2015-2021
- Hessen – Hochwasserrisikomanagementpläne
- Hochwasserrisikomanagementplan – Bearbeitungsgebiet Mittelrhein – Beitrag Rheinland-Pfalz

B.4.3.2.1.3.3 Verkehrsinfrastruktur und weitere lineare Infrastrukturen

Der Vorhabenträger hat das gegenständliche Vorhaben ergänzend hinsichtlich der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung geprüft, die sich mit Verkehrsinfrastrukturen und weiteren linearen Infrastrukturen befassen. In diesem Zusammenhang sind folgende Infrastrukturen relevant (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 6.2.3, S. 6-22 ff.).

- Flughäfen und sonstige Flugplätze, inkl. Militärflugplätze
- Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Schienenwege, etc.)
- Übertragungs- und Verteilnetze Elektrizität
- Fernleitungs- und Verteilnetz Gas

- Weitere Leitungsinfrastruktur insb. die NATO-Produktenfernleitung und Sauerstofffernleitungen
- Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur
- Infrastruktur des Hochwasserschutzes

B.4.3.3.1.4 Im Vorhabenbezug nicht betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung

Um zu einer Aussage zu kommen, inwiefern der zu genehmigende Trassenkorridor mit den Erfordernissen der Raumordnung, also den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG, übereinstimmt, wurden in einem ersten Arbeitsschritt aus dem Gesamtkanon der Erfordernisse die maßgeblichen Erfordernisse der Raumordnung identifiziert.

Maßgeblich für das Vorhaben sind solche Erfordernisse der Raumordnung, deren Umsetzbarkeit durch eine Leitungsplanung beeinflusst werden kann und für die daher die Vereinbarkeit mit der Leitungsplanung zu prüfen ist (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 6.2.4).

In diesem Bearbeitungsschritt wurden dann nachvollziehbar alle Erfordernisse der Raumordnung von der weiteren Bearbeitung in der RVS abgeschichtet,

- deren Umsetzbarkeit durch das Vorhaben generell nicht beeinflusst werden kann (z. B. zentralörtliche Funktionen) oder
- die als Festlegungen für die nachgelagerten Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung) räumlich nicht konkretisierbar sind oder
- soweit die Festlegungen nur für Teilräume des Raumordnungsplans gelten, die der festgelegte Trassenkorridor und sein Untersuchungsraum räumlich nicht betreffen oder
- die als Planungsvorgaben ohne Vorhabenbezug formuliert sind.

Diese entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung stehen der Genehmigung des beantragten Vorhabens nicht entgegen. Somit stimmt das Vorhaben im zu genehmigenden Trassenkorridor mit diesen Erfordernissen der Raumordnung überein.

B.4.3.3.1.5 Im Vorhabenbezug betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung

Dem mit dieser Entscheidung festgelegten Trassenkorridor stehen keine relevanten Erfordernisse der Raumordnung aus den o.g. maßgeblichen Plänen und Programmen entgegen. Auch gesetzlich festgelegte betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung stehen dem Trassenkorridor nicht entgegen.

Im Besonderen stehen folgende betrachtungsrelevante Grundsätze der Raumordnung des § 2 Abs. 2 ROG sowie der Landesplanungsgesetze Hessen und Rheinland-Pfalz (HLPG und LPIG RLP) dem festgelegten Trassenkorridor nicht entgegen. Die relevanten Grundsätze der Raumordnung des ROG sind:

- § 2 Abs. 2 Nr. 2, Satz 6: Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.
- § 2 Abs. 2 Nr. 3, Satz 4: Dem Schutz kritischer Infrastrukturen ist Rechnung zu tragen.

- § 2 Abs. 2 Nr. 4, Satz 5: Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen.
- § 2 Abs. 2 Nr. 4, Satz 7: Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.
- § 2 Abs. 2 Nr. 5, Satz 1: Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln.
- § 2 Abs. 2 Nr. 5, Satz 2: Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten.
- § 2 Abs. 2 Nr. 6, Satz 2: Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen.
- § 2 Abs. 2 Nr. 6, Satz 4: Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen.
- § 2 Abs. 2 Nr. 6, Satz 5: Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen.
- § 2 Abs. 2 Nr. 6, Satz 7: Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.
- § 2 Abs. 2 Nr. 6, Satz 8: Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.
- § 2 Abs. 2 Nr. 7: Den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes ist Rechnung zu tragen.
- § 2 Abs. 2 Nr. 8, Satz 1: Die räumlichen Voraussetzungen für den Zusammenhalt der Europäischen Union und im größeren europäischen Raum sowie für den Ausbau und die Gestaltung der transeuropäischen Netze sind zu gewährleisten.

Im H LPG sowie L PIG RLP sind keine relevanten Grundsätze der Raumordnung enthalten.

Sämtliche dieser Grundsätze der Raumordnung des ROG wurden in den maßgeblichen Plänen und Programmen durch Festlegungen aufgegriffen und dabei teilweise räumlich und inhaltlich konkretisiert. Sie stehen – wie in der Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die relevanten Erfordernisse der maßgeblichen Pläne und Programme nachfolgend im Einzelnen begründet – dem Vorhaben nicht entgegen. Sofern die Grundsätze der Raumordnung darauf abzielen, Funktionen von Flächen nicht zu beeinträchtigen oder zu verändern, ist der Trassenkorridor bereits angesichts der beabsichtigten Nutzung der Bestandsleitung mit ihnen vereinbar, denn in der Summe wird der Raum voraussichtlich nicht mit einer zusätzlichen Infrastruktur belastet. Insbesondere mit dem sog. Bündelungsgrundsatz, der auf die Vermeidung der Freiraumerschneidung abzielt, steht der Trassenkorridor im Einklang, denn er verläuft vollständig in Bereichen, die bereits durch Infrastrukturen zerschnitten sind.

Diejenigen Erfordernisse der Raumordnung, auf die zu erwartende raumbedeutsame Auswirkungen des Vorhabens offensichtlich nicht ausgeschlossen werden können, bedürfen im Rahmen dieser Entscheidung einer ausführlichen Auseinandersetzung und Bewertung (vgl. folgende Unterkapitel). Diese relevanten Erfordernisse der Raumordnung wurden über die maßgeblichen Wirkfaktoren (vgl. Unterlagen nach § 8 NABEG, Kapitel 6.2.4) hergeleitet. Entsprechend § 7 Abs. 1 ROG sind die

Erfordernisse der Raumordnung in den maßgeblichen Raumordnungsplänen als Ziel oder Grundsatz gekennzeichnet. Die Kennzeichnung wird für die folgenden wiedergegebenen Auszüge aus den Plänen und Programmen übernommen und jeweils die Darstellung (Z) für Ziele der Raumordnung bzw. (G) für Grundsätze der Raumordnung vorangestellt.

Abstand zu Wohnbauflächen

Programm- und Planaussagen

Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen (in der Fassung der 3. Änderung), Z 5.3.4-5:

Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Dreh- oder Gleichstrom (Stromübertragungsleitung) mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr sind so zu planen, dass ein Abstand:

- *von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch liegen und wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen und*
- *von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen.*

Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen (in der Fassung der 3. Änderung), Z 5.3.4-6:

Die in Planziffer 5.3.4-5 festgelegten Abstände sind bei der Planung von Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Drehstrom einzuhalten. Nur wenn die Einhaltung der Mindestabstände unzumutbar ist, ist eine Unterschreitung zulässig.

Teilregionalplan Energie Mittelhessen, Kapitel 2.5, Z 2.5-2:

Trassen neu zu errichtender Höchstspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind so zu planen, dass die Leitungen einen Abstand von mindestens 400 m haben - zu Wohngebäuden, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder in einem unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch liegen, wenn diese Gebiete dem Wohnen dienen, sowie zu Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Seniorenheime, Krankenhäuser, Kur- und Pflegeeinrichtungen,- zu Gebieten, die dem Wohnen bzw. den vorgenannten besonders empfindlichen Sondernutzungen dienen, wenn dort auf der Grundlage des Regionalplans Mittelhessen 2010 Vorranggebiete Siedlung Bestand oder Planung, in wirksamen Flächennutzungsplänen bzw. rechtsgültigen Bebauungsplänen oder nach § 34 Baugesetzbuch bauliche Anlagen für diese Nutzungen planungsrechtlich festgelegt oder möglich sind. Zu Wohngebäuden im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch ist durch die Trassen neu zu errichtender Höchstspannungsfreileitungen ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten. Der Abstand von 400 m bzw. 200 m darf ausnahmsweise unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder wenn

keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung dieses Mindestabstands ermöglicht.

Teilregionalplan Energie Mittelhessen, Kapitel 2.5, Z 2.5-3:

Bei der Neuausweisung von Baugebieten, die dem Wohnen dienen oder die in ihrer Sensibilität Wohngebäuden vergleichbar sind - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Seniorenheime, Krankenhäuser, Kur- und Pflegeeinrichtungen -, in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch sollen nach Möglichkeit die in Ziel 2.5-2 vorgegebenen Abstände zu bestehenden oder geplanten Höchstspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV einzuhalten. Gleiches gilt für die im Regionalplan Mittelhessen 2010 ausgewiesenen Höchstspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV, wenn diese, z. B. im Zuge von Raumordnungsverfahren, auf ihre Eignung für eine Bündelung geprüft und / oder für geeignet befunden wurden, zukünftig für höhere Nennspannungen von mehr als 110 kV genutzt zu werden. Die Ziele 2.5-2 und 2.5-3 gehen von der Notwendigkeit neuer Höchstspannungsleitungen entsprechend der Bundesbedarfsplanung aus.

Darstellung der Auswirkungen

Das Erfordernis gibt aus Gründen des Wohnumfeldschutzes einen einzuhaltenden Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch liegen und wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen sowie von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen, vor. Die Erforderlichkeit zur Einhaltung der Abstände zu Wohngebäuden steht der Planung von Höchstspannungsfreileitungen grundsätzlich entgegen, da die Abstandsflächen von 400 m bzw. 200 m als Freihaltezonen zu charakterisieren sind, die für eine Errichtung von Höchstspannungsfreileitungen nicht zur Verfügung stehen.

Bewertung der Auswirkungen

Eine Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist bei Nutzung einer Bestandsleitung / -trasse gegeben und bei einem Neubau herstellbar. Im gesamten Trassenkorridorabschnitt zwischen den Netzverknüpfungspunkten Weißenthurm und Riedstadt können bereits bestehende 380-kV-Freileitungen für das geplante Vorhaben genutzt werden. Nach derzeitigem Planungsstand kann der Großteil der bestehenden Masten verwendet werden. Nur punktuell sind einzelne Mastneubauten und Arbeiten an der Beseilung notwendig. Zwischen den Gemeinden Marxheim und Riedstadt sind keine Mastersatzneubauten oder Masterhöhungen mehr notwendig, lediglich der Austausch von Isolatoren und ggf. Arbeiten an der Beseilung bleiben erforderlich (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 3.2.4, S. 3-24).

Die Vorhabenträgerin hat zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen gemäß § 8 NABEG unterstellt, dass das Abstandsziel des LEP Hessen sich noch in Aufstellung befinde und daher als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die Raumverträglichkeitsstudie aufzunehmen sei mit der Folge, dass das Ziel der Raumordnung der Abwägung unterliege und die Konformität im Rahmen der Abwägung herstellbar sei. Einschränkend hatte die Vorhabenträgerin jedoch bereits darauf

hingewiesen, dass die Konformität mit diesem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben und auch nicht herstellbar sei, wenn das Ziel Gültigkeit erlange.

Durch das Inkrafttreten der 3. Änderung des LEP Hessen am 11.09.2018 ist das Abstandsziel verbindlich geworden.

Die Bundesnetzagentur hat daher mit Schreiben vom 08.11.2018 (Az. 6.07.00.01/0-0-0/6.0) Widerspruch nach § 5 Abs. 1 i.V.m.Abs. 2 ROG gegen die im LEP Hessen enthaltenen zielförmigen Vorgaben zur Einhaltung von Mindestabständen für Höchstspannungsfreileitungen sowie gegen das Ziel der Nutzung der Bestandstrassen bei der Hessischen Staatskanzlei und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung ebenso wie gegen das Abstandsziel 2.5-2 des Teilregionalplan Energie Mittelhessen am 07.03.2018 eingelegt. Hintergrund ist, dass bei einer Zielbindung die Trassierungsmöglichkeiten innerhalb des Trassenkorridors auf eine vorrangige Bestandsnutzung beschränkt würden. Unter der dem Widerspruch zugrunde gelegten Annahme, dass die Nutzung der Bestandsleitung bzw. Bestandstrasse tatbestandlich von den Zielvorgaben erfasst ist, liegt im Rahmen der Bundesfachplanung ein Zielkonflikt vor, so dass es keine Möglichkeit innerhalb des Trassenkorridors gäbe, das Leitungsvorhaben umzusetzen.

Der Widerspruch lässt die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung gegenüber der Bundesnetzagentur als widersprechende Stelle nicht entstehen, so dass die Ziele im Rahmen der Bundesfachplanung nicht zu beachten sind. Dennoch sind die Ziele analog zu Grundsätzen zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. In ihrer Eigenschaft als vom Träger der Raumordnung vollständig abgewogene räumliche Festlegungen stellen sie besonders gewichtige öffentliche Belange dar, die in der Abwägung im Rahmen der Bundesfachplanung eine hervorgehobene Stellung einnehmen.

Die Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und die sichere Energieversorgung des Landes benötigen ausreichende und leistungsfähige Leitungsnetze. Der Netzausbau ist aufgrund der massiven Veränderungen in der Energieerzeugungslandschaft, eines überragenden öffentlichen Interesses und auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich und die entsprechenden Ausbauprojekte, zu denen auch das vorliegende Vorhaben gehört, sind gesetzlich legitimiert und deren vordringlicher Bedarf wurde gesetzlich festgestellt. Die Übertragungsnetzbetreiber sind gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Die Übertragungsnetzbetreiber unterliegen der Anschlussverpflichtung nach § 17 Abs. 1 EnWG und sind darüber hinaus gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) auf Verlangen von Einspeisewilligen verpflichtet, unverzüglich ihre Netze nach dem Stand der Technik zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus Erneuerbaren Energien sicherzustellen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG ist zudem den räumlichen Erfordernissen einer kostengünstigen, sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen.

Der Bedarf bzw. die planerische Rechtfertigung für den Netzausbau im Allgemeinen bzw. für das geplante Vorhaben im Besonderen ist somit bereits durch den gesetzlichen Auftrag gegeben. Dem Netzausbau kommt im Rahmen der Energiewende als ein herausgehobenes gesamtgesellschaftliches Ziel eine überragende Bedeutung zu.

Unvermeidbare Konflikte mit anderen Raumnutzungen können grundsätzlich durch Bündelung von Leitungen und Leitungstrassen sowie durch Anlehnung an bereits vorhandene Linieninfrastrukturen

vermieden bzw. gemindert werden. Die vorrangige Nutzung vorhandenen Trassenraums ist wegen der bestehenden Vorbelastung und der damit einhergehenden Minderung des Gewichts entgegenstehender Belange (auch durch die Vermeidung des Entstehens neuer Betroffenheiten) ein planerischer Grundsatz und als solcher von besonderer Bedeutung. Dieser Grundsatz ist auch in der Rechtsprechung anerkannt und stellt damit einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Vorhabenzulassung dar. Die Nutzung schon bestehender Leitungen bzw. Leitungstrassen sowie die Bündelung mit anderen linienhaften Infrastrukturen werden auch bereits bei dem geplanten Vorhaben als vorhabenspezifisches Planungsziel berücksichtigt, um mögliche raumordnerische Konflikte zu reduzieren. Auch aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen ist der Nutzung bestehender Leitungen grundsätzlich der Vorrang vor Nutzung einer vorhandenen Trasse bzw. vor Errichtung einer neuen Leitung in neuer Trasse zu geben. Durch Bündelung und Bestandsnutzung kann das konkrete energiewirtschaftliche Ziel des geplanten Vorhabens grundsätzlich mit geringeren Beeinträchtigungen bzw. geringeren Kosten im Vergleich zu einem Neubau erreicht werden.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung als Träger der Landesplanung geht selbst bei einer unterstellten Bindungswirkung des Abstandsziels davon aus, dass die Abstandsvorgaben nicht im Falle einer Nutzung der Bestandsleitung bzw. der Bestandstrasse – wie bei dem geplanten Vorhaben – gelten. Um die Nutzung einer vorhandenen Trasse handele es sich, wenn die das Erscheinungsbild prägende Streckenführung grundsätzlich beibehalten wird bzw. wenn bei parallel verlaufenden Leitungen die technisch bedingten Mindestabstände nicht überschritten werden. Die Abstandsziele seien nur insoweit einschlägig, als eine neue Freileitungstrasse geplant ist und somit weder die Bestandsleitung noch die Bestandstrasse genutzt werden soll. Nach der Rechtsauffassung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) greifen die Abstandsvorgaben grundsätzlich nicht, sofern das Vorhaben in einer Bestandstrasse geplant wird. Die Abstandsziele sind demnach nicht auf solche Vorhaben anzuwenden, deren Realisierung nicht die Planung eines neuen Trassenkorridors voraussetzt. Das HMWEVL hat deutlich gemacht, dass das vorliegende Vorhaben von den Abstandsvorgaben nicht erfasst ist und dass das Ziel lediglich für den Neubau in neuer Trasse gelten soll. Diese Formulierung schränkt die Geltung des Abstandsziels sehr stark auf solche Vorhaben ein, die eine erstmalige Neutrassierung in bislang von Höchstspannungsfreileitungen unbeeinflussten bzw. unzerschnittenen Räumen erfordern.

Auch ein Leitungsneubau im Trassenkorridor außerhalb der Bestandstrasse führt selbst bei fehlender Bindungswirkung der Abstandsvorgabe nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen anderer Belange, da diese durch zwingende gesetzliche Vorgaben und weitere Erfordernisse der Raumordnung vermieden oder gemindert werden können. Beispielsweise ist eine Überspannung von Wohnnutzungen oder eine Überschreitung der Grenzwerte für elektromagnetische Felder aufgrund der entsprechenden Regelungen der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) nicht zulässig. Raumordnerische Konflikte und Einschränkungen der vorrangigen Nutzungen können vermieden bzw. gemindert werden, wenn z.B. eine Überspannung von raumordnerisch festgelegten Vorranggebieten für die Siedlungsentwicklung vermieden und der Belang der Siedlungsentwicklung somit angemessen in der Abwägung berücksichtigt wird. Unzumutbare Beeinträchtigungen können im Umkehrschluss nicht nur dann vermieden oder gemindert werden, wenn die Abstandsvorgaben beachtet würden.

Den Abstands- bzw. Bestandsnutzungsvorgaben des LEP Hessen wird mit dem geplanten Vorhaben auf Grundlage des derzeitigen Planungsstandes umfassend Rechnung getragen. Im Falle eines Leitungsneubaus wird den energiewirtschaftlichen Belangen des Netzausbaus ein höheres

Gewicht gegenüber den Belangen des Wohnumfeldschutzes in der Abwägung beigemessen, so dass das Vorhaben sich auch gegenüber den als Grundsätzen zu berücksichtigenden LEP-Vorgaben durchsetzen würde. Dabei sind aber zwingende gesetzliche Vorgaben zu beachten und auch die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Im Verfahren wurden Trassenkorridor Anpassungen geprüft und verworfen (s. B.4.3.1). Einem nachträglichen Widerspruch der Bundesnetzagentur zu den Planziffern 5.3.4-3, 5.3.4-5 und 5.3.4-6 des Landesentwicklungsplans Hessen stimmte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen der Prüfung von Aufweitungen nicht zu. Der Widerspruch vom 08.11.2018 blieb im Übrigen hiervon unberührt. Diejenigen Ziele, denen die Bundesnetzagentur widersprochen hat, sowie die Grundsätze des LEP Hessen (2018) werden somit in der Bundesfachplanungsentscheidung weiterhin abwägend berücksichtigt. Die enthaltenen Ziele der Raumordnung aus dem LEP Hessen (2018), denen nicht widersprochen wurde, sind bindungswirkend und zu beachten.

Den Abstands- bzw. Bestandsnutzungsvorgaben des LEP Hessen wird mit dem geplanten Vorhaben auf Grundlage des derzeitigen Planungsstandes umfassend Rechnung getragen. Im Falle eines Leitungsneubaus wird den energiewirtschaftlichen Belangen des Netzausbaus ein höheres Gewicht gegenüber den Belangen des Wohnumfeldschutzes in der Abwägung beigemessen, sodass sich das Vorhaben auch gegenüber den als Grundsätzen zu berücksichtigenden LEP-Vorgaben durchsetzen würde. Dabei sind aber zwingende gesetzliche Vorgaben zu beachten und auch die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Bündelungsgebot

Programm- und Planaussagen

Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen (in der Fassung der 3. Änderung), Z 5.3.4-3:

Der Um- bzw. Ausbau des bestehenden Netzes und die Nutzung vorhandener Trassen haben Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.

Darstellung der Auswirkungen

Zur Reduzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft ist die Kapazitätssteigerung im Sinne des NOVA-Prinzips (Netzoptimierung, vor Verstärkung, vor Ausbau) soweit wie möglich durch die Nutzung der Bestandsleitungen (z.B. geringfügige Anpassungen durch Zubeseilung ohne wesentliche Änderungen der Masten bzw. durch nur punktuelle Umbauten und Ergänzung einzelner Mastneubauten) umzusetzen. Ist eine Nutzung der Bestandsleitungen nicht möglich, sind vorhandene Trassen zu nutzen. Um die Nutzung einer vorhandenen Trasse handelt es sich, wenn:

- die das Erscheinungsbild prägende Streckenführung grundsätzlich beibehalten wird,
- bei parallel verlaufenden Leitungen die technisch bedingten Mindestabstände nicht überschritten werden. (3. Änderung LEP Hessen, S. 497, Erläuterung zu Ziel 5.3.4)

Auswirkungen des Vorhabens entstehen grundsätzlich durch die Maststandorte und den damit verbundenen dauerhaften Flächenentzug sowie die optische Wirkung der Leiterseile. Hier ist

spezifisch von ca. 100 m² pro neuem Maststandort als dauerhafter Flächenentzug und einer in der Bundesfachplanung zugrunde gelegten Schutzstreifenbreite von ca. 50 m mit den darin verlaufenden Leiterseilen auf in der Regel mehreren horizontal verlaufenden Ebenen auszugehen. Die Flächeninanspruchnahme durch die Masten ist jedoch nur punktuell. Dennoch können Freileitungsmaste und Leiterseile als technische bzw. anthropogene Strukturen, die erheblich aus der Landschaftssilhouette herausragen können, das Landschaftsbild und die Erlebbarkeit der (Kultur-)Landschaft beeinträchtigen und in der Folge zu zusätzlichen visuellen Zerschneidungseffekten führen. Darüber hinaus sind die Nutzungseinschränkungen im Leitungsschutzstreifen zu berücksichtigen.

Dieses Erfordernis der Raumordnung ist lediglich textlich dargestellt, somit lässt es sich räumlich nicht verorten, sondern gilt abstrakt im gesamten Planungsraum.

Bewertung der Auswirkungen

Durch Bündelung von Leitungen und Leitungstrassen sowie durch Anlehnung an bereits vorhandene Linieninfrastrukturen können Konflikte mit anderen Raumnutzungen vermieden bzw. gemindert werden. Die vorrangige Nutzung bereits vorbelasteter Räume bzw. vorhandenen Trassenraums und die damit einhergehende Vermeidung der Inanspruchnahme bislang nicht beeinträchtigter Gebiete ist ein planerischer Grundsatz und als solcher von besonderer Bedeutung. Dieser Grundsatz ist auch in der Rechtsprechung anerkannt. Die Nutzung schon bestehender Leitungen bzw. Leitungstrassen wird auch bereits bei dem gegenständlichen Vorhaben als vorhabenspezifisches Planungsziel berücksichtigt, um mögliche raumordnerische Konflikte zu reduzieren. Durch Bündelung und Bestandsnutzung kann das konkrete energiewirtschaftliche Ziel des in Rede stehenden Vorhabens grundsätzlich mit geringeren Beeinträchtigungen im Vergleich zu einem Neubau erreicht werden. Auch aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen ist der Nutzung bestehender Leitungen grundsätzlich der Vorrang vor der Nutzung einer vorhandenen Trasse bzw. vor Errichtung einer neuen Leitung in neuer Trasse zu geben.

Im gegenständlichen Abschnitt ist die Nutzung von Bestandstrassen (Trassenkorridorbezug) bzw. Bestandsleitungen (Bezug potenzielle Trassenachse) vorgesehen. Bei Nutzung der Bestandsleitung/-trasse bleibt die Situation unverändert, so dass der Bündelungsgrundsatz vollumfänglich berücksichtigt wird und keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist gegeben.

Für den Fall, dass weder Bestandstrassen noch Bestandsleitungen genutzt werden können, müsste ein Neubau erfolgen. Dieser lässt sich allerdings durchaus in verschiedenen Abstufungen und mit jeweils unterschiedlich starker Eingriffsintensität umsetzen. Nach der Erläuterung zum Ziel 5.3.4-3 LEP Hessen handelt es sich regelmäßig um die Nutzung einer vorhandenen Trasse, wenn die das Erscheinungsbild prägende Streckenführung grundsätzlich beibehalten wird und bei parallel verlaufenden Leitungen die technisch bedingten Mindestabstände nicht überschritten werden, so dass auch bei einem Parallelneubau der Bündelungsgrundsatz berücksichtigt ist.

Selbst mit einem nicht mit einer bestehenden Freileitung gebündelten Neubau kann dem Bündelungsgebot Rechnung getragen werden, indem eine Bündelung mit anderen linienhaften Infrastrukturen wie Straßen und Schienenwegen, die zahlreich im betroffenen Raum vorhanden sind, angestrebt wird.

Dem Bündelungsgebot kann somit insgesamt Rechnung getragen werden. Eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre demnach auch bei einem Neubau herstellbar.

In diesem Kontext hat die Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 08.11.2018 (Az. 6.07.00.01/0-0-0/6.0) Widerspruch nach § 5 Abs. 1 i.V.m Abs. 2 ROG gegen die im LEP Hessen enthaltenen zielförmigen Vorgaben zur Einhaltung von Mindestabständen (Z 5.3.4-5 und Z 5.3.4-6) für Höchstspannungsfreileitungen sowie gegen das Ziel der Nutzung der Bestandstrassen (Z 5.3.4-3, NOVA-Ziel) bei der Hessischen Staatskanzlei und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) Widerspruch eingelegt. Hintergrund ist, dass bei einer Zielbindung die Trassierungsmöglichkeiten innerhalb des Trassenkorridors auf eine vorrangige Bestandsnutzung beschränkt würden. Unter der dem Widerspruch zugrunde gelegten Annahme, dass die Nutzung der Bestandsleitung bzw. Bestandstrasse tatbestandlich von den Zielvorgaben erfasst ist, liegt im Rahmen der Bundesfachplanung ein Zielkonflikt vor, sodass es keine Möglichkeit innerhalb des Trassenkorridors gäbe, das Leitungsvorhaben umzusetzen. Der Widerspruch lässt die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung gegenüber der Bundesnetzagentur als widersprechender Stelle nicht entstehen, sodass die Ziele im Rahmen der Bundesfachplanung nicht zu beachten sind. Dennoch sind die Ziele analog zu Grundsätzen zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. In ihrer Eigenschaft als vom Träger der Raumordnung vollständig abgewogene räumliche Festlegungen stellen sie besonders gewichtige öffentliche Belange dar, die in der Abwägung im Rahmen der Bundesfachplanung eine hervorgehobene Stellung einnehmen.

Flächen für Siedlungsentwicklung

Programm- und Planaussagen

Regionalplan Mittelhessen 2010, Kapitel 5, Z 5.2-1 (K):

Die in der Plankarte als Flächen für Siedlungszwecke ausgewiesenen Vorranggebiete Siedlung Bestand und Planung umfassen die bestehenden Siedlungen und Standorte für notwendige neue Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, kleinere gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf sowie die für diese Flächen aus städtebaulicher Sicht notwendigen ergänzenden Grünflächen

Regionalplan Mittelhessen 2010, Kapitel 5, Z 5.2-3 (K):

In den Vorranggebieten Siedlung Planung, die in der Regel am zentralen Ortsteil ausgewiesen sind, hat die Siedlungsentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungen und -funktionen.

Regionalplan Mittelhessen (Entwurf 09/2021 zur Beteiligung gem. § 6 Abs. 2 und 3 HLPG i. V. m. § 9 ROG, Kapitel 5.1, Z 5.1-1 (K) und Z 5.1-2 (Z) (K):

Die Vorranggebiete Siedlung Bestand sind für Wohnsiedlungsflächen, gemischte Bauflächen, kleinere gewerbliche Bauflächen, Einzelhandel sowie Flächen für den Gemeinbedarf einschl. der dafür aus städtebaulicher Sicht notwendigen, ergänzenden innerörtlichen Verkehrs- und Grünflächen zu sichern und zu entwickeln. Der Bedarf für die genannten Nutzungen ist vorrangig in den Vorranggebieten Siedlung Bestand zu realisieren.

In den Vorranggebieten Siedlung Planung hat die Siedlungsentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungen und -funktionen. Neue Siedlungsflächen, die nicht in Vorranggebieten Siedlung Bestand realisiert werden können, sind bevorzugt in den Vorranggebieten Siedlung Planung zu entwickeln. In Abhängigkeit von dem erkennbaren Bedarf kann eine abschnittsweise Entwicklung gefordert werden.

Regionalplan Südhessen / RFNP Frankfurt Rhein Main 2010, Kapitel 3.4, Z 3.4.1-3:

Die bauleitplanerische Ausweisung von Wohn-, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen sowie dazugehörenden kleineren gewerblichen Bauflächen hat innerhalb der in der Karte ausgewiesenen "Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung" stattzufinden. Die "Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung" beinhalten auch Kleingartenanlagen, Grünflächen, Verkehrsflächen und Flächen für sonstige Infrastruktureinrichtungen (u. a.). Diese Flächen werden nicht auf den maximalen Bedarf an Wohnsiedlungsfläche der Tabelle 1 angerechnet. Im Geltungsbereich des RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main stellt die Darstellung von Wohn- und gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen, innerörtlichen Flächen für Ver- und Entsorgung, Gemeinbedarfsflächen sowie Flächen für Verkehrsanlagen zugleich das "Vorranggebiet Siedlung, Bestand und Planung" dar.

Darstellung der Auswirkungen

Die Zielrichtung der Erfordernisse der Raumordnung des Regionalplan Mittelhessen sowie des Regionalplans Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan Frankfurt/Rhein-Main ist an die Ebene der Bauleitplanung gerichtet zur Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen sowie darüber hinaus zur Sicherung dieser Flächen für eine Wohnbaunutzung. Eine Realisierung einer (neuen) Höchstspannungsfreileitung widerspricht der oben genannten Zielsetzung, da Siedlungsbereiche allein für Bauflächen zur Errichtung neuer Wohn- und Arbeitsstätten für den Siedlungsbedarf vorzusehen sind und folglich in Flächenkonkurrenz mit dem genannten Vorhaben stehen. Ein Vorranggebiet mit Siedlungsbezug steht einer Freileitungsplanung grundsätzlich entgegen, da eine Freileitungstrasse zu Einschränkungen der vorrangigen Siedlungsfunktion insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse führen kann. Unterhalb von Höchstspannungsfreileitungen sind Schutzstreifen vorhanden, deren bauliche und sonstige Nutzung dem Genehmigungsvorbehalt des Leitungsbetreibers unterliegt.

Bewertung der Auswirkungen

Die Vorhabenträgerin kommt in ihren Unterlagen nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass eine Konformität mit diesem Erfordernis der Raumordnung nur bei Nutzung einer Bestandsleitung / -trasse besteht. Ein Leitungsneubau im übrigen Trassenkorridor würde den Zielen der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben. Im gesamten Trassenkorridorabschnitt zwischen den Netzverknüpfungspunkten Weißenthurm und Riedstadt können bereits bestehende 380-kV-Freileitungen für das geplante Vorhaben genutzt werden. Nach derzeitigem Planungsstand kann der Großteil der bestehenden Masten verwendet werden. Nur punktuell sind einzelne Mastneubauten und Arbeiten an der Beseilung notwendig. Zwischen den Gemeinden Marxheim und Riedstadt sind keine Mastersatzneubauten oder Masterhöhungen mehr notwendig, lediglich der Austausch von

Isolatoren und ggf. Arbeiten an der Beseilung bleiben erforderlich (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 3.2.4, S. 3-24).

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen einer Analyse der räumlichen Situation im Trassenkorridor einige Konfliktbereiche identifiziert, in denen aufgrund bestehender Vorranggebiete mit Siedlungsbezug keine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben wäre, soweit ein Leitungsneubau angenommen würde. Innerhalb der Flächen für die Siedlungsentwicklung ist keine Konformität für einen Leitungsneubau gegeben und auch nicht herstellbar. Nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand liegen jedoch keine Hinweise vor, dass das geplante Vorhaben nicht in der vorgesehenen Ausprägung (Nutzung der Bestandsleitung/-trasse) umsetzbar wäre und deshalb auf einen Leitungsneubau zurückgegriffen werden müsste. Im Ergebnis ist somit kein Zielkonflikt mit dem Erfordernis der Raumordnung Vorranggebiet Siedlung erkennbar.

Insbesondere im Bereich zwischen den rheinland-pfälzischen Trassenkorridorsegmenten 01-001 und 01-002 bei Kettig und 01-013 und 01-014 bei Vallendar sowie auf hessischer Seite in den TKS 01-073 und 01-074 bei Niedernhausen ist der Trassenkorridor nahezu vollständig durch Siedlungsflächen belegt, sodass diese stellenweise bis unter die Bestandsleitungen reichen. Ein Heranreichen von Siedlungsflächen bis unter die Bestandsleitungen ist zudem vereinzelt in weiteren Trassenkorridorsegmenten (z.B. TKS 01-012 bei Neuendorf, 01-064 bei Wörsdorf oder 01-080 bei Wildsachsen) bereits heute gegeben. Ein Leitungsneubau steht dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegen, da die Vorranggebiete mit Siedlungsbezug gequert werden müssten. Eine Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben. Bei Nutzung von Bestandstrassen (Trassenkorridorbezug) bzw. Bestandsleitungen (Bezug potenzielle Trassenachse) kommt es aus raumordnerischer Sicht hingegen zu keiner nennenswerten Veränderung und es werden keine neuen Konflikte ausgelöst, so dass die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung weiterhin gegeben ist. In diesen Abschnitten des Trassenkorridors ist die Nutzung der Bestandsleitung vorgesehen, sodass der festgelegte Trassenkorridor einen ausreichenden Planungsspielraum für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren bietet. Eine Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist nur bei Nutzung einer Bestandsleitung bzw. Bestandstrasse gegeben.

Die maßgeblichen Ziele des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Mittelhessen (Entwurf zur Offenlage bis März 2022 gemäß § 6 Abs. 2 und 3 HLPG i. V. m. § 9 ROG) wurden, neben den raumordnerischen Erfordernissen des bis dato rechtskräftigen Regionalplans Mittelhessen 2010, bei der voranstehenden Bewertung mitberücksichtigt. Hinsichtlich dieser berücksichtigten Zielaussagen des in Aufstellung befindlichen Regionalplans sind (sinngemäß) inhaltlich sowie kartografisch keine für diese Bundesfachplanungsentscheidung relevanten Unterschiede zum Plantext bzw. zur Plankarte des rechtskräftigen Regionalplans Mittelhessen 2010 feststellbar.

Flächen für Industrie und Gewerbe

Programm- und Planaussagen

Regionalplan Mittelhessen 2010, Kapitel 5, Z 5.3-1 (K):

Die für die Entwicklung der Wirtschaft benötigten und geeigneten Flächen sind vorrangig in den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand zu erhalten und ggf. aufzuwerten, z. B. durch Mobilisierung und Reaktivierung ungenutzter Gewerbeflächen bzw. Gewerbebrachen,

Reaktivierung kontaminierter Flächen, Konversion ehemals militärischer Anlagen und Nutzungsintensivierung.

Regionalplan Mittelhessen 2010, Kapitel 5, Z 5.3-2 (K):

Die in der Plankarte ausgewiesenen Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung dienen der Entwicklung bestehender Betriebe sowie der Neuansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben. In ihnen hat die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang vor anderen Raumnutzungen und -funktionen (...).

Regionalplan Mittelhessen (Entwurf 09/2021 zur Beteiligung gem. § 6 Abs. 2 und 3 HLPG i. V. m. § 9 ROG, Kapitel 5.2, Z 5.2-1 (K) und Z 5.2-2 (K):

Die Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Bestand sind für die Entwicklung der Wirtschaft, insbesondere für produzierende und weiterverarbeitende Betriebe, zu erhalten und ggf. durch Mobilisierung und Reaktivierung ungenutzter Gewerbeflächen bzw. Gewerbebrachen aufzuwerten. Der Bedarf für gewerbliche Nutzungen ist vorrangig vor einer Inanspruchnahme von Freiraum in den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand zu realisieren.

Die Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung dienen der Entwicklung bestehender Betriebe sowie der Neuansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben. Hier hat die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang vor anderen Raumnutzungen und -funktionen. In Abhängigkeit von dem erkennbaren Bedarf kann eine abschnittsweise Entwicklung erforderlich sein.

Regionalplan Südhessen / RFNP Frankfurt Rhein Main 2010, Kapitel 3.4, Z 3.4.2-5:

In den ausgewiesenen "Vorranggebieten Industrie und Gewerbe" hat die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen.

Darstellung der Auswirkungen

Die o.g. Erfordernisse der Raumordnung sind für die Bundesfachplanung insofern relevant, als dass eine Realisierung einer Höchstspannungsfreileitung dem in den Erfordernissen jeweils genannten Vorrang durch die Flächenkonkurrenz widersprechen würde. Ein Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe steht einer Freileitungsplanung grundsätzlich entgegen, da eine Freileitungstrasse zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für Industrie und Gewerbe, insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse, führen kann. Unterhalb von Höchstspannungsfreileitungen sind Schutzstreifen vorhanden, deren bauliche und sonstige Nutzung dem Genehmigungsvorbehalt des Leitungsbetreibers unterliegt.

Bewertung der Auswirkungen

Die Vorhabenträgerin kommt in ihren Unterlagen nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass eine Konformität mit diesem Erfordernis der Raumordnung nur bei Nutzung einer Bestandsleitung / -trasse besteht. Ein Leitungsneubau im übrigen Trassenkorridor würde dem Ziel der Entwicklung von

industriellen und gewerblichen Nutzungen entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben. Im gesamten Trassenkorridorabschnitt zwischen den Netzverknüpfungspunkten Weißenthurm und Riedstadt können bereits bestehende 380-kV-Freileitungen für das geplante Vorhaben genutzt werden. Nach derzeitigem Planungsstand kann der Großteil der bestehenden Masten verwendet werden. Nur punktuell sind einzelne Mastneubauten und Arbeiten an der Beseilung notwendig. Zwischen den Gemeinden Marxheim und Riedstadt sind keine Mastersatzneubauten oder Masterhöhungen mehr notwendig, lediglich der Austausch von Isolatoren und ggf. Arbeiten an der Beseilung bleiben erforderlich (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 3.2.4, S. 3-24).

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen einer Analyse der räumlichen Situation im Trassenkorridor punktuelle Konfliktbereiche identifiziert, in denen aufgrund bestehender Vorranggebiete mit Bezug zu Industrie und Gewerbe keine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben wäre, soweit ein Leitungsneubau angenommen würde. Innerhalb der Flächen für Industrie und Gewerbe ist keine Konformität für einen Leitungsneubau gegeben und auch nicht herstellbar. Diese Flächen stellen innerhalb des Trassenkorridors aber keinen räumlichen Nutzungskonflikt mit dem beabsichtigten Trassenverlauf dar. Größere Areale dieser Art verlaufen in den Trassenkorridorsegmenten 01-005 und 01-006 bei Mülheim-Kärlich sowie in den TKS 02-011 und 02-012 bei Rüsselsheim jeweils neben der Bestandsleitung. Eine großflächigere Ausnahme bildet hingegen der Bereich zwischen den Trassenkorridorsegmenten 01-008 und 01-012 bei Koblenz. Hier ist der Trassenkorridor stellenweise vollständig durch Flächen für Industrie und Gewerbe belegt, sodass diese dort bis unter die Bestandsleitungen reichen. Ein Leitungsneubau steht dem Ziel der Entwicklung von Industrie und Gewerbe hier entgegen, da die entsprechenden Vorranggebiete gequert werden müssten. Eine Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich in diesem Bereich nicht gegeben. Bei Nutzung von Bestandsleitungen kommt es aus raumordnerischer Sicht hingegen zu keiner nennenswerten Veränderung und es werden keine neuen Konflikte ausgelöst, sodass die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung weiterhin gegeben ist. Im Ergebnis ist auch in den genannten vier Trassenkorridorsegmenten auf rheinland-pfälzischer Seite somit kein Zielkonflikt mit dem Erfordernis der Raumordnung bzw. mit den Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe erkennbar.

Die maßgeblichen Ziele des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Mittelhessen (Entwurf zur Offenlage bis März 2022 gemäß § 6 Abs. 2 und 3 HLPG i. V. m. § 9 ROG) wurden, neben den raumordnerischen Erfordernissen des bis dato rechtskräftigen Regionalplans Mittelhessen 2010, bei der voranstehenden Bewertung mitberücksichtigt. Hinsichtlich dieser berücksichtigten Zielaussagen des in Aufstellung befindlichen Regionalplans sind (sinngemäß) inhaltlich sowie kartografisch keine für diese Bundesfachplanungsentscheidung relevanten Unterschiede zum Plantext bzw. zur Plankarte des rechtskräftigen Regionalplans Mittelhessen 2010 feststellbar.

Landesweiter Biotopverbund

Programm- und Planaussagen

Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz IV, G 97:

Die Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Darstellung der Auswirkungen

Zielsetzung des Erfordernisses ist es, durch die Ebene der Regionalplanung den landesweiten Biotopverbund umsetzen zu lassen. Hierbei gelten die fachlichen Kriterien des Biotopverbunds, wie bereits bei den beiden vorherigen Erfordernissen der Raumordnung aufgelistet. Das heißt:

- Erhaltung, Sicherung und Pflege von schutzbedürftigen Biotopkomplexen, die aktuell nur wenig beeinträchtigt sind.
- Minimierung vorhandener Belastungen auf ein jeweils für den Biotoptyp verträgliches Maß, das sich an dessen Regenerationsfähigkeit orientiert.
- Vermeidung von zukünftigen Beeinträchtigungen, die die Regenerationsfähigkeit von wertvollen Lebensräumen überfordern.
- Entwicklung und Aufwertung von Bereichen, die potenziell geeignet sind, zukünftig Funktionen im Biotopverbund zu übernehmen

Auswirkungen des Vorhabens entstehen grundsätzlich durch die Maststandorte und den damit verbundenen dauerhaften Flächenentzug sowie die Wirkung durch die Freihaltung des Schutzstreifens. Hier ist spezifisch von ca. 100 m² pro neuem Mastgeviert als dauerhafter Flächenentzug und einer in der Bundesfachplanung zugrunde gelegten Schutzstreifenbreite von ca. 50 – 80 m auszugehen (Im Zulassungsverfahren für die konkrete Leitungstrasse kann die Schutzstreifenbreite in der Regel noch optimiert und reduziert werden). Eine Querung der Vorranggebiete des landesweiten Biotopverbundes kann sich durch den Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen bzw. die Veränderung von Biotopstrukturen bedingt durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme neuer Maststandorte und durch die Beschränkungen u.a. für die Aufwuchshöhen von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Schutzstreifens nachteilig auf die Funktionsfähigkeit des landesweiten Biotopverbundes auswirken.

Die Vorhabenträgerin kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass eine Freileitungsplanung mit einem Vorranggebiet Landesweiter Biotopverbund eingeschränkt vereinbar ist, im Einzelfall aber zu Einschränkungen der vorrangigen Funktionen führen kann. Als verbindlichem Ziel wird dem Erfordernis der Raumordnung ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen. Eine dem gegenüber abweichende Restriktion aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten des LEP Rheinland-Pfalz IV ergibt sich nicht. (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 6.3.2, S. 6-30).

Bewertung der Auswirkungen

Eine Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist bei Nutzung einer Bestandsleitung / -trasse gegeben und bei einem Neubau herstellbar.

Im Trassenkorridorabschnitt Weißenthurm – Marxheim (Trassenkorridorsegmente 01) ist vorgesehen, das Vorhaben durch Nutzung der Bestandsleitung mit punktuellen Umbauten zu realisieren. Nach derzeitigem Planungsstand kann der Großteil der bestehenden Masten verwendet werden. Nur punktuell sind einzelne Mastneubauten und Arbeiten an der Beseilung notwendig. Bei Urbar (TK-Segmente 01-011/ -012/ -013), bei Welschneudorf (TK-Segmente 01-027/ -028), zwischen Hübingen und Holzappel (TK-Segmente 01-031/ -032), bei Holzappel (TK-Segmente 01-035/ -036), bei Cramberg (TK-Segmente 01-037/ -038/ -039), bei Schönborn (TK-Segmente 01-42 bis 01-044) und bei Hahnstätten (TK-Segment 01-047) befinden sich Vorbehaltsgebiete *landesweiter Biotopverbund*. Bei Nutzung der Bestandsleitung/-trasse bleibt die Situation unverändert, so dass die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung gegeben ist. Für den Fall, dass weder Bestandstrassen noch Bestandsleitungen genutzt werden können, müsste das

Vorbehaltsgebiet mit einem Neu oder Parallelneubau gequert werden. Durch den Neubau von Maststandorten und Leiterseilen kann es zu kleinräumiger Flächeninanspruchnahme und somit zu vereinzelter Nutzungseinschränkungen durch den Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen bzw. die Veränderung von Biotopstrukturen kommen. Mittels entsprechender Maßnahmen, wie kleinräumige Mastverschiebung (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang C.1.4) können erhebliche Funktionseinschränkungen vermieden werden. Die Vorhabenträgerin hat darüber hinaus bereits in den Unterlagen nach § 8 NABEG ausgeführt, dass sie als grundsätzliche projektimmanente Maßnahme zur Vermeidung von Umweltauswirkungen keine Maste in Oberflächengewässern und deren unmittelbaren Uferbereichen errichten wird (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 3.1.1.3, S. 3-17). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund

Programm- und Planaussagen

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, Kapitel 2.5, G 63:

In den Vorbehaltsgebieten regionaler Biotopverbund soll der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Darstellung der Auswirkungen

In der Landschaftsrahmenplanung wird innerhalb des regionalen Biotopverbundes zwischen sehr bedeutenden und bedeutenden Flächen unterschieden. Grundlage für die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund sind die im Landschaftsrahmenplan dargestellten bedeutenden Flächen des regionalen Biotopverbundes. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um folgende Flächen:

- Flächen der aktuellen Biotopkartierung mit bestimmten Funktionen.
- Flächen im unteren Mittelrheintal, um eine durchgängige Verbundachse entlang der rechtsrheinischen Hänge zu erhalten.
- gesetzlich geschützte Bachtäler mit Feuchtwiesen und -brachen.
- Zusätzliche Lebensräume für Reptilien (Ergänzungs- und Verbindungsbereiche).
- Waldbestände innerhalb der Wildtierkorridore.

Auswirkungen des Vorhabens entstehen grundsätzlich durch die Maststandorte und den damit verbundenen dauerhaften Flächenentzug sowie die Wirkung durch die Freihaltung des Schutzstreifens. Hier ist spezifisch von ca. 100 m² pro neuem Maststandort als dauerhafter Flächenentzug und einer in der Bundesfachplanung zugrunde gelegten Schutzstreifenbreite von ca. 50 m auszugehen (Im Zulassungsverfahren für die konkrete Leitungstrasse kann die Schutzstreifenbreite in der Regel noch optimiert und reduziert werden). Eine Querung der Vorbehaltsgebiete des regionalen Biotopverbundes kann sich durch den Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen bzw. die Veränderung von Biotopstrukturen bedingt durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme neuer Maststandorte und durch die Beschränkungen u.a. für die Aufwuchshöhen von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Schutzstreifens nachteilig auf die Funktionsfähigkeit des regionalen Biotopverbundes und damit auf den Belang der Sicherung der

heimischen Tier- und Pflanzenwelt auswirken. Dem Erfordernis der Raumordnung kommt Grundsatzqualität zu und es ist grundsätzlich in der Abwägung überwindbar.

Die Vorhabenträgerin kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass eine Freileitungsplanung einem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund nicht grundsätzlich entgegensteht, im Einzelfall aber zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktionen führen kann. (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 6.3.2, S. 6-30).

Bewertung der Auswirkungen

Eine Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist bei Nutzung einer Bestandsleitung / -trasse gegeben und bei einem Neubau herstellbar.

Im Trassenkorridorabschnitt Weißenthurm – Marxheim (Trassenkorridorsegmente 01) ist vorgesehen, das Vorhaben durch Nutzung der Bestandsleitung mit punktuellen Umbauten zu realisieren. Nach derzeitigem Planungsstand kann der Großteil der bestehenden Masten verwendet werden. Nur punktuell sind einzelne Mastneubauten und Arbeiten an der Beseilung notwendig. In diesem Trassenkorridorabschnitt finden sich sowohl kleinere isoliert liegende Flächen von Vorbehaltsgebieten *regionaler Biotopverbund*, die nicht von den Bestandsleitungen gequert werden, als auch größere Flächen, die eine Hälfte des Trassenkorridors belegen und somit vom Trassenkorridorrand bis unter die Bestandsleitungen reichen sowie auch schmale Bänder an Flächen, welche die gesamte Breite des Trassenkorridors belegen und somit von den Bestandsleitungen gequert werden. Insgesamt befinden sich Vorbehaltsgebiete *regionaler Biotopverbund* fast durchgehend in den Trassenkorridorsegmenten von 01-007 bis 01-049 bzw. von Mühlheim-Kärlich über Vallendar, Arzbach und Schönborn bis hin zu Netzbach. Bei Nutzung der Bestandsleitung/-trasse bleibt auch im Falle ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert, so dass die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung gegeben ist. Für den Fall, dass weder Bestandstrassen noch Bestandsleitungen genutzt werden können, müssten die Vorbehaltsgebiete mit einem Neubau gequert werden. Durch den Neubau von Maststandorten und Leiterseilen kann es zu kleinräumiger Flächeninanspruchnahme und somit zu vereinzelter Nutzungseinschränkungen durch den Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen bzw. die Veränderung von Biotopstrukturen kommen. Mittels entsprechender Maßnahmen (z. B. Optimierung der Maststandorte bzw. kleinräumige Mastverschiebungen) können erhebliche Nutzungseinschränkungen bzw. nachhaltige Störungen der Tier- und Pflanzenwelt jedoch vermieden werden. Im Übrigen ist bezogen auf den Betrachtungsmaßstab der Bundesfachplanung grundsätzlich nicht zu erwarten, dass die großräumigen Verbindungs- und Vernetzungsfunktionen des regionalen Biotopverbundes durch neubaubedingte vereinzelter bzw. kleinräumige Nutzungseinschränkungen beeinträchtigt werden. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist bei einem Neubau somit herstellbar.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Natur- und Landschaft

Programm- und Planaussagen

Regionalplan Mittelhessen 2010, Kapitel 6.1, G 6.1.1-2 (K):

Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sollen als ergänzende Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems gesichert und entwickelt werden. Den

gebietsspezifischen Erhaltungs- und Entwicklungszielen von Naturschutz und Landschaftspflege soll ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden. Eine biotopangepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zulässig und zu fördern. In den Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft sollen die Entwicklung und der Verbund naturraumtypischer Lebensräume und Landschaftsbestandteile gefördert werden.

Regionalplan Südhessen / RFNP Frankfurt Rhein Main 2010, Kapitel 4.5, Z4.5-3:

In den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotopverbundes dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die mit diesen Zielen in Einklang stehen, sind zulässig.

Regionalplan Südhessen / RFNP Frankfurt Rhein Main 2010, Kapitel 4.5, G 4.5-4:

„Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ sollen als ergänzende Bestandteile eines regionalen Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden. Den gebietsspezifischen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege soll ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden. Eine an die Ziele des Naturschutzes angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zulässig und zu fördern. In den „Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft“ sollen die Entwicklung und der Verbund naturraumtypischer Lebensräume und Landschaftsbestandteile gefördert werden.

Darstellung der Auswirkungen

Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft bilden die Grundstruktur eines regionalen Biotopverbundes. Sie bestehen aus Erhaltungs- und Entwicklungsgebieten. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen und Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren. Dabei sollen die natürlichen Standortfaktoren, landschaftstypischen Nutzungen und der naturraumtypische Landschaftscharakter möglichst vollständig erhalten werden. Die regionalplanerische Vorrangzuweisung bedeutet nicht den Ausschluss jeglicher anderen Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbots), sondern lediglich derjenigen Nutzungen, Planungen und Maßnahmen, die mit dem jeweiligen Schutzziel nicht vereinbar sind. Nutzungsänderungen durch Fachplanungen in den *Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege*, die die vorhandene oder geplante Funktion der Biotope als Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, sind mit den Vorranggebieten unvereinbar.

Auswirkungen des Vorhabens entstehen grundsätzlich durch die Maststandorte und den damit verbundenen dauerhaften Flächenentzug sowie die Wirkung durch die Freihaltung des Schutzstreifens. Hier ist spezifisch von ca. 100 – 150 m² pro neuem Maststandort als dauerhafter Flächenentzug und einer in der Bundesfachplanung zugrunde gelegten Schutzstreifenbreite von ca. 80 m auszugehen (Im Zulassungsverfahren für die konkrete Leitungstrasse kann die Schutzstreifenbreite in der Regel noch optimiert und reduziert werden). Eine Querung der Vorranggebiete kann sich durch den Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen bzw. die Veränderung von Biotopstrukturen bedingt durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme neuer

Maststandorte und durch die Beschränkungen u.a. für die Aufwuchshöhen von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Schutzstreifens nachteilig auf die Funktionsfähigkeit der Bereiche für den Schutz der Natur auswirken.

Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft dienen in Ergänzung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft der Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundes. Sie übernehmen auch eine wichtige Funktion für den Ausgleich und den Ersatz für Eingriffe sowie den Kohärenzausgleich und zur Verbesserung des Zusammenhangs des Schutzgebietsnetzes Natura 2000. In diesen Gebieten kommt den gebietspezifischen Erhaltungs- bzw. Entwicklungszielen ein herausragendes Gewicht gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen zu. Bereits vorhandene Beeinträchtigungen von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft sollen reduziert werden.

Auswirkungen des Vorhabens entstehen durch die Maststandorte und den damit verbundenen dauerhaften Flächenentzug sowie die Zerschneidungswirkung der Freihaltung des Schutzstreifens. Hier ist spezifisch von ca. 100 m² pro neuem Maststandort als dauerhafter Flächenentzug und einer Schutzstreifenbreite von ca. 50 - 80 m auszugehen. Eine Querung der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft kann sich nachteilig auf Funktionsfähigkeit der Erhaltungs- und Entwicklungsgebiete durch Veränderung von Biotopstrukturen aufgrund dauerhaftem Flächenentzug neuer Maststandorte und der Beschränkungen u.a. für die Aufwuchshöhen von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Schutzstreifens auswirken.

Bewertung der Auswirkungen

Eine Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist bei Nutzung einer Bestandsleitung / -trasse gegeben und bei einem Neubau herstellbar. Im gesamten Trassenkorridorabschnitt zwischen den Netzverknüpfungspunkten Weißenthurm und Riedstadt können bereits bestehende 380-kV-Freileitungen für das geplante Vorhaben genutzt werden. Nach derzeitigem Planungsstand kann der Großteil der bestehenden Masten verwendet werden. Nur punktuell sind einzelne Mastneubauten und Arbeiten an der Beseilung notwendig. Zwischen den Gemeinden Marxheim und Riedstadt sind keine Mastersatzneubauten oder Masterhöhungen mehr notwendig, lediglich der Austausch von Isolatoren und ggf. Arbeiten an der Beseilung bleiben erforderlich (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 3.2.4, S. 3-24).

Im Trassenkorridorabschnitt Weißenthurm – Marxheim (Trassenkorridorsegmente 01) ist vorgesehen, das Vorhaben durch Nutzung der Bestandsleitung mit punktuellen Umbauten zu realisieren. Bei Beuerbach (TK-Segment 01-057/-058), Wallrabenstein (TK-Segment 01-059/-060/-061), Wörsdorf (TK-Segment 01-064), Idstein (TK-Segment 01-067 bis 01-069), Niedernhausen (TK-Segment 01-073/-074), Niederjosbach (TK-Segment 01-075/-076), Bremthal (TK-Segment 01-077/-078/-079) und von Wildsachsen bis Marxheim (TK-Segmente 01-080 bis 01-087) befinden sich mehrere Vorranggebiete Natur und Landschaft im Trassenkorridor. Bei Nutzung der Bestandsleitung/-trasse bleibt die Situation unverändert, so dass die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung gegeben ist. Für den Fall, dass weder Bestandstrassen noch Bestandsleitungen genutzt werden können, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau gequert werden. Durch den Neubau von Maststandorten und Leiterseilen kann es zu kleinräumiger Flächeninanspruchnahme und somit zu vereinzelter Nutzungseinschränkungen durch den Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen bzw. die Veränderung von Biotopstrukturen kommen. Mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung, Maststandorte außerhalb des Vorranggebietes, Masthöhe) können erhebliche Nutzungseinschränkungen jedoch vermieden werden. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist bei einem Neubau somit herstellbar.

Im Trassenkorridorabschnitt Marxheim – Riedstadt (Trassenkorridorsegmente 02) ist vorgesehen, das Vorhaben durch Nutzung der Bestandsleitung mit lediglich geringfügigen Anpassungen zu realisieren. Bei Weilbach (TK-Segmente 02-002/ -003), Massenheim (TK-Segmente 02-004 bis 02-006), Flörsheim am Main (TK Segmente 02-008/ -009/ -010), Rüsselsheim (TK-Segment 02-014), von Königsstätten bis Trebur (TK-Segmente 02-016 bis 02-020), Gross-Gerau (TK-Segmente 02-023/ -024) und Dornheim (TK-Segment 02-027) befinden sich mehrere Vorranggebiete Natur und Landschaft im Trassenkorridor. Bei Nutzung der Bestandsleitung/-trasse bleibt die Situation unverändert, so dass die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung gegeben ist. Für den Fall, dass weder Bestandstrassen noch Bestandsleitungen genutzt werden können, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau gequert werden. Durch den Neubau von Maststandorten und Leiterseilen kann es zu kleinräumiger Flächeninanspruchnahme und somit zu vereinzelter Nutzungseinschränkungen durch den Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen bzw. die Veränderung von Biotopstrukturen kommen. Mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung, Maststandorte außerhalb des Vorranggebietes, Masthöhe) können erhebliche Nutzungseinschränkungen jedoch vermieden werden. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist bei einem Neubau somit herstellbar. Es besteht somit insgesamt im festgelegten Trassenkorridor ein ausreichender Planungsspielraum für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren.

Mit Blick auf die Vorbehaltsgebiete ist im Trassenkorridorabschnitt Weißenthurm – Marxheim (Trassenkorridorsegmente 01) vorgesehen, das Vorhaben durch Nutzung der Bestandsleitung mit punktuellen Umbauten zu realisieren. Bei Hünfelden (TK-Segment 01-050/ -051), westlich von Kirberg (TK-Segment 01-054), westlich von Niederjosbach (TK-Segment 01-076), westlich von Bremthal (TK-Segment 01-078/ -079), nördlich von Langenhain (TK-Segment 01-081/ -082) und nordwestlich von Marxheim (TK-Segment 01-086) sind *Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft* im Trassenkorridor vorhanden, welche zum Teil von der Bestandsleitung gequert werden. Bei Nutzung der Bestandsleitungen bleibt die Situation aus raumordnerischer Sicht auch bei ggf. punktuellen Umbauarbeiten unverändert, so dass keine neuen Konflikte ausgelöst werden, wodurch die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung weiterhin gegeben ist. Auch bei einer Querung der Gebiete mit einem potenziellen Neubau oder Parallelneubau könnte die Konformität hergestellt werden, da vereinzelter Nutzungseinschränkungen, wie z.B. der Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang C.1.4) vermieden werden können. Insgesamt verbleibt somit im festgelegten Trassenkorridor ein ausreichender Planungsspielraum für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren.

Im Trassenkorridorabschnitt Marxheim – Riedstadt (Trassenkorridorsegmente 02) ist vorgesehen, das Vorhaben durch Nutzung der Bestandsleitung mit lediglich geringfügigen Anpassungen zu realisieren. Um Hochheim am Main herum (TK-Segmente 02-006 bis 02-011) befinden sich mehrere *Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft* die von der Bestandsleitung gequert werden. Ebenso nordwestlich von Rüsselsheim (TK-Segmente 01-013/ -014), zwischen Königsstätten und Nauheim (TK-Segmente 02-016 bis 02-018), nordwestlich von Gross-Gerau (TK-Segmente 02-019 bis 02-022) und im Norden und Westen von Dornheim (TK-Segmente 02-024 bis 02-027). Bei Nutzung der Bestandsleitungen bleibt die Situation aus raumordnerischer Sicht auch bei ggf. punktuellen Umbauarbeiten unverändert, so dass keine neuen Konflikte ausgelöst werden, wodurch die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung weiterhin gegeben ist. Auch bei einer Querung der Gebiete mit einem potenziellen Neubau oder Parallelneubau könnte die Konformität hergestellt werden, da vereinzelter Nutzungseinschränkungen, wie z.B. der Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte mittels entsprechender Maßnahmen

(Optimierung der Maststandorte; vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang C.1.4) vermieden werden können. Insgesamt verbleibt somit im festgelegten Trassenkorridor ein ausreichender Planungsspielraum für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren.

Regionale Grünzüge

Programm- und Planaussagen

Regionalplan Südhessen / RFNP Frankfurt Rhein Main 2010, Kapitel 4.3, Z4.3-2

Die Funktion der Regionalen Grünzüge darf durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohnungsbau- und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ hat jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben.

Regionalplan Südhessen / RFNP Frankfurt Rhein Main 2010, Kapitel 4.3, Z 4.3-3:

Abweichungen sind nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig im selben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zugeordnet werden.

Darstellung der Auswirkungen

Mit dem gegenständlichen Vorhaben können Auswirkungen auf das Ziel der Raumordnung mit Bezug zu Regionalen Grünzügen verbunden sein. Diese Auswirkungen einer Freileitung auf die Regionalen Grünzüge können sich insbesondere ergeben, wenn die mit dem Vorhaben erforderlichen Maßnahmen im Schutzstreifen eine Veränderung prägender Landschaftsstrukturen bewirken, beispielsweise, wenn Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen entstehen. Im Bereich des Schutzstreifens kann es durch die notwendige Freihaltung des Sicherheitsbereichs zu Nutzungseinschränkungen kommen, z.B. zu Wuchshöhenbeschränkungen für Gehölze. Die Nutzungseinschränkungen können zu einer räumlichen Trennung von ökologischen Funktionsräumen oder Biotopverbundflächen führen.

Regionale Grünzüge sollen dementsprechend als große zusammenhängende Freiräume erhalten bleiben. Deshalb darf innerhalb der regionalen Grünzüge keine flächenhafte Besiedlung stattfinden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts, der Freiraumerholung oder zur Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den regionalen Grünzügen nicht zulässig. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich, wozu nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB das gegenständliche Vorhaben zählt, sind in den regionalen Grünzügen zulässig, wenn die einzelnen Freiraumfunktionen regionaler Grünzüge als öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Auswirkungen des Vorhabens entstehen grundsätzlich durch die Maststandorte und den damit verbundenen dauerhaften

Flächenentzug sowie die Wirkung durch die Freihaltung des Schutzstreifens. Hier ist spezifisch von ca. 100 m² pro neuem Maststandort als dauerhafter Flächenentzug und einer in der Bundesfachplanung zugrunde gelegten Schutzstreifenbreite von ca. 50 - 80 m auszugehen (Im Zulassungsverfahren für die konkrete Leitungstrasse kann die Schutzstreifenbreite in der Regel noch optimiert und reduziert werden). Eine Querung der regionalen Grünzüge kann sich somit unter Umständen durch den dauerhaften Flächenentzug neuer Maststandorte und die Beschränkungen u.a. für die Aufwuchshöhen von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Schutzstreifens nachteilig auf die Funktionsfähigkeit der regionalen Grünzüge auswirken.

Die Vorhabenträgerin kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass eine Freileitungsplanung einem Vorranggebiet Regionaler Grünzug nicht grundsätzlich entgegensteht, im Einzelfall aber zu Einschränkungen der vorrangigen Funktionen führen kann.

Bewertung der Auswirkungen

Eine Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist bei Nutzung einer Bestandsleitung / -trasse gegeben und bei einem Neubau herstellbar.

Im hessischen Teil des Vorhabens ist der Trassenkorridor in den Segmenten 01-061 bis 02-027 streckenweise nahezu flächendeckend und überwiegend über die gesamte Korridorbreite mit Vorranggebieten Regionaler Grünzug überlagert. Dementsprechend werden die Vorranggebiete über weite Strecken von Bestandsleitungen gequert. Vorgesehen ist auch künftig die Nutzung von Bestandstrassen (Trassenkorridorbezug) bzw. Bestandsleitungen (Bezug potenzielle Trassenachse). Bei Nutzung der Bestandsleitung/-trasse bleibt die Situation unverändert, sodass die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung gegeben ist.

Für den Fall, dass weder Bestandstrassen noch Bestandsleitungen genutzt werden können, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau gequert werden. Durch den Neubau von Maststandorten und Leiterseilen kann es zu kleinräumiger Flächeninanspruchnahme und geringfügigen Zerschneidungseffekten kommen, die im raumordnerischen Maßstab jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung des Vorranggebietes bzw. seiner vorrangigen Funktionen, deren Schwerpunkt auf räumlicher Gliederung, Biotopvernetzung, Erholung und klimaökologischem Ausgleich liegt, führen. Auch durch einen Leitungsneubau könnten die mit einer „flächenhaften Besiedlung“ verbundenen großräumigen nachteiligen Auswirkungen ausgeschlossen werden. Entsprechend der Zielbegründung sind privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn die einzelnen Freiraumfunktionen regionaler Grünzüge als öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Der Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan Frankfurt/Rhein-Main sieht zudem ergänzende Abweichungen seiner raumordnerischen Zielformulierungen unter bestimmten Voraussetzungen vor, die im vorliegenden Fall als gegeben betrachtet werden können. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre somit auch bei einem Neubau herstellbar und bei Nutzung der Bestandsleitung ohnehin gegeben.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz

Programm- und Planaussagen

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, Kapitel 2.1.3, G 69:

In den Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden Regionalplan Südhessen / RFNP Frankfurt Rhein Main 2010, Kapitel 6.3, G 6.3-13:

Die in der Karte dargestellten „Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses, der Retentionsräume und der Verminderung des Schadenspotentials hinter Schutzeinrichtungen. Hier ist bei allen Nutzungsentscheidungen zu berücksichtigen, dass extreme Hochwasserereignisse zu erheblichen Schäden für Menschen, Vermögenswerte und Umwelt führen können. Bei allen Entscheidungen der Bauleitplanung und bei der Ansiedlung von Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass in diesen Gebieten keine Anhäufung von hochwassergefährdeten Vermögenswerten erfolgt und dass durch Bauvorsorge dem Hochwasserschutz Rechnung getragen wird. Daher sind für alle schadensempfindlichen Nutzungen möglichst Standorte auszuwählen, die die geringste Hochwassergefährdung aufweisen.

Regionalplan Südhessen / RFNP Frankfurt Rhein Main 2010, Kapitel 6.3, Z6.3-12:

In der Karte sind „Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ dargestellt. Sie dienen neben der Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer und der Retentionsräume der Sicherung des Hochwasserabflusses bzw. dem Freihalten stark überflutungsgefährdeter Bereiche hinter Schutzeinrichtungen. In ihnen sind Planungen und Maßnahmen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen bzw. den Oberflächenabfluss erhöhen/beschleunigen (z.B. Bebauung/ Versiegelung und Aufschüttungen), unzulässig. Eine ausnahmsweise Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen ist nur aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls möglich. Der Retentionsraumverlust ist zeitnah und gleichwertig auszugleichen und der Hochwasserabfluss zu sichern.

Darstellung der Auswirkungen

Die Vorhabenträgerin führt zu den Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz aus:

Ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist i.d.R. mit einer Freileitungsplanung vereinbar, da eine Freileitungstrasse nicht zu raumbedeutsamen Einschränkungen der vorrangigen Funktion führen kann. Als verbindlichem Ziel wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen. Eine dem gegenüber abweichende Restriktion aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne ergibt sich nicht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 6.3.2, Tabelle 6.3-1, S. 6-32).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz bestehen im dauerhaften Flächenentzug durch neue Maststandorte in der Größenordnung von ca. 100 m² sowie in der Möglichkeit, dass sich im Falle eines Hochwassers Treibgut an der Gitterkonstruktion der Masten verkeilt und den Hochwasserabfluss erschwert. Die Vorhabenträgerin führt zu den Vorbehaltsgebieten vorbeugender Hochwasserschutz aus:

Ein Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist i.d.R. mit einer Freileitungsplanung vereinbar, da eine Freileitungstrasse nicht zu raumbedeutsamen Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion führen kann. Als abwägbarem Grundsatz

wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen. Eine dem gegenüber abweichende Restriktion aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne ergibt sich nicht.

(vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 6.3.2, Tabelle 6.3-1, S. 6-32).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz sind deckungsgleich mit den Auswirkungen auf die entsprechenden Vorranggebiete.

Bewertung der Auswirkungen

Eine Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist sowohl bei Nutzung einer Bestandsleitung / -trasse als auch bei einem Neubau gegeben.

Auf hessischer Seite sind die Trassenkorridorsegmente 01-058, 01-062, 01-064, 01-067, 01-075 und 01-076, 01-078 bis 01-083, 02-002 und 02-003, 02-005 sowie 02-008 mit Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz belegt. Teilweise betrifft dies lediglich sehr kleinflächige Areale innerhalb des Trassenkorridors, teilweise ist dieser aber auch in seiner gesamten Breite mit den Vorranggebieten belegt, sodass diese entsprechend bis unter die Masten der Bestandsleitung reichen. Ab dem Trassenkorridorsegment 02-009 bis zum das Vorhaben südlich abschließenden Segment 02-027 ist der Korridor flächendeckend mit verschiedenen Gebietskategorien für den vorbeugenden Hochwasserschutz belegt. Bis zum Segment 02-024 variiert die Darstellung im Regionalplan Südhessen / RFNP Frankfurt Rhein Main 2010 dabei zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz.

Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz befinden sich im südlichen Trassenkorridorabschnitt. Hier vereinzelt innerhalb der TKS 01-058, 01-060, 01-061, 01-064 bis 01-070, 01-075 bis 01-083, 02-002 bis 02-003, 02-006 sowie segmentausfüllend innerhalb der gesamten TKS 02-010 bis 02-027, ergänzend zu den dortigen Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz.

Vorgesehen ist die Nutzung von Bestandstrassen (Trassenkorridorbezug) bzw. Bestandsleitungen (Bezug potenzielle Trassenachse). Bei Nutzung der Bestandsleitung/-trasse bleibt die Situation unverändert, da sowohl bei einem Ersatzneubau (Trassenkorridorbezug) als auch bei einzelnen Mastneubauten im Rahmen der Nutzung der Bestandsleitung (Bezug potenzielle Trassenachse) im gleichen Zug Maste zurückgebaut werden bzw. die Neubaumaste am selben Ort wie die Bestandsmaste errichtet werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei Nutzung der Bestandsleitung vorhandene Masten unverändert genutzt werden können. Die Flächen- und Volumeninanspruchnahme der Masten ist absolut und insbesondere im Vergleich zu der Gesamtgröße der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, welches sich in der Regel über den Korridorrand hinaus erstrecken, als sehr gering einzuschätzen, so dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalterums auszugehen ist. Durch die Bauart der Masten bzw. eine nachträgliche hochwasserangepasste Ausstattung von Bestandsmasten ist ein ungehinderter Oberflächenabfluss / Hochwasserabfluss gewährleistet (keine maßgebliche aufstauende oder abflussmindernde Wirkung, bei Bedarf in Überschwemmungsgebieten Einsatz entsprechender hochwasserangepasster Fundamente bzw. Beplankung der Gitterkonstruktion mit Stahlplatten). Der bestehende Hochwasserschutz und der bestehende Retentionsraum werden vorhabenbedingt daher nicht beeinträchtigt. Eine Konformität mit dem Ziel der Raumordnung ist somit gegeben.

Für den Fall, dass weder Bestandstrassen noch Bestandsleitungen genutzt werden können, müssten die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete mit einem Neubau gequert werden. Vorrangig können

erhebliche Nutzungseinschränkungen bereits durch die Optimierung der Maststandorte vermieden werden. Auch im Falle eines Neubaus sind wie bereits beschrieben die Flächeninanspruchnahme der Neubaumasten in dem Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz absolut und insbesondere im Vergleich zur Gesamtgröße der Gebiete ebenfalls als sehr gering einzuschätzen, so dass es zu keinen relevanten Veränderungen des Retentionsvolumens kommen kann. Grundsätzlich kann es durch die insgesamt geringfügige Flächen- und Volumeninanspruchnahme der Masten zu keinen raumbedeutsamen Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses oder zu einer Reduktion des Hochwasserrückhalterums (Retentionsraumverlust) kommen. Durch die Bauart der Masten ist ein ungehinderter Oberflächenabfluss / Hochwasserabfluss grundsätzlich gewährleistet (keine maßgebliche aufstauende oder abflussmindernde Wirkung). Bei Bedarf kann in Überschwemmungsgebieten eine entsprechend hochwasserangepasste Bauweise zum Einsatz kommen. Gittermasten können als schlanke Stahlkonstruktion, als schlanke Betonsäule (herausgezogene Eckstiele) oder mit Bepankungen aus Stahlplatten im Bereich des Hochwasserabflussprofils ausgeführt werden, so dass diese kein wesentliches Hindernis für den Hochwasserabfluss darstellen. Da weiterhin zwischen den Mastecken mehrere Meter durchströmbarer Freiraum verbleibt, ist ein Verfangen von Gegenständen nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses sind demnach nicht zu erwarten. Der bestehende Hochwasserschutz und der bestehende Retentionsraum werden vorhabenbedingt daher nicht beeinträchtigt, die Konformität mit den genannten Erfordernissen der Raumordnung ist im Falle eines Neubaus somit herstellbar. Soweit es sich um schmale bzw. bandartige Bereiche entlang von Fließgewässern handelt, können diese im Falle eines Neubaus aufgrund ihrer geringen Breite problemlos überspannt werden, so dass Beeinträchtigungen durch Maststandorte insoweit ausgeschlossen werden können.

Gemäß den zitierten Vorgaben des Regionalplans Südhessen / RFNP Frankfurt Rhein Main ist eine Inanspruchnahme der Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz durch raumbedeutsame Planungen zudem auch ausnahmsweise möglich, sofern diese Planungen überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls entsprechen. Die Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und die sichere Energieversorgung des Landes benötigen ausreichende und leistungsfähige Leitungsnetze. Der Netzausbau ist aufgrund der massiven Veränderungen in der Energieerzeugungslandschaft, eines überragenden öffentlichen Interesses und auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich und die entsprechenden Ausbauvorhaben, zu denen auch das vorliegende Vorhaben gehört, sind gesetzlich legitimiert und deren vordringlicher Bedarf wurde gesetzlich festgestellt. Die Übertragungsnetzbetreiber sind gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Die Übertragungsnetzbetreiber unterliegen der Anschlussverpflichtung nach § 17 Abs. 1 EnWG und sind darüber hinaus gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) auf Verlangen von Einspeisewilligen verpflichtet, unverzüglich ihre Netze nach dem Stand der Technik zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus Erneuerbaren Energien sicherzustellen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG ist zudem den räumlichen Erfordernissen einer kostengünstigen, sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen.

Der Bedarf bzw. die planerische Rechtfertigung für den Netzausbau im Allgemeinen bzw. für das geplante Vorhaben im Besonderen ist somit bereits durch den gesetzlichen Auftrag gegeben. Dem Netzausbau kommt im Rahmen der Energiewende als ein herausgehobenes gesamtgesellschaftliches Ziel eine überragende Bedeutung zu. Unvermeidbare Konflikte mit anderen Raumnutzungen können grundsätzlich durch Bündelung von Leitungen und

Leitungstrassen sowie durch Anlehnung an bereits vorhandene Linieninfrastrukturen vermieden bzw. gemindert werden. Die vorrangige Nutzung vorhandenen Trassenraums ist wegen der bestehenden Vorbelastung und der damit einhergehenden Minderung des Gewichts entgegenstehender Belange (auch durch die Vermeidung des Entstehens neuer Betroffenheiten) ein planerischer Grundsatz und als solcher von besonderer Bedeutung. Dieser Grundsatz ist auch in der Rechtsprechung anerkannt und stellt damit einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Vorhabenzulassung dar. Die Nutzung schon bestehender Leitungen bzw. Leitungstrassen sowie die Bündelung mit anderen linienhaften Infrastrukturen werden auch bereits bei dem geplanten Vorhaben als vorhabenspezifisches Planungsziel berücksichtigt, um mögliche raumordnerische Konflikte zu reduzieren. Auch aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen ist der Nutzung bestehender Leitungen grundsätzlich der Vorrang vor Nutzung einer vorhandenen Trasse bzw. vor Errichtung einer neuen Leitung in neuer Trasse zu geben. Durch Bündelung und Bestandsnutzung kann das konkrete energiewirtschaftliche Ziel des geplanten Vorhabens grundsätzlich mit geringeren Beeinträchtigungen bzw. geringeren Kosten im Vergleich zu einem Neubau erreicht werden.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft

Programm- und Planaussagen

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, Kapitel 2.2.2, G 90:

In den Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen der Sicherung und Entwicklung des Waldes mit allen seinen Funktionen besonderes Gewicht beizumessen. Waldbeanspruchungen können nur zugelassen werden, wenn sie sich im Rahmen der Abwägung als höherrangig erweisen oder die Vorhaben außerhalb des Vorbehaltsgebietes Wald und Forstwirtschaft nicht realisierbar sind.

Regionalplan Südhessen / RFNP Frankfurt Rhein Main 2010, Kapitel 10.2, G 10.2-11:

Die im Regionalplan dargestellten „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft“ sind für Aufforstung oder Sukzession vorgesehen und/oder für Ausgleichsmaßnahmen geeignet und sollen mit rechtlicher Bindungswirkung Wald werden. In den dargestellten „Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft“ ist eine Inanspruchnahme von für Sukzession oder Aufforstung geeigneten Flächen bis zu 5 Hektar möglich, soweit keine landwirtschaftlichen oder anderen Belange entgegenstehen. Im RFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main findet diese Regelung keine Anwendung.

Regionalplan Mittelhessen 2010, Kapitel 6.4, Z 6.4-1 (K)

Die Vorranggebiete für Forstwirtschaft müssen zur Sicherung ihrer Waldfunktionen dauerhaft bewaldet bleiben. In diesen Gebieten sind Inanspruchnahme (Rodung) sowie Zersplitterung oder Durchschneidung durch Verkehrs- oder Energietrassen, sofern diese Eingriffe in den

Wald raumbedeutsam sind, zu unterlassen. Andere mit der Forstwirtschaft nicht vereinbare Raumnutzungen sind auszuschließen.

Regionalplan Mittelhessen (Entwurf 09/2021 zur Beteiligung gem. § 6 Abs. 2 und 3 HLPG i. V. m. § 9 ROG, Kapitel 6.8, Z 6.8-1 (K):

Die Vorranggebiete für Forstwirtschaft müssen zur Sicherung ihrer Waldfunktionen dauerhaft bewaldet bleiben. In diesen Gebieten ist eine Inanspruchnahme (Rodung) von Wald zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung einschl. einer Durchschneidung, z. B. durch Verkehrs- oder Leitungstrassen, unzulässig. Andere mit der Forstwirtschaft nicht vereinbare Raumnutzungen sind auszuschließen. In Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie, die Wald umfassen, ist die Inanspruchnahme von Wald zulässig, sofern die Plansätze 2.2-2 (Z), 2.2-4 (G) und 2.2-5 (G) des Teilregionalplans Energie Mittelhessen in der jeweils gültigen Fassung beachtet bzw. berücksichtigt werden und ein forstrechtlicher Ausgleich geschaffen wird.

Regionalplan Südhessen / RFNP Frankfurt Rhein Main 2010, Kapitel 10.2, Z10.2-12:

Die im Regionalplan dargestellten „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“ sollen dauerhaft bewaldet bleiben. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Darstellung der Auswirkungen

An verschiedenen Stellen innerhalb des festgelegten Trassenkorridors befinden sich forstwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. Auswirkungen des Vorhabens entstehen grundsätzlich durch die Maststandorte und den damit verbundenen dauerhaften Flächenentzug sowie die Wirkung durch die Freihaltung des Schutzstreifens. Hier ist spezifisch von ca. 100 m² pro neuem Maststandort als dauerhafter Flächenentzug und einer in der Bundesfachplanung zugrunde gelegten Schutzstreifenbreite von ca. 50 - 80 m auszugehen (Im Zulassungsverfahren für die konkrete Leitungstrasse kann die Schutzstreifenbreite in der Regel noch optimiert und reduziert werden). Innerhalb des Schutzstreifens bestehen Wuchshöhenbeschränkungen, die grundsätzlich einer uneingeschränkten Bewirtschaftung der Flächen entgegenstehen können.

Die Vorhabenträgerin führt zu den Vorranggebieten Forstwirtschaft aus:

Ein Vorranggebiet Forstwirtschaft steht einer Freileitungsplanung grundsätzlich nicht entgegen, eine Freileitungstrasse kann jedoch im Einzelfall zu gewissen Einschränkungen der vorrangigen Funktion (z.B. durch angepasste Bewirtschaftung unterhalb der Freileitung) führen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 6.3.2, Tabelle 6.3-1, S. 6-32).

Der festgelegte Trassenkorridor quert an verschiedenen Stellen forstwirtschaftliche Vorranggebiete. Über die dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 100 m² durch Maststandorte hinaus bestehen im Schutzstreifen der Leitung mit einer Breite von ca. 50 m Wuchshöhenbeschränkungen, die grundsätzlich einer uneingeschränkten Bewirtschaftung der Flächen entgegenstehen können.

Die Vorhabenträgerin führt zu den Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft aus:

Ein Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft ist mit einer Freileitungsplanung eingeschränkt vereinbar, da sie grundsätzlich der ausgewiesenen Funktion als Vorbehaltsgebiet nicht entgegensteht, im Einzelfall kann sie jedoch zu gewissen Einschränkungen (z.B. durch angepasste Bewirtschaftung unterhalb der Freileitung) führen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kap. 6.3.2, Tab. 6.3-1, S. 6-32).

Bewertung der Auswirkungen

Vorranggebiete Forstwirtschaft die sich im Trassenkorridorabschnitt 01 befinden und dem Bundesland Hessen zuzuordnen sind, liegen bei Heringen (TK-Segmente 01-050 und 01-51/ -052), bei Kirberg (TK-Segmente 01-054 bis 01-056), zwischen Beuerbach und Idstein (TK-Segmente 01-058 bis 01-064), zwischen Idstein und Oberjosbach (TK-Segmente 01-065 bis 01-073) und von Niedernhausen bis Marxheim (TK-Segmente 01-074 bis 01-086). Bei Nutzung der Bestandsleitung/-trasse bleibt die Situation unverändert, die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist gegeben. Sollte diese Nutzung der Bestandsleitung nicht erfolgen, müssten diese Gebiete mit einem Parallelneubau bzw. einem Neubau gequert werden. Abweichend zu der Annahme der Vorhabenträgerin, dass unter Annahme eines Ökologischen Schneisenmanagements eine Konformität herstellbar sei, wird für die Querung mit einem Neubau auch unter Annahme eines Ökologischen Schneisenmanagements aufgrund der Einschränkungen der forstlichen Nutzung eine Konformität mit dem Vorranggebiet Forstwirtschaft nicht gesehen.

Zwischen Idstein und Oberjosbach (TK-Segmente 01-065 bis 01-073) entfallen durch das Erlangen der Rechtskraft des LEP Hessen 3. Änderung und dessen Berücksichtigung großräumig Flächen der forstlichen Vorzugsräume (Ziel 5.3.3, LEP HE 2000), die in der bisherigen Bewertung methodisch zu den Vorranggebieten Forstwirtschaft gezählt wurden, wodurch in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG als Ergebnis bei einer Querung dieser Flächen durch einen Parallelneubau oder Neubau die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht gegeben war. In den betroffenen Trassenkorridorsegmenten (TK-Segmente 01-065 bis 01-073) liegen nun nur noch Vorranggebiete Forstwirtschaft des Regionalplans Südhessen, außerhalb der Bestandstrasse. Sollte diese Nutzung der Bestandsleitung nicht erfolgen, müssten diese Gebiete mit einem Parallelneubau bzw. einem Neubau gequert werden. Abweichend zu der Annahme der Vorhabenträgerin, dass unter Annahme eines Ökologischen Schneisenmanagements eine Konformität herstellbar sei, wird für die Querung mit einem Neubau auch unter Annahme eines Ökologischen Schneisenmanagements aufgrund der Einschränkungen der forstlichen Nutzung eine Konformität mit dem Vorranggebiet Forstwirtschaft nicht gesehen.

Im Trassenkorridorabschnitt Marxheim – Riedstadt (Trassenkorridorsegmente 02) ist vorgesehen, das Vorhaben durch Nutzung der Bestandsleitung mit lediglich geringfügigen Anpassungen zu realisieren. Hier sind keine Mastersatzneubauten oder Masterhöhungen mehr notwendig, lediglich der Austausch von Isolatoren und ggf. Arbeiten an der Beseilung bleiben erforderlich. Größere Vorranggebiete Forstwirtschaft liegen bei Weilbach (TK-Segment 02-001/ -002) sowie bei Rüsselsheim (TK-Segmente 02-013 bis 02-016). Diese Vorranggebiete werden von der Bestandsleitung gequert. Weitere kleinere Flächen Vorranggebiete Forstwirtschaft, welche von der Bestandsleitung nicht tangiert werden, befinden sich bei Groß-Gerau (TK-Segmente 02-020/ -021) sowie in den Trassenkorridorsegmenten 02-025, 02-026 und 02-027. In beiden Fällen gilt, bei Nutzung der Bestandsleitung/-trasse bleibt die Situation unverändert, so dass die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung weiterhin gegeben ist.

Sollte diese Nutzung der Bestandsleitung nicht erfolgen, müssten diese Gebiete mit einem Parallelneubau bzw. einem Neubau gequert werden. Abweichend zu der Annahme der

Vorhabenträgerin, dass unter Annahme eines Ökologischen Schneisenmanagements eine Konformität herstellbar sei, wird für die Querung mit einem Neubau auch unter Annahme eines Ökologischen Schneisenmanagements aufgrund der Einschränkungen der forstlichen Nutzung eine Konformität mit dem Vorranggebiet Forstwirtschaft nicht gesehen.

Mit Blick auf die Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft ist im Trassenkorridorabschnitt Weißenthurm – Marxheim (Trassenkorridorsegmente 01) vorgesehen, das Vorhaben durch Nutzung der Bestandsleitung mit punktuellen Umbauten zu realisieren. Insgesamt kommen im Trassenkorridor immer wieder Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft vor, die sowohl kleinere Flächen als auch größere Flächen im Trassenkorridor einnehmen. Größere Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft, die sich zum Teil auch mit Vorranggebieten Forstwirtschaft überlappen und eine größere Fläche beanspruchen, befinden sich bei Simmern (TK-Segmente 01-017/ -018), zwischen Eitelborn und Arzbach (TK-Segmente 01-021/ -022/ -023), bei Welschneudorf (TK-Segmente 01-027/ -028), Gackenbach (TK-Segmente 01-31/ -032), Cramberg (TK-Segmente 01-037/ -038), Schönborn (TK-Segmente 01-041 bis 01-043) und bei Dasbach (TK-Segmente 01-068/ -069). Hier quert die Bestandsleitung die Vorbehaltsgebiete. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation aus raumordnerischer Sicht auch bei ggf. punktuellen Umbauarbeiten unverändert, so dass keine neuen Konflikte ausgelöst werden, wodurch die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung weiterhin gegeben ist. Auch bei einer Querung der Gebiete mit einem potenziellen Neubau oder Parallelneubau kommt die Vorhabenträgerin in ihrer Bewertung zu dem Ergebnis, dass aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen erhebliche Waldbeanspruchungen vermieden werden können und die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung somit herstellbar sei (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang C.1.3.15). Sie verweist hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen insbesondere auf die Überspannung zur Vermeidung von Wuchshöhenbegrenzungen und anlagebedingten Zerschneidungswirkungen sowie auf das sogenannte „ökologische Schneisenmanagement“ im Bereich des mit Wald bestockten Schutzstreifens mit dem Ziel, ein standortgerechtes, niederwaldartiges Gehölz zur Wahrnehmung entsprechender Waldfunktionen zu entwickeln (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang C.1.4). Kleinere Flächen, welche nicht direkt durch die Bestandsleitung tangiert werden, befinden sich bei Urbar (TK-Segment 01-013), bei Arzbach (TK-Segment 01-024), bei Holzappel (TK-Segmente 01-034 bis 01-036), östlich von Wasenbach (TK-Segment 01-040), bei Hahnstätten (TK-Segmente 01-046/ -047) und bei Netzbach (TK-Segment 01-049). Hier bleibt bei Nutzung der Bestandsleitung die Situation unverändert, die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist gegeben. Sollte die Nutzung der Bestandsleitung nicht erfolgen, müsste das Gebiet mit einem Parallelneubau bzw. einem Neubau gequert werden. Hier kann eine Konformität hergestellt werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen können aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten vermieden werden. Zusätzlich stehen Maßnahmen, wie die Überspannung zur Vermeidung von Wuchshöhenbegrenzung und anlagebedingter Zerschneidungswirkungen sowie der Entwicklung eines standortgerechten, niederwaldartigen Gehölzes zur Wahrnehmung entsprechender Waldfunktionen im Bereich des mit Wald- bzw. Feldgehölzen bestockten Schutzstreifens (Ökologisches Schneisenmanagement, vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang C.1.4), zur Verfügung. Eine Konformität mit diesem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Im Trassenkorridorabschnitt Marxheim – Riedstadt (Trassenkorridorsegmente 02) ist vorgesehen, das Vorhaben durch Nutzung der Bestandsleitung mit lediglich geringfügigen Anpassungen zu realisieren. Südwestlich von Dornheim (TK-Segment 02-027) befindet sich ein Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft das nicht von der Bestandsleitung gequert wird. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert, die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist gegeben.

Sollte diese Nutzung der Bestandsleitung nicht erfolgen, müsste das Gebiet mit einem Parallelneubau bzw. einem Neubau gequert werden. Hier kann eine Konformität hergestellt werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen können aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten vermieden werden. Zusätzlich stehen Maßnahmen, wie die Überspannung zur Vermeidung von Wuchshöhenbegrenzung und anlagebedingter Zerschneidungswirkungen sowie der Entwicklung eines standortgerechten, niederwaldartigen Gehölzes zur Wahrnehmung entsprechender Waldfunktionen im Bereich des mit Wald bzw. Feldgehölzen bestockten Schutzstreifens (Ökologisches Schneisenmanagement, vgl. Unterlagen gem. § 8 NABEG, Anhang C.1.4), zur Verfügung. Eine Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Die maßgeblichen Ziele des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Mittelhessen (Entwurf zur Offenlage bis März 2022 gemäß § 6 Abs. 2 und 3 HLPG i. V. m. § 9 ROG) wurden, neben den raumordnerischen Erfordernissen des bis dato rechtskräftigen Regionalplans Mittelhessen 2010, bei der voranstehenden Bewertung mitberücksichtigt. Hinsichtlich dieser berücksichtigten Zielaussagen des in Aufstellung befindlichen Regionalplans sind (sinngemäß) inhaltlich sowie kartografisch keine für diese Bundesfachplanungsentscheidung relevanten Unterschiede zum Plantext bzw. zur Plankarte des rechtskräftigen Regionalplans Mittelhessen 2010 feststellbar.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Programm- und Planaussagen

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, Kapitel 2.2, G 86:

Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.

Regionalplan Mittelhessen 2010, Kapitel 6.3, Z 6.3-1 (K):

In den Vorranggebieten für Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln.

Regionalplan Mittelhessen 2010, Kapitel 6.3, G 6.3-2 (K):

In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft soll die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gesichert werden. In der Abwägung ist dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen.

Regionalplan Mittelhessen (Entwurf 09/2021 zur Beteiligung gem. § 6 Abs. 2 und 3 HLPG i. V. m. § 9 ROG, Kapitel 6.7, Z 6.7-1 (K):

In den Vorranggebieten für Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln.

Regionalplan Südhessen / RFNP Frankfurt Rhein Main 2010, Kapitel 10, Z 10.1-10:

Im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.

Regionalplan Südhessen / RFNP Frankfurt Rhein Main 2010, Kapitel 10, G 10.1-11:

In den "Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft" ist die Offenhaltung der Landschaft vorrangig durch Landbewirtschaftung sicherzustellen. In geringem Umfang sind Inanspruchnahmen dieser Flächen für die Freizeitnutzung und Kulturlandschaftspflege, für Siedlungs- und gewerbliche Zwecke - sofern keine solchen "Vorranggebiete Planung" in den Ortsteilen ausgewiesen sind - sowie für Aufforstung oder Sukzession bis zu 5 ha möglich.

Darstellung der Auswirkungen

Grundsätzlich beschränken sich Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen durch die geplante Freileitung auf die dauerhafte Flächeninanspruchnahme an den Maststandorten mit einer Größe von ca. 100 m² sowie auf die temporäre Inanspruchnahme für Arbeits-, Zufahrts- und Lagerflächen während einer voraussichtlich sechs- bis zehnwöchigen Bauphase. Im Rahmen der Planfeststellung lassen sich Mindest-Bodenabstände festlegen, die eine landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Freileitungsmasten sowie den sicheren Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen mit geringen Einschränkungen gewährleisten. Die Vorhabenträgerin führt zu den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft aus:

Ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ist i.d. R. mit einer Freileitungsplanung vereinbar, da eine Freileitungstrasse nicht zu raumbedeutsamen Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion führen kann (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 6.3.2, Tabelle 6.3-1, S. 6-32).

Bewertung der Auswirkungen

Im hessischen Teil des Trassenkorridors befinden sich immer wieder über weite Strecken Vorranggebiete Landwirtschaft. Vor allem von Hünfelden bis Beuerbach (TK-Segmente 01-049 bis 01-058) nehmen landwirtschaftliche Flächen den Trassenkorridor immer wieder auch flächendeckend ein und werden so von der Bestandsleitung gequert. So auch zwischen Marxheim und Riedstadt (TK-Segmente 02-002 bis 02-027). Weitere räumliche Schwerpunkte befinden sich in den Trassenkorridorsegmenten 01-059, 01-065 bis 01-069 und 01-083 bis 01-088. Auch in diesen Segmenten erstrecken sich die landwirtschaftlichen Flächen vielfach über die gesamte Trassenkorridorbreite oder zumindest bis unter die Bestandstrasse, so dass diese Flächen von den vorhandenen Bestandsleitungen gequert werden. Es finden sich jedoch auch kleinflächige Vorranggebiete, die sowohl die Bestandsleitung queren, am Trassenkorridorrand liegen oder sich der Bestandstrasse lediglich annähern, so dass sie nicht von den Bestandsleitungen gequert werden.

Vorgesehen ist die Nutzung von Bestandstrassen (Trassenkorridorbezug) bzw. Bestandsleitungen (Bezug potenzielle Trassenachse). Wobei im Trassenkorridorabschnitt 02 Marxheim - Riedstadt das Vorhaben mit lediglich geringfügigen Anpassungen an der Bestandsleitung realisiert werden soll. Es sind keine Mastersatzneubauten oder Masterhöhungen mehr notwendig, lediglich der Austausch von Isolatoren und ggf. Arbeiten an der Beseilung bleiben erforderlich. Bei Nutzung von Bestandsleitungen/-trassen bleibt die vorhandene Situation unverändert und die vorrangige Funktion ist weiterhin gewährleistet, auch bei einzelnen Mastneubauten im Rahmen der Nutzung der Bestandsleitung werden die Neubaumaste am selben Ort wie die Bestandsmaste errichtet. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist weiterhin gegeben.

Für den Fall, dass weder Bestandstrassen noch Bestandsleitungen genutzt werden können, müssten die Vorranggebiete mit einem Neubau gequert werden. Die durch den Neubau verursachte Flächeninanspruchnahme durch die Maststandorte ist jedoch nur punktuell und vergleichsweise kleinflächig und führt zu keinen raumbedeutsamen Einschränkungen der vorrangigen Funktion. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, wie beispielsweise die Optimierung der Maststandorte (Positionierung der Maste auf den Bewirtschaftungsgrenzen bzw. an landwirtschaftlichen Wegen), die Führung der Leiterseile oberhalb der Bewirtschaftungshöhe der Maschinen oder den Schutz vor Bodenverdichtung durch das Auslegen von Platten etc., erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Im Hinblick auf diese Möglichkeiten ist daher davon auszugehen, dass es bei einem Neubau innerhalb des Trassenkorridors zu keiner wirtschaftlich relevanten Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzungsfähigkeit oder gar einer Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe kommen würde. Die landwirtschaftliche Nutzung wird weder auf Dauer ausgeschlossen noch erheblich beeinträchtigt, so dass eine Beeinträchtigung der Agrarstruktur bzw. der agrarstrukturellen Bedeutung der Vorranggebiete nicht zu befürchten ist. Im Übrigen werden Freileitungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB als privilegierte Vorhaben grundsätzlich dem baulichen Außenbereich, der überwiegend auch durch landwirtschaftliche Nutzflächen gekennzeichnet ist, zugeordnet. Eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung wäre demnach auch bei einem Neubau herstellbar.

Hinsichtlich der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft ist im Trassenkorridorabschnitt Weißenthurm – Marxheim (Trassenkorridorsegmente 01) vorgesehen, das Vorhaben durch Nutzung der Bestandsleitung mit punktuellen Umbauten zu realisieren. In diesem Trassenkorridorabschnitt finden sich sowohl kleinere isoliert liegende Landwirtschaftsflächen, die vielfach nicht von den Bestandsleitungen gequert werden, als auch größere Flächen, die eine Hälfte des Trassenkorridors belegen und somit vom Trassenkorridorrand bis unter die Bestandsleitungen reichen sowie auch schmale Bänder landwirtschaftlicher Flächen, die die gesamte Breite des Trassenkorridors belegen und somit von den Bestandsleitungen gequert werden. Vor allem bei Hünstetten (TK-Segment 01-057 bis 01-063) und Idstein (TK-Segment 01-063 bis 01-070) kommt es zur großen flächenhaften Beanspruchung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft durch den Trassenkorridor. Bei Nutzung von Bestandsleitungen/-trassen bleibt die vorhandene Situation unverändert und die ausgewiesene Funktion ist weiterhin gewährleistet. Dies gilt sowohl bei Arbeiten an der Beseilung, als auch bei einzelnen Mastneubauten im Rahmen der Nutzung der Bestandsleitung, da im gleichen Zug Maste zurückgebaut bzw. die Neubaumaste am selben Ort wie die Bestandsmaste errichtet werden können. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit weiterhin gegeben. Für den Fall, dass weder Bestandstrassen noch Bestandsleitungen genutzt werden können, müssten die Vorbehaltsgebiete unter Umständen mit einem Neubau gequert werden. Die durch den Neubau verursachte Flächeninanspruchnahme durch die Maststandorte ist jedoch nur punktuell und vergleichsweise kleinflächig und führt zu keinen raumbedeutsamen Einschränkungen der

ausgewiesenen Funktion. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wie z. B. die Optimierung der Maststandorte (Positionierung der Maste auf den Bewirtschaftungsgrenzen bzw. an landwirtschaftlichen Wegen), die Führung der Leiterseile oberhalb der Bewirtschaftungshöhe der Maschinen oder den Schutz vor Bodenverdichtung durch das Auslegen von Platten etc. erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Im Hinblick auf diese Möglichkeiten ist daher davon auszugehen, dass es bei einem Neubau innerhalb des Trassenkorridors zu keiner wirtschaftlich relevanten Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzungsfähigkeit kommen würde. Durch derartige geringfügige Beeinträchtigungen ist darüber hinaus auch eine Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung der Agrarstruktur bzw. der agrarstrukturellen Bedeutung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft durch einen Neubau ist ebenfalls nicht zu befürchten. Eine Konformität mit dem Erfordernis der Rauordnung ist somit gegeben.

Weiterhin ist bezüglich der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft im Trassenkorridorabschnitt Marxheim – Riedstadt (Trassenkorridorsegmente 02) ist vorgesehen, das Vorhaben durch Nutzung der Bestandsleitung mit lediglich geringfügigen Anpassungen zu realisieren. In diesem Trassenkorridorabschnitt finden sich sowohl kleinere, isoliert liegende Landwirtschaftsflächen, die vielfach nicht von den Bestandsleitungen gequert werden, als auch etwas größere Flächen bei Rüsselsheim (TK-Segment 02-014/ -015), zwischen Trebur und Groß-Gerau (TK-Segment 02-020/ -021), bei Berkach (TK-Segmente 02-024/ -025) und Dornheim (02-027) die zum Teil von der Bestandsleitung gequert werden. Bei Nutzung von Bestandsleitungen/-trassen bleibt die vorhandene Situation unverändert und die ausgewiesene Funktion ist weiterhin gewährleistet. In diesem Abschnitt sind zudem keine Mastersatzneubauten oder Masterhöhungen vorgesehen, lediglich der Austausch von Isolatoren und ggf. Arbeiten an der Beseilung bleiben erforderlich. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit weiterhin gegeben. Für den Fall, dass weder Bestandstrassen noch Bestandsleitungen genutzt werden können, müssten die Vorbehaltsgebiete unter Umständen mit einem Neubau gequert werden. Die durch den Neubau verursachte Flächeninanspruchnahme durch die Maststandorte ist jedoch nur punktuell und vergleichsweise kleinflächig und führt zu keinen raumbedeutsamen Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion. Weiterhin können durch entsprechende Maßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wie z. B. die Optimierung der Maststandorte (Positionierung der Maste auf den Bewirtschaftungsgrenzen bzw. an landwirtschaftlichen Wegen), die Führung der Leiterseile oberhalb der Bewirtschaftungshöhe der Maschinen oder den Schutz vor Bodenverdichtung durch das Auslegen von Platten etc. erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Im Hinblick auf diese Möglichkeiten ist daher davon auszugehen, dass es bei einem Neubau innerhalb des Trassenkorridors zu keiner wirtschaftlich relevanten Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzungsfähigkeit kommen würde. Durch derartige geringfügige Beeinträchtigungen ist darüber hinaus auch eine Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung der Agrarstruktur bzw. der agrarstrukturellen Bedeutung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft durch einen Neubau ist ebenfalls nicht zu befürchten. Eine Konformität mit dem Erfordernis der Rauordnung ist somit gegeben.

Die maßgeblichen Ziele des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Mittelhessen (Entwurf zur Offenlage bis März 2022 gemäß § 6 Abs. 2 und 3 HLPG i. V. m. § 9 ROG) wurden, neben den raumordnerischen Erfordernissen des bis dato rechtskräftigen Regionalplans Mittelhessen 2010, bei der voranstehenden Bewertung mitberücksichtigt. Hinsichtlich dieser berücksichtigten Zielaussagen des in Aufstellung befindlichen Regionalplans sind (sinngemäß) inhaltlich sowie kartografisch keine für diese Bundesfachplanungsentscheidung relevanten Unterschiede zum Plantext bzw. zur Plankarte des rechtskräftigen Regionalplans Mittelhessen 2010 feststellbar.

Erholungs- und Erlebnisräume

Programm- und Planaussagen

Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz IV, Kapitel 4.2.1, Z 91:

Die Landschaftstypen bilden die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume und Tabelle im Anhang), in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind.

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, Kapitel 2.1.2, G 58:

In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig geschützt und die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für die naturnahe, landschaftsgebundene, stille Erholung der Bevölkerung erhalten und entwickelt werden. In diesen Räumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, Kapitel 2.2.4, G 97:

In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus (Karte 7) soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, Kapitel 2.2.4, G 100:

Die Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus dienen auch zur Sicherung der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft. In sensiblen Gebieten sollen alle Maßnahmen und Planungen vermieden werden, welche die Erholungsfunktion dieser Räume erheblich beeinträchtigen.

Darstellung der Auswirkungen

Rheinland-Pfalz ist geprägt durch eine Vielfalt an unterschiedlichen Landschaften, die es in ihrer Eigenart und Schönheit zu erhalten und zu gestalten gilt. Auf Grundlage der ermittelten Landschaftstypen werden im LEP IV Erholungs- und Erlebnisräume abgegrenzt, die das Grundgerüst eines weitgehend vernetzten Systems der u. a. für Erholung und Tourismus bedeutendsten Landschaften darstellen. Die Erholungs- und Erlebnisräume bilden eine Grundlage für die Ausweisung von regional bedeutsamen Gebieten für Erholung und Tourismus. Bei den Erholungs- und Erlebnisräumen handelt es sich um Gebiete, die wegen ihrer einzigartigen Ausprägung von Natur und Landschaft, ihrer Bedeutung als landschaftliche Leitstruktur, ihres hohen kulturhistorischen Wertes, ihrer Bedeutung als Naherholungsgebiet insbesondere als Raum für naturnahe, landschaftsgebundene stille Erholung zu sichern und zu erhalten sind. Dies schließt

sowohl die Landschaftsbild- als auch die Erholungsfunktion ein (Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz (LEP IV), Kap. 4.3.1, S. 111 ff. und Kap. 4.4.4, S. 142 ff.).

Auswirkungen des Vorhabens entstehen grundsätzlich durch die Maststandorte und den damit verbundenen dauerhaften Flächenentzug sowie die Wirkung durch die Freihaltung des Schutzstreifens. Hier ist spezifisch von ca. 100 m² pro neuem Maststandort als dauerhafter Flächenentzug und einer in der Bundesfachplanung zugrunde gelegten Schutzstreifenbreite von ca. 50 m auszugehen (Im Zulassungsverfahren für die konkrete Leitungstrasse kann die Schutzstreifenbreite in der Regel noch optimiert und reduziert werden). Eine Querung der Erholungs- und Erlebnisräume kann sich durch den Verlust naturschutzfachlich sensibler und für Natur und Landschaft bedeutender Flächen bzw. die Veränderung von Biotopstrukturen bedingt durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme neuer Maststandorte und durch die Beschränkungen u.a. für die Aufwuchshöhen von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Schutzstreifens nachteilig auswirken. Darüber hinaus können Freileitungsmaste und Leiterseile als technische bzw. anthropogene Strukturen, die erheblich aus der Landschaftssilhouette herausragen, das Landschaftsbild und die Erlebbarkeit der (Kultur-)Landschaft und in der Folge den Erholungs- und Erlebniswert beeinträchtigen.

Dementsprechend kommt die Vorhabenträgerin nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass eine Freileitungsplanung den Erholungs- und Erlebnisräumen grundsätzlich nicht entgegensteht, eine Freileitungstrasse jedoch im Einzelfall zu gewissen Einschränkungen der vorrangigen Funktion (z. B. durch die optische Wirkung der Masten und Leiterseile) führen kann (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 6.3.2, Tabelle 6.3-1, S. 6-32). Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt die Vorhabenträgerin zu den entsprechenden Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus: Ein Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus ist mit einer Freileitungsplanung eingeschränkt vereinbar, da sie grundsätzlich der ausgewiesenen Funktion als Vorbehaltsgebiet nicht entgegensteht, im Einzelfall kann sie jedoch zu gewissen Einschränkungen (z.B. durch die optische Wirkung der Masten und Leitung) führen. Als abwägbarem Grundsatz wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen. Eine dem gegenüber abweichende Restriktion aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten des RP MRWW ergibt sich nicht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 6.3.2, Tabelle 6.3-1, S. 6-32).

Bewertung der Auswirkungen

Eine Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist bei Nutzung einer Bestandsleitung / -trasse gegeben und bei einem Neubau herstellbar. Sofern zur Erreichung der Raumverträglichkeit einer Trassenquerung erforderlich, sind geeignete Maßnahmen anzuwenden.

Im Trassenkorridorabschnitt Weißenthurm – Marxheim (Trassenkorridorsegmente 01) ist vorgesehen, das Vorhaben durch Nutzung der Bestandsleitung mit punktuellen Umbauten zu realisieren. Nach derzeitigem Planungsstand kann der Großteil der bestehenden Masten verwendet werden. Nur punktuell sind einzelne Mastneubauten und Arbeiten an der Beseilung notwendig. Flächen für Erholungs- und Erlebnisräume finden sich lediglich im ersten Trassenkorridorabschnitt. Hier belegen sie zwei größere Flächenabschnitte innerhalb des Trassenkorridors, einmal von Kettig bis Metternich (TK-Segmente 01-001 bis 01-010) und einmal von Vallendar bis Schönborn (TK-Segmente 01-014 bis 01-043). Im ersten Flächenabschnitt wird der Trassenkorridor von Kettig bis Mühlheim-Kärlich flächendeckend von dem Vorranggebiet Erholungs- und Erlebnisräume eingenommen, anschließend nimmt die Fläche zur Bestandsleitung hin ab und verläuft anschließend westlich an der Bestandsleitung entlang bis Metternich (TK-Segment 01-010). Bei dem zweiten großen Flächenabschnitt belegt das Vorranggebiet Erholungs- und Erlebnisräume den gesamten

Trassenkorridor von Vallendar bis Schönborn. Die genannten Flächen für Erholungs- und Erlebnisräume werden somit in beiden Fällen von der Bestandsleitung gequert. Bei Nutzung der Bestandsleitung / -trasse bleibt die Situation unverändert, so dass die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung gegeben ist. Für den Fall, dass weder Bestandstrassen noch Bestandsleitungen genutzt werden können, müsste das Vorranggebiet mit einem Neu- oder Parallelneubau gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen, wie z. B. kleinräumige Mastverschiebung (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang C.1.4) vermieden werden. Eine Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit auch im Falle eines Leitungsneubaus herstellbar.

Im Trassenkorridorabschnitt Weißenthurm – Marxheim (Trassenkorridorsegmente 01) ist vorgesehen, das Vorhaben durch Nutzung der Bestandsleitung mit punktuellen Umbauten zu realisieren. Nach derzeitigem Planungsstand kann der Großteil der bestehenden Masten verwendet werden. Nur punktuell sind einzelne Mastneubauten und Arbeiten an der Beseilung notwendig. Von Kettig (TK-Segment 01-001) bis Metternich (TK-Segment 01-009) befinden sich durchgehend Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus im Trassenkorridor, die fast den gesamten Trassenkorridor einnehmen. Lediglich bei Kettig und Mühlheim-Kärlich ist der östliche Rand des Trassenkorridors nicht beansprucht. Bei Metternich verläuft die Fläche nach Westen hin bis hinter die Bestandsleitung und nimmt nur noch den westlichen Teil des Trassenkorridors ein. Ähnlich verhält sich die Situation bei Vallendar (TK-Segment 01-014). Hier erstreckt sich eine Fläche von Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus flächendeckend bis nach Schönborn (TK-Segment 01-042) und wird lediglich durch einige Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz durchquert. Ein weiteres Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus befindet sich bei Hahnstätten (TK-Segment 01-046 bis 01-048) und belegt hier ebenfalls den gesamten Trassenkorridor. Die genannten Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus werden somit von der Bestandsleitung gequert.

Bei Nutzung der Bestandsleitung/-trasse bleibt die Situation im Hinblick auf Maststandorte und Verlauf der Leiterseile grundsätzlich unverändert, so dass die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung gegeben ist. Für den Fall, dass weder Bestandstrassen noch Bestandsleitungen genutzt werden können, müssten die Vorbehaltsgebiete mit einem Neu- oder Parallelneubau gequert werden. Im Hinblick auf die Erholungsfunktion kann es zum kleinräumigen Verlust von erholungswirksamen Landschaftsbestandteilen und zu einer visuellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen. Mittels entsprechender Maßnahmen (z. B. Optimierung der Maststandorte bzw. nur kleinräumige Mastverschiebungen) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, wie nachhaltige Störungen der Erholungsfunktion jedoch vermieden werden. Im Übrigen ist bezogen auf den Betrachtungsmaßstab der Bundesfachplanung grundsätzlich nicht zu erwarten, dass die großräumigen Verbindungs-, Vernetzungs- und Erholungsfunktionen der Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus durch neubaubedingte vereinzelte bzw. kleinräumige Nutzungseinschränkungen beeinträchtigt werden. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist bei einem Neubau somit herstellbar.

Bedeutsame Kulturlandschaften

Programm- und Planaussagen

Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz IV, Kapitel 4.2.2, Z 92:

Die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sind in ihrer Vielfalt unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln. Der Kern- und der Rahmenbereich der UNESCO-Welterbestätten Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes (Karte 20 a und 20 b) sind von großen baulichen Vorhaben, die nicht mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar sind, freizuhalten. Z 163 d und Z 166 a bleiben unberührt.

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, Kapitel 2.1.2, G 57:

In den bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Tabelle 4) sollen noch vorhandene, typische landschaftsprägende Strukturen wie Grünlandnutzung, Streuobstwiesen und gliedernde Vegetationselemente erhalten werden. Störungen wie Zerschneidung oder Lärm- und Schadstoffemissionen sollen vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden.

Darstellung der Auswirkungen

Die besondere Stärke der Kulturlandschaften liegt vor allem in einem für die dort lebende Bevölkerung nachvollziehbaren, überschaubaren Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigener regionaler Ausprägung. Sie veranschaulichen die Wechselwirkung von Mensch und Natur und begründen eine starke regionale Identität als Grundlage einer nachhaltigen Regional- und Wirtschaftsentwicklung. Gerade diese Identität müssen die Menschen als Identifikation mit ihrer Region auffassen können. Nicht zuletzt kann dies auch Einfluss auf die Standortbindung der in den einzelnen Regionen lebenden Bevölkerung haben. Kulturlandschaften stellen aufgrund ihrer hohen Akzeptanz einen wichtigen Standortfaktor für eine erfolgreiche räumliche Eigenentwicklung in Verbindung mit dem Landschafts- und Denkmalschutz, der Land- und Forstwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft sowie Tourismus und Handel dar (Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz (LEP IV), Kap. 4.2.2, zu Z 92 und G 95, S. 115).

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften werden durch regional bedeutsame Kulturlandschaften ergänzt. Bei Neuplanungen ist zu gewährleisten, dass die Kulturlandschaften auch bei einer Änderung der Nutzungsform bzw. Nutzungsaufgabe ihren typischen regionalen Charakter behalten (Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, Kap. 2.1.2, Begründung/Erläuterung zu G 57).

Die o.g. Erfordernisse der Raumordnung dienen dem Schutz der bedeutsamen Kulturlandschaften sowie auch der Welterbestätten Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes. Eine landesweit bedeutsame Kulturlandschaft i.S.d. Z 92 LEP IV RLP sowie bedeutsame historische Kulturlandschaft i.S.d. G 57 RP MRWW ist i.d. R. mit einer Freileitungsplanung vereinbar, da eine Freileitungstrasse nicht zu raumbedeutsamen Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion führen kann. Anders verhält sich die Situation jedoch in den Kern- und Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbestätten Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes, auf die im Z 92 LEP IV RLP eingegangen wird. Diese sind von großen baulichen Vorhaben, die nicht mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar sind, freizuhalten. Hierzu gehört auch ein Freileitungsvorhaben.

Auswirkungen des Vorhabens entstehen grundsätzlich durch die Maststandorte und den damit verbundenen dauerhaften Flächenentzug sowie die Wirkung durch die Freihaltung des Schutzstreifens sowie durch die Leiterseile. Hier ist spezifisch von ca. 100 m² pro neuem Maststandort als dauerhafter Flächenentzug und einer in der Bundesfachplanung zugrunde gelegten

Schutzstreifenbreite von ca. 50 - 80 m auszugehen (Im Zulassungsverfahren für die konkrete Leitungstrasse kann die Schutzstreifenbreite in der Regel noch optimiert und reduziert werden). Eine Querung der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche kann sich durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme neuer Maststandorte und die Freihaltung des Schutzstreifens nachteilig auf die charakterbestimmenden, wertgebenden und prägenden Merkmale der bedeutsamen Kulturlandschaften auswirken. Darüber hinaus können Freileitungsmaste und Leiterseile als sichtbare technische bzw. anthropogene Strukturen den Charakter und den Wert und damit die Erlebbarkeit der Kulturlandschaft beeinträchtigen.

Bewertung der Auswirkungen

Eine Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist bei Nutzung einer Bestandsleitung / -trasse gegeben und bei einem Neubau herstellbar, soweit dieser außerhalb der Kernzonen und Rahmenbereiche der UNESCO-Welterbestätten Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes stattfindet.

Bedeutsame Kulturlandschaften befinden sich im beantragten Trassenkorridor ausschließlich auf rheinland-pfälzischer Seite in den Trassenkorridorsegmenten 01-014 bis 01-018 südlich von Vallendar sowie 01-035 bis 01-041 bei Altendiez. In beiden Bereichen erstrecken sich diese über die gesamte Breite des Trassenkorridors und reichen auch bis unter die Bestandsleitungen. In diesem Trassenkorridorabschnitt 01 (von Weißenthurm nach Marxheim) ist vorgesehen, das Vorhaben durch Nutzung der Bestandsleitung mit punktuellen Umbauten zu realisieren. Nach derzeitigem Planungsstand kann der Großteil der bestehenden Masten verwendet werden. Nur punktuell sind einzelne Mastneubauten und Arbeiten an der Beseilung notwendig.

Bei Nutzung der Bestandsleitung/-trasse bleibt die Situation im Hinblick auf Maststandorte und Leiterseile sowie deren Sichtbarkeit grundsätzlich unverändert, so dass die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung gegeben ist. Für den Fall, dass weder Bestandstrassen noch Bestandsleitungen genutzt werden können, müssten die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche mit einem Neubau gequert werden. Der Neubau von Masten und Leiterseilen kann zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme durch neue Maststandorte und durch die Freihaltung des Schutzstreifens und somit zu einer Beeinträchtigung der charakterbestimmenden, wertgebenden und prägenden Merkmale der bedeutsamen Kulturlandschaften führen. Darüber hinaus können Freileitungsmaste und Leiterseile Sichtbeziehungen und Sichtachsen nachteilig beeinflussen.

Die bedeutsamen Kulturlandschaften bzw. Kulturlandschaftsbereiche werden in den Raumordnungsplänen als großräumige Bereiche flächendeckend dargestellt. Die charakterbestimmenden, wertgebenden und prägenden Merkmale sind jedoch eher kleinteilig strukturiert, so dass mittels entsprechender Maßnahmen (z. B. kleinräumige Verschiebung der Maststandorte) erhebliche Nutzungseinschränkungen bzw. nachhaltige Beeinträchtigungen sowie Sichtverschattungen vermieden werden können.

Dass die oben genannten Erfordernisse der Raumordnung einen Neubau bzw. die Herstellung der Konformität mit den Erfordernissen nicht grundsätzlich ausschließen, kann auch den Begründungen und Erläuterungen der relevanten Raumordnungspläne entnommen werden. Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald stellt klar, dass bei Neuplanungen zu gewährleisten sei, dass die Kulturlandschaften auch bei einer Änderung der Nutzungsform bzw. Nutzungsaufgabe ihren typischen regionalen Charakter behalten (Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, Kap. 2.1.2, Begründung/Erläuterung zu G 57). Diese Anforderungen können nach

Einschätzung der Bundesnetzagentur auch bei einem Leitungsneubau in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich gewährleistet werden.

Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung von Blickbeziehungen bzw. durch Sichtverschattungen ist darüber hinaus festzustellen, dass der betrachtete Raum durch technische, naturferne und anthropogene Strukturen wie Verkehrs- und Leitungsinfrastruktureinrichtungen einschließlich Umspannanlagen, Rohstoffabbaubereiche sowie Siedlungs- und Gewerbebereiche vorbelastet ist. Durch die entsprechenden Zerschneidungswirkungen sind die Sichtachsen bzw. Sichtbezüge bereits in der Bestandssituation eingeschränkt. Bei einem Neubau ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Bestandsleitungen voraussichtlich bestehen bleiben und damit selbst zur Vorbelastung beitragen.

Somit ist die Konformität mit den bedeutsamen Kulturlandschaften im Falle eines Neubaus jedenfalls herstellbar.

Der Kern- und Rahmenbereich des Obergermanisch-Raetischer Limes verläuft in den Trassenkorridorsegmenten 01-022 bis 01-025, im Trassenkorridorsegment 01-024 quert dieser den Trassenkorridor. In diesen Trassenkorridorsegmenten ist vorgesehen, das Vorhaben durch Nutzung der Bestandsleitung mit punktuellen Umbauten zu realisieren. Bei Nutzung der Bestandsleitung/trasse bleibt die Situation im Hinblick auf Maststandorte und Leiterseile sowie deren Sichtbarkeit grundsätzlich unverändert, so dass für diesen Fall die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung gegeben ist. Bei einem Neubau ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung hingegen nicht gegeben und auch nicht herstellbar, was sich konkludent aus der Regelung in Z 92 des LEP IV ergibt, dass die Ziele Z 163 d und Z 166 a unberührt bleiben. Diese Erfordernisse der Raumordnung schließen Windenergieanlagen (als ebenfalls mastartige bauliche Anlagen ähnlicher Höhe) und Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbestätten Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes aus (vgl. MWKEL (2013)).

Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz

Programm- und Planaussagen

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, Kapitel 2.1.3.2, G 66:

In den Vorbehaltsgebieten Grundwasserschutz sollen nachteilige Veränderungen der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht vermieden werden. Bei allen Planungen in den Vorbehaltsgebieten ist hierzu den Belangen des Grundwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

Regionalplan Mittelhessen 2010, Kapitel 6.1.4, G 6.1.4-12 (K):

Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sollen in besonderem Maße dem Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht dienen. In diesen Gebieten mit besonderer Schutzbedürftigkeit des Grundwassers soll bei allen Abwägungen den Belangen des Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Regionalplan Mittelhessen 2010, Kapitel 6.1.4, G 6.1.4-14:

Planungen und Maßnahmen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz, von denen eine potenzielle Grundwassergefährdung ausgehen kann, sollen nur zugelassen werden, wenn keine zumutbare, für das Grundwasser verträglichere Alternative möglich ist und durch geeignete Maßnahmen eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.

Regionalplan Südhessen / RFNP Frankfurt Rhein Main 2010, Kapitel 6, Z 6.1.9:

In den Zonen I u. II der Trinkwasserschutzgebiete hat die Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung Vorrang vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen.

Regionalplan Südhessen / RFNP Frankfurt Rhein Main 2010, Kapitel 6, G 6.1.7

Zum Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht sind in besonders schützenswerten Bereichen der Planungsregion Südhessen „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ ausgewiesen und in der Karte dargestellt. Der Schutz des Grundwassers hat hier einen besonders hohen Stellenwert bei der Abwägung gegenüber Planungen und Vorhaben, von denen Grundwasser gefährdende Wirkungen ausgehen können. Neben den bestehenden und geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten (Zonen I - III/IIIA) sind dies Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzung.

Darstellung der Auswirkungen

Grundsätzlich beschränken sich Auswirkungen auf die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz aufgrund der Wirkungen des Vorhabens räumlich auf die Maststandorte. Temporäre Nutzungseinschränkungen sind per se nicht raumbedeutsam, aufgrund des Bezugs der Formulierung auf das Medium Grundwasser und dessen Schutz im vorliegenden Fall jedoch betrachtungsrelevant. Hierbei ist die bauzeitliche Inanspruchnahme für Arbeits-, Zufahrts- und Lagerflächen zu nennen. Bei den Maststandorten ist von einer Größe von voraussichtlich ca. 100 m² auszugehen. Welcher Anteil dieser Mastaufstellflächen dauerhaft versiegelt wird, hängt maßgeblich von der Wahl der Fundamentart ab. Auswirkungen auf die Grundwasserdeckschichten sowie durch die Wasserhaltung im Zuge der Baustelle hängen maßgeblich von den Gründungsverfahren ab, über die mit der Bundesfachplanung noch keine Entscheidung getroffen wird bzw. werden kann. Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers durch den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten können auf Ebene der Planfeststellung mit Hilfe entsprechender Schutzmaßnahmen vollständig vermieden werden (z. B. Einsatz von alternativen, nicht wassergefährdenden Stoffen wie biologisch abbaubaren Ölen).

Die Vorhabenträgerin führt zu den Vorranggebieten Grundwasserschutz aus:

Ein Vorranggebiet Grundwasserschutz ist i.d. R. mit einer Freileitungsplanung vereinbar, da eine Freileitungstrasse nicht zu raumbedeutsamen Einschränkungen der vorrangigen Funktion führen kann (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 6.3.2, Tabelle 6.3-1, S. 6-33).

Die Vorhabenträgerin führt zu den Vorbehaltsgebieten Grundwasserschutz aus:

Ein Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz ist i.d. R. mit einer Freileitungsplanung vereinbar, da eine Freileitungstrasse nicht zu raumbedeutsamen Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion führen kann (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 6.3.2, Tabelle 6.3-1, S. 6-33).

Bewertung der Auswirkungen

Eine Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist sowohl bei Nutzung einer Bestandsleitung / -trasse als auch bei einem Neubau gegeben.

Innerhalb des Trassenkorridors liegen auch auf hessischer Seite mehrere Vorranggebiete Grundwasserschutz, die jedoch oftmals nur den Rand des Trassenkorridors belegen oder an wenigen Stellen kleinflächig bis unter die Bestandsleitung reichen. Sofern dies erforderlich würde, könnten die Vorranggebiete hier durch geringfügige Mastverschiebungen der Bestandsleitung auch innerhalb des Korridors umgangen werden. In den Segmenten 02-014 bis 02-016 bei Rüsselsheim ist der Korridor hingegen großflächiger und in Teilen über die gesamte Korridorbreite mit Vorranggebieten Grundwasserschutz belegt.

Es ist von einer Konformität mit dem Vorranggebiet Grundwasserschutz auszugehen, da die Situation vor Ort nach aktuellem Planungsstand unverändert bleibt. Sollte keine Nutzung der Bestandsleitung erfolgen, müsste das Gebiet mit einem Neubau gequert werden. Hier ist eine Konformität jedoch herstellbar, da gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Befreiung erteilt werden kann: *„Die zuständige Behörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.“* Die überwiegenden Gründe des Wohls der Allgemeinheit sind für das Vorhaben Nr. 2 BBPIG gemäß § 1 NABEG gegeben.

Gemäß der Erläuterung / Begründung zum Grundsatz 66 in Kap. 2.1.3.2 des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald sind als Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz die im wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag dargestellten Wassergewinnungsgebiete von herausragender oder besonderer Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung festgelegt. Dies sind regional bedeutsame Grundwasservorkommen, die für eine zukünftige Trinkwasserversorgung grundsätzlich geeignet sind. Sowohl der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald als auch die beiden hessischen Regionalpläne verweisen hinsichtlich der Belange des Grundwasserschutzes auf deren besonderes Gewicht bzw. deren hohen Stellenwert im Rahmen der Abwägung. Innerhalb des Trassenkorridors befinden sich Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz in den Trassenkorridorsegmenten 01-017 bis 01-020 sowie mit kleinräumigen Unterbrechungen nahezu fortlaufend in den Segmenten 01-038 bis 01-080, 01-085 bis 02-003 sowie 02-012 bis 02-027 und 05-060 bis 05-062, welche von den vorhandenen Bestandsleitungen gequert werden. Die Vorbehaltsgebiete erstrecken sich dabei zumeist über die gesamte Trassenkorridorbreite und gehen über dessen Begrenzungen teils auch deutlich hinaus. Im Trassenkorridorabschnitt Weißenthurm – Marxheim (Trassenkorridorsegmente 01) ist vorgesehen, das Vorhaben durch Nutzung der Bestandsleitung mit punktuellen Umbauten zu realisieren. Nach derzeitigem Planungsstand kann der Großteil der bestehenden Masten verwendet werden. Nur punktuell sind einzelne Mastneubauten und Arbeiten an der Beseilung notwendig. Im Trassenkorridorabschnitt Marxheim – Riedstadt (Trassenkorridorsegmente 02) ist vorgesehen, das Vorhaben durch Nutzung der Bestandsleitung mit lediglich geringfügigen Anpassungen zu realisieren. Bei Nutzung von Bestandsleitungen bleibt die vorhandene Situation unverändert, so dass auch die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung weiterhin bestehen bleibt. Bei Nutzung von Bestandstrassen (z

B. in Form eines Ersatzneubaus) können die Zahl der Maste innerhalb des Vorbehaltsgebietes gegebenenfalls reduziert und die Standorte der Neubaumaste optimiert werden, sodass die bestehende Situation jedenfalls nicht verschlechtert wird. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist gegeben. Für den Fall, dass weder Bestandstrassen noch Bestandsleitungen genutzt werden können, müssten die Vorbehaltsgebiete unter Umständen mit einem Neubau gequert werden. Der mit dem Vorbehaltsgebiet bzw. dem abwägbaren Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers für eine zukünftige Trinkwasserversorgung bleibt auch bei einem Neubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine grundwassergefährdende Wirkung ausgeht und nachteilige Veränderungen der Wasserressourcen nicht zu besorgen sind. Der Grundwasserschutz kann durch die Umsetzung entsprechender Maßnahmen im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit auch dann gegeben.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe

Programm- und Planaussagen

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, Kapitel 2.2.3, G 93:

In den Vorbehaltsgebieten Rohstoffabbau sollen die Rohstofflagerstätten vorsorglich gesichert und freigehalten werden. Bei Nutzungsänderungen bzw. Nutzungserweiterungen sind diese Gebiete besonders unter dem Aspekt der Gewinnung von Rohstoffen zu prüfen.

Regionalplan Mittelhessen 2010, Kapitel 6.5, G 6.5-1 (K):

Die Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten sollen der langfristigen und nachhaltigen Sicherung abbauwürdiger mineralischer Rohstoffe aus oberflächennahen Lagerstätten dienen.

Regionalplan Mittelhessen 2010, Kapitel 6.5, G 6.5-2:

Innerhalb der Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten soll jede anderweitige Nutzung oder Maßnahme unterbleiben, die eine künftige Rohstoffgewinnung unmöglich macht oder unzumutbar erschwert.

Regionalplan Südhessen / RFNP Frankfurt Rhein Main 2010, Kapitel 9.2, Z9.2-1:

Zur kurz- und mittelfristigen Sicherung des Bedarfes an mineralischen Rohstoffen für die Rohstoffwirtschaft sind in der Karte „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung“ ausgewiesen. In den Vorranggebieten hat die Gewinnung von Rohstoffen Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen. Die „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung“ sind auch in Tabelle 4 aufgelistet.

Regionalplan Südhessen / RFNP Frankfurt Rhein Main 2010, Kapitel 9, G 9.1-2:

Oberflächennahe Lagerstätten und Vorkommen abbauwürdiger und abbaufähiger mineralischer Rohstoffe sind in der Karte als "Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten" flächenhaft ausgewiesen. Sie sind möglichst vor anderweitiger Inanspruchnahme, durch die ein künftiger Abbau unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert würde, zu sichern. Eine Entscheidung über einen künftigen Abbau ist mit dieser Darstellung nicht verbunden.

Darstellung der Auswirkungen

Auswirkungen des Vorhabens entstehen durch die Maststandorte und den damit verbundenen dauerhaften Flächenentzug sowie durch die Freihaltung des Schutzstreifens. Hier ist spezifisch von ca. 100 m² pro neuem Maststandort als dauerhafter Flächenentzug und einer Schutzstreifenbreite von ca. 50 - 80 m auszugehen. Eine Querung der Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe kann sich nachteilig auf diese durch den dauerhaften Flächenentzug neuer Maststandorte und die Höhenbeschränkungen innerhalb des Schutzstreifens auswirken. Die Auswirkungen des Schutzstreifens hängen maßgeblich von den Spezifika des Abbaus der oberflächennahen Rohstoffe ab (wie z. B. Einsatz von Sprengung oder Tagebaufahrzeugen bestimmter Größe). Durch Mindest-Bodenabstände kann hier jedoch teilweise die Auswirkung reduziert werden.

Die Vorhabenträgerin führt zu den Vorranggebieten oberflächennahe Rohstoffe aus:

Ein Vorranggebiet oberflächennaher Rohstoffe steht einer Freileitungsplanung grundsätzlich entgegen, da eine Freileitungstrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (z.B. durch Erschwerung des zukünftigen Abbaus aufgrund eines Maststandorts) führen kann.

(vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 6.3.2, Tabelle 6.3-1, S. 6-33).

Die Vorhabenträgerin führt zu den Vorbehaltsgebieten oberflächennahe Rohstoffe aus:

Ein Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Rohstoffe ist mit einer Freileitungsplanung eingeschränkt vereinbar, da sie grundsätzlich der ausgewiesenen Funktion als Vorbehaltsgebiet nicht entgegensteht, im Einzelfall kann sie jedoch zu gewissen Einschränkungen (z.B. durch Erschwerung des zukünftigen Abbaus aufgrund eines Maststandorts) führen.

(vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 6.3.2, Tabelle 6.3-1, S. 6-33).

Bewertung der Auswirkungen

Eine Konformität mit den Vorranggebieten für oberflächennahe Rohstoffe ist nur bei Nutzung einer Bestandsleitung / -trasse gegeben. Ein Leitungsneubau im übrigen Trassenkorridor würde der Festlegung des Vorranggebietes entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Im gesamten Trassenkorridorabschnitt zwischen den Netzverknüpfungspunkten Weißenthurm und Riedstadt können bereits bestehende 380-kV-Freileitungen für das geplante Vorhaben genutzt werden. Nach derzeitigem Planungsstand kann der Großteil der bestehenden Masten verwendet werden. Nur punktuell sind einzelne Mastneubauten und Arbeiten an der Beseilung notwendig.

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen einer Analyse der räumlichen Situation im Trassenkorridor Konfliktbereiche identifiziert, in denen aufgrund eines bestehenden Vorranggebietes

oberflächennahe Rohstoffe keine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben wäre, soweit ein Leitungsneubau angenommen würde. Innerhalb der Vorranggebiete oberflächennahe Rohstoffe ist grundsätzlich keine Konformität für einen Leitungsneubau gegeben und auch nicht herstellbar, da dieser aufgrund der Flächeninanspruchnahme der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegensteht (vgl. Ziel 9.2-1 Regionalplan Südhessen/ Regionaler FNP FRM).

Nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand liegen jedoch keine Hinweise vor, dass das geplante Vorhaben nicht in der vorgesehenen Ausprägung (Nutzung der Bestandsleitung mit punktuellen Umbauten) umsetzbar wäre und deshalb auf einen Leitungsneubau zurückgegriffen werden müsste. Bei Nutzung der Bestandsleitung innerhalb des Korridors verbleiben, nach Aussage der Vorhabenträgerin, keine Konfliktschwerpunkte, d.h. Zielkonflikte, die nicht im Trassenkorridor umgangen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 6.3.5.2, S. 6-43). Im Ergebnis ist somit kein Zielkonflikt mit dem Erfordernis der Raumordnung Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe erkennbar.

Im Einzelnen handelt es sich auf der hessischen Seite des Vorhabens um die nachfolgend dargestellten Bereiche:

Im Trassenkorridorabschnitt Marxheim – Riedstadt (Trassenkorridorsegmente 02) ist vorgesehen, das Vorhaben durch Nutzung der Bestandsleitung mit lediglich geringfügigen Anpassungen zu realisieren. Bei Marxheim (TK-Segment 02-001) und bei Gross-Gerau (TK-Segmente 02-020/ -021) befinden sich Vorranggebiete Oberflächennaher Rohstoffe. Eine Querung dieser Vorranggebiete mit einem potenziellen Neubau würde dem Ziel der Rohstoffsicherung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben. Bei Nutzung der Bestandsleitungen werden die Vorranggebiete nicht tangiert und die Situation aus raumordnerischer Sicht bleibt auch bei ggf. geringfügigen Anpassungen unverändert, so dass keine neuen Konflikte ausgelöst werden, wodurch die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung weiterhin gegeben ist. Insgesamt verbleibt im festgelegten Trassenkorridor ein ausreichender Planungsspielraum für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren, da in den genannten Trassenkorridorsegmenten die Nutzung der Bestandsleitung vorgesehen ist und absehbar auch realisiert werden kann.

Mit Blick auf die Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe befinden sich im Trassenkorridorabschnitt Weißenthurm – Marxheim (Trassenkorridorsegmente 01) mehrere dieser Gebiete in den Trassenkorridorsegmenten 01-001 bis 01-003, 01-014 bis 01-016, 01-038 bis 01-040, 01-044 bis 01-046, 01-055 und 01-088. Für die Realisierung des Vorhabens ist in diesem Trassenkorridorabschnitt die Nutzung der Bestandsleitung mit punktuellen Umbauten vorgesehen. Da die Situation unverändert bleibt, ist hier von einer Konformität mit dem Vorbehaltsgebieten Oberflächennahe Rohstoffe auszugehen. Bei Querung der Gebiete durch einen potenziellen Neubau könnten erhebliche Nutzungseinschränkungen, die die spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen, mittels entsprechender Maßnahmen, wie Optimierung der Maststandorte (vgl. Unterlagen gem. § 8 NABEG, Anhang C.1.4) minimiert werden. Eine Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit auch hier herstellbar.

Im Trassenkorridorabschnitt Marxheim – Riedstadt (Trassenkorridorsegmente 02) befinden sich mehrere Vorbehaltsgebiete Oberflächennahe Rohstoffe in den Trassenkorridorsegmenten 02-001, 02-003/-004, 02-006 bis 02-009, 02-017/-018 und 02-020/-021. Für die Realisierung des Vorhabens ist in diesem Bereich die Nutzung der Bestandsleitung mit lediglich geringfügigen Anpassungen vorgesehen. Die zu nutzende Bestandsleitung quert die Vorbehaltsgebiete, durch Nutzung der

Bestandsleitung bleibt die Situation jedoch unverändert. Eine Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bleibt somit bestehen.

Bei Querung der Gebiete durch einen potenziellen Neubau könnten erhebliche Nutzungseinschränkungen, die die spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen, mittels entsprechender Maßnahmen, wie Optimierung der Maststandorte (vgl. Unterlagen gem. § 8 NABEG, Anhang C.1.4) minimiert werden. Eine Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit auch hier herstellbar.

Neben den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe sind im Kontext der konkreten Trassenplanung auch die Reserveflächen der rohstoffgeologischen Fachplanung miteinzubeziehen (vgl. auch Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 23.08.2018 und Diskussion im Rahmen des Erörterungstermins vom 2. bis 6. September 2019 in Limburg). Im Stadium der Bundesfachplanung werden diese Belange im Kap. B.4.3.3.3 der sonstigen öffentlichen und privaten Belange berücksichtigt. Demnach sind hinsichtlich der wirtschaftlichen Nutzung von Bodenschätzen und Rohstoffen sowie deren Gewinnung und Verarbeitung keine weitergehenden maßgeblichen Einschränkungen des Vorhabens zu erwarten, die über die Ausführungen zur Raumverträglichkeitsstudie hinausgehen.

Grundsätze des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH)

Die Erlangung der Rechtskraft des BRPH und die Erstellung der vorliegenden Bundesfachplanungsentscheidung haben sich zeitlich überschritten. Der Vorhabenträger hat den BRPH insbesondere nicht in seiner Raumverträglichkeitsstudie abschließend betrachtet und bewertet. Die Bundesnetzagentur hat die vorliegende Beurteilung des Vorhabenträgers nachvollziehend bewertet und diese insbesondere im Hinblick auf die mittlerweile eingetretene Rechtsverbindlichkeit des BRPH soweit erforderlich und möglich einer eigenen Bewertung unterzogen. Dabei hat sie die für den Belang des Hochwasserschutzes maßgeblichen Ergebnisse der vorliegenden Bundesfachplanungsentscheidung aus der raumordnerischen Beurteilung, aus der Beurteilung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange sowie aus der strategischen Umweltprüfung ergänzend herangezogen und darüber hinaus frei zugängliche Daten und Informationen zum Hochwasserschutz der vom Vorhaben betroffenen Bundesländer zugrunde gelegt.

Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand sowie der Ebene der Bundesfachplanung entsprechend kann prognostisch davon ausgegangen werden, dass Konflikte mit dem BRPH nicht zu erwarten sein werden, so dass das Entstehen eines Planungstorsos bzw. das Vorliegen eines Vollzugsdefizits des festgelegten Trassenkorridors nicht zu befürchten ist.

Erfordernisse der Raumordnung der maßgeblichen Raumordnungspläne, für die raumbedeutsame Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können, werden in diesem Abschnitt nicht tiefergehend betrachtet. Somit stimmt das Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor mit diesen Erfordernissen der Raumordnung überein. Grundsätze in Abschnitt III. des BRPH können aus offensichtlichen räumlichen wie inhaltlichen Gründen außer Betracht bleiben, da beim gegenständlichen Vorhaben aufgrund seiner geografischen Lage nicht mit Meeresüberflutungen zu rechnen ist bzw. das Vorhaben keine Konflikte mit dem Belang des Schutzes vor Meeresüberflutungen auslösen kann. Darüber hinaus sind diejenigen Erfordernisse der Raumordnung nicht betrachtungsrelevant, die sich nicht unmittelbar an die Netzausbauplanung, sondern an einen anderen Adressatenkreis richten. Im Einzelnen sind dies die Grundsätze I.1.2, I.2.2, I.3 und II.1.6, die Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes adressieren sowie

die Grundsätze II.1.5, II.1.7 und II.2.1, die eine Flächensicherung durch die Raum- und die wasserwirtschaftliche Fachplanung anstreben bzw. die an die Träger der Landes- und Regionalplanung sowie der Bauleitplanung gerichtet sind.

Diejenigen Erfordernisse der Raumordnung, auf die zu erwartende raumbedeutsame Auswirkungen des Vorhabens offensichtlich nicht ausgeschlossen werden können, bedürfen im Rahmen dieser Entscheidung einer ausführlichen Auseinandersetzung und Bewertung.

Programm- und Planaussage

II.1.1 (G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

Darstellung der Auswirkungen

Eine Minimierung von Hochwassern kann je nach der örtlichen Situation durch Effekte wie Verzögerung des Oberflächenwasserabflusses, Minderung von Hochwasserwellen oder Steigerung der Retentionsleistung erreicht werden. Im Hinblick auf diese Effekte sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen insbesondere Aspekte bedacht werden wie Rückbau von baulichen Anlagen, Flächenentsiegelung, Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen, ortsnahe Niederschlagsversickerung und -speicherung oder multifunktionale Nutzungsformen wie die Schaffung von Hochwasserrückhalteräumen im Zusammenhang mit der oberflächennahen Rohstoffgewinnung in der Nähe von Flüssen und Vorflutern. Eine Verringerung des Schadenspotentials kann beispielsweise durch eine hochwasserangepasste Bauweise bewirkt werden (vgl. Begründung zu II.1.1 (G)).

Auswirkungen des Vorhabens entstehen grundsätzlich durch die Maststandorte und den damit verbundenen dauerhaften Flächen- bzw. Volumenentzug. Hier ist spezifisch von ca. 100 – 150 m² als dauerhafter Flächenentzug bzw. von vier Masteckstielen mit der entsprechenden Reduktion des Retentionsvolumens pro neuem Maststandort auszugehen. Diese Inanspruchnahmen durch die Masten sind – soweit sie überhaupt in einem für Hochwasser risikobehafteten Bereiche vorhanden sind – jedoch nur punktuell und nehmen einen sehr geringen Rauminhalt in Anspruch. Darüber hinaus besteht im Falle eines Hochwasserereignisses die Möglichkeit, dass sich Treibgut wie z. B. umgestürzte Bäume in der Gitterkonstruktion der Maste verkeilt und den Hochwasserabfluss erschwert.

Andererseits sind mögliche Schäden an der Freileitung selbst durch ein Hochwasserereignis zu berücksichtigen. Aufgrund der schmalen und durchlässigen Struktur der Stahlgittermasten und deren geringer Empfindlichkeit gegenüber Einwirkungen von Wasser sind die Eintrittswahrscheinlichkeit von Beschädigungen und die möglichen tatsächlichen Schäden an den Masten gering, zumal bei Bedarf durch entsprechende technische Vorkehrungen (z. B. Optimierung der Maststandorte, Beplankung der Gitterkonstruktion mit Stahlplatten, Ausführung der Masteckstiele als herausgezogene Betonsäule, hochwasserangepasste Fundamente), die allerdings erst im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens abschließend geprüft werden können, Risiko und Ausmaß von Schäden weiter reduziert werden können.

Bewertung der Auswirkungen

Im Hinblick auf die Bewertung der Auswirkungen wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 (Z) verwiesen. Darüber hinaus wurde Folgendes bei der raumordnerischen Beurteilung berücksichtigt.

Bei der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens sind hochwasserminimierende Aspekte umfassend berücksichtigt worden, wobei eine Freileitungsplanung grundsätzlich einen eher geringen Beitrag leisten kann (vgl. Darstellung der Auswirkungen) und gemäß der Begründung vorrangig andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen angesprochen werden. Insbesondere kommen bei einer Freileitung der Rückbau von baulichen Anlagen, die Flächenentsiegelung und die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme in Betracht.

Dem Belang der Verringerung des Schadenspotenzials z. B. durch hochwasserangepasste Bauweise kann ebenfalls umfassend Rechnung getragen werden. Die Empfindlichkeit einer Freileitung im Allgemeinen und des gegenständlichen Vorhabens im Besonderen ist als gering zu bewerten. Aufgrund der schmalen und durchlässigen Struktur der Stahlgittermasten sind die Eintrittswahrscheinlichkeit von Beschädigungen und die möglichen tatsächlichen Schäden an den Masten durch Einwirkungen von Wasser und Treibgut gering, zumal bei Bedarf durch entsprechende technische Vorkehrungen (z. B. Optimierung der Maststandorte, Beplankung der Gitterkonstruktion mit Stahlplatten, Ausführung der Mastestiele als herausgezogene Betonsäule, hochwasserangepasste Fundamente), die allerdings erst im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens abschließend geprüft werden können, Risiko und Ausmaß von Schäden weiter reduziert werden können.

Im gegenständlichen Abschnitt ist die Nutzung von Bestandstrassen (Trassenkorridorbezug) bzw. Bestandsleitungen (Bezug potenzielle Trassenachse) vorgesehen. Bei Nutzung der Bestandsleitung/-trasse bleibt die Situation unverändert, da vorhandene Maststandorte weiter genutzt bzw. nicht mehr benötigte Maststandorte zurückgebaut werden können (Rückbau von baulichen Anlagen, Flächenentsiegelung). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist gegeben.

Im Falle eines Neubaus können erhebliche Nutzungseinschränkungen grundsätzlich bereits durch die Optimierung der Maststandorte und deren Positionierung außerhalb der überschwemmungsgefährdeten bzw. hochwasserrelevanten Bereiche vermieden werden. Die Flächenanspruchnahme pro Neubaumast und die absolute Anzahl an Masten in einem Hochwasserrisiko unterliegenden Bereichen sind als sehr gering einzuschätzen, so dass es zu keinen relevanten Veränderungen des Retentionsvolumens und des Abflusses kommen kann und sich die Flächenneuanspruchnahme in sehr engen Grenzen hält. Durch den Planungsgrundsatz eines geradlinigen Verlaufs wurde bereits bei der Ermittlung des Trassenkorridors darauf hingewirkt, die Zahl der erforderlichen Maststandorte gering zu halten, wodurch der Planungsabsicht der Reduzierung einer Neuanspruchnahme von Flächen entsprochen wird. Grundsätzlich kann es durch die insgesamt geringfügige Flächen- und Volumenanspruchnahme der Masten zu keinen raumbedeutsamen Beeinträchtigungen kommen. Durch die Bauart der Masten ist ein ungehinderter Oberflächenabfluss grundsätzlich gewährleistet. Bei Bedarf kann eine entsprechend hochwasserangepasste Bauweise zum Einsatz kommen. Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses bzw. des Rückhalteraaumes sowie Schäden an der Freileitung selbst sind demnach nicht zu erwarten. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist auch bei einem Neubau gegeben oder jedenfalls herstellbar.

Programm- und Planaussage

II.1.4 (G) Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen. Eine Flächenfreihaltung ist nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll. Auf Flächen nach Satz 1 und Satz 2 sollen den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Klimaschutzes oder eines anderen öffentlichen Interesses dies notwendig machen und ein zeit- und ortsnaher Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. Satz 4 gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. § 77 WHG bleibt unberührt.

Darstellung der Auswirkungen

Der Erhalt und die Rückgewinnung von Retentionsflächen sind wesentliche Pfeiler des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Daher sollen entsprechende Flächen erhalten sowie bisher nicht genutzte, aber für den Wasserrückhalt geeignete Flächen identifiziert und für Maßnahmen des Hochwasserrückhalts, insbesondere Talsperren, Polder, Rückhaltebecken, Deichrückverlegungen und die Wiederanbindung von abgeschnittenen Auen, freigehalten werden. Von dieser Freihaltung werden zukünftige Nutzungen, die den Wasserrückhalt weder faktisch noch rechtlich beeinträchtigen, nicht erfasst. Dies sind zum Beispiel Netzausbauvorhaben, die dergestalt geplant werden, dass der Hochwasserabfluss oder -rückhalt nicht erheblich beeinträchtigt wird (vgl. Begründung zu II.1.4 (G)). Darüber hinaus ist eine Flächenfreihaltung nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll.

Auswirkungen des Vorhabens entstehen grundsätzlich durch die Maststandorte und den damit verbundenen dauerhaften Flächen- bzw. Volumenentzug. Hier ist spezifisch von ca. 100 – 150 m² als dauerhafter Flächenentzug bzw. von vier Mastestielen mit der entsprechenden Reduktion des Retentionsvolumens pro neuem Maststandort auszugehen. Auswirkungen können in Bezug auf dieses Erfordernis des BRPH insbesondere dadurch entstehen, dass sich der Maststandort in dem Raum befindet, der für die Rückgewinnung von Retentionsflächen vorgesehen ist.

Diese Inanspruchnahmen durch die Masten und die damit einhergehende Reduktion des Retentionsvolumens sind nur punktuell bzw. geringfügig. Es besteht im Falle eines Hochwasserereignisses allerdings die Möglichkeit, dass sich Treibgut wie z. B. umgestürzte Bäume in der Gitterkonstruktion der Maste verkeilt und den Hochwasserabfluss erschwert.

Gemäß § 77 WHG sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten.

Bewertung der Auswirkungen

Im Hinblick auf die Bewertung von Hochwasserrisiken, Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 (Z) verwiesen. Darüber hinaus wurde Folgendes bei der raumordnerischen Beurteilung berücksichtigt.

Weder im förmlichen Beteiligungsverfahren noch auf Grundlage von Anfragen des Vorhabenträgers bei den Trägern der Regionalplanung haben sich Hinweise ergeben, dass derzeit Planungen zur Rückgewinnung von Retentionsflächen vorliegen, die hinreichend verfestigt wären und in Konflikt mit dem gegenständlichen Vorhaben treten würden. Das gegenständliche Netzausbauvorhaben kann darüber hinaus auch im Bereich bestehender Retentionsflächen dergestalt geplant werden, dass der Hochwasserabfluss oder -rückhalt nicht erheblich beeinträchtigt wird, so dass das Vorhaben den Wasserrückhalt weder faktisch noch rechtlich beeinträchtigt. Auch wird der Erhalt der Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Im gegenständlichen Abschnitt ist die Nutzung von Bestandstrassen (Trassenkorridorbezug) bzw. Bestandsleitungen (Bezug potenzielle Trassenachse) vorgesehen. Bei Nutzung der Bestandsleitung/-trasse bleibt die Situation unverändert, da vorhandene Maststandorte weiter genutzt bzw. nicht mehr benötigte Maststandorte zurückgebaut werden können. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist gegeben.

Im Falle eines Neubaus können erhebliche Nutzungseinschränkungen grundsätzlich bereits durch die Optimierung der Maststandorte und deren Positionierung außerhalb von Abfluss- und Retentionsflächen vermieden werden. Die Flächeninanspruchnahme pro Neubaumast und die absolute Anzahl an Masten in einer solchen Fläche sind als sehr gering einzuschätzen, so dass es zu keinen relevanten Veränderungen des Retentionsvolumens und des Abflusses kommen kann und sich die Flächenneuanspruchnahme in sehr engen Grenzen hält. Durch den Planungsgrundsatz eines geradlinigen Verlaufs wurde bereits bei der Ermittlung des Trassenkorridors darauf hingewirkt, die Zahl der erforderlichen Maststandorte gering zu halten, wodurch die Neuanspruchnahme von Flächen geringgehalten wird. Grundsätzlich kann es durch die insgesamt geringfügige Flächen- und Volumeninanspruchnahme der Masten zu keinen raumbedeutsamen Beeinträchtigungen kommen. Durch die Bauart der Masten ist ein ungehinderter Oberflächenabfluss grundsätzlich gewährleistet. Bei Bedarf kann eine entsprechend hochwasserangepasste Bauweise zum Einsatz kommen. Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses bzw. des Rückhalteraaumes sind demnach nicht zu erwarten. Hinreichend verfestigte Planungen zur Rückgewinnung von Retentionsflächen liegen soweit ersichtlich ebenfalls nicht vor. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist auch bei einem Neubau gegeben oder jedenfalls herstellbar.

Im Übrigen ist nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben nur unter Anwendung der Ausnahme umsetzbar ist, dass dem Hochwasserabfluss und der Hochwasserrückhaltung entgegenstehende Nutzungen auf Retentionsflächen nur geplant und zugelassen werden sollen, wenn dies aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist. Es spricht aber viel dafür, dass diese Ausnahmevoraussetzungen bei Bedarf gegeben sein könnten. Beispielhaft wird der Klimaschutz genannt, dem das Vorhaben eindeutig dient. Für Nutzungen, die dem Klimaschutz dienen, soll eine Ausnahme möglich sein. Das Vorhaben ist darüber hinaus bereits aus sich heraus aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich (vgl. § 1 NABEG). Allerdings müsste der Vorhabenträger dann darlegen, dass keine Planungsalternativen in Betracht kommen und den zeit- und ortsnahe sowie wasserwirtschaftlich gleichwertigen Ausgleich des Retentionsraumverlustes nachweisen.

Programm- und Planaussage

II.2.2 (G) In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt werden, als Folgendes geprüft wird:

1. Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen sowie von in landesweiten und regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegten Gebieten, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 BauGB aufgestellt wurde. Dies gilt nicht, wenn in der jeweiligen Gemeinde keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde darstellen würde. In diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.

2. Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen bzw. Siedlungsstrukturen in einem mittelfristigen Zeitraum, soweit es die räumliche Situation in den betroffenen Gemeinden und das Denkmalschutzrecht zulassen und soweit dies langfristig unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kosteneffizienter als ein Flächen- oder Objektschutz ist.

Darstellung der Auswirkungen

Das Erfordernis der Raumordnung wurde als Grundsatz festgelegt, der im Rahmen der Abwägung überwunden werden kann. In Überschwemmungsgebieten sollen insbesondere raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht errichtet oder erweitert werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll berücksichtigt werden.

Auswirkungen des Vorhabens entstehen grundsätzlich durch die Maststandorte und den damit verbundenen dauerhaften Flächen- bzw. Volumenentzug. Hier ist spezifisch von ca. 100 – 150 m² als dauerhafter Flächenentzug bzw. von vier Masteckstielen mit der entsprechenden Reduktion des Retentionsvolumens pro neuem Maststandort auszugehen. Diese Inanspruchnahmen durch die Masten sind jedoch nur punktuell und nehmen einen sehr geringen Rauminhalt in Anspruch. Darüber hinaus besteht im Falle eines Hochwasserereignisses die Möglichkeit, dass sich Treibgut wie z. B. umgestürzte Bäume in der Gitterkonstruktion der Maste verkeilt und den Hochwasserabfluss erschwert.

Andererseits sind mögliche Schäden an der Freileitung selbst durch ein Hochwasserereignis zu berücksichtigen. Aufgrund der schmalen und durchlässigen Struktur der Stahlgittermasten und deren geringer Empfindlichkeit gegenüber Einwirkungen von Wasser sind die Eintrittswahrscheinlichkeit von Beschädigungen und die möglichen tatsächlichen Schäden an den Masten gering, zumal bei Bedarf durch entsprechende technische Vorkehrungen (z. B. Optimierung der Maststandorte, Beplankung der Gitterkonstruktion mit Stahlplatten, Ausführung der Masteckstiele als herausgezogene Betonsäule, hochwasserangepasste Fundamente), die allerdings erst im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens abschließend geprüft werden können, Risiko und Ausmaß von Schäden weiter reduziert werden können. Hochwasserrisiken können somit minimiert werden.

Bewertung der Auswirkungen

Im Rahmen der wasserrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass keine Hinweise vorliegen, dass das Errichtungs- und Erweiterungsverbot in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG berührt ist.

Hinweise, die eine Beeinträchtigung von Überschwemmungsgebieten nahelegen und einer Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor entgegenstehen liegen nach dem gegenwärtigen Planungs- und Kenntnisstand nicht vor. So wurden auch im Rahmen der durchgeführten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwände vorgetragen. Im Übrigen können Beeinträchtigungen durch eine strömungs- bzw. abflussoptimierte Anpassung der Mastbauweise verhindert werden. Die Vorhabenträgerin hat angekündigt, die in diesem Zusammenhang ggf. während der Bauzeit notwendigen Maßnahmen im Rahmen der nächsten Planungsstufen vorzusehen.

Im gegenständlichen Abschnitt ist die Nutzung von Bestandstrassen (Trassenkorridorbezug) bzw. Bestandsleitungen (Bezug potenzielle Trassenachse) vorgesehen. Bei Nutzung der Bestandsleitung/-trasse bleibt die Situation unverändert, da vorhandene Maststandorte weiter genutzt bzw. nicht mehr benötigte Maststandorte zurückgebaut werden können. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist gegeben.

Im Falle eines Neubaus können erhebliche Nutzungseinschränkungen grundsätzlich bereits durch die Optimierung der Maststandorte und deren Positionierung außerhalb der Überschwemmungsgebiete vermieden werden. Diese Gebiete können aufgrund ihrer Lage, Größe und Abgrenzung innerhalb des Trassenkorridors problemlos überspannt bzw. umgangen werden. Die Flächeninanspruchnahme pro Neubaumast und die absolute Anzahl an Masten in einem Überschwemmungsgebiet sind als sehr gering einzuschätzen, so dass es zu keinen relevanten Veränderungen des Retentionsvolumens und des Abflusses kommen kann. Grundsätzlich kann es durch die insgesamt geringfügige Flächen- und Volumeninanspruchnahme der Masten zu keinen raumbedeutsamen Beeinträchtigungen kommen. Durch die Bauart der Masten ist ein ungehinderter Oberflächenabfluss grundsätzlich gewährleistet. Bei Bedarf kann eine entsprechend hochwasserangepasste Bauweise zum Einsatz kommen. Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses bzw. des Rückhalteraaumes sowie Schäden an der Freileitung selbst sind demnach nicht zu erwarten. Den Belangen der Überschwemmungsgebiete und der Minimierung der Hochwasserrisiken kann umfassend Rechnung getragen werden. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist auch bei einem Neubau gegeben oder jedenfalls herstellbar.

Programm- und Planaussage

II.3 (G) In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 WHG:

- 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,*
- 2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind,*
- 3. bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern.*

Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie von § 78b WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.

Darstellung der Auswirkungen

Aufgrund der hohen Kritikalität der in II.3 genannten Infrastrukturen und Anlagen soll deren Zulässigkeit in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten eingeschränkt werden. Da Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten einem niedrigeren Hochwasserrisiko ausgesetzt sind als Überschwemmungsgebiete, ist die Festlegung (nur) als Grundsatz der Raumordnung ausgestaltet. Somit kann die Regelung je nach der Situation des konkreten Einzelfalls durch überwiegende Belange überwunden werden.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit wird II.3 des Weiteren insoweit beschränkt, dass die Festlegung nicht zur Anwendung kommt, wenn eine Nutzung die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 WHG erfüllt und damit zulässig ist.

Die Bundesfachplanung nach § 5 NABEG ist vom Anwendungsbereich der Festlegung II.3 ausgenommen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bestehende, rechtmäßig erbaute Infrastrukturen und Anlagen Bestandsschutz genießen (vgl. Begründung zu II.3 (G)).

Auswirkungen des Vorhabens entstehen grundsätzlich durch die Maststandorte und den damit verbundenen dauerhaften Flächen- bzw. Volumenentzug. Hier ist spezifisch von ca. 100 – 150 m² als dauerhafter Flächenentzug bzw. von vier Masteckstielen mit der entsprechenden Reduktion des Retentionsvolumens pro neuem Maststandort auszugehen. Diese Inanspruchnahmen durch die Masten sind jedoch nur punktuell und nehmen einen sehr geringen Rauminhalt in Anspruch. Darüber hinaus besteht im Falle eines Hochwasserereignisses die Möglichkeit, dass sich Treibgut wie z. B. umgestürzte Bäume in der Gitterkonstruktion der Maste verkeilt und den Hochwasserabfluss erschwert.

Andererseits sind mögliche Schäden an der Freileitung selbst durch ein Hochwasserereignis zu berücksichtigen. Aufgrund der schmalen und durchlässigen Struktur der Stahlgittermasten und deren geringer Empfindlichkeit gegenüber Einwirkungen von Wasser sind die Eintrittswahrscheinlichkeit von Beschädigungen und die möglichen tatsächlichen Schäden an den Masten gering, zumal bei Bedarf durch entsprechende technische Vorkehrungen (z. B. Optimierung der Maststandorte, Beplankung der Gitterkonstruktion mit Stahlplatten, Ausführung der Masteckstiele als herausgezogene Betonsäule, hochwasserangepasste Fundamente), die allerdings erst im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens abschließend geprüft werden können, Risiko und Ausmaß von Schäden weiter reduziert werden können.

Bewertung der Auswirkungen

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um eine kritische Infrastruktur gem. BSI-Kritisverordnung, weil es der Kategorie „Stromversorgung“ zuzuordnen ist und für die Stromversorgung im Bereich „Übertragung“ erforderlich ist. Das Vorhaben ist darüber hinaus als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) eingestuft und hat somit „länder- oder staatsgrenzenüberschreitende Bedeutung“.

Nach dem eindeutigen Wortlaut der raumordnerischen Festlegung ist der Inhalt dieses Erfordernisses der Raumordnung ausschließlich in der Planfeststellung, nicht hingegen bereits in

der Bundesfachplanung zu prüfen. Die Bewertung der Auswirkungen auf Ebene der Bundesfachplanung ist somit nicht erforderlich.

Die im Rahmen der Bundesfachplanung durchgeführten wasser- und umweltrechtlichen sowie raumordnerischen Prüfungen lassen im Übrigen nicht erkennen, dass ein Planungstorso zu besorgen ist bzw. unüberwindbare Planungshindernisse vorliegen, die eine Realisierung eines konkreten Leitungsverlaufes innerhalb des festgelegten Trassenkorridors ausschließen. Derartige Hinweise haben sich auch in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nicht ergeben. Im Übrigen wird auf die Möglichkeit einer Einzelfallentscheidung nach §§ 78 Abs. 5 und 78a Abs. 2 WHG verwiesen.

B.4.3.3.1.6 Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

B.4.3.2.1.6.1 Raumbedeutsame Bauleitplanung

Das Vorhaben wurde im Hinblick auf seine Konformität mit der raumbedeutsamen Bauleitplanung bewertet. Die Vorhabenträgerin hat dabei nachvollziehbar dargelegt, dass bei Nutzung von Bestandstrassen (Trassenkorridorbezug) bzw. Bestandsleitungen (Bezug potenzielle Trassenachse) eine Konformität gegeben ist. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist die Kommune gemäß § 1 Abs. 7 BauGB verpflichtet, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Vorhaben soll unter Nutzung einer Bestandsleitung und damit unter Beibehaltung des Status quo verwirklicht werden. Ausgewiesene Baugebiete bzw. Bauflächen werden somit absehbar nicht beeinträchtigt, da davon auszugehen ist, dass der vorhandene Leitungsbestand als Belang erkannt und in der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt wurde. Nachteilige Veränderungen sind nicht erkennbar, so dass eine relevante Einschränkung der raumbedeutsamen Bauleitplanung nicht zu erwarten ist. Die bestehende Situation wird nicht derart verändert, dass neue Konflikte entstehen oder bestehende Konflikte verschärft werden (vgl. Ergänzende Angaben zu den Unterlagen nach § 8 NABEG (Anlage 6), Februar 2020, S. 2-3 f., bereitgestellt am 16.02.2020).

Die Vorhabenträgerin hat ebenfalls nachvollziehbar dargelegt, dass unter Annahme eines Leitungsneubaus eine Konformität mit der raumbedeutsamen Bauleitplanung auf der Ebene der Bundesfachplanung nicht gegeben und auch nicht herstellbar ist, da es bei einem Neubau zu erheblichen Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit durch eine nicht gegebene Umsetzbarkeit der Bauleitpläne kommt. Nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand liegen allerdings keine Hinweise vor, dass das geplante Vorhaben nicht in der vorgesehenen Ausprägung (Nutzung der Bestandsleitung/-trasse) umsetzbar wäre und deshalb auf einen Leitungsneubau zurückgegriffen werden müsste. Unter Nutzung der Bestandsleitung verbleibt im Übrigen ein ausreichender Planungsspielraum für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren, so dass unüberwindbare Planungshindernisse auf der Ebene der Bundesfachplanung nicht ersichtlich sind. Darüber hinaus besteht im Planfeststellungsverfahren grundsätzlich die Möglichkeit, die als städtebaulichen Belang zu wertende kommunale Bauleitplanung im Wege der Abwägung zu überwinden. Gemäß § 18 Abs. 4 NABEG sind städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten.

In der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung und auch im Erörterungstermin wurde vereinzelt gefordert, neben der verbindlichen und in Aufstellung befindlichen Bauleitplanung auch informelle Planungen bzw. sog. „Suchräume“ und „Potenzialflächen“ für die zukünftige bauliche Entwicklung

einer Kommune sowie lediglich vorbereitende planerische Aktivitäten zu berücksichtigen. Andernfalls läge ein Verstoß gegen das Selbstverwaltungsrecht bzw. die kommunale Planungshoheit gemäß § 28 Abs. 2 GG vor.

In diesem Zusammenhang ist die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zu den Wirkungen der Bundesfachplanung zu berücksichtigen. Danach liegt nur dann ein Verstoß gegen die kommunale Planungshoheit vor mit dem Ergebnis, dass sich eine Gemeinde gegenüber überörtlichen Fachplanungen wehren kann, wenn ein Vorhaben eine hinreichend konkrete und verfestigte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigt werden; zudem ist die Planungshoheit betroffen, wenn ein Vorhaben die Umsetzung bestehender Bebauungspläne faktisch erschwert oder die in ihnen zum Ausdruck kommende städtebauliche Ordnung nachhaltig stört (BVerwG, Beschluss vom 24.03.2021, 4 VR 2.20, Rn. 21, m. w. N.).

Diese Voraussetzungen sind bei der Bundesfachplanung jedoch nicht erfüllt, so dass kein Verstoß gegen die kommunale Planungshoheit und mithin kein Konflikt mit informellen Planungsüberlegungen der Gemeinde in Bezug auf ihre zukünftige bauliche Entwicklung vorliegt.

Die Bundesfachplanung entfaltet typischerweise keine faktischen Vor- oder Auswirkungen auf die städtebauliche Situation einer Gemeinde. Insbesondere löst sie keinen "Abwanderungsprozess von Menschen, Betrieben und sonstigen öffentlichen und privaten Einrichtungen" aus, wie dies beispielsweise bei dem großflächigen Braunkohle-Tagebau "Garzweiler II" der Fall war. Mit dem Ausmaß und den sozialen und räumlichen Auswirkungen von Großvorhaben dieser Art ist die hier in Rede stehende (Grob-)Trassierung einer Höchstspannungsleitung durch die Bundesfachplanung nicht annähernd vergleichbar (ebd., Rn. 23).

Die Bundesfachplanungsentscheidung bewirkt auch keine Störung oder Beeinträchtigung geltender Bebauungspläne oder sonst von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG geschützter, hinreichend konkreter und verfestigter kommunaler Planungen. Soweit die Bundesfachplanung bei der Festlegung des raumverträglichen Trassenkorridors eine bereits konkretisierte und verfestigte oder eine in Kraft befindliche kommunale Bauleitplanung im Wege der Abwägung überwindet, wird diese nicht beeinträchtigt, denn die Bundesfachplanungsentscheidung entfaltet im Verhältnis zu geltenden Bauleitplänen weder einen normhierarchischen Geltungs- oder Anwendungsvorrang noch eine Anpassungspflicht. Der Gesetzgeber hat bewusst davon abgesehen, der Bundesfachplanung die Wirkung eines Raumordnungsziels zu verleihen (ebd., Rn. 24 f.).

Da die Bundesfachplanung nach dem Willen des Gesetzgebers keine Außenwirkung hat, können Dritte sich nicht auf sie berufen, so dass sie auch auf diesem Wege keine bodenrechtliche Wirkung entfaltet und nicht in Konkurrenz zu geltenden Bebauungsplänen tritt (ebd., Rn. 26).

Die Bundesfachplanungsentscheidung entzieht auch nicht wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer künftigen gemeindlichen Planung (ebd., Rn. 28 ff.). Sie wirkt allerdings insofern vorübergehend auf die Planungshoheit der Gemeinde ein, als sie grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen hat. Dieser grundsätzliche Vorrang der Bundesfachplanung gilt jedoch nur im Zeitraum bis zur Zulassungsentscheidung für die planerische Abwägung der Gemeinde, soweit diese der Bundesfachplanung zeitlich nachfolgt. Er führt jedoch weder im Hinblick auf seine rechtliche Wirkung noch hinsichtlich seiner räumlichen Reichweite zu einem Entzug der Planungshoheit für wesentliche Teile des Gemeindegebiets.

Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung handelt es sich um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. Dies folgt aus der Formulierung "grundsätzlich" in § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG, die darauf hindeutet, dass der Vorrang der Bundesfachplanung zwar im Regelfall gelten soll, in Ausnahmefällen jedoch auch der Landes- und Bauleitplanung höheres Gewicht zukommen kann. Damit setzt die Feststellung des Vorrangs der Bundesfachplanung eine Abwägungsentscheidung voraus. § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG richtet sich demnach als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung, um trotz des gesetzlichen Ausschlusses der Außenwirkung zu verhindern, dass ein festgelegter Trassenkorridor vor der Entscheidung nach § 24 NABEG durch Festlegung von entgegenstehenden Landes- oder Ortsplanungen undurchführbar wird.

Der grundsätzliche Vorrang der Bundesfachplanung führt nicht dazu, dass ein wesentlicher Teil des Gemeindegebiets der Planung entzogen wird. Es bestehen bereits Zweifel, ob ein Trassenkorridor mit einer Breite von 500 bis 1000 m typischerweise wesentliche Teile des Gebiets einer Gemeinde umfasst. Jedenfalls aber entzieht die Bundesfachplanung die betreffende Fläche nicht gänzlich der durchsetzbaren Planung. Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde lediglich, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben. Das Gewicht der damit verbundenen Einwirkung der Bundesfachplanung auf die gemeindliche Planungshoheit nimmt im Verlauf des weiteren Planungsprozesses zeitnah ab. Denn der Trassenverlauf der Höchstspannungsleitung wird im Planfeststellungsverfahren, das sich typischerweise unmittelbar an die Bundesfachplanungsentscheidung anschließt, fortlaufend weiter konkretisiert. Flächen, die während des Planfeststellungsverfahrens als Alternative für den Verlauf der Trasse ausgeschieden werden, kann die Gemeinde daher in der Regel bereits vor Ergehen der Zulassungsentscheidung wieder überplanen, ohne dabei das Gebot der vorrangigen Berücksichtigung der Bundesfachplanung zu verletzen.

Das grundsätzliche Gebot des Vorrangs der Bundesfachplanung bewirkt mithin nicht die befürchtete großräumige Planungssperre, sondern lediglich eine der Planungshoheit vorgegebene, von der Gemeinde hinzunehmende vorübergehende Planungsverzögerung.

B.4.3.2.1.6.2 Weitere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen werden berücksichtigt, soweit sie räumlich konkretisierte Aussagen mit Relevanz zum Bau von Höchstspannungsleitungen treffen. Die in Kapitel 6.2.3 genannten und geprüften Planungen und Maßnahmen enthalten jedoch keine Aussagen, welche für den Bau von Höchstspannungsleitungen relevant wären. Dies gilt insbesondere für die Abfallwirtschaftspläne, die wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungspläne bzw. Maßnahmenprogramme sowie die hochwasserschutzrelevanten Planungen und Maßnahmen. Die genannten Fachbeiträge, Planungen, Maßnahmen und Programme aus den Bereichen Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Hochwasserschutz dienen als Grundlage für die Landesentwicklungs- und Regionalplanungen und wurden im Rahmen der jeweiligen Aufstellungsverfahren berücksichtigt. Eine gesonderte Betrachtung bzw. Abstimmung ist daher nicht erforderlich. Dies gilt insbesondere für die forstlichen und landschaftsbezogenen Rahmenpläne und -programme, da diese Belange umfassend in den Landesentwicklungs- und Regionalplänen, die die Funktion von forstlichen Rahmenplänen, Landschaftsrahmenplänen und -programmen erfüllen, berücksichtigt wurden. Darüber hinaus werden die Landschaftsrahmenpläne in die Prüfung

im Rahmen des Umweltberichtes der Vorhabenträgerin einbezogen. In Hessen gewährleisten der Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne mit ihren Erfordernissen der Raumordnung unter anderem auch die Rohstoffsicherung, so dass die diesen Belang betreffenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ebenfalls keiner gesonderten Betrachtung und Berücksichtigung bedürfen. In Rheinland-Pfalz setzt das Rohstoffsicherungskonzept die durch die Landes- und Regionalplanung festgelegte Rohstoffsicherung um und schafft die erforderlichen Datengrundlagen. Es beinhaltet keine zusätzlichen räumlich konkretisierten Aussagen mit Relevanz zum Bau von Höchstspannungsleitungen.

Bei den Projekten des Bundesverkehrswegeplans handelt es sich um Verbreiterungen bestehender Autobahnen und um Neubauten von Ortsumgehungen, die neuen Raum in Anspruch nehmen. In den von den Projekten betroffenen Bereichen ist bei Berücksichtigung der potenziellen Trassenachse eine Nutzung bestehender Freileitungen und bei Trassenkorridorbezug eine Nutzung der Bestandstrasse vorgesehen und auch möglich. Die Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans haben auf die bestehenden Freileitungen keine Auswirkungen. Daher ist die Verträglichkeit mit diesen Maßnahmen gegeben. Auch im Falle eines Leitungsneubaus ist die Konformität durch konfliktvermeidende Maßnahmen (z. B. Optimierung der Maststandorte) jedenfalls herstellbar.

In der Nachlieferung der Vorhabenträgerin zur RVS vom Februar 2020 hat diese als weitere raumbedeutsame Planung und Maßnahme die Erweiterung der Rhein-Main-Deponie GmbH bei Flörsheim-Wicker (Erhöhung des Deponiekörpers am bestehenden Standort „Deponie auf Deponie“) benannt. Diese Planung der Deponieerweiterung ist jedoch verworfen worden.

Weitere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen konnten nicht identifiziert werden. Gegenteilige Hinweise haben sich auch im Beteiligungsverfahren nicht ergeben.

B.4.3.2.1.6.3 Verkehrsinfrastruktur und weitere lineare Infrastrukturen

Die Prüfung der entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung erfolgt in den Kapiteln 6.2.3 ff. Darüberhinausgehende relevante Erfordernisse der Raumordnung mit Bezug zu Verkehrsinfrastrukturen und weiteren linearen Infrastrukturen sind nicht vorhanden. Die Bewertungsergebnisse speziell für die betrachteten Infrastrukturen werden im Folgenden kurz zusammengefasst. Infrastrukturen werden auch im Rahmen der Auseinandersetzung mit den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen betrachtet und bewertet.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 6.2.3, S. 6-25 ff.), dass nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand sowohl bei Berücksichtigung des Trassenkorridors als auch bei Berücksichtigung der potenziellen Trassenachse raumbedeutsame Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Verkehrsinfrastruktur und weiterer linearer Infrastrukturen bzw. auf die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung ausgeschlossen werden können. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung mit Bezug zu Verkehrsinfrastrukturen und weiteren linearen Infrastrukturen ist nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand gegeben oder mittels entsprechender technischer Maßnahmen jedenfalls herstellbar. Es liegen auch keine Hinweise dafür vor, dass das geplante Vorhaben nicht in der vorgesehenen Ausprägung (Nutzung der Bestandsleitung/-trasse) umsetzbar wäre und deshalb auf einen Leitungsneubau zurückgegriffen werden müsste. Selbst unter Annahme eines Leitungsneubaus ist nicht ersichtlich, dass bereits auf der Ebene der Bundesfachplanung Planungshindernisse entstehen könnten, für die in der nachfolgenden Planfeststellung eine Konfliktbewältigung nicht erreicht werden könnte. Das Vorhaben kann raumordnungsrechtlich konform umgesetzt werden.

B.4.3.3.2 Strategische Umweltprüfung - Abschließende Bewertung und Bestätigung des Umweltberichts

Die Darstellungen und Bewertungen im Umweltbericht der Vorhabenträgerin (§ 14g UVPG) sind sowohl in Bezug auf den festgelegten Trassenkorridor als auch auf die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen vorbehaltlich des Ergebnisses der Überprüfung nach § 14k Abs. 1 UVPG (siehe im Folgenden) sachgerecht und nachvollziehbar.

Nach der Prüfung durch die Bundesnetzagentur sowie unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Einwendungen ergibt sich die folgende abschließende Bewertung:

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß den Vorgaben des UVPG ausreichend detailliert und überwiegend zutreffend ermittelt worden. Es wurden zwar im Erörterungstermin sowie in den Stellungnahmen Hinweise auf etwaige methodische Fehler vorgebracht, diese sind aber nach Einschätzung der Bundesnetzagentur nicht durchgreifend. Die Einwände werden bei den jeweiligen Schutzgütern gewürdigt. Entscheidungserhebliche Ergänzungen aus den Stellungnahmen und dem Erörterungstermin wurden durch die Bundesnetzagentur ermittelt und in der Entscheidung gewürdigt. Das somit ermittelte Ergebnis der Überprüfung nach § 14k Abs. 1 UVPG stellt den Abschluss der Strategischen Umweltprüfung dar und wird als solches o dann nach § 14k Abs. 2 UVPG im Rahmen der Gesamtabwägung der Entscheidung berücksichtigt. Die SUP dient gemäß der SUP-Richtlinie dazu, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umweltbelange frühzeitig einbezogen werden. Die Vorhabenträgerin hat demnach die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (Art. 5 Abs. 1 SUP-RL). Der von der Vorhabenträgerin zu erstellende Umweltbericht hat nach dem UVPG insoweit eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sowie eine vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu enthalten. Dabei müssen die angewendeten Prognosemethoden den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem aktuellen Wissensstand entsprechen. Diesen Vorgaben genügt der vorgelegte Umweltbericht der Vorhabenträgerin.

In der Gesamtschau sind erhebliche Auswirkungen bei den Schutzgütern, auch unter Beachtung von Wechselwirkungen, nach aus den einschlägigen umweltrechtlichen Vorschriften abgeleiteten Maßstäben nicht ausgeschlossen.

B.4.3.3.2.1 Strategische Umweltprüfung

Nach Vorgabe des UVPG sind aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen von Plänen, Programmen und Vorhaben auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1 UVPG a. F.). Durch die frühzeitige Berücksichtigung von Umweltbelangen soll ein hohes Umweltschutzniveau für die planerische Entscheidungsebene der Bundesfachplanung sichergestellt werden. Die SUP umfasst daher mit ihrem strategischen Ansatz vor der Planfeststellung die frühzeitige, systematische und transparente Erfassung von Umweltauswirkungen des Plans oder Programms (hier: des Vorhabens) einschließlich der planerischen Alternativen sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden. Die Erkenntnisse aus der SUP hat die Bundesnetzagentur als die zuständige Behörde in den Abwägungsprozess im Rahmen der Entscheidung über die Bundesfachplanung einzubeziehen.

Die Hauptaufgabe der SUP besteht darin, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans oder Programms aufzuzeigen und so für die Entscheidung aufzubereiten, dass diese

angemessen berücksichtigt werden können. Die SUP erfolgt als unselbstständiger Teil behördlicher Verfahren.

Die einzelnen Schritte der SUP nach §§ 14e – 14m UVPG a. F. werden nachfolgend zusammengefasst und auf die vorliegende Entscheidung bezogen erläutert.

- Pflicht zur Durchführung einer SUP ergibt sich aus § 14b UVPG a. F. (und Anlage 3 Nr. 1.11 UVPG a. F. sowie § 5 Abs. 7 NABEG)
- Die Vorhabenträgerin hat am 29.10.2015 den Antrag nach § 6 NABEG vorgelegt, der gemäß § 6 S. 6 NABEG u. a. einen Vorschlag für den Untersuchungsrahmen gemäß § 14f UVPG a. F. umfasste.
- § 14f UVPG a. F.: Durchführung einer öffentlichen Antragskonferenz am 23.02.2016 vor der Festlegung des Untersuchungsrahmens.
- § 14f UVPG a. F.: Die Festlegung des Untersuchungsrahmens durch die Bundesnetzagentur als zuständige Behörde erfolgte am 24.06.2016.
- § 14g UVPG a. F.: Innerhalb der vollständigen Unterlagen nach § 8 NABEG hat die Vorhabenträgerin einen den Anforderungen des § 14g UVPG a. F. entsprechenden Umweltbericht (Umweltbericht zur SUP) erstellt, einschließlich der Ermittlung und Beschreibung der sowie vorläufigen Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des festgelegten Trassenkorridors und der Alternativen dazu, und diesen zusammen mit allen weiteren Unterlagen am 18.04.2018 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. In den Umweltbericht nach § 14g UVPG a. F. sind insbesondere die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Einschätzung, die Untersuchung der FFH-Verträglichkeit und der Immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung eingeflossen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang A und Anlage I bis IV).
- § 14g Abs. 2 Nr. 3 UVPG a. F. – sog. Prognose-Null-Fall: Durch eine Prognose zur Entwicklung des „Ist-Zustandes“ muss unter Berücksichtigung künftig zu erwartender Veränderungen der „Prognose-null-Fall“ als Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens ermittelt werden. Der Prognose-null-Fall dient als Referenzzustand mit Angabe des Prognosehorizontes. Es werden für den Prognose-Null-Fall nachvollziehbar nur Planungen berücksichtigt, für die eine Realisierung bis zum geplanten Baubeginn zu erwarten ist (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.5). Die entsprechenden Planungen (u. a. Landschaftsrahmenpläne, Bauleitpläne, Verkehrswegeplanungen) sind der Ermittlung des Umweltzustandes zugrunde gelegt worden.
- § 14g Abs. 3 UVPG a. F.: Der Umweltbericht der Vorhabenträger gemäß § 14g UVPG a. F. beinhaltet eine vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge.
- §§ 14h, 14i UVPG a. F.: Die Bundesnetzagentur hat anschließend die erforderlichen Unterlagen nach den § 9 Abs. 1 NABEG i. V. m. § 14h zu beteiligenden Behörden zugeleitet und diese um Stellungnahmen gebeten. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgte durch das Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 3 S. 1 NABEG und entsprach den Anforderungen des § 14i UVPG a. F.
- § 14j UVPG: Eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist für dieses Vorhaben nicht notwendig.
- § 14k Abs. 1 UVPG a. F. – Prüfung der Darstellungen und Bewertung und damit Abschluss der SUP: Nachfolgend werden durch die Bundesnetzagentur die Auswirkungen des geplanten Vorhabens der Planungsebene der Bundesfachplanung und der SUP angemessen prognostisch auf die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter einschließlich Wechselwirkungen zusammenfassend dargestellt und abschließend bewertet. Die Grundlage hierfür bilden im Wesentlichen die von den Vorhabenträgern erstellten Antragsunterlagen nach § 8 NABEG, hier der Umweltbericht zur SUP. Außerdem fanden auch die mit Bezug zu den berührten Umweltbelangen i. R. d. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgten Stellungnahmen und Einwendungen für den festgelegten Trassenkorridor bei der abschließenden Bewertung durch die

Bundesnetzagentur. Im Ergebnis werden die Ziele des Umweltschutzes bei der Entscheidung für den festgelegten Trassenkorridor im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge hinreichend berücksichtigt (vgl. auch Abhandlung unter den Schutzgütern). Hierdurch, und insbesondere durch die Herausarbeitung von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter aufgrund einer ebenengerechten Analyse der Wirkfaktoren und Umweltziele, wird eine wirksame Umweltvorsorge sichergestellt.

Aus dem UVPG ergeben sich nach dem Abschluss der SUP, der mit Prüfung der Darstellungen und Bewertung durch die Bundesnetzagentur geschieht, weitere Schritte, die nachfolgend zusammengefasst und auf die vorliegende Entscheidung bezogen erläutert werden.

- § 14k Abs. 2 UVPG a. F. – Berücksichtigung: Die bestätigten Darstellungen und Bewertungen im Umweltbericht der Vorhabenträger gemäß § 14g UVPG a. F. sind nach Maßgabe des § 14k Abs. 2 UVPG a. F. insbesondere auch in der schutzgutübergreifenden und abschließenden Gesamtabwägung aller Raum- und Umweltbelange berücksichtigt worden (vgl. Kapitel B.4.5).
- § 14l Abs. 2 Nr. 2 UVPG a. F.: Abschließend enthält diese Entscheidung in Kapitel C. eine zusammenfassende Erklärung der Umweltauswirkungen.
- § 14m UVPG a. F.: Ein Überwachungskonzept zu dieser Entscheidung wird zeitgleich mit deren Veröffentlichung als separates Dokument auf www.netzausbau.de veröffentlicht.

B.4.3.3.2 Abschließende Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts gemäß § 14k Abs. 1 UVPG a. F.

Schutzgutübergreifende Darstellungen und Bewertungen

Die Bundesnetzagentur überprüft als zuständige Behörde gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 NABEG i. V. m. § 14k Abs. 1 UVPG a. F. nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der ihr im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung übermittelten Stellungnahmen und Einwendungen.

Danach ergeben sich durch das geplante Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor bzw. der verbliebenen Alternativen die im Folgenden aufgeführten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sowie deren Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge auf die im Einzelnen genannten Schutzgüter.

Die Ermittlung von Umweltauswirkungen im Umweltbericht der Vorhabenträgerin war sachgerecht und – soweit die abschließende Bewertung nicht zu den unten dargestellten abweichenden Ergebnissen geführt hat - nachvollziehbar.

Dieses Ergebnis basiert auf dem aktuellen Planungs- und Kenntnisstand, da ohne konkrete räumliche und technische Planung die Auswirkungen auf die Umwelt noch nicht abschließend ermittelt werden können. Es können im Rahmen der Bundesfachplanung nur diejenigen Bereiche ermittelt werden, in denen im Falle einer späteren Inanspruchnahme erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich auftreten würden. Werden diese Bereiche aufgrund der späteren Trassenführung und der Wirkweiten jedoch nicht in Anspruch genommen, sind erhebliche

Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten. Dies wird im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufe, der Planfeststellung, in der Umweltverträglichkeitsprüfung zu ermitteln sein.

Die zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen angewandte Methodik ist geeignet, um den Anforderungen des § 14g UVPG a. F. gerecht zu werden; das Vorgehen und die darauf beruhenden Darstellungen und Bewertungen werden bestätigt. Das methodische Vorgehen der Vorhabenträgerin erfolgte orientiert an den gesetzlichen Anforderungen des § 14g Abs. 2 und 3 UVPG a. F.

Die Vorhabenträgerin hat hierbei einen Untersuchungsansatz zugrunde gelegt, der die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermöglicht.

Umweltziele

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar die gemäß § 14g Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG a. F. für das Vorhaben geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie die Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Vorhabens berücksichtigt wurden, dargestellt.

Die Maßstäbe, nach denen die Bewertung vollzogen wurde, ergeben sich aus den geltenden Fachgesetzen und Ausführungsvorschriften sowie der Rechtsprechung und Verwaltungsvorschriften. Zudem sind die sich aus den geltenden Fachgesetzen hergeleiteten (Entwicklungs-)Ziele aus einschlägigen Plänen in die Bewertung einbezogen worden. Die demnach relevanten Umweltziele wurden in der fachgutachterlichen Untersuchung umfassend hergeleitet (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.3, S. 5-62). Dabei wurden, wie im Untersuchungsrahmen festgelegt, alle einschlägigen rechtlichen Grundlagen als Ziele des Umweltschutzes für sämtliche Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 4 UVPG a. F. ermittelt und berücksichtigt. Nach aktuellen Planungs- und Kenntnisstand sind mit dem hergeleiteten Umweltzielkatalog alle für die Ebene der Bundesfachplanung zu berücksichtigten Umweltbelang erfasst worden.

Die Ziele des Umweltschutzes sind gemäß § 14k Abs. 1 Satz 2 UVPG a. F. i. V. m. § 14g Abs. 2 UVPG a. F. als Maßstab bei der Überprüfung der Darstellungen und Bewertung des Umweltberichtes heranzuziehen. Dementsprechend hat die Vorhabenträgerin aus den Umweltzielen(Erfassungs-)Kriterien abgeleitet, die geeignet sind den derzeitigen Umweltzustand sowie die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten.

Die hergeleiteten relevanten Umweltziele stellen eine angemessene Grundlage für die Bewertung der Erheblichkeit der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dar. Anhand der relevanten Umweltziele wurden Erfassungskriterien für die einzelnen Schutzgüter abgeleitet, die in den weiteren methodischen Schritten des Umweltberichts Berücksichtigung finden. Die Ermittlung und Anwendung der ebenengerechten Umweltziele innerhalb dieses Vorhabens dienen ebenfalls dazu, eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 14g Abs. 3 UVPG a. F. zu gewährleisten.

Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes

Zur Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar die oben angesprochenen Erfassungskriterien aus den Umweltzielen innerhalb der festgelegten Untersuchungsräume abgeleitet. Mit dem derzeitigen Umweltzustand wurden die nach aktuellem Planungs- und Kenntnisstand bereits bestehenden Strukturen abgebildet. Zudem wurden Planungen berücksichtigt bei denen eine Umsetzung innerhalb des Planungshorizontes

angenommen werden kann bzw. eine hinreichend verfestigte Planung zu angenommen werden kann.

Im Rahmen der Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands werden unter Hinzunahme erkennbarer Umweltprobleme i. S. d. § 14g Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bestehende Vorbelastungen der jeweiligen Umweltbelange berücksichtigt.

Potenzielle Umweltauswirkungen

Im Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen, die mit dem vorgeschlagenen Trassenkorridor sowie den vernünftigen Alternativen einhergehen, in den Blick genommen und in Bezug auf die Anforderungen des § 14g Abs. 2 Nr. 5 a. F. beschrieben und bewertet.

Hinsichtlich der Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach § 3 i. V. m. mit § 2 Absatz 1 und 2 UVPG hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar die nachzeitigem Planungs- und Kenntnisstand relevanten Wirkungen des Vorhabens ermittelt und dargestellt und nach der Relevanz der verschiedenen Leitungskategorien unterschieden. Die Wirkungen des Vorhabens bilden, neben der Darstellung des derzeitigen Umweltzustands und den für das Vorhaben relevanten Zielen des Umweltschutzes, den vorhabenseitigen Teil der Grundlagen für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen.

Im Umweltbericht hat die Vorhabenträgerin mit Hilfe einer Matrix, bestehend aus Leitungskategorie und Empfindlichkeit, sogenannte Konfliktrisiken als Zwischenschritt zur Bewertung der Umweltauswirkungen erarbeitet. Die Konfliktrisiken sollen der Einteilung der Umweltauswirkungen in Umweltauswirkungen erhöhter bzw. nachrangiger Bedeutung dienen. Mit Hilfe dieser Einteilung wird im Rahmen von Strategischen Umweltprüfungen in der Regel die abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen auch mit Blick auf die Gesamtabwägung vorbereitet. Insofern ist die gewählte Vorgehensweise im Umweltbericht nachvollziehbar.

Aufgrund der abstrakten Untersuchungstiefe der Bundesfachplanungsebene wird die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Einteilung der Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Bedeutung im Rahmen dieser Entscheidung jedoch nicht berücksichtigt. Vielmehr werden die einzelnen erheblichen Umweltauswirkungen unabhängig von der durch die Vorhabenträgerin zugewiesene Bedeutung in die Gesamtabwägung eingestellt.

Die in Einwendungen und Stellungnahmen bemängelten zugeordneten Konfliktrisiken im Umweltbericht werden vor dem oben genannten Hintergrund in dem Sinne berücksichtigt, als dass die Konfliktrisikoklassen im Rahmen dieser Entscheidung nicht mehr zu unterschiedlichen Bedeutungen der Umweltauswirkungen führen. Die nachfolgenden beschriebenen voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden vollständig in die Abwägung eingestellt. Innerhalb eines Trassenkorridors ist in der Regel eine Vielzahl von unterschiedlichen Trassenverläufen potenziell möglich, so dass für eine sachgerechte und umfassende Prüfung auf dieser Planungsebene, das Eintreten der vorgenannten Wirkungen des Vorhabens bereits im Falle einer räumlichen Überschneidung des Trassenkorridors mit Umweltbelangen unterstellt wird. Werden diese Bereiche aufgrund der späteren Trassenführung und der Wirkweiten jedoch nicht in Anspruch genommen, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.

Neben der Betrachtung des Trassenkorridors wird im Umweltbericht aufgrund des verfolgten Planungsziels der Nutzung von Bestandstrassen eine ergänzende Untersuchung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens anhand einer potenziellen Trassenachse

dargestellt. Mit der ergänzenden Betrachtung wird von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, inwieweit konkrete Umweltauswirkungen des Vorhabens am Beispiel eines potenziellen Trassenverlaufs mit erhöhter Wahrscheinlichkeit eintreten oder vermieden werden können.

Die Darstellung und Bewertung der sich aus den Wirkungen ergebenden voraussichtlicher erheblichen Umweltauswirkungen (hinsichtlich der Art, Intensität, Reichweite und damit der Erheblichkeit) erfolgen im Umweltbericht schutzgutbezogen. Sie erfolgen zudem segmentbezogen bzw. alternativenbezogen und ermöglichen so die Berücksichtigung im Rahmen der Gesamialternativenprüfung.

Die Untersuchungen wurden nachvollziehbar differenziert nach bau-, betriebs-, und anlagebedingten sowie nach dauerhaften und temporären Wirkungen des Vorhabens durchgeführt. Dabei wurden die folgenden Wirkungen in den schutzgutspezifischen Untersuchungen berücksichtigt:

- Raumanspruch der Maste und der Leitseile (dauerhaft)
- Elektrische und magnetische Felder (dauerhaft)
- Geräuschemissionen (dauerhaft und temporär)
- Stoffliche Emissionen (dauerhaft und temporär)
- Anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme (dauerhaft)
- Baubedingte Flächeninanspruchnahme (temporär)
- Maßnahmen im Schutzstreifen (dauerhaft)
- Maßnahmen zur Bauwerksgründung (temporär)
- Visuelle Reize infolge der Bauaktivitäten (temporär)
- Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (temporär)

Nach aktuellem Planungs- und Kenntnisstand hat die Vorhabenträgerin alle potenziellen Umweltauswirkungen, die auf der Ebene der Bundesfachplanung geprüft werden können, identifiziert. Sie kommt dabei nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Luft / Klima auf der Ebene der Bundesfachplanung keine relevanten Umweltauswirkungen in die Untersuchung eingestellt werden können, die auf dieser Ebene zu prüfen wären.

Untersuchungsraum

Die Vorhabenträgerin hat einen Untersuchungsraum gewählt, der in Zusammenschau mit den nachfolgenden potenziellen Umweltauswirkungen geeignet ist, die vom Vorhaben potenziell betroffenen Merkmale der Umwelt, dessen derzeitiger Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Vorhabens gemäß § 14g Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UVPG a. F. darzustellen. Der Untersuchungsraum bildet dementsprechend auch den räumlichen Bereich ab, in denen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auftreten können.

Die im Umweltbericht der Vorhabenträgerin nach § 14g UVPG a. F. untersuchten Trassenkorridoralternativen, zwischen dem Raum Weißenthurm und dem Raum Riedstadt, bestehen aus unterschiedlichen Segmenten, die in der Regel eine Breite von 1.000 m aufweisen. Die Trassenkorridoralternativen verlaufen innerhalb der Landesgrenzen von Rheinland-Pfalz und Hessen.

Der Untersuchungsraum erstreckt sich zunächst über die gesamte Breite der Trassenkorridoralternativen, wobei dieser schutzgutbezogen z. T. erweitert wurde und so über die einzelnen Segmente bzw. die Trassenkorridoralternativen hinausreicht. Die schutzgutspezifische Aufweitung des Untersuchungsraums, die i. d. R. beidseitig in einem bestimmten Abstand zum betreffenden Trassenkorridor vorgenommen wurde, entspricht dabei den Festlegungen im

Untersuchungsrahmen der Bundesnetzagentur vom 24.06.2016. Die über den Trassenkorridorrand hinausgehenden Untersuchungsräume betragen bis zu 5.000 m und werden in der schutzgutspezifischen Betrachtung näher beleuchtet (Kap. B.4.6.2.1).

Die Untersuchungsräume, die von der Vorhabenträgerin für die FFH-Vor- und Verträglichkeitsprüfungen sowie die Artenschutzrechtliche Einschätzung zugrunde gelegt wurden, entsprechen ebenfalls den Festlegungen im Untersuchungsrahmen der Bundesnetzagentur vom 24.06.2016. Es wurden diejenigen Natura2000-Gebiete untersucht, die bis zu 5.000 m beidseitig von einem Trassenkorridorsegmentrand entfernt sind.

Maßnahmen

Bei der Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter können gemäß § 14g Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 UVPG a. F. Maßnahmen berücksichtigt werden, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plan oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

Im Umweltbericht werden schutzgutspezifische Verhinderungs- und Verminderungsmaßnahmen allgemein, abstrakt dargestellt. In Bezug auf die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, hat die Vorhabenträgerin die Zusammenstellung des Maßnahmenkatalogs im Falle eines Neubaus (Leitungskategorien 4 bis 6) nicht berücksichtigt. Hierzu bedarf es nach den Angaben im Umweltbericht grundsätzlich konkreter Kenntnisse über den Trassenverlauf und die technische Ausgestaltung, wie bspw. die Verortung von Maststandorten, um sie zum einen hinsichtlich der Anwendbarkeit und Wirksamkeit beurteilen zu können und zum anderen um sie aufgrund der dann erkennbaren Erforderlichkeit verbindlich festzulegen. Ungeachtet der unterbliebenen Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin mit Hilfe der potenziellen Trassenachsen einen möglichen Trassenverlauf dargestellt, anhand derer eine Umgehung und damit Vermeidung zahlreicher, ermittelter Umweltauswirkungen im Planfeststellungsverfahren nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand möglich ist

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Vorhabens (Prognose Null-Fall)

Die Vorhabenträgerin hat eine Aufzählung der voraussichtlichen Entwicklungen bei Nichtdurchführung des Vorhabens schutzgutspezifisch vorgenommen. Diese Angaben sind für eine dem vorliegenden Planungsstand angemessene Prognose ausreichend (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.3.1.3, 5.3.2.3, 5.3.3.3, 5.3.4.3, 5.3.5.3, 5.3.6.3).

Hinweise zu Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Zusammenstellung der Datengrundlagen erfolgte sachgerecht und ist im Hinblick auf die Schwerpunktsetzung sowie problem- bzw. auswirkungsorientierte Ausrichtung der Untersuchungen im Umweltbericht nachvollziehbar, doch ist die vorgelagerte Ebene losgelöst von der nach § 14f Abs. 3 UVPG a. F. vorzunehmenden Schwerpunktsetzung der Untersuchungen geprägt von Planunschärfe und fehlenden Kenntnissen zu auswirkungsrelevanten Sachverhalten, wie die Auswahl der konkreten Maststandorte bzw. dem späteren Verlauf der geplanten Trasse. Folglich bestehen bereits vorhabenseitig auf Ebene der Bundesfachplanung Kenntnislücken, die eine abschließende Prüfung der auf dieser Ebene ermittelten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nicht ermöglichen.

Hinsichtlich der Erfassung der Merkmale der Umwelt, sowie der derzeitige Umweltzustand ist insbesondere die angemessene Prüftiefe im Verhältnis zum Detaillierungsgrad der Planung sowie die Verbindlichkeit der Bundesfachplanungsentscheidung für das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren entscheidend. Die Betrachtung kleinräumiger Umweltauswirkungen ist, in Anbetracht des noch sehr frühen Planungsstadiums und der Vielzahl potenzieller Trassenverläufe, mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden und wäre verfahrensökonomisch regelmäßig nicht zu rechtfertigen, sodass vorliegend die Nutzung vorhandener Erkenntnisse sowie der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung für ausreichend gehalten wird.

In Einwendungen und Stellungnahmen wird auf eine ungeeignete Einschränkung der Darstellung von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf sog. Hotspot-Bereiche hingewiesen. Die Vorhabenträgerin begründet diese reduzierte Darstellung mit der teilweise vollständigen Belegung des Trassenkorridors mit Konfliktbereichen. Eine Beschreibung aller Konfliktbereiche sei aufgrund der Vielzahl dieser Bereiche nicht zielführend. Daher hat sie den Fokus auf diejenigen Konfliktbereiche gerichtet, welche auf einem sehr hohen Konfliktrisiko beruhen und den Trassenkorridor um mindestens 50% belegen. Um eine abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen durchzuführen sowie eine vernünftige Berücksichtigung aller voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Abwägung zu gewährleisten, ist es erforderlich alle relevanten Umweltauswirkungen darzustellen und zu bewerten.

Daher wurde im Anschluss an den Erörterungstermin 02.-06.09.2019 von der Vorhabenträgerin gefordert, eine Darstellung und Bewertung aller voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen nachzuliefern. Auf dieser nunmehr nachgereichten Unterlage aufbauend, sind die nachfolgenden voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen abschließend bewertet worden.

B.4.3.3.2.3 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Aus dem Vorsorgegedanken der Strategischen Umweltprüfung heraus können voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, bei einem Neubau im Trassenkorridor zum jetzigen Planungsstand nicht sicher ausgeschlossen werden. Ursächlich sind hierfür die zu erwartenden Wirkungen durch elektrische und magnetische Felder bei temporärem Drehstrombetrieb der Leitung und Geräuschimmissionen in der Bau- und Betriebsphase. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen durch statische elektrische und magnetische Felder sind auszuschließen. Die Wirkung der visuellen Beeinträchtigung auf die siedlungsnahen Erholung hat die Vorhabenträgerin in ihrer Auswirkungsprognose im Schutzgut Menschen betrachtet.

Relevante Beeinträchtigungen durch die möglicherweise von Koronaentladungen erzeugten Luftionen oder aufgeladenen Aerosolen bei Betrieb der Leitung können nach dem vorliegenden Sachstand ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Forschungs- und Kenntnisstand stellen die an Dreh- bzw. Gleichstrom auftretenden Konzentrationen von Luftionen und geladenen Aerosolen keine gesundheitliche Gefährdung dar (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.2.1.2.1, S. 5-47 f.). Den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen nach erreicht die Ionenkonzentration bzw. das elektrische Feld bei einer Verdriftung bereits ab einer geringen Entfernung zur Leitung nur noch geringe Feldstärken bzw. Ionenkonzentrationen (vgl. Runge et al., 2012). Auch unter Berücksichtigung der Hinweise aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung und weiterer Übersichtsstudien (vgl. FEMU, 2013; Deutscher Bundestag, 2015) ergeben sich keine gegenteiligen Erkenntnisse. Zu den Auswirkungen durch das elektrische Gleichfeld wird auf das

folgende Unterkapitel verwiesen. Auswirkungen der Freileitung auf die menschliche Gesundheit durch die potenziell vermehrte Ansammlung von Schadstoffpartikeln an Luftionen und daraus folgenden Beschädigungen der Lunge können nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen verneint werden (vgl. Bailey et al., 1997, S. 20; NRPB, 2004, S. 48; WHO, 2007, S. 115 f.).

Als Datengrundlage der Auswirkungsprognose wurden in nachvollziehbarer Weise ATKIS Basis-DLM Daten sowie ergänzende Daten aus Bebauungsplänen zu Grunde gelegt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.3.1.1, Tab. 5.3-2, S. 5-65 ff.). Somit sind nach Überzeugung der Bundesnetzagentur die relevanten Siedlungsbereiche vollständig erfasst. Im Raum sind zudem mehrere bauliche Entwicklungen geplant, die bis zur Realisierung des Vorhabens zu einer zusätzlichen Belegung des Trassenkorridors führen können, dessen Genehmigungsfähigkeit aber letztlich nicht beeinträchtigen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.3.1.3, S. 5-75 ff.).

Im Einzelnen stellt sich die Situation wie nachfolgend dargestellt dar:

B.4.3.3.2.3.1 Wirkungen durch elektrische und magnetische Felder

Um den Nachweis zu erbringen, dass bezüglich der Einhaltung der Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder keine unüberwindbaren Planungshindernisse vorliegen, hat die Vorhabenträgerin eine prognostische Immissionsbetrachtung durchgeführt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 3.2.6, S. 3-34 ff.). Vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes werden die geltenden gesetzlichen Grenz- bzw. Richtwerte der 26. BImSchV für eine Bewertung im Rahmen der Bundesfachplanungsentscheidung als ausreichend eingestuft. Die Ergebnisse der Prognose können zur Bewertung der Auswirkungen durch elektrische und magnetische Felder als Ergänzung zu den im Umweltbericht der Vorhabenträgerin und in den dazugehörigen Karten im „Worst Case“ dargestellten Flächen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karten B.2.1.2.4), herangezogen werden.

Die prognostischen Berechnungen wurden für Gleichfelder und Wechselfelder getrennt durchgeführt, da es gemäß der Bund- / Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) insofern kein gemeinsames Wirkmodell gibt (vgl. LAI, 2014). Als Modell für die Berechnung wurden für unterschiedliche Teilabschnitte die jeweiligen Mastkonfigurationen herangezogen. Bei den vier Teilabschnitten handelt es sich um den Teilabschnitt zwischen Weißenthurm und Koblenz, den Teilabschnitt zwischen Koblenz und Immendorf, den Teilabschnitt zwischen Immendorf und Marxheim und den Teilabschnitt zwischen Marxheim und Riedstadt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 3.2.6.1, Abb. 3.2-7, S. 3-38). Der Nachweis für die Einhaltung der Grenzwerte wurde jeweils für einen hypothetischen maßgeblichen Immissionsort direkt unter den Leiterseilen am niedrigsten Leiterseildurchhang in der Spannfeldmitte zwischen zwei Masten in einem Meter Höhe geführt. Mit zunehmendem Abstand zur Leitung nehmen die Werte deutlich ab. An einem maßgeblichen Immissionsort seitlich der Leitung sind die Werte somit maximal gleich bzw. geringer als direkt unter der Leitung (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 3.2.6.1, S. 3-39).

Elektrische und magnetische Gleichfelder

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen durch elektrische und magnetische Gleichfelder können prognostisch ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin legt in der prognostischen Immissionsbetrachtung (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 3.2.6.1, S. 3-34 ff. i.V.m. Anhang A.1.2) nachvollziehbar dar, dass bei Nutzung der Bestandsleitung bzw. Bestandstrasse im Trassenkorridor die geltenden immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte gemäß § 3a der 26. BImSchV in Verbindung mit Anhang 1a zur 26. BImSchV sicher eingehalten werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch das magnetische Gleichfeld können prognostisch ausgeschlossen werden. Die Anforderungen des § 3a der 26. BImSchV werden eingehalten. Der prognostizierte Wert für das magnetische Gleichfeld liegt in der ungünstigsten Betriebsart des negativen Monopolbetriebs in den vier Teilabschnitten bei maximalen Werten von 6 bis 12 μT und damit deutlich unter dem Wert des natürlichen Erdmagnetfelds von ca. 50 μT (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang A.1.2). Der Grenzwert von 500 μT gemäß Anhang 1a der 26. BImSchV für das magnetische Gleichfeld wird somit zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung deutlich unterschritten. Gesundheitsrelevante Wirkungen durch magnetische Gleichfelder sind nur für Feldstärken weit oberhalb des Grenzwerts nachgewiesen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.3.1.1, S. 5-70). Die errechneten Werte können zur Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen herangezogen werden. Sie erlauben den Schluss, dass bei einer Leitungsführung im Trassenkorridor der Grenzwert des magnetischen Gleichfelds weit unterschritten wird. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Für das elektrische Gleichfeld hat der Gesetzgeber keinen Grenzwert festgelegt, da insofern direkte gesundheitliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Das statische elektrische Feld dringt nicht in den menschlichen Körper ein, sondern wird auf Grund der elektrischen Leitfähigkeit des Körpers an der Körperoberfläche nahezu vollständig abgeleitet (vgl. RWTH Aachen, 2018; BfS, 2018; SSK, 2013, S. 7). Die Vorhabenträgerin hat die Wirkung aus diesem Grund in nachvollziehbarer Weise als nicht relevant eingestuft und in der Auswirkungsprognose nicht näher betrachtet (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.1.5, S. 2 von 6). Auf eine Darstellung der Orte zum vorübergehenden Aufenthalt (Überall-Orte) in den Karten des Umweltberichts wurde in der Konsequenz verzichtet.

Elektrische und magnetische Wechselfelder

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen durch elektrische und magnetische Wechselfelder können bei einem Neubau im Trassenkorridor nicht sicher ausgeschlossen werden.

Elektrische und magnetische Wechselfelder werden bei einem Neubau nur im temporären Drehstrombetrieb (z.B. während der Inbetriebnahmephase der Leitung oder während der Wartung eines Konverters) verursacht. Elektrische und magnetische Wechselfelder werden somit voraussichtlich nur an einigen Tagen bis wenigen Wochen im Jahr emittiert. Die Umweltauswirkung ist somit als nachrangig einzustufen. Betroffen sind potenziell alle zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen genutzten Wohnbauflächen, Mischbauflächen sowie baulich geprägte Flächen, auf denen vorwiegend Gebäude und/ oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind und Industrie- und Gewerbeflächen im Untersuchungsraum. Die Flächen sind in den Karten B.2.1.2.4 (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG) dargestellt. Außer in den Trassenkorridorsegmenten 01-018, 01-023 bis 01-025, 01-027, 01-039, 01-043/044, 01-051, 01-056/057, 01-061, 01-068, 01-081, 01-085, 02-003 und 02-019 sind diese Flächen im Trassenkorridor vorhanden. Insbesondere sind bei einem potenziellen Neubau im Trassenkorridor erhebliche Umweltauswirkungen bei Annäherung an die im Trassenkorridor liegenden Wohngebiete der folgenden Orte nicht auszuschließen:

- Weißenthurm und Kettig (TK-Segmente 01-001/002)
- Mülheim-Kärlich (TK-Segmente 004-006)
- Stadt Koblenz (TK-Segmente 01-008-012)
- Vallendar (TK-Segmente 01-013/014)
- Simmern (TK-Segmente 01-016/017)
- Neuhäusel (TK-Segment 01-019)

- Eitelborn (TK-Segmente 01-020/021)
- Welschneudorf (TK-Segment 01-026)
- Hübingen (TK-Segmente 01-029/030)
- Horhausen und Holzappel (TK-Segmente 01-033/034)
- Geilnau (TK-Segment 01-036)
- Cramberg (TK-Segment 01-037)
- Lohrheim (TK-Segmente 01-045/046)
- Hahnstätten (TK-Segment 01-047)
- Netzbach (TK-Segment 01-049)
- Heringen (OT Hünfelden, TK-Segment 01-050)
- Kirberg (OT Hünfelden, TK-Segmente 01-053/054)
- Beuerbach (OT Hünstetten, TK-Segment 01-058)
- Wallrabenstein (OT Hünstetten, TK-Segment 01-060)
- Wörsdorf (Stadtteil von Idstein, TK-Segment 01-063)
- Stadt Idstein (TK-Segmente 01-065 bis 067)
- Niedernhausen (TK-Segmente 01-073/074)
- Niederjosbach (Stadtteil von Eppstein, TK-Segment 01-076)
- Bremthal (Stadtteil von Eppstein, TK-Segment 01-077)
- Wildsachsen (Ortsteil von Hofheim am Taunus, TK-Segmente 01-079/080)
- Langenhain (Ortsteil von Hofheim am Taunus, TK-Segmente 01-082/083)
- Marxheim und Diedenbergen (Ortsteile von Hofheim am Taunus, TK-Segmente 01-087/088)
- Hochheim am Main (TK-Segment 02-007)
- Bischofsheim (TK-Segment 02-012)
- Rüsselsheim (TK-Segmente 02-012 bis 014)
- Stadt Groß-Gerau (TK-Segmente 02-022/023)
- Dornheim (TK-Segment 02-026)

Selbst wenn Sportplätze inklusive Vereinsheime als Orte zum vorübergehenden Aufenthalt einzustufen sind (BayVGH, Urteil vom 19.06.2012 - 22 A 11.40018, 22 A 11.40019) und auch bei den im Abschnitt liegenden kommunalen Kläranlagen ausgeschlossen werden kann, dass es sich um Orte zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt handelt, ergeben sich keine wesentlichen Änderungen bezüglich der Bewertung des Trassenkorridors. Die Flächen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen reduzieren sich im Vergleich zum Ergebnis des Umweltberichts der Vorhabenträgerin nur geringfügig.

Bei Nutzung der Bestandstrasse mit geringfügigen Anpassungen können in den Teilabschnitten Weißenthurm bis Koblenz und Koblenz bis Immendorf erhebliche Umweltauswirkungen zum jetzigen Planungsstand ausgeschlossen werden. Die Vorhabenträgerin hat in nachvollziehbarer Weise nachgewiesen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV bereits direkt unter der Leitung eingehalten und deutlich unterschritten werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang A.1.2). Für den Teilabschnitt Weißenthurm bis Koblenz hat die Vorhabenträgerin direkt unterhalb der dort befindlichen Bestandstrasse einen Wert von maximal 2 kV/m für das elektrische Wechselfeld sowohl im Hybridbetrieb als auch im temporären Drehstrombetrieb errechnet. Im Teilabschnitt Koblenz bis Immendorf ergab die Analyse maximale Werte von 2 kV/m im Hybridbetrieb und 1 kV/m im temporären Drehstrombetrieb. Der Grenzwert wird somit zu 40 % bzw. 20 % ausgeschöpft. Durch die für die Nutzung vorgesehene bereits bestehende Drehstromleitung in den beiden Teilabschnitten ist an den betroffenen Orten zudem von einer Vorbelastung auszugehen.

In den Abschnitten Immendorf bis Marxheim und Marxheim bis Riedstadt können bei Nutzung der Bestandstrasse erhebliche Umweltauswirkungen zum jetzigen Planungsstand nicht ausgeschlossen werden. Im Teilabschnitt Immendorf bis Marxheim wird nach Berechnung der Vorhabenträgerin ein

maximaler Wert von 4 kV/m im Hybridbetrieb bzw. 4,5 kV/m im temporären Drehstrombetrieb erreicht. Im Teilabschnitt Marxheim bis Riedstadt hat die Vorhabenträgerin Werte von maximal 4,5 kV/m im Hybridbetrieb und 4 kV/m im temporären Drehstrombetrieb errechnet. Der Grenzwert wird somit im Worst Case zu 80 % bzw. 90 % ausgeschöpft. Die Werte wurden mit dem o.g. methodischen Ansatz für einen hypothetischen maßgeblichen Immissionsort direkt unterhalb der Bestandstrasse berechnet. Da in den Teilabschnitten die Bestandsleitung im Hybridbetrieb umgesetzt werden soll, entstehen elektrische und magnetische Wechselfelder sowohl im Normalbetrieb bei Führung des Gleichstromkreises auf einem Gestänge mit Drehstromkreisen als auch im temporären Drehstrombetrieb. Durch die bereits bestehende Drehstromleitung ist von einer Vorbelastung auszugehen.

Erhebliche Umweltauswirkungen durch magnetische Wechselfelder können sowohl für den Hybridbetrieb als auch für den temporären Drehstrombetrieb sicher ausgeschlossen werden. Die prognostizierten Werte von 9 bis 28 μT (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang A.1.2) bei Realisierung der Trassenachse unterschreiten den Grenzwert der 26. BImSchV von 100 μT deutlich und sind damit als geringfügig einzustufen. Die Werte wurden mit dem o.g. methodischen Ansatz für einen hypothetischen maßgeblichen Immissionsort direkt unterhalb der Bestandstrasse berechnet.

Die Prüfung möglicher Minimierungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i.V.m. 26. BImSchVVwV, die zu einer zusätzlichen Reduzierung der entsprechenden Belastung führen, kann erst bei der konkreten technischen Planung in der Planfeststellung erfolgen.

Überspannungsverbot

Gemäß § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV dürfen Niederfrequenzanlagen, die in neuer Trasse errichtet werden, keine Gebäude oder Gebäudeteile überspannen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf diese Gebäude oder Gebäudeteile durch die Neuerrichtung einer Trasse im Trassenkorridor können daher zum jetzigen Planungsstand nicht sicher ausgeschlossen werden. Betroffen sind alle potenziell zum Wohnen dienenden Flächen im Trassenkorridor. Neben Einzelgehöften und einzelnen Siedlungen im Außenbereich handelt es sich insbesondere um die folgenden Siedlungsbereiche (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.1.2.1 i.V.m. B.2.1.2.4):

- Kettig (01-001/002)
- Koblenz (01-012)
- Vallendar (01-013/014)
- Simmern (01-017)
- Eitelborn (01-020/021)
- Holzappel (01-034)
- Cramberg (01-037/038)
- Kirberg, Gemeinde Hüfelden (01-054)
- Wallrabenstein (01-060)
- Wörsdorf (01-063/064)
- Idstein (01-066/067)
- Niedernhausen (01-073/074)
- Eppstein-Bremthal (01-077)
- Wildsachsen (01-079/080)
- Langenhain (01-083)
- Wallerstädten (02-022/023)

B.4.3.3.2.3.2 Wirkungen durch Schallemissionen

Zum jetzigen Planungs- und Kenntnisstand können voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen durch Schallemissionen während des Baus der Leitung und im Betrieb bei einem Neubau im Trassenkorridor nicht sicher ausgeschlossen werden.

Hiervon betroffen sind potenziell alle Flächen mit baulicher Nutzung, die im Einwirkungsbereich der Anlage i.S.v. Nr. 2.2 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) liegen. Dieser Einwirkungsbereich umfasst alle Flächen, in denen der Beurteilungspegel weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Flächen maßgeblichen Richtwert i.S.v. Nr. 6.1 der TAlärm liegt. Gemäß der Prognose der Amprion GmbH kann der Einwirkungsbereich im Trassenkorridor bei Annahme ungünstiger Bedingungen auch Flächen mit baulicher Nutzung in bis zu 450 m Entfernung zu einer Leitung umfassen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.1.6).

Beim Betrieb der Anlage können durch elektrische Entladungen an den Leiterseilen hörbare Geräusche entstehen (Korona-Effekt). Im Gleichstrombetrieb werden die höchsten Geräuschmissionen bei trockenem Wetter erwartet, während im Drehstrombetrieb die maximalen Pegelhöhen bei mäßigem Niederschlag erreicht werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.2.1.1.1.5, S. 5-39 i.V.m. Pfeiffer, 2017).

Ausschlaggebend für die Lärmentwicklung sind neben den Witterungsverhältnissen auch die Höhe der Spannung, die Art der Leiterseile (Bündelung und Durchmesser) und die Beschaffenheit der Leiterseiloberfläche (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 3.2.6.2, S. 3-41). Die höchsten Geräuschmissionen treten bei Gleichstrombetrieb im symmetrischen Betrieb auf (ebd., S. 3-43).

Die Vorhabenträgerin hat die Geräuschprognose unter Annahme ungünstiger Bedingungen erstellt. Hierzu zählt, dass die höchsten Emissionen bei den Drehstromkreisen bei mittlerem Niederschlag auftreten und die höchsten Emissionen beim Gleichstromkreis bei Trockenheit zu erwarten sind. Da Trockenheit und Niederschlag nie gleichzeitig zu erwarten sind und die Emissionen der Gleichstromleitung bei Niederschlag sich deutlich reduzieren, ist bei dem errechneten Ergebnis diesbezüglich von einem Worst-Case auszugehen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang A.1.3.5, S. 1 von 4).

Potenziell betroffen bei einem Neubau im Trassenkorridor sind, neben weiteren Einzelanlagen, folgende potenzielle Immissionsorte:

- Weißenthurm und Kettig (TK-Segmente 01-001/002)
- Mülheim-Kärlich (TK-Segmente 004-006)
- Stadt Koblenz (TK-Segmente 01-008-012)
- Vallendar (01-013/014)
- Simmern (01-016/017)
- Neuhäusel (01-019)
- Eitelborn (01-020/021)
- Welschneudorf (01-026)
- Hübingen (01-029/030)
- Horhausen und Holzappel (01-033/034)
- Geilnau (01-036)
- Cramberg (01-037/038)
- Bärbach (01-042)
- Lohrheim (01-045/046)
- Hahnstätten (01-047)
- Netzbach (01-049)

- Heringen (OT Hünfelden, 01-050)
- Kirberg (OT Hünfelden, 01-053/054)
- Beuerbach (OT Hünstetten, 01-058)
- Wallrabenstein (OT Hünstetten, 01-059/060)
- Wörsdorf (Stadtteil von Idstein, 01-062 bis 64)
- Stadt Idstein (01-066/067)
- Dasbach (Stadtteil von Idstein, 01-069)
- Oberseelbach (OT Niedernhausen, 01-071)
- Niedernhausen (01-072 bis 074)
- Niederjosbach (Stadtteil von Eppstein 01-076)
- Bremthal (Stadtteil von Eppstein, 01-077)
- Wildsachsen (Ortsteil von Hofheim am Taunus, 01-079/080)
- Langenhain (OT von Hofheim am Taunus, 01-082/083)
- Marxheim und Diedenbergen (OT von Hofheim am Taunus 01-087/088)
- Weilbach (Stadtteil von Flörsheim am Main, 02-001/002)
- Massenheim (Stadtteil von Flörsheim am Main, 02-005)
- Rhein-Main-Deponiepark Flörsheim-Wicker (02-006)
- Hochheim am Main (02-007/008)
- Rüsselsheim (02-010 bis 013)
- Bischofsheim (02-011 bis 013)
- Siedlung Oberach (Trebur, 02-020)
- Wallerstädten (02-022/023)
- Groß-Gerau (02-023/024)
- Dornheim (02-025 bis 027)

Bei Nutzung der Bestandstrasse können erhebliche Umweltauswirkungen jedoch voraussichtlich vermieden werden. Die Vorhabenträgerin legt in der prognostischen Immissionsbetrachtung nachvollziehbar dar, dass bei Nutzung der Bestandstrasse die Richtwerte der TA Lärm, teilweise unter Beachtung von geräuschkindernden Maßnahmen oder Anpassungen der Richtwerte an die lokale Situation, eingehalten werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 3.2.6.2, S. 3-44 f.). Der Nachweis wurde als überschlägige Prognose mit Hilfe einer „Worst Case-Berechnung“ für den aktuellen Planungs- und Kenntnisstand der Leitungskonfiguration geführt. Gleichzeitig kann gemäß der Prognose der Vorhabenträgerin die Irrelevanzschwelle (Richtwert - 6 dB(A) gemäß Kapitel 3.2.1 der TA Lärm) ebenfalls eingehalten werden. Somit ist die durch das geplante Vorhaben entstehende Zusatzbelastung als nicht relevant anzusehen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.4.2.1.2.1, S. 5-207 ff.). Die Vorhabenträgerin hat im Nachtrag zum Erörterungstermin bestätigt, dass auch in Koblenz-Bubenheim (Teilabschnitt 1) die Irrelevanzschwelle eingehalten werden kann, wenn die Minderungsmaßnahme „Verwendung von Leiterseilen mit größerem Durchmesser“ angewandt wird. Weitere Ausführungen zum Nachweis der Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm finden sich in Kapitel B.4.3.2.1. Der Umfang bzw. die Qualität der in Rede stehenden Umweltauswirkungen sind insofern von untergeordneter bzw. geringfügiger Bedeutung. Gleichzeitig ist zu beachten, dass das Vorhaben unter Nutzung der Bestandstrasse umgesetzt werden soll. Es ist somit an allen potenziellen Immissionsorten von einer bestehenden Vorbelastung auszugehen.

Auf Grund der Berechnungen des „Worst Case“ können aus den errechneten Werten zwar noch keine detaillierten Informationen zu den tatsächlichen Geräuschimmissionen am maßgeblichen Immissionsort abgeleitet werden. Aber das ist in diesem Stadium auch nicht notwendig bzw. auch noch gar nicht leistbar. Maßgeblich für die Bundesfachplanung ist vielmehr der Nachweis, dass die Richtwerte eingehalten werden können und dass die geplante Anlage keine relevante

Zusatzbelastung verursacht. Dies ist hier der Fall. Die Umweltauswirkungen durch Geräusche können somit in ausreichendem Maß bewertet werden.

AVV Baulärm

Zusätzlich zu den betriebsbedingten Geräuschimmissionen wird es in der eigentlichen Bauphase durch den Betrieb von Baufahrzeugen auf den einzelnen Baustellen sowie durch die Verkehrsbewegungen auf den Zuwegungen voraussichtlich zu weiteren Geräuschimmissionen kommen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.2.1.1.2.4, S. 5-41). Dies betrifft insbesondere die Bereiche der Mastbaustellen. Hierfür findet die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) Anwendung. Da die konkreten Baustelleneinrichtungen aber in diesem Planungsstadium noch nicht feststehen bzw. feststehen können und zudem emissionsmindernde Maßnahmen zur Verfügung stehen werden (z. B. geeignete bzw. möglichst lärmvermeidende Planung und Einrichtung der Baustellen, geeignete bzw. möglichst lärmvermeidende Bauausführung u. a. durch den Einsatz von geräuscharmen Baumaschinen und Bauverfahren; vgl. Anlage 5 der AVV Baulärm sowie Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.4.2.1.3, S. 5-209), sind zum jetzigen Planungs- und Kenntnisstand keine diesbezüglichen Planungshindernisse erkennbar. Die Vorhabenträgerin hat auch ausdrücklich angekündigt, die entsprechenden Vorgaben der AVV Baulärm im Zuge der weiteren Planungs- und Realisierungsphasen einzuhalten. Die Umweltauswirkungen sind als nachrangig erheblich einzustufen, da die baulichen Tätigkeiten zeitlich nur befristet stattfinden. Bei einem potenziellen Neubau im Trassenkorridor ist dennoch von einer relevanten Umweltauswirkung auszugehen (vgl. Beschreibung der notwendigen Arbeiten und Fahrzeuge in Anhang A.1.1 der Unterlagen nach § 8 NABEG). Bei Nutzung der Bestandstrasse können erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich ausgeschlossen werden. Die baulichen Tätigkeiten finden in diesem Fall räumlich begrenzt an einzelnen Maststandorten und deren Zufahrten statt und dauern zudem nur einige Tage bis wenige Wochen an (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.4.2.1.3, S. 5-209). Des Weiteren stehen als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme die geeignete Planung und Einrichtung der Baustellen und eine geeignete Bauausführung u.a. durch Einsatz von geräuscharmen Baumaschinen und -verfahren zur Verfügung.

B.4.3.3.2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt können bei Realisierung des Vorhabens im Trassenkorridor nach Maßgabe der Anforderungen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 sowie §§ 23 bis 30 BNatSchG und den daraus abgeleiteten, konkretisierten Umweltzielen voraussichtlich nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere können voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf geschützte Teile von Natur und Landschaft nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich nicht ausgeschlossen werden, sie stehen der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Eine Realisierung des Vorhabens im Trassenkorridor führt nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand hingegen nicht zu voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Anforderungen des europäischen Arten- und Gebietsschutzes gemäß § 44, 45 BNatSchG sowie § 36 i. V. m. § 34 BNatSchG. Die materiellrechtliche Bewertung der Belange des europäischen Arten- und Gebietsschutzes erfolgt in den Kapiteln B.4.3.2.4 und B.4.3.2.5.

Mit der Operationalisierung der im Weiteren aufgeführten Umweltziele in Form von Erfassungskriterien hat die Vorhabenträgerin den Naturraum sachgerecht für die Ebene der

Bundesfachplanung abgebildet. Zugleich hat die Vorhabenträgerin anhand der nachfolgenden Erfassungskriterien die Merkmale der Umwelt sowie den derzeitigen Umweltzustand nachvollziehbar hergeleitet. Weitere Merkmale der Umwelt, die über den Katalog der vorliegenden Erfassungskriterien hinausgehen, werden aufgrund des erforderlichen höheren Detaillierungsgrad der Planung im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt und geprüft. Ausgenommen hiervon ist die Darstellung derjenigen Merkmale, die für eine prognostische artenschutzrechtliche Betrachtung relevant sind. Insbesondere fehlen in den Unterlagen der Vorhabenträgerin Darstellungen zur derzeitigen Nutzungsstruktur bzw. zu Biotopobergruppen, mit denen der Naturraum beschrieben und grundsätzliches Habitatpotenzial verschiedener planungsrelevanter Arten nachvollziehbarer hätte dargelegt werden können. Diese Ausstattungsmerkmale, die der Ermittlung der spezifischen Empfindlichkeit dienen, sind hingegen nach Angaben der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden. Es handelt sich insofern, um ein rein darstellerisches Defizit, das nicht auf die Untersuchung durchschlägt.

Die Darstellung des derzeitigen Umweltzustands bezogen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist jedoch problem- bzw. auswirkungsorientiert und somit im Ergebnis sachgerecht erfolgt. Es sind diejenigen Faktoren bzw. Kriterien erfasst worden, auf die sich die Auswirkungsprognose mit dem Ziel der Ermittlung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen bezieht.

Im Umweltbericht sind die für das Schutzgut relevanten Umweltziele sachgerecht hergeleitet, in einem umfassenden Katalog zusammengestellt und entsprechenden Erfassungskriterien zugeordnet worden. Teilweise ist die Zuordnung der einzelnen Erfassungskriterien im Umweltbericht nicht plausibel, dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Vollständigkeit der in die Untersuchungen einzubeziehenden Belange und die vorliegende Bewertung.

Die mit dem Freileitungsbau einhergehenden Wirkungen sind von der Vorhabenträgerin den Belangen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt nachvollziehbar gegenübergestellt und hinsichtlich voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen untersucht worden.

Umweltziele und Darstellung des derzeitigen Umweltzustands

Die Umweltziele sowie die diesen zugeordneten Erfassungskriterien hat die Vorhabenträgerin (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.3.2.1, Tabelle 5.3-8) nachvollziehbar dargelegt. Die Umweltziele im Umweltbericht ergeben sich aus dem 7. Umweltaktionsprogramm der Europäischen Union (7. UAP), Biodiversitätsstrategie der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz (BiodivS He / RLP), Konzept zum Biotopverbund Hessen (BiotopVerb. He), BiW Rheinland-Pfalz, der Europäischen Biodiversitätsstrategie (EU-BiodivS), IUP, LAHWS Hessen, Landesentwicklungsplan IV Rheinland-Pfalz (LEP IV RLP), dem Landschaftsplan Rheinland-Pfalz (LP RLP) und Landschaftsrahmenplan Mittelrhein-Westerwald und Rheinhessen-Nahe (LRP MRW und LRP RHN), der Nationalen Biodiversitätsstrategie (NBS), der Ramsar-Konvention, dem Raumordnungsgesetz (ROG) und dem Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (RROP RHN), UNSECO und der Waldstrategie (WaldS). Zudem ergeben sich die für das Schutzgut relevanten Umweltziele aus den Gesetzen der betroffenen Länder und des Bundes. Hierzu gehören das Baugesetzbuch (BauGB), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dem DSchG Hessen, dem Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAG-BNatSchG), dem Hessischen Wald Gesetz (HWaldG) und Landeswald Gesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG RLP), dem Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP).

Die zur abschließenden Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 14k UVPG maßgeblichen Umweltziele werden nachfolgend aufgeführt. Aus den von der Vorhabenträgerin oben genannten, darüberhinausgehenden, weiteren Anforderungen oder Umweltziele gehen keine weiteren Anforderungen hervor, die über die nachfolgenden hinausgehen. (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.3.2, Tabelle 5.3-8).

Diversitätssicherung

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt dem jeweiligen Gefährdungspotenzial entsprechend, lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen.

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG sind Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystem, Biotopen und Arten entgegenzuwirken.

Mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG sind ebenfalls die Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten und bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Das Übergeordnete Umweltziel der Diversitätssicherung wird ausreichend mit den oben genannten Quellen und Plänen in die Erfassungskriterien überführt.

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG sind zudem Naturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu bewahren. Naturlandschaften als weitestgehend unberührte Bereiche von Natur und Landschaft können auf dieser Ebene über Nationalparke erfasst werden. Nach aktuellem Planungs- und Kenntnisstand sind keine derartigen Gebiete innerhalb des Planungs- bzw. Untersuchungsraumes ausgewiesen, so dass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Materiell physische Funktionen von Natur und Landschaft

Neben dem Ziel der Diversitätssicherung hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar das für das Schutzgut relevante Ziel der Sicherung der materiell-physischen Funktionen von Natur und Landschaft berücksichtigt.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG sind Tiere, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.

Wenngleich inhaltlich andere Funktionen gegenüber der Diversitätssicherung angesprochen werden, ergeben sich daraus keine weiteren Erfassungskriterien, die über die oben genannte Auflistung der Umweltziele hinausgehen. Die Vorhabenträgerin hat dieses Umweltziel daher sachgerecht in den Untersuchungen berücksichtigt.

Anknüpfend an die Zielvorgaben des § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG sind von der Vorhabenträgerin die nach § 61 Abs. 1 BNatSchG vor Bebauung geschützten Gewässerrandstreifen in die Untersuchungen einbezogen worden und trägt damit sachgerecht der Funktion von Ufer- und Auenbereichen als Lebensstätte und Biotope hinsichtlich ihrer jeweiligen Funktion im Naturhaushalt Rechnung.

Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets

Natura 2000-Gebiete sind nach den Anforderungen des § 34 BNatSchG hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch den vorgeschlagenen Trassenkorridor jeweils einzeln, gebietsspezifisch geprüft und die Ergebnisse in den Umweltbericht integriert worden. Die Vorhabenträgerin kommt in den Prüfungen der potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck und der Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden können. Die einzelnen Bewertungen der durch das Vorhaben potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete sind dem Kapitel B.4.3.2.4 zu entnehmen.

Besonderer Artenschutz

Zum jetzigen Planungsstand ist es nicht ersichtlich, dass artenschutzrechtliche Belange i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor entgegenstehen. Die Errichtung und der Betrieb einer Freileitung im Trassenkorridor sind unter Beachtung artenschutzrechtlicher Verbote i.S.v. § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich. Soweit Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Arten durch Eingriffe im Zuge der Realisierung des Vorhabens drohen, können diese grundsätzlich vermieden werden. Im Falle unvermeidbarer Eingriffe i.S.v. § 15 Abs. 1 BNatSchG, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zugelassen würden, hat die Vorhabenträgerin ausgeführt, dass bei der Umsetzung der genannten veranschlagten Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen im Hauptkorridor bzw. der Alternativen nicht zu erwarten ist.

Auf Grundlage der vorliegenden Daten ist kein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im festgelegten Trassenkorridor zu prognostizieren. Gleichwohl ist nach Einschätzung der Bundesnetzagentur die vorliegende Sachverhaltsermittlung hinsichtlich besonders geschützter Arten nicht hinreichend belastbar. Aus diesem Grund erfolgt eine sachgerechte Bestandserfassung auf Ebene der Planfeststellung.

Vorhabenwirkungen und die potenziellen Umweltauswirkungen

Zur Erfassung der möglichen Betroffenheit der o. g. Naturschutzbelange hat die Vorhabenträgerin den Untersuchungen nachvollziehbar die nachfolgenden Wirkungen des Vorhabens zu Grunde gelegt und damit alle nach aktuellem Planungs- und Kenntnisstand relevanten Wirkungen, die auf der Ebene der Bundesfachplanung berücksichtigt werden können, einbezogen. Mit den dargelegten verschiedenen Leitungskategorien wurde eine sachgerechte Differenzierung hinsichtlich der Relevanz der einzelnen Wirkungen vorgenommen.

Entgegen der Aussagen in verschiedenen Stellungnahmen die im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Unterlagen gemäß § 8 NABEG eingegangen sind, dass nachteilige Auswirkungen insbesondere auf Tiere unterhalb der Trasse durch den Betrieb der Gleichstromanlage ausgehen, hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass bisher keine nachgewiesenen Hinweise eines relevanten Einflusses von elektrischen und magnetischen Wechselfeldern auf Tiere und Pflanzen vorliegen. Magnetfelder können zwar nachweislich von Vögeln wahrgenommen werden, falls die Flussdichte der Felder den Bereich des Erdmagnetfeldes erreicht. Allerdings ist die Wirkung auf die unmittelbare Nähe der Leitungen beschränkt. Relevante Auswirkungen sind aus diesem Grund nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht gegeben.

Dauerhafte anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme

Die dauerhafte anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme, die auf die Veränderung der Flächen innerhalb des potenziellen Trassenbereichs zurückzuführen ist, kann zum Verlust von Vegetation und Habitaten und damit verbunden zu einem Verlust von Pflanzenarten, Lebensstätten von wildlebenden Tieren sowie auch den Verlust von Biotoptypen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG führen und ist von der Vorhabenträgerin in nicht zu beanstandender Weise in die Untersuchungen einbezogen worden.

Der Trassenbereich im Allgemeinen, der auf dieser Ebene nicht konkret räumlich verortet werden kann, und nicht mit der vorliegenden Entscheidung nach § 12 NABEG festgelegt wird, setzt sich zusammen aus dem Schutzstreifen sowie den Masten und Leiterseilen. Die hier in Rede stehende dauerhafte anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme bezieht sich auf die Errichtung der Masten und den damit verbundenen Veränderungen von Vegetation und Habitaten. Die Herrichtung des Schutzstreifens wird in den Ausführungen „Maßnahmen im Schutzstreifen“ berücksichtigt.

Mit der Errichtung von neuen Masten innerhalb des Trassenbereichs geht zwangsläufig ein vollständiger Verlust der Vegetation und Habitate auf den für die Masten vorgesehenen Flächen einher. Konkrete Maststandorte sowie die konkrete Mastfundamentart können auf dieser Ebene nicht festgelegt und räumlich nicht verortet werden und sind daher Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Aufgrund der fehlenden Möglichkeit der räumlichen Verortung des geplanten Trassenbereichs hat die Vorhabenträgerin die oben genannten Wirkungen sachgerecht in summarisch quantitativer Form berücksichtigt. Der Untersuchungsraum beschränkt sich auf die gesamte Breite des Trassenkorridors und ist aufgrund der oben genannten Wirkweisen und räumlichen Ausdehnung geeignet, um voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen hinreichend zu ermitteln.

Raumanspruch der Masten und Leiterseile

Der Raumanspruch der Masten kann zum Verlust von wildlebenden Tieren sowie zu einer Beeinträchtigung des Austauschs zwischen den Populationen als auch der Ermöglichung von Wanderungen und Wiederbesiedelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG führen und ist von der Vorhabenträgerin in nicht zu beanstandender Weise in die Untersuchungen als anlagebedingte Projektwirkung einbezogen worden.

Insbesondere kann der Trassenbereich aufgrund der Silhouettenwirkung von Freileitungsmasten zu einer Meidung von verschiedenen Vogelarten führen. Vor diesem Hintergrund ist ein Freileitungsneubau im bündelungsfreien Raum als potenziell relevante Wirkung im Hinblick auf die dauerhafte Sicherung von Lebensstätten wildlebender Tiere im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG einzuordnen und von der Vorhabenträgerin sachgerecht in die Untersuchung einbezogen worden.

Mit seiner Ausprägung als lineare Infrastruktur kann der Raumanspruch Freileitungsmasten und der dazugehörigen Beseilung eine Barrierewirkung entfalten und zu einer Zerschneidung von Biotopen und Habitaten führen. Die Vorhabenträgerin hat diese Wirkung nachvollziehbar mit Bezug zur Sicherung des Austauschs zwischen den Populationen sowie der Ermöglichung von Wanderungen und Wiederbesiedelungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in die Untersuchung einbezogen.

Der Raumanspruch von Masten ist von der Vorhabenträgerin ebenfalls aufgrund einer möglichen Betroffenheit der Diversitätssicherung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. mit dem individuenbezogenen besonderen artenschutzrechtlichen Vorgaben nach §§ 44 f. BNatSchG, durch

das Risiko der Verunfallung von Vögeln an Leiterseilen, als relevante Wirkung in die Untersuchungen eingestellt worden. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dieser voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkung erfolgte im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prognose (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG Anlage II Kap. 4 i. V. m. ergänzende Unterlagen vom 19.11.2020).

Im Ergebnis hat sich der gewählte Untersuchungsraum von 1.000 m und bei Vorkommen von Arten mit einem größeren Aktionsradius von 5.000 m als ausreichend und sachgerecht herausgestellt. Im Lichte der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Hinweise auf hiervon abweichenden Erkenntnissen in das Verfahren eingebracht worden.

Maßnahmen im Schutzstreifen

Mit der Herrichtung des Schutzstreifens gehen in der Regel Veränderungen von Vegetationen zur Erfüllung der Anforderungen nach der DIN 50341 innerhalb des Schutzstreifens einher, sofern der Vegetationsbestand zu einer Unterschreitung der Sicherheitsabstände zu einer geplanten Leitung führt. Folglich führen die Veränderungen des Bestandes nicht zwangsläufig zu einer vollständigen Veränderung, sondern sind abhängig von der aktuellen vertikalen Ausprägung der unterschiedlichen Vegetation sowie deren Entwicklungsdynamik. Offenlandbiotope, wie Äcker- und Grünlandbereiche erfordern dementsprechend in der Regel keine Veränderung durch die Anforderungen des Schutzstreifens. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte und der Differenzierung nach Leitungskategorien, hat die Vorhabenträgerin Maßnahmen im Schutzstreifen sachgerecht den Zielvorgaben des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BNatSchG gegenübergestellt und hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit untersucht.

Aufgrund der Verbindlichkeit des Trassenkorridors, auch für den Schutzstreifen, ist die Beschränkung des Untersuchungsraumes auf die Trassenkorridorbreite nachvollziehbar.

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Baubedingte Flächeninanspruchnahmen u. a. durch Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen sind geeignet, die Vegetation sowie Habitate auf den dafür vorgesehenen Flächen temporär zu verändern. In der Regel handelt es sich um Arbeitsflächen, welche aus Kran- und Baggerstellflächen, Montageflächen zur Vormontage bzw. Demontage von Mastteilen, Zwischenlagerung von Mutterboden und Erdaushub bestehen. Die Auswahl dieser Flächen stehen in engen Zusammenhang mit der Auswahl und Verortung der geplanten Maststandorte und können wie ebendiese auf dieser Ebene nicht hinreichend konkret berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabenträgerin sachgerecht eine summarisch quantitative Berücksichtigung dieser Projektwirkung vorgenommen.

Im Umweltbericht sind als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Verlust von Vegetation und Habitaten und damit verbunden der Verlust von Pflanzenarten, Lebensstätten von wildlebenden Tieren sowie auch den Verlust von Biotoptypen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG in nicht zu beanstandender Weise in die Untersuchungen einbezogen worden. Zurecht wird im Umweltbericht auf den temporären Charakter der Veränderungen hingewiesen, dessen Dauer in Abhängigkeit von den konkret betroffenen Biotoptypen steht. Im Planfeststellungsverfahren wird unter Berücksichtigung der dort zu ermittelnden Biotoptypen zu prüfen sein, inwiefern eine temporäre Veränderung nicht auch zu dauerhaften Veränderungen führen kann.

In Zusammenhang mit den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hat die Vorhabenträgerin die temporäre Flächeninanspruchnahme darüber hinaus in der artenschutzrechtlichen Prognose als

relevante Projektwirkung einbezogen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG Anlage II Kap. 4 i. V. m. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 19.11.2020).

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes ist vor dem Hintergrund der fehlenden Verbindlichkeit des festgelegten Trassenkorridors für Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen nicht sachgerecht. Hieraus können sich Kenntnis- und Untersuchungslücken ergeben, die im Ergebnis jedoch nicht geeignet sind der Festlegung des Trassenkorridors entgegenzustehen. Es handelt sich um Vorhabenwirkungen, welche aufgrund der aktuell fehlenden Planschärfe vertieft im Planfeststellungsverfahren geprüft werden können. Des Weiteren sind nach aktuellem Planungs- und Kenntnisstand unter Einbeziehung der Hinweise aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung keine für die Bauphase essentiellen Flächen außerhalb des festgelegten Trassenkorridors bekannt.

Gründungsmaßnahmen

Ergänzend zur anlagebedingten dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte werden im Umweltbericht Gründungsmaßnahmen im Rahmen der Bauphase als relevante Vorhabenwirkung berücksichtigt. Nach den Angaben der Vorhabenträgerin ist die Errichtung von Mastbaugruben geeignet, die auf den dafür vorgesehenen Flächen vorhandene Vegetation und Habitate temporär und teilweise dauerhaft zu verändern. Es handelt sich somit um eine Vorhabenwirkung, die geeignet ist den Zielvorgaben des § 1 Abs. 2 Nr. BNatSchG zuwider zu laufen.

Gründungsmaßnahmen werden ausschließlich für die Zwecke der Errichtung der Mastfundamente vorgenommen und können wie ebendiese auf dieser Ebene nicht räumlich konkret verortet werden. Die Berücksichtigung dieser Wirkung in summarisch quantitativer Form ist daher sachgerecht.

Der Untersuchungsraum beschränkt sich auf die gesamte Breite des Trassenkorridors und ist aufgrund der oben genannten Wirkweisen und räumlichen Ausdehnung geeignet, um voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen hinreichend zu ermitteln.

Visuelle Reize

Im Rahmen der Bauphase können von Fahrzeugbewegungen und sonstigen Bauaktivitäten visuelle Reize ausgehen und eine Störung empfindlicher Tierarten verursachen. Nach den Angaben der Vorhabenträgerin sind insbesondere Vogelarten sowie auch größere Säugetierarten potenziell betroffen. Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen sind unter Bezugnahme auf die Erhaltung wildlebender Tiere und dem Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 mit dieser Vorhabenwirkungen grundsätzlich zu besorgen und daher nachvollziehbar im Umweltbericht berücksichtigt worden. Die Vorhabenträgerin führt jedoch auch die Schwierigkeiten in Zusammenhang mit der Ermittlung von sich tatsächlich einstellenden Betroffenheiten, wie auch der räumlichen Verortung von Fahrzeugbewegungen und sonstigen Bauaktivitäten auf. Visuelle Reize wurden daher in nicht zu beanstandender Weise in qualitativer Hinsicht berücksichtigt.

In der von der Vorhabenträgerin zitierten Literatur zur Reichweite möglicher Störwirkungen durch visuelle Reize wird eine Entfernung von bis zu 500 m benannt. Aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine hiervon abweichenden Hinweise eingebracht worden. Der gewählte Untersuchraum von 500 m über den Trassenkorridorrand hinaus ist dementsprechend sachgerecht hergeleitet und geeignet die in diesem Zusammenhang relevanten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen hinreichend zu ermitteln.

Geräuschemissionen

Im Rahmen des Betriebs des Vorhabens kommt es durch Teilentladungen an den Leiterseilen zu Geräuschemissionen. Die Vorhabenträgerin stellt jedoch fest, dass die durch betriebsbedingte Korona-Geräusche induzierten Geräuschemissionen zu gering sind, als dass eine Störung der Fauna zu erwarten ist (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG Kapitel 5.2.1.2.2, S. 5-50.). Dieses Ergebnis ist vor dem Hintergrund der einschlägigen Erkenntnisse über das Störverhalten empfindlicher Tierarten nachvollziehbar (RECK et al 2001, GARNIEL et al. 2010).

Weitere nicht betrachtungsrelevante Wirkungen

Neben den oben genannten Vorhabenswirkungen hat die Vorhabenträgerin weitere Wirkungen dargelegt, aus denen nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand keine potenzielle Betroffenheiten der in Rede stehenden Umweltziele hervorgehen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG Anlage II Kap. 4 i. V. m. ergänzende Unterlagen vom 19.11.2020).

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erheblicher Umweltauswirkungen im Trassenkorridor

Nachfolgend werden die Maßnahmen benannt, die i.S.v. § 14g Abs. 2 Nr. 6 UVPG a.F. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans grundsätzlich verhindern und verringern können. Mit der vorliegenden Prognose zu voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Bundesfachplanung geht keine gleichzeitige Abschätzung der voraussichtlichen Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG und somit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einher. Diese wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erstellt.

Grundsätzlich können einige der o.g. Flächen, auf denen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen erwartet werden, im Trassenkorridor umgangen und Umweltauswirkungen somit ggf. vermieden werden. Soweit sich diese Flächen über die gesamte Korridorbreite bzw. bis auf wenige Meter (< 100 m) erstrecken, ist dies nicht möglich. Müssen die oben genannten Flächen z.B. auf einer Länge von weniger als 400 m gequert werden, können diese nach den nachvollziehbaren Angaben der Vorhabenträgerin überspannt werden. Erhebliche Umweltauswirkungen durch einen anlagebedingten Verlust von Vegetation und Habitaten und die baubedingte Veränderung von Vegetation und Habitaten sind somit grundsätzlich vermeidbar (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.4.2.2, Tabelle 5.4-2, S. 5-213 f.). Soweit ggf. bestehende Masten in den Gebieten zurückgebaut werden müssen, können Umweltauswirkungen zudem grundsätzlich minimiert und ggf. auch vermieden werden. Dies gilt auch dann, wenn die o.g. Flächen nicht überspannt werden können und eine direkte Flächeninanspruchnahme nicht vermeidbar ist.

Soweit Flächen nicht umgangen werden können, sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung möglich. Zur Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen können

- Maststandorte kleinräumig verschoben werden,
- Arbeitsflächen an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden,
- im Vorfeld eine Baufeldfreimachung erfolgen und Vergrämuungsmaßnahmen umgesetzt werden,
- neue Masten mit Bohrpfahlfundamenten gegründet werden um den dauerhaften Flächenverlust zu minimieren,
- vorhandene Wege für den An- und Abtransport von Materialien sowie für die Lagerung von Baumaterialien und als Montageflächen genutzt werden,
- Metallplatten sowie temporäre Schotterung auf Geotextil im Bereich der Lager-, Seilzug- oder Montageflächen sowie temporären Zuwegungen ausgelegt werden,

- Flächen überspannt werden, um eine Wuchshöhenbegrenzung und anlagenbedingte Zerschneidungswirkung zu vermeiden,
- Arbeits- und Seilzugflächen sowie Zuwegungen außerhalb von Schutzgebieten und empfindlichen Biotoptypen und Habitaten eingerichtet werden,
- Schutzzäune am Rand der empfindlichen Biotoptypen und Habitats oder um die Bauflächen aufgestellt werden,
- Baumaßnahmen außerhalb der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten von empfindlichen Arten durchgeführt werden sowie
- ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG durchgeführt werden.

Ergänzend wird hierzu auf die Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.4.2.2, Tabelle 5.4-2, S. 5-212 ff. und Anhang B.1.4, Tabelle B.1-1, S. 1 von 6 ff. sowie Anlagen I und II verwiesen.

Abweichend zur Einschätzung der Vorhabenträgerin in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Kapitel 5.4.2.2, Tabelle 5.4-2, S. 5-213 ff.) können Meide-Effekte auf bestimmte Vogelarten durch die Kulissenwirkung von Freileitungen ebenfalls grundsätzlich gemindert oder vermieden werden. Die Vorhabenträgerin selbst hat u. a. in den Anlagen I und II ihrer Unterlagen dargelegt, dass der Wirkraum für solche Effekte gemäß Fachliteratur auf ca. 100 bis 300 m begrenzt ist. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass eine Trassierung im Korridor außerhalb dieser Wirkräume möglich ist. Zudem wird es im Hinblick auf die Vermeidung solcher Effekte auch darauf ankommen, inwieweit die potenziell empfindlichen Vogelarten überhaupt in den o. g. Flächen vorkommen und/ oder geschützt sind (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 4.2.2.8, S. 40 f. und Anlage III, Kapitel 3.2.2.8, S. 28).

Auch Leitungskollisionen sind nach den nachvollziehbaren Angaben der Vorhabenträgerin in den Verträglichkeitsuntersuchungen u.a. der Anlage I und den ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin grundsätzlich für die einzelnen Natura 2000-Gebiete vermeidbar. Die Vorhabenträgerin hat u.a. für das FFH-Gebiet Mittelrhein in Ihren Unterlagen dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen auch unter Berücksichtigung einer Markierung des Erdseils voraussichtlich im Falle einer neuen Leitungsführung im Trassenkorridor vermeidbar sind (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anlage I, Kapitel 6.2.7.1, S. 89). Hiernach kann die Kollisionsgefährdung z. B. durch die Markierung des Erdseils ggf. vermindert werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.5.2.3, Tab. 5.5-2, S. 317). Unter dem Vorbehalt der jeweils art- und konstellationsspezifischen Wirksamkeit dieser Maßnahme ist die Einschätzung grundsätzlich nachvollziehbar. Insofern wird zumindest eine relevante Minderungswirkung vorliegend nicht ausgeschlossen. Für solche Gebiete, für die erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund von kollisionsbedingten Wirkungen bei einem Leitungsneubau nicht ausgeschlossen werden können, hat die Vorhabenträgerin für das jeweilige Gebiet darlegen können, dass unter Berücksichtigung der Bestandsleitung mit geringfügigen Umbaumaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand sicher ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Umweltauswirkungen durch Störung von Brutvögeln können grundsätzlich durch eine entsprechende Bauzeitenregelung, mit der Baumaßnahmen innerhalb sensibler Zeitfenster für die Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen werden, vollständig vermieden werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.4.2.2, Tabelle 5.4-2, S. 5-214).

Die Veränderung von Vegetation und Habitats durch Gehölzrückschnitt kann bei einem Leitungsneubau im Trassenkorridor durch die Überspannung zur Vermeidung von Wuchshöhenbegrenzung und anlagebedingten Zerschneidungswirkungen vollständig vermieden

werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.4.2.2, Tabelle 5.4-2, S. 5-214). Erhebliche Umweltauswirkungen sind demnach voraussichtlich nicht zu erwarten.

Erfassungskriterien Datengrundlagen

Zur Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Vorhabens wurden in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Bestandsdaten verwendet. Im Umweltbericht sind die verschiedenen Datengrundlagen den Erfassungskriterien transparent mit Datenalter zugeordnet worden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.6.2.1, Tabelle 5.6-8, S. 5-107 ff. i. V. m. Anhang B.1.3).

Die Auswahl der Datengrundlagen erfolgte sachgerecht und im Hinblick auf die Schwerpunktsetzung sowie problem- bzw. auswirkungsorientierte Ausrichtung der Untersuchungen im Umweltbericht nachvollziehbar. Sie ist für die Ebene der Bundesfachplanung nachzeitigem Planungs- und Kenntnisstand mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Kenntnislücken umfassend. Aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Hinweise zu weiteren Daten oder Informationen in das Verfahren eingebracht worden, die auf eine unzureichende Informationsgrundlage hingewiesen haben.

Die Vorhabenträgerin hat als Datengrundlage in nachvollziehbarer Weise Bestandsdaten des ATKIS DLM des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie, Schutzgebietsdaten des Naturschutzinformationssystems des Landes Hessen (NATUREG) und des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) und Bestandsdaten des Hessen Forst (FOB GEO), des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWELV) und des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) verwendet. Zudem standen der Vorhabenträgerin Geofachdaten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), Daten von Nichtregierungsorganisationen (BUND; NABU) und Daten der Regierungspräsidien (RP) und Unteren Naturschutzbehörden (UNB) zur Verfügung (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.3.2.1, S. 5-82 f.).

Für die Auswirkungsprognose hat die Vorhabenträgerin folgende Erfassungskriterien im Untersuchungsraum identifiziert:

Zur Berücksichtigung vorgenannten Umweltziele hat die Vorhabenträgerin sachgerecht die nachfolgenden im Planungsraum vorkommenden Erfassungskriterien hergeleitet, um sie in einem weiteren Schritt mit den potenziellen Vorhabenwirkungen gegenüberzustellen:

- Fläche der Artenhilfskonzepte
- Gewässerrandstreifen gemäß § 61 BNatSchG
- Important Bird and Biodiversity Area
- Life-Projekt
- Naturdenkmal gemäß § 28 BNatSchG
- Naturschutzgroßprojekt des Bundes
- Naturwaldreservat Rheinland-Pfalz gemäß §19 Abs. 1 LWaldG RLP
- Schutzwald Hessen gemäß §13 Abs. 1 HWaldG
- Schutzwürdige Biotope
- Vogelzugkorridor
- Wald gemäß § 1 BWaldG
- Wildtierkorridor
- Biotopverbundplanungen nach §§ 20, 21 BNatSchG

Abweichend von der Zuordnung im Umweltbericht (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.3.2, Tabelle 5.3-8, S. 5-107 ff. i. V. m. Anhang B.1.3), sind ebenfalls die folgenden im Untersuchungsraum vorkommenden Erfassungskriterien als maßgeblich für die vorgenannten Umweltziele anzuerkennen, stellen teilweise jedoch insofern auch eigenständige zu berücksichtigende Umweltziele dar. Im Umweltbericht sind die nachfolgenden Erfassungskriterien stellvertretend für die aus Sicht der Vorhabenträgerin, übergeordneten Umweltzielen, jedoch nicht als eigenständige Umweltziele in die Untersuchungen einbezogen worden.

- Waldflächen
- Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG
- Landschaftsschutzgebiete nach § 27 BNatSchG
- geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG
- FFH-Gebiete gemäß §§ 32 BNatSchG

Weitere im festgelegten Untersuchungsrahmen vom 24.06.2016 aufgeführte Merkmale der Umwelt bzw. Erfassungskriterien sind von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar als nicht vorkommend gekennzeichnet worden. In den Stellungnahmen und Einwendungen sowie den Beiträgen des Erörterungstermins sind keine Hinweise zu hiervon abweichenden Erkenntnissen in das Verfahren eingebracht worden.

Wenngleich die fehlende Darstellung einzelner Sachverhalte, neben den nicht vorkommenden Erfassungskriterien, auf unzureichende Informationsgrundlagen hindeuten, ist dem entgegenzuhalten, dass die Darstellung in verbaler wie auch in kartographischer Form nicht unmittelbar auf eine ausgebliebene Berücksichtigung der Sachverhalte in den Untersuchungen schließen lässt. Im Lichte der Auswirkungsprognose waren keine der nachfolgenden Kenntnislücken hinsichtlich eines Untersuchungsdefizits durchschlagend.

Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 7 UVPG

Nach Einschätzung der Bundesnetzagentur sind die Ergebnisse der im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prognose durchgeführten Potenzialabschätzung einschließlich der Worst-Case-Annahme, um ein potenzielles Vorkommen relevanter Arten im Untersuchungsraum zu ermitteln nicht ohne Kenntnislücken und Schwierigkeiten hergeleitet worden. Im Ergebnis wirken sich die aus der Methode der Vorhabenträgerin ergebenden Überschätzungen jedoch nicht aus. Es wird deutlich, dass der festgelegte Trassenkorridor selbst bei einer angenommenen Überschätzung von Artvorkommen vor dem Hintergrund der Möglichkeit, im festgelegten Trassenkorridor eine Bestandstrasse zu nutzen, umweltverträglich ist (vgl. Kapitel B.4.3.2.5).

In Einwendungen und Stellungnahmen wird auf erforderliche örtliche Bestandsaufnahmen bzw. Begehungen zur Ermittlung der Empfindlichkeit hingewiesen. Ohne eine vertiefte Bestandsaufnahme könne die tatsächliche „ökologische Qualität“, das Arteninventar und die Bedeutung der betreffenden Biotope nicht ermittelt werden.

Dem hält die Vorhabenträgerin entgegen, dass die Einstufung der allgemeinen Empfindlichkeit sich nach den gesetzlichen Restriktionen richtet. Es werde im Rahmen der Einstufung davon ausgegangen, dass gesetzlich geschützte Elemente von Natur und Landschaft pauschal eine höhere Schutzwürdigkeit und Wertigkeit und damit auch Empfindlichkeit gegenüber einer Inanspruchnahme aufweisen als Elemente, welche keine gesetzliche Erwähnung finden. Auf der Grundlage der allgemeinen Empfindlichkeit erfolgt, im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung die

Festsetzung der spezifischen Empfindlichkeit. Dies erfolgt unter anderem unter Einbeziehung der Ausstattungsmerkmale wie z. B. Biotop- und Nutzungstypen, Lebensraumtypen und Arteninventar. Nach Ansicht der Vorhabenträgerin ermöglicht dieses Vorgehen eine für die Ebene der Bundesfachplanung hinreichend genaue Einstufung der spezifischen Empfindlichkeit.

Die Gleichsetzung von Schutzstatus, Wertigkeit und Empfindlichkeit, wie sie in der Erwiderung der Vorhabenträgerin dargestellt wird, kann nicht nachvollzogen werden. Bestandteile von Natur und Landschaft können trotz einer geringen naturschutzfachlichen Wertigkeit eine sehr hohe Empfindlichkeit aufweisen und in der Folge intensiver von Vorhabenwirkungen betroffen sein. Gleichwohl ist das Vorgehen der Zuordnung einer spezifischen Empfindlichkeit anhand der genannten Ausstattungsmerkmale nachvollziehbar. Grundsätzlich können Primärdatenerhebungen wie bspw. faunistische oder floristische Kartierungen bereits auf der Ebene der Bundesfachplanung angezeigt sein. Insbesondere in den Fällen in denen Sachverhalte nicht mit Hilfe der Bestandsdaten zu einer vernünftigen Bewertung der Schutzgüter des UVPG führen können oder in den Fällen in denen ohne tiefergehende Daten die Genehmigungsfähigkeit nicht hinreichend ermittelt werden kann, können örtliche Bestandsaufnahmen im Sinne von faunistischen oder floristischen Erfassungen notwendig werden. Entsprechende Gründe weshalb die genutzten Daten der Vorhabenträgerin nicht ausreichend, sind hingegen nicht vorgebracht worden.

Bedeutsame Umweltprobleme

Eine Berücksichtigung der in der Anlage 6 Nr. 2.6 UVPG angesprochenen Gebiete mit Bezug zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt erfolgt bereits mit der Darstellung der Merkmale der Umwelt, sowie des derzeitigen Umweltzustands. Bestehende Vorbelastungen oder Empfindlichkeiten sind neben Angaben aus den FFH-Vorprüfungen zu Natura 2000-Gebieten (vgl. Kap. B.4.3.2.4) in den weiteren Gebietskategorien nachzeitigem Planungs- und Kenntnissstand nicht bekannt. Aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine hiervon abweichenden Erkenntnisse in das Verfahren eingebracht worden.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Untersuchungen des Umweltberichts kommen mit Hilfe der methodisch sachgerecht gewählten Auswirkungsprognosen zu den nachfolgenden voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen.

Für die im Text aufgeführten Erfassungskriterien des Schutzguts Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt können bei einem potenziellen Leitungsneubau innerhalb des Trassenkorridors zum derzeitigen Planungs- und Kenntnissstand voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen durch die oben genannten Vorhabenwirkungen nicht ausgeschlossen werden. Teilweise belegen die zu Grunde gelegten Erfassungskriterien nicht die gesamte Breite des Trassenkorridors, so dass im Einzelfall für Trassenverläufe ausreichend passierbarer Raum zur Verfügung steht. In diesen Fällen ist insbesondere unter Heranziehung der potenziellen Trassenachse, davon auszugehen, dass die festgestellten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im Planfeststellungsverfahren vermieden werden können. Folglich besteht grundsätzlich die Möglichkeit durch eine angepasste Trassierung und geeignete Wahl der Maststandorte oder Arbeitsflächen Beeinträchtigungen der verschiedenen Erfassungskriterien dieses Schutzguts zu vermeiden.

Segment 01-001

In diesem Segment, das das nördliche Ende des Trassenkorridors bei dem Pkt. Weißenthurm darstellt, befinden sich Flächen des Erfassungskriterium Biotopverbund sowie der schutzwürdigen Biotope. Der Trassenkorridor verläuft hier in einem eher siedlungsgeprägten Bereich des Abschnitts in der Nähe zum Rhein.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) der oben genannten Flächen, gehen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG sowie § 30 Abs. 2 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung der beiden Erfassungskriterien in diesem Segment ist grundsätzlich von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segment 01-003

Das Segment befindet sich nordwestlich von Mülheim-Kärlich und beinhaltet einen nach § 61 BNatSchG geschützten Gewässerrandstreifen südlich der Bundesstraße B9. Der Trassenkorridor verläuft auch hier in einem eher siedlungsgeprägten Bereich des Abschnitts in der Nähe zum Rhein.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) der oben genannten Flächen, gehen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung der Gewässerrandstreifen (< 400 m) ist grundsätzlich von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segmente 01-006 bis 01-007

In diesen östlich von Mülheim-Kärlich gelegenen Segmenten befinden sich Waldflächen. Der Raum ist in diesem Bereich eher industriell, aber auch landwirtschaftlich geprägt. Obstplantagen prägen den Korridor und seine Umgebung an dieser Stelle. Bei den Waldflächen handelt es sich in diesem Raum dementsprechend um eine in der Quantität eher untergeordnete Biotopobergruppe, die hinsichtlich der Vielfalt der Biotopausprägungen besonders zu beachten ist.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Waldflächen, gehen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung der Waldflächen (< 400 m) ist jedoch von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segment 01-007

In diesem östlich von Mülheim-Kärlich gelegenen Segment finden sich schutzwürdige Biotope, die vor allem durch Obstbaumpflanzungen geprägt sind. Die Bundesautobahn A48 verläuft von Süden her quer durch dieses Segment.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) der oben genannten Fläche, gehen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung der schutzwürdigen Biotope (< 400 m) ist grundsätzlich von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segmente 01-007 bis 01-010

In diesen östlich von Mülheim-Kärlich und nördlich von Koblenz gelegenen Segmenten befinden sich weitere Waldflächen in teils linienhafter Ausprägung entlang des Straßennetzes. Die Segmente sind stark durch anthropogene Nutzung geprägt.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) gehen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung der Waldflächen (< 400 m) ist grundsätzlich von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segment 01-011

Nördlich von Koblenz gelegenen Segmenten befinden sich Flächen des Biotopverbunds. Industrielle Nutzung ist in diesem Segment stark ausgeprägt. Die Bestandsleitung mündet hier in das Umspannwerk bei Wallersheim.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) der oben genannten Flächen, gehen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung Biotopverbundes in diesem Bereich (< 400 m) ist grundsätzlich von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segmente 01-012 bis 01-013

In diesen Segmenten, die nordöstlich von Koblenz verlaufen, befinden sich Flächen des Biotopverbunds, das FFH-Gebiet (DE 5510-301) „Mittelrhein“, gesetzlich geschützte Biotope sowie schutzwürdige Biotope. Ebenfalls wird in diesen Segmenten der Rhein gequert. Von Norden ragt ein Teil der Insel Niederwerth in den Trassenkorridor hinein. Dieser Teil der Rheininsel zeichnet sich durch typische Auwaldvegetation aus. Geschützte Gewässerrandstreifen haben sich hier gebildet. Am westlichen Ufer des Rheins liegt das Klostergut Besselich, welches innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rheinhang bei Gut Besselich“ liegt. Felswände, Weinbergsbrache in verschiedenen Sukzessionsstadien bilden Refugialräume für Flora und Fauna.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) der oben genannten Flächen, gehen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Die potenziell betroffenen Flächen des Biotopverbunds sowie des FFH-Gebiets in Verbindung mit den geschützten Gewässerrandstreifen und dem Landschaftsschutzgebiet bilden innerhalb des Trassenkorridors einen sogenannten „Riegel“ ohne ausreichend freien Passageraum und der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin jedoch einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch von der Leitungskategorie 3 gehen weniger vorhabenspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts auf Maßnahmen im Schutzstreifen und temporäre Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann. Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen. Erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Mittelrhein“ können nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Die ausführliche Bewertung des FFH-Gebiet „Mittelrhein“ kann dem Kapitel B.4.3.2.4.2 entnommen werden.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung der schutzwürdigen Biotope, gesetzlich geschützten Biotopen in diesem Bereich (< 400 m) ist hingegen von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segmente 01-014 bis 01-016 südlich von Vallendar

Südlich von Vallendar verlaufen diese Segmente, innerhalb derer sich die Flächen des Biotopverbunds sowie des Landschaftsschutzgebietes „Mallendarer Bachtal“ befinden. Streuobst, bewaldete Hänge und die Mittelgebirgsbäche Wambach und Mallendarer Bach liegen in den Segmenten.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) der oben genannten Flächen, gehen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Die potenziell betroffenen Flächen des Biotopverbunds bilden innerhalb des Trassenkorridors einen sogenannten „Riegel“ ohne ausreichend freien Passageraum und der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin jedoch einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch von der Leitungskategorie 3 gehen weniger vorhabensspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts auf Maßnahmen im Schutzstreifen und temporäre Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann. Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung des Landschaftsschutzgebiets in diesem Bereich (< 400 m) ist hingegen von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Fläche dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segment 01-017 – 01-019 westlich von Eitelborn

Westlich von Eitelborn verlaufen diese Segmente, innerhalb derer sich die Flächen des Biotopverbunds, gesetzlich geschützte Biotope sowie schutzwürdige Biotope befinden. Südöstlich von Simmern verläuft der Mittelgebirgsbach Moosbach. Naturnahe Buchen- und Auewälder haben sich auf den umgebenden Hängen ausgebildet. In Segment 01-019 liegt das geschützte Biotop „Weiher südwestlich Neuhäusel“. Weiterhin liegt in diesem Segment die Bundesstraße B49, welche gequert wird.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) der oben genannten Flächen, eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Die potenziell betroffenen Flächen des Biotopverbunds bilden innerhalb des Trassenkorridors einen sogenannten „Riegel“ ohne ausreichend freien Passageraum und der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin jedoch einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch von der

Leitungskategorie 3 gehen weniger vorhabenspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts auf Maßnahmen im Schutzstreifen und temporäre Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann. Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung der gesetzlich geschützten Biotop sowie den schutzwürdigen Biotopen in diesem Bereich (< 400 m) ist hingegen von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Fläche dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segment 01-019 bis 01-026

Die ausführliche Bewertung der außerhalb des Trassenkorridors liegenden FFH-Gebiete (DE 5512-301) „Montabaure Höhe“ und (DE 5613-301) „Lahnhänge“, und Vogelschutzgebiete (DE 5611-401) „Lahnhänge“ und (DE 5711-401) „Mittelrheintal“ kann dem Kapitel B.4.3.2.4.2 entnommen werden. Für die hier aufgeführten Natura 2000-Gebiete können erhebliche Beeinträchtigungen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand bei einem potenziellen Leitungsneubau ausgeschlossen werden.

Segment 01-020 bei Eitelborn

In diesen bei Eitelborn gelegenen Segmenten befinden sich im südlichen Bereich des Segments Waldflächen. Nördlich liegen Siedlungsflächen im Korridor.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) gehen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nachzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung der Waldflächen (< 400 m) ist grundsätzlich von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segment 01-021 östlich von Eitelborn

Östlich von Eitelborn verlaufen diese Segmente, innerhalb derer sich Waldflächen, Flächen des Biotopverbundes, schutzwürdige Biotope sowie gesetzlich geschützte Biotope befinden. Quellbäche und steilere Hänge prägen den Korridor an dieser Stelle. Südlich liegt die Ruine Spokenburg.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) der oben genannten Flächen, eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können ((vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung der relevanten Biotope in diesem Bereich (< 400 m) ist hingegen von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Fläche, als auch der Wald- und Biotopverbundflächen dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segmente 01-021 - 01-023

Nördlich von Bad Ems verlaufen diese Segmente, innerhalb derer sich gesetzlich geschützte Biotope befinden. Durch Segment 01-022 verläuft die Landstraße L329. Die Mittelgebirgsbäche Ems- und Kunzbach fließen südwärts, sowie weitere Quellbäche und strukturieren das Gebiet. Grünland- und Waldkomplexe wechseln sich ab und bilden ein Mosaik an vielfältigen Lebensräumen.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) der oben genannten Fläche, gehen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung der gesetzlich geschützten Biotope in diesem Bereich (< 400 m) ist hingegen von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Fläche dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segmente 01-022 bis 01-032

Nördlich von Bad Ems bis hin zum nördlich von Nassau gelegenen Raum verlaufen diese Segmente, innerhalb derer sich Flächen des Biotopverbunds, Waldgebiete sowie schutzwürdige Biotope befinden. Durch die Segmente verlaufen mehrere Landstraßen und kleinere Straßen, die gequert werden. Um die Siedlungsbereiche herum verläuft die Leitung durch offene Landschaft teilweise in landwirtschaftlicher Nutzung. Weiterhin ist der betrachtete Bereich geprägt durch Quellbäche und auch Buchenbestände in unterschiedlichen Altersstrukturen.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) der oben genannten Flächen, eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Die potenziell betroffenen Flächen des Biotopverbunds sowie die Waldflächen bilden innerhalb des Trassenkorridors einen sogenannten „Riegel“ ohne ausreichend freien Passageraum und der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin jedoch einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch von der Leitungskategorie 3 gehen weniger vorhabenspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts auf Maßnahmen im Schutzstreifen und temporäre Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann. Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung der schutzwürdigen Biotope in diesem Bereich (< 400 m) ist hingegen von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Fläche dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segmente 01-024 bis 01-025 östlich von Arzbach

Diese beiden Segmente verlaufen östlich von Arzbach und umfassen Flächen des Wildtierkorridors sowie schutzwürdige Biotope. Nördlich angrenzend dazu liegt das FFH-Gebiet „Montabaure Höhe“ (DE 5512-301) im 500 m Untersuchungsraum, welches ebenfalls durch seine Zugehörigkeit zu Natura 2000 dem Verbund von Flächen zum Schutz der Biodiversität dient.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) der oben genannten Flächen, gehen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht

sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen. Für das FFH-Gebiet (DE 5512-301) „Montabaure Höhe“ können erhebliche Beeinträchtigungen nach derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand bei einem potenziellen Leitungsneubau ausgeschlossen werden. Die ausführliche Bewertung des FFH-Gebiet kann dem Kapitel B.4.3.2.4.2 entnommen werden.

Die potenziell betroffenen Flächen des Biotopverbunds bilden innerhalb des Trassenkorridors einen sogenannten „Riegel“ ohne ausreichend freien Passageraum und der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin jedoch einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch von der Leitungskategorie 3 gehen weniger vorhabenspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts auf Maßnahmen im Schutzstreifen und temporäre Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann. Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung des Landschaftsschutzgebiets in diesem Bereich (< 400 m) ist hingegen von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Fläche dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segment 01-027 bis 01-028

Die ausführliche Bewertung des im Trassenkorridor liegenden FFH-Gebiet (DE 5612-301) „Staatsforst Stelzenbach“ kann dem Kapitel B.4.3.2.4.3 entnommen werden. Für das Gebiet „Staatsforst Stelzenbach“ können erhebliche Beeinträchtigungen bei Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Segmente 01-027 bis 01-031 südlich von Oberelbert

Südlich von Oberelbert bis zum Raum Hübingen verlaufen diese Segmente, innerhalb derer sich die Flächen des FFH-Gebietes „Staatsforst Stelzenbach“ befinden. Das FFH-Gebiet nimmt fast vollständig den Trassenraum des Segmentes 01-027 ein und erstreckt sich nördlich in folgendem Segment. Waldflächen haben sich besonders in diesen Segmenten als Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110) ausgebildet.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) der oben genannten Flächen, gehen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nachzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Die potenziell betroffenen Flächen des Waldes bilden innerhalb des Trassenkorridors einen sogenannten „Riegel“ ohne ausreichend freien Passageraum und der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin jedoch einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch von der Leitungskategorie 3 gehen weniger vorhabenspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts auf Maßnahmen im Schutzstreifen und temporäre Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann. Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

In diesen Segmenten stellt sich hinsichtlich des FFH-Gebiets ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Fläche dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segment 01-031 bis 01-032

Im diesem Raum innerhalb des Wildtierkorridors, verläuft der Mittelgebirgsbach Gelbach als lineare Verbundstruktur. Weiterhin liegen gesetzlich geschützte Biotop in diesen Segmenten. Straßeninfrastruktur (L325) verläuft ebenfalls in Bachtal. Wald-Fels-Fließgewässerkomplexe sind hier vorherrschend.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) der oben genannten Flächen, gehen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Die potenziell betroffenen Flächen des Wildtierkorridors bilden innerhalb des Trassenkorridors einen sogenannten „Riegel“ ohne ausreichend freien Passageraum und der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin jedoch einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch von der Leitungskategorie 3 gehen weniger vorhabenspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts auf Maßnahmen im Schutzstreifen und temporäre Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann. Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung der gesetzlich geschützten Biotop in diesem Bereich (< 400 m) ist hingegen von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Fläche dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ohne Querung des

Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segmente 01-033 bis 01-034

Diese Segmente verlaufen im Raum Holzappel, innerhalb derer sich weitere Biotopverbundflächen befinden. Nördlich von Holzappel liegt der Herthasee. Schutzwürdige Biotope befinden sich ebenfalls im Trassenkorridor. Streuobstwiesen mit Mager- und Fettwiesen, sowie ein weiterer Quellbach liegen östlich von Holzappel.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) der oben genannten Fläche, gehen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Die potenziell betroffenen Flächen des Biotopverbunds bilden innerhalb des Trassenkorridors einen sogenannten „Riegel“ ohne ausreichend freien Passageraum und der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin jedoch einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch von der Leitungskategorie 3 gehen weniger vorhabenspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts auf Maßnahmen im Schutzstreifen und temporäre Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann. Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung der Gewässerrandstreifen nach § 61 und der schutzwürdigen Biotope in diesem Bereich (< 400 m) ist hingegen von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Fläche dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segmente 01-035 bis 01-039

Im Bereich von Cramberg verlaufen diese Segmente, innerhalb derer die Flächen des FFH-Gebietes „Lahnhänge“ (DE 5613-301) ausgewiesen sind. Die Lahn als Nebenfluss des Rheins wird in Segment 01-036 gequert. Um den Fluss liegen Gewässerrandstreifen nach § 61 BNatSchG. Weitere Bachsysteme, die in die Lahn münden und Waldflächen prägen den Flusslauf. Um Cramberg selbst befinden sich Flächen landwirtschaftlicher Nutzung, sowie Grünland-Gehölzkomplexe. Das Naturschutzgebiet „Gabelstein-Hoelloch“ ragt südlich in Segment 01-038. Flächengleich liegen Teile des Important Bird and Biodiversity Area „Westlicher Hintertaunus, inkl. Gemmerich (Nasstätter-

Miehlener Senke)“ (RP023). Das Lahntal ist zudem Projektgebiet für das LIFE-Programm der EU zum Schutz von Natur- und Umwelt. Segmente 01-035 und 01-036 sind zudem noch als Wildtierkorridor erfasst.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) der oben genannten Flächen, gehen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Die potenziell betroffenen Flächen des Gewässerrandstreifens nach § 61 BNatSchG, das FFH-Gebiet, Waldflächen, Flächen eines Life-Projektes sowie des Wildtierkorridors bilden innerhalb des Trassenkorridors einen sogenannten „Riegel“ ohne ausreichend freien Passageraum und der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin jedoch einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch von der Leitungskategorie 3 gehen weniger vorhabenspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts auf Maßnahmen im Schutzstreifen und temporäre Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann. Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung des Naturschutzgebietes in diesem Bereich (< 400 m) ist hingegen von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten ausreichend freier Passageraum auch hinsichtlich des IBA-Gebiets mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Fläche dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segment 01-035 bis 01-045

Diese Segmente verlaufen im südlichen Raum der Stadt Limburg, innerhalb derer sich die Flächen des Biotopverbunds, sowie schutzwürdige Biotope befinden. Das Gelände ist eher offen und bewirtschaftet, durchsetzt mit kleineren Gehölzbeständen. In Segment 01-040 liegt das Cramberger Quarz-Kieswerk innerhalb des Korridors. In den zehn Segmenten wird an mehreren Stellen der Schaumburger Forst gequert, in dem größere Buchenwaldbestände erfasst sind. Weitere Bäche durchfließen die beschriebenen Areale.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) der oben genannten Flächen, gehen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht

sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Die potenziell betroffenen Flächen des Biotopverbunds bilden innerhalb des Trassenkorridors einen sogenannten „Riegel“ ohne ausreichend freien Passageraum und der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin jedoch einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch von der Leitungskategorie 3 gehen weniger vorhabenspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts auf Maßnahmen im Schutzstreifen und temporäre Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann. Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung der schutzwürdigen Biotope in diesem Bereich (< 400 m) ist hingegen von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Fläche dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segmente 01-040 bis 01-045

Nördlich von Schönborn bis zum Bereich westlich von Hahnstätten verlaufen diese Segmente, innerhalb derer sich Flächen des FFH-Gebiets „Taunuswälder bei Mudershausen“ (DE 5714-303), die teilweise im Schaumburger Forst liegen, sowie gesetzlich geschützte Biotope befinden. Bei den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen handelt es sich hauptsächlich um Mittelgebirgsbäche und ihre Quellen samt feuchter bis sumpfiger Biotope.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) der oben genannten Flächen, gehen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Die potenziell betroffenen Flächen des FFH-Gebiets bilden innerhalb des Trassenkorridors einen sogenannten „Riegel“ ohne ausreichend freien Passageraum und der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin jedoch einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch von der Leitungskategorie 3 gehen weniger vorhabenspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts auf Maßnahmen im Schutzstreifen und temporäre Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann. Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen. Für das FFH-Gebiet „Taunuswälder bei Mudershausen“ können erhebliche Beeinträchtigungen bei Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 3) zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand

ausgeschlossen werden. Die Bewertung des durch das Vorhaben potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiets kann dem Kapitel B.4.3.2.4.3 entnommen werden.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung der gesetzlich geschützten Biotope in diesem Bereich (< 400 m) ist hingegen von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Fläche dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segmente 01-046 bis 01-048

Diese Segmente verlaufen im Bereich von Hahnstätten. Schutzwürdige Biotope befinden sich innerhalb des Korridors, ebenso wie das Kalkwerk und der ehemalige Steinbruch nördlich Hahnstätten. Lineare Infrastrukturen wie Straßen und Bahngleise werden gequert, ebenso wie die Aar, ein Nebenfluss der Lahn. Außerhalb des Trassenkorridors, jedoch innerhalb des 5 km Untersuchungsraumes befindet sich das Vogelschutzgebiet „Feldflur bei Limburg“ (DE 5614-401) sowie das FFH-Gebiet „Mensfelder Kopf“ (DE 5614-302). Die Bewertung der außerhalb des Trassenkorridors liegenden Natura 2000-Gebiete kann dem Kapitel B.4.3.2.4.1 entnommen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen können für einen potenziellen Leitungsneubau zum derzeitigen Planungs- und Kenntnistand sicher ausgeschlossen werden.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung des Landschaftsschutzgebiets in diesem Bereich (< 400 m) ist hingegen von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Fläche dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segment 01-049

Östlich von Hahnstätten gelegen, umfasst dieses Segment kleinflächige Waldbereiche im südlichen Bereich des Trassenkorridors.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) der oben genannten Flächen, gehen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nachzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung des Landschaftsschutzgebiets in diesem Bereich (< 400 m) ist hingegen von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte

Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Fläche dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segmente 01-050 bis 01-051

Südlich von Hünfelden und Heringen verlaufen diese Segmente, innerhalb derer sich eine Waldfläche südlich im Korridor, sowie gesetzlich geschützte Biotope sich entwickelt haben. Abgesehen von den genannten Waldarealen wachsen Gehölze entlang der linearen Infrastruktur der Segmente. Ansonsten prägen landwirtschaftliche Nutzflächen die Trassenumgebung.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) der oben genannten Flächen, gehen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Die potenziell betroffenen Flächen des Waldes bilden innerhalb des Trassenkorridors einen sogenannten „Riegel“ ohne ausreichend freien Passageraum und der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin jedoch einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch von der Leitungskategorie 3 gehen weniger vorhabenspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts auf Maßnahmen im Schutzstreifen und temporäre Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann. Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung der gesetzlich geschützten Biotope in diesem Bereich (< 400 m) ist hingegen von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Fläche dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segment 01-053 bis 01-054

Diese Segmente verlaufen südlich von Kirberg. Innerhalb des Trassenkorridors befinden sich Flächen des Biotopverbunds, Waldflächen, gesetzlich geschützte Biotope sowie schutzwürdige Biotope. Rahl- und Sintersbach werden gequert. Bachbegleitend haben sich an den Ufern

Feuchtgehölze entwickelt. Sie bilden strukturierende Elemente in der offenen Landschaft. Vereinzelt liegen Höfe entlang des Korridors. Ebenfalls werden die Straßen L3022 und B417 gequert.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) der oben genannten Flächen, gehen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Die potenziell betroffenen Flächen des Biotopverbunds bilden innerhalb des Trassenkorridors einen sogenannten „Riegel“ ohne ausreichend freien Passageraum und der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin jedoch einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch von der Leitungskategorie 3 gehen weniger vorhabenspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts auf Maßnahmen im Schutzstreifen und temporäre Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann. Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung der Waldflächen, der schutzwürdigen Biotope sowie der gesetzlich geschützten Biotope in diesem Bereich (< 400 m) ist hingegen von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Fläche dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segmente 01-054 bis 01-056

Nördlich von Hünstetten verlaufen diese Segmente. Innerhalb der ersten beiden Segmente befinden sich großflächige Waldareale sowie in allen drei Segmenten gesetzlich geschützte Biotope, darunter auch Feuchtgebiete. Gequert wird der Hainbach, der Großgraben, sowie verschiedene kleinere und größere Straßen mit Straßenbegleitgrün, teilweise in Form von Gehölzen. Südlich befindet sich zudem eine Fläche mit Streuobst.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) der oben genannten Flächen, eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung der Waldflächen sowie gesetzlich geschützten Biotope in diesem Bereich (< 400 m) ist hingegen von einer Überspannbarkeit ohne

dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Fläche dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segment 01-54 bis 01-070

Im Bereich von Kirberg bis zum Bereich Niedernhausen verlaufen diese Segmente, innerhalb derer sich die Flächen des Biotopverbunds, Waldflächen, gesetzlich geschützte Biotop sowie schutzwürdige Biotop befinden. Dabei wird in den Segmenten 01-062 und 01-063 die Bundesautobahn A3 gequert. Im großräumigen Überblick ist der genannte Bereich stark anthropogen durch ackerbauliche Nutzung, Infrastruktur, sowie Siedlungsgebiete geprägt. Dazwischen liegen mehrere zusammenhängende Waldgebiete. Geschützte Biotop sind u. a. der „Wörsbach und Wallbach südöstlich, südlich und südwestlich Wallrabenstein“, weitere kleinere und mittlere Mittelgebirgsbäche, sowie verschiedene Streuobstbestände.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) der oben genannten Flächen, gehen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können ((vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Die potenziell betroffenen Flächen des Biotopverbunds sowie des Waldes bilden innerhalb des Trassenkorridors einen sogenannten „Riegel“ ohne ausreichend freien Passageraum und der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin jedoch einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch von der Leitungskategorie 3 gehen weniger vorhabensspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts auf Maßnahmen im Schutzstreifen und temporäre Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann. Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung der gesetzlich geschützten Biotop und schutzwürdigen Biotop in diesem Bereich (< 400 m) ist hingegen von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Fläche dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segment 01-057 bis 01-060

Die Bewertung der außerhalb des Trassenkorridors liegenden FFH-Gebiete (DE 5715-301) „Wald östlich Ohren“ und (DE 5714-350) „NSG Heckenberg von Strinz-Trinitatis“ kann dem Kapitel B.4.3.2.4.1 entnommen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen für die beiden Natura 2000-Gebiete können bei einem potenziellen Leitungsneubau im Trassenkorridor zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand sicher ausgeschlossen werden.

Segmente 01-066 bis 01-073

Östlich im Trassenraum In diesen Segmenten zwischen Idstein und Niedernhausen befinden sich Flächen des Wildtierkorridors. Teils flächengleich liegen Waldflächen.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) der oben genannten Flächen, gehen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nachzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Die potenziell betroffenen Flächen des Wildtierkorridors und des Waldes bilden innerhalb des Trassenkorridors einen sogenannten „Riegel“ ohne ausreichend freien Passageraum und der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin jedoch einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch von der Leitungskategorie 3 gehen weniger vorhabenspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts auf Maßnahmen im Schutzstreifen und temporäre Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann. Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Segmente 01-061 bis 02-027

Beginnend östlich von Hünstetten bis zum Ende des gegenständlichen Abschnitts des Vorhabens bei Riedstadt liegt der Trassenkorridor in einem für den Vogelzug ausgewiesenen Korridor.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) der oben genannten Flächen, gehen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nachzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Die potenziell betroffenen Flächen des Biotopverbunds bilden innerhalb des Trassenkorridors einen sogenannten „Riegel“ ohne ausreichend freien Passageraum und der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin jedoch einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch von der

Leitungskategorie 3 gehen weniger vorhabenspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts auf Maßnahmen im Schutzstreifen und temporäre Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann. Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Segment 01-067 bis 01-071

Die ausführliche Bewertung des außerhalb des Trassenkorridors liegenden FFH-Gebiet (DE 5716-309) „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“ kann dem Kapitel B.4.3.2.4.2 entnommen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen können für das FFH-Gebiet zum derzeitigen Planungs- und Kenntnistand bei einem potenziellen Leitungsneubau im Trassenkorridor ausgeschlossen werden.

Segment 01-071 bis 01-077

Die ausführliche Bewertung des außerhalb des Trassenkorridors liegenden FFH-Gebiets (DE 5815-306) „Buchenwälder nördlich von Wiesbaden“ kann dem Kapitel B.4.3.2.4.2 entnommen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets können zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand bei einem potenziellen Leitungsneubau im Trassenkorridor ausgeschlossen werden.

Segmente 01-073 bis 02-001

Nördlich von Niedernhausen bis zum Umspannwerk Marxheim verlaufen diese Segmente weiter Richtung Süden und queren Bachläufe, Schienen, Straßen und Einzelhoflagen. In den Korridor ragt an mehreren Stellen das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Wiesbaden“ hinein. Großflächige Waldgebiete, die teils als Schutzwälder gekennzeichnet sind, und schutzwürdige Biotope wurden erfasst. Innerhalb des Korridors liegen zudem die nach der FFH-Richtlinie geschützten Natura 2000-Gebiete „Wald östlich Wildsachsen“ (DE 5816-312) und „Galgenberg bei Diedenbergen“ (DE 5916-302). Außerdem finden sich außerhalb der Segmente, innerhalb des 5 km Untersuchungsraumes die FFH-Gebiete „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“ (DE 5716-309), „Buchenwälder nördlich von Wiesbaden“ (DE 5815-306), „Theiðtal von Niedernhausen mit angrenzenden Flächen“ (DE 5815-303), „Rossert-Hainkopf-Dachsbau“ (DE 5816-301), „Hangwälder und Felsfluren am Kaisertempel/Martinswand bei Eppstein“ (DE 5816-311), „Weilbacher Kiesgruben“ (DE 5916-303) und „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“ (DE 5816-307). Letzteres liegt flächengleich mit eben diesem nach § 23 BNatSchG festgelegtem Naturschutzgebiet bei Segment 01-076. Das Naturschutzgebiet „Weilbacher Kiesgrube“ liegt ebenfalls flächengleich mit gleichnamigem FFH-Gebiet. Ein weiteres Naturschutzgebiet „Im Weiher bei Diedenbergen“ liegt bei Segment 01-085 und ragt südlich in dieses hinein. Zudem liegt das Vogelschutzgebiet „Untermainschleusen“ (DE 5916-402) südwestlich von Segment 02-001 im Untersuchungsraum. Im 10 km Untersuchungsraum liegt das FFH-Gebiet „Schwanheimer Wald“ (DE 5917-305). Für die hier angegebenen Natura 2000-Gebiete können erhebliche Beeinträchtigungen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Die Bewertung der vom Vorhaben potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete können den Kapiteln B.4.3.2.4.2 und B.4.3.2.4.3 entnommen werden.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) der oben genannten Flächen gehen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Die potenziell betroffenen Flächen des Landschaftsschutzgebietes, des Schutzwaldes, des Waldes, FFH-Gebietes, des Wildtierkorridors sowie der gesetzlich geschützten Biotop bilden innerhalb des Trassenkorridors einen sogenannten „Riegel“ ohne ausreichend freien Passageraum und der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin jedoch einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch von der Leitungskategorie 3 gehen weniger vorhabenspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts auf Maßnahmen im Schutzstreifen und temporäre Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann. Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Segment 02-002 – 02-005

Nordwestlich von Weilbach verlaufen diese Segmente, innerhalb derer sich gesetzlich geschützte Biotop befinden. Der Trassenkorridor verläuft vordergründig in einem stark landwirtschaftlich geprägtem Raum. Es werden die Bundesautobahnen A66 und A3 gequert.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) gehen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung der gesetzlich geschützten Biotop in diesem Bereich (< 400 m) ist hingegen von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Fläche dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 2 ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segmente 02-005 bis 02-011

Zwischen Hochheim am Main und Flörsheim verlaufen diese Segmente, innerhalb derer sich gesetzlich geschützte Biotop, das Landschaftsschutzgebiete „Wickerbachau von Flörsheim und

Hochheim“ und „Hessische Mainauen“ befinden. Das Naturschutzgebiet „Massenheimer Kiesgrube“, sowie die „Wickerbachaue von Flörsheim und Hochheim“ liegen im 500 m Untersuchungsraum. Das Naturschutzgebiet „Hochheimer Mainufer“ verläuft einmal quer durch Segment 02-009. Das FFH-Gebiet „Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim“ (DE 5916-301) ragt in diesem Segment ebenfalls in den Korridor hinein. Trotz der hohen Siedlungsdichte verläuft der Trassenkorridor innerhalb eines stark landwirtschaftlich geprägten Raumes. Die genannten Schutzgebiete befinden sich in räumlicher Nähe zum Main und quert diesen. Außerhalb des Trassenkorridors, jedoch innerhalb des Untersuchungsraumes befindet sich das Vogelschutzgebiet „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) gehen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim“ können zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand bei einem potenziellen Leitungsneubau im Trassenkorridor ausgeschlossen werden. Die ausführliche Bewertung des FFH-Gebiets kann dem Kapitel B.4.3.2.4.2 entnommen werden.

Die potenziell betroffenen Flächen der gesetzlich geschützten Biotop, des Landschaftsschutzgebietes und des Naturschutzgebietes bilden innerhalb des Trassenkorridors einen sogenannten „Riegel“ ohne ausreichend freien Passageraum und der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin jedoch einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 2 dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch von der Leitungskategorie 2 gehen weniger vorhabenspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts auf Maßnahmen im Schutzstreifen und temporäre Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann. Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Segmente 02-012 bis 02-014

Östlich von Rüsselsheim verlaufen diese Segmente, innerhalb derer sich gesetzlich geschützte Biotop, das Naturschutzgebiet „Wüster Forst bei Rüsselsheim“, sowie Gewässerrandstreifen nach § 61 BNatSchG befinden. Der Trassenkorridor verläuft hier entlang von industriell geprägter Bebauung. Im Bereich der BAB 60, welche den Trassenkorridor quert, ist der Raum durch den Würster Forst eher forstlich geprägt. Kleinere Stillgewässer liegen innerhalb dieses Bereiches.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) gehen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Die potenziell betroffenen Flächen des Naturschutzgebietes sowie der Gewässerrandstreifen nach § 61 BNatSchG bilden innerhalb des Trassenkorridors einen sogenannten „Riegel“ ohne ausreichend freien Passageraum und der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin jedoch einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 2 dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch von der Leitungskategorie 2 gehen weniger vorhabenspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts auf Maßnahmen im Schutzstreifen und temporäre Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann. Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung der gesetzlich geschützten Biotope in diesem Bereich (< 400 m) ist hingegen von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten, außer in 02-009 und 02-010, wo der Gewässerrandstreifen den Korridor einmal durchquert, ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Fläche dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 2 ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segmente 02-008 bis 02-027

Die ausführliche Bewertung der außerhalb des Trassenkorridors liegenden FFH-Gebiete (DE 5916-303) „Weilbacher Kiesgruben“, (DE 5917-303) „Kelsterbacher Wald“, (DE 5917-302) „Heidelandschaft westlich Mörfelden-Walldorf mit angrenzenden Flächen“, (DE 5917-304) „Mark- und Gundwald zwischen Rüsselsheim und Walldorf“, (DE 6016-304) „Wald bei Groß-Gerau“, (DE 6017-304) „Mönchbruch von Mörfelden und Rüsselsheim und Gundwiesen von Mörfelden“, (DE 6117-310) „Kiesgrube beim Weilerhof nordöstlich Wolfskehlen“, (DE 5914-351) „Wanderfischgebiete im Rhein“, (DE 6116-350) „Kühkopf-Knoblochsau“ und die Vogelschutzgebiete (DE 5916-402) „Untermainschleusen“, (DE 6017-401) „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“, (DE 6116-450) „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“, (DE 6016-401) „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ kann den Kapiteln B.4.3.2.4.1, B.4.3.2.4.2 und B.4.3.2.4.3 entnommen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der hier aufgeführten Natura 2000-Gebiete können zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Segmente 02-013 bis 02-017

In diesen westlich von Rüsselsheim verlaufenden Segmenten, innerhalb derer sich Waldflächen und Schutzwälder, sowie gesetzlich geschützte Biotope befinden, handelt es sich vorwiegend um forstlich geprägte Segmente des Trassenkorridors. Der forstliche Charakter hebt sich vom ansonsten industriell geprägten Raum ab.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) gehen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach

derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Die potenziell betroffenen Flächen des Waldes und des Schutzwaldes bilden innerhalb des Trassenkorridors einen sogenannten „Riegel“ ohne ausreichend freien Passageraum und der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin jedoch einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 2 dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch von der Leitungskategorie 2 gehen weniger vorhabensspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts auf Maßnahmen im Schutzstreifen und temporäre Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann. Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung der gesetzlich geschützten Biotope in diesem Bereich (< 400 m) ist hingegen von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Fläche dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 2 ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segment 02-018

Westlich von Nauheim verläuft dieses Segment. Es umfasst sowohl Wald- als auch Schutzwaldflächen und ist insofern eher forstlich geprägt. Die waldbestandenen Areale liegen nur kleinflächig im nördlichen Teil des Segmentes vor.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) gehen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung der Wald- und Schutzwaldflächen in diesem Bereich (< 400 m) ist hingegen von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Fläche dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 2 ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segmente 02-019 bis 02-027

Vom Norden her verlaufen diese Segmente westlich von Groß-Gerau bis zum Raum Dornheim. Innerhalb des Trassenkorridors befinden sich die Flächen eines Naturschutzgroßprojektes. Ziel des Projektes „Grüner Gürtel Groß-Gerau“ ist der Erhalt biologischer Vielfalt und die Schutzgebietsvernetzung durch Schaffung und Pflege von Trittsteinbiotopen. Der Trassenkorridor verläuft hier in einem stark landwirtschaftlich geprägtem Raum.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) gehen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Die potenziell betroffenen Flächen des Naturschutzgroßprojektes bilden innerhalb des Trassenkorridors einen sogenannten „Riegel“ ohne ausreichend freien Passageraum und der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin jedoch einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 2 dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch von der Leitungskategorie 2 gehen weniger vorhabenspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts auf Maßnahmen im Schutzstreifen und temporäre Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann. Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Segmente 02-017 bis 02-021

Westlich von Groß-Gerau verlaufen diese Segmente, innerhalb derer sich das Naturschutzgebiet „Erlenwiese und Kratzenau von Groß-Gerau und Nauheim“ befindet, welches den Trassenraum des Segmentes 02-020 einmal durchquert. Weiterhin liegen geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope und Gewässerrandstreifen nach § 61 BNatSchG im Trassenkorridor. Es handelt sich um einen eher landwirtschaftlich geprägten Raum. Im 5 km Untersuchungsraum liegen außerhalb des Trassenkorridors die Naturschutzgebiete „Der Niederwald von Groß-Gerau“, „Endlache von Wallerstädten“ und „Riedloch von Trebur“.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) gehen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Die potenziell betroffenen Flächen des Naturschutzgebietes bilden innerhalb des Trassenkorridors einen sogenannten „Riegel“ ohne ausreichend freien Passageraum und der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin jedoch einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren

Leitungskategorie 2 dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch von der Leitungskategorie 2 gehen weniger vorhabenspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts auf Maßnahmen im Schutzstreifen und temporäre Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann. Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung der Gewässerrandstreifen nach § 61 BNatSchG, den gesetzlich geschützten Biotop sowie den geschützten Landschaftsbestandteilen in diesem Bereich (< 400 m) ist hingegen von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Fläche dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 2 ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segmente 02-009 – 02-027

Teils außerhalb des Trassenkorridors und teils innerhalb einzelner Segmente liegen die Important Bird and Biodiversity Areas IBA „Altneckarschleifen im Hessischen Ried“ (HE034) und IBA „Hessische Rheinauen“ (HE012).

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) gehen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung der IBAs, trotz teilweise der kompletten Durchquerung eines Segmentes, in diesem Bereich (< 400 m) ist von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten an einigen Stellen, wie u. A. in Segment 02-027, ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 2 ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segmente 02-023 – 02-024

Im südlichen Raum von Groß-Gerau befinden sich diese Segmente. Innerhalb des Korridors liegt das Naturschutzgebiet „Osterbruch bei Groß-Gerau“, außerdem nach §30 BNatSchG geschützte und schutzwürdige Biotop, die als Schilfröhrichte und Feuchtgebiete ausgeprägt sind. Außerhalb

des Trassenkorridors, jedoch innerhalb des Untersuchungsraumes befindet sich Schutzwald. Der Raum ist insgesamt eher landwirtschaftlich geprägt.

Temporäre Flächeninanspruchnahme können auch außerhalb des Trassenkorridors wirken, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung der beschriebenen Gebiete in diesem Bereich stellt sich in diesen Segmenten ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Fläche dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 2) ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segment 02-025

Südlich von Groß-Gerau, nordwestlich von Dornheim befindet sich dieses Segment, in das kleinflächige Waldareale von Westen hineinragen. Der Raum ist insgesamt eher landwirtschaftlich geprägt.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) gehen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung der Waldflächen in diesem Bereich (< 400 m) ist hingegen von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Fläche dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 2) ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segment 02-027

Dieses südlichste Segment des Abschnitts verläuft südwestlich von Dornheim und umfasst sowohl Waldflächen als auch Flächen von Artenhilfskonzepten. Auch dieser Raum ist vordergründig landwirtschaftlich geprägt. Das Naturschutzgebiet „Datterbruch von Dornheim“, in dem gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope liegen, ist ebenso in diesem Segment zu verorten.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) gehen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung der beschriebenen Erfassungskriterien in diesem Bereich (< 400 m) ist hingegen von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Fläche dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Nutzung der Bestandsleitung (Leitungskategorie 2) ohne Querung der Erfassungskriterien dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

B.4.3.3.2.5 Schutzgut Boden

Bei Realisierung des Vorhabens im Trassenkorridor können voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nach Maßgabe der Anforderungen gemäß §§ 1 Satz 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG, § 1 HAltBodSchG, § 2 LBodSchG RLP sowie § 12 Abs. 8 der BBodSchV zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden.

Gemäß § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die Bodenfunktionen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Die Funktionen des Bodens umfassen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG natürliche Funktionen, Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen. Auch der § 1 BNatSchG nimmt die Schutzwürdigkeit von Böden unter dem Aspekt der Funktion der Böden für den Naturhaushalt auf. Gemäß § 1 HAltBodSchG und § 2 LBodSchG RLP sind die Funktionen des nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Kommt einem Wald eine besondere Bedeutung wie dem Bodenschutz zu kann dieser als Schutzwald erklärt werden (vgl. § 13 Abs. 1, S. 2 HWaldG). Gemäß § 12 Abs. 9 BBodSchG sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderung die durch das Auf- und Einbringen von Materialien entstehen können, durch geeignete technische Maßnahmen vermieden werden.

In Bezug auf das Schutzgut Boden innerhalb des Trassenkorridors kann es zu einem Verlust von Böden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (z. B. dauerhafte Versiegelung durch Fundamente) kommen. Zum anderen ist eine Veränderung der Bodenstruktur im Rahmen temporärer Flächeninanspruchnahme (z. B. Verdichtung durch das Befahren mit Baumaschinen) oder durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten (z. B. Erdaushub an den Baugruben) möglich (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.3.3.1, Tab. 5.3-13, S. 5-121). Zusätzlich kann der Gehölzrückschnitt bei Schutzwäldern, die gemäß § 13 Abs. 1, S. 2 u. a. HWaldG dem Bodenschutz dienen, zu einem Verlust und einer Veränderung der geschützten Bodenstrukturen führen, wenn der Bewuchs bzw. die Bestockung dieser Wälder maßgeblich für den Schutz der jeweiligen Böden sind. Eine Betrachtung dieser möglichen Wirkung kann auf Ebene der Planfeststellung nach Kenntnis der konkreten Baumaßnahmen und Flächeninanspruchnahme erfolgen. Für schützenswerte Böden außerhalb des Trassenkorridors können voraussichtlich

erhebliche Umweltauswirkungen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden, da die Wirkungen nur bei unmittelbarer Flächeninanspruchnahme entstehen und sich daher auf den Trassenkorridor beschränken. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.2.1.2.3, S. 5-54 f. nachvollziehbar dargelegt. Die spezifische Empfindlichkeit außerhalb des Trassenkorridors hat die Vorhabenträgerin für die jeweiligen Erfassungskriterien hierbei als gering eingestuft. Innerhalb des Trassenkorridors wird die spezifische Empfindlichkeit für die jeweiligen Erfassungskriterien als hoch bzw. bei erosionsempfindlichen Böden als mittel eingestuft. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren Unterlagen nachvollziehbar dargelegt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.3.3.5.2, Tabelle 5.3-17, S. 5-127 i. V. m. Karten B.2.3.3).

Die Vorhabenträgerin hat den Untersuchungsraum für das Schutzgut Boden im Trassenkorridor und zzgl. 200 m beidseits des Trassenkorridors betrachtet. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren Unterlagen ebenfalls nachvollziehbar dargelegt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.3.3.1, S. 5-121 ff.).

Die Auswirkungsprognose wurde auf Grundlage von flächendeckend vorhandenen Daten durchgeführt. Als Datengrundlagen wurden in nachvollziehbarer Weise die Bodenflächen der thematischen Kartenauswertungen (1:50.000) vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) herangezogen. Hierbei hat die Vorhabenträgerin die Bodentypen aus den Daten selektiert. Zudem wurden die Bodendaten (Archivböden, Standorttypisierung) vom Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) von der Vorhabenträgerin herangezogen.

In die Auswirkungsprognose wurden die Erfassungskriterien Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, erosionsempfindliche Böden und feuchte, verdichtungsempfindliche Böden eingestellt. Informationen zu den Bodenfunktionen liegen im Untersuchungsraum nicht flächendeckend vor. Eine flächendeckende Ermittlung und Bewertung kann jedoch in der Planfeststellung erfolgen.

Entlang des gesamten Trassenkorridors befinden sich teilweise großflächige feuchte, verdichtungsempfindliche Böden, bei denen für einen potenziellen Leitungsneubau voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Segmente 01-011 bis 01-013, 01-031 bis 01-032, 01-035 bis 01-038, 01-047, 01-050 und 01-051). Auch im südlichen Teil des Trassenkorridors befinden sich ab dem Ort Kirberg zahlreiche feuchte verdichtungsempfindliche Böden für die bei einem potenziellen Leitungsneubau voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Segmente 01-053 bis 01-086, 02-002 bis 02-003, 02-005, 02-008 bis 02-020, 02-023 bis 02-027). Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren Unterlagen für alle betroffenen Flächen nachvollziehbar dargelegt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.3.1-1 von 2 i. V. m. B.2.3.4. – 1 von 2 und Karte B.2.3.1 - 2 von 2 i. V. m. Karte B.2.3.4.-2 von 2).

Im Bereich der Rheinquerung bei Koblenz befinden sich feuchte, verdichtungsempfindliche Böden die den gesamten Trassenkorridor belegen. Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können bei einem potenziellen Leitungsneubau im Trassenkorridor nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karten B.2.3.1 – 1 von 2 i. V. m. Karte B.2.3.4 – 1 von 2, TK-Segmente 01-011 bis 01-013). Innerhalb der Trassenkorridorsegmente 01-031 und 01-032 befinden sich entlang des Gelbach feuchte, verdichtungsempfindliche Böden für die bei einem potenziellen Leitungsneubau im Trassenkorridor und einer Inanspruchnahme der Böden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ebenfalls nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.3.1 – 1 von 2 i. V. m. Karte B.2.3.4 – 1 von 2). Ebenso befinden sich

im Bereich der Lahnquerung bei Cramberg feuchte, verdichtungsempfindliche Böden für die bei einem potenziellen Leitungsneubau und einer möglichen Inanspruchnahme der Böden, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.3.1 – 1 von 2 i. V. m. Karte B.2.3.4 – 1 von 2, TK-Segmente 01-035 bis 01-038). Zwischen den Ortschaften Hahnstätten und Oberneisen entlang der Aar befinden sich verdichtungsempfindliche Böden welche sich über die gesamte Trassenkorridorbreite erstrecken. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen können für diesen Bereich der Trassenkorridorquerung im Zuge eigenes potenziellen Leitungsneubau nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.3.1 – 1 von 2 i. V. m. Karte B.2.3.4 – 1 von 2, TK-Segment 01-047). Im Bereich von Heringen einem Ortsteil von Hünfelden befinden sich kleinere Flächen von feuchten, verdichtungsempfindlichen Böden für die bei einem potenziellen Leitungsneubau voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen, bei einer Inanspruchnahme der Böden, nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.3.1 – 1 von 2 i. V. m. Karte B.2.3.4 – 1 von 2, TK-Segmente 01-050 und 01-051). Wie bereits oben beschrieben befinden sich ab der Ortschaft Kirberg, zahlreiche feuchte verdichtungsempfindliche Böden z. B. entlang von Bachläufen oder Flüssen wie dem Main oder den Hessischen Altneckarschlingen im südlichen Teil des Abschnitts bei Groß-Gerau (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.3.1 – 2 von 2, TK-Segmente 01-053 bis 01-086, 02-002 bis 02-003, 02-005, 02-008 bis 02-020, 02-023 bis 02-027). Für die im Trassenkorridor befindlichen feuchten, verdichtungsempfindlichen Böden können bei einem Leitungsneubau voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Inanspruchnahme der Böden nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.3.1 – 2 von 2 i. V. m. Karte B.2.3.4 – 2 von 2).

Die Flächen der vorkommenden feuchten, verdichtungsempfindlichen Böden belegen teilweise den gesamten Trassenkorridor und können daher aufgrund ihrer räumlichen Ausdehnung nicht umgangen oder voraussichtlich nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand auch nicht überspannt werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.3.1 - 1 von 2 und Karte B.2.3.1 - 2 von 2). Auch durch eine kleinräumige Verschiebung der Maststandorte und der Anpassung der Arbeitsflächen an die örtlichen Gegebenheiten sind erhebliche Umweltauswirkungen nach derzeitigem Planungs- und Kenntnistand voraussichtlich nicht vollständig vermeidbar.

Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte sind kleinflächig im Trassenkorridor zwischen Wallersheim einem Stadtteil von Koblenz (vgl. Segment 01-012) und Simmern (vgl. Segment 01-016) vorhanden. Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können bei einem potenziellen Neubau der Leitung im Trassenkorridor daher nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.3.1 - 1 von 2 i. V. m. Karte B.2.3.4 1 von 2). Eine weitere Fläche des Erfassungskriteriums befindet sich zwischen Simmern und Eitelborn im Trassenkorridorsegment 01-019. Bei einem Verlust des Bodens oder der Veränderung der Bodenstruktur durch einen potenziellen Leitungsneubau im Trassenkorridor können voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.3.1 - 1 von 2 i. V. m. Karte B.2.3.4 1 von 2). Südwestlich von Eitelborn am westlichen Trassenkorridorrand befindet sich eine weitere Bodenfläche als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte für die bei einem potenziellen Leitungsneubau voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können (vgl. TK-Segment 01-022). Innerhalb der Trassenkorridorsegmente 01-027 bis 01-029 zwischen den Ortschaften Welschneudorf und Hübingen befinden sich drei weitere Flächen von Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte welche den Trassenkorridor in Teilen kreuzen oder seitlich in den Trassenkorridor hineinragen. Für alle drei Flächen können bei einem direkten Verlust durch einen potenziellen Neubau der Leitung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen

gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.3.1 - 1 von 2 i. V. m. Karte B.2.3.4 - 1 von 2). Weitere Flächen von Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte die innerhalb des Trassenkorridor befinden sich rund um die Ortsgemeinde Holzappel entlang des Trassenkorridors bis zur Ortsgemeinde Hahnstätten innerhalb der Segmente 01-33 bis 01-42, für die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem direkten Verlust oder einer Veränderung der Bodenstruktur durch einen Leitungsneubau nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.3.1 - 1 von 2 i. V. m. Karte B.2.3.4 - 1 von 2). Im südlichen Teil des Trassenkorridorabschnittes zwischen dem TK-Segment 01-48 bis TK-Segment 02-27 befinden sich keine Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.3.1 - 2 von 2).

Wie bereits für feuchte, verdichtungsempfindliche Böden und Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte beschrieben, können im Bereich der Mastgründungen oder Arbeitsflächen bei einem potenziellen Neubau der Leitung im Trassenkorridor auf erosionsempfindlichen Böden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Hierbei handelt es sich wie von der Vorhabenträgerin in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG dargelegt, dass für erosionsempfindliche Böden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit nachrangiger Bedeutung auftreten können. Erosionsempfindliche Böden befinden sich punktuell auf der gesamten Strecke des Trassenkorridors (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.3.1 – 1 von 2, B.2.3.1 – 2 von 2 i. V. m. Karte B.2.3.3 – 1 von 2, B.2.3.3 – 2 von 2). Die Flächen der vorkommenden erosionsempfindlichen Böden belegen teilweise den gesamten Trassenkorridor und können daher aufgrund ihrer räumlichen Ausdehnung der Vielzahl an kleinen Teilflächen nicht umgangen werden (vgl. Unterlagen § 8 NABEG, Karte B.2.3.1 – 2 von 2, z. B. TK-Segment 02-009). Ab der Ortschaft Kettig (vgl. TK-Segment 01-001) bis zur Ortschaft Hübingen (vgl. TK-Segment 01-032) befinden sich im Trassenkorridor verteilt vereinzelt kleinere Bereiche mit erosionsempfindlichen Böden für die bei einem potenziellen Leitungsneubau im Trassenkorridor voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Veränderung der Bodenstruktur nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.3.1 – 1 von 2 i. V. m. Karte B.2.3.4 – 1 von 2). Zwischen den Ortschaften Horhausen (vgl. TK-Segment 01-032) bis zur Ortsgemeinde Schönborn (vgl. TK-Segment 01-041) befinden sich erosionsempfindliche Böden, die teilweise über die gesamte Trassenkorridorbreite verteilt sind. Eine Vielzahl an erosionsempfindlichen Böden befinden sich zudem ab Hahnstätten (vgl. TK-Segment 01-045) bis in den südlichen Teil des Trassenkorridorabschnitts nach Hochheim am Main (vgl. TK-Segment 02-012). Für alle Bereiche mit erosionsempfindlichen Böden die im Trassenkorridor liegen können bei einem Leitungsneubau voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch eine Veränderung der Bodenstruktur nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.3.1 – 1 von 2 i. V. m. Karte B.2.3.4 – 1 von 2 und Karte B.2.3.1 – 2 von 2 i. V. m. Karte B.2.3.4 – 2 von 2). Südlich von Rüsselsheim im südlichen Tassenkorridorabschnitt befinden sich auf vorliegender Betrachtungsebene keine erosionsempfindlichen Böden, weshalb in diesem Bereich keine erheblichen Umweltauswirkungen für dieses Erfassungskriterium zu erwarten sind. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren Unterlagen nachvollziehbar dargelegt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.3.1 – 2 von 2).

In den Unterlagen gemäß § 8 NABEG legt die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dar, inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen für die einzelnen Erfassungskriterien ggf. mit geeigneten Maßnahmen vermieden werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.4.2.2, Tabelle 5-4.2, S. 5-214f. i. V. m. Anhang B.1.4, Tabelle B. 1-4, S. 1 von 6 ff.). Somit können durch eine angepasste Feintrassierung der Maststandorte, die Anpassung der Arbeitsflächen und einer möglichen Überspannung der geschützten Böden bei einer Querungslänge von < 400 m erhebliche

Umweltauswirkungen ggf. vermieden werden. Für Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und feuchten, verdichtungsempfindlichen Böden können somit der Verlust und die Veränderung der Bodenstruktur grundsätzlich vermieden werden. Ebenfalls sind erhebliche Umweltauswirkungen für erosionsempfindliche Böden bei einer Querungslänge von < 400 m nicht zu erwarten. Eine Veränderung der Bodenstruktur kann somit grundsätzlich vermieden werden. Für schutzwürdige Böden die eine Querungslänge von > 400 m verbleiben erhebliche Umweltauswirkungen bestehen und können nicht vollständig vermeiden werden. (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.4.2.2, Tabelle 5-4.2, S. 5-214f.).

Bei Umsetzung des Vorhabens unter Nutzung der Bestandstrasse (Leitungskategorie 2 und Leitungskategorie 3) können für das Schutzgut Boden mit allen Erfassungskriterien voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.3.5 – 1 von 2, Karte B.2.3.5 – 2 von 2). Durch eine Nutzung der Bestandstrasse sind keine Gründungsmaßnahmen für neue Maststandorte oder dauerhafte Flächeninanspruchnahmen die zu einem Verlust oder einer dauerhaften Beeinträchtigung der Böden führt notwendig. Die Montageflächen, die zum Beispiel für den Tausch von Isolatoren benötigt werden, können aus den sensiblen Bereichen hinaus verschoben werden (s. o.). Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen ebenfalls nachvollziehbar dargelegt, dass bei der Nutzung der Bestandsleitung mit nur vereinzelt und punktuellen Masterneuerungen bzw. Ersatzneubauten (Leitungskategorie 3) in bestehender Trasse verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden können. Für die Maste, die vereinzelt neu errichtet werden, sind größere Montageflächen und neue Gründungsmaßnahmen notwendig. Auf Grund der bereits vorhandenen Trasse erfolgen die Arbeiten aber in vorbelasteten Flächen. Es ist davon auszugehen, dass diese Böden durch frühere Baumaßnahmen bereits verdichtet wurden oder anderweitig in ihren natürlichen Funktionen eingeschränkt und beschädigt sind. Zusätzlich können bestehende Strukturen (z. B. Zuwegung) genutzt werden. Die Auswirkungen sind deshalb im Ergebnis der Prüfung als geringfügig einzustufen. Eine genaue Angabe des in Anspruch genommen Flächenbedarf der einzelnen Erfassungskriterien ist zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand in der Bundesfachplanung noch nicht möglich. Eine Detailplanung liegt zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.3.3.6, S. 5-129).

In der Planfeststellung stehen grundsätzlich mehrere Maßnahmen zur Verfügung, die die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodenstruktur vermindern können. Insbesondere kann die Zuwegung soweit möglich über öffentliche Straßen und Wege erfolgen. Arbeitsflächen und unbefestigte Flächen können durch Wegeschutz- und Wegebaumaßnahmen geschützt werden. Zur Sicherung der Bodenstruktur können bei Gründungsarbeiten die Bodenschichten separat abgetragen, ortsnah zwischengelagert und wieder eingebracht werden. Soweit möglich können das Abtragen und der Wiedereinbau des Bodens bei trockener Witterung erfolgen, um Verschlammungen und Verdichtungen entgegenzuwirken. Für die fachgerechte Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des vorsorgenden Bodenschutzes kann zusätzlich eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen werden. Die Bundesnetzagentur wird die Möglichkeiten des Bodenschutzes im Rahmen der Planfeststellung prüfen.

B.4.3.3.2.6 Schutzgut Wasser

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser können bei Realisierung des Vorhabens im Trassenkorridor nach Maßgabe der Anforderungen des WHG sowie

den daraus abgeleiteten, konkretisierten Umweltzielen voraussichtlich nicht ausgeschlossen werden.

Mit der Operationalisierung der im Weiteren aufgeführten Umweltziele in Form von Erfassungskriterien hat die Vorhabenträgerin den Untersuchungsraum hinsichtlich der Belange des Schutzguts Wassers sachgerecht für die Ebene der Bundesfachplanung abgebildet. Zugleich hat die Vorhabenträgerin anhand der nachfolgenden Erfassungskriterien die Merkmale der Umwelt sowie den derzeitigen Umweltzustand nachvollziehbar hergeleitet. Weitere Merkmale der Umwelt, die über den Katalog der vorliegenden Erfassungskriterien hinausgehen, werden aufgrund des erforderlichen höheren Detaillierungsgrad der Planung im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt und geprüft.

Die Darstellung des derzeitigen Umweltzustands bezogen auf das Schutzgut Wasser ist vorliegend problem- bzw. auswirkungsorientiert und somit im Ergebnis sachgerecht erfolgt. Es sind diejenigen Faktoren bzw. Kriterien erfasst worden, auf die sich die Auswirkungsprognose mit dem Ziel der Ermittlung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen bezieht. In dem Umweltbericht sind die für das Schutzgut relevanten Umweltziele sachgerecht hergeleitet, in einem umfassenden Katalog zusammengestellt und entsprechende Erfassungskriterien zugeordnet worden.

Die mit dem Freileitungsbau einhergehenden Wirkungen sind von der Vorhabenträgerin den Belangen des Wassers nachvollziehbar gegenübergestellt und hinsichtlich voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen untersucht worden.

Umweltziele und Darstellung des derzeitigen Umweltzustands

Maßgebliche Umweltziele stellen insbesondere die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (§§ 1, 27, 36 WHG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 1, 61 BNatSchG) dar. Demnach sind Gewässer u. a. als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensgrundlage für den Menschen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen als nutzbares Gut zu schützen. Umweltziele mit Bezügen zum BNatSchG werden, entsprechend der nachvollziehbaren Zuordnung im Umweltbericht, bei dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt berücksichtigt und hier demzufolge nicht gesondert in die abschließende Bewertung einbezogen.

Neben den Umweltzielen mit Bezügen zu oberirdischen Gewässern führt die Vorhabenträgerin Umweltziele im Kontext des Grundwassers auf. Es ist qualitativ und quantitativ zu sichern und in einen guten Zustand zu bringen bzw. eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes zu vermeiden (u. a. § 47 WHG). Gemäß § 53 WHG können zudem Heilquellen, deren Erhaltung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, durch Verordnung geschützt werden.

Teilweise sind die vorgenannten Umweltziele nicht im Umweltbericht aufgeführt. Aufgrund der Auswahl der Erfassungskriterien schlägt dieser Fehler jedoch nicht auf die abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen durch. Die Operationalisierung der Umweltziele in Form von Erfassungskriterien kann auf die vorgenannten weiteren relevanten Umweltziele übertragen werden, so dass die Anwendung des fachrechtlichen Erheblichkeitsmaßstabes nach § 3 UVPG a. F. gewahrt bleibt.

Verträglichkeit mit den Zielen WRRL

Das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot gem. §§ 27 und 47 WHG können wie im Folgenden dargelegt zwar ebenfalls zum Versagen einer Vorhabenzulassung in der Planfeststellung führen, andererseits erfolgte die Betrachtung auf Ebene der Bundesfachplanung nachvollziehbar noch nicht so vertieft, dass dies hier bereits vollumfänglich abschätzbar ist und diesbezügliche formale Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt wurden. Gemäß den Erkenntnissen auf Bundesfachplanungsebene ist eine Gefährdung allerdings zumindest nicht zu erwarten. Zu diesem Ergebnis trägt bei einem Freileitungsvorhaben auch der Umstand bei, dass eine Überspannung von Gewässerkörpern in der Regel keine Konflikte verursacht. Auf der Ebene der Planfeststellung wird eine vertiefte Betrachtung der Wasserrahmenrichtlinie erfolgen.

Vorhabenswirkungen und die potenziellen Umweltauswirkungen

Zur Erfassung der möglichen Betroffenheit der o. g. wasserrechtlichen Belange hat die Vorhabenträgerin den Untersuchungen nachvollziehbar die nachfolgenden Wirkungen des Vorhabens zu Grunde gelegt und damit alle nach aktuellem Planungs- und Kenntnisstand relevanten Wirkungen, die bereits auf der Ebene der Bundesfachplanung berücksichtigt werden können, einbezogen. Mit den dargelegten verschiedenen Leitungskategorien wurde eine sachgerechte Differenzierung hinsichtlich der Relevanz der einzelnen Wirkungen vorgenommen. Weitere Umweltauswirkungen sind nach Ansicht der Vorhabenträgerin nicht untersuchungsrelevant. Es handelt sich dabei um potenzielle Projektwirkungen, die wie vorgenannt zumindest nicht auf der vorgelagerten Ebene zwingend zu untersuchen sind bzw. auf dieser Ebene nicht abschließend untersucht werden können. Insofern wird im Rahmen des Scopings des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung konkretisierter Projektdetails zu beurteilen sein, ob weitere Wirkungen in die Untersuchungen einzubeziehen sind.

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Bauphase können punktuelle Veränderungen von Fließgewässern aufgrund von möglichen Verrohrungen notwendig werden. Veränderungen der Fließgewässerstruktur können sich nachteilig auf den ökologischen Zustand von Fließgewässern auswirken und sind insofern hinsichtlich der Anforderungen nach § 27 Abs. 1 WHG geeignet, voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen hervorzurufen.

Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten

Für die Errichtung von neuen Masten sind Gründungsmaßnahmen erforderlich, die mit ggf. notwendig werdenden Wasserhaltungen einhergehen und temporär zu Grundwasserabsenkungen sowie zu Veränderungen der Grundwasserfließverhältnisse führen können.

Je nachdem ob eine offene Wasserhaltung notwendig wird, können physikalische und chemische Eigenschaften sowie das Abflussverhalten des Grundwassers temporär verändert bzw. beeinträchtigt werden. Ebenso kann das Herrichten von Baugruben im Rahmen der Gründungsmaßnahmen für Masten zu einer Veränderung der Grundwasserdeckschicht führen bis hin zu einem direkten Eingriff in den Grundwasserleiter führen. Dies kann zu weiteren Veränderungen der physikalischen und chemischen Eigenschaften des Grundwassers führen. In

beiden Fällen kann folglich eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands i. S. d. § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG nicht ausgeschlossen werden.

Mittelbar können die mit dem Grundwasser in Zusammenhang stehenden Projektwirkungen zudem auf Oberflächengewässer durchschlagen und ebenfalls zu einer Veränderung der Wasserqualität und -quantität führen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erheblicher Umweltauswirkungen im Trassenkorridor

Nachfolgend werden die Maßnahmen benannt, die i.S.v. § 14g Abs. 2 Nr. 6 UVPG a.F. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans grundsätzlich verhindern und verringern können. Mit der vorliegenden Prognose zu voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Bundesfachplanung geht keine gleichzeitige Abschätzung der voraussichtlichen Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG und somit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einher. Diese wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erstellt.

Grundsätzlich können einige der o. g. Flächen, auf denen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten werden, im Trassenkorridor umgangen und Umweltauswirkungen somit ggf. vermieden werden. Soweit sich diese Flächen über die gesamte Korridorbreite bzw. bis auf wenige Meter (< 100 m) erstrecken, ist dies nicht möglich. Müssen die oben genannten Flächen z.B. auf einer Länge von weniger als 400 m gequert werden, können diese nach den nachvollziehbaren Angaben der Vorhabenträgerin überspannt werden. Erhebliche Umweltauswirkungen durch Gründungsmaßnahmen und dauerhafte Flächeninanspruchnahmen können somit grundsätzlich vermeidbar (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.1.4, Tabelle B.1-4). Soweit ggf. bestehende Masten in den Gebieten zurückgebaut werden müssen, können Umweltauswirkungen zudem grundsätzlich minimiert und ggf. auch vermieden werden. Dies gilt auch dann, wenn die o.g. Flächen nicht überspannt werden können und eine direkte Flächeninanspruchnahme nicht vermeidbar ist.

Soweit Flächen nicht umgangen oder überspannt werden können, sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung möglich. Zur Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen stehen die nachfolgenden Maßnahmen grundsätzlich zu Verfügung (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.4.2.2, Tabelle 5.4-2, S. 5-213 f und Anhang B.1.4):

- Kleinräume Verschiebung von Maststandorten zu Vermeidung anlage- und baubedingter Flächeninanspruchnahme sensibler Bereich
- Soweit technisch möglich, kann bei Bedarf eine Anpassung der Arbeitsflächen an die örtlichen Gegebenheiten erfolgen, um baubedingte Flächeninanspruchnahmen sensibler Bereiche zu vermeiden
- Zur Reduzierung bzw. Vermeidung der Verletzung einer Deckschicht und damit der Vermeidung einer Verunreinigung des Grundwassers sowie zu Vermeidung einer offenen Wasserhaltung können –soweit möglich – Bohrpfahlfundament verwendet werden.
- Sumpfungswasser kann bei erforderlichen offener Wasserhaltungen über einen Vorfluter mit Feststoffabscheider abgeleitet werden um Trübstoffe abzufangen.
- Die Strömungsverhältnisse der Einleitung in Vorfluter bei offener Wasserhaltung kann zur Vermeidung von Erosionserscheinungen angepasst werden.
- Soweit technisch möglich, werden Maßnahmen, wie bspw. die Überdeckung mit Metallplatten von Gewässern verwendet, um die Funktionen des Gewässers weiter aufrechterhalten zu können.

Erfassungskriterien, Datengrundlagen

Zur Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Vorhabens wurden in Bezug auf das Schutzgut Wasser Bestandsdaten verwendet. Im Umweltbericht sind die verschiedenen Datengrundlagen den Erfassungskriterien transparent mit Datenalter zugeordnet worden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.3.4, Tabelle 5.3-20, S. 5-132).

Die Auswahl der Datengrundlagen erfolgte sachgerecht und im Hinblick auf die Schwerpunktsetzung sowie problem- bzw. auswirkungsorientierte Ausrichtung der Untersuchungen im Umweltbericht nachvollziehbar. Sie ist für die Ebene der Bundesfachplanung nachzeitigem Planungs- und Kenntnisstand mit Ausnahme der nachfolgenden Kenntnislücken umfassend. Aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Hinweise zu weiteren Daten oder Informationen in das Verfahren eingebracht worden, die auf eine unzureichende Informationsgrundlage hingewiesen haben.

Die Vorhabenträgerin hat als Datengrundlage in nachvollziehbarer Weise Bestandsdaten des ATKIS DLM des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie, Schutzgebietsdaten des Landes Hessen (des Landes Rheinland-, Wasserschutzgebietsverordnungen der Städte und Gemeinden sowie Geodaten der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.3.4.1, S. 5-131 ff..).

Für die Auswirkungsprognose hat die Vorhabenträgerin folgende Erfassungskriterien im Untersuchungsraum identifiziert:

- Fließgewässer
- Stillgewässer
- Wasserschutzgebiete
- Gebiete mit geringem Schutzgrad des Grundwassers
- Heilquellenschutzgebiet

Berücksichtigung von Schutzwäldern nach § HWaldG § 13 Abs. 1 bei dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist nachvollziehbar und sachgerecht. Eine gesonderte bzw. zusätzliche Einbeziehung bei dem Schutzgut Wasser ist insofern nicht erforderlich.

In der Tabelle 5.3-20 des Umweltberichts hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, welche Erfassungskriterien sich nicht im Untersuchungsraum befinden. Wenngleich die fehlende Darstellung einzelner Sachverhalte, neben den nicht vorkommenden Erfassungskriterien, auf unzureichende Informationsgrundlagen hindeuten, ist dem entgegenzuhalten, dass die Darstellung in verbaler wie auch in kartographischer Form nicht unmittelbar auf eine ausgebliebene Berücksichtigung der Sachverhalte in den Untersuchungen schließen lässt. Im Lichte der Auswirkungsprognose waren keine der nachfolgenden Kenntnislücken hinsichtlich eines Untersuchungsdefizits durchschlagend.

Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 7 UVPG

Die Vorhabenträgerin hat u. a. angeführt, dass auch bei einer Inanspruchnahme von Oberflächengewässern durch Zufahrten aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung der Eingriffe von keinen erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist, ohne die Umweltauswirkungen mit Blick auf die Oberflächengewässer im Trassenkorridor zu qualifizieren

oder zu quantifizieren (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG Kapitel 5.2.1.2.4, S. 5-55 ff.). Zwar kann diesem Ansatz zugesprochen werden, dass eine konkrete Benennung und Prüfung der Konflikte der Planfeststellung vorbehalten ist. Das beschriebene Minderungspotenzial im Zuge der Vermeidungsmaßnahmen kann den Verzicht auf die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen jedoch nicht rechtfertigen. Insofern ist zunächst anzunehmen, dass bei einem Neubau im Trassenkorridor voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch Eingriffe in Oberflächengewässer und deren Gewässerrandstreifen im Trassenkorridor und in den Anbindungskorridoren nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden können, sofern diese Bereiche nicht mittels technischer Detailplanung umgangen werden können. Bei der Nutzung der Vorzugstrasse in den genannten Streckenabschnitten sind o.g. Eingriffe nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand jedoch nicht anzunehmen. So kommen die Wirkfaktoren „Flächeninanspruchnahme (temporär)“ und „Veränderung von Fließgewässern, Veränderung der Wasserqualität und –quantität von Oberflächengewässern“ nicht zum Tragen.

Veränderungen des Hochwasserabflusses in Hochwasserrückhalteräumen (vgl. § 77 WHG) können in diesem frühen Verfahrensstadium noch nicht sinnvoll untersucht und bewertet werden. Die Untersuchung von möglichen Veränderungen des Hochwasserabflusses erfolgt daher auf der Ebene des Planfeststellungsverfahrens. Entgegen der Betrachtung der Vorhabenträgerin sind bezüglich der Umweltauswirkungen auf Hochwasser- und Überschwemmungsgebiete jedoch nicht nur der Raumanspruch der Maste selbst relevant (anlagebedingte projektspezifische Wirkung), sondern auch die Baustelleneinrichtungsflächen inklusive der Baufahrzeuge und Geräte (Bau- / Rückbaubedingte projektspezifische Wirkung). Um dahingehende voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auszuschließen, ergeht die Bundesfachplanungsentscheidung unter der folgenden Maßgabe:

Materiallager werden nicht in Überschwemmungsgebieten errichtet. Während arbeitsfreier Zeiten werden Baumaschinen und Baufahrzeuge außerhalb von Überschwemmungsgebieten abgestellt.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Untersuchungen des Umweltberichts kommen mit Hilfe der methodisch sachgerecht gewählten Auswirkungsprognosen zu den nachfolgenden voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen.

Für die im Text aufgeführten Erfassungskriterien des Schutzguts Wasser können bei einem potenziellen Leitungsneubau innerhalb des Trassenkorridors zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen durch die oben genannten Vorhabenwirkungen nicht ausgeschlossen werden. Teilweise belegen die zu Grunde gelegten Erfassungskriterien nicht die gesamte Breite des Trassenkorridors, so dass im Einzelfall für Trassenverläufe ausreichend passierbarer Raum zur Verfügung steht. In diesen Fällen ist insbesondere unter Heranziehung der potenziellen Trassenachse, davon auszugehen, dass die festgestellten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im Planfeststellungsverfahren vermieden werden können. Folglich besteht grundsätzlich die Möglichkeit durch eine angepasste Trassierung und geeignete Wahl der Maststandorte oder Arbeitsflächen Beeinträchtigungen der verschiedenen Erfassungskriterien dieses Schutzguts zu vermeiden.

Die prognostische Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Verordnungen der einzelnen Wasserschutzgebiete erfolgt in Kapitel B.4.3.2.3.

Segment 01-003

In diesem Segment, das südlich von Neuwied verläuft, befinden sich Flächen eines Stillgewässers.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Flächen, gehen eine temporäre Flächeninanspruchnahme einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der §§ 1, 27, 36 WHG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.4). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung des Stillgewässers (< 400 m) ist hingegen grundsätzlich von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segmente 01-008 bis 01-012

Südlich von Bendorf verlaufen die Segmente 01-008 bis 01-012 in denen sich Flächen der Wasserschutzgebietszonen III des Wasserschutzgebiets „Koblenz Urnitz“ befinden.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Flächen, gehen eine temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der §§ 1, 47, 53 WHG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.4). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Die potenziell betroffenen Flächen der Wasserschutzgebietszone III bilden innerhalb des Trassenkorridors einen sogenannten „Riegel“ ohne ausreichend freien Passageraum und der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin jedoch einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch von der Leitungskategorie 3 gehen weniger vorhabenspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts reduziert werden kann. Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Segmente 01-012 bis 01-013

In diesen nördlich von Koblenz verlaufen Segmenten 01-012 bis 01-013 befinden sich Flächen des Rheins, die hier allgemein in der Kategorie Fließgewässer der Erfassungskriterien berücksichtigt werden

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Flächen, gehen eine temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der §§ 1, 27, 36 WHG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.4). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Die potenziell betroffenen Flächen Wasserschutzgebietszone III bilden innerhalb des Trassenkorridors einen sogenannten „Riegel“ ohne ausreichend freien Passageraum und der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung des Fließgewässers in diesem Bereich (< 400 m) ist hingegen grundsätzlich von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen möglich.

Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch von der Leitungskategorie 3 gehen weniger vorhabenspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts reduziert werden kann. Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Segmente 01-018 bis 01-019

Westlich von Eitelborn verlaufen diese beiden Segmente in denen Flächen der Wasserschutzgebietszone III hineinragen.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Flächen, gehen eine temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der §§ 1, 47, 53 WHG voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.4). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

In diesen Segmenten besteht ausreichend freier Passageraum zur Umgehung dieser Flächen. Eine Querung ist insofern nicht zwingend erforderlich. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit den gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren punktuellen Mastneubauten innerhalb bestehender Freileitungen (Leitungskategorie 3) ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segmente 01-021 bis 01-026

In diesen nördlich von Bad Ems verlaufenden Segmenten befinden sich die Zonen I, II und III des Wasserschutzgebiets „Kunzbach 2 und 3“ sowie auch das Heilquellenschutzgebiet „Bad Ems“ mit der gemäß Rechtsverordnung für die vorliegende Schutzzone (äußere Schutzzone) keine dem Vorhaben entgegenstehenden Festlegungen getroffen werden.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Flächen, gehen eine temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der

Anforderungen der §§ 1, 47, 53 WHG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.4). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen

Die potenziell betroffenen Flächen Wasserschutzgebietszone III bilden gemeinsam mit den Flächen des Heilquellenschutzgebiets innerhalb des Trassenkorridors einen sogenannten „Riegel“ ohne ausreichend freien Passageraum und der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen.

Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin demgegenüber einen möglichen Verlauf mit den gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren punktuellen Mastneubauten innerhalb bestehender Freileitungen (Leitungskategorie 3) dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch von der Leitungskategorie 3 gehen weniger vorhabenspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts reduziert werden kann.

In diesen Segmenten besteht ausreichend freier Passageraum zur Umgehung der Zonen I und II der Wasserschutzgebiete. Eine Querung ist demzufolge nicht zwingend erforderlich.

Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Segmente 01-027 bis 01-028

Nördlich von Nassau verlaufen diese beiden Segmente in denen sich Flächen der Wasserschutzgebietszonen I, II und III befinden

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Flächen, gehen eine temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der §§ 1, 47, 53 WHG voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.4). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

In diesen Segmenten besteht ausreichend freier Passageraum zur Umgehung dieser Flächen. Eine Querung ist insofern nicht zwingend erforderlich. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch von der Leitungskategorie 3 gehen weniger vorhabenspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts durch temporäre Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann.

Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Segmente 01-029 bis 01-030

Nördlich von Nassau verlaufen diese beiden Segmente in denen sich Flächen der Wasserschutzgebietszonen I, II und III befinden

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Flächen, gehen eine temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der §§ 1, 47, 53 WHG voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.4). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

In diesen Segmenten besteht ausreichend freier Passageraum zur Umgehung dieser Flächen. Eine Querung ist insofern nicht zwingend erforderlich. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch von der Leitungskategorie 3 gehen weniger vorhabensspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts durch temporäre Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann.

Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Segment 01-033

In diesem Segment, das westlich von Holzappel verläuft, befinden sich Flächen eines Stillgewässers.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Flächen, gehen eine temporäre Flächeninanspruchnahme einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der §§ 1, 27, 36 WHG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.4). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung des Stillgewässers (< 400 m) ist grundsätzlich von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten ausreichend freier Passageraum zur Umgehung dieser Flächen dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segment 01-034

In diesen bei Holzappel verlaufendem Segment befinden sich die Zonen II und II eines Wasserschutzgebiets.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Flächen, gehen eine temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der §§ 1, 47, 53 WHG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen

werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.4). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen

Die potenziell betroffenen Flächen Wasserschutzgebietszone III bilden innerhalb des Trassenkorridors einen sogenannten „Riegel“ ohne ausreichend freien Passageraum und der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen.

Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch gehen von der Leitungskategorie 3 weniger vorhabenspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts durch temporäre Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann.

In diesem Segment besteht hingegen zur Umgehung der Zone II des Wasserschutzgebiets ausreichend freier Passageraum, so dass eine Querung ist demzufolge nicht zwingend erforderlich ist.

Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Segmente 01-039 bis 01-040

In diesen nordwestlich von Schönborn verlaufenden Segmenten befinden sich Flächen der Wasserschutzgebietszonen II und III.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Flächen, gehen eine temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der §§ 1, 47, 53 WHG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.4). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

In diesen Segmenten besteht ausreichend freier Passageraum zur Umgehung dieser Flächen. Eine Querung ist insofern nicht zwingend erforderlich. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segmente 01-042 bis 01-045

In diesen nordöstlich von Schönborn verlaufenden Segmenten befinden sich Flächen der Wasserschutzgebietszonen II und III.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Flächen, gehen eine temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der §§ 1, 47, 53 WHG voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen

werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.4). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

In diesen Segmenten besteht ausreichend freier Passageraum zur Umgehung dieser Flächen. Eine Querung ist insofern nicht zwingend erforderlich. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segment 01-049

In diesen nordöstlich von Schönborn verlaufenden Segmenten befinden sich Flächen der Wasserschutzgebietszonen I, II und III.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Flächen, gehen eine temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der §§ 1, 47, 53 WHG voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.4). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

In diesen Segmenten besteht ausreichend freier Passageraum zur Umgehung dieser Flächen. Eine Querung ist insofern nicht zwingend erforderlich. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit den gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren punktuellen Mastneubauten innerhalb bestehender Freileitungen (Leitungskategorie 3) dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch von der Leitungskategorie 3 gehen weniger vorhabenspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts durch temporäre Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann.

Segmente 01-050 bis 01-052

Westlich von Kirberg verlaufen diese Segmente, in denen sich Flächen der Wasserschutzgebietszonen III eines Wasserschutzgebiets befinden.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Flächen, gehen eine temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der §§ 1, 47, 53 WHG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.4). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Die potenziell betroffenen Flächen Wasserschutzgebietszone III bilden innerhalb des Trassenkorridors einen sogenannten „Riegel“ ohne ausreichend freien Passageraum und der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin jedoch einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch von den punktuellen Mastneubauten innerhalb bestehender Freileitungen

(LK3) gehen weniger vorhabensspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts reduziert werden kann. Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Segmente 01-053

In diesem nordöstlich von Schönborn verlaufenden Segment befinden sich Flächen der Wasserschutzgebietszonen I, II und III.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Flächen, gehen eine temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der §§ 1, 47, 53 WHG voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.4). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

In diesem Segment besteht ausreichend freier Passageraum zur Umgehung dieser Flächen. Eine Querung ist insofern nicht zwingend erforderlich. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segmente 01-054 bis 01-057

In diesen nordöstlich von Hünstetten verlaufenden Segmenten befinden sich Flächen der Wasserschutzgebietszonen I, II und III.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Flächen, gehen eine temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der §§ 1, 47, 53 WHG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.4). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Die potenziell betroffenen Flächen Wasserschutzgebietszone III bilden innerhalb des Trassenkorridors einen sogenannten „Riegel“ ohne ausreichend freien Passageraum und der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen.

Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch gehen von der Leitungskategorie 3 weniger vorhabensspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts durch temporäre Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann.

In diesen Segmenten besteht ausreichend freier Passageraum zur Umgehung der Zonen I und II des Wasserschutzgebiets. Eine Querung ist demzufolge nicht zwingend erforderlich.

Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Segment 01-058

In diesem Segment, das nördlich von Hünstetten verläuft, befinden sich Flächen eines Stillgewässers.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Flächen, gehen eine temporäre Flächeninanspruchnahme einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der §§ 1, 27, 36 WHG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.4). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung des Stillgewässers (< 400 m) ist grundsätzlich von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit den gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren punktuellen Mastneubauten innerhalb bestehender Freileitungen (LK3) ohne Querung des Erfassungskriteriums dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segmente 01-059 bis 01-061

Östlich von Hünstetten ist der Korridor mit den Zonen II und II eines Wasserschutzgebiets belegt.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Flächen, gehen eine temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der §§ 1, 47, 53 WHG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.4). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen

Die potenziell betroffenen Flächen Wasserschutzgebietszone III bilden innerhalb des Trassenkorridors einen sogenannten „Riegel“ ohne ausreichend freien Passageraum und der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen.

Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch gehen von der Leitungskategorie 3 weniger vorhabenspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit der Umweltziele auf temporäre Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann.

In diesen Segmenten besteht ausreichend freier Passageraum zur Umgehung der Zone II des Wasserschutzgebiets. Eine Querung ist demzufolge nicht zwingend erforderlich.

Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Segmente 01-064 bis 01-066

In diesen nördlich von Idstein verlaufenden Segmenten befinden sich die Zonen II und III eines Wasserschutzgebiets.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Flächen, gehen eine temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der §§ 1, 47, 53 WHG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.4). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Die potenziell betroffenen Flächen Wasserschutzgebietszone III bilden innerhalb des Trassenkorridors einen sogenannten „Riegel“ ohne ausreichend freien Passageraum und der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen.

Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch gehen von der Leitungskategorie 3 weniger vorhabensspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts reduziert werden kann.

In diesen Segmenten besteht ausreichend freier Passageraum zur Umgehung der Zone II des Wasserschutzgebiets. Eine Querung ist demzufolge nicht zwingend erforderlich.

Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Segmente 01-067 bis 01-069

Südöstlich von Idstein verlaufen diese Segmente in denen sich Flächen der Wasserschutzgebietszonen II und III befinden.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Flächen, gehen eine temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der §§ 1, 47, 53 WHG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.4). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

In diesen Segmenten besteht hingegen ausreichend freier Passageraum zur Umgehung dieser Flächen. Eine Querung ist insofern nicht zwingend erforderlich. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit den gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren punktuellen Mastneubauten innerhalb bestehender Freileitungen (LK 3) dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch von

der Leitungskategorie 3 gehen weniger vorhabenspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit der Umweltziele temporäre Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann.

Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Segmente 01-071 bis 01-072

In diesen nordwestlich von Niedernhausen verlaufenden Segmenten befinden sich die Zonen II und II eines Wasserschutzgebiets.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Flächen, gehen eine temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der §§ 1, 47, 53 WHG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.4). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Die potenziell betroffenen Flächen Wasserschutzgebietszone III bilden innerhalb des Trassenkorridors einen sogenannten „Riegel“ ohne ausreichend freien Passageraum und der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen.

Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin einen möglichen Verlauf mit den gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren punktuellen Mastneubauten innerhalb bestehender Freileitungen (LK 3) dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch gehen von der Leitungskategorie 3 weniger vorhabenspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts reduziert werden kann.

In diesen Segmenten besteht ausreichend freier Passageraum zur Umgehung der Zone II des Wasserschutzgebiets. Eine Querung ist demzufolge nicht zwingend erforderlich.

Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Segmente 01-074 bis 01-080

In diesen westlich von Niedernhausen bis zum südlichen Raum Eppstein verlaufenden Segmenten befinden sich die Zonen I, II und II eines Wasserschutzgebiets.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Flächen, gehen eine temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der §§ 1, 47, 53 WHG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.4). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Die potenziell betroffenen Flächen Wasserschutzgebietszone III bilden innerhalb des Trassenkorridors einen sogenannten „Riegel“ ohne ausreichend freien Passageraum und der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen.

Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin einen möglichen Verlauf mit den gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren punktuellen Mastneubauten innerhalb bestehender Freileitungen (LK 3) dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch gehen von der Leitungskategorie 3 weniger vorhabenspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts reduziert werden kann.

In diesen Segmenten besteht ausreichend freier Passageraum Umgehung der Zonen I und II des Wasserschutzgebiets. Eine Querung ist demzufolge nicht zwingend erforderlich.

Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Segmente 01-084 bis 01-087

In diesen nordwestlich von Schönborn verlaufenden Segmenten befinden sich Flächen der Wasserschutzgebietszone III.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Flächen, gehen eine temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der §§ 1, 47, 53 WHG voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.4). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

In diesen Segmenten besteht ausreichend freier Passageraum zur Umgehung dieser Flächen. Eine Querung ist insofern nicht zwingend erforderlich. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit den gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren punktuellen Mastneubauten innerhalb bestehender Freileitungen (LK 3) dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segmente 01-087 bis 02-002

Südlich von Hofheim am Taunus verlaufen diese Segmente, in denen sich Flächen der Wasserschutzgebietszone III befinden.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Flächen, gehen eine temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der §§ 1, 47, 53 WHG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.4). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Die potenziell betroffenen Flächen Wasserschutzgebietszone III bilden innerhalb des Trassenkorridors einen sogenannten „Riegel“ ohne ausreichend freien Passageraum und der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen.

Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin einen möglichen Verlauf mit den gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren punktuellen Mastneubauten innerhalb

bestehender Freileitungen (LK 3) dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch gehen von der Leitungskategorie 3 weniger vorhabenspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts reduziert werden kann.

Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Segmente 02-009 bis 02-010

In diesen südlich von Hofheim am Taunus verlaufen Segmenten 01-012 bis 01-013 befinden sich Flächen des Mains, die hier allgemein in der Kategorie Fließgewässer der Erfassungskriterien berücksichtigt werden

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Flächen, gehen eine temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der §§ 1, 27, 36 WHG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.4). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen

Die potenziell betroffenen Flächen des Fließgewässers bilden innerhalb des Trassenkorridors einen sogenannten „Riegel“ ohne ausreichend freien Passageraum und der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung des Fließgewässers in diesem Bereich (< 400 m) ist hingegen grundsätzlich von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen möglich.

Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit den gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren punktuellen Mastneubauten innerhalb bestehender Freileitungen (LK 3) dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch von der Leitungskategorie 3 gehen weniger vorhabenspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts reduziert werden kann. Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Segmente 02-012 bis 02-020

In diesen südlich von Rüsselsheim verlaufenden Segmenten befinden sich die Zonen II und III eines Wasserschutzgebiets.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Flächen, gehen eine temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der §§ 1, 47, 53 WHG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.4). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen

Die potenziell betroffenen Flächen Wasserschutzgebietszone III bilden innerhalb des Trassenkorridors einen sogenannten „Riegel“ ohne ausreichend freien Passageraum und der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen.

Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin einen möglichen Verlauf mit den gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren punktuellen Mastneubauten innerhalb bestehender Freileitungen (LK 3) dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch gehen von der Leitungskategorie 3 weniger vorhabenspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts reduziert werden kann.

In diesen Segmenten besteht ausreichend freier Passageraum zur Umgehung der Zone II des Wasserschutzgebiets. Eine Querung ist demzufolge nicht zwingend erforderlich.

Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Segment 02-021

In diesem Segment, das westlich von Groß-Gerau verläuft, befinden sich Flächen eines Stillgewässers.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Flächen, gehen eine temporäre Flächeninanspruchnahme einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der §§ 1, 27, 36 WHG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.4). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung des Stillgewässers (< 400 m) ist grundsätzlich von einer Überspannbarkeit ohne dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieser Flächen auszugehen. Des Weiteren stellt sich in diesen Segmenten ausreichend freier Passageraum mit der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen dar. Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit den gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren punktuellen Mastneubauten innerhalb bestehender Freileitungen (LK 3) dargelegt. Im Ergebnis ist insofern davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

Segmente 02-022 bis 02-027

In diesen südlich von Groß-Gerau verlaufenden Segmenten befinden sich die Zonen II und II eines Wasserschutzgebiets.

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Flächen, gehen eine temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einher, so dass hinsichtlich der Anforderungen der §§ 1, 47, 53 WHG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.4). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen

Die potenziell betroffenen Flächen Wasserschutzgebietszone III bilden innerhalb des Trassenkorridors einen sogenannten „Riegel“ ohne ausreichend freien Passageraum und der Möglichkeit einer Umgehung dieser Flächen.

Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch gehen von der Leitungskategorie 3 weniger vorhabenspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit des Schutzguts reduziert werden kann.

In diesen Segmenten besteht ausreichend freier Passageraum zur Umgehung der Zone II des Wasserschutzgebiets. Eine Querung ist demzufolge nicht zwingend erforderlich.

Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Betroffenheit von Fließgewässern

Grundsätzlich ist eine Betroffenheit von Fließgewässern im Falle eines Leitungsneubaus aufgrund der zuvor genannten Projektwirkungen denkbar. Eine direkte Querung mit Auswahl des Maststandortes innerhalb des Fließgewässers würde zu voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich des § 36 und 27 Abs. 1 WHG führen. Insofern ist die von der Vorhabenträgerin getroffene Einstufung des Konfliktrisikos von mindestens mittel und der damit einhergehenden Einschätzung zum Vorliegen voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nachvollziehbar.

Im festgelegten Trassenkorridor verlaufen Fließgewässer, die aufgrund ihrer geringen Breite von deutlich unter 400 m überspannt werden können. Wenngleich die Fließgewässer riegelhaft im Korridor, ist die Überspannbarkeit in diesem Kontext ausschlaggebend hinsichtlich der Annahme einer sicheren Vermeidung von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen.

Die Vorhabenträgerin weist darüber hinaus nachvollziehbar auf die Planungsprämisse der Auswahl von Maststandorten außerhalb von oberirdischen Gewässern hin, so dass im Falle eines Neubaus eine direkte Querung nicht zwingend anzunehmen ist.

Mit der potenziellen Trassenachse legt die Vorhabenträgerin zudem eine Variante dar, die der Leitungskategorie 2 oder 3 zugeordnet werden kann. Gründungsmaßnahmen können mit diesen Varianten gänzlich verhindert werden. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass eine Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren vermieden oder vermindert werden kann.

B.4.3.3.2.7 Schutzgut Luft und Klima

Da es durch das Vorhaben nur an den Maststielen zu einer neuen Bodenversiegelung kommt und diese somit als kleinräumig einzustufen sind, sind keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten. Mögliche Beeinträchtigungen des Lokalklimas werden zum derzeitigen Planungsstand nicht als relevant eingestuft. Kleinklimatische Veränderungen durch die Entfernung von Gehölzen oder Wuchshöhenbeschränkungen sind zwar grundsätzlich möglich, können aber erst auf der nachfolgenden Planungsebene der Planfeststellung geprüft werden.

Für die Bundesfachplanung wird die Klimaschutzfunktion der Wälder als Wirkung im Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Verlust und Veränderung von Vegetation und Habitaten) beim Kriterium Wald erfasst und abgebildet.

Eine Beeinträchtigung der Luftqualität durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Stoffliche Emissionen durch Staube und Abgase bei den Baumaßnahmen sind bauzeitlich begrenzt und führen nicht zu relevanten Beeinträchtigungen. Durch den Betrieb der Leitung können auf Grund des elektrischen Feldes an den Leiterseilen in geringen Mengen Ozon und Stickoxide entstehen. Hierdurch kommt es aber zu keinen relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut. Insgesamt ergibt sich für das Schutzgut Luft und Klima keine Relevanz.

B.4.3.3.2.8 Schutzgut Landschaft

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft können bei Realisierung des Vorhabens im Trassenkorridor nach Maßgabe der Anforderungen des § 1 BNatSchG sowie den daraus abgeleiteten, konkretisierten Umweltzielen voraussichtlich nicht ausgeschlossen werden.

Mit der Operationalisierung der im Weiteren aufgeführten Umweltziele in Form von Erfassungskriterien hat die Vorhabenträgerin den Untersuchungsraum hinsichtlich der Belange des Schutzguts Landschaft sachgerecht für die Ebene der Bundesfachplanung abgebildet. Zugleich hat die Vorhabenträgerin anhand der nachfolgenden Erfassungskriterien die Merkmale der Umwelt sowie den derzeitigen Umweltzustand nachvollziehbar hergeleitet. Weitere Merkmale der Umwelt, die über den Katalog der vorliegenden Erfassungskriterien hinausgehen, werden aufgrund des erforderlichen höheren Detaillierungsgrad der Planung im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt und geprüft.

Die Darstellung des derzeitigen Umweltzustands des Schutzguts Landschaft ist problem- bzw. auswirkungsorientiert und somit im Ergebnis sachgerecht erfolgt. Es sind diejenigen Faktoren bzw. Kriterien erfasst worden, auf die sich die Auswirkungsprognose mit dem Ziel der Ermittlung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen bezieht.

Im Umweltbericht sind die für das Schutzgut relevanten Umweltziele sachgerecht hergeleitet, in einem umfassenden Katalog zusammengestellt und entsprechende Erfassungskriterien zugeordnet worden.

Die mit dem Freileitungsbau einhergehenden Wirkungen sind von der Vorhabenträgerin den Belangen des Schutzguts Landschaft nachvollziehbar gegenübergestellt und hinsichtlich voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen untersucht worden.

Umweltziele und Darstellung des derzeitigen Umweltzustands

Die Umweltziele sowie die diesen zugeordneten Erfassungskriterien hat die Vorhabenträgerin in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.3.5.1, Tabelle 5.3-26 im Detail nachvollziehbar dargelegt. Die Umweltziele im Umweltbericht ergeben sich aus der Biodiversitätsstrategie des Landes Rheinland-Pfalz (BiodivS RLP), dem Landesentwicklungsplan IV Rheinland-Pfalz (LEP IV RLP), dem Landschaftsplan Rheinland-Pfalz (LP RLP) und dem Landschaftsrahmenplan Mittelrhein-Westerwald und Rheinhessen-Nahe (LRP MRW und LRP RHN), dem Raumordnungsgesetz (ROG)

und dem Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (RROP RHN). Zudem ergeben sich die für das Schutzgut relevanten Umweltziele aus den Gesetzen der betroffenen Länder und des Bundes. Hierzu gehören das Baugesetzbuch (BauGB), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dem DSchG Hessen, dem Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAG-BNatSchG), dem Hessischen Wald Gesetz (HWaldG) und Landeswald Gesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG RLP).

Maßgebliche Umweltziele für die Bewertung der Umweltauswirkungen i. S. d. § 3 UVPG a. f. stellen insbesondere die Vorgaben des § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes dar.

Immaterielle Funktionen

Das BNatSchG sieht in seiner Zielformulierung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 ausdrücklich vor, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft zu schützen. Der Erholungswert wird demzufolge von Seiten des Gesetzgebers deutlich von der Trias der Vielfalt, Eigenart und Schönheit unterschieden und ist insofern als eigenständiger Maßstab für die Bewertung von Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Diese Unterscheidung wird von der Vorhabenträgerin sachgerecht im Umweltbericht dem Katalog der Umweltziele zu Grunde gelegt und mit den gesetzlichen Vorgaben bzw. Möglichkeiten zur Ausweisung von Erholungswäldern sowie raumplanerischen Zielen und Grundsätzen konkretisiert und im Weiteren mit entsprechenden Erfassungskriterien operationalisiert.

Diversitätssicherung

Gemäß § 1 Abs. 4 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Mit der expliziten Benennung der Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften verweist der Gesetzgeber auf die bedeutende Stellung dieser auch im Sinne des Schutzes bestimmter Landschaftstypen zu erfassenden Landschaften. Dieser Zielformulierung Rechnung tragend hat die Vorhabenträgerin in nicht zu beanstandender Weise weitere in ihrem Zielkatalog genannten Umweltziele mit Bezügen zur Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften aufgenommen. Sie verweist zurecht auf die diesbezüglichen konkretisierten Ziele der einschlägigen Landschaftsrahmenpläne.

Zudem sollen großflächige unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung bewahrt und insbesondere Energieleitungen landschaftsgerecht geführt bzw. gebündelt werden (§ 1 Absatz 5 BNatSchG). Diese Ziele werden in der Landschaftsplanung sowie in den entsprechenden Landesgesetzen weiter konkretisiert und im Umweltbericht berücksichtigt.

Wenngleich die Vorhabenträgerin jedoch weitere Umweltziele gegenüber den hier als maßgeblich für die Bewertung der Umweltauswirkungen genannten Umweltziele im Umweltbericht berücksichtigt hat, kann darauf hingewiesen werden, dass sich daraus keine weiteren Bewertungsmaßstäbe sowie Erfassungskriterien, die über die oben genannte Auflistung hinausgehen.

Vorhabenwirkungen und die potenziellen Umweltauswirkungen

Zur Erfassung der möglichen Betroffenheit der o. g. Belange hat die Vorhabenträgerin den Untersuchungen nachvollziehbar die nachfolgenden Wirkungen des Vorhabens zu Grunde gelegt und damit die nach aktuellem Planungs- und Kenntnisstand relevanten Wirkungen, die auf der Ebene der Bundesfachplanung berücksichtigt werden können, einbezogen. Mit den dargelegten verschiedenen Leitungskategorien wurde eine sachgerechte Differenzierung hinsichtlich der Relevanz der einzelnen Wirkungen vorgenommen.

Im Rahmen des Scopings des Planfeststellungsverfahrens wird unter Berücksichtigung konkretisierter Projektdetails zu beurteilen sein, ob weitere Wirkungen in die Untersuchungen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren einzubeziehen sind.

Raumanspruch der Masten und Leiterseile

Der Raumanspruch der Masten und Leiterseile stellt mit den aktuellen Dimensionen im Höchstspannungsbereich von in der Regel 50m bis 80m markante Objekte dar, die gemeinhin in einer Entfernung erkennbar sind, die dem Mehrfachen der eigenen Höhe entspricht. Je nachdem wie sich eine Landschaft bzw. ein Landschafts(bild)raum mit seinen Einzelementen zusammensetzt, sind Freileitungen grundsätzlich dazu geeignet, das bestehende Bild der Landschaft zu verändern. Diese Beeinflussung durch visuelle Wirkung kann somit zu einer Veränderung der Ästhetik der Landschaft, die Überprägung (optische Zäsur) zusammenhängender Landschaftsteile und die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität als Grundlage für die landschaftsgebundene Erholung umfassen. Es handelt sich somit um eine Vorhabenwirkung, die geeignet ist den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 1 Abs. 4 Nr. 1 sowie § 1 Abs. 5 BNatSchG zuwider zu laufen.

In der von der Vorhabenträgerin zitierten Literatur zur Reichweite Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch visuelle Wirkungen wird eine Entfernung von bis zu 5000 m benannt. Aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine hiervon abweichenden Hinweise eingebracht worden. Der gewählte Untersuchraum von 5000 m über den Trassenkorridorrand hinaus ist dementsprechend sachgerecht hergeleitet und geeignet die in diesem Zusammenhang relevanten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen hinreichend zu ermitteln.

Maßnahmen im Schutzstreifen

Mit der Herrichtung des Schutzstreifens gehen in der Regel Veränderungen von Vegetationen zur Erfüllung der Anforderungen nach der DIN 50341 innerhalb des Schutzstreifens einher, sofern der Vegetationsbestand zu einer Unterschreitung der Sicherheitsabstände zu einer geplanten Leitung führt. Folglich führen die Veränderungen des Bestandes nicht zwangsläufig zu einer vollständigen Veränderung, sondern sind abhängig von der aktuellen vertikalen Ausprägung der unterschiedlichen Vegetation sowie deren Entwicklungsdynamik. Offenlandbiotop, wie Äcker- und Grünlandbereiche erfordern dementsprechend in der Regel keine Veränderung durch die Anforderungen des Schutzstreifens. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte und der Differenzierung nach Leitungskategorien, hat die Vorhabenträgerin Maßnahmen im Schutzstreifen sachgerecht den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 1 Abs. 4 Nr. 1 sowie § 1 Abs. 5 BNatSchG gegenübergestellt und hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit untersucht.

Der Untersuchungsraum beschränkt sich auf die gesamte Breite des Trassenkorridors und ist aufgrund der oben genannten Wirkweisen und räumlichen Ausdehnung geeignet, um voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen hinreichend zu ermitteln.

Die Vorhabenträgerin hat u. a. aufgeführt, dass die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch neue Maststandorte punktuell zur Beseitigung prägender Landschaftsbildelemente führen kann. Eine konkrete Verortung von ggf. erforderlich werdenden Maststandorte, bspw. im Falle eines Leitungsneubaus, sei hingegen auf dieser Ebene noch nicht möglich, da eine insofern aussagekräftige Trassenplanung erst auf Ebene der Planfeststellung vorliegen wird.

Kumulation von Projektwirkungen

Soweit Einwender und Stellungnehmer auf eine Überbündelung hingewiesen haben ist dies auch im Falle von punktuellen Mastneubauten bzw. –erhöhungen nicht nachvollziehbar. Grundsätzlich wird bei Bündelungen von Infrastrukturen die Kumulation von Vorhabenwirkungen der verschiedenen Infrastrukturen ausgegangen. In der Regel führt diese Kumulation zu geringeren Gesamtwirkungen der einzelnen Infrastrukturen, gegenüber der Summe der Einzelwirkung bei ungebündelten Varianten. In den Fällen, in denen eine sogenannte „Überbündelung“ zu besorgen wäre, wird eine sich gegenseitig verstärkende oder bedingende und damit ggf. zu zusätzlichen Wirkungen führende Kumulation angenommen. Damit eine solche Kumulation von Vorhabenwirkung entstehen kann, ist im Kontext des Spannungsfeldes zwischen Freileitungsbau und Erhaltung des Landschaftsbildes eine weitere Trasse erforderlich, die mit den bestehenden Trassen gebündelt werden kann.

Wird hingegen – wie vorliegend der Fall – die Bestandstrasse zukünftig weiter genutzt, d. h. die Anwendungsfälle der LK2 und LK3 kommen zum Tragen, so ist nicht von einer Bündelungsvariante auszugehen, die geeignet ist voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu verursachen. Folglich ist die Klärung der im Einzelfall zu betrachtenden Frage nach potenziellen sich gegenseitig verstärkenden oder bedingenden und damit ggf. zu zusätzlichen Wirkungen führenden Kumulationen im Rahmen dieser Schutzgutuntersuchung nicht erforderlich.

Erfassungskriterien, Datengrundlagen

Zur Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Vorhabens wurden in Bezug auf das Schutzgut Landschaft Bestandsdaten verwendet. Im Umweltbericht sind die verschiedenen Datengrundlagen den Erfassungskriterien transparent mit Datenalter zugeordnet worden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.3.5.1, S. 5-134 ff.).

Die Auswahl der Datengrundlagen erfolgte sachgerecht und im Hinblick auf die Schwerpunktsetzung sowie problem- bzw. auswirkungsorientierte Ausrichtung der Untersuchungen im Umweltbericht nachvollziehbar. Sie ist für die Ebene der Bundesfachplanung nachzeitigem Planungs- und Kenntnisstand mit Ausnahme der nachfolgenden Kenntnislücken umfassend. Aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Hinweise zu weiteren Daten oder Informationen in das Verfahren eingebracht worden, die auf eine unzureichende Informationsgrundlage hingewiesen haben.

Die Vorhabenträgerin hat als Datengrundlage in nachvollziehbarer Weise folgende Daten verwendet:

- Bestandsdaten des ATKIS DLM des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie,

- Schutzgebietsdaten des Landes Hessen und des Landes Rheinland-Pfalz),
- Daten des Bundesamtes für Naturschutz zu schutzwürdigen Landschaften
- Daten des Hessen-Forsts (FOB GEO) und der Landesforsten Rheinland-Pfalz zu Erholungswald und Naturparken
- Daten der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) zu Historischen Kulturlandschaften, mindestens regionale bedeutsamen Gebieten zur landschaftsgebundenen Erholung und UNESCO-Weltkulturerbe
- Daten aus dem Landesprogramm IV (Quelle Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) und dem Landschaftsrahmenplan Mittelrhein-Westerwald zu den landesweit und regional bedeutsamen Gebieten für die landschaftsgebundene Erholung und historischen Kulturlandschaften
- Daten zu unzerschnittenen, verkehrsaarmen Räumen des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF) und des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie
- Daten der Landkreise (UNB) zu geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern

Die vorgenannten Datengrundlagen bilden die Grundlage für die kartographische Darstellung und Untersuchung. Sie ist in weiten Teilen geeignet die erforderliche Operationalisierung der Umweltziele in Form von Erfassungskriterien vorzunehmen.

Für die Auswirkungsprognose hat die Vorhabenträgerin folgende Erfassungskriterien im Untersuchungsraum identifiziert:

- Schutzwürdige Landschaft gemäß BfN
- Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung
- Historische Kulturlandschaft
- UNESCO Welterbestätte (mit Zusatz Kulturlandschaft)
- Erholungswald Hessen
- Unzerschnittener verkehrsarmer Raum > 50m²
- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)
- Landschaftsschutzgebiete (§ 27 BNatSchG)
- Naturpark (§ 27 BNatSchG)
- Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG)
- Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG)

Die Berücksichtigung von Schutzwäldern nach § HWaldG § 13 Abs. 1 bei dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist nachvollziehbar und sachgerecht. Eine gesonderte bzw. zusätzliche Einbeziehung bei dem Schutzgut Wasser ist insofern nicht erforderlich.

In der Tabelle 5.3-26 des Umweltberichts hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, welche Erfassungskriterien sich nicht im Untersuchungsraum befinden. Wenngleich die fehlende Darstellung einzelner Sachverhalte, neben den nicht im Untersuchungsraum vorkommenden Erfassungskriterien, auf unzureichende Informationsgrundlagen hindeuten, ist dem entgegenzuhalten, dass die Darstellung in verbaler wie auch in kartographischer Form nicht unmittelbar auf eine ausgebliebene Berücksichtigung der Sachverhalte in den Untersuchungen schließen lässt. Im Lichte der Auswirkungsprognose waren keine der nachfolgenden Kenntnislücken hinsichtlich eines Untersuchungsdefizits durchschlagend.

Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 7 UVPG

Nach Einschätzung der Bundesnetzagentur bestehen Kenntnislücken hinsichtlich der Abgrenzung und Bewertung von Landschaftsbildräumen.

Eine vollständige Bewertung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der im Untersuchungsraum befindlichen Landschaftsräume ist aus dem aufgeführten Datenbestand des Umweltberichts nicht zu entnehmen. Grundsätzlich ist dem Schutzgut Landschaft aufgrund der räumlichen Ausdehnung und Ausprägung insbesondere auf der vorgelagerten Ebene eine erhöhte Bedeutung beizumessen, da sich vor allem der Maßstabbereich dieser Ebene für die Berücksichtigung des Schutzguts eignet. Dies ist nicht zuletzt an den von der Vorhabenträgerin erstellten kartographischen Darstellungen verschiedener Erfassungskriterien zu erkennen. Wenige Erfassungskriterien bilden einen Großteil des Untersuchungsraumes ab. Vor diesem Hintergrund wären zumindest im Kontext eines vorgesehenen Leitungsneubaus entsprechende Untersuchungen bzw. Bewertungen vorzunehmen. Dementsprechend erfolgt die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands im Umweltbericht sehr abstrakt, allein anhand der Flächenkategorien bzw. Erfassungskriterien. Anhand der Erfassungskriterien kann nicht abgelesen werden, welche Landschaftsbildelemente das Landschaftsbild maßgeblich prägen.

Angesichts der Möglichkeit, wie auch dem ausdrücklich formulierten Planungsziel, bestehende Freileitungen zu nutzen, ist die Vorgehensweise der Vorhabenträgerin hingegen nachvollziehbar und sachgerecht. Der festgelegte Trassenkorridor ist vom Anfangs- bis zum Endpunkt vollständig durch weitere Leitungen vorbelastet. Die Möglichkeit einer signifikanten Neubelastung von ansonsten ungestörten Landschaften konnte die Vorhabenträgerin insofern bereits mit der Ermittlung etwaiger Vorbelastungen ausschließen. Relevante Beeinträchtigungen in dem genannten Sinne sind angesichts der begrenzten Eingriffscharakters des vorliegenden Vorhabens letztlich nicht zu erwarten. Aufgrund der dem Vorhaben immanenten starken Orientierung an der Bestandstrasse ergeben sich hinsichtlich der visuellen Beeinträchtigung und des bereits bestehenden Schutzstreifens keine relevanten Veränderungen gegenüber dem Bestand. Auch bei einem eventuellen Ersatzneubau in bestehender Trasse und/oder einem eventuellen Parallelneubau können voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich ausgeschlossen werden. Bei Ausbauformen würden bei dem beantragten Vorhaben stets in einem Trassenband erfolgen, wobei die umzubauende Leitung sich der Höhe der danebenliegenden Trassen anpassen bzw. diese nur geringfügig erhöhen würde. Eventuelle Auswirkungen wären wie zuvor beschrieben mithin als geringfügig einzustufen.

Mit der Nutzung bestehender Datengrundlagen, die in den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz zur Verfügung stehen, können darüber hinaus die Belange des Schutzguts Landschaft im Lichte der geplanten Ausgestaltung des in Rede stehenden Vorhabens, wie zuvor erläutert, ausreichend abgebildet werden.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Untersuchungen des Umweltberichts kommen mit Hilfe der methodisch sachgerecht gewählten Auswirkungsprognosen zu den nachfolgenden voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen.

Für die im Text aufgeführten Erfassungskriterien des Schutzguts Landschaft können bei einem potenziellen Leitungsneubau innerhalb des Trassenkorridors zum derzeitigen Planungs- und Kenntnistand voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen durch die oben genannten

Vorhabenwirkungen nicht ausgeschlossen werden. Teilweise ist unter Heranziehung der potenziellen Trassenachse, davon auszugehen, dass die festgestellten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im Planfeststellungsverfahren vermieden werden können. Folglich besteht grundsätzlich die Möglichkeit durch eine angepasste Trassierung und geeignete Wahl der Maststandorte oder Arbeitsflächen Beeinträchtigungen der verschiedenen Erfassungskriterien dieses Schutzguts zu vermeiden.

Die vorangestellten kurzen Beschreibungen des jeweiligen Landschaftsraums erfolgen auf der Grundlage des BfN-Kartendienstes zu den Landschaftstypen Deutschlands (Bundesamt für Naturschutz 2016 aktualisiert und verändert nach Gharadjedaghi et al. 2004 Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/BKG 2015). Sie dienen der Einordnung der Erfassungskriterien in einen übergeordneten, bundesweiten Landschaftskontext und haben keinen nachgelagerten wertgebenden Einfluss auf die im Umweltbericht vorgenommene Darstellung des Zustandes des Schutzgutes Landschaft.

Räumlicher Bereich der Segmente 01-001 bis 01-017

Im räumlichen Bereich der Segmente 01-001 bis 01-017 befinden sich in bis zu 5.000 m Abstand zum Trassenkorridor Flächen einer historischen Kulturlandschaft, einer schutzwürdigen Landschaft, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale sowie geschützte Landschaftsbestandteile. Die genannten Segmente, einschließlich des Untersuchungsraums befinden sich in den Landschaften „Neuwieder Rheintalaufweitung“, „Mittelrheinisches Becken“ sowie „Montabaurer Westerwald“. Es handelt sich dabei um die Landschaftstypen „Gewässerlandschaft bzw. gewässerreiche Kulturlandschaft“, „ackergerpägte offene Kulturlandschaft“ sowie „andere walddreiche Landschaft“.

Aufgrund der potenziellen Beeinflussung durch die visuelle Wirkung eines Leitungsneubaus ist davon auszugehen, dass die Projektwirkungen den Anforderungen der §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 1 Abs. 4 Nr. 1 sowie 1 Abs. 5 BNatSchG zuwiderlaufen. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen können daher in diesem Bereich nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.5). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen

Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin hingegen einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt, der nicht zu voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen führt. Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Segmente 01-014 bis 01-016

In den Segmenten 01-014 bis 01-016 befinden sich Flächen von Landschaftsschutzgebieten. Die genannten Segmente, einschließlich des Untersuchungsraums befinden sich in den Landschaften „Mittelrheinisches Becken“ sowie „Montabaurer Westerwald“. Es handelt sich dabei um die Landschaftstypen „ackergerpägte offene Kulturlandschaft“ sowie „andere walddreiche Landschaft“ (vgl. BfN 2016).

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Flächen gehen die potenzielle Beeinflussung durch die visuelle Wirkung eines Leitungsneubaus sowie die potenzielle Veränderung von landschaftsbildprägenden Elementen im Bereich des Schutzstreifens einher, so

dass die Projektwirkungen den Anforderungen der §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 1 Abs. 4 Nr. 1 sowie 1 Abs. 5 BNatSchG zuwiderlaufen. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen können daher in diesem Bereich nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.5). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen

Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch von der Leitungskategorie 3 gehen weniger vorhabensspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit der Umweltziele auf ein Mindestmaß reduziert werden kann.

Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Räumlicher Bereich der Segmente 01-017 bis 01-042

Im räumlichen Bereich der Segmente 01-017 bis 01-042 befinden sich innerhalb wie auch außerhalb der genannten Segmente die Flächen eines Naturparks sowie Flächen von historischen Kulturlandschaften. Die genannten Segmente, einschließlich des Untersuchungsraums befinden sich in den Landschaften „Montabaurer Westerwald“, „Lahntal“, „westlicher Hintertaunus“, „Limburger Becken und Idsteiner Senke“. Es handelt sich dabei um die Landschaftstypen „gehölz- bzw. waldreiche Kulturlandschaft“, „ackergerpögte offene Kulturlandschaft“ sowie „andere waldreiche Landschaft“ (vgl. BfN 2016).

Innerhalb der Flächen mit bis zu 5000 m Abstand zum Trassenkorridor befinden sich geschützte Landschaftsbestandteile sowie Naturdenkmale. Aufgrund der potenziellen Beeinflussung durch die visuelle Wirkung eines Leitungsneubaus sowie der potenziellen Veränderung von landschaftsbildprägenden Elementen im Bereich des Schutzstreifens ist davon auszugehen, dass die Projektwirkungen den Anforderungen der §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 1 Abs. 4 Nr. 1 sowie 1 Abs. 5 BNatSchG zuwiderlaufen. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen können daher in diesem Bereich nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.5). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen

Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin hingegen einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt, der nicht zu voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen führt. Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Segment 01-039

Im Segment 01-039 befinden sich Flächen eines Naturschutzgebiets. Das Segment, einschließlich des Untersuchungsraums befindet sich in der Landschaft „Lahntal“, „westlicher Hintertaunus“. Es handelt sich dabei um den Landschaftstyp „Gehölz- bzw. waldreiche Kulturlandschaft“ (vgl. BfN 2016).

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Flächen gehen die potenzielle Beeinflussung durch die visuelle Wirkung eines Leitungsneubaus sowie die potenzielle Veränderung von landschaftsbildprägenden Elementen im Bereich des Schutzstreifens einher, so dass die Projektwirkungen den Anforderungen der §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 1 Abs. 4 Nr. 1 sowie 1 Abs. 5 BNatSchG zuwiderlaufen. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen können daher in diesem Bereich nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.5). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen

Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch von der Leitungskategorie 3 gehen weniger vorhabensspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit der Umweltziele auf ein Mindestmaß reduziert werden kann.

Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Räumlicher Bereich der Segmente 01-043 bis 01-057

Im räumlichen Bereich der Segmente 01-043 bis 01-057 befinden sich in 1.500 m bis 5.000 m Abstand zum Trassenkorridor Flächen von Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen. Die genannten Segmente, einschließlich des Untersuchungsraums befinden sich in den Landschaften „Montabaurer Westerwald“, „östlicher Aartaunus, Bad Schwalbach-Hohensteiner Aartal und Obermaarmulde“, „Lahntal“, „westlicher Hintertaunus“, „Limburger Becken und Idsteiner Senke“. Es handelt sich dabei um die Landschaftstypen „Gehölz- bzw. walddreiche Kulturlandschaft“, „ackergerpögte offene Kulturlandschaft“ sowie „andere walddreiche Landschaft“ (vgl. BfN 2016).

Aufgrund der potenziellen Beeinflussung durch die visuelle Wirkung eines Leitungsneubaus ist davon auszugehen, dass die Projektwirkungen den Anforderungen der §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 1 Abs. 4 Nr. 1 sowie 1 Abs. 5 BNatSchG zuwiderlaufen. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen können daher in diesem Bereich nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.5). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen

Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin hingegen einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt, der nicht zu voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen führt. Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Räumlicher Bereich der Segmente 01-015 bis 01-047

Im räumlichen Bereich der Segmente 01-015 bis 01-047 befinden sich Flächen eines mindestens regional bedeutsamen Gebiets zur landschaftsgebundenen Erholung in 1.500 bis 5.000 m Abstand zum Trassenkorridor sowie auch innerhalb dieser Segmente. Die genannten Segmente, einschließlich des Untersuchungsraums befinden sich in den Landschaften „Montabaurer

Westerwald“, „Lahntal“, „westlicher Hintertaunus“, „Limburger Becken und Idsteiner Senke“. Es handelt sich dabei um die Landschaftstypen „gehölz- bzw. waldreiche Kulturlandschaft“, „ackergerpächte offene Kulturlandschaft“ sowie „andere waldreiche Landschaft“ (vgl. BfN 2016).

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Flächen gehen die potenzielle Beeinflussung durch die visuelle Wirkung eines Leitungsneubaus sowie die potenzielle Veränderung von landschaftsbildprägenden Elementen im Bereich des Schutzstreifens einher, so dass die Projektwirkungen den Anforderungen der §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 1 Abs. 4 Nr. 1 sowie 1 Abs. 5 BNatSchG zuwiderlaufen. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen können daher in diesem Bereich nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.5). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen

Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin hingegen einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt der nicht zu voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen führt. Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Räumlicher Bereich der Segmente 01-015 bis 01-087

Im räumlichen Bereich der Segmente 01-015 bis 01-087 befinden sich Flächen einer schutzwürdigen Landschaft in 1.500 bis 5.000 m Abstand zum Trassenkorridor sowie auch innerhalb dieser Segmente. Die genannten Segmente, einschließlich des Untersuchungsraums befinden sich in den Landschaften „Montabaurer Westerwald“, „östlicher Aartaunus, Bad Schwalbach-Hohensteiner Aartal und Obermaarmulde“, „Lahntal“, „westlicher Hintertaunus“, „Limburger Becken und Idsteiner Senke“, „Hoher Taunus“ sowie „Vortaunus“. Es handelt sich dabei um die Landschaftstypen „gehölz- bzw. waldreiche Kulturlandschaft“, „reine Waldlandschaft“, „ackergerpächte offene Kulturlandschaft“ sowie „andere waldreiche Landschaft“ (vgl. BfN 2016).

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Flächen gehen die potenzielle Beeinflussung durch die visuelle Wirkung eines Leitungsneubaus sowie die potenzielle Veränderung von landschaftsbildprägenden Elementen im Bereich des Schutzstreifens einher, so dass die Projektwirkungen den Anforderungen der §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 1 Abs. 4 Nr. 1 sowie 1 Abs. 5 BNatSchG zuwiderlaufen. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen können daher in diesem Bereich nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.5). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen

Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin hingegen einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt der nicht zu voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen führt. Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Räumlicher Bereich der Segmente 01-057 bis 02-010

Im räumlichen Bereich der Segmente 01-057 bis 02-010 befinden sich innerhalb wie auch außerhalb der genannten Segmente in bis zu 5.000 m Abstand zum Trassenkorridor die Flächen eines Naturparks, Naturdenkmale sowie geschützte Landschaftsbestandteile. Die genannten Segmente, einschließlich des Untersuchungsraums befinden sich in den Landschaften „östlicher Aartanus, Bad Schwalbach-Hohensteiner Aartal und Obermaarmulde“, „westlicher Hintertaunus“, „Limburger Becken und Idsteiner Senke“, „Hoher Taunus“, „Vortaunus“ sowie „Rhein-Main-Gebiet“. Es handelt sich dabei um die Landschaftstypen „gehölz- bzw. waldreiche Kulturlandschaft“, „reine Waldlandschaft“, „ackergeprägte offene Kulturlandschaft“, „andere waldreiche Landschaft“ sowie „Städtischer Verdichtungsraum“ (vgl. BfN 2016).

Aufgrund der potenziellen Beeinflussung durch die visuelle Wirkung eines Leitungsneubaus sowie der potenziellen Veränderung von landschaftsbildprägenden Elementen im Bereich des Schutzstreifens ist davon auszugehen, dass die Projektwirkungen den Anforderungen der §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 1 Abs. 4 Nr. 1 sowie 1 Abs. 5 BNatSchG zuwiderlaufen. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen können daher in diesem Bereich nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.5). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin hingegen einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt der nicht zu voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen führt. Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Räumlicher Bereich der Segmente 01-077 bis 01-087

Im räumlichen Bereich der Segmente 01-077 bis 01-087 befinden sich in den Segmenten bis hin zur 5.000 m Zone Flächen der Erholungswälder. Die genannten Segmente, einschließlich des Untersuchungsraums befinden sich in den Landschaften „Vortaunus“ sowie „Rhein-Main-Gebiet“. Es handelt sich dabei um die Landschaftstypen „andere waldreiche Landschaft“ sowie „Städtischer Verdichtungsraum“ (vgl. BfN 2016).

Aufgrund der potenziellen Beeinflussung durch die visuelle Wirkung eines Leitungsneubaus sowie der potenziellen Veränderung von landschaftsbildprägenden Elementen im Bereich des Schutzstreifens ist davon auszugehen, dass die Projektwirkungen den Anforderungen der §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 1 Abs. 4 Nr. 1 sowie 1 Abs. 5 BNatSchG und hier insbesondere dem Umweltziel nach § 12 Abs. 6 HWaldG zuwiderlaufen. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen können daher in diesem Bereich nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.5). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt. Die

genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch von der Leitungskategorie 3 gehen weniger vorhabensspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit der Umweltziele auf ein Mindestmaß reduziert werden kann.

Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Räumlicher Bereich 01-073 bis 02-010

Im räumlichen Bereich der Segmente 01-073 bis 02-010 befinden sich in den Segmenten bis hin zur 5.000 m Zone Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile. Die genannten Segmente, einschließlich des Untersuchungsraums befinden sich in den Landschaften „Vortaunus“ sowie „Rhein-Main-Gebiet“. Es handelt sich dabei um die Landschaftstypen „andere walddreiche Landschaft“ sowie „Städtischer Verdichtungsraum“ (vgl. BfN 2016).

Aufgrund der potenziellen Beeinflussung durch die visuelle Wirkung eines Leitungsneubaus sowie der potenziellen Veränderung von landschaftsbildprägenden Elementen im Bereich des Schutzstreifens ist davon auszugehen, dass die Projektwirkungen den Anforderungen der §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 1 Abs. 4 Nr. 1 sowie 1 Abs. 5 BNatSchG zuwiderlaufen. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen können daher in diesem Bereich nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.5). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen.

In Einwendungen und Stellungnahmen ist die exponierte und deutlich erhöhte Lage eines Maststandortes auf dem Gelände der Rhein-Main-Deponie (Segment 02-010) hervorgehoben worden. Danach sei der in Rede stehende Mast in größerer Entfernung sichtbar als die weiteren tiefer über NN gelegenen Masten sichtbar. Dies werde auch durch den bereits umgesetzten Wegfall einer Bahnstromtrasse verstärkt. Dem ist entgegenzuhalten, dass auf der Ebene der Bundesfachplanung keine konkreten Maststandorte in die Untersuchungen einbezogen werden können, da der Gegenstand der Untersuchungen grundsätzlich ein Trassenkorridor von bis zu 1.000m Breite ist. Hilfsweise wird zwar, sofern notwendig, eine Trassenachse hinzugezogen, die eine weitere Kontrastierung zwischen Varianten ermöglicht oder aber auch Realisierungsvarianten darstellt, um die Genehmigungsfähigkeit zu unterstreichen. Aber auch im Rahmen der Trassenachsenbetrachtung ist eine Verortung von konkreten einzelnen Maststandorten nicht möglich sowie auch nicht erforderlich. Gleichwohl unterstellt die Vorhabenträgerin eine Fernwirkung von bis zu 5.000m ohne Berücksichtigung von sichtverschatteten Bereichen. Insofern ist trotz fehlender Betrachtung von einzelnen Maststandorten davon auszugehen, dass negative Wirkungen einer Trasse auf das Landschaftsbild unabhängig von der Lage eines Maststandortes berücksichtigt werden.

Zudem hat die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung zurecht auf die geplante Nutzung der Bestandleitung hingewiesen. Nach Angaben der Vorhabenträgerin führt das Vorhaben im relevanten Bereich nicht zu zusätzlichen Belastungen bei Nutzung der Bestandleitung. Eine Veränderung des Landschaftsbildes sei ebenso nicht zu erwarten. Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand ist an den besagten Masten lediglich ein Tausch der Leiterseile sowie Isolatorenketten vorgesehen.

Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin hingegen einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt der nicht zu voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen führt. Im Ergebnis ist insofern von einer

möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Segmente 02-010 bis 02-012

In den Segmenten 02-010 bis 02-012 befinden sich Flächen von Landschaftsschutzgebieten. Die genannten Segmente, einschließlich des Untersuchungsraums befinden sich in der Landschaft „Rhein-Main-Gebiet“. Es handelt sich dabei um den Landschaftstyp „Städtischer Verdichtungsraum“ (vgl. BfN 2016).

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Flächen gehen die potenzielle Beeinflussung durch die visuelle Wirkung eines Leitungsneubaus sowie die potenzielle Veränderung von landschaftsbildprägenden Elementen im Bereich des Schutzstreifens einher, so dass die Projektwirkungen den Anforderungen der §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 1 Abs. 4 Nr. 1 sowie 1 Abs. 5 BNatSchG zuwiderlaufen. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen können daher in diesem Bereich nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.5).

Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen

Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt. Die genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch von der Leitungskategorie 3 gehen weniger vorhabensspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit der Umweltziele auf ein Mindestmaß reduziert werden kann.

Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Räumlicher Bereich Segment 02-012 bis 02-020

Im räumlichen Bereich der Segmente 02-012 bis 02-020 befinden sich Flächen von Landschaftsschutzgebieten in der 1.500 bis 5.000 m Zone sowie Flächen von geschützten Landschaftsbestandteilen innerhalb dieser Segmente. Die genannten Segmente, einschließlich des Untersuchungsraums befinden sich in der Landschaft „Rhein-Main-Gebiet“. Es handelt sich dabei um den Landschaftstyp „Städtischer Verdichtungsraum“ (vgl. BfN 2016).

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Flächen gehen die potenzielle Beeinflussung durch die visuelle Wirkung eines Leitungsneubaus sowie die potenzielle Veränderung von landschaftsbildprägenden Elementen im Bereich des Schutzstreifens einher, so dass die Projektwirkungen den Anforderungen der §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 1 Abs. 4 Nr. 1 sowie 1 Abs. 5 BNatSchG zuwiderlaufen. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen können daher in diesem Bereich nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.5). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen

Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin zudem einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt. Die

genannten Flächen werden zwar auch von dieser Variante gequert, doch von der Leitungskategorie 3 gehen weniger vorhabensspezifische Wirkungen aus, so dass die Betroffenheit der Umweltziele auf ein Mindestmaß reduziert werden kann.

Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Räumlicher Bereich der Segmente 02-014 bis 02-020

Im räumlichen Bereich der Segmente 02-024 bis 02-027 befinden sich Flächen einer schutzwürdigen Landschaft in der 1.500 bis 5.000 m Zone sowie auch innerhalb dieser Segmente. Die genannten Segmente, einschließlich des Untersuchungsraums befinden sich in der Landschaft „Rhein-Main-Gebiet“. Es handelt sich dabei um den Landschaftstyp „Städtischer Verdichtungsraum“ (vgl. BfN 2016).

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Flächen gehen die potenzielle Beeinflussung durch die visuelle Wirkung eines Leitungsneubaus sowie die potenzielle Veränderung von landschaftsbildprägenden Elementen im Bereich des Schutzstreifens einher, so dass die Projektwirkungen den Anforderungen der §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 1 Abs. 4 Nr. 1 sowie 1 Abs. 5 BNatSchG zuwiderlaufen. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen können daher in diesem Bereich nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.5). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen

Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin hingegen einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt der nicht zu voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen führt. Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Räumlicher Bereich der Segmente 02-024 bis 02-027

Im räumlichen Bereich der Segmente 02-024 bis 02-027 befinden sich Flächen eines Naturschutzgebietes, eines Landschaftsschutzgebietes sowie Naturdenkmale in der 1.500 bis 5.000 m Zone sowie Flächen von geschützten Landschaftsbestandteilen innerhalb dieser Segmente. Die genannten Segmente, einschließlich des Untersuchungsraums befinden sich in der Landschaft „Rhein-Main-Gebiet“. Es handelt sich dabei um den Landschaftstyp „Städtischer Verdichtungsraum“ (vgl. BfN 2016).

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Flächen gehen die potenzielle Beeinflussung durch die visuelle Wirkung eines Leitungsneubaus sowie die potenzielle Veränderung von landschaftsbildprägenden Elementen im Bereich des Schutzstreifens einher, so dass die Projektwirkungen den Anforderungen der §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 1 Abs. 4 Nr. 1 sowie 1 Abs. 5 BNatSchG zuwiderlaufen. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen können daher in diesem Bereich nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden (vgl.

Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.5). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen

Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin hingegen einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt der nicht zu voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen führt. Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Räumlicher Bereich des Segments 02-027

Im räumlichen Bereich des Segments 02-027 befinden sich Flächen von Naturschutzgebieten in der 1.5000 bis 5.000 m Zone sowie Flächen eines Naturparks innerhalb dieser Segments. Das genannte Segment, einschließlich des Untersuchungsraums befindet sich in der Landschaft „Rhein-Main-Gebiet“. Es handelt sich dabei um den Landschaftstyp „Städtischer Verdichtungsraum“ (vgl. BfN 2016).

Mit einer Querung im Falle der Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) dieser Flächen gehen die potenzielle Beeinflussung durch die visuelle Wirkung eines Leitungsneubaus sowie die potenzielle Veränderung von landschaftsbildprägenden Elementen im Bereich des Schutzstreifens einher, so dass die Projektwirkungen den Anforderungen der §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 1 Abs. 4 Nr. 1 sowie 1 Abs. 5 BNatSchG zuwiderlaufen. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen können daher in diesem Bereich nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.5). Die Umweltauswirkung steht der Festlegung des Trassenkorridors jedoch nicht entgegen

Anhand der potenziellen Trassenachse hat die Vorhabenträgerin hingegen einen möglichen Verlauf mit der gegenüber einem Leitungsneubau konfliktärmeren Leitungskategorie 3 dargelegt der nicht zu voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen führt. Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Im Ergebnis ist insofern von einer möglichen Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszugehen.

Soweit Einwander und Stellungnehmer auf eine Überbündelung im Bereich der Gemeinde Niedernhausen hingewiesen haben ist dies auch im Falle von punktuellen Mastneubauten bzw. –erhöhungen nicht nachvollziehbar. Grundsätzlich ist bei Bündelungen von Infrastrukturen die Kumulation von Vorhabenwirkungen auszugehen. In der Regel führt diese Kumulation zu geringeren Gesamtwirkungen. In den Fällen, in denen eine sogenannte „Überbündelung“ zu besorgen wäre, wird eine sich gegenseitig verstärkende oder bedingende und damit ggf. zu zusätzlichen Wirkungen führende Kumulation angenommen. Damit eine solche Kumulation von Vorhabenwirkung entstehen kann, ist insofern im Kontext des Freileitungsbaus eine weitere Trasse erforderlich, die mit den bestehenden Trassen gebündelt werden kann.

Wird hingegen – wie vorliegend der Fall – die Bestandstrasse zukünftig weiter genutzt, d. h. die Anwendungsfälle der LK2 und LK3 kommen zum Tragen, so ist in Bezug auf die

Flächeninanspruchnahme und räumliche Wirkung der Leitung nicht von einer Überbündelung auszugehen.

Einwender und Stellungnehmer weisen auch auf eine Überbündelung im Kontext der möglichen Immissionen hin. Sofern die Emissionen der Trasse und damit verbundene Immissionen innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte liegen, kann die Bundesnetzagentur im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Problematik im Sinne einer Überbündelung feststellen (s. B.4.3.2.1).

B.4.3.3.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter können voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen bei einem potenziellen Neubau im Trassenkorridor zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden.

Die für das Schutzgut relevanten Umweltziele ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (vgl. § 1 Abs. 4 BNatSchG) und den Landesdenkmalschutzgesetzen der Länder Rheinland-Pfalz (vgl. § 2 Abs. 4, § 22 Abs. 3 DSchG RLP) und Hessen (vgl. § 2 Abs. 1 u. Abs.3, § 3 Abs. 1, § 18 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 DSchG HE.). Zudem werden für das Rheinland-Pfalz der LEP IV RLP (Teil B-4.2), der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP MRW) und der Landschaftsrahmenplan Region Mittelrhein-Westerwald (LRP MRW) als betrachtungsrelevante Umweltziele mit aufgeführt. Weitere Ziele sind im Raumordnungsgesetz (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG), dem Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes La Valetta (Art.1) und dem Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (UNESCO, Art. 4) festgelegt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.3.6.1, Tabelle 5.3-32, S. 5-162 ff.).

Von dem beantragten Vorhaben gehen potenziell visuelle Umweltauswirkungen durch die Beeinträchtigung von Baudenkmalen infolge des Raumanspruchs der Masten und Leiterseilen aus. Unmittelbare Umweltauswirkungen sind durch den Verlust von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten zu erwarten (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.2.1.2.7, S. 5-60). Der Begriff Kulturdenkmal wird als Oberbegriff für Bau- und Bodendenkmale, Gesamtanlagen bzw. archäologische Fundstellen verwendet. Der Teilaspekt Sonstige Sachgüter wird im Kapitel Sonstige öffentliche oder private Belange behandelt. Auf Grund der Umweltziele wurden als relevante Kulturgüter die Erfassungskriterien Gesamtanlagen, Baudenkmale, Umgebungsbereich LRP MRW (10 km), kulturhistorische besonders wertvolle Ortskerne, Bodendenkmale bzw. archäologische Fundstellen, Grabungsschutzgebiete gem. § 22 Abs.3 DSchG RLP sowie UNESCO-Weltkulturerbestätten im Untersuchungsraum ermittelt. Grabungsschutzgebiete gem. § 23 Abs. 2 DSchG He und ausgewiesene Umgebungsschutzflächen der Kulturdenkmale gemäß § 18 Abs. 2 DSchG He und § 13 Abs. 1 Nr. 3 DSchG RLP sind im Untersuchungsraum nicht ausgewiesen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.3.6.1, Tabelle 5.3-33).

Verschiedene Kulturdenkmale innerhalb geschlossener Ortschaften und kulturhistorische besonders wertvolle Ortskerne sind auf Ebene der Bundesfachplanung nicht in die Betrachtung aufgenommen worden. Nach Angaben der Vorhabenträgerin ist eine unmittelbare Wirkung durch Flächeninanspruchnahme und einer visuellen Auswirkung innerhalb geschlossener Bebauung ausgeschlossen. Ebenso wurden kleinflächige oder punkthafte Kleindenkmale im Außenbereich auf Ebene der Bundesfachplanung nicht in die Betrachtung gezogen, da es zu keiner relevanten Wahrnehmbarkeit des Kulturguts führt und eine direkte Flächeninanspruchnahme aufgrund der

geringen Größe und einer angepassten Mastplatzierung eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.3.6.1, S. 5-168 f).

Der schutzgutspezifische Untersuchungsraum hat die in Vorhabenträgerin nachvollziehbarer Weise für das Schutzgut auf den Trassenkorridor zzgl. 1.500 m beidseits des Trassenkorridors festgelegt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.3.6.1, S. 5-160). Damit stellt die Vorhabenträgerin sicher, dass auch mögliche visuelle Wirkungen, die von dem Vorhaben auf Baudenkmale, Gesamtanlagen, Kulturdenkmale im 10 km Umgebungsbereich des LRP MRW und UNESCO-Weltkulturerbestätte ausgehen, miteingefasst werden. Wie die Vorhabenträgerin nachvollziehbar in ihren Unterlagen erläutert hat, ist eine Fernwirkung durch das Vorhaben grundsätzlich auf 500 m beidseits des Trassenkorridors begrenzt.

Die Vorhabenträgerin hat als Datengrundlage in nachvollziehbarer Weise die Daten und Auskünfte der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz und des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen herangezogen. Zudem lieferten die Unteren Denkmalbehörden der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen weitere Informationen die mit aufgenommen wurden. Des Weiteren wurden als weitere Datengrundlagen die beiden Pläne Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein- Westerwald (2006) und der Landschaftsrahmenplan Region Mittelrhein-Westerwald (2010) von der Vorhabenträgerin für die Bewertung berücksichtigt.

Innerhalb des Trassenkorridors im TK-Segment 01-013 befindet sich das Klostersgut Besselich, welches als punktuelle Gesamtanlage denkmalschutzrechtlich geschützt ist. Bei einem potenziellen Neubau im Trassenkorridor sind für die Gesamtanlage voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch eine visuelle Wirkung einer potenziellen Neubauleitung zu erwarten (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.6.1 – 1 von 2 i. V. m. Karte B.2.6.4 – 1 von 2). Im TK-Segment 01-053 innerhalb des Orts Kirberg befindet sich eine Gesamtanlage, der unter anderen die Burg Kirberg angehört. Sowohl innerhalb als auch außerhalb des Trassenkorridors ist bei einem potenziellen Neubau im Trassenkorridor auf der gesamten Fläche der Gesamtanlage mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Für die Gesamtanlage rund um die Altstadt der Stadt Idstein westlich des Trassenkorridors (vgl. TK-Segmente 01-065 bis 01-067) können ebenfalls bei einem potenziellen Neubau im Trassenkorridor voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.6.1 – 2 von 2 i. V. m. Karte B.2.6.4 – 2 von 2). Für die Bereiche innerhalb und außerhalb des Trassenkorridors gelegen Gesamtanlage im Ort Dasbach südlich von Idstein im TK-Segment 01-069 können voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen gleichermaßen nicht ausgeschlossen werden. Südlich westlich der Ortschaft Niedernhausen westlich des Trassenkorridors (vgl. TK-Segment 01-076) befindet sich eine alte Hofanlage für die als Gesamtanlage voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch visuelle Auswirkungen bei einem potenziellen Trassenneubau am Trassenkorridorrand in Nähe der Gesamtanlage nicht ausgeschlossen werden können. Im Trassenkorridor der beiden TK-Segmente 01-082 und 01-083 können bei einem potenziellen Leitungsneubau entlang der Ortschaft Langenhain voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch visuelle Wirkungen für eine Gesamtanlage innerhalb der Ortschaft nicht ausgeschlossen werden. Für weitere Gesamtanlagen die sich innerhalb der Ortschaften Marxheim und Diedenbergen (vgl. TK-Segmente 01-087 und 01-088), Weilbach (vgl. TK-Segment 02-002) und Wallerstädten können voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem potenziellen Neubau im Trassenkorridor nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.6.1 – 2 von 2 i. V. m. Karte B.2.6.4 – 2 von 2).

Im Untersuchungsraum befinden sich zahlreiche Baudenkmale, für die bei einem potenziellen Leitungsneubau im Trassenkorridor voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch eine

negative Beeinflussung der visuellen Wirkung auf das Denkmal nicht ausgeschlossen werden können. So befindet sich südlich der Ortschaft Eitelborn die Sporkenburg für die als Baudenkmal voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, sollte ein Neubau der Leitung vor allem am westlichen Trassenkorridorrand erreicht werden und somit unmittelbar eine visuelle Wirkung hervorbringt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.6.1 – 1 von 2 i. V. m. Karte B.2.6.4 – 1 von 2, vgl. TK-Segment 01-021). Im Ortsteil Heringen der Gemeinde Hünfelden befinden sich mehre Einzelkulturdenkmale östlich des Trassenkorridors die in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.6.1 -1 von 2 (vgl. TK-Segment 01-050) als Baudenkmal gekennzeichnet sind. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sind bei einem potenziellen Neubau im Trassenkorridor durch die negative visuelle Wirkung auf die Baudenkmale in Ort aufgrund der Nähe zum Trassenkorridor nicht ausgeschlossen. Besonders ein Neubau am östlichen Trassenkorridorrand unmittelbar entlang der Ortschaft kann unmittelbare visuelle negative Auswirkungen hervorbringen. Im Ortsteil Beuerbach der Gemeinde Hünstetten befindet sich unter anderen die Evangelischen Kirche als Baudenkmal für die bei einem potenziellen Leitungsneubau im Trassenkorridor voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch eine visuelle Wirkung nicht ausgeschlossen werden können, wenn die Leitung in unmittelbarer Nähe gebaut würde (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.6.1 – 2 von 2 i. V. m. Karte B.2.6.4 – 2 von 2, vgl. TK-Segment 01-058). Im Ort Wörsdorf, der zur Stadt Idstein angehört, befinden sich sowohl im Trassenkorridor als auch unmittelbar außerhalb am östlichen Trassenkorridorrand Baudenkmale, für die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Neubau im Trassenkorridor durch visuelle negative Wirkung nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.6.1 – 2 von 2 i. V. m. Karte B.2.6.4 – 2 von 2, vgl. TK-Segment 01-063). In der Gemeinde Niedernhausen befinden sich Baudenkmale die im Wirkungsbereich des Trassenkorridors liegen (+ 500 m vom Trassenkorridorrand) und für die bei einem potenziellen Neubau im Trassenkorridor voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.6.1 - 2 von 2, i. V. m. Karte B.2.6.4 – 2 von 2, vgl. TK-Segmente 01-073 und 01-074). Für die Baudenkmale, die weiter vom Trassenkorridor entfernt liegen, sind keine visuellen negativen Wirkungen bei einem potenziellen Leitungsneubau zu erwarten. Im Ortskern des Ortes Wildsachsen ein Ortsbezirk der Kreisstadt Hofheim am Taunus befinden sich mehrere Baudenkmale für die bei einem Leitungsneubau in unmittelbarer Nähe im Trassenkorridor voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch eine negative visuelle Wirkung die von der Leitung ausgeht nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.6.1 - 2 von 2, i. V. m. Karte B.2.6.4 – 2 von 2, vgl. Segment 01-080). Bei einem potenziellen Leitungsbau am östlichen Trassenkorridorrand abseits der Ortschaft sind hingegen erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Innerhalb und im Nahbereich außerhalb des Trassenkorridors der TK-Segmente 02-008 bis 02-017 befinden sich von Hochheim am Main bis südlich von Rüsselsheim zahlreiche Baudenkmale für die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung durch eine negative visuelle Wirkung bei einem potenziellen Neubau im Nahbereich nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.6.1 - 2 von 2, i. V. m. Karte B.2.6.4 – 2 von 2). Wie bereits für die Gesamtanlage des Ortes Wallerstädten (vgl. TK-Segment 02-022), können ebenfalls für das in der Karte aufgezeigte Baudenkmal in der Ortschaft voraussichtlich erhebliche nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.6.1 - 2 von 2, i. V. m. Karte B.2.6.4 – 2 von 2). Bei einem potenziellen Neubau östlich der Bestandsleitung sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im südlichen Teil des Trassenkorridorabschnitts befinden sich zahlreiche Baudenkmale in der Ortschaft Dornheim innerhalb des Trassenkorridors. Zudem befindet sich westlich des Trassenkorridors das Landgut Hof Hayna, welches ebenfalls als Baudenkmal verzeichnet ist. Für alle Baudenkmale innerhalb der Ortschaft und das Landgut Hof Hayna können zum derzeitigen

Planungsstand voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen im Nahbereich der einzelnen Baudenkmale durch eine negative visuelle Wirkung eines potenziellen Neubaus der Leitung nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.6.1 - 2 von 2, i. V. m. Karte B.2.6.4 – 2 von 2, TK-Segmente 02-026 und 02-027).

Im Trassenkorridor befinden sich zahlreiche Bodendenkmale bzw. archäologische Fundstellen, für die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Neubau im Trassenkorridor durch den direkten Verlust nicht ausgeschlossen werden können. Innerhalb der Trassenkorridorsegmente 01-049 bis 01-058 zwischen den Gemeinden Hüfelden und der Ortschaft Beuerbach befinden sich Bodendenkmale bzw. archäologische Fundstellen im Trassenkorridor, welche diesen teilweise bzw. vollständig belegen. Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können bei einem Verlust der Denkmale durch einen Neubau im Trassenkorridor nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.6.1 -1 von 2 i. V. m. Karte B.2.6.4 – 1 von 2 und Karte B.2.6.1 – 2 von 2 i. V. m. Karte B.2.6.4 – 2 von 2). Weiterhin ist der Trassenkorridor ab TK-Segment 01-061 bis 02-027 teilweise vollständig mit Bodendenkmalen bzw. archäologischen Fundstellen belegt. In einzelnen Segmenten belegen Bodendenkmale bzw. archäologischen Fundstellen den Trassenkorridor nur in Teilen. Insgesamt können bei einem potenziellen Neubau im Trassenkorridor voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch den direkten Verlust der Bodendenkmale bzw. archäologische Fundstellen nicht vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.6.1 – 2 von 2 i. V. m. Karte B.2.6.4 – 2 von 2).

Innerhalb des Trassenkorridors befinden sich Grabungsschutzgebiete für die bei einem potenziellen Leitungsneubau im Trassenkorridor voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung für die in solchen Gebieten potenziell vorkommenden Denkmale durch einen direkten Verlust nicht ausgeschlossen werden können. Außerhalb des Trassenkorridors sind zum derzeitigen Planungsstand keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, da eine Inanspruchnahme und der damit verbundene Verlust von Denkmale nicht gegeben sind. Das Konfliktrisiko wird hierbei als gering eingestuft. Dies hat die Vorhabenträgerin in Ihren Unterlagen nachvollziehbar dargelegt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.3.6.5.2, S. 5-171 ff. i. V. m. Karte B.2.6.1 -1 von 2 i. V. m. Karte B.2.6.4 – 1 von 2 und Karte B.2.6.1 – 2 von 2 i. V. m. Karte B.2.6.4 – 2 von 2).

Innerhalb des Trassenkorridors befinden sich insgesamt vier Grabungsschutzgebiete innerhalb der Trassenkorridorsegmente 01-009, 01-021, 01-029 und 01-038. Das Grabungsschutzgebiet (vgl. TK-Segment 01-009) befindet sich am Ortsrand von Bubenheim einem Ortsteil von Koblenz. Bei einem potenziellen Leitungsneubau im Trassenkorridor können voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für die im Grabungsschutzgebiet potenziell vorkommenden Denkmale nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.6.1 -1 von 2 i. V. m. Karte B.2.6.4 – 1 von 2). Ein weiteres Grabungsschutzgebiet befindet sich rund um die Burgruine Sporkenburg südlich der Ortsgemeinde Eitelborn (vgl. TK-Segment 01-021). Das Grabungsschutzgebiet rund um die Burg liegt teilweise innerhalb des Trassenkorridors. Bei einem Leitungsneubau am westlichen Trassenkorridorrand können voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für die im Grabungsschutzgebiet potenziell vorkommenden Denkmale nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.6.1 -1 von 2 i. V. m. Karte B.2.6.4 – 1 von 2). In der Ortsgemeinde Hornbach (vgl. TK-Segmente 01-029 und 01-030) befinden sich zwei Grabungsschutzgebiete von denen eines im Bereich des TK-Segment 01-029 teilweise innerhalb des Trassenkorridors liegt. Bei einem Leitungsneubau am östlichen Trassenkorridorrand können voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für die im Grabungsschutzgebiet potenziell vorkommenden Denkmale nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.6.1 -1 von 2 i. V. m. Karte B.2.6.4 – 1 von 2). Südlich der Ortsgemeinde Cramberg befindet sich

ein kleines Grabungsschutzgebiet innerhalb des Trassenkorridors (vgl. TK-Segment 01-038). Für die im Grabungsschutzgebiet potenziell vorkommenden Denkmale können bei einer Inanspruchnahme des Grabungsschutzgebiets durch einen Leitungsneubau voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.6.1 -1 von 2 i. V. m. Karte B.2.6.4 – 1 von 2).

Innerhalb des Trassenkorridors liegen UNESCO – Weltkulturerbestätten im Nahbereich des Trassenkorridors oder werden durch diesen gekreuzt für die bei einem potenziellen Leitungsneubau im Trassenkorridor voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung durch eine visuelle Wirkung die von der Leitung ausgeht nicht ausgeschlossen werden können. Das Konfliktrisiko hat die Vorhabenträgerin für den Trassenkorridor als hoch und außerhalb des Trassenkorridors bis 500 m von Trassenkorridorrand, welcher als schutzgutspezifischer Untersuchungsraum festgelegt wurde, als mittel eingestuft. Dies hat die Vorhabenträgerin in Ihren Unterlagen nachvollziehbar dargelegt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.3.6.1, S. 5-171, Kapitel 5.3.6.2, S. 5-171 ff. i. V. m. Karte B.2.6.1 -1 von 2 i. V. m. Karte B.2.6.4 – 1 von 2 und Karte B.2.6.1 – 2 von 2 i. V. m. Karte B.2.6.4 – 2 von 2).

In Koblenz befindet das UNESCO Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal im Nahbereich des Trassenkorridors (vgl. westlich der TK-Segmente 01-011 und 01-012). Für die Randbereiche die innerhalb des 500 m Wirkungsbereich der Leitung liegen, können voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere bei einem Leitungsneubau am westlichen Trassenkorridorrand durch die visuelle Wirkung nicht ausgeschlossen werden. Im Umkreis der Gemeinde Arzbach entlang der Trassenkorridorsegmente 01-022 bis 01-025 liegt die UNESCO - Weltkulturerbestätte Obergermanisch-Raetischer-Limes, welche den Trassenkorridor teilweise vollständig kreuzt. Ein weiteres Mal wird die UNESCO – Welterbestätte Obergermanisch-Raetischer-Limes südlich der Stadt Idstein durch den Trassenkorridor in den Trassenkorridorsegmenten 01-068 bis 01-070 komplett gekreuzt. Bei einem Leitungsneubau innerhalb des Trassenkorridors, können voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für die UNESCO - Weltkulturerbestätte Obergermanisch-Raetischer-Limes durch die visuelle Wirkung nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.6.1 -1 von 2 i. V. m. Karte B.2.6.4 – 1 von 2 und Karte B.2.6.1 – 2 von 2 i. V. m. Karte B.2.6.4. 2 von 2).

Nach Angaben der Vorhabenträgerin befinden sich südlich des Obergermanisch-Raetischer-Limes (vgl. TK-Segment 01-070) keine weiteren UNESCO Welterbestätten innerhalb des Untersuchungsraumes (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.6.1 – 2 von 2).

In den Unterlagen gemäß § 8 NABEG legt die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dar, inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen für die einzelnen Erfassungskriterien ggf. mit geeigneten Maßnahmen vermieden werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.4.2.2, Tabelle 5-4.2, S. 5-218 i. V. m. Anhang B.1.4, Tabelle B. 1-4, S. 1 von 6 ff.). Somit können durch eine angepasste Feintrassierung der Maststandorte, die Anpassung der Arbeitsflächen und einer möglichen Überspannung von Bodendenkmalen bzw. archäologischen Fundstellen und Grabungsschutzgebieten bei einer Querungslänge von < 400 m erhebliche Umweltauswirkungen ggf. vermieden werden. Verluste von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen sind unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen grundsätzlich vermeidbar. Bei großflächigen Bodendenkmale bzw. archäologischen Fundstellen und Grabungsschutzgebieten die eine Querungslänge von über 400 m besitzen, können erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht vermieden werden.

Für Baudenkmale, Gesamtanlagen, UNESCO-Welterbestätten und Kulturdenkmale im Umgebungsbereich des LRP Mittelrhein – Westerwald, welche durch die visuelle Wirkung einer

Leitung Beeinträchtigt werden, können erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Die Vorhabenträgerin legt dar, dass keine Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung stehen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.4.2.2, Tabelle 5-4.2, S. 5-218). Bei Umsetzung des Vorhabens unter Nutzung der Bestandstrasse (Leitungskategorie 2 und Leitungskategorie 3) können für das Schutzgut Kulturgüter mit allen Erfassungskriterien voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Karte B.2.6.5 – 1 von 2, Karte B.2.6.5 – 2 von 2). Durch eine Nutzung der Bestandstrasse sind i. d. R. keine Gründungsmaßnahmen für neue Maststandorte oder dauerhafte Flächeninanspruchnahmen, die zu einem Verlust oder einer dauerhaften Beeinträchtigung der Kulturdenkmale führt, notwendig. Für den Bereich der Leitungskategorie 3 mit punktuellen Mastneubauten sind zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nur ggf. geringfügige Umweltauswirkungen zu erwarten.

B.4.3.3.2.10 Wechselwirkungen

Bei der Durchführung einer SUP ist ebenfalls zu ermitteln, ob und welche erheblichen Auswirkungen die Durchführung des Plans oder Programms und der Alternativen hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern haben kann. Dieses gilt jedoch einschränkend, da Wechselwirkungen, d. h. Abhängigkeiten zwischen den Schutzgütern für die SUP nur insoweit zu betrachten sind, wenn sie für bestimmte Umweltauswirkungen eine wesentliche Rolle spielen. Die Vorhabenträgerin hat sich i. R. d. Umweltberichts mit möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern auseinandergesetzt. Da auf der Ebene der Bundesfachplanung noch keine detailliert ausgearbeitete technische Planung besteht, können die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nur allgemein beschrieben werden. Diese hat die Vorhabenträgerin entsprechend dargestellt. Entsprechend können auch i. R. d. Entscheidung keine konkreten Angaben zu voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen gemacht werden.

B.4.3.3.3 Sonstige öffentliche oder private Belange

B.4.3.3.3.1 Kommunale Belange

Kommunale Belange, insbesondere die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben und solche der kommunalen Planungshoheit, stehen der Verwirklichung des Vorhabens in dem mit dieser Entscheidung festgelegten Trassenkorridor nicht entgegen.

Kommunale Bauleitplanung und Planungshoheit

Hinreichend konkrete und verfestigte Planungen der jeweiligen Gemeinden sowie sonstige städtebauliche Belange gemäß § 5 Absatz 3 NABEG stehen der Verwirklichung des Trassenkorridors nach dem gegenwärtigen Planungs- und Sachstand nicht entgegen. Wesentliche Teile der Gemeindegebiete werden nach dem derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand einer durchsetzbaren kommunalen Planung nicht entzogen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 02.08.2006 – 9 B 9/06). Insoweit dürfen insbesondere kommunalplanerisch ausgewiesene Baugebiete durch das Vorhaben nicht nachhaltig gestört werden. Dabei ist vorliegend entsprechend dem derzeitigen Stadium der Bundesfachplanung eine dieser Planungsebene angemessene Betrachtung vorzunehmen.

Eine nachhaltige Störung hinreichend konkreter und verfestigter kommunaler Planungen ist vor diesem Hintergrund indes nicht zu erwarten. Nach dem derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ist bei der intendierten Nutzung der Bestandsleitung mit lediglich punktuellen Masterhöhungen oder -Neubauten und ggf. Arbeiten an der Beseilung ausgeschlossen, dass sich der vorhabenbedingte Immissionszuwachs auf wesentliche Teile solcher Ausweisungen kommunaler Bauleitplanungen auswirkt (BVerwG, a.a.O.).

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind kommunale Planungsträger gemäß § 1 Absatz 7 BauGB verpflichtet, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bei der wie vorliegend festzustellenden Nutzung schon vorhandener Strukturen ist somit davon auszugehen, dass der vorhandene Leitungsbestand als Belang einer eventuell konkurrierenden Raumnutzung erkannt und entsprechend berücksichtigt wurde. Im Falle eines Leitungsneubaus könnten im festgelegten Trassenkorridor neue Konfliktlagen entstehen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 7.2, S. 7-19). Durch die vorgesehene Nutzung der Bestandsleitung mit lediglich punktuellen Masterhöhungen oder -Neubauten und ggf. Arbeiten an der Beseilung ist mangels nachteiliger Veränderungen eine relevante Einschränkung der kommunalen Planungshoheit jedoch nicht zu erwarten. Des Weiteren wurden die betroffenen Bauleitplanungen diesbezüglich nochmals geprüft (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 7.2, S. 7-19 und Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zu den städtebaulichen Belangen vom 16.02.2020 (Anlage 6) vom 16.02.2020, S. 6). Die vorliegende Situation wird hiernach im Trassenkorridor nicht derart verändert, dass neue Konflikte entstehen oder sich bestehende Konflikte verschärfen.

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie wurde von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass eine Vereinbarkeit des Trassenkorridors mit den Belangen der kommunalen Bauleitplanung gegeben ist (vgl. Kapitel B.4.3.2.1.6.1).

Die Vorhabenträgerin hat diesbezüglich dargelegt, dass sich innerhalb des Trassenkorridors mögliche Immissionszuwächse jedenfalls nicht auf wesentliche Teile von Baugebieten auswirken werden. Hierzu identifizierte sie verschiedene Flächennutzungs- und Bebauungspläne (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 5.3.1.3 und 7.2.), die bis in den Trassenkorridor hineinreichende Ausweisungen vorsehen. Aufgrund der von ihr darüber hinaus durchgeführten prognostischen Immissionsbetrachtung (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG; Anhang A 1.2 und Anhang A 1.3) ist bei Realisierung des Vorhabens in der vorgesehenen technischen Umsetzung nicht zu erwarten, dass immissionsschutzrechtliche Vorgaben überschritten werden. Die gesetzlichen Grenz- bzw. Richtwerte werden im Hinblick auf die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie durch betriebsbedingte Geräusche eingehalten, so dass sich der vorhabenbedingte Immissionszuwachs nicht auf wesentliche Teile der kommunalplanerischen Ausweisungen auswirkt.

Dies gilt zumindest für eine Realisierung des Vorhabens in der Bestandsleitung beziehungsweise Bestandstrasse. Soweit im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sichergestellt werden kann, dass vorhabenbedingte Immissionszuwächse sich nicht nachteilig auf die Durchsetzung kommunalplanerischer Ausweisungen auswirken, sind anderweitige Leitungsverläufe als die Bestandstrasse im Trassenkorridor ebenfalls nicht ausgeschlossen.

Hingegen sind sowohl im Hinblick auf eine Bestandsnutzung als auch den Leitungsneubau pauschale Mindestabstände zu Wohnbebauung, wie sie im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gefordert wurden, aufgrund immissionsschutzrechtlicher Anforderungen nicht erforderlich, sodass auch bei Unterschreitung entsprechender Abstände eine nachhaltige Störung der kommunalen Planungshoheit nicht gegeben ist.

Entwicklungsmöglichkeiten kommunaler Bauleitplanung

Eine gegebenenfalls zu befürchtende relevante Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten kommunaler Bauleitplanung steht der Realisierung des Vorhabens im Trassenkorridor ebenfalls nicht entgegen, da die Bundesfachplanung typischerweise keine faktischen Vor- oder Auswirkungen auf die städtebauliche Situation von Gemeinden hat (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.03.2021- 4 VR 2/20). Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass hinreichend konkrete kommunale Planungsabsichten durch das Vorhaben beeinflusst werden. Insoweit ist eine Planungsabsicht beziehungsweise Entwicklungsabsicht lediglich dann abwägungsrelevant, wenn diese einen hinreichenden Grad der Konkretisierung erfährt – wenn es sich also um eine verbindliche oder in sonstiger Weise verfestigte Planung handelt (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996 - 4 C 26.94). Darüber hinaus ist zu beachten, dass gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen haben. Dies führt jedoch nicht zu einem Entzug der Planungshoheit der Gemeinden. Der Vorrang der Bundesfachplanung gilt lediglich für den Zeitraum bis zur Zulassungsentscheidung (24 NABEG) für die planerische Abwägung der Gemeinde, soweit diese der Bundesfachplanung zeitlich nachfolgt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.03.2021- 4 VR 2/20).

Entgegen der Ansicht einiger Träger öffentlicher Belange aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wird daher durch die Festlegung des Trassenkorridors auch nicht in das Selbstverwaltungsrecht der jeweils betroffenen Gemeinde eingegriffen (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz, Art 137 Verfassung des Landes Hessen bzw. Art. 49 Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz). Die Bundesfachplanungsentscheidung entfaltet auch im Verhältnis zu schon geltenden Bauleitplänen

weder einen normhierarchischen Geltungs- oder Anwendungsvorrang noch eine Anpassungspflicht (vgl. BVerwG, a.a.O.).

Die Vorhabenträgerin hat in nachvollziehbarer Weise diejenigen Bereiche identifiziert, in denen in dem oben genannten Betrachtungsraum geplante Siedlungsflächen in den bisher unbebauten Bereich hineinragen und es damit potentiell zu Konflikten kommen könnte. Dabei handelt es sich um die folgenden Bereiche der Stadt Weißenturm innerhalb des Trassenkorridors:

- Gewerbegebiet (Östlich von Mühlheim-Kärlich, Annäherung an bestehende Freileitung auf ca. 7 m von bisher ca. 90 m)

Folgende Bereiche der Stadt Koblenz innerhalb des Trassenkorridors:

- Wohnbaufläche (Westlich von Bubenheim, Annäherung an bestehende Freileitung auf ca. 185 m von bisher ca. 250 m)
- Drei Gewerbegebiete (nördlich von Metternich, angrenzend an Gewerbegebiete, die bereits bis unter die bestehende Freileitung reichen)

Folgende Bereiche der Stadt Montabaur innerhalb des Trassenkorridors:

- Wohnbaufläche (Südwestlich von Eitelborn, Annäherung an bestehende Freileitung auf ca. 23 m angrenzend an eine bestehende Wohnbaufläche mit gleicher Entfernung zur Trasse)
- Mischgebiet (Südlich von Eitelborn, angrenzend an ein Wohngebiet) (Planung reicht bis unter die bestehende Freileitung) Wohngebiet (Südlich von Eitelborn) (Annäherung an bestehende Freileitung auf ca. 77 m, benachbarte Wohngebiete reichen bereits näher (bis 20 m) an die Freileitung heran)
- Gewerbliche Baufläche (Südlich von Welschneudorf, Annäherung an bestehende Freileitung auf ca. 28 m Entfernung)

Folgende Bereiche der Stadt Diez innerhalb des Trassenkorridors:

- Wohngebiet (Südliche Horhausen, Annäherung an bestehende Freileitung auf ca. 210 m von bisher ca. 235 m)
- Wohngebiet (Nordöstlich Holzappel, Planung reicht bis unter die bestehende Freileitung angrenzend an ein bestehendes Wohngebiet, das bereits unter die bestehende Freileitung reicht)

Folgende Bereiche der Stadt Hünstetten innerhalb des Trassenkorridors:

- Wohnbaufläche (Nordwestlich von Wallrabenstein, Annäherung an bestehende Freileitung auf ca. 56 m, angrenzend an eine Wohnbaufläche, die bis an die bestehende Freileitung reicht.)
- Gewerbegebiet (Südlich Wallrabenstein, Annäherung an bestehende Freileitung auf ca. 162 m von bisher ca. 180 m)

Folgende Bereiche der Stadt Idstein innerhalb des Trassenkorridors:

- Gewerbliche Baufläche (Nördlich von Wörsdorf, Planung reicht bis unter die bestehende Freileitung, angrenzend an eine bestehende gewerbliche Baufläche, die bis unter die bestehende Freileitung reicht)

Folgende Bereiche der Stadt Eppstein innerhalb des Trassenkorridors:

- Wohnbaufläche (Zwischen Niederjosbach und Bremthal, Planung reicht bis unter die bestehende Freileitung)

Folgende Bereiche der Stadt Hofheim am Taunus innerhalb des Trassenkorridors:

- gewerbliche Baufläche (Südlich der A66, angrenzend an eine gemäß ATKIS bestehende Deponie, die bis unter die bestehende Freileitung reicht, Annäherung an bestehende Freileitung auf ca. 106 m)
- Wohnbaufläche (Nördlich von Weilbach, Annäherung an bestehende Freileitung auf ca. 189 m von bisher ca. 375 m)

Folgender Bereich der Stadt Flörsheim innerhalb des Trassenkorridors:

- gewerbliche Baufläche (Westlich von Wicker, Annäherung an bestehende Freileitung auf ca. 290 m von bisher ca. 375 m)

Folgende Bereiche der Stadt Hochheim:

- Gewerbegebiet (nordwestlich Hochheim, Planung bis unter die bestehende Freileitung von bisher ca. 330 m)
- Industriegebiet (nordwestlich Hochheim, Planung bis unter die bestehende Freileitung von bisher ca. 330 m)

Folgender Bereich der Stadt Groß-Gerau innerhalb des Trassenkorridors:

- Wohnbaufläche (Westlich von Dornheim, Annäherung an bestehende Freileitung auf ca. 116 m, direkt angrenzend an eine bereits bestehende Wohnbaufläche)

Folgender Bereich der Stadt Rüsselsheim am Main innerhalb des Trassenkorridors:

- gewerbliche Baufläche (Östlich von Bauschheim, Annäherung an bestehende Freileitung auf ca. 223 m)

In diesen Fällen ist nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand festzustellen, dass entweder die kommunale Planung noch nicht hinreichend konkretisiert bzw. verfestigt ist, oder die gegenwärtige Situation durch das Vorhaben nicht negativ verändert wird. Durch die Nutzung der Bestandsleitung entstehen keine neuen Konflikte. Weitergehende Hinweise darauf, dass in sonstiger Weise verfestigte kommunale Planungsabsichten unberücksichtigt geblieben wären, liegen auch nach Auswertung der durchgeführten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vor. Zwar hat die Gemeinde Niedernhausen mit Stellungnahme vom 20.07.2021 die Bundesnetzagentur über ihren Beschluss vom 28.10.2020 über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3/2020 „Neues Niedernhausen“ in Kenntnis gesetzt. Die Gemeinde Niedernhausen ist indes bei der Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 1 Absatz 7 BauGB verpflichtet, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Der tatsächlich vorhandene Leitungsbestand, der das Gemeindegebiet querenden bestehenden 220/380-kV-Leitung Koblenz-Marxheim (Bl. 4127) der Vorhabenträgerin Amprion GmbH, die 110-kV-Leitung Marxheim-Niedernhausen (Bl. 3012) der Syna GmbH und der DB Energie GmbH sowie der 110-kV-Leitung Niederselters-Niedernhausen (Bl. 3011) der Westnetz GmbH und der DB Energie GmbH, muss als Belang einer eventuell konkurrierenden Raumnutzung erkannt und entsprechend berücksichtigt werden.

Mittelbare Einschränkungen kommunaler Planungshoheit

Weiterhin steht der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor nicht entgegen, dass das Ziel 5.3.4-7 des LEP Hessen die kommunale Planungsfreiheit dahingehend einschränkt, dass für die „[...] Festsetzung von Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem BauGB [...] ein Abstand von mindestens 400 m zu einer planungsrechtlich gesicherten Trasse einer Höchstspannungsleitung [...]“ einzuhalten ist.

So greifen die Ausführungen des Regionalverbands Frankfurt Rhein Main in ihrer Stellungnahme vom 22.08.2018 nicht. Der Regionalverband ist der Ansicht, dass durch die 3. Änderung des LEP-Hessen eine Realisierung von geplanten Wohnbauflächen in Nähe der bestehenden Trasse nicht mehr möglich sein wird, da nicht absehbar sei, ob Zielabweichungen von Ziel 5.3.4-7 (Z) möglich sein werden. Daher müsse die Trasse so verschwenkt werden, dass ein ausreichender Abstand zu geplanten Wohnbauflächen besteht. Zwar wird durch die Vorgabe des LEP Hessen die kommunale Planungshoheit gegebenenfalls eingeschränkt, diese Einschränkungen werden allerdings nur mittelbar durch die Realisierung des Vorhabens hervorgerufen und beruhen insbesondere nicht auf immissionsschutzrechtlichen Vorgaben. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund einer geplanten Nutzung der Bestandsleitung bzw. -trasse.

Wahrnehmung kommunaler Aufgaben und kommunales Eigentum

Es ist im gegenwärtigen Stadium der Bundesfachplanung nicht ersichtlich, dass der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben entgegensteht. Insbesondere wird - soweit ersichtlich - auch durch eine möglicherweise erforderliche Inanspruchnahme kommunalen Eigentums, v. a. Grundstückeigentums, die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben nicht beeinträchtigt. Die konkrete Festlegung einer solchen Inanspruchnahme erfolgt ohnehin erst im anschließenden Planfeststellungsverfahren.

Im Übrigen kann schon jetzt im Rahmen der Bundesfachplanung prognostiziert werden, dass bei möglicher Nutzung der Bestandstrasse sich insbesondere angesichts des begrenzten Eingriffsumfangs des vorliegenden Vorhabens die voraussichtliche Inanspruchnahme kommunalen Eigentums nicht auf einem Niveau bewegen wird, das zu raumbedeutsamen neuen Betroffenheiten führt.

Infrastruktureinrichtungen

Belange der Einrichtung, des Ausbaus und des Betriebes vorhandener und geplanter Infrastruktur stehen der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor voraussichtlich nicht entgegen. Insoweit ist nicht ersichtlich, dass die Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor die einzelnen Infrastrukturkategorien (insbesondere Verkehrsinfrastruktur, Versorgungsinfrastruktur und Telekommunikationsinfrastruktur) maßgeblich beeinflusst. Im Übrigen stehen dem Vorhaben voraussichtlich keine Planungshindernisse entgegen.

B.4.3.3.3.2 Verkehrsinfrastruktur

Nachstehende verkehrsinfrastrukturelle Belange stehen der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor voraussichtlich nicht entgegen.

Schienenverkehr und Bahnhöfe

Im Hinblick auf Schienenverkehr und Bahnhöfe ist nicht ersichtlich, dass deren Belange der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor entgegenstehen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf Anforderungen an die Sicherheit des Schienenverkehrs, § 4 Abs. 1, 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). So ist eine Beeinflussung des Betriebes und der Betriebssicherheit des Schienenverkehrs in der genehmigten Kapazität nicht ersichtlich. Gleichmaßen sind über das Maß der Ausführungen dieser Entscheidung zu Übertragungs- und Verteilnetzen Elektrizität, Bahnstromleitungen (s.u.) die Belange des Schienenverkehrs und der Bahnhöfe nicht weitergehend dadurch beeinträchtigt, dass Bahnstromleitungen im Trassenkorridor belegen sind. Dies gilt zumindest soweit im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Anwendung der jeweils geltenden technischen Vorschriften sichergestellt werden kann. Gegenteilige Hinweise sind auch aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nicht ergangen.

Schifffahrt; Wasserstraßen, Schifffahrtsanlagen und Schifffahrtszeichen

Belange der Schifffahrt, also die Unterhaltung der Wasserstraßen, der Betrieb der Schifffahrtsanlagen und Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt selbst werden durch das in Rede stehende Vorhaben mangels erkennbarer Betroffenheit voraussichtlich nicht beeinträchtigt (vgl. § 10 WaStrG).

Bauwegekonzept und Sondernutzungsrechte

Ein gegebenenfalls erforderlich werdendes Bauwegekonzept und die Frage der Sondernutzungsrechte für beispielsweise bauzeitliche Zuwegungen über klassifizierte Straßen sind Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und stehen der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor nicht entgegen.

B.4.3.3.3.3 Versorgungsinfrastruktur

Belange der Versorgungsinfrastruktur stehen der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor voraussichtlich nicht entgegen. Dies ergibt sich unter anderem aus einer Betrachtung nachstehender Infrastrukturkategorien.

Übertragungs- und Verteilnetze Elektrizität, Bahnstromleitungen

In Bezug auf elektrische Übertragungs- und Verteilnetze, sowie Bahnstromleitungen gilt dies, soweit im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben sichergestellt werden kann, dass durch die Einhaltung entsprechender technischer Anforderungen nachteilige Beeinträchtigungen anderweitiger Übertragungs- und Verteilnetze sowie Bahnstromleitungen ausgeschlossen sind, vgl. § 49 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit den jeweiligen technischen Vorschriften. Zwar führt die Vorhabenträgerin aus, dass *„zusätzliche Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die Belange des Übertragungs- und Verteilnetzes Elektrizität sowohl für den Trassenkorridor als auch die geplante Nutzung bestehender Leitungen bzw. Trassen nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen, allerdings minimiert und sicher beherrscht werden“* (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 7.4, S. 7-25 f.) können. Gleichmaßen lassen die Antragsunterlagen eine konkrete Darstellung und Bewertung von Leitungsverläufen der Übertragungs- und Verteilnetze Elektrizität sowie Bahnstromleitungen im Untersuchungsraum zum

Trassenkorridor vermissen. Soweit allerdings im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ausgeschlossen werden kann, dass es zu nachteiligen Auswirkungen auf die Belange der Übertragungs- und Verteilnetze Elektrizität sowie Bahnstromleitungen kommt, steht dies der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor nicht entgegen. In Ermangelung gegenteiliger konkreter Hinweise aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist gleichermaßen nicht zu erwarten, dass erforderliche Einschränkungen der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor entgegenstehen. Zumindest zeigt die Vorhabenträgerin in nachvollziehbarer Art und Weise auf, welche technischen Maßnahmen zur Verfügung stehen, um eventuell entstehende Auswirkungen auf die Belange der Übertragungs- und Verteilnetze Elektrizität, sowie Bahnstromleitungen zu minimieren und zu beherrschen.

Erzeugungsanlagen, insbesondere Erneuerbare Energien

Belange der Einrichtung, des Ausbaus und Betriebes von Energieerzeugungsanlagen, insbesondere solcher der erneuerbaren Energien, stehen der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegen.

Photovoltaikanlagen

Im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens gingen keine Hinweise auf großflächige Photovoltaikanlagen ein, die dem festgelegten Trassenkorridor entgegenstehen. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird zur Trassierung oder Ertüchtigung der Bestandsleitung erneut geprüft werden, inwiefern Photovoltaikanlagen möglicherweise die technische Detailplanung beeinflussen.

Windenergieanlagen

Die Antragsunterlagen nach § 8 NABEG enthalten neben der Raumverträglichkeitsstudie (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 6.1.2, Tabelle 6.1-1, S. 6-3 f.) Ausführungen zu einer möglichen Betroffenheit der Einrichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen, dem Windpark „Hünfelder Wald“ im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens im Trassenkorridor. Der Abstand der Windenergieanlagen zum Trassenkorridor beträgt hierbei nach Aussage der Vorhabenträgerin 1,2 Kilometer. Gemäß § 49 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit den jeweils anwendbaren technischen Vorschriften sind konkrete Abstände zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen einzuhalten. Hierdurch sollen beispielsweise Schwingungsübertragungen durch Verwirbelungen im Nachlauf von Windenergieanlagen vermeiden werden. Nach der Handlungsempfehlung zu Windenergieanlagen des Landes Hessen beträgt dieser Abstand 100 Meter. So ist davon auszugehen, dass sowohl für die Bestandsleitung als potentielle Trassenachse, als auch für alternative Trassenachsen im Trassenkorridor der Abstand eingehalten werden kann. Vor dem Hintergrund der Stellungnahmen und Einwendungen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist auch nicht davon auszugehen, dass weitere entsprechend vorzusehende Abstände zu Windenergieanlagen einer Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor entgegenstehen.

So ist bei Nutzung der Bestandsleitung beziehungsweise Bestandstrasse nicht ersichtlich, dass weitergehende Abstände zu bestehenden Windenergieanlagen einzuhalten sind. Auch im Hinblick auf anderweitige Leitungsverläufe im Trassenkorridor sind keine konkreten Hinweise auf Windenergieanlagen im Trassenkorridor aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hervorgegangen, die einer Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor entgegenstünden.

Sonstige Erzeugungsanlagen

Auch im Übrigen können laut den nachvollziehbaren Ausführungen der Vorhabenträgerin die notwendigen technischen Voraussetzungen in Bezug auf Erzeugungsanlagen bei der Umsetzung des Vorhabens im Trassenkorridor eingehalten werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 7.4, S. 7-24). Ein geplantes Geothermie-Kraftwerk im Landkreis Groß-Gerau soll in einem Abstand von ca. 130 Metern zur Bestandstrasse errichtet werden. Nach Angabe der Vorhabenträgerin können durch die in den Unterlagen erwähnten Maßnahmen negative Wechselwirkungen ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für die in Planung befindliche Biogasanlage nördlich von Mühlheim-Kärlich, die sich am Trassenkorridorrand befindet. Gegenteilige Hinweise ergingen ebenfalls nicht aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung.

Fernleitungs- und Verteilnetze Gas

Ein Entgegenstehen von Belangen der Errichtung und des Betriebes des Fernleitungs- und Verteilnetzes Gas im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor ist nicht zu erwarten. Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand kann – zumindest unter Anwendung entsprechender Schutzmaßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens – ausgeschlossen werden, dass Fernleitungs- und Verteilnetze Gas nachteilig beeinflusst werden.

Insoweit legt die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dar, dass in Schutzstreifen zu Rohrfernleitungen keine Mastneubauten erfolgen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 7.4, S. 7-27). Dies entspricht der grundsätzlichen Vorgabe nach Nr. 3.3.4 der Technischen Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL). Mastneubauten sind jedoch grundsätzlich auch für den Fall auszuschließen, dass ein Schutzstreifen für entsprechende Rohrfernleitungen nicht festgelegt wurde. Hier sind die Vorgaben nach § 3 Abs. 2 der Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV) in Verbindung mit Teil 1 Nr. 3.3.4 der TRFL als fachliche Aussage über die Schutzbedürftigkeit der Rohrleitungen gleichermaßen in die Betrachtung einzustellen.

Aufgrund der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist jedoch nicht ersichtlich, dass entsprechende Flächen zu einer weitergehenden Einschränkung der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor führen. Zur Vermeidung induktiver Beeinflussungen des Vorhabens auf Rohrleitungen erforderliche Schutzmaßnahmen – insbesondere bei einer Verwirklichung des Vorhabens innerhalb eines Schutzstreifens – können sich unter anderem aus § 3 Abs. 2 RohrFLtgV in Verbindung mit den jeweils geltenden DIN-Vorschriften ergeben. Zwar kann es durch erforderliche Schutzmaßnahmen potentiell zu Einschränkungen für die Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor kommen. Jedoch ist zu erwarten, dass das Vorhaben ungeachtet dessen im Trassenkorridor auch unter Einbeziehung wirksamer Schutzmaßnahmen letztlich verwirklicht werden kann.

Die im Rahmen der Planfeststellung sowie der späteren Bauausführung notwendigen - und z. B. von der Gas Union Frankfurt GmbH im Erörterungstermin vom 02.-06.09.2019 (vgl. Niederschrift zum Erörterungstermin vom 02.- 06.September 2019, S. 697) angebrachten - Abstimmungen mit den betroffenen Gasnetzbetreibern samt der Berücksichtigung der diesbezüglichen Hinweise hat die Vorhabenträgerin zugesagt. Gegebenenfalls kann dies auch im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses durch entsprechende Nebenbestimmungen abgesichert werden. Grundsätzlich ist nach den insoweit nachvollziehbaren Darlegungen der Vorhabenträgerin (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 7.4, S. 7-26 f.) davon auszugehen, dass auch für HGÜ-Leitungen technische Maßnahmen verfügbar sind und ergriffen werden, um eine Beeinflussung von Gasleitungen auszuschließen. Der Korridor lässt zudem kleinräumige Mastverschiebungen zu, sodass im Planfeststellungsverfahren keine unüberwindbaren Planungshindernisse zu erwarten sind.

NATO-Produktenfernleitung

Die Belange der Einrichtung und des Betriebes von NATO-Produktenfernleitungen stehen der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegen. Insoweit führt die Vorhabenträgerin nachvollziehbar aus, dass aufgrund der Einhaltung technischer Anforderungen Auswirkungen auf NATO-Produktenfernleitungen sicher ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 7.4, S. 7-28). Dies gilt sowohl in Bezug auf eine Nutzung der Bestandstrasse als auch für den gesamten Korridor. Daher ist die Genehmigungsfähigkeit weiterer Leitungsverläufe im Trassenkorridor im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht ausgeschlossen. Dies bestätigt auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) in seiner Stellungnahme vom 20.08.2018. Eine konkrete Beurteilung darüber, ob eine Beeinträchtigung militärischer Interessen vorliegt, kann erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgen.

Aufgrund der voraussichtlichen Möglichkeit einer Überspannung entsprechender Bereiche und Umsetzung technischer Anforderungen (vgl. auch Anlage zur Stellungnahme vom 20.08.2018) ist jedoch nicht zu erwarten, dass die Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor den Schutzzweck eines dinglich gesicherten Schutzstreifens beeinträchtigt.

Ver- und Entsorgungsanlagen

Es ist auf der vorliegenden Ebene der Bundesfachplanung nicht ersichtlich, dass Belange der Einrichtung und des Betriebs von Ver- und Entsorgungsanlagen der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor entgegenstehen. Insofern vorstellbare potentielle Einschränkungen durch das vorliegende Vorhaben (Flächeninanspruchnahme, lichte Abstände, eingekoppelte Spannungen und Ströme) sind nach den insofern nachvollziehbaren Ausführungen der Vorhabenträgerin (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 7.4 S. 7-30) schon deswegen nicht zu erwarten, da neu zu errichtende Masten außerhalb der Anlagen errichtet, die erforderlichen Mindestabstände gemäß DIN VDE 0210 bzw. EN 50341-1 und DIN EN 60071-2/-5 eingehalten und weitere technische Maßnahmen wie Korrosionsschutz oder Verdrillungen von Stromkreisen einbezogen werden, die bereits umgesetzt sind.

Im Hinblick auf mögliche zu querende Anlagen gilt, dass im gesamten Abschnitt die Nutzung der Bestandsleitung geplant ist und nur punktuell einzelne Masterhöhungen oder -neubauten und ggf. Arbeiten an der Beseilung erforderlich sind. Hierdurch sind voraussichtlich keine vorhabenbedingten Neubelastungen zu erwarten. Sowohl bei Nutzung der Bestandsleitung als auch bei alternativen Trassen innerhalb des Trassenkorridors erfolgt die technische Feinplanung erst im Planfeststellungsverfahren, hier werden die Hinweise der Behörden auf etwaige Kreuzungen von Anlagen der Wasserversorgung und Wasserentsorgung berücksichtigt (vgl. z.B. Stellungnahme der Stadtwerke Groß-Gerau vom 22.07.2018). Des Weiteren gab es hierzu auch keine weiteren Hinweise oder Einwendungen im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Wasserver- und Abwasserentsorgung

Es ist nicht ersichtlich, dass Belange der Wasserver- und Abwasserentsorgung der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor entgegenstehen, sofern eine Abstimmung mit den Betreibern der Grundwassermessstellen erfolgt (vgl. Stellungnahme von Hessenwasser GmbH & Co. KG, vom 30.08.2018: dinglich gesicherte Leitungs- und sonstige Anlagenrechte).

Des Weiteren entstehen durch das Vorhaben keine unlösbaren Konflikte mit dem Grundwasserschutz bzw. der Wasserversorgung. Die bislang dargestellte potentielle Trassenachse

wird erst auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens konkretisiert. Konflikte, die erst im Zuge der Detailplanung auftreten, wie zum Beispiel die vereinzelt erforderlichen Mastneubauten/Mastgründungen – die im nahen Umfeld der Wassergewinnungsanlagen zu vermeiden sind – können durch die Änderung in der Wahl der Trassenachse innerhalb des Korridors vermieden werden. Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellen an Masten können durch geeignete Maßnahmen voraussichtlich so gestaltet werden, dass kein Eingriff in das Grundwasser stattfindet. Soweit sich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens anhand der dann entsprechend konkretisierten Planung herausstellen sollte, dass weitere bzw. andere Maßnahmen erforderlich sind, kann nach entsprechender Beteiligung der betroffenen Versorgungsträger ggf. eine entsprechende Verankerung in dem dann zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss erfolgen.

Telekommunikation, Funk und Radar

Belange der Telekommunikationsinfrastruktur stehen der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor voraussichtlich nicht entgegen. Insoweit legt die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 7.4, S. 7-28 f.) dar, dass durch entsprechende Schutzmaßnahmen nachteilige Beeinträchtigungen der Telekommunikationsinfrastruktur derart minimiert werden, dass der sachgerechte Betrieb sichergestellt wird. Sollte sich im Zuge des Planfeststellungsverfahrens herausstellen, dass noch weitere Maßnahmen notwendig sind, um relevante Beeinträchtigungen der Infrastruktureinrichtungen auszuschließen, kann dem durch entsprechende Nebenbestimmungen in dem dann zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen werden.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die konkrete Bauausführung findet nach Abschluss der Bundesfachplanung im folgenden Planfeststellungsverfahren statt. Etwaigen Beeinträchtigungen kann im Zuge der Detailplanung durch entsprechende technische Maßnahmen begegnet werden.

Richtfunkverbindungen

Die Funktionsfähigkeit von Richtfunkverbindungen wird nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht beeinträchtigt. Der festgelegte Trassenkorridor wird zwar an mehreren Stellen von aktiven Richtfunkverbindungen gekreuzt (vgl. Stellungnahmen der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 04.07.2018, der Telefonica Germany GmbH & Co. KG vom 06.08.2018 sowie der Vodafone GmbH vom 22.08.2018). Auch das BAIUDBw weist daraufhin, dass durch die Hochspannungsleitung und die Masten Störstrahlung erzeugt werden könne (vgl. Stellungnahme BAIUDBw vom 20.08.2018). Bei der potentiellen Nutzung der bestehenden 380-kV-Freileitungen für das geplante Vorhaben kommt es nach derzeitigem Planungsstand jedoch nur punktuell zu einzelnen Masterrhöhungen oder -neubauten und ggf. Arbeiten an der Beseilung. Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben über das bekannte Maß der bestehenden Drehstrom-Freileitungen hinaus sind demnach unwahrscheinlich. Die Vorhabenträgerin hat darüber hinaus in nachvollziehbarer Weise dargelegt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 7.4 S. 7-28 f.), wie Beeinträchtigungen bestehender Richtfunktrassen im Rahmen der weiteren Planung vermieden werden können und wird die zur Verfügung gestellten Informationen der Richtfunknetzbetreiber in die weitere Detailplanung zum Planfeststellungsverfahren einfließen lassen.

Wetterradarstationen des DWD

Die Funktionsfähigkeit der Wetterradarstationen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) stehen der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor voraussichtlich nicht entgegen, da eine erhebliche Beeinträchtigung der Radaranlagen durch die Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor nicht zu erwarten ist.

Der grundsätzlich geforderte Mindestabstand von 220 m zu den Wetterstationen wird nicht unterschritten. In seiner Stellungnahme vom 16.07.2018 bestätigt der Deutsche Wetterdienst, dass keine Standorte in diesem Planungsabschnitt betroffen sind. Die Vorhabenträgerin führt ebenfalls hierzu aus, dass alle genannten Anlagen eine deutlich weitere Entfernung zum Trassenkorridor haben, so dass es nach dem derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand zu keinen Beeinträchtigungen der Anlagen durch das Vorhaben kommen wird. Insoweit ist weder die Möglichkeit einer Verwirklichung des Vorhabens in der Bestandsleitung beziehungsweise Bestandstrasse noch hiervon abweichender Leitungsverläufe im Trassenkorridor ausgeschlossen.

Sonstige Funk- und Radaranlagen

Eine Beeinträchtigung sonstiger Funk- und Radaranlagen ist nach dem gegenwärtigen Planungs- und Kenntnisstand nicht ersichtlich. Gegenteilige Hinweise haben sich auch im Rahmen der durchgeführten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nicht ergeben.

B.4.3.3.3.4 Einrichtungen der Landesverteidigung

Weitergehende Belange der Landesverteidigung (vgl. Militärflugplätze und Radar- und Funkanlagen) stehen der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor voraussichtlich nicht entgegen. Es befinden sich nach Aussage der Vorhabenträgerin im vorgeschlagenen Trassenkorridor keine Flächen mit militärischen Einrichtungen oder sonstigen Einrichtungen, die der Verteidigung dienen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 7.6 S. 7-33). Gegenteilige Hinweise haben sich auch im Rahmen der durchgeführten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nicht ergeben.

B.4.3.3.3.5 Weitere Belange

Auch weitere Belange stehen der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor voraussichtlich nicht entgegen. Im Einzelnen ergibt sich dies aus nachstehenden Ausführungen.

Eigentum und Flächeninanspruchnahme

Flächeninanspruchnahme und eine entsprechende Inanspruchnahme von Eigentum/ Grundstücken stehen der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor nachzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht als überwiegender Belang entgegen. Auch ist nachzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht ersichtlich, dass mit der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor - zumindest unter Nutzung der Bestandsleitung beziehungsweise Bestandstrasse – eine maßgebliche

Wertminderung von Grundstückseigentum einhergeht. Beide Belange können in der Planfeststellung räumlich konkret betrachtet werden.

Wie die Vorhabenträgerin in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG (vgl. Kapitel 7.3, S. 7-19 f.) nachvollziehbar dargelegt hat, werden durch das in Rede stehende Vorhaben voraussichtlich eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme pro Maststandort von ca. 100 m² und eine dauerhaft dinglich zu sichernde Schutzstreifenbreite von ca. 50 Metern erfolgen. Bei dem geplanten Vorhaben können hauptsächlich bestehende Leitungen genutzt werden, wodurch es nur punktuell zur dauerhaften Neuinanspruchnahme von Flächen kommen wird. Nach aktuellem Planungs- und Kenntnisstand wird für die Hauptleitung des Trassenkorridors die Verschiebung von ggf. 40 Maststandorten innerhalb der Bestandsleitung erforderlich sein, die genaue Anzahl der betroffenen Masten kann jedoch erst in der Detailplanung zum Planfeststellungsverfahren konkretisiert werden. Unter Zugrundelegung eines Mastersatzneubaus nach dem aktuellen Planungsstand von 40 Masten wäre aufgrund einer Flächeninanspruchnahme von ca. 100 m² pro Grundfläche eines Mastes insgesamt eine Fläche von 0,04 ha erforderlich. Da es sich um einen Mastersatzneubau handelt, werden die 40 bestehenden Masten im Zuge dessen zurückgebaut und damit die bislang beanspruchten Flächen freigegeben. Eine Verbreiterung von Schutzstreifen ist nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand für die Hauptleitung des Vorschlagkorridors nicht erforderlich. Eine für die Ebene der Bundesfachplanung bedeutsame dauerhafte Flächenneuanspruchnahme ist somit für den Trassenkorridor nicht erkennbar.

Wertminderung von Grundstücken

Auch eine vielfach im Rahmen von Einwendungen vorgetragene allfällige Wertminderung von Grundstücken steht der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor nicht entgegen. So ist davon auszugehen, dass es – abgesehen von der Betroffenheit der durch den Bau der Leitung konkret in Anspruch genommenen Grundstücke – bereits an der Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen im Hinblick auf Wertminderungen fehlt, soweit im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren sichergestellt ist, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden. Dass mittelbare Auswirkungen neben anderen Faktoren den Verkehrswert der benachbarten Grundstücke beeinflussen können, ist demnach nicht gesondert zu berücksichtigen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 24.08.2016 - 11 D 2/14.AK- mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 28.03.2007 -9 A 17.06 und Beschluss vom 28.02.2013 - 7 VR 13.12 sowie OVG NRW, Urteil vom 06.09.2018 - 11 D 118/10). Indes erging aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung auch kein konkreter Hinweis, dass Grundstücke aufgrund nachteiliger Auswirkungen, insbesondere aufgrund der Überschreitung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben, über das Maß der direkt beanspruchten Grundstücke an Wert verlieren.

Wirtschaft und Rohstoffe

Wirtschaftliche Belange einschließlich solchen der Rohstoffgewinnung und -verarbeitung stehen der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor nach dem aktuellen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegen.

Gewerbe und Industrie

Nach dem gegenwärtigen Planungs- und Kenntnisstand ist insbesondere neben den diesbezüglichen Ausführungen in der Raumverträglichkeitsstudie (vgl. Kapitel B.4.3.3.1.5) auf die Industrie- und Gewerbeflächen im Bereich Mühlheim-Kärlich hinzuweisen, die den Trassenkorridor vollständig verlegen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 7.5, S. 7-33). Hierdurch wird die Planungsfreiheit für einen Leitungsneubau sehr stark eingeschränkt. Aufgrund dessen fordert die

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenturm in ihrer Stellungnahme vom 20.08.2018, dass die bestehende Freileitung priorisiert wird. So trägt auch die Vorhabenträgerin vor, dass soweit die Bestandsleitung genutzt würde, nur punktuell Masten ersetzt werden müssten. Hierdurch kann größtenteils ausgeschlossen werden, dass es zu negativen Auswirkungen auf bestehende oder geplante Gewerbestandorte kommt, da ein eventueller Mangel an attraktiven und nutzbaren Gewerbe- und Industriegebieten nicht weiter verschärft würde. Zudem ist festzustellen, dass es durch eine Orientierung am bestehenden Zustand voraussichtlich zu keiner grundlegenden Veränderung der derzeitigen Situation kommen wird.

Ansonsten ist es im Rahmen von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bei einem Neubau innerhalb des Korridors möglich, z. B. durch eine Optimierung bei der Wahl der Maststandorte, den direkten Flächenentzug zu minimieren oder sogar vollständig zu vermeiden. Durch eine entsprechende Leitungsführung können Neuüberspannungen minimiert oder vermieden werden. Hierdurch ist davon auszugehen, dass es bei einem Leitungsneubau innerhalb des Trassenkorridors zu keiner wirtschaftlichen relevanten Beeinträchtigung von Betrieben kommen wird. Wirtschaftliche Beeinträchtigungen durch die Bauphase werden, da sie zeitlich nur sehr begrenzt auftreten, als irrelevant eingeschätzt.

Gegenteilige Hinweise haben sich auch im Rahmen der durchgeführten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nicht ergeben.

Bodenschätze und Rohstoffe

Ebenfalls sind im Hinblick auf die wirtschaftliche Nutzung von Bodenschätzen und Rohstoffen sowie deren Gewinnung und Verarbeitung keine weitergehenden, maßgeblichen Einschränkungen des Vorhabens zu erwarten, die über die Ausführungen zur Raumverträglichkeitsstudie (vgl. Kapitel B.4.3.2.6.3.) hinausgehen.

Bei Nutzung der Bestandsleitung ist davon auszugehen, dass die damit verbundene Beeinträchtigung zu keiner Veränderung bzw. Verschlechterung des jetzigen Zustands führen und damit auch keine wirtschaftlich relevanten Schäden verursachen wird.

Beim Neubau einer Freileitung innerhalb des Korridors kann durch die Anwendung von Schutzmaßnahmen, wie Optimierung der Standortwahl der Masten, Überspannung und einer eng mit den Abbaununternehmen abgestimmten Trassenführung, die Auswirkungen, wie Flächeninanspruchnahme auf dem Gelände oder Höheneinschränkungen für den Maschineneinsatz, minimiert werden. Mit Hilfe der genannten Maßnahmen können somit für den Korridor relevante Beeinträchtigungen vermieden und wirtschaftliche Einbußen, aufgrund reduzierter Abbaumengen, ausgeschlossen bzw. auf ein irrelevantes Maß reduziert werden.

Landwirtschaft

Ergänzend zu den Ausführungen zur Raumverträglichkeitsstudie (vgl. Kapitel B 4.3.3.1.5) ist folgendes zu berücksichtigen: Zwar ist nicht auszuschließen, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor – vornehmlich bei einem vom Bestand abweichendem Leitungsverlauf im Trassenkorridor – landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Dies gilt zumindest punktuell auch bei der Nutzung der Bestandsleitung beziehungsweise Bestandstrasse, soweit es hier zu einzelnen Mastneubauten in der Trasse kommen kann. Durch den Rückbau von Bestandsmasten werden jedoch gleichzeitig landwirtschaftliche Flächen wieder verfügbar (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 7.6, S. 7-34).

In Bezug auf eine Bestandsnutzung wurden gerade durch die zuständigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange keine Einwände vorgebracht beziehungsweise solche zurückgestellt (vgl. u.a. Stellungnahme Kreisbauernverband Rheingau-Taunus e. V. vom 15.08.2018). Auch die Forderung sparsamen Flächenverbrauches steht mithin der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor nicht entgegen (vgl. z.B. Stellungnahme der Kreisverwaltung des Kreises Limburg-Weilburg vom 16.08.2018).

Im Rahmen der Bundesfachplanung kann mithin das Vorliegen relevanter Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft nicht bestätigt werden. Unabhängig davon hat die Vorhabenträgerin auch zugesagt, einen schonenden Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen anzustreben und Maßnahmen zu ergreifen, die sowohl in der Bauphase als auch bei dauerhafter Neuinanspruchnahme zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen beitragen.

Im Zuge des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens ist den landwirtschaftlichen Belangen natürlich gleichwohl - auch unter Berücksichtigung der in § 15 Absatz 3 BNatSchG enthaltenen Regelung - anhand der dann vorliegenden konkretisierten Planung so weit wie möglich Rechnung zu tragen.

Forstwirtschaft

Wie die Vorhabenträgerin nachvollziehbar ausführt (vgl. Unterlagengemäß § 8 NABEG, Kapitel 7.6.) sind durch die Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor keine relevanten Beeinträchtigungen forstwirtschaftlicher Belange zu erwarten.

Zwar weist das Regierungspräsidium Darmstadt in seiner Stellungnahme vom 15.08.2018 darauf hin, dass der Korridor in Teilen durch Schutzwald im Sinne des § 13 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) führt, jedoch bestünden keine Bedenken soweit die Bestandstrasse genutzt würde, da in diesem Falle keine weitergehenden Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Bei Nutzung der Bestandsleitung würden sich zudem keine Veränderungen für die derzeitige Bestandssituation ergeben. Allerdings würde es auch bei anderen Trassenverläufen innerhalb des Korridors zu keinen wirtschaftlich relevanten Beeinträchtigungen kommen, wenn die von der Vorhabenträgerin genannten Maßnahmen ergriffen werden (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 7.6., S. 7-35)

Im Rahmen der Bundesfachplanung sind damit letztlich keine relevanten Beeinträchtigungen der Forstwirtschaft festzustellen. Gegenteilige Hinweise haben sich auch im Rahmen der durchgeführten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nicht ergeben.

Soweit sich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens anhand der dann konkretisierten Planung herausstellen sollte, dass über die genannten Maßnahmen hinaus weitere Maßnahmen zum Schutz der Forstwirtschaft erforderlich sind, können diese nach entsprechender Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in dem dann zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss verankert werden.

Jagd und Fischerei

Eine Beeinträchtigung von jagdlichen Belangen oder solchen der Fischerei infolge des Vorhabens ist auch im Ergebnis der durchgeführten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nicht ersichtlich.

Grundsätzlich sind jagdliche Belange, sowohl bei der Nutzung der Bestandstrasse, als auch bei alternativen Trassenvorschlägen innerhalb des Korridors, nur während der Bauphasen betroffen. Die dadurch entstehenden Störungen können jedoch mittels einer Durchführung der Arbeiten

außerhalb der Brut- und Setzzeiten minimiert werden. Da voraussichtlich keine fischbaren Gewässer in Anspruch genommen werden, sind Belange der Fischerei nicht betroffen.

Bei einem Leitungsbau innerhalb des Trassenkorridors ist daher nicht mit einer wirtschaftlichen relevanten Beeinträchtigung zu rechnen.

Tourismus und Erholung

Ergänzend zu den Ausführungen zum Landschaftsschutz in der strategischen Umweltprüfung (vgl. Kapitel B.4.3.3.2) ist nicht ersichtlich, dass Belange des Tourismus und der Erholung derart beeinträchtigt werden, dass sie einer Verwirklichung des Vorhabens im festgelegten Trassenkorridor entgegenstehen.

Die Vorhabenträgerin legt nachvollziehbar dar (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 7.6., S. 7-33 f.), dass die im Einflussbereich des Vorhabens anzutreffenden Arten der Freizeit- und Erholungsnutzung nicht vorrangig auf die Nutzung des Landschaftsbildes ausgerichtet sind und dass sich die Situation vor Ort für die in Rede stehenden Belange durch das vorliegende Vorhaben nicht relevant verändert. Zudem ist auch aufgrund der intendierten überwiegenden Nutzung der bestehenden Freileitungen bzw. Trassen eine wirtschaftlich ins Gewicht fallende Veränderung auszuschließen. Dies bestätigt sich auch durch die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, so weist die Industrie- und Handelskammer Koblenz in ihrer Stellungnahme vom 31.08.2018 z.B. darauf hin, dass die Nutzung der Bestandstrasse die Erholungsfunktion der Landschaft weniger gefährdet. Eventuellen Beeinträchtigungen im Zuge der Bauphase lässt sich durch entsprechende Vorkehrungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens adäquat begegnen.

Geologie

Geologische Belange stehen einer Verwirklichung des Vorhabens nach dem gegenwärtigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegen. Soweit sich im Zuge der konkretisierten Planung diesbezüglich neue Hinweise ergeben sollten, sind diese im Rahmen der Planfeststellung entsprechend zu prüfen und zu berücksichtigen.

Unter anderem die Hinweise des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie vom 20.08.2018 sowie die Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 23.08.2018, beziehen sich auf die Ebene des Planfeststellungsverfahrens und werden in diesem berücksichtigt werden. Im Planfeststellungsverfahren wird der konkrete Trassenverlauf sowie die nötigen Mastverschiebungen und -bauten festgelegt. Die geplante Freileitung wird gemäß § 49 EnWG nach dem aktuellen Stand der Technik und den erforderlichen DIN-Normen errichtet. Die Hinweise des Geologischen Dienstes werden im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt.

Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Verwirklichung des Vorhabens ist mangels gegenteiliger Hinweise oder Erkenntnisse nicht ersichtlich.

Kosten

Die derzeit prognostizierten Kosten für die Umsetzung des vorliegenden Vorhabens (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 7.1.) stehen dessen Verwirklichung im Trassenkorridor nicht entgegen.

Der vordringliche Bedarf des Vorhabens wurde nicht nur im Rahmen der Netzentwicklungsplanung mehrfach eindeutig festgestellt, sondern mit dessen Aufnahme in den Bundesbedarfsplan auch vom Gesetzgeber verbindlich festgelegt. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass gerade mit der vorliegend intendierten starken Orientierung an der Bestandsleitung bzw. Bestandstrasse ansonsten zu erwartende weitergehende Kosten für einen Leitungsneubau in erheblichem Umfang eingespart werden.

B.4.4 Betrachtung der Alternativen

Gegenstand der Prüfung sind gemäß § 5 Abs. 4 NABEG auch etwaige ernsthaft in Betracht kommende Alternativen von Trassenkorridoren. Diese können sowohl räumlich als auch technisch begründet sein. Damit sind neben dem von Seiten der Vorhabenträgerin vorgeschlagenen Trassenkorridor auch die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen in der Entscheidung zu berücksichtigen. Die Prüfung von in diesem Sinne auch „vernünftigen Alternativen“ ergibt sich zudem aus § 40 Abs. 1 S. 2 UVPG, nach dem i. R. d. Umweltberichts der Vorhabenträgerin auch die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen von Alternativen zur Durchführung des Plans oder Programms, bzw. hier des Vorhabens, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur planungsrechtlichen Beurteilung von Alternativen, die auch für das Bundesfachplanungsverfahren heranzuziehen ist, müssen sich ernsthaft anbietende Alternativlösungen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunktes der Umweltverträglichkeit Eingang finden (vgl. BVerwG, NVwZ 2009, 986.)

Dies erfordert im Abwägungsvorgang, dass der Sachverhalt hinsichtlich der Planungsvarianten so weit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Trassenkorridorauswahl und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Dabei müssen allerdings nicht alle Alternativen einer gleichermaßen tiefgehenden Prüfung unterzogen werden (vgl. BVerwGE 117, 149, 160.). Ein alternativer Trassenkorridor, der aufgrund einer fehlerfrei erstellten Grobanalyse, das heißt einer Gewichtung und Bewertung zusammengestellter Vergleichswerte jeweiliger Trassenkorridore für bestimmte Kriteriengruppen (z. B. Gebiets- und Artenschutz), als weniger geeignet erscheint, darf vielmehr schon in einem frühen Verfahrensstadium ausgeschlossen werden (vgl. BVerwG, NVwZ 2009, 986, 987). Ergibt sich nicht bereits in der Grobanalyse die Vorzugswürdigkeit eines bestimmten Trassenkorridors, müssen die dann noch ernsthaft in Betracht kommenden Varianten im weiteren Planungsverfahren detaillierter untersucht und in die Überlegungen einbezogen werden (vgl. BVerwG, NVwZ 2009, 986, 987).

Insoweit ist die Ermittlung des Sachverhalts und der berührten öffentlichen und privaten Belange relativ zur jeweiligen Problemstellung und der erreichten Planungsphase (vgl. BVerwG, NVwZ, 1993, 572.). Das Gebot sachgerechter Abwägung wird dann nicht verletzt, wenn sich die Bundesnetzagentur im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise gegen die Festlegung eines anderen Trassenkorridors entscheidet. Wird in dieser Weise verfahren, ist das Abwägungsergebnis bei der Auswahl zwischen mehreren Alternativen nach ständiger Rechtsprechung nicht schon fehlerhaft, wenn eine von ihr verworfene Trassenkorridorführung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre, sondern erst dann, wenn sich diese Lösung als die eindeutig Vorzugswürdige hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.01.1996, 4 C 5.95; Urt. v. 18.07.1997, 4 C 3.95; Beschl. v. 24.09.1998, 4 VR 21.96; Urt. v. 26.03.1998, 4 A 7.97; Urt. v. 26.02.1999, 4 A 47.96; BVerwG, NVwZ 2004, 1486.). Aufgabe der Bundesnetzagentur ist es somit, sich i. R. d. Bundesfachplanung ein wertendes Gesamturteil über die Planungsalternativen zu bilden.

B.4.4.1 Technische Alternative Erdkabel

Eine Voll- oder Teilerdverkabelung kommt nicht in Betracht, da das gegenständliche Vorhaben nicht zu den gemäß § 3 Abs. 1 BBPlG i.V.m. der Anlage Bundesbedarfsplan zulässigen Projekten gehört.

Nach § 3 Abs. 1 BBPlG sind die im Bundesbedarfsplan mit E gekennzeichneten Höchstspannungs-Gleichstrom-Leitungen vorrangig als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben Nr. 2 ist im Bundesbedarfsplan nicht mit E gekennzeichnet und fällt damit nicht unter den Erdkabelvorrang. Durch das Weglassen der E-Kennzeichnung hat sich der Gesetzgeber gegen eine – auch nur teilweise – Erdverkabelung entschieden, da diese dem Ziel der umgekehrten Nutzung der Leitung für Dreh- und Gleichstrombetrieb entgegenstehen würde (BT-Drucks. 18/6909 S. 45). Die Bundesnetzagentur ist gemäß Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz (GG) an Recht und Gesetz gebunden und weder berechtigt noch in der Lage, diese gesetzgeberische Entscheidung in Zweifel zu ziehen. Die Bundesnetzagentur kann damit entgegen des Vortrags in den Einwendungen und Stellungnahmen von der Vorhabenträgerin nicht verlangen, eine Ausführung als Erdkabelvariante zu prüfen. Dies lässt sich auch mit Blick auf die ergangene Rechtsprechung des BVerwG zu den Parallelvorschriften des EnLAG stützen, wonach die vergleichbaren Vorschriften insoweit das fachplanerische Abwägungsgebot einschränken (vgl. BVerwG, Urteil vom 03. April 2019 – 4 A 1/18 –, Rn. 41; BVerwG, Beschluss vom 27. Juli 2020 – 4 VR 7/19, 4 VR 3/20 –, Rn. 102ff., juris; BVerwG, Urteil vom 12. November 2020 – 4 A 13/18 –, Rn. 129, juris; BVerwG, Urteil vom 16. März 2021 – 4 A 10/19 – Rn. 37, juris; BVerwG, Urteil vom 27. Juli 2021 – 4 A 14/19 –, Rn. 45, juris).

Aus den zuvor genannten Gründen kommen auch die in der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung als Erdkabel vorgeschlagenen räumlich konkreten Alternativen nicht ernsthaft in Betracht. Dies gilt für die vom Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz eingebrachte Alternative Urbar, welche innerhalb Urbars zwischen dem Urbarer Weg, östlich des Rheinufer und der K83 „Am Krebsberg“ im Trassenraum der Bestandsleitung verläuft. Auch die vom Rheingau-Taunus-Kreis, Main-Taunus-Kreis sowie von mehreren Gemeinden und Städten in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingebrachte Alternative Idstein-Niedernhausen 1 (Erdkabel), welche westlich von Idstein-Wörsdorf und der A3 den festgelegten Korridor verlässt und entlang der A3 bis östlich von Naurod verläuft, um die A3 querend bei Eppstein-Bremthal in den festgelegten Trassenkorridor zurückzukehren, sowie die Alternative Idstein-Niedernhausen 2 (Erdkabel), welche den Korridor ebenfalls westlich von Idstein-Wörsdorf verlässt und bis nach Eschenhahn westlich der A3 entlang verläuft, bevor sie auf Höhe Eschenhahn nach Osten hin abknickt, die A3 quert und östlich von Niederseelbach in den festgelegten Trassenkorridor zurückkehrt, kommen als Erdkabel nicht ernsthaft in Betracht. Entsprechendes gilt für die von der Gemeinde Niedernhausen als Erdkabel eingebrachten Alternativen Niedernhausen Ost 1 und 2 (Erdkabel), welche jeweils kurz hinter Idstein den festgelegten Trassenkorridor nach Osten hin Richtung Heftrich verlassen. Beide verlaufen ein kurzes Stück entlang der L3026 bevor sie dann südöstlich in Richtung Hasenmühle bzw. schon früher in Richtung Römerkastell Alteburg abknicken. Ab dem Punkt Hasenmühle verläuft die Alternative Niedernhausen Ost 1 (Erdkabel) weiter in südlicher Richtung, um zwischen Niedernhausen und Niederjosbach in den festgelegten Trassenkorridor zurückzukehren. Die Alternative Niedernhausen Ost 2 (Erdkabel) knickt bei Oberjosbach und Ehlhalten nach Nordwesten ab, um kurz hinter Niedernhausen in den festgelegten Trassenkorridor zurückzukehren.

Im Erörterungstermin haben die Stellungnehmer darum gebeten, die Alternativen Niedernhausen Ost 1 und Ost 2 und Idstein-Eppstein sowie Idstein-Niedernhausen 1 und 2 auch als Freileitungsvarianten prüfen zu lassen (vgl. B.4.4.2.3).

B.4.4.2 Räumliche Alternativen

Es kommt auch nicht ernsthaft in Betracht, das Vorhaben an anderer Stelle zu verwirklichen.

Die Vorhabenträgerin hat zur Realisierung des Vorhabens frühzeitig möglicherweise geeignete Räume und in Frage kommende alternative Trassenkorridore identifiziert. Unter diesen war auch nach diesbezüglicher Überprüfung durch die Bundesnetzagentur letztlich keiner, der gegenüber dem beantragten Trassenkorridor ernsthaft für die Realisierung des Vorhabens in Betracht kommen würde. Die Vorhabenträgerin hat in einem ellipsenförmigen, um die jeweils 10 km verlängerte direkte Verbindung zwischen den beiden Netzverknüpfungspunkten Osterath und Philippsburg, aufgespannten Untersuchungsraum unter Berücksichtigung von Raumwiderständen sowie Bündelungsmöglichkeiten mögliche, durchgängige Trassenkorridore für die Vorhabenumsetzung gesucht. Hierbei wurden neben dem von der Vorhabenträgerin zur Verbindung der beiden Netzverknüpfungspunkte vorgeschlagenen Trassenkorridorstrang, zu dem auch der beantragte Trassenkorridorabschnitt gehört, zehn weitere, in Frage kommende Trassenkorridorstränge identifiziert. Hiervon haben sich neun Trassenkorridorstränge in nachvollziehbarer Weise als nicht ernsthaft in Betracht kommend herausgestellt, wurden daher schon zum Zeitpunkt des Untersuchungsrahmens abgeschichtet und somit konsequenterweise nicht weiter von der Vorhabenträgerin vertieft untersucht. Diese Trassenkorridorstränge lassen aufgrund der dort vorhandenen Raumwiderstände aus umweltfachlichen und raumplanerischen Vorgaben der im Vergleich zum von der Vorhabenträgerin vorgeschlagenen und beantragten Trassenkorridorstrang höheren Anzahl von schlechter zu bewertenden Riegelquerungen, ihrer teilweise erheblichen größeren Länge sowie der schlechteren Nutzung von Bestandsleitungen erhebliche und größere Betroffenheiten erwarten (vgl. Antrag nach § 6 NABEG, Kapitel 3.4.3.2.4). Dies ist für die Bundesnetzagentur nachvollziehbar und gilt auch unabhängig davon, dass die Vorhabenträgerin bei der von ihr verwandten Definition der Allgemeinen Planungsgrundsätze Bestandsleitungen pauschal ausgenommen hat (vgl. Antrag nach § 6 NABEG, Tabelle 3-41, S. 3-147 f.).

Abgesehen von diesen neun Trassenkorridorsträngen hat die Vorhabenträgerin in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG zwei großräumige westlich des Rheins verlaufende Trassenkorridoralternativen (vgl. B.4.4.2.1) untersucht. In der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind im Jahr 2018 sowie im Nachgang zum Erörterungstermin im Jahr 2019 und in der Nachbeteiligung im Jahr 2020 sowohl von Trägern öffentlicher Belange als auch von Privatpersonen zudem eine Vielzahl von Vorschlägen für zumeist kleinräumige Alternativen eingereicht worden. Die Bundesnetzagentur hat der Vorhabenträgerin sämtliche außerhalb des Trassenkorridors liegende Vorschläge zur Prüfung aufgegeben und in dieser Entscheidung im Rahmen eines Alternativenvergleichs bewertet (vgl. B.4.4.2.2 und B.4.4.2.3).

Soweit auch Vorschläge für alternative Trassenverläufe im festgelegten Trassenkorridor in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingereicht wurden, bedurfte es auf der Ebene der Bundesfachplanung eines Alternativenvergleichs dagegen nicht. Dies gilt für die folgenden Vorschläge, welche von der Vorhabenträgerin erst in der Planfeststellung zu untersuchen sind:

Der alternative Trassenverlauf Wallersheim liegt innerhalb des Trassenkorridors, konkret innerhalb der Segmente 01-012 und 01-013. Er wurde vom Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz eingereicht. Der alternative Trassenverlauf sieht die nördliche Umgehung des Koblenzer Stadtteils Wallersheim in Rheinland-Pfalz vor. Die in der Stellungnahme beschriebene Alternative war nach Einschätzung der Vorhabenträgerin hinreichend bestimmt. Lediglich eine geringfügige Anpassung der Anbindung an den bestehenden Maststandort 1 der Bl. 4127 am westlichen Ende der Alternative und eine

geringfügige Anpassung an den bestehenden Maststandort 5 der Bl. 4127 am östlichen Ende der Alternative wurden vorgenommen.

Der alternative Trassenverlauf Vallendar liegt ebenfalls innerhalb des Trassenkorridors, konkret innerhalb der Trassenkorridor-Segmente 01-012 bis 01-015. Er wurde von der Verbandsgemeinde Vallendar eingereicht. Er sieht die Umgehung der Ortsgemeinde Urbar in nördlicher Richtung vor.

Bei dem alternativen Trassenverlauf Vallendar-Wallersheim handelt es sich um eine Zusammenlegung der beiden vorstehenden Alternativen, Vallendar und Wallersheim, die von der im Rahmen des Erörterungstermins von der Verbandsgemeinde Vallendar angeregt wurde. Der alternative Trassenverlauf liegt innerhalb des Trassenkorridors, konkret innerhalb der Segmente 01-012 bis 01-015. Die Vorhabenträgerin hat auf Grundlage der alternativen Trassenverläufe Wallersheim und Vallendar die hier betrachtete Alternative Vallendar-Wallersheim gebildet. Hierzu wurde der Verlauf der Alternative Vallendar in Orientierung an die Alternative Wallersheim innerhalb des Segments 01-012 verlängert.

Der alternative Trassenverlauf Simmern liegt innerhalb des Trassenkorridors, konkret innerhalb der Segmente 01-016 bis 01-018. Er wurde vom Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz eingereicht und dient der südlichen Umgehung der Ortsgemeinde Simmern in Rheinland-Pfalz. Der in der Einwendung beschriebene alternative Trassenverlauf war hinreichend bestimmt. Lediglich eine geringfügige Anpassung der Anbindung an den bestehenden Maststandort 12 der Bl. 4127 am westlichen Ende des alternativen Trassenverlaufs wurde von der Vorhabenträgerin vorgenommen.

Der alternative Trassenverlauf Simmern-Eitelborn liegt innerhalb des Trassenkorridors, konkret innerhalb der Segmente 01-016 bis 01-021. Er wurde von der Bürgerinitiative Eitelborn und dem Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz eingereicht. Sie dient der südlichen Umgehung der Ortsgemeinden Simmern und Eitelborn in Rheinland-Pfalz. Der in der Einwendung beschriebene alternative Trassenverlauf war hinreichend bestimmt. Lediglich eine geringfügige Anpassung der Anbindung an den bestehenden Maststandort 12 der Bl. 4127 am westlichen Ende der Alternative wurde vorgenommen.

Der alternative Trassenverlauf Eitelborn liegt innerhalb des beantragten Trassenkorridors, konkret innerhalb der Trassenkorridor-Segmente 01-019 bis 01-021 und wurde vom Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz eingereicht. Sie dient der südlichen Umgehung der Ortsgemeinde Eitelborn in Rheinland-Pfalz. Der in der Einwendung beschriebene alternative Trassenverlauf war hinreichend bestimmt. Lediglich eine geringfügige Anpassung der Anbindung an den bestehenden Maststandort 22 der Bl. 4127 am nördlichen Ende des alternativen Trassenverlaufs wurde vorgenommen.

Der alternative Trassenverlauf Neuhäusel liegt innerhalb des Trassenkorridors, konkret innerhalb der Trassenkorridor-Segmente 01-019 und 01-021 und wurde von der Ortsgemeinde Eitelborn und dem Westerwaldkreis eingereicht. Er dient der südlichen Umgehung der Ortsgemeinde Eitelborn in Rheinland-Pfalz. Der in den Einwendungen beschriebene alternative Trassenverlauf war hinreichend bestimmt. Lediglich geringfügige Anpassungen der Anbindung an die bestehenden Maststandorte 27 der Bl. 4127 am

südlichen Ende und Maststandort 20 der Bl. 4127 am nördlichen Ende des alternativen Trassenverlaufs wurden vorgenommen.

Dem Erörterungstermin nachfolgend wurde durch die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur eine Kombination des alternativen Trassenverlaufs Eitelborn und Neuhäusel gefordert. Die Vorhabenträgerin hat daher den alternativen Trassenverlauf „Neuhäusel Neu“ gebildet. Hierzu wurde der Verlauf des alternativen Trassenverlaufs Eitelborn in Orientierung an den alternativen Trassenverlauf Neuhäusel innerhalb des Trassenkorridorsegments 01-019 über die Bundesstraße B49 hinaus verlängert. Der alternative Trassenverlauf liegt innerhalb des Trassenkorridors, konkret innerhalb der Segmente 01-019 bis 01-021.

Der alternative Trassenverlauf Hübingen wurde von der Verbandsgemeinde Montabaur ebenfalls im Nachgang zum Erörterungstermin eingereicht. Auch dieser vorgebrachte alternative Trassenverlauf liegt innerhalb des Trassenkorridors, konkret innerhalb der Segmente 01-029 und 01-030. Er dient der nördlichen Umgehung der Ortsgemeinde Hübingen in Rheinland-Pfalz. Der in der Einwendung beschriebene alternative Trassenverlauf war hinreichend bestimmt. Lediglich eine geringfügige Anpassung der Anbindung an den bestehenden Maststandort 52 der Bl. 4127 am östlichen Ende des alternativen Trassenverlaufs wurde vorgenommen.

Der alternative Trassenverlauf Cramberg Variante I liegt innerhalb des Trassenkorridors, konkret innerhalb der -Segmente 01-036 bis 01-038. Er wurde von einem Privateinwender eingereicht. Er sieht die nördliche Umgehung der Ortsgemeinde Cramberg in Rheinland-Pfalz vor. Der in der Einwendung beschriebene alternative Trassenverlauf war hinreichend bestimmt. Lediglich eine geringfügige Anpassung der Anbindung an den bestehenden Maststandort 68 der Bl. 4127 am westlichen Ende des alternativen Trassenverlaufs wurde vorgenommen.

Der alternative Trassenverlauf Idstein 2 liegt innerhalb des Trassenkorridors, konkret innerhalb der Segmente 01-066 und 01-067. Er wurde von der Stadt Idstein eingereicht. Er dient der östlichen Ortsumgehung der Stadt Idstein in Hessen. Der in der Einwendung beschriebene alternative Trassenverlauf war hinreichend bestimmt. Lediglich eine geringfügige Anpassung der Anbindung an den bestehenden Maststandort 154 des Bl. 4127 am südlichen Ende des alternativen Trassenverlaufs wurde vorgenommen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden für die Trassenkorridorsegmente 01-075 bis 01-078 mehrere, innerhalb des Trassenkorridors liegende, alternative Trassenverläufe eingereicht, welche von der Vorhabenträgerin zum alternativen Trassenverlauf Eppstein 1 zusammengefasst worden sind. Dabei haben zwei in der Stellungnahme der Stadtverwaltung Eppstein beschriebene Vorschläge Eingang gefunden. Des Weiteren wurden die beiden alternativen Trassenverläufe Eppstein 3.1 und 3.2 – zu denen keine Einwendungszuordnung vorliegt – berücksichtigt. Der von der Vorhabenträgerin vorgelegte konsolidierte Vorschlag ist hinreichend bestimmt. Der alternative Trassenverlauf dient der westlichen Umgehung von Eppstein-Bremthal und Niederjosbach in Hessen.

B.4.4.2.1 Großräumige Alternativen 2a und 2b aus den Unterlagen gem. § 8 NABEG

Die Vorhabenträgerin hat bereits in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG zwei mit einer Neubaulänge (LK 5/6) von 158 km und 133 km großräumige westlich des Rheins verlaufende Trassenkorridoralternativen einer vertieften Grobanalyse unterzogen und auch nach Überzeugung der Bundesnetzagentur nachvollziehbar dargelegt, dass diese im Sinne des NABEG nicht ernsthaft in Betracht kommen bzw. im Sinne des UVPG als nicht vernünftig ausscheiden.

Beide Trassenkorridoralternativen reichen über den Trassenkorridor in Abschnitt D hinaus und weichen vom von der Vorhabenträgerin in den Abschnitten A (Riedstadt – Wallstadt) und D (Weißenthurm – Riedstadt) vorgeschlagenen und beantragten Trassenkorridor ab. Die Alternativen haben ab dem Punkt Weißenthurm bei Koblenz einen abweichenden Verlauf, der westlich des Rheins über den Hunsrück in Richtung Worms führt. Die Untervariante 2a quert nördlich von Worms den Rhein und trifft bei Bürstadt wieder auf den beantragten Trassenkorridor. Die Untervariante 2b verläuft westlich von Worms entlang der BAB 61, südlich entlang der BAB 6 Richtung Osten, quert bei Bobenheim-Roxheim den Rhein und trifft wiederum bei Bürstadt auf den beantragten Trassenkorridor.

Die drei weiteren, von der Bundesnetzagentur zur Untersuchung aufgegebenen kleinräumigen Alternativen durch die Trassenkorridorsegmente TK-M-10 (Ortschaft Laudert) und TK-M-16 (Gau-Heppenheim) sowie TK-M-17 und TK-M-18 (Klärwerk Worms) sind, wie die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt hat, hingegen mit einer Freileitung – auch in Parallelführung zu bestehenden Leitungen – nicht realisierbar (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 4.2.2, S. 4-7 ff.). Die Vorzugswürdigkeit dieser drei kleinräumigen Alternativen ist mithin bereits wegen der Nichterreichbarkeit des vorgegebenen Planungsziels nicht gegeben.

Die beiden alternativen linksrheinischen Trassenkorridore 2a und 2b wurden bereits in der Bundesfachplanungsentscheidung zum Abschnitt A (Riedstadt – Wallstadt) vom 16. Januar 2019 einer vertieften Grobanalyse unterzogen und abgeschichtet. Auch im Lichte der in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung des verfahrensgegenständlichen Abschnitts D eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sowie den Äußerungen im Erörterungstermin im September 2019 liegen der Bundesnetzagentur keine Hinweise vor, die eine vollständige Neubewertung der Alternativen rechtfertigen würden. So haben zwar mehrere hessische Städte und Gemeinden, der Rheingau-Taunus-Kreis und der Main-Taunus-Kreis sowie zahlreiche Private die Durchführung einer ergänzenden Raumverträglichkeitsstudie gefordert. Der Bundesnetzagentur liegen jedoch auch aufgrund der sonstigen Einwendungen und Stellungnahmen keine konkreten Hinweise vor, die eine Neubewertung der nachstehenden für eine Abschichtung sprechenden Gründe hinsichtlich der Belange der Raumordnung rechtfertigen würden. Auch der Hinweis des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung aus der Stellungnahme vom 08.08.2018, wonach nur der festgelegte Trassenkorridor von mehreren Flugsicherungseinrichtungen belegt ist, hingegen die Trassenkorridore 2a und 2b (in der Stellungnahme als Alternative 4 und 5 bezeichnet) nicht, zeigt zwar einen Nachteil des festgelegten Trassenkorridors, der jedoch aus den nachstehend genannten und im Vergleich überwiegenden Gründen nicht zu einer Vorzugswürdigkeit der Trassenkorridore 2a und 2b führt.

Damit ist weiterhin zunächst die im Vergleich zum festgelegten Trassenkorridor unterschiedliche Konfiguration der Alternativen herauszustellen. Bei beiden überwiegt der Parallelbau neben vorhandenen Leitungen. Beide weisen auch Abschnitte auf, die eine komplette Neutrassierung vorsehen. Dagegen liegt die Besonderheit des festgelegten Trassenkorridors darin, dass er sich weitgehend an bereits bestehenden Freileitungen mit dem Ziel orientiert, deren Mastgestänge für die gemeinsame Übertragung von Gleich- und Wechselstrom zu nutzen. Mit dieser unterschiedlichen Konfiguration geht zwangsläufig auch eine unterschiedliche Eingriffsintensität

einher. Dies ist auch vor dem Hintergrund des im Netzentwicklungsplan niedergelegten NOVA-Prinzips (Netzoptimierung vor Verstärkung vor Ausbau) und der dortigen Einordnung des vorliegenden Vorhabens als Maßnahme zum Netzausbau und zur Netzverstärkung beachtenswert und sät Zweifel daran, dass die beiden alternativen Trassenkorridore 2a und 2b tatsächlich ernsthaft zur Realisierung des vorliegenden Vorhabens in Betracht kommen.

Einzuräumen ist allerdings, dass die beiden linksrheinischen Trassenkorridore 2a und 2b rein flächenmäßig geringere Anteile an sehr hohen und hohen Raumwiderständen, insbesondere an Wohn- und Mischbauflächen, weiteren sensiblen Nutzungen (wie Kliniken, Pflegeheimen und Schulen), Siedlungsfreiflächen, europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebieten, Naturparks, Wald, Flächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, Deponien, Vorranggebieten im Siedlungsbezug, Vorranggebieten Wald/Forstwirtschaft sowie an raumordnerischen Zielausweisungen Regionale Grünzüge, Grünzäsur aufweisen. Dieser Gesichtspunkt war in die Prüfung einzubeziehen, führt aber aufgrund der weiteren zu berücksichtigenden Gegebenheiten letztlich nicht dazu, dass die beiden alternativen Trassenkorridore ernsthaft für die Realisierung des Vorhabens in Betracht kommen würden. Neben einer rein quantitativen bzw. flächenmäßigen Betrachtung ist nämlich auch immer eine qualitative Betrachtung erforderlich.

Zahlreiche Einwander haben darauf hingewiesen, dass die Bevölkerungsdichte entlang der linksrheinischen Alternativverläufe geringer sei und sich dort Abstände der Leitung zur Wohnbebauung leichter als entlang des rechtsrheinischen Trassenkorridors herstellen lassen würden. Allerdings gibt es für das gegenständliche Vorhaben keine gesetzlich festgelegten Abstände, welche die Stromleitung zu Wohngebäuden einhalten muss. Maßgeblich ist vielmehr die Einhaltung der geltenden Grenz- und Richtwerte. Zwar ist – unabhängig von der gegebenen Vorbelastung durch die Bestandsleitungen – zu berücksichtigen, dass die gequerten Siedlungs- und insbesondere Wohnnutzungsflächen von potentiellen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch betroffen sind. Die Vorhabenträgerin hat aber andererseits plausibel und in für die Bundesnetzagentur nachvollziehbarer Art und Weise dargelegt, dass die geltenden Grenz- und Richtwerte bei der vorliegend angestrebten Nutzung der Bestandsleitung bzw. -trasse beim östlichen, beantragten Trassenkorridor eingehalten werden – sowohl im hier gegenständlichen Abschnitt (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Kapitel 3.2.5 und Anhang A) als auch im daran anschließenden südlichen Verlauf bis zum Punkt Ried als Schnittpunkt des beantragten Trassenkorridors mit den Alternativen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG für den Abschnitt A (Weißenthurm – Riedstadt), Kapitel 3.2.6 und Anhang A). Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit aufgrund der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens kann damit zumindest bei der vorliegend angestrebten Nutzung der vorhandenen Bestandsleitungen bzw. -trasse ausgeschlossen werden. Die beiden alternativen Trassenkorridore kommen nicht ernsthaft für die Realisierung des Vorhabens in Betracht.

Auch die quantitative Betrachtung, dass die o.g. Raumwiderstände beim östlichen Trassenkorridor eine größere Anzahl von über den Trassenkorridor reichenden Riegeln als bei den Alternativen bilden, führt letztlich zu keiner anderen Beurteilung. Das reine Zahlenverhältnis ist insofern nicht entscheidend. Alle Riegel sind nach der vorgenommenen prognostischen Betrachtung mittels technischer Maßnahmen, mittels der Nutzung der Bestandsleitung bzw. -trasse oder unter der nachvollziehbaren Gewährung von Zielabweichungen oder Ausnahmen von Verordnungen querbar. Dies gilt sowohl für die Alternativen 2a und 2b als auch für den östlichen, festgelegten Trassenkorridor. Ein relevanter Vorteil für die Alternativen 2a und 2b ist hieraus nicht ableitbar. In diesem Zusammenhang ist allerdings auch festzustellen, dass bei den Alternativen 2a und 2b die Anzahl von Riegeln, die nur unter Gewährung von Zielabweichungen oder Ausnahmen von

Verordnungen querbar sind, höher ist als beim östlichen festgelegten Trassenkorridor. Auch dies spricht nicht für deren Vorzugswürdigkeit.

Die theoretisch aufgrund der im Vergleich größeren Häufung von Raumwiderständen beim östlichen beantragten Trassenkorridor bestehende größere Planungsfreiheit bei den Trassenkorridor-Alternativen 2a und 2b schlägt letztlich ohnehin nicht durch. Trotz dieser Häufung ist nämlich beim östlichen beantragten Trassenkorridor davon auszugehen, dass es bei Nutzung der Bestandsleitungen bzw. -trasse tatsächlich zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen der Gebiete mit Raumwiderständen aufgrund raumplanerischer oder umweltfachlicher Vorgaben kommt. So können beim östlichen beantragten Trassenkorridor erhebliche Beeinträchtigungen bei Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen werden, so dass auch hierdurch keine Planungshindernisse für die Verwirklichung des Vorhabens zu erwarten sind. Das Gleiche gilt für artenschutzrechtliche Verbote. Auch dies spricht dagegen, dass die beiden alternativen Trassenkorridore ernsthaft für die Realisierung des Vorhabens in Betracht kommen würden.

Darüber hinaus schneiden die beiden alternativen Korridore 2a und 2b bei den folgenden Flächenkategorien schlechter als der östliche beantragte Trassenkorridor ab: Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete (Zone I und II), Windenergieanlagen, militärisch genutzte Flächen und Vorranggebiete Windenergienutzung, raumplanerische Zielausweisungen zugunsten Tourismus und Erholung sowie UNESCO-Weltkulturerbestätten (Kern- und Rahmenbereich).

Einwenderseitig wurde zwar gerügt, dass in den Unterlagen der Vorhabenträgerin beim Vergleich der westlich und östlich des Rheins verlaufenden Trassenkorridore nicht die Vogelzugkorridore berücksichtigt wurden, allerdings lassen sich auch nach einer erneuten Überprüfung dieses Gesichtspunkts bezüglich der Betroffenheit von Vogelzugkorridoren keine wesentlichen Unterschiede zwischen dem östlichen beantragten Trassenkorridor und den Trassenkorridoralternativen 2a und 2b feststellen. Die Vorzugswürdigkeit letzterer ergibt sich auch daraus nicht.

Ferner sind bei der Prüfung der Alternativen die Streckenlänge und deren Auswirkungen zu berücksichtigen. Auch wenn der alternative Trassenkorridor 2b rein mathematisch die kürzeste Streckenlänge aufweist, ist – wie auch bei der Alternative 2a – aufgrund des dort überwiegend erforderlichen Parallelbaus neben vorhandenen Leitungen von weitaus größeren Neuinanspruchnahmen von Flächen im Eigentum anderer als beim beantragten Trassenkorridor und damit notwendigerweise einhergehenden weiteren neuen Betroffenheiten auszugehen. Dies gilt erst recht für die Abschnitte der beiden Alternativen, die eine Neutrassierung erfordern. Die Vorhabenträgerin hat in nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass hierdurch größere Eingriffe in Natur und Landschaft als bei der beim beantragten Trassenkorridor favorisierten Orientierung an Bestandsleitungen zu erwarten sind. Dies spricht eindeutig für den beantragten Trassenkorridor.

Dass durch die größeren Eingriffe auch ein größerer Kompensationsbedarf ausgelöst wird, wie in den Unterlagen der Vorhabenträgerin dargestellt, kann aufgrund des derzeit noch nicht abschätzbaren Umfangs von Schutzmaßnahmen, die aufgrund des Natura 2000-Regimes und der artenschutzrechtlichen Verbotsregelungen erforderlich werden, zwar zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend quantifiziert werden, ist aber aufgrund einer größeren prognostizierten Flächenneuanspruchnahme der Alternativen sehr wahrscheinlich.

Es ist schließlich davon auszugehen, dass die beiden Trassenkorridoralternativen 2a und 2b aufgrund des erforderlichen aufwendigen (Parallel-) Neubaus mit – laut den nachvollziehbaren

Angaben der Vorhabenträgerin - ca. 266 Mio. Euro (Alternative 2a) bzw. ca. 229 Mio. Euro (Alternative 2b) gegenüber ca. 60 Mio. Euro für die Vergleichsstrecke des östlichen, beantragten Trassenkorridors viermal so hohe Gesamtkosten für die Leitungsrealisierung verursachen. Dieser Unterschied bei den Kosten ist erheblich. Auch der damit verbundene und im Rahmen der Alternativenbetrachtung maßgeblich mit zu berücksichtigende Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 NABEG i.V.m. § 1 Abs. 1 EnWG) spricht mithin dagegen, dass die beiden alternativen Trassenkorridore ernsthaft für die Realisierung des Vorhabens in Betracht kommen.

B.4.4.2.2 Kleinräumige nicht ernsthaft in Betracht kommende Alternativen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach Überzeugung der Bundesnetzagentur steht im Ergebnis der Alternativenprüfung fest, dass die folgenden erst in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ins Verfahren eingebrachten Alternativen aufgrund entgegenstehender Belange des zwingenden Rechts nicht im Sinne des NABEG ernsthaft in Betracht kommen bzw. vernünftig im Sinne des UVPG sind und daher frühzeitig ausgeschlossen werden konnten:

- Koblenz I und II
- Cramberg III
- Cramberg V
- Wallrabenstein-Niedernhausen
- Wildsachsen 2
- Hofheim Diedenbergen 2
- Wallerstädten

Bezüglich dieser Alternativen ist zunächst im Vergleich zum festgelegten Trassenkorridor die unterschiedliche Konfiguration herauszustellen. Denn im festgelegten Trassenkorridor kann im Abschnitt D auch im zu den Alternativen korrespondierenden Bereich nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand eine bereits bestehende 380-kV-Leitung für das Vorhaben genutzt werden. Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass hier nur punktuell vereinzelt Mastneubauten und Arbeiten an der Beseilung notwendig sein werden (sog. Leitungskategorie 3) während sie bei den Alternativen in weiten Teilen von einem Neubau (sog. Leitungskategorie 6) ausgeht (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zu den Alternativen Koblenz I und II, Walrabenstein-Niedernhausen, Hofheim-Diedenbergen 2 und Wallerstädten). Auch wenn die Vorhabenträgerin im Grunde nachvollziehbar dargelegt hat, dass kleinräumige Alternativen mit dem vorhabenbezogenen Planungszielen, insbesondere der weitergehenden Nutzung bestehender Freileitungen durch Umbau/Ertüchtigung, in Einklang gebracht werden können, kommen Alternativen jedenfalls dann nicht ernsthaft in Betracht, wenn ihnen Belange des zwingenden Rechts entgegenstehen. Dies war bei den vorstehend genannten Alternativen der Fall.

B.4.4.2.2.1 Koblenz I und Koblenz II

Die von mehreren Privaten u.a. mit Einwendung vom 20.08.2018 mit dem Ziel der Umgehung der Ortslage von Urbar in den Segmenten 01-013 bis 01-014 in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingebrachte Alternative Koblenz I verlässt den Trassenkorridor des Abschnitts E (Rommerskirchen-Weißenthurm) im Segment 05-051 in nordöstlicher Richtung zwischen Burgbrohl und Kell, quert den Rhein und verläuft anschließend weiter bis Dernbach. Hier quert sie die Autobahn A3, folgt dieser bis sie anschließend bei Ransbach abknickt und in südlicher

Richtung weiterverläuft, bis sie zwischen Arzbach und Welschneudorf auf den festgelegten Trassenkorridor des gegenständlichen Abschnitts trifft. Die mit gleichem Schreiben eingebrachte Alternative Koblenz II verlässt den Trassenkorridor in Abschnitt E im Segment 05-051 ebenfalls in nordöstlicher Richtung zwischen Burgbrohl und Kell, quert den Rhein und knickt bei Rengsdorf in südöstlicher Richtung ab. Anschließend verläuft sie südwestlich an Isenburg, Stromberg und nordöstlich von Bendorf und Vallendarentlang, um anschließend zwischen Simmern und Neuhäusel im Segment 01-024 zurück in den festgelegten Trassenkorridor des verfahrensgegenständlichen Abschnitts zu kehren.

Die Vorhabenträgerin hat in den ergänzenden Unterlagen vom 02.05.2020 (Fassung: 18.02.2021) nachvollziehbar dargelegt, dass die Alternativen Koblenz I und II nicht ernsthaft in Betracht kommen und bereits im Wege einer Grobanalyse abgeschichtet werden können. In Folge der nachvollziehenden Prüfung steht im Lichte der ergänzenden Unterlagen zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass sowohl die Realisierung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens als Neubau (LK 6) in der Alternative Koblenz I als auch in der Alternative Koblenz II zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele gleich mehrerer Natura-2000-Gebiete führen würde (vgl. B.4.3.2.4.4). Dies begründet einen erheblichen Nachteil für beide Alternativen.

Soweit im Erörterungstermin von einem Teilnehmer vorgetragen wurde, dass eine Abschichtung der Alternative nur nach Durchführung einer vollständigen FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie einer Abweichungsprüfung möglich sei, verfängt das Argument nach Überzeugung der Bundesnetzagentur nicht. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen nicht alle Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend untersucht werden. Der Sachverhalt muss nur soweit aufgeklärt werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist (vgl. insofern auch BVerwG, Urteil vom 25. Januar 1996 – 4 C 5/95 –, NVwZ 1996, 788 (791) und BVerwG, Urteil vom 20. 5. 1999 - 4 A 12/98 –, NVwZ 2000, 555 (557, 558)). Dieser Anforderung wird vorliegend bereits durch die Darlegung der erheblichen Beeinträchtigung im Hinblick auf ausgewählte Erhaltungsziele genügt. Dies gilt vor allem im Hinblick auf das erstmalig von beiden Alternativen gequerte FFH-Gebiet DE 5410-301 *Wälder zwischen Linz und Neuwied* (vgl. B.4.3.2.4.4). Zwar quert auch der festgelegte Trassenkorridor in den zu den Alternativen korrespondierenden Segmenten 05-051 – 05-062 des Abschnitts E und 01-001 – 01-0168 des Abschnitts D gleich mehrere Natura-2000-Gebiete, u. a. DE 5510-301 FFH-Gebiet *Mittelrhein* im Segment 01-013, und DE 5561-301 FFH-Gebiet *Nettetal*. Erhebliche Beeinträchtigungen der für diese Gebiete maßgeblichen Erhaltungsziele können jedoch ausgeschlossen werden (vgl. B.4.3.2.4 und Bundesfachplanungsentscheidung zu Vorhaben Nr. 2 BBPIG, Abschnitt E vom 28.02.2022).

Gegenteiliges folgt auch nicht aus dem Vortrag eines weiteren Teilnehmers am Erörterungstermin, wonach im Bereich der Alternativen in Richtung des Westerwaldes und der Autobahn A 3 und der ICE-Strecke kleinere Stromleitungen bestünden und bereits Schneisen vorhanden seien. Der Bundesnetzagentur liegen trotz eigener Ermittlungen über diesen Beitrag keine hinausgehenden konkreten Hinweise vor, dass beispielsweise im Bereich der von den alternativen Koblenz I und II gequerten FFH Gebiete *Wälder zwischen Linz und Neuwied* oder *Felsentäler der Wied* eine Nutzung bestehender Leitungen möglich wäre. Zutreffend ist zwar, dass die Alternative Koblenz II in einem Teilbereich in Richtung der A3 dem Verlauf einer bestehenden 110-kV Leitung folgt. Hier steht eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebietes jedoch nicht in Frage.

Der Bundesnetzagentur liegen aufgrund der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Abschnitten E und D auch keine konkreten Hinweise vor, dass eine zusätzliche Belastung bei der Nutzung der bestehenden Trasse, insbesondere im Bereich der Ortslage von Urbar, erheblich

größer wäre als die bei einem Neubau zu erwartende Neubelastung. Im Übrigen kann nach der Rechtsprechung des BVerwG davon ausgegangen werden, dass Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der von Vorbelastungen betroffenen Belangen grundsätzlich geringer sind als bei nicht derart vorbelasteten Belangen (vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 1998 – 11 A 3/98 – ; NVwZ 1999, 539 (541)). So sind bei einem Neubau auf eine Gesamtlänge von bis zu 52 km bzw. 35 km auch die u.a. von der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Abschnitt E mit Stellungnahme vom 20.03.2020 vorgebrachten Bedenken aufgrund der erstmaligen Querung des Naturparks Rhein-Westerwald sowie der von der Stadt Neuwied mit Stellungnahme vom 20.03.2020 ebenfalls zum Abschnitt E vorgetragene Bedenken hinsichtlich der forstwirtschaftlichen sowie denkmalschutzrechtlichen Belange nachvollziehbar. Gleiches gilt für die von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, dem Westerwaldkreis, dem Kreis Neuwied sowie der Verbandsgemeinde Bad Hönningen u.a. mit Stellungnahmen vom 15.04.2020, 31.03.2020, 02.04.2020 und 16.04.2020 insbesondere hinsichtlich der raumordnerischen Belange vorgetragene Bedenken.

Hinweise zu rechtswidrigen Eigentums- oder Gesundheitsbeeinträchtigungen liegen der Bundesnetzagentur insbesondere im Hinblick auf die Ortslage von Urbar nicht vor. Insbesondere ist auf Ebene der Bundesfachplanung nicht erkennbar, dass die in einer Einwendung behauptete zusätzliche Lärmbelastungen zulässige Werte übersteigen kann.

B.4.4.2.2.2 Cramberg III

Die von Privaten mit Einwendung vom 15.08.2018 ins Verfahren eingebrachte Alternative Cramberg III verlässt den festgelegten Korridor nördlich von Cramberg im Segment 01-036, verläuft östlich an Cramberg vorbei und kehrt anschließend im Segment 01-038 in den festgelegten Trassenkorridor zurück. Der vorgeschlagene alternative Trassenverlauf Cramberg III folgt dabei randlich dem festgelegten Trassenkorridor bevor er im Segment 01-084 in das bestehende Trassenband zurückkehrt. Die Vorhabenträgerin hat in den ergänzenden Unterlagen zur Alternative Cramberg III vom 02.05.2020 (Fassung: 18.02.2021) nachvollziehbar dargelegt, dass die Alternative Cramberg III nicht ernsthaft in Betracht kommt und bereits im Wege einer Grobanalyse abgeschichtet werden kann. In Folge der nachvollziehenden Prüfung steht im Lichte der ergänzenden Unterlagen zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass ein Neubau (LK 6) in der Alternative Cramberg III zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiet *Lahnhänge* (DE 6513-301) führen würde (B.4.3.2.4.4.3). Dies begründet einen erheblichen Nachteil für die Alternative. Anders verhält es sich mit dem festgelegten Trassenkorridor. Dieser quert zwar ebenfalls das FFH-Gebiet *Lahnhänge* (DE 6513-301). Hier konnte jedoch zumindest für eine Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets jedoch nachvollziehbar von der Vorhabenträgerin ausgeschlossen werden (vgl. B.4.3.2.4.2).

B.4.4.2.2.3 Cramberg V

Die von Privaten mit Einwendung vom 15.08.2018 ins Verfahren eingebrachte Alternative Cramberg V verlässt den festgelegten Korridor nördlich von Cramberg im Segment 01-036, verläuft östlich an Cramberg vorbei und kehrt anschließend im Segment 01-038 in den festgelegten Trassenkorridor zurück. Der vorgeschlagene alternative Trassenverlauf Cramberg V folgt dabei randlich dem festgelegten Trassenkorridor bevor er im Segment 01-084 in das bestehende Trassenband zurückkehrt. Die Vorhabenträgerin hat in den ergänzenden Unterlagen zur Alternative Cramberg V vom 02.05.2020 (Fassung: 18.02.2021) nachvollziehbar dargelegt, dass die Alternative Cramberg V nicht ernsthaft in Betracht kommt und bereits im Wege einer Grobanalyse abgeschichtet werden kann. In Folge der nachvollziehenden Prüfung steht im Lichte der ergänzenden Unterlagen zur

Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass ein Neubau (LK 6) in der Alternative Cramberg III zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiet *Lahnhänge* (DE 6513-301) führen würde (B.4.3.2.4.4.3). Dies begründet einen erheblichen Nachteil für die Alternative. Anders verhält es sich mit dem festgelegten Trassenkorridor. Dieser quert zwar ebenfalls das FFH-Gebiet *Lahnhänge* (DE 6513-301). Hier konnte jedoch zumindest für eine Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets jedoch nachvollziehbar von der Vorhabenträgerin ausgeschlossen werden (vgl. B.4.3.2.4.4).

B.4.4.2.3.4 Wallrabenstein-Niedernhausen

Die mit E-Mail vom 16.09.2019 von einem Privaten ins Verfahren eingebrachte Alternative Wallrabenstein-Niedernhausen verlässt den festgelegten Trassenkorridor im Segment 01-064 südlich der Ortslage von Idstein-Wörsdorf, folgt ähnlich der Alternative Idstein-Niedernhausen 1 dem Verlauf der Bundesautobahn 3, bis sie bei Eschenhahn dann nach Osten einschwenkt, um im Segment 01-069 in den festgelegten Trassenkorridor zurückzukehren. Dem festgelegten Trassenkorridor folgt die Alternative in den Segmenten 01-69 und 01-070 sodann, bis sie den Korridor im Segment 01-070 nach Osten erneut verlässt, um dann ähnlich der ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen Niedernhausen D3 und Niedernhausen Konglomerat die Ortslage von Niedernhausen Oberjosbach zu umgehen und nach einem Einschwenken in Höhe von Ehlhalten nach Westen im Segment 01-075 in den festgelegten Trassenkorridor zurückzukehren (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Wallrabenstein-Niedernhausen vom 02.05.2020 (Fassung 18.02.2021). Die Vorhabenträgerin hat mit E-Mails vom 20.08.2021 ergänzend auf die Nachfrage der Bundesnetzagentur hinsichtlich einer Übereinstimmung mit dem Verlauf der Alternativen Idstein-Niedernhausen 1 im nördlichen Verlauf und Niedernhausen D3 bzw. Niedernhausen Konglomerat im südlichen Bereich erläutert, dass die Alternative Wallrabenstein – Niedernhausen im Gegensatz zu den ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen Niedernhausen Ost 1 und Ost 2 mittig durch das FFH-Gebiet *Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal* verläuft. Sie sei, so wie sie eingereicht wurde, aufgrund der Veränderung von Vegetation und Habitaten in Bezug auf das FFH-Gebiet *Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal* als nicht verträglich im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG einzustufen. Dies ist auch in den in den ergänzenden Unterlagen zur Alternative Wallrabenstein-Niedernhausen vom 02.05.2020 (Fassung: 18.02.2021) nachvollziehbar dargelegt worden, sodass die Alternative nicht ernsthaft in Betracht kommt und bereits im Wege einer Grobanalyse abgeschichtet werden kann. Demgegenüber hat die Vorhabenträgerin für den festgelegten Trassenkorridor, welcher das FFH-Gebiet *Dattenberg und Wald westlich Glashütten* im Übrigen nur im Untersuchungsraum betrifft, erhebliche Beeinträchtigungen nachvollziehbar ausgeschlossen.

B.4.4.2.2.5 Wildsachsen 2

Die von Privaten mit Schreiben vom 04.07.2019 ins Verfahren eingebrachte Alternative Wildsachsen 2 verlässt den festgelegten Korridor nördlich von Hofheim-Wildsachsen im Segment 01-078 und verläuft westlich an Wildsachsen und kehrt anschließend nördlich von Langenhain im Segment 01-081 in den festgelegten Trassenkorridor zurück. Der vorgeschlagene alternative Trassenverlauf Wildsachsen 2 folgt dabei randlich ab dem Segment 01-081 dem festgelegten Trassenkorridor bevor er im Segment 01-084 in das bestehende Trassenband zurückkehrt. Die Vorhabenträgerin hat in den ergänzenden Unterlagen zur Alternative Wildsachsen 2 vom 02.05.2020 (Fassung: 18.02.2021) nachvollziehbar dargelegt, dass die Alternative Wildsachsen 2 nicht ernsthaft in Betracht kommt und bereits im Wege einer Grobanalyse abgeschichtet werden kann. In Folge der nachvollziehenden Prüfung steht im Lichte der ergänzenden Unterlagen zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde

fest, dass ein Neubau (LK 6) in der Alternative Wildsachsen 2 zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiet *Wald östlich Wildsachsen* (DE 5816-312) führen würde (B.4.3.2.4.4.4). Dies begründet einen erheblichen Nachteil für die Alternative. Anders verhält es sich mit dem festgelegten Trassenkorridor. Dieser quert im Segmenten 01-080 und 01-081 zwar ebenfalls das FFH-Gebiet *Galgenberg bei Diedenbergen* (DE 5916-302). Hier konnte jedoch zumindest für eine Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets jedoch nachvollziehbar von der Vorhabenträgerin ausgeschlossen werden (vgl. B.4.3.2.4.2).

B.4.4.2.2.6 Hofheim Diedenbergen 2

Die von der Stadt Hofheim mit Stellungnahme vom 26.08.2019 ins Verfahren eingebrachte Alternative Hofheim Diedenbergen 2 verlässt den festgelegten Trassenkorridor nördlich von Hofheim Diedenbergen im Segment 01-086 und verläuft westlich an Diedenbergen vorbei, quert dabei die A66 und kehrt anschließend nördlich von Weilbach und östlich der A3 im Segment 02-001 in den festgelegten Trassenkorridor zurück. Die Vorhabenträgerin hat in den ergänzenden Unterlagen zur Alternative Hofheim Diedenbergen 2 vom 02.05.2020 (Fassung: 18.02.2021) nachvollziehbar dargelegt, dass die Alternative Hofheim-Diedenbergen 2 anders als die mit der gleichen Stellungnahme eingereichte Alternative Hofheim-Diedenbergen 1 (vgl. B.4.4.2.3.13) nicht ernsthaft in Betracht kommt und bereits im Wege einer Grobanalyse abgeschichtet werden kann. In Folge der nachvollziehenden Prüfung steht im Lichte der ergänzenden Unterlagen zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass ein Neubau (LK 6) in der Alternative Hofheim-Diedenbergen 2 zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiet *Galgenberg bei Diedenbergen* (DE 5916-302) führen würde (B.4.3.2.4.4.4). Dies begründet einen erheblichen Nachteil für die Alternative. Anders verhält es sich mit dem festgelegten Trassenkorridor. Dieser quert im Segmenten 01-085 und 01-086 zwar ebenfalls das FFH-Gebiet *Galgenberg bei Diedenbergen* (DE 5916-302). Hier konnte jedoch zumindest für eine Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets jedoch nachvollziehbar von der Vorhabenträgerin ausgeschlossen werden (vgl. B.4.3.2.4.2).

B.4.4.2.2.7 Wallerstädten

Die von der Vorhabenträgerin in Auswertung des Schreibens des Kreis Groß-Gerau vom 13.09.2019 gebildete Alternative Wallerstädten (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 02.05.2020 (Fassung 18.02.2021) verlässt den festgelegten Trassenkorridor bei Trebur im Segment 02-019 und verläuft in südlicher Richtung die L3094 querend westlich an Wallerstädten vorbei, bevor sie in süd-östlicher Richtung verlaufend im Segment 02-027 südlich von Dornheim in den festgelegten Trassenkorridor zurückkehrt. Hinsichtlich der Alternative Wallerstädten hat die Vorhabenträgerin in den ergänzenden Unterlagen vom 15.05.2020 nachvollziehbar dargelegt, dass der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei einem Neubau (LK6) nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. B.4.3.2.1.5). Hinzu kommt, dass nach Auffassung der Bundesnetzagentur zusätzlich auch mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des von der Alternative gequerten Vogelschutzgebietes *Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau* (DE 6116-450) zu rechnen wäre.

B.4.4.2.3 Kleinräumige ernsthaft in Betracht kommende Alternativen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach Überzeugung der Bundesnetzagentur steht im Ergebnis der Alternativenprüfung fest, dass die unter B.4.4.2.3.1 bis B.4.4.2.3.14 geprüften und erst in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ins Verfahren eingebrachten Alternativen in der Gesamtschau der relevanten Belange im Vergleich zum festgelegten Trassenkorridor nicht vorzugswürdig sind.

Auch bezüglich dieser Alternativen ist im Vergleich zum festgelegten Trassenkorridor die unterschiedliche Konfiguration herauszustellen. Im festgelegten Trassenkorridor kann im Abschnitt D im zu den Alternativen korrespondierenden Bereich nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand eine bereits bestehende 380-kV-Leitung für das Vorhaben genutzt werden. Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass hier nur punktuell vereinzelt Mastneubauten und Arbeiten an der Beseilung notwendig sein werden (sog. Leitungskategorie 3) während sie bei den Alternativen in weiten Teilen von einem Neubau (sog. Leitungskategorie 6) ausgeht. Auch wenn die Vorhabenträgerin im Grunde nachvollziehbar davon ausgeht, dass kleinräumige Alternativen mit dem vorhabenbezogenen Planungszielen, insbesondere dem wesentlichen vorhabenbezogenen Planungsziel der weitergehenden Nutzung bestehender Freileitungen durch Umbau/Ertüchtigung in Einklang gebracht werden können, ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Nutzung bestehender Leitungskorridore gegenüber einem Neubau in der Regel vorzuziehen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 3.15, juris Rn. 26). Die Nutzungsmöglichkeit bestehender Leitungen bildet demnach einen maßgeblichen Abwägungsbelang, der regelmäßig für die Ertüchtigung einer vorhandenen Trasse und gegen eine Neutrassierung spricht. Die Behörde ist insoweit verpflichtet, in der Abwägung tatsächliche und rechtliche Vorbelastungen in den Blick zu nehmen und zu bewerten (vgl. OVG Münster, Urt. v. 24.08.2016 – 11 D 2/14.AK, juris Rn. 235 f. mit Bezug auf BVerwG, Beschl. v. 26.09.2013 – 4 VR 1/13, Rn. 57).

Bei der Nutzung bestehender Freileitungen und Bestandstrassen wird zwischen verschiedenen Ausbauvarianten differenziert, die sich je nach Ausbauf orm mehr oder weniger an der Bestandsleitung bzw. –trasse orientieren und dementsprechend regelmäßig auch mit mehr oder weniger Eingriffen in die Umwelt und in sonstige Belange beispielsweise aufgrund der Flächenneuanspruchnahme verbunden sind. Gleichzeitig bedeutet eine stärkere Orientierung an Bestandsleitungen bzw. –trassen oftmals auch geringere Investitionskosten. Mit einem Leitungsneubau gehen im Vergleich zur Nutzung bestehender Leitungen regelmäßig Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Veränderung des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere durch neue Maststandorte sowie das Anlegen und Unterhalten des erforderlichen Schutzstreifens mit einer Nutzungs- und Wuchsbeschränkung, mögliche Gefahren für die Avifauna durch Leitungskollisionen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einher. Zudem ist bei der Nutzung bestehender Trassenräume aufgrund der vorhandenen Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke regelmäßig von einer schutzmindernden Vorbelastung auszugehen. Das Bündelungsgebot gilt jedoch nicht um seiner selbst willen, sondern nur unter Berücksichtigung der jeweils durch die Bündelung erlangten Vorteile. So ist zu beachten, ob durch die Änderung der Nutzung einer bestehenden Trasse die durch die Änderung entstehende zusätzliche Belastung erheblich größer ist als die Neubelastung durch eine bislang nicht genutzte Trasse (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 3.15, juris Rn. 26). Entsprechende Nachteile hat die Vorhabenträgerin auch für die nachstehend genannten Alternativen nachvollziehbar dargelegt.

B.4.4.2.3.1 Kirberg und Kirberg 3

Die vom Regierungspräsidium Gießen mit Stellungnahme vom 29.08.2018 sowie von Privatpersonen ins Verfahren eingebrachten Alternativen Kirberg und Kirberg 3 sind im Vergleich zum festgelegten Trassenkorridor, den sie in den Segmenten 01-049 bis 01-056 bzw. 01-050 bis 01-055 betreffen, im Wesentlichen aus den folgenden Gründen nachteilhaft:

- Genehmigungsfähigkeit des festgelegten Korridors in den Segmenten 01-049 bis 01-056.
- Hinsichtlich der Belange der Raumordnung zeigen sich aufgrund einer großflächigen Belegung mit Flächen eines Vorranggebietes Forstwirtschaft sowie aufgrund einer durch ein Vorranggebiet Windenergie und den Abstandsflächen des LEP Hessen entstehenden Engstelle erhebliche Nachteile.
- Inanspruchnahme von Waldflächen.
- Im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Boden erweisen sich die Alternativen im Ergebnis der Abwägung als nachteilhaft, da für diese auch mit Blick auf die Trassenachse voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Der alternative Trassenkorridor Kirberg mit den Segmenten 03-001 bis 03-008 verlässt bei einer Gesamtlänge von ca. 7,9 km den festgelegten Trassenkorridor im Segment 01-050 und verläuft Kaltenholzhausen passierend und die L3022 sowie die Bundesstraße 417 querend in östlicher Richtung, bevor er nördlich von Bechtheim und Beuerbach im Segment 01-056 in den festgelegten Trassenkorridor zurückkehrt (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Kirberg vom 21.05.2021, Kapitel 5, S. 21, Abbildung 5.1). Der alternative Trassenkorridor Kirberg 3 mit den Segmenten 04-001 bis 04-008 verlässt bei einer Gesamtlänge von ca. 6 km den festgelegten Trassenkorridor im Segment 01-051 und verläuft in südlicher Richtung östlich an Kaltenholzhausen vorbei. Er quert die L3022 sowie die Bundesstraße 417 und verläuft in östlicher Richtung, bevor er nördlich von Bechtheim und Beuerbach im Segment 01-056 in den festgelegten Trassenkorridor zurückkehrt (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Kirberg 3 vom 21.05.2021, Kapitel 5, S. 21, Abbildung 5.1). Der alternative Trassenkorridor Kirberg ist dabei auf Höhe Sindertsbach geräumiger als der alternative Trassenkorridor Kirberg 3.

Sowohl mit der Alternative Kirberg als auch mit der Alternative Kirberg 3 wird eine Umgehung der Ortslage von Hünfelden-Kirberg angestrebt. Zugunsten der Alternativen ist daher bei einer rein quantitativen Betrachtung im Vergleich zum festgelegten Trassenkorridor der geringe Flächenanteil an Siedlungs- und insbesondere Wohnnutzungsflächen zu berücksichtigen. Soweit mit den alternativen Trassenkorridoren vom Regierungspräsidium Gießen und den privaten Einwendern allerdings eine Reduzierung der Immissionsbelastung angestrebt wird, hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar darlegen können, dass ein Einhalten der Grenz- und Richtwertwerte im festgelegten Trassenkorridor möglich ist (vgl. B.4.3.2.1). Dem Vorteil der Alternativen die Immissionen unterhalb der Grenzwerte weiter zu reduzieren, stehen andere im Vergleich überwiegende Nachteile des alternativen Verlaufs gegenüber (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 4 A 1/13 –, BVerwGE 148, 353-373, Rn. 37 ff.). Denn mit einem Leitungsneubau (LK6) gehen im Vergleich zur Nutzung bestehender Leitungen regelmäßig Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Veränderung des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere durch Anlegen und Unterhalten des erforderlichen Schutzstreifens mit Nutzungs- und Wuchsbeschränkungen, mögliche Gefahren für die Avifauna durch Leitungskollisionen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einher. Entsprechende Nachteile hat die Vorhabenträgerin auch in den ergänzenden Unterlagen für die Alternativen Kirberg und Kirberg 3 im Ergebnis nachvollziehbar dargelegt (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Kirberg und Kirberg 3 jeweils vom 21.05.2021, Hauptdokument, Kapitel 9.2).

Mit Blick auf die Belange der Raumordnung kann entgegen der Einschätzung der Vorhabenträgerin eine Vorzugswürdigkeit der Alternativen Kirberg und Kirberg 3 im Vergleich zum festgelegten Trassenkorridor sicher ausgeschlossen werden (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Kirberg und Kirberg 3 jeweils vom 21.05.2021, Hauptdokument, Kapitel 9.1.1.2, Tabelle 9-2 bis 9-7). Zwar ist anzuerkennen, dass vor allem aufgrund der großflächigen Belegung des festgelegten Korridors mit der Siedlungsfläche von Hünfelden-Kirberg sowie den Abstandsflächen gemäß 5.3.4-5(Z) LEP Hessen in den Segmenten 01-052 bis 01-053 grundsätzlich von einer riegelhaften Belegung auszugehen ist (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Kirberg und Kirberg 3 jeweils vom 21.05.2021, Karte C.2.1.1). Eine Konformität ist hier jedoch im Bereich der Abstandsflächen in Folge des Widerspruchs der Bundesnetzagentur vom 08.11.2018 jedenfalls bei Nutzung der Bestandsleitung gegeben (vgl. Kap. B.4.3.3.1.5: Abstand zu Wohnbauflächen). Demgegenüber zeigt sich im Hinblick auf das Erfordernis der Raumordnung „Vorranggebiet Forstwirtschaft“ ein deutlicher Nachteil bei den Alternativen (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zu den Alternative Kirberg und Kirberg 3 jeweils vom 21.05.2021, Hauptdokument, Kapitel 9.1.1.2, Tabelle 9-3). Denn südöstlich des Ortsteils Kirberg liegt in den Segmenten 03-007 bzw. 04-006, in den Bereichen, in denen sich die Alternativen vom festgelegten Trassenkorridor unterscheiden, eine großflächige Belegung mit einem Vorranggebiet Forstwirtschaft vor. Bei einer Querung dieser Flächen mit einem Leitungsneubau (LK6) erscheint eine Konformität zweifelhaft oder jedenfalls nur unter strengen Voraussetzungen möglich. Entgegen der Auffassung der Vorhabenträgerin kann hier eine Konformität jedenfalls nicht mittels des ökologischen Schneisenmanagements hergestellt werden (vgl. zu den Grundsätzen der Konformitätsbewertung beim Leitungsneubau im Vorranggebiet Forstwirtschaft auch das Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 19.06.2019 sowie Kap. B.4.3.2.6.3 der vorliegenden Entscheidung). Soweit auch der festgelegte Trassenkorridor insbesondere im Segment 01-054 großflächig mit einem Vorranggebiet Forstwirtschaft belegt ist, ist hier jedenfalls eine Konformität bei Nutzung der Bestandsleitung gegeben. Auch unabhängig von der abstrakt bestehenden Möglichkeit eine Durchlässigkeit der alternativen Trassenkorridore im Hinblick auf das Vorranggebiet Forstwirtschaft anzunehmen, ist der Wegfall von Waldflächen durch neu zu errichtende Maststandorte und Beeinträchtigungen im Schutzstreifen, auch für sich genommen auf der Ebene der Bundesfachplanung als Nachteil entgegen zu halten. Dies gilt auch für Wald, der kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG ist (BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2020 - 4 A 13 18; Urteil vom 14. März 2018 - 4 A 5.17 - BVerwGE 161, 263 Rn. 98). Ebenso besteht ein weiterer Nachteil der beiden Alternativen aus raumordnerischer Sicht in der quantitativ etwas stärkeren Überlagerung der alternativen Korridore durch ein Vorranggebiet Windenergie in den Segmenten 04-003 und 04-004 bzw. 03-003 bis 03-005. Hinsichtlich dieses Erfordernisses ist keine raumordnerische Konformität in der Südhälfte herstellbar. In der Gesamtschau ergibt sich insbesondere unter Berücksichtigung der aus nördlicher Richtung korrespondierend zu dem Vorranggebiet Windenergie in die Alternativen hineinragenden Abstandsfläche des Ziels 5.3.4-6 LEP Hessen ein stark eingeschränkter Planungsspielraum für einen möglichen Leitungsneubau (LK6) (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Kirberg und Kirberg 3 jeweils vom 21.05.2021, jeweils Karte C.2.1.1).

Abwägungsrelevante Unterschiede zwischen den sich großflächig überschneidenden Korridoren zeigen sich insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt. Hier zeigt sich bei den Alternativen Kirberg und Kirberg 3 erhebliche Nachteile. Denn die alternativen Trassenkorridore sind den Bereichen, in denen sie sich vom festgelegten Trassenkorridor unterscheiden, mit einem erhöhten Anteil an Waldflächen, die zugleich die Flächen des Biotopverbundes bilden, belegt (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Kirberg und Kirberg 3 jeweils vom 21.05.2021, Hauptdokument, Kapitel 9.1.1.2, S. 72, Tabelle 9-6,

Tabelle 6-2; Karte B.2.2.2.1). Da mit einer Querung dieser Flächen als Neubau (LK6) eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einhergehen würden, sind hier hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand wahrscheinlich (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Demgegenüber hat die Vorhabenträgerin entsprechende Auswirkungen zumindest für den festgelegten Trassenkorridor bei Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) sicher ausgeschlossen (vgl. B.4.3.3.2.4).

Die von der Vorhabenträgerin in Bezug auf Belange des Landschaftsschutzes genauso umfassend geprüften alternativen Trassenkorridore Kirberg und Kirberg 3 weisen gegenüber dem festgelegten Trassenkorridor in der Gesamtschau Nachteile auf und müssen damit hinter diesem zurückstehen. Eine Umsetzung des Vorhabens im alternativen Trassenkorridor erfordert zwingend die Ausgestaltung in Form einer Neubauvariante ohne Bündelungsmöglichkeiten. Wirkmindernde Maßnahmen sind insofern hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht möglich. Wenngleich es sich auch im Bereich der Alternative wahrscheinlich nicht um einen anderen Landschaftsbildraum handelt, ist trotz des vergleichsweise geringen Abstandes zu der Bestandsleitung, die von der Vorhabenträgerin im festgelegten Trassenkorridor zur Nutzung vorgesehen ist, von einer signifikanten Zusatzbelastung des Raums auszugehen. Der Abstand ist schließlich nicht in dem Maße geringfügig, als dass Trassenführungen im Bereich der Alternative die Bestandsleitung als Bündelungsoption berücksichtigen können. Demgegenüber besteht im festgelegten Trassenkorridor die Möglichkeit der Nutzung der Bestandsleitung, ggf. mit punktuellen Mastneubauten. Während im festgelegten Trassenkorridor demzufolge keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, können diese in der Alternative nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gem. § 8 NABEG i.V.m Karten B.2.5.1.1, B.2.5.2.1, B.2.5.1.4, B.2.5.2.4 und Karten B.2.5.1.1, B.2.5.2.1, B.2.5.1.4, B.2.5.2.4 der Ergänzende Unterlagen zu den Alternativen Kirberg und Kirberg 3 vom 21.05.2021).

Zudem ermöglicht die Alternative Kirberg zwar eine Umgehung der Zone III des Wasserschutzgebiets nördlich Kaltenholzhausen, betrifft dann aber das Wasserschutzgebiet 533-046 „Hühnergraben“, das die Alternative ausfüllt, aber nur randlich in den festgelegten Trassenkorridor hineinragt. Die Alternative Kirberg 3 betrifft neben dem o.g. WSG 533-046 „Tiefbrunnen Hühnergraben“, auch die WSG 533-045 „Kirberg“ und 533-047 „Heideborn/Stockborn“, so dass sich allein aus der Verteilung der Schutzgebiete hier kein Vorteil gegenüber dem festgelegten Korridor ergibt. In den Schutzgebietszonen III sind Bohrungen und Erdaufschlüsse mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung verboten. Die erforderlichen Untersuchungen hierfür erfolgen im Falle baulicher Eingriffe auf Ebene der Planfeststellung nach Vorliegen der technischen Detailplanung. Eine Schutzzweckgefährdung kann hier auf Ebene der Bundesfachplanung nicht sicher ausgeschlossen werden, eine Genehmigungsperspektive ist vorbehaltlich näherer Erkenntnisse im Planfeststellungsverfahren jedoch auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen vom 29.08.2018 bei baulichen Anlagen außerhalb der Schutzzone I und II eingeschränkt wahrscheinlich, sodass sich hieraus keine abwägungsrelevanten Unterschiede herleiten lassen. Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser erweist sich die Alternative im Ergebnis der Abwägung jedoch gleichwohl als nachteilhaft, da mit einem erhöhten Umfang an unvermeidbaren voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Da mit einer Querung im Falle der in der Alternative einzig in Betracht kommenden Ausführungsvariante „Neubau“ (LK6) der zuvor genannten Wasserschutzgebiete eine temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einhergehen, sind hinsichtlich der Anforderungen der §§ 1, 47, 53 WHG voraussichtlich erhebliche

Umweltauswirkungen nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.4).

Für das Schutzgut Boden zeigen sich relevante Nachteile der Alternativen. Dies liegt vor allem an der höheren Belegung mit feuchten und verdichtungsempfindlichen Böden im westlichen Randbereich der Segmente 03-007 bis 03-008 (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zu den Alternativen Kirberg und Kirberg 3 vom 21.05.2021 jeweils Hauptdokument; Kapitel 9, Tabelle 9-27; Anhang B, Karte B.2.3.1).

Hinsichtlich sonstiger öffentlicher oder privater Belange sind die Alternativen Kirberg und Kirberg 3 gegenüber dem festgelegten Trassenkorridor in der Gesamtschau eindeutig nachteilig. Während im festgelegten Trassenkorridor die durchgehende Nutzung von Bestandsleitungen (LK3) möglich ist, weist die potenzielle Trassenachse der alternativen Trassenkorridore Kirberg und Kirberg 3 eine Neubaulänge ca. 6,5 km bzw. 4,43 km auf (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zu den Alternativen Kirberg und Kirberg 3 jeweils vom 21.05.2021, Hauptdokument, Kapitel 9.1.1.2, S. 72, Tabelle 9-2). Hier werden durch die Masten sowie durch den Schutzstreifen der Leitung neue Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Bei einer Spannfeldlänge von ca. 400 m müssen auf die gesamte Länge nach Schätzung der Bundesnetzagentur in den Alternativen ca. 11-14 Masten neu errichtet werden. Pro Maststandort steht dabei eine Fläche von ca. 100 m² durch das Mastgeviert nicht mehr zur Verfügung, woraus sich eine dauerhafte Flächenneuanspruchnahme von ca. 1,1 - 1,4 ha ergibt. Bei einer in der Bundesfachplanung zugrunde gelegten Schutzstreifenbreite für einen Freileitungsneubau von ca. 50 m beidseits der Trassenachse ergibt sich eine dauerhafte Flächenneuanspruchnahme von mindestens 22,4 bis 32,5 ha mit Nutzungseinschränkungen für überspannte Bereiche. Es ist schließlich davon auszugehen, dass die Alternativen aufgrund des erforderlichen aufwendigen Neubaus mit – laut den nachvollziehbaren Angaben der Vorhabenträgerin – 9,7 bis 13,58 Mio. Euro bei den Alternativen Kirberg und Kirberg 3 gegenüber ca. 3,2 Mio. Euro (Bestandsleitung) deutlich höhere Gesamtkosten für die Leitungsrealisierung verursachen würden. Dieser Unterschied bei den Kosten ist erheblich. Auch der damit verbundene und im Rahmen der Alternativenbetrachtung maßgeblich mit zu berücksichtigende Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 NABEG i.V.m. § 1 Abs. 1 EnWG) spricht mithin dagegen, dass die beiden alternativen Trassenkorridore für die Realisierung des Vorhabens vorteilhaft wären.

B.4.4.2.3.2 Idstein-Eppstein/ A3 West

Der von einem Privateinwender u.a. mit E-Mail vom 16.06.2019 erstmalig ins Verfahren eingebrachte und im Folgenden nur hinsichtlich des Verlaufs der potenziellen Trassenachse in Höhe von Niederseelbach angepasste alternative Trassenkorridor „Idstein-Eppstein“ mit den Segmenten 07-001 bis 07-018 ist im Vergleich zum festgelegten Trassenkorridor, den er in den Segmenten 01-062 bis 01-079 betrifft, im Wesentlichen aus den folgenden Gründen nachteilhaft:

- Genehmigungsfähigkeit des Antrags der Vorhabenträgerin in den Segmenten 01-062 bis 01-079.
- Hinsichtlich der Belange der Raumordnung zeigen sich aufgrund einer großflächigen Belegung mit Flächen eines Vorranggebietes Forstwirtschaft sowie aufgrund einer durch ein Vorranggebiet Windenergie entstehenden Engstelle erhebliche Nachteile.
- Erhöhter Flächenanteil geschützter Bestandteile von Natur- und Landschaft.
- Inanspruchnahme von Waldflächen durch Mastneubauten und Schutzstreifen.
- Im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Boden erweist sich die Alternative im Ergebnis der Abwägung als nachteilhaft, da für diese auch mit

Blick auf die Trassenachse voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

- Mindestens eine zusätzliche Leitungskreuzung.

Der alternative Trassenkorridor verlässt den festgelegten Trassenkorridor westlich von Idstein-Wörsdorf im Segment 01-062 und verläuft auf einer Gesamtlänge von insgesamt 18,25 km zunächst entlang der Bundesautobahn 3, bevor er in Höhe Niederseelbach nach Osten hin abknickt und Niedernhausen-Königshofen passierend südlich von Eppstein-Bremthal im Segment 01-078 in den festgelegten Trassenkorridor zurückkehrt. Der alternative Trassenkorridor war vom Einwender ursprünglich zur Realisierung als Erdkabel vorgeschlagen worden (vgl. B.4.4.1). Im Erörterungstermin wurde dann auch eine Prüfung als Freileitung gefordert. Die Alternative soll der Entlastung der Ortslagen von Idstein-Wörsdorf (Segment 01-063), der Kernstadt der Stadt Idstein (Segmente 01-066 bis 01-067) und der Gemeinde Niedernhausen (Segmente 01-073 bis 01-076) und Eppstein-Niederjosbach (Segmente 01-075 und 01-076) und Eppstein-Bremthal (Segment 01-077) dienen. Es wird eine Gesamtverschwenkung – unter Einbeziehung der weiteren Bestandsleitungen im festgelegten Trassenkorridor – auf die westliche Seite der Bundesautobahn 3 angestrebt.

Soweit zahlreiche Einwander in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen haben, dass die Alternative im Hinblick auf das Schutzgut Mensch eindeutig vorzugswürdig sei, vermag das Argument in Folge der nachvollziehenden Prüfung nicht zu überzeugen. Abwägungsrelevante Unterschiede zwischen den Alternativen sind im Hinblick auf das Schutzgut Mensch nicht erkennbar. So ist auch der alternative Trassenkorridor Idstein-Eppstein in den Segmenten 07-004 bis 07-005 mit Siedlungsflächen und Wohnbauflächen der Stadt Idstein belegt und würde in den Segmenten 07-012 - 07-013 auch erstmalig die Ortslage von Niedernhausen-Königshofen betreffen. Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat zudem mit Stellungnahme vom 04.11.2020 darauf hingewiesen, dass sich im alternativen Trassenkorridor Idstein-Eppstein weitere Siedlungsbereiche befinden u.a. das Wilh. Kempf-Haus, Gestüt Steubenhof (teilweise Siedlung), Am Rothenberg in Auringen und Wohnhäuser am östlichen Ortsrand von Naurod an der B 455. Auch wenn insofern zugunsten der Alternative anzunehmen ist, dass die Belegung in den vorstehend genannten Bereichen bei einer rein quantitativen Betrachtung kleinflächiger ist als in den korrespondierenden Segmenten des festgelegten Trassenkorridors und der alternative Trassenkorridor westlich der Bundesautobahn A3 weitgehend frei von Siedlungsfläche ist, führt auch dies bei einer qualitativen Betrachtung nicht zu einem Vorteil der Alternative. Zwar ist – unabhängig von der gegebenen Vorbelastung durch die Bestandsleitungen – zu berücksichtigen, dass die gequerten Siedlungs- und insbesondere Wohnnutzungsflächen im festgelegten Trassenkorridor von potentiellen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch betroffen sind. Die Vorhabenträgerin hat aber andererseits plausibel und in für die Bundesnetzagentur nachvollziehbarer Art und Weise dargelegt, dass die geltenden Grenz- und Richtwerte bei der vorliegend angestrebten Nutzung der Bestandsleitung bzw. -trasse beim festgelegten Trassenkorridor eingehalten werden können. Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit aufgrund der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens kann damit zumindest bei der Nutzung der vorhandenen Bestandsleitungen bzw. -trasse auch in Niedernhausen, Idstein und Eppstein im festgelegten Trassenkorridor nach dem aktuellen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden (vgl. B.4.3.2.1). Einem Vorteil der Alternative die Immissionen unterhalb der Grenzwerte weiter zu reduzieren, stehen andere Nachteile der Alternative Idstein-Eppstein gegenüber (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 4 A 1/13 –, BVerwGE 148, 353-373, Rn. 37 ff.). So gehen mit einem Leitungsneubau (LK6) im Vergleich zur Nutzung bestehender Leitungen (LK 3) regelmäßig Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Veränderung des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere durch die Errichtung neuer Masten und das Anlegen und

Unterhalten des erforderlichen Schutzstreifens mit Nutzungs- und Wuchsbeschränkungen, mögliche Gefahren für die Avifauna durch Leitungskollisionen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einher. Diese hat die Vorhabenträgerin auch in den ergänzenden Unterlagen hinsichtlich des Ergebnisses auch unter Berücksichtigung der von mehreren Stellungnehmern zutreffender Weise angemerkten kleineren Fehler in den Unterlagen der Vorhabenträgerin nach Überzeugung der Bundesnetzagentur nachvollziehbar für die Alternative Idstein-Eppstein dargelegt (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Idstein-Eppstein vom 06.06.2020, Hauptdokument, Kapitel 9).

Soweit allein unter Berücksichtigung der Trassenkorridorlänge von ca. 18 km (festgelegter Trassenkorridor) und 18,3 km (Alternative Idstein-Eppstein) noch kein Unterschied zwischen den Korridoren erkennbar wird, zeigen sich unter Zuhilfenahme der potenziellen Trassenachse und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Konfiguration indes abwägungsrelevante Unterschiede. Während im festgelegten Trassenkorridor die durchgehende Nutzung einer Bestandsleitung nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand möglich ist (LK3), weist die Trassenachse des alternativen Trassenkorridors eine Neubaulänge von ca. 16,26 km (LK5/6) auf.

Insbesondere hinsichtlich der Belange der Raumordnung zeigen sich in der Alternative unter Berücksichtigung der potenziellen Trassenachse für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren deutliche Nachteile, die zu einer Nicht-Umsetzbarkeit des gesamten alternativen Trassenkorridors aufgrund einer fehlenden Durchlässigkeit für einen Leitungsneubau (LK6) führen können. In den Segmenten 07-002 bis 07-004 und 07-006 und 07-007 liegen westlich der Bundesautobahn 3 ein Vorranggebiet Forstwirtschaft und östlich die Siedlungsflächen von Idstein sowie Abstandsflächen riegelhaft im alternativen Trassenkorridor (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Idstein vom 06.06.2020, Karte C.2.1.2). In den Segmenten 07-007 bis 07-008 und 07-010 bis 07-012 und 07-013 bis 07-015 belegt das Vorranggebiet Forstwirtschaft sogar die gesamte Breite des Korridors, sodass hier von einem Riegel auszugehen ist (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Idstein Eppstein vom 06.06.2020, Karte C.2.1.2). Bei einer Querung der Flächen des Vorranggebietes Forstwirtschaft mit einem Leitungsneubau (LK 6) ist entgegen der Einschätzung der Vorhabenträgerin eine Konformität jedenfalls nicht nur mittels des ökologischen Schneisenmanagements herstellbar (vgl. Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 19.06.2019; B.4.3.3.1.5). Aufgrund der räumlichen Ausdehnung des Vorranggebietes über 2 bis teilweise 3 Segmente im alternativen Trassenverlauf ist eine Überspannung aller Voraussicht nach ausgeschlossen. Demgegenüber ist im festgelegten Trassenkorridor trotz der, auch in den Segmenten 01-071 bis 01-073, bestehenden großflächigen Belegung mit einem Riegel des Vorranggebietes Forstwirtschaft jedenfalls bei Nutzung der Bestandsleitung die Konformität gegeben (vgl. B.4.3.2.6.3).

Auch unabhängig von der abstrakt bestehenden Möglichkeit eine Durchlässigkeit des alternativen Korridors im Hinblick auf das Vorranggebiet Forstwirtschaft anzunehmen, ist der Wegfall von Waldflächen durch neu zu errichtende Maststandorte und Beeinträchtigungen im Schutzstreifen auch für sich genommen der Alternative Idstein-Eppstein auf der Ebene der Bundesfachplanung als Nachteil entgegen zu halten. Dies gilt auch für Wald, der kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG ist (BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2020 - 4 A 13 18; Urteil vom 14. März 2018 - 4 A 5.17 - BVerwGE 161, 263 Rn. 98).

Auch bei dem Erfordernis der Raumordnung „Vorranggebiet Windenergie“ ergeben sich signifikante Unterschiede, die im Ergebnis zu einer eindeutigen Vorzugswürdigkeit des festgelegten Trassenkorridors führen. Während im festgelegten Trassenkorridor im Segment 01-071 eine kleinflächige Belegung mit Flächen eines Vorranggebietes Windenergie gegeben ist und daher bei

Nutzung der Bestandstrasse (Trassenkorridorbezug) bzw. Bestandsleitung (Bezug potenzielle Trassenachse) eine Konformität unzweifelhaft gegeben ist, ist die Alternative insbesondere im Segment 07-003 im Bereich westlich der Bundesautobahn fast bis zur Korridormitte mit einem entsprechenden Vorranggebiet Windenergie belegt (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Idstein Eppstein vom 06.06.2020, Karte C.2.1.1). Soweit das Regierungspräsidium Darmstadt mit Stellungnahme vom 02.12.2020 darauf hingewiesen hat, dass zum Vorranggebiet bei Freileitungsvorhaben gemäß dem Plankonzept des Teilplans Erneuerbare Energien 2019 zu den gemäß Z3.3-2 TPEE 2019 festgelegten Vorranggebieten ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten ist, führt dies unter gleichzeitiger Berücksichtigung der gemäß § 9 Abs. 1 FernStrG einzuhaltenden Mindestabstände zu einem nur sehr eingeschränkten Passageraum für einen Leitungsneubau westlich der Bundesautobahn.

Auch im weiteren Verlauf der Alternative ist der Korridor aufgrund der Abstandsflächen mit Siedlungsbereichen v. a. von Idstein und Niedernhausen (vgl. B.4.3.2.6.3) belegt, die insbesondere aus östlicher Richtung (v. a. durch Idstein und Niedernhausen bedingt), aber teilweise auch westlicher Richtung in den Korridor der Alternative Idstein-Eppstein hereinragen. Im Bereich der Segmente 07-005, 07-009 und 07-010 bilden die Abstandsflächen zudem einen Riegel, der lediglich von der Bundesautobahn 3 durchzogen wird. Die östliche Hälfte des Trassenkorridors ist zudem im Segment 07-007 mit Fläche für Industrie und Gewerbe belegt. Zwar ist auch der festgelegte Trassenkorridor in den zur Alternative korrespondierenden Segmenten 01-062 - 01-063 und 01-073 - 01-074 und 01-075 - 01-062 großflächig mit Abstandsflächen belegt, hier ist eine Konformität jedoch bei Nutzung der Bestandsleitung herstellbar vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Idstein-Eppstein vom 06.06.2020).

Gegenüber dem festgelegten Trassenkorridor umfasst diese Alternative einen erhöhten Flächenanteil geschützter Teile von Natur und Landschaft und zeigt damit bereits bei einer nur quantitativen Betrachtung einen erheblichen Nachteil (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Idstein vom 06.06.2020, Hauptdokument, Kapitel 9, Tabelle 9.1.6., Anhang E). Insbesondere sind die größeren Flächenanteile der gesetzlich geschützten Biotope sowie des Landschaftsschutzgebiets „Stadt Wiesbaden“ zu nennen. Auch die räumlichen Schnittmengen des alternativen Trassenkorridors mit den beiden FFH-Gebieten *Theißthal von Niedernhausen mit angrenzenden Flächen* (DE 5815-303) und *Buchenwälder nördlich von Wiesbaden* (DE 5815-306) stellen bereits auf der quantitativen Ebene Nachteile für eine Leitungsplanung dar. Demgegenüber führt der Verlauf des festgelegten Trassenkorridors nicht zu einer direkt räumlichen Betroffenheit der beiden FFH-Gebiete. Das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Wiesbaden“ liegt in den Segmenten 07-013 bis 07-015 der Alternative für sich genommen großflächig auf gesamter Korridorbreite. Aufgrund der flächigen Ausdehnung kann es hier nicht überspannt oder umgangen werden, sodass eine Querung insofern unvermeidbar wäre. Die Flächen der FFH-Gebiete und der gesetzlich geschützten Biotope belegen in Zusammenschau der Belange in den Segmenten 07-012 bis 07-013 flächige Bereiche, sodass auch hier kein ausreichend freier Passageraum ohne direkte Querung dieser Flächen gegeben ist. Auch die qualitative Betrachtung vermag die zu erwartenden planerischen Einschränkungen bzw. den erhöhten Realisierungsaufwand, die mit dieser Alternative einhergehen, nicht zu mindern. Aufgrund der erforderlichen Querung des Landschaftsschutzgebiets „Stadt Wiesbaden“ ist eine Schutzzweckgefährdung nach prognostischer Betrachtung wahrscheinlich, da verbotene Handlungen oder Beeinträchtigungen der Schutzzwecke bei Realisierung des Vorhabens in einer neuen Trasse im Lichte der im Umweltbericht aufgeführten Vorhabenwirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Insbesondere unter Berücksichtigung der dominierenden Waldflächen in dieser Alternative ist die Vereinbarkeit eines Trassenneubaus mit den

waldbezogenen Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebiets nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand sehr unwahrscheinlich. Hierauf hat auch die Landeshauptstadt Wiesbaden in der Stellungnahme vom 04.11.2020 hingewiesen.

Der von der Vorhabenträgerin in Bezug auf die Belange des Landschaftsschutzes genauso umfassend geprüfte alternative Trassenkorridor Idstein-Eppstein weist gegenüber dem festgelegten Trassenkorridor in der Gesamtschau relevante Nachteile auf und muss damit hinter diesem zurückstehen. Aufgrund des Raumanspruchs der in dem alternativen Trassenkorridor neu zu errichtenden Masten von in der Regel 50 m bis 80 m ist trotz der einwenderseitig angestrebten Bündelung mit der Bundesautobahn 3 von einem Nachteil aufgrund einer relevanten Neubelastung auszugehen. Die neu zu errichtenden Masten stellen markante Objekte dar, die in einer Entfernung erkennbar sind. Zwar ist die Bündelung mit einer bestehenden linienhaften Infrastruktur, zu denen Autobahnen fraglos zählen, grundsätzlich im Vergleich zu einer Neutrassierung in bislang noch nicht belasteten Landschaftsteilen vorteilhaft. Im festgelegten Trassenkorridor besteht jedoch im korrespondierenden Bereich in den Segmenten 01-064 bis 01-079 die Möglichkeit einer Bündelung mit bereits bestehenden Hochspannungsleitungen (u.a. der Syna GmbH, der DB Energie GmbH und der Westnetz GmbH). Die Beeinflussung durch visuelle Wirkung ist hier durch eine Veränderung der Ästhetik der Landschaft, die Überprägung (optische Zäsur) zusammenhängender Landschaftsteile und die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität als Grundlage für die landschaftsgebundene Erholung selbst bei Mastneubauten als weniger eingriffsintensiv zu beurteilen als bei einer Bündelung mit der Bundesautobahn 3 (vgl. zu den Vorteilen mit einer Bündelungsmöglichkeit mit gleichartigen Infrastrukturen auch BVerwG, Urt. v. 12.11.2020, 4 A 13.18, Erz. 81). Daher handelt es sich bei der Neutrassierung im Bereich des alternativen Trassenkorridors somit um eine nachteilhafte Vorhabenwirkung, die geeignet ist, den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 1 Abs. 4 Nr. 1 sowie § 1 Abs. 5 BNatSchG zuwiderzulaufen. Soweit Einwander und Stellungnehmer auf eine angebliche Überbündelung im Bereich der Gemeinde Niedernhausen hingewiesen haben, führt dies nicht zu einem Vorteil der Alternative. Es ist auf der Ebene der Bundesfachplanung nicht erkennbar, dass die Lage durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben auch bei punktuellen Mastneubauten bzw. -erhöhungen in Niedernhausen signifikant verschärft wird (vgl. B.4.3.3.2.8).

Zudem betrifft die Alternative zwar bei einer rein quantitativen Betrachtung weniger festgelegte Wasserschutzgebiete als der korrespondierende festgelegte Trassenkorridorverlauf. Eine Vorzugswürdigkeit der Alternative lässt sich hierdurch indes nicht herleiten. Denn sowohl die Alternative als auch der festgelegte Trassenkorridor sind großflächig mit Wasserschutzgebieten belegt. Im Bereich der Segmente 07-004 – 07-008 liegen im Verlauf der Alternative die Wasserschutzgebiete 439-101 „Tiefbrunnen Ochsenwiese“ und 439-109 „Tiefbrunnen Zissenbach“ randlich im Korridor. Gemeinsam mit dem abgegrenzten, aber noch nicht festgelegten Schutzgebiet 439-193 „Tiefbrunnen Kalmenhof“, Zonen IIIA und IIIB und dem Wasserschutzgebiet 439-099 „Tiefbrunnen Idsteiner Weg“ bilden die Schutzgebiete jedoch in diesen Segmenten eine große zusammenhängende Fläche der Wasserschutzgebiete, die den Trassenkorridor der Alternative südlich Idstein ausfüllen. Demgegenüber ist der festgelegte Trassenkorridor im korrespondierenden Bereich in den Segmenten 01-71 und 01-72 deutlich kleinflächiger mit Wasserschutzgebieten belegt. Westlich Niederseelbach ragt das Wasserschutzgebiet 414-007 „Tausungewinnungsanlagen Wiesbaden“, das sich noch im Neufestsetzungsverfahren befindet, mit Schutzzone III weit in den alternativen Trassenkorridor. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen ließe sich aufgrund der Lage westlich der Bundesautobahn 3 nicht vermeiden. Im weiteren Verlauf wird der Trassenkorridor der Alternative nur randlich von den WSG 439-185 „Tiefbrunnen Hirschborn“ und 436-009 „Tiefbrunnen III Bremthal“ berührt. Jedoch hat die Vorhabenträgerin anhand der potenziellen Trassenachse nachvollziehbar dargelegt, dass im festgelegten Trassenkorridor voraussichtlich geringere bauliche

Eingriffe zu erwarten sind als im korrespondierenden Verlauf der Alternative. Damit vermindert sich der Vorteil einer geringeren Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten im Verlauf der Trassenkorridoralternative „Idstein-Eppstein / A3 West“ gegenüber dem korrespondierenden Verlauf des festgelegten Trassenkorridors.

Zum Schutzgut Boden liegt ein relevanter Nachteil der Alternative vor (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Idstein-Eppstein vom 06.08.2020, Hauptdokument, Kapitel 9, S. 9-8, Tabelle 9.1-9; S. 9-20 Tabelle 9-20). Insbesondere in den Segmenten 07-015 – 07-016 ist im Vergleich zum korrespondierenden Verlauf im festgelegten Trassenkorridor bei Mastneubauten aufgrund der Belegung mit feuchten und verdichtungsempfindlichen Böden in einem erhöhten Maße von unvermeidbaren voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

Der von der Vorhabenträgerin hinsichtlich entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange genauso umfassend geprüfte alternative Trassenkorridor Idstein-Epstein ist gegenüber dem festgelegten Trassenkorridor in der Gesamtschau nicht eindeutig vorzugswürdig.

Innerhalb des Alternativkorridors bestehen kommunale Planungen, darunter der in den ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin erwähnte Bebauungsplan Eppstein-Gewerbegebiet West, die vom Vorhaben betroffen sein könnten (vgl. Ergänzende Unterlage der Vorhabenträgerin zur Alternative Idstein-Eppstein, Hauptdokument, Kapitel 8.2, S. 8-2). Darüber hinaus ist der alternative Korridor in den Segmenten 07-004 bis 07-007 östlich der Bundesautobahn 3 mit kommunalen Planungen der Stadt Idstein, u.a. den Bebauungsplänen „Nassau-Viertel“, „Nassau Viertel Südwest VEP B-Plan AREBA“ und „Am Wörtzgarten“ zu etwa einem Drittel der Korridorbreite belegt. Der Bebauungsplan „In der Bittenwies - Auf dem Hahnfeld - Am Heideborn - Seelbacher Grund – Junkerswiese“ der Stadt Niedernhausen ragt ebenfalls in den Trassenkorridor. Westlich der Autobahn reicht nach Einschätzung der Bundesnetzagentur auch der Bebauungsplan „An der Betz“ der Stadt Idstein in den alternativen Trassenkorridor.

Bei der Alternative werden durch die Masten sowie durch den Schutzstreifen der Leitung zusätzliche Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Bei einer Spannfeldlänge von ca. 400 m müssen auf die gesamte Länge ca. 41 Masten neu errichtet werden. Pro Maststandort steht dabei eine Fläche von ca. 100 m² durch das Mastgeviert nicht mehr zur Verfügung, woraus sich eine dauerhafte Flächenneuanspruchnahme von ca. 4,1 ha ergibt. Bei einer in der Bundesfachplanung zugrunde gelegten Schutzstreifenbreite für einen Freileitungsneubau von ca. 50 m beidseits der Trassenachse ergibt sich eine dauerhafte Flächenneuanspruchnahme von mindestens 44 ha mit Nutzungseinschränkungen für neu überspannte Bereiche. Innerhalb des Alternativkorridors bestehen kommunale Planungen, darunter der in den ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin erwähnte Bebauungsplan Eppstein-Gewerbegebiet West, die vom Vorhaben betroffen sein könnten (vgl. Ergänzende Unterlage der Vorhabenträgerin zur Alternative Idstein-Eppstein, Hauptdokument, Kapitel 8.2, S. 8-2). Zugunsten der Alternative kann entgegen dem Vortrag des hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen aus der Stellungnahme vom 30.10.2020 auch nicht eine Entlastung der Ortslage von Niedernhausen durch eine Gesamtverlegung der in den Segmenten 01-073 bis 01-076 neben der bereits bestehenden 220/380-kV-Leitung Koblenz-Marxheim (Bl. 4127) der Vorhabenträgerin Amprion GmbH verlaufenden 110-kV-Leitung Marxheim-Niedernhausen (Bl. 3012) der Syna GmbH und der DB Energie GmbH sowie der 110-kV-Leitung Niederselters-Niedernhausen (Bl. 3011) der Westnetz GmbH und der DB Energie GmbH (sog. Mehrstufenplan) berücksichtigt werden. So haben sowohl die Westnetz GmbH als auch die Syna GmbH eine Verlegung ihrer Leitung abgelehnt und betont, dass der Erhalt der Umspannanlage Niedernhausen in jedem Fall gewährleistet sein muss, um die Stromkreise in Richtung Limburg und nach Süden zur Versorgung des Rheingaus zu erhalten (vgl.

Stellungnahmen der Syna GmbH vom 30.02.2020 und 20.07.2021 und Protokoll zur Telefonkonferenz der Bundesnetzagentur mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und anderen Leitungsbetreibern zu Möglichkeiten der Gesamtverschwenkung vom 20.01.2021). Entgegen dem Vortrag in einigen Einwendungen und Stellungnahmen ist auch im Hinblick auf die kommunalen und städtebaulichen Belange eine Vorzugswürdigkeit der Alternative Idstein-Eppstein/ A3 West nicht erkennbar (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Niedernhausen D3 vom 06.08.2020, Hauptdokument, Kapitel 8.2). Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Beschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB der Gemeinde Niedernhausen vom 28.10.2020 zum Bebauungsplan Nr. 3/2020 „Neues Niedernhausen“ sowie die Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 Abs. 1 S.1 BauGB. Dieser Bebauungsplan steht weder der Festlegung des Trassenkorridors entgegen (vgl. B.4.3.3.1), noch lässt sich hieraus eine Vorzugswürdigkeit der Alternative herleiten. Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinde Niedernhausen insbesondere den tatsächlich vorhandenen Leitungsbestand, der das Gemeindegebiet querenden bestehenden 220/380-kV-Leitung Koblenz-Marxheim (Bl. 4127) der Vorhabenträgerin Amprion GmbH sowie die 110-kV-Leitung Marxheim-Niedernhausen (Bl. 3012) der Syna GmbH und der DB Energie GmbH sowie der 110-kV-Leitung Niederselters-Niedernhausen (Bl. 3011) der Westnetz GmbH und der DB Energie GmbH als Belang einer eventuell konkurrierenden Raumnutzung erkennen und entsprechend im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bei einer Verfestigung der Planung berücksichtigen wird. Zu berücksichtigen ist ferner, dass innerhalb des Alternativkorridors kommunale Planungen bestehen, die vom Vorhaben betroffen sein können. So haben sowohl der Regionalverband Frankfurt Main als auch die Stadt Eppstein mit Stellungnahme vom 30.10.2020 auf eine kommunale Planung im Bereich von Eppstein Ehlhalten hingewiesen. Soweit ein Konflikt einer Leitungsrealisierung im alternativen Trassenkorridor mit der Änderung des Bebauungsplans „Am Steinberg“ mit Schreiben vom 02.05.2022 in Zweifel gezogen wurde, führt auch dies jedenfalls in Ansehung der übrigen relevanten Nachteile nicht zu einer Vorzugswürdigkeit der Alternative. Es ist schließlich davon auszugehen, dass die Alternative aufgrund des erforderlichen Neubaus deutlich höhere Gesamtkosten für die Leitungsrealisierung verursacht. Nach den Kostenschätzungen der Vorhabenträgerin auf Basis des Entwurfs des Netzentwicklungsplanes 2030, Version 2019 (ÜNB, 2019) ist mit einer Kosteninvestition von 33,32 Mio. Euro für einen Neubau in der Alternative zu rechnen. Im Unterschied dazu würden sich die Kosteninvestitionen bei Nutzung der Bestandsleitung auf ca. 7,20 Mio. Euro belaufen. Auch der damit verbundene und im Rahmen der Alternativenbetrachtung maßgeblich mit zu berücksichtigende Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 NABEG i.V.m. § 1 Abs. 1 EnWG) spricht mithin dagegen, dass der alternative Trassenkorridor vorteilhaft wäre.

B.4.4.2.3.3 Idstein-Niedernhausen 1/A3 West

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Alternative Idstein-Niedernhausen 1 im Vergleich zum festgelegten Trassenkorridor, den sie in den Segmenten 01-062 bis 01-068 betrifft, nicht eindeutig vorzugswürdig ist. Die Alternative erweist sich im Vergleich der relevanten Belange zum festgelegten Trassenkorridor im Wesentlichen aus den folgenden Gründen als nachteilhaft:

- Genehmigungsfähigkeit des Korridors in den Segmenten 01-062 bis 01-068.
- Hinsichtlich der Belange der Raumordnung zeigen sich aufgrund einer großflächigen Belegung mit einem Vorranggebiet Forstwirtschaft sowie aufgrund einer durch ein Vorranggebiet Windenergie entstehenden Engstelle und der großflächigen Belegung mit Siedlungsabstandsflächen erhebliche Nachteile.

- Inanspruchnahme von Waldflächen durch Mastneubauten und Schutzstreifen.
- Im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft und Boden erweist sich die Alternative im Ergebnis der Abwägung als nachteilhaft, da für diese auch mit Blick auf die Trassenachse voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.
- Mindestens eine zusätzliche Leitungskreuzung.

Die von Privaten u.a. mit E-Mail vom 16.06.2019 vorgeschlagene Alternative mit den Segmenten 05-001 bis 05-011 verlässt den festgelegten Trassenkorridor westlich von Idstein-Wörsdorf im Segment 01-062 und verläuft identisch zur Alternative Idstein-Eppstein zunächst parallel zur Bundesautobahn 3. Allerdings ist sie kleinräumiger und schwenkt bereits in Höhe von Eschenhahn nach Osten hin ein, um im Segment 01-068 in den festgelegten Trassenkorridor zurückzukehren. Die Alternative war ursprünglich zur Realisierung als Erdkabel vorgeschlagen worden (vgl. B.4.4.1). Im Erörterungstermin haben die Urheber des Vorschlags auch eine Realisierung als Freileitung gefordert.

Mit der Alternative wird einwenderseitig die Entlastung von Idstein im Stadtteil Wörsdorf (Segment 01-063) und dem östlichen Teil der Kernstadt der Stadt Idstein (Segmente 01-066 bis 01-067) angestrebt. Soweit das Begehren der Einwender auf eine Reduzierung der Immissionsbelastung abzielt, hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass ein Einhalten der Grenz- und Richtwerte im festgelegten Trassenkorridor möglich ist (vgl. B.4.3.2.1). Abwägungsrelevante Unterschiede zwischen den Alternativen sind im Hinblick auf das Schutzgut Mensch von daher nicht erkennbar. Insbesondere ist aber auch der alternative Trassenkorridor Idstein-Niedernhausen 1 in den Segmenten 05-004 bis 05-005 mit Siedlungsflächen und Wohnbauflächen des westlichen Teils der Kernstadt Idstein belegt (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Idstein Niedernhausen 1 vom 06.06.2020, Karte B.2.1.1.1). Dem Vorteil der Alternative die Immissionen im festgelegten Trassenkorridor unterhalb der Grenz- und Richtwerte weiter zu reduzieren, stehen andere Nachteile eines alternativen Verlaufs gegenüber. Mit einem Leitungsneubau (LK6) gehen im Vergleich zur Nutzung bestehender Leitungen regelmäßig Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Veränderung des Lebensraumes für Pflanze und Tiere durch Anlegen und Unterhalten des erforderlichen Schutzstreifens mit einer Nutzungs- und Wuchsbeschränkungen, mögliche Gefahren für die Avifauna durch Leitungskollisionen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einher. Diese hat die Vorhabenträgerin auch in den ergänzenden Unterlagen im Ergebnis für die Alternative Idstein-Niedernhausen 1 nachvollziehbar dargelegt (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Idstein-Niedernhausen 2 vom 06.06.2020, Kapitel 9). Soweit allein unter Berücksichtigung der Gesamtlänge von 8 km (festgelegter Trassenkorridor) und 8,91 km (Alternative Idstein Niedernhausen 1) noch kein großer Unterschied zwischen den Korridoren erkennbar wird, zeigen sich vor allem unter Zuhilfenahme der potenziellen Trassenachse und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Konfiguration abwägungsrelevante Unterschiede. Während im festgelegten Trassenkorridor die durchgehende Nutzung einer Bestandsleitung nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand möglich ist (LK3), weist die Trassenachse des alternativen Trassenkorridors eine Neubaulänge von ca. 8,91 km (LK5/6) auf.

Insbesondere hinsichtlich der Belange der Raumordnung zeigen sich auch bei der Alternative Idstein-Niedernhausen 1 unter Berücksichtigung der potenziellen Trassenachse im Hinblick auf das nachfolgende Planfeststellungsverfahren deutliche Nachteile, die zu einer Nicht-Umsetzbarkeit des gesamten Trassenkorridors aufgrund einer fehlenden Durchlässigkeit führen können. Das westlich der Bundesautobahn 3 gelegene Vorranggebiet Forstwirtschaft und die östlich gelegenen Siedlungsflächen von Idstein in den Segmenten 05-002 bis 05-004 und 05-006 und 05-008 liegen riegelhaft im alternativen Trassenkorridor, so dass diese von einem Neubau gequert werden

müssten (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Idstein Niedernhausen 1 vom 06.06.2020, Karte C.2.1.2). Bei einer Querung der Flächen des Vorranggebiets Forstwirtschaft mit einem Leitungsneubau (LK 6) ist entgegen der Einschätzung der Vorhabenträgerin eine Konformität jedenfalls nicht allein durch ein ökologisches Schneisenmanagement herstellbar (vgl. Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 19.06.2019; B.4.3.3.1.5). Aufgrund der räumlichen Ausdehnung des Vorranggebietes über mehrere Segmente insbesondere im Bereich westlich der Autobahn, welcher nach dem Willen der Einwender für den alternativen Trassenverlauf vorgesehen ist, ist eine Überspannung aller Voraussicht nach ausgeschlossen. Demgegenüber ist im festgelegten Trassenkorridor aufgrund der lediglich kleinflächigen Belegung jedenfalls bei Nutzung der Bestandsleitung, welche ein Vorranggebiet Forstwirtschaft nur in den Segmenten 01-065 und 01-068 quert, die Konformität gegeben.

Auch unabhängig von der abstrakt bestehenden Möglichkeit eine Durchlässigkeit des Korridors im Hinblick auf das Vorranggebiet Forstwirtschaft anzunehmen, ist der Wegfall von Waldflächen durch neu zu errichtende Maststandorte und Beeinträchtigungen im Schutzstreifen für sich genommen der Alternative Idstein Niedernhausen 1 auch auf der Ebene der Bundesfachplanung als Nachteil entgegen zu halten. Dies gilt auch für Wald, der kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG ist (BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2020 - 4 A 13 18; Urteil vom 14. März 2018 - 4 A 5.17 - BVerwGE 161, 263 Rn. 98).

Auch bei dem Erfordernis der Raumordnung „Vorranggebiet Windenergie“ ergeben sich signifikante Unterschiede, die im Ergebnis zu einer eindeutigen Vorzugswürdigkeit des festgelegten Trassenkorridors führen. Während im festgelegten Trassenkorridor keine Belegung mit Flächen eines Vorranggebietes Windenergie gegeben ist und daher eine Konformität unzweifelhaft gegeben ist, ist die Alternative insbesondere im Segment 07-003 im Bereich westlich der Bundesautobahn fast bis zur Korridormitte mit einem entsprechenden Vorranggebiet belegt (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Idstein vom 06.06.2020, Karte C.2.1.1). Soweit das Regierungspräsidium Darmstadt mit Stellungnahme vom 02.12.2020 darauf hingewiesen hat, dass zum Vorranggebiet bei Freileitungsvorhaben gemäß dem Plankonzept des Teilplans Erneuerbare Energien 2019 zu den gemäß Z 3.3-2 TPEE 2019 festgelegten Vorranggebieten ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten ist, führt dies unter gleichzeitiger Berücksichtigung der gemäß § 9 Abs. 1 FernStrG einzuhaltenden Mindestabstände zu einem sehr eingeschränkten Passageraum.

Auch im weiteren Verlauf der Alternative ist der Korridor mit einem hohen raumordnerischen Konfliktrisiko, insbesondere aufgrund der Abstandsflächen gemäß 5.3.4-5 (Z) LEP Hessen (vgl. B.4.3.3.1.5) belegt, die insbesondere aus östlicher Richtung (v. a. durch Idstein), aber teilweise auch westlicher Richtung (v.a. durch Niederauroff und Oberauroff) in den Korridor der Alternative Idstein-Niedernhausen 1 hereinragen. Im Bereich der Segmente 05-005 bilden diese einen Riegel, der lediglich von der Bundesautobahn 3 durchzogen wird. Zwar ist auch der festgelegte Trassenkorridor in den zur Alternative korrespondierenden Segmenten 01-062 bis 01-063 und großflächig mit den Abstandsflächen gemäß 5.3.4-5 (Z) LEP Hessen belegt. Hier ist eine Konformität jedoch bei Nutzung der Bestandsleitung herstellbar (vgl. Kap. B.4.3.3.1.5: Abstand zu Wohnbauflächen), sodass die Entstehung eines Planungstorsos im festgelegten Trassenkorridor anders als bei einem Leitungsneubau im alternativen Trassenkorridor ausgeschlossen werden kann.

Sowohl der festgelegte Trassenkorridor (Segmente 01-069 und 01-070) als auch die Alternative (Segmente 05-006 - 05-009) sind großflächig (im Falle der Alternative nur zu ca. 50 Prozent) mit der Pufferzone der UNESCO-Weltkulturerbestätte Obergermanisch-Raetischer Limes belegt. Bei der Alternative würde die potenzielle Trassenachse dem Kernbereich des Limes in den Segmenten 05-0008 bis 05-0009 über ca. 2-3 km längsseitig folgen bevor sie den Kernbereich bei ihrer Rückkehr in

den festgelegten Trassenkorridor ähnlich der Bestandsleitung kreuzt. Bereits unter Berücksichtigung des Grundsatzes G12-3 des Regionalplans Südhessen zeigt sich nach Auffassung der Bundesnetzagentur ein abwägungsrelevanter Unterschied, da der längsseitige Verlauf entlang der Kernzone eingriffsintensiver ist, als die bereits durch eine Bestandsleitung bestehende Kreuzung im festgelegten Trassenkorridor. Vor diesem Hintergrund zeigt sich auch im Hinblick auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter ein abwägungsrelevanter Unterschied. Bei einem Leitungsneubau (LK6) innerhalb des alternativen Trassenkorridors können anders als bei der im festgelegten Trassenkorridor geplanten Nutzung bestehender Leitungen erhebliche Umweltauswirkungen für die UNESCO - Weltkulturerbestätte Obergermanisch-Raetischer-Limes nicht ausgeschlossen werden (vgl. B.4.3.3.2.9).

Der von der Vorhabenträgerin in Bezug auf Belange des Landschaftsschutzes genauso umfassend geprüfte alternative Trassenkorridor Idstein-Niedernhausen 1 weist gegenüber dem festgelegten Trassenkorridor in der Gesamtschau relevante Nachteile auf und muss damit hinter diesem zurückstehen. Aufgrund des Raumannspruchs der in dem alternativen Trassenkorridor neu zu errichtenden Masten von in der Regel 40 m bis 70 m ist auch bei der einwenderseitig in den Segmenten 05-001 bis 05-007 angestrebten Bündelung mit der Bundesautobahn 3 von einem Nachteil im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft auszugehen. Die im alternativen Trassenkorridor neu zu errichtenden Masten stellen markante Objekte dar, die gemeinhin in einer Entfernung erkennbar sind. Zwar ist die Bündelung mit einer bestehenden linienhaften Infrastruktur, zu denen Autobahnen fraglos zählen, grundsätzlich im Vergleich zu einer Neutrassierung in bislang noch nicht belasteten Landschaftsteilen vorteilhaft. Im festgelegten Trassenkorridor besteht jedoch im korrespondierenden Bereich des festgelegten Trassenkorridors in den Segmenten 01-064 bis 01-68 die Möglichkeit einer Bündelung mit bereits bestehenden Hoch- und Höchstspannungsleitungen (u.a. der Syna GmbH, der DB Energie GmbH und der Westnetz GmbH) und damit mit gleichartigen Infrastrukturen. Die Beeinflussung durch visuelle Wirkung ist hier durch eine Veränderung der Ästhetik der Landschaft, die Überprägung (optische Zäsur) zusammenhängender Landschaftsteile und die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität als Grundlage für die landschaftsgebundene Erholung als weniger eingriffsintensiv zu beurteilen als bei einer Bündelung mit der Bundesautobahn 3. Es handelt sich bei der Neutrassierung im Bereich des alternativen Trassenkorridors somit um eine Vorhabenwirkung, die geeignet ist den Zielvorgabendes § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 1 Abs. 4 Nr. 1 sowie § 1 Abs. 5 BNatSchG zuwider zu laufen.

Im Verlauf der Alternative liegen die Wasserschutzgebiete 439-101 „Tiefbrunnen Ochsenwiese“ und 439-109 „Tiefbrunnen Zissenbach“ randlich im Korridor. Die Wasserschutzgebiete 439-101 „Tiefbrunnen Ochsenwiese“, 439-099 „Tiefbrunnen Idsteiner Weg“, 439-105 „Tiefbrunnen Hexengründchen“ und 439-100 „Tiefbrunnen Lohrmühle I und II“ bilden gemeinsam mit den abgegrenzten, aber noch nicht festgelegten Schutzgebieten 439-193 „Tiefbrunnen Kalmenhof“, Zonen IIIA und IIIB und 439-106 „Tiefbrunnen Gerlohe“ eine große zusammenhängende Fläche der WSG, die den Trassenkorridor der Alternative südlich Idstein ausfüllen. Während der festgelegte Trassenkorridor in diesem Bereich nur einen Riegel aus den Wasserschutzgebieten (439-107 „Am Holler“ und 439-109 „Tiefbrunnen Zissenbach“) quert und weitere WSG hineinragen, liegt im alternativen Trassenkorridorverlauf eine großflächigere Betroffenheit vor.

Zum Schutzgut Boden liegen relevante Nachteile der Alternative vor (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Idstein-Niedernhausen 1 vom 06.08.2020, Hauptdokument, Kapitel 9, S. 9-8, Tabelle 9.1-9; S. 9-20 Tabelle 9-20). Insbesondere in den Segmenten 05-007– 05-009 ist im Vergleich zum korrespondierenden Verlauf im festgelegten Trassenkorridor bei

Mastneubauten aufgrund der Belegung mit feuchten und verdichtungsempfindlichen Böden in einem erhöhten Maße von unvermeidbaren voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

Der von der Vorhabenträgerin hinsichtlich entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange genauso umfassend geprüfte alternative Trassenkorridor Idstein-Niedernhausen 1 ist gegenüber dem festgelegten Trassenkorridor in der Gesamtschau nicht eindeutig vorzugswürdig.

Bei der Alternative müssten durch die Masten sowie durch den Schutzstreifen der Leitung neue Flächen dauerhaft in Anspruch genommen werden. Bei einer Spannfeldlänge von ca. 400 m müssten auf die gesamte Länge ca. 22 Masten neu errichtet werden. Pro Maststandort steht dabei eine Fläche von ca. 100 m² durch das Mastgeviert nicht mehr zur Verfügung, woraus sich eine dauerhafte Flächenneuanspruchnahme von ca. 4,1 ha ergibt. Bei einer in der Bundesfachplanung zugrunde gelegten Schutzstreifenbreite für einen Freileitungsneubau von ca. 50 m beidseits der Trassenachse ergibt sich eine dauerhafte Flächenneuanspruchnahme von mindestens 44,5 ha mit Nutzungseinschränkungen für neu überspannte Bereiche.

Innerhalb des Alternativkorridors bestehen kommunale Planungen. Im Bereich der Segmente 07-004 bis 07-007 östlich der Bundesautobahn 3 ist der Korridor mit kommunalen Planungen der Stadt Idstein, u.a. den Bebauungsplänen „Nassau-Viertel“, „Nassau Viertel Südwest VEP B-Plan AREBA“ und „Am Wörtzgarten“ zu etwa einem Drittel der Korridorbreite belegt. Westlich der Autobahn reicht nach Einschätzung der Bundesnetzagentur auch der Bebauungsplan „An der Betz“ der Stadt Idstein in den alternativen Trassenkorridor. Im Gegensatz zum festgelegten Trassenkorridor wurden diese Gebiete nicht im Angesicht der bestehenden Freileitungstrasse in der Bauleitplanung ausgewiesen, sodass neue Konfliktslagen auch im Falle des von den Einwendern angestrebten Trassenverlaufs westlich der Bundesautobahn entstehen können. Insofern ist bezüglich der kommunalen Belange nicht von einer Vorzugswürdigkeit der Alternative auszugehen.

Bei Betrachtung der Anzahl der erforderlichen Leitungskreuzungen zeigt sich ein weiterer Nachteil der Alternative, da sich bei Umsetzung dieser im Gegensatz zum festgelegten Trassenkorridor voraussichtlich eine weitere Leitungskreuzung ergeben würden, die zu mehr Abhängigkeiten und Erschwernissen in der Bauphase und Betriebsführung des Vorhabens führen würde.

Der im Rahmen der Alternativenbetrachtung maßgeblich mit zu berücksichtigende Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 NABEG i.V.m. § 1 Abs. 1 EnWG) spricht ebenso dagegen, dass alternative Trassenkorridor vorteilhaft wäre. Die durchgeführten Kostenschätzungen der potenziellen Trassenachse durch die Vorhabenträgerin auf Basis des Entwurfs des Netzentwicklungsplanes 2030, Version 2019 (ÜNB, 2019) zeigen einen deutlichen Nachteil der Alternative, da für deren Realisierung aufgrund des erforderlichen Neubaus (LK6) höhere Investitionskosten erforderlich wären. Während die voraussichtlichen Investitionskosten für die Vorschlagstrasse ca. 3,2 Mio. Euro betragen, ist bei der Alternative mit Investitionskosten in Höhe von 18,54 Mio. Euro zu rechnen (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Idstein-Niedernhausen vom 06.08.2020, Hauptdokument, Kapitel 9, S. 9-22).

B.4.4.2.3.4 Idstein-Niedernhausen 2/A3 West

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Alternative Idstein-Niedernhausen 2/A3 West im Vergleich zum festgelegten Trassenkorridor, den sie in den Segmenten 01-062 bis 01-071 betrifft, nicht eindeutig vorzugswürdig ist. Die Alternative erweist sich im Vergleich der

relevanten Belange zum festgelegten Trassenkorridor im Wesentlichen aus den folgenden Gründen als eindeutig nachteilhaft:

- Genehmigungsfähigkeit des Antrags der Vorhabenträgerin in den Segmenten 01-062 bis 01-071.
- Hinsichtlich der Belange der Raumordnung zeigen sich aufgrund einer großflächigen Belegung mit einem Vorranggebiet Forstwirtschaft sowie aufgrund einer durch ein Vorranggebiet Windenergie entstehenden Engstelle erhebliche Nachteile.
- Inanspruchnahme von Waldflächen durch Mastneubauten und Schutzstreifen.
- Im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft und Boden erweist sich die Alternative im Ergebnis der Abwägung als nachteilhaft, da für diese auch mit Blick auf die Trassenachse voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.
- Mindestens eine zusätzliche Leitungskreuzung.

Die von einer Privatperson u.a. mit E-Mail vom 16.06.2019 vorgeschlagene Alternative mit den Segmenten 06-001 bis 06-012, verlässt den festgelegten Trassenkorridor westlich von Idstein-Wörsdorf im Segment 01-062 und verläuft identisch zu den vorgenannten Alternativen Idstein-Eppstein und Idstein-Niedernhausen 1 zunächst parallel zu der Bundesautobahn 3. Ähnlich der Alternative Idstein-Niedernhausen 1 schwenkt auch sie bereits in Höhe von Eschenhahn nach Osten hin ein. Jedoch verläuft sie noch einige Kilometer weiter in südlicher Richtung bevor sie Niedernhausen-Niederseelbach und Oberseelbach westlich und östlich passierend in den Segmenten 01-071 und 01-072 in den festgelegten Trassenkorridor zurückkehrt. Die Alternative war ursprünglich zur Realisierung als Erdkabel vorgeschlagen worden (vgl. B.4.4.1). Im Erörterungstermin haben die Urheber des Vorschlags auch eine Realisierung als Freileitung gefordert.

Mit der Alternative wird einwenderseitig die Entlastung von Idstein im Stadtteil Wörsdorf (Segment 01-063) und in der östlichen Kernstadt der Stadt Idstein (Segmente 01-066 bis 01-067) angestrebt. Soweit das Begehren der Einwender auf eine Reduzierung der Immissionsbelastung abzielt, hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass ein Einhalten der Grenz- und Richtwerte im festgelegten Trassenkorridor möglich ist (vgl. B.4.3.2.1). Abwägungsrelevante Unterschiede sind im Hinblick auf das Schutzgut Mensch nicht erkennbar. Insbesondere ist auch der alternative Trassenkorridor Idstein-Niedernhausen 2 in den Segmenten 05-004 bis 05-007 mit Siedlungsflächen und Wohnbauflächen der Stadt Idstein belegt (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Idstein Niedernhausen 2 vom 06.06.2020, Karte B.2.1.1.1) Dem Vorteil der Alternative die Immissionen unterhalb der Grenzwerte weiter zu reduzieren, stehen andere Nachteile eines alternativen Verlaufs gegenüber. Mit einem Leitungsneubau (LK6) gehen im Vergleich zur Nutzung bestehender Leitungen regelmäßig Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Veränderung des Lebensraumes für Pflanze und Tiere durch Anlegen und Unterhalten des erforderlichen Schutzstreifens mit einer Nutzungs- und Wuchsbeschränkungen, mögliche Gefahren für die Avifauna durch Leitungskollisionen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einher. Diese hat die Vorhabenträgerin auch in den ergänzenden Unterlagen im Ergebnis für die Alternative Idstein-Niedernhausen 2 nachvollziehbar dargelegt (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Idstein-Niedernhausen 2 vom 06.06.2020, Kapitel 9).

Soweit allein unter Berücksichtigung der Trassenkorridorlänge von ca. 11 km (festgelegter Trassenkorridor) und ca. 12,1 km (Idstein-Niedernhausen 2) noch kein großer Unterschied erkennbar wird, zeigen sich vor allem unter Zuhilfenahme der potenziellen Trassenachse und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Konfiguration abwägungsrelevante Unterschiede. Während im festgelegten Trassenkorridor die durchgehende Nutzung einer Bestandsleitung nach derzeitigem

Planungs- und Kenntnisstand möglich ist (LK3), weist die Trassenachse des alternativen Trassenkorridors eine Neubaulänge von ca. 10,64 km (LK5/6) auf.

Insbesondere hinsichtlich der Belange der Raumordnung zeigen sich unter Berücksichtigung der potenziellen Trassenachse für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren deutliche Nachteile in der Alternative Idstein Niedernhausen 2, die zu einer Nicht-Umsetzbarkeit des gesamten Trassenkorridors aufgrund einer fehlenden Durchlässigkeit führen können. Das, westlich der Bundesautobahn 3 gelegene Vorranggebiet Forstwirtschaft und die östlich gelegenen Siedlungsflächen von Idstein in den Segmenten 05-001 bis 05-004 und 07-006 und 07-007, liegen riegelhaft im alternativen Trassenkorridor, sodass diese von einem Neubau gequert werden müssten (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Idstein vom 06.06.2020, Karte C.2.1.2). Bei einer Querung dieser Flächen mit einem Leitungsneubau (LK 6) ist entgegen der Einschätzung der Vorhabenträgerin eine Konformität hier nicht herstellbar (vgl. Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 19.06.2019; B.4.3.3.1.5). Aufgrund der räumlichen Ausdehnung des Vorranggebietes ist eine Überspannung aller Voraussicht nach ausgeschlossen. Demgegenüber ist im festgelegten Trassenkorridor jedenfalls bei Nutzung der Bestandsleitung die Konformität gegeben. Auch unabhängig von der abstrakt bestehenden Möglichkeit eine Durchlässigkeit des Korridors im Hinblick auf das Vorranggebiet Forstwirtschaft anzunehmen, ist der Wegfall von Waldflächen durch neu zu errichtende Maststandorte und Beeinträchtigungen im Schutzstreifen für sich genommen auch auf der Ebene der Bundesfachplanung der Alternative Idstein-Niedernhausen 2 als Nachteil entgegen zu halten. Dies gilt auch für Wald, der kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG ist (BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2020 - 4 A 13 18; Urteil vom 14. März 2018 - 4 A 5.17 - BVerwGE 161, 263 Rn. 98).

Auch bei dem Erfordernis der Raumordnung „Vorranggebiet Windenergie“ ergeben sich signifikante Unterschiede, die im Ergebnis zu einer eindeutigen Vorzugswürdigkeit des festgelegten Trassenkorridors führen. Während im festgelegten Trassenkorridor keine Belegung mit Flächen eines Vorranggebietes Windenergie gegeben und daher eine Konformität unzweifelhaft gegeben ist, ist die Alternative insbesondere im Segment 07-003 im Bereich westlich der Bundesautobahn fast bis zur Korridormitte mit einem entsprechenden Vorranggebiet belegt (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Idstein-Niedernhausen 2 vom 06.06.2020, Karte C.2.1.1). Soweit das Regierungspräsidium Darmstadt mit Stellungnahme vom 02.12.2020 darauf hingewiesen hat, dass zum Vorranggebiet bei Freileitungsvorhaben gemäß dem Plankonzept des Teilplans Erneuerbare Energien 2019 zu den gemäß Z3.3-2 TPEE 2019 festgelegten Vorranggebieten ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten ist, führt dies unter gleichzeitiger Berücksichtigung der gemäß § 9 Abs. 1 FernStrG einzuhaltenden Mindestabstände zu einem nur sehr eingeschränkten Passageraum.

Sowohl der festgelegte Trassenkorridor (Segmente 01-069 und 01-070) als auch die Alternative (Segmente 06-006 bis 06-009) sind zudem großflächig mit der Pufferzone der UNESCO-Weltkulturerbestätte Obergermanisch-Raetischer Limes belegt. Sowohl im festgelegten Trassenkorridor als auch in der Alternative würden die potenzielle Trassenachse zudem den Limes im Kernbereich kreuzen. Bereits unter Berücksichtigung des Grundsatzes G12-3 des Regionalplans Südhessen zeigt sich nach Auffassung der Bundesnetzagentur ein abwägungsrelevanter Unterschied zwischen den Korridoren, da der Limes durch einen weiteren Leitungsverlauf gekreuzt werden würde. Bei einem Leitungsneubau (LK6) innerhalb des alternativen Trassenkorridors, können zudem anders als bei der im festgelegten Trassenkorridor geplanten Nutzung der bestehenden Leitungen erhebliche Umweltauswirkungen für die UNESCO - Weltkulturerbestätte Obergermanisch-Raetischer-Limes nicht ausgeschlossen werden (vgl. B.4.3.3.2.9).

Der von der Vorhabenträgerin in Bezug auf Belange des Landschaftsschutzes genauso umfassend geprüfte alternative Trassenkorridor Idstein-Niedernhausen 2 weist gegenüber dem festgelegten Trassenkorridor in der Gesamtschau relevante Nachteile auf und muss damit hinter diesem zurückstehen. Aufgrund des Raumanspruchs der in dem alternativen Trassenkorridor neu zu errichtenden Masten und von in der Regel 50 m bis 80 m ist trotz der einwenderseitig angestrebten Bündelung mit der Bundesautobahn 3 von einem Nachteil im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft auszugehen. Die neu zu errichtenden Masten stellen markante Objekte dar, die gemeinhin in einer Entfernung erkennbar sind. Zwar ist die Bündelung mit einer bestehenden linienhaften Infrastruktur, zu denen Autobahnen fraglos zählen, grundsätzlich im Vergleich zu einer Neutrassierung in bislang noch nicht belasteten Landschaftsteilen vorteilhaft. Im festgelegten Trassenkorridor besteht jedoch im korrespondierenden Bereich des festgelegten Trassenkorridors in den Segmenten 01-064 bis 01-072 die Möglichkeit einer Bündelung mit bereits bestehenden Hoch- und Höchstspannungsleitungen (u.a. der Syna GmbH, der DB Energie GmbH und der Westnetz GmbH). Die Beeinflussung durch visuelle Wirkung ist hier durch eine Veränderung der Ästhetik der Landschaft, die Überprägung (optische Zäsur) zusammenhängender Landschaftsteile und die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität als Grundlage für die landschaftsgebundene Erholung als weniger eingriffsintensiv zu beurteilen als bei einer Bündelung mit der Bundesautobahn 3. Es handelt sich bei der Neutrassierung im Bereich des alternativen Trassenkorridors somit um eine Vorhabenwirkung, die geeignet ist den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 1 Abs. 4 Nr. 1 sowie § 1 Abs. 5 BNatSchG zuwider zu laufen. Soweit Einwander und Stellungnehmer auf eine angebliche Überbündelung im Bereich der Gemeinde Niedernhausen hingewiesen haben, ist dies im Falle von punktuellen Mastneubauten bzw. -erhöhungen nicht nachvollziehbar, da vorhandene lineare Strukturen genutzt und keine weiteren errichtet werden sollen.

In der Alternative liegen höhere Flächenanteile an Wasserschutzgebieten und längere unvermeidbare Querungen eines Leitungsneubaus (LK6), sodass sie jedenfalls keine Vorteile gegenüber dem korrespondierenden Verlauf des festgelegten Trassenkorridors aufweist. Die Alternative „Idstein-Niedernhausen 2 / A3 West“ verläuft ebenso wie die Alternativen „Idstein-Eppstein / A3 West“ und „Idstein-Niedernhausen 1 / A3 West“ mit jeweils randlicher Passage der Wasserschutzgebiete 439-101 „Tiefbrunnen Ochsenwiese“ und 439-109 „Tiefbrunnen Zissenbach“ bis südlich Idstein. Dabei wird auch die Gemengelage der Wasserschutzgebiete 439-099 „Tiefbrunnen Idsteiner Weg“, 439-106 „Tiefbrunnen Gerlohe“, jeweils Schutzgebietszone III und des noch nicht festgelegten Schutzgebiets 439-193 „Tiefbrunnen Kalmenhof“, Zonen IIIA und IIIB, gequert. Im südlichen Bereich der Alternative liegt das Wasserschutzgebiet 439-120 „Tiefbrunnen I, II + IV Farnwiese“ riegelbildend im Korridor sowohl des alternativen Verlaufs als auch des angrenzenden festgelegten Trassenkorridors.

Der von der Vorhabenträgerin hinsichtlich entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange genauso umfassend geprüfte alternative Trassenkorridor Idstein-Niedernhausen 2 ist gegenüber dem festgelegten Trassenkorridor nicht eindeutig vorzugswürdig.

Bei der Alternative werden durch die Masten sowie durch den Schutzstreifen der Leitung Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Bei einer Spannfeldlänge von ca. 400 m müssen auf die gesamte Länge ca. 27 Masten neu errichtet werden. Pro Maststandort steht dabei eine Fläche von ca. 100 m² durch das Mastgeviert nicht mehr zur Verfügung, woraus sich eine dauerhafte Flächenneuanspruchnahme von ca. 2,7 ha ergibt. Bei einer in der Bundesfachplanung zugrunde gelegten Schutzstreifenbreite für einen Freileitungsneubau von ca. 50 m beidseits der Trassenachse ergibt sich bei einer voraussichtlichen Leitungsneubaulänge von 10,62 km eine dauerhafte

Flächenneuanspruchnahme von mindestens 53,1 ha mit Nutzungseinschränkungen für neu überspannte Bereiche.

Innerhalb des Alternativkorridors bestehen kommunale Planungen, die vom Vorhaben betroffen sein können. So ist der alternative Trassenkorridor im Bereich der Segmente 07-004 bis 07-007 östlich der Bundesautobahn 3 mit kommunalen Planungen der Stadt Idstein, u.a. den Bebauungsplänen „Nassau-Viertel“, „Nassau Viertel Südwest VEP B-Plan AREBA“ und „Am Wörtzgarten“ zu etwa einem Drittel der Korridorbreite belegt. Der Bebauungsplan „In der Bittenwies - Auf dem Hahnfeld - Am Heideborn - Seelbacher Grund – Junkerswiese“ der Stadt Niedernhausen ragt ebenfalls in den Trassenkorridor hinein. Westlich der Autobahn“ reicht nach Einschätzung der Bundesnetzagentur auch der Bebauungsplan „An der Betz“ der Stadt Idstein in den alternativen Trassenkorridor. Im Gegensatz zum festgelegten Trassenkorridor wurden diese Gebiete nicht im Angesicht der bestehenden Freileitungstrasse in der Bauleitplanung ausgewiesen, sodass neue Konfliktlagen entstehen können. Insofern ist bezüglich der kommunalen Belange nicht von einer Vorzugswürdigkeit der Alternative auszugehen.

Bei der Alternative würde es ebenfalls zu mindestens einer weiteren Leitungskreuzung kommen, die zu mehr Abhängigkeiten und Erschwernissen in der Bauphase und Betriebsführung des Vorhabens führen kann.

Ebenfalls ist ein deutlicher Nachteil durch die durchgeführten Kostenschätzungen der potenziellen Trassenachsen auf Basis des Entwurfs des Netzentwicklungsplanes 2030, Version 2019 (ÜNB, 2019) zu sehen. Für deren Realisierung sind aufgrund des erforderlichen Neubaus (LK6) des Vorhabens höhere Investitionskosten erforderlich. Während die voraussichtlichen Investitionskosten für die Vorschlagstrasse ca. 4,4 Mio. Euro betragen, ist bei der Alternative mit Investitionskosten in Höhe von 21,82 Mio. Euro zu rechnen (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Idstein-Niedernhausen 2 vom 06.08.2020, Hauptdokument, Kapitel 9, S. 9-22). Auch der damit verbundene und im Rahmen der Alternativenbetrachtung maßgeblich mit zu berücksichtigende Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 NABEG i.V.m. § 1 Abs. 1 EnWG) spricht mithin dagegen, dass alternative Trassenkorridor vorteilhaft wäre.

B.4.4.2.3.5 Niedernhausen D3

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Alternative Niedernhausen D3 im Vergleich zum festgelegten Trassenkorridor, den sie in den Segmenten 01-070 bis 01-075 betrifft, nicht eindeutig vorzugswürdig ist. Die Alternative erweist sich im Vergleich der relevanten Belange zum festgelegten Trassenkorridor im Wesentlichen aus den folgenden Gründen als eindeutig nachteilhaft:

- Genehmigungsfähigkeit des Antrags der Vorhabenträgerin in den Segmenten 01-070 bis 01-075.
- Hinsichtlich der Belange der Raumordnung zeigen sich aufgrund einer großflächigen Belegung mit einem Vorranggebiet Forstwirtschaft erhebliche Nachteile.
- Inanspruchnahme von Waldflächen durch Mastneubauten und Schutzstreifen.
- Im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Boden erweist sich die Alternative im Ergebnis der Abwägung als nachteilhaft, da für diese auch mit Blick auf die Trassenachse voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Die von Privaten mit Schreiben vom 02.07.2019 sowie von der Stadt Niedernhausen mit Schreiben vom 26.08.2019 ins Verfahren eingebrachte Alternative D3 mit den Segmenten 09-001 bis 09-008 verlässt den festgelegten Trassenkorridor im Segment 01-070 in östlicher Richtung, bevor sie in südlicher Richtung verläuft, um die Ortslage von Niedernhausen-Oberjosbach zu umgehen. Nach einem Richtungswechsel verläuft die Alternative dann wieder in westlicher Richtung, um im Segment 01-075 in den festgelegten Trassenkorridor zurückzukehren.

Mit der Alternative Niedernhausen D3 wird einwenderseitig die Entlastung der Ortslage von Niedernhausen in den Segmenten 01-073 und 01-074 mit dem Ziel der Reduzierung der Immissionsbelastung angestrebt. Soweit die Stadt Niedernhausen mit Stellungnahme vom 20.07.2021 darauf hingewiesen hat, dass für die Bewertung die jeweilige Entfernung zur Wohnbebauung maßgeblich sei, ist noch einmal klarzustellen, dass es für das gegenständliche Vorhaben keine gesetzlich festgelegten Abstände, welche die Stromleitung zu Wohngebäuden einhalten muss, gibt. Maßgeblich ist vielmehr die Einhaltung der geltenden Grenz- und Richtwerte. Diesbezüglich hat die Vorhabenträgerin dargelegt, dass ein Einhalten der Grenz- und Richtwerte im festgelegten Trassenkorridor möglich ist (vgl. B.4.3.2.1). Dem Vorteil der Alternative, die Immissionen unterhalb der Grenzwerte weiter zu reduzieren, stehen andere Nachteile eines alternativen Verlaufs gegenüber. Mit einem Leitungsneubau (LK6) gehen im Vergleich zur Nutzung bestehender Leitungen regelmäßig Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Veränderung des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere durch Anlegen und Unterhalten des erforderlichen Schutzstreifens mit Nutzungs- und Wuchsbeschränkungen, mögliche Gefahren für die Avifauna durch Leitungskollisionen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einher. Diese hat die Vorhabenträgerin auch im Ergebnis für die Alternative Niedernhausen D3 nachvollziehbar dargelegt (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Niedernhausen D3 vom 06.06.2020, Kapitel 9).

Soweit allein unter Berücksichtigung der Trassenkorridorlänge von ca. 6 km (festgelegter Trassenkorridor) und ca. 8,30 km (Alternative Niedernhausen D3) noch kein großer Unterschied zwischen den Korridoren erkennbar wird, zeigen sich vor allem unter Zuhilfenahme der potenziellen Trassenachse und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Konfiguration abwägungsrelevante Unterschiede. Während im festgelegten Trassenkorridor die durchgehende Nutzung einer Bestandsleitung nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand möglich ist (LK 3), weist die Trassenachse des alternativen Trassenkorridors eine Neubaulänge von ca. 6,73 km (LK 6) auf.

Insbesondere hinsichtlich der Belange der Raumordnung zeigen sich unter Berücksichtigung der potenziellen Trassenachse für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren deutliche Nachteile der Alternative D3, die zu einer Nicht-Umsetzbarkeit des gesamten Trassenkorridors aufgrund einer fehlenden Durchlässigkeit führen können. Zwar ist anzuerkennen, dass vor allem aufgrund der großflächigen Belegung des festgelegten Korridors mit der Siedlungsfläche der Stadt Niedernhausen sowie den Abstandsflächen gemäß 5.3.4-5 (Z) LEP Hessen in den Segmenten 01-072 bis 01-074 grundsätzlich von einer riegelhaften Belegung auszugehen ist (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Niedernhausen D3 vom 06.06.2020, Karte C.2.1.1). Eine Konformität ist hier jedoch auch im Bereich der Abstandsflächen in Folge des Widerspruchs der Bundesnetzagentur vom 08.11.2018 jedenfalls bei Nutzung der Bestandsleitung gegeben (vgl. Kap. B.4.3.3.1.5: Abstand zu Wohnbauflächen). Anders verhält es sich im alternativen Trassenkorridor, in dem das Vorranggebiet Forstwirtschaft in den Segmenten 09-002 bis 09-005 einen durchgängigen Riegel bildet (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Niedernhausen D3 vom 06.06.2020, Karte C.2.1.2). Bei einer Querung dieser Flächen mit einem Leitungsneubau (LK6) ist entgegen der Einschätzung der Vorhabenträgerin eine

Konformität nicht herstellbar, wenn eine Überspannung ausgeschlossen ist (vgl. Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 19.06.2019; B.4.3.3.1.5). Soweit die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung auf die Stellungnahme ausgeführt hat, dass aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen, wie z.B. durch ein ökologisches Schneisenmanagement, erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden können, ist dies aufgrund der räumlichen Ausdehnung des Vorranggebietes über 3,5 Segmente in diesem konkreten Einzelfall nicht plausibel. Insbesondere ist vorliegend aber eine vollständige Überspannung aller Voraussicht nach ausgeschlossen.

Auch unabhängig von der bestehenden Möglichkeit eine Durchlässigkeit des Korridors im Hinblick auf das Vorranggebiet Forstwirtschaft anzunehmen, ist auch der Wegfall von Waldflächen durch neu zu errichtende Maststandorte und Beeinträchtigungen im Schutzstreifen für sich genommen der Alternative Niedernhausen D3 auch auf der Ebene der Bundesfachplanung als Nachteil entgegen zu halten (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Niedernhausen D3 vom 06.06.2020, Anhang E-5). Dies gilt auch für Wald, der kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG ist (BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2020 - 4 A 13 18; Urteil vom 14. März 2018 - 4 A 5.17 - BVerwGE 161, 263 Rn. 98). Entgegen einiger Einwendungen ist auch unter Berücksichtigung des vorgelegten Bildmaterials weder aus forstrechtlicher Sicht noch unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Bedeutung des Waldes aufgrund des Auftretens von Borkenkäferkalamitäten oder aber Witterungsschäden von einer Gleichwertigkeit oder gar Vorzugswürdigkeit der Alternative auszugehen. Wenngleich es hierdurch zu Aufflichtungen der Waldflächen kommt ist auch abwägend zu berücksichtigen, dass solche Veränderungen der natürlichen Dynamik unterliegen und mittelfristig im Rahmen der natürlichen Sukzession – in Abhängigkeit von der potenziell natürlichen Vegetation – erneut dichtere Waldbestände zu erwarten sind. Demgegenüber würde die Nutzung dieser Flächen für das Errichten und den Betrieb einer Freileitung zu einer dauerhaften Veränderung der Waldbestände führen. Auf entsprechende erhebliche Nachteile und eine nur in Ausnahmefällen bestehende Genehmigungsfähigkeit eines Leitungsneubaus im Vergleich zur Nutzung bestehender Leitungen, wenn eine Waldüberspannung ausgeschlossen werden kann, hat auch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Hinblick auf die Alternative Niedernhausen D3 mit Stellungnahme vom 15.07.2021 hingewiesen.

Gegenüber dem festgelegten Trassenkorridor umfasst diese Alternative zudem einen erhöhten Flächenanteil geschützter Teile von Natur und Landschaft und zeigt damit bereits bei einer nur quantitativen Betrachtung einen Nachteil (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Niedernhausen D3 vom 06.06.2020, Hauptdokument, Kapitel 9, Tabelle 9.1.6, Anhang E). Bei den potenziell betroffenen gesetzlich geschützten Biotopen in dem Segment 09-005 handelt es sich nach den Informationen des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie um den Biotopkomplex „Streuobst-Fließgewässer-Komplex NSG Schafweide/Dattenbachtal bei Ehlhalten“ (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Niedernhausen D3 vom 06.06.2020, Karte B.2.2.1.1). Eine direkte Flächeninanspruchnahme mit damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG ist grundsätzlich verboten und vorliegend aufgrund der großflächigen Belegung im Segment 09-005 auch nicht auszuschließen. Unstreitig sind jedoch im Falle einer Querung mit einem Leitungsneubau (LK6) auch die in den Unterlagen festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 3 BNatSchG im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen biologische Vielfalt.

Der von der Vorhabenträgerin in Bezug auf Belange des Landschaftsschutzes genauso umfassend geprüfte alternative Trassenkorridor Niedernhausen D3 weist gegenüber dem festgelegten Trassenkorridor in der Gesamtschau relevante Nachteile auf und muss damit hinter diesem zurückstehen. Nach § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sollen insbesondere Energieleitungen, wie das hier gegenständliche Vorhaben landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Dieser Zielsetzung wird im alternativen Trassenkorridor durch die erstmalige Querung von bislang durch eine Freileitung unzerschnittene Landschaften nicht entsprochen. Demgegenüber besteht im festgelegten Trassenkorridor die Möglichkeit der Nutzung einer Bestandsleitung, ggf. mit punktuellen Mastneubauten. Während im festgelegten Trassenkorridor demzufolge keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, können diese in der Alternative Niedernhausen D3 nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gem. § 8 NABEG i.V.m. Karten B.2.5.1.1, B.2.5.2.1, B.2.5.1.4, B.2.5.2.4 und Karten B.2.5.1.1, B.2.5.2.1, B.2.5.1.4, B.2.5.2.4 Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Niedernhausen D3 vom 05.06.2020).

Für das Schutzgut Boden zeigen sich im Vergleich der potenziellen Trassenachsen weitere relevante Nachteile der Alternative gegenüber der Nutzung der Bestandsleitung, da mit einer höheren Flächenneuanspruchnahme, insbesondere im Bereich der Mastfundamente, in einem erhöhten Maße unvermeidbare voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen erwartet werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der großflächigen Belegung mit feuchten und verdichtungsempfindlichen Böden im Segment 09-008 (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Niedernhausen D3 vom 06.06.2020, Karte B.2.3.1).

Der von der Vorhabenträgerin hinsichtlich entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange genauso umfassend geprüfte alternative Trassenkorridor Niedernhausen D3 ist gegenüber dem festgelegten Trassenkorridor in der Gesamtschau nicht eindeutig vorzugswürdig.

Bei der Alternative werden durch die Masten sowie durch den Schutzstreifen der Leitung zusätzliche Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Bei einer Spannfeldlänge von ca. 400 m müssen auf die gesamte Länge ca. 17 Masten neu errichtet werden. Pro Maststandort steht dabei eine Fläche von ca. 100 m² durch das Mastgeviert nicht mehr zur Verfügung, woraus sich eine dauerhafte Flächenneuanspruchnahme von ca. 1,7 ha ergibt. Bei einer in der Bundesfachplanung zugrunde gelegten Schutzstreifenbreite für einen Freileitungsneubau von ca. 50 m beidseits der Trassenachse ergibt sich eine dauerhafte Flächenneuanspruchnahme von mindestens 33,7 ha mit Nutzungseinschränkungen für neu überspannte Bereiche. Zugunsten der Alternative kann entgegen dem Vortrag des hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen aus der Stellungnahme vom 30.10.2020 auch nicht eine Entlastung der Ortslage von Niedernhausen durch eine Gesamtverlegung der in den Segmenten 01-073 bis 01-076 neben der bereits bestehenden 220/380-kV-Leitung Koblenz-Marxheim (Bl. 4127) der Vorhabenträgerin Amprion GmbH verlaufenden 110-kV-Leitung Marxheim-Niedernhausen (Bl. 3012) der Syna GmbH und der DB Energie GmbH sowie der 110-kV-Leitung Niederselters-Niedernhausen (Bl. 3011) der Westnetz GmbH und der DB Energie GmbH (sog. Mehrstufenplan) berücksichtigt werden. So haben sowohl die Westnetz GmbH als auch die Syna GmbH eine Verlegung ihrer Leitung abgelehnt und betont, dass der Erhalt der Umspannanlage Niedernhausen in jedem Fall gewährleistet sein muss, um die Stromkreise in Richtung Limburg und nach Süden zur Versorgung des Rheingaus zu erhalten (vgl. Stellungnahmen der Syna GmbH vom 30.10.2020 und 20.07.2021; Protokoll zur Telefonkonferenz der Bundesnetzagentur mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und anderen Leitungsbetreibern zu Möglichkeiten der Gesamtverschwenkung

vom 20.01.2021). Entgegen dem Vortrag in einigen Einwendungen und Stellungnahmen ist auch im Hinblick auf die kommunalen und städtebaulichen Belange eine Vorzugswürdigkeit der Alternative Niedernhausen D3 nicht erkennbar (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Niedernhausen D3 vom 06.08.2020, Hauptdokument, Kapitel 8.2). Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Beschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB der Gemeinde Niedernhausen vom 28.10.2020 zum Bebauungsplan Nr. 3/2020 „Neues Niedernhausen“ sowie die Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 Abs. 1 S.1 BauGB. Dieser Bebauungsplan steht weder der Festlegung des Trassenkorridors entgegen (vgl. B.4.3.3.3.1), noch lässt sich hieraus eine Vorzugswürdigkeit der Alternative herleiten. Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinde Niedernhausen insbesondere den tatsächlich vorhandenen Leitungsbestand, der das Gemeindegebiet querenden bestehenden 220/380-kV-Leitung Koblenz-Marxheim (Bl. 4127) der Vorhabenträgerin Amprion GmbH sowie die 110-kV-Leitung Marxheim-Niedernhausen (Bl. 3012) der Syna GmbH und der DB Energie GmbH sowie der 110-kV-Leitung Niederselters-Niedernhausen (Bl. 3011) der Westnetz GmbH und der DB Energie GmbH als Belang einer eventuell konkurrierenden Raumnutzung erkennen und entsprechend im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bei einer Verfestigung der Planung berücksichtigen wird. Zu berücksichtigen ist ferner, dass innerhalb des Alternativkorridors kommunale Planungen bestehen, die vom Vorhaben betroffen sein können. So haben sowohl der Regionalverband Frankfurt Main als auch die Stadt Eppstein mit Stellungnahme vom 30.10.2020 auf eine kommunale Planung im Bereich von Eppstein Ehlhalten hingewiesen. Soweit ein Konflikt einer Leitungsrealisierung im alternativen Trassenkorridor mit der Änderung des Bebauungsplans „Am Steinberg“ mit Schreiben vom 02.05.2022 in Zweifel gezogen wurde, führt auch dies jedenfalls in Ansehung der übrigen relevanten Nachteile nicht zu einer Vorzugswürdigkeit der Alternative.

Es ist schließlich davon auszugehen, dass die Alternative aufgrund des erforderlichen Neubaus deutlich höhere Gesamtkosten für die Leitungsrealisierung verursacht. Nach den Kostenschätzungen der Vorhabenträgerin auf Basis des Entwurfs des Netzentwicklungsplanes 2030, Version 2019 (ÜNB, 2019) ist mit einer Kosteninvestition von 14,09 Mio. Euro für einen Neubau in der Alternative zu rechnen. Im Unterschied dazu würden sich die Kosteninvestitionen bei Nutzung der Bestandsleitung auf ca. 2, 4 Mio. Euro belaufen. Auch der damit verbundene und im Rahmen der Alternativenbetrachtung maßgeblich mit zu berücksichtigende Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 NABEG i.V.m. § 1 Abs. 1 EnWG) spricht mithin dagegen, dass der alternative Trassenkorridor vorteilhaft wäre.

B.4.4.2.3.6 Niedernhausen Konglomerat

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Alternative Niedernhausen Konglomerat im Vergleich zum festgelegten Trassenkorridor, den sie in den Segmenten 01-071 bis 01-075 betrifft, nicht eindeutig vorzugswürdig ist. Die Alternative erweist sich im Vergleich der relevanten Belange zum festgelegten Trassenkorridor im Wesentlichen aus den folgenden Gründen als eindeutig nachteilhaft:

- Genehmigungsfähigkeit des Antrags der Vorhabenträgerin in den Segmenten 01-071 bis 01-075.
- Hinsichtlich der Belange der Raumordnung zeigen sich aufgrund einer großflächigen Belegung mit einem Vorranggebiet Forstwirtschaft erhebliche Nachteile.
- Inanspruchnahme von Waldflächen durch Mastneubauten und Schutzstreifen.
- Im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Boden erweist sich die Alternative im Ergebnis der Abwägung als nachteilhaft, da für diese auch mit

Blick auf die Trassenachse voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Mit der von der Vorhabenträgerin aufgrund mehrerer Vorschläge für alternative Trassenverläufe aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gebildeten Alternative Niedernhausen Konglomerat (Segmente 08-001 bis 08-007) wird einwenderseitig die Entlastung der Ortslage von Niedernhausen in den Segmenten 01-073 und 01-074 und damit eine Reduzierung der Immissionsbelastung angestrebt. Wie die Vorhabenträgerin dargelegt hat, ist ein Einhalten der Grenzwerte im festgelegten Trassenkorridor möglich (s. B.4.3.2.1). Dem Vorteil der Alternative, die Immissionen unterhalb der Grenzwerte weiter zu reduzieren, stehen andere Nachteile eines alternativen Verlaufs gegenüber. Mit einem Leitungsneubau (LK6) gehen im Vergleich zur Nutzung bestehender Leitungen regelmäßig Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Veränderung des Lebensraumes für Pflanze und Tiere durch Anlegen und Unterhalten des erforderlichen Schutzstreifens mit einer Nutzungs- und Wuchsbeschränkungen, mögliche Gefahren für die Avifauna durch Leitungskollisionen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einher. Diese hat die Vorhabenträgerin auch in den ergänzenden Unterlagen hinsichtlich des Ergebnisses auch unter Berücksichtigung der von mehreren Stellungnehmern zutreffender Weise angemerkten kleineren Fehler auch für die Alternative Niedernhausen Konglomerat nachvollziehbar dargelegt (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Niedernhausen Konglomerat vom 06.06.2020, Kapitel 9).

Alein unter Berücksichtigung der Trassenkorridorlänge von ca. 3 km (festgelegter Trassenkorridor) und ca. 5,66 km (Alternative Niedernhausen-Konglomerat) wird kein großer Unterschied zwischen den Korridoren erkennbar. Deutliche abwägungsrelevante Nachteile zeigen sich vor allem unter Zuhilfenahme der potenziellen Trassenachse. Während im festgelegten Trassenkorridor die durchgehende Nutzung einer Bestandsleitung nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand möglich ist (LK3), weisen die Trassenachsen des alternativen Trassenkorridors eine Neubaulänge von ca. 5,24-5,66 km (LK6) auf.

Hinsichtlich der Belange der Raumordnung zeigen sich in der Alternative unter Berücksichtigung der potenziellen Trassenachse im Hinblick auf das nachfolgende Planfeststellungsverfahren nach Einschätzung der Bundesnetzagentur deutliche Nachteile, die zu einer Nicht-Umsetzbarkeit des gesamten alternativen Trassenkorridors „Niedernhausen Konglomerat“ aufgrund einer fehlenden Durchlässigkeit für einen Leitungsneubau führen können. Zwar ist anzuerkennen, dass vor allem aufgrund der großflächigen Belegung des festgelegten Korridors mit der Siedlungsfläche der Stadt Niedernhausen sowie den Abstandsflächen gemäß 5.3.4-5 (Z) LEP Hessen in den Segmenten 01-072 bis 01-074 grundsätzlich von einer Einschränkung der Planungsfreiheit für einen Leitungsneubau auszugehen ist (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Niedernhausen Konglomerat vom 06.06.2020, Karte C.2.1.1 jeweils zu Konglomerat 1, 2, 3). Eine Konformität ist hier jedoch in Folge des Widerspruchs der Bundesnetzagentur vom 08.11.2018 gegeben (vgl. Kap. B.4.3.3.1.5: Abstand zu Wohnbauflächen). Demgegenüber bildet das Vorranggebiet Forstwirtschaft im alternativen Trassenkorridor in den Segmenten 08-001 bis 08-004 einen durchgängigen Riegel. Bei einer Querung dieser Flächen mit einem Leitungsneubau (LK 6) ist entgegen der Einschätzung der Vorhabenträgerin eine Konformität nicht herstellbar (vgl. Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 19.06.2019; B.4.3.3.1.5). Das Vorranggebiet Forstwirtschaft bildet hier über 3,5 Segmente (Segmente 09-002 – 09-005) hinweg eine durchgängige Fläche, sodass eine vollständige Überspannung aller Voraussicht nach ausgeschlossen ist.

Unabhängig von der bestehenden Möglichkeit eine Durchlässigkeit des Korridors im Hinblick auf das Vorranggebiet Forstwirtschaft anzunehmen, ist der Wegfall von Waldflächen durch neu zu errichtende Maststandorte und Beeinträchtigungen im Schutzstreifen für sich genommen der Alternative Niedernhausen Konglomerat auch auf der Ebene der Bundesfachplanung als Nachteil entgegen zu halten. Dies gilt auch für Wald, der kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG ist (BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2020 - 4 A 13 18; Urteil vom 14. März 2018 - 4 A 5.17 - BVerwGE 161, 263 Rn. 98). Entgegen einiger Einwendungen ist auch weder aus forstrechtlicher Sicht noch unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Bedeutung des Waldes von einer Gleichwertigkeit der Alternative sowie des festgelegten Trassenkorridors auszugehen. Wenngleich in Teilen des Trassenkorridors das Auftreten von Borkenkäferkalamitäten auf Auflichtungen der Waldflächen hindeuten, ist dem entgegenzuhalten, dass solche Veränderungen der natürlichen Dynamik unterliegen und mittelfristig im Rahmen der natürlichen Sukzession – in Abhängigkeit von der potenziell natürlichen Vegetation – erneut dichtere Waldbestände zu erwarten sind. Demgegenüber führt die Nutzung dieser Flächen für das Errichten und den Betrieb einer Freileitung zu einer dauerhaften Veränderung der Waldbestände (siehe zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen auch B.4.4.2.3.5).

Gegenüber dem festgelegten Trassenkorridor umfasst diese Alternative einen erhöhten Flächenanteil geschützter Teile von Natur und Landschaft (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Niedernhausen Konglomerat vom 06.06.2020, Hauptdokument, Kapitel 9, Tabelle 9.1.6, Anhang E). Auch die qualitative Betrachtung der potenziellen Betroffenheit der Belange des Schutzguts Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt vermag die zu erwartenden planerischen Einschränkungen bzw. den erhöhten Realisierungsaufwand, die mit dieser Alternative einhergehen nicht zu mindern. Bei den potenziell betroffenen gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich nach den Informationen des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie um den Biotopkomplex „Streuobst-Fließgewässer-Komplex NSG Schafweide/Dattenbachtal bei Ehlhalten“. Eine direkte Flächeninanspruchnahme mit damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG ist grundsätzlich verboten und vorliegend aufgrund der großflächigen Belegung im Segment 08-005 auch nicht auszuschließen. Unstreitig sind jedoch im Falle einer Querung mit einem Leitungsneubau (LK6) auch die in den Unterlagen festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 3 BNatSchG im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen biologische Vielfalt. Der von der Vorhabenträgerin in Bezug auf Belange des Landschaftsschutzes genauso umfassend geprüfte alternative Trassenkorridor Niedernhausen Konglomerat weist gegenüber dem festgelegten Trassenkorridor in der Gesamtschau relevante Nachteile auf und muss damit hinter diesem zurückstehen. Nach § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sollen insbesondere Energieleitungen, wie das hier gegenständliche Vorhaben landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Dieser Zielsetzung wird im alternativen Trassenkorridor durch die erstmalige Querung von bislang durch eine Freileitung unzerschnittene Landschaften nicht entsprochen. Ohne Bündelungsmöglichkeit ist eine landschaftsgerechte Trassenführung im alternativen Trassenkorridor im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG nicht möglich. Wie zuvor beschrieben wäre eine weitere Zerschneidung der Landschaft bei Wahl der Alternative nicht zu vermeiden. Demgegenüber ist im festgelegten Trassenkorridor die Nutzung der Bestandsleitung (LK2/3) möglich und ebenfalls von der Vorhabenträgerin beabsichtigt. Eine weitere Zerschneidung der Landschaft ist insofern in diesem Naturraum bzw. Landschaftsraum vermeidbar. Während im festgelegten Trassenkorridor demzufolge keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, können diese in der Alternative Niedernhausen Konglomerat nicht ausgeschlossen

werden (vgl. Unterlagen gem. § 8 NABEG i.V.m Karten B.2.5.1.1, B.2.5.2.1, B.2.5.1.4, B.2.5.2.4 und Karten B.2.5.1.1, B.2.5.2.1, B.2.5.1.4, B.2.5.2.4 Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Niedernhausen Konglomerat vom 05.06.2020).

Der alternative Trassenkorridorverlauf umgeht den Ort Oberjosbach östlich und trifft südlich davon wieder auf den festgelegten Trassenkorridor. Durch die veränderte Ortsumgehung wird das Wasserschutzgebiet 439-120 „Tiefbrunnen I, II + IV Farnwiese“ auf längerer Strecke gequert. Direkt angrenzend belegt das Wasserschutzgebiet 439-122 „Tiefbrunnen I + II Oberjosbach“ große Flächen des alternativen Trassenkorridors. Südlich Oberjosbach treffen der festgelegte Trassenkorridor und der alternative Trassenkorridor wieder zusammen und betreffen beide die Wasserschutzgebiete 439-185 „Tiefbrunnen Hirschborn und 436-005 „Tiefbrunnen IV Niederjosbach“. Im Vergleich zum korrespondierenden Verlauf des festgelegten Trassenkorridors sind mit der Alternative größere Flächen von Wasserschutzgebieten belegt, so dass sich daraus keine Vorteilhaftigkeit der Alternative ergibt.

Für das Schutzgut Boden zeigen sich im Vergleich der potenziellen Trassenachsen weitere relevante Nachteile der Alternative gegenüber der Nutzung der Bestandsleitung, da mit einer höheren Flächenneuanspruchnahme, insbesondere im Bereich der Mastfundamente, in einem erhöhten Maße unvermeidbare voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen erwartet werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der großflächigen Belegung mit feuchten und verdichtungsempfindlichen Böden im Segment 08-006 (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Niedernhausen Konglomerat vom 06.06.2020, Karte B.2.3.1).

Der von der Vorhabenträgerin hinsichtlich entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange genauso umfassend geprüfte alternative Trassenkorridor Niedernhausen Konglomerat ist gegenüber dem festgelegten Trassenkorridor in der Gesamtschau nicht eindeutig vorzugswürdig.

Bei der Alternative werden durch die Masten sowie durch den Schutzstreifen der Leitung Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Bei einer Spannfeldlänge von ca. 400 m müssen nach Schätzung der Bundesnetzagentur auf die gesamte Länge ca. 13-15 Masten neu errichtet werden. Pro Maststandort steht dabei eine Fläche von ca. 100 m² durch das Mastgeviert nicht mehr zur Verfügung, woraus sich eine dauerhafte Flächenneuanspruchnahme von ca. 1,3 - 1,5 ha ergibt. Bei einer in der Bundesfachplanung zugrunde gelegten Schutzstreifenbreite für einen Freileitungsneubau von ca. 50 m beidseits der Trassenachse ergibt sich eine dauerhafte Flächenneuanspruchnahme von mindestens 26,2 – 28,3 ha mit Nutzungseinschränkungen für neu überspannte Bereiche.

Zugunsten der Alternative kann entgegen dem Vortrag des hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen aus der Stellungnahme vom 30.10.2020 auch nicht eine Entlastung der Ortslage von Niedernhausen durch eine Gesamtverlegung der in den Segmenten 01-073 bis 01-076 neben der bereits bestehenden 220/380-kV-Leitung Koblenz-Marxheim (Bl. 4127) der Vorhabenträgerin Amprion GmbH verlaufenden 110-kV-Leitung Marxheim-Niedernhausen (Bl. 3012) der Syna GmbH und der DB Energie GmbH sowie der 110-kV-Leitung Niederselters-Niedernhausen (Bl. 3011) der Westnetz GmbH und der DB Energie GmbH (sog. Mehrstufenplan) berücksichtigt werden. So haben sowohl die Westnetz GmbH als auch die Syna GmbH eine Verlegung ihrer Leitung abgelehnt und betont, dass der Erhalt der Umspannanlage Niedernhausen in jedem Fall gewährleistet sein muss, um die Stromkreise in Richtung Limburg und nach Süden zur Versorgung des Rheingaus zu erhalten (vgl. Stellungnahmen der Syna GmbH vom 30.10.2020 und 20.07.2021 und Protokoll zur Telefonkonferenz der Bundesnetzagentur mit dem Hessischen

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und anderen Leitungsbetreibern zu Möglichkeiten der Gesamtverschwenkung vom 20.01.2021).

Entgegen dem Vortrag in einigen Einwendungen und Stellungnahmen ist auch im Hinblick auf die kommunalen und städtebaulichen Belange eine Vorzugswürdigkeit der Alternative Niedernhausen Konglomerat nicht erkennbar (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Niedernhausen D3 vom 06.08.2020, Hauptdokument, Kapitel 8.2). Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Beschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB der Gemeinde Niedernhausen vom 28.10.2020 zum Bebauungsplan Nr. 3/2020 „Neues Niedernhausen“ sowie die Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 Abs. 1 S.1 BauGB. Dieser Bebauungsplan steht weder der Festlegung des Trassenkorridors entgegen (vgl. B.4.3.3.1), noch lässt sich hieraus eine Vorzugswürdigkeit der Alternative herleiten. Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinde Niedernhausen insbesondere den tatsächlich vorhandenen Leitungsbestand, der das Gemeindegebiet querenden bestehenden 220/380-kV-Leitung Koblenz-Marxheim (Bl. 4127) der Vorhabenträgerin Amprion GmbH sowie die 110-kV-Leitung Marxheim-Niedernhausen (Bl. 3012) der Syna GmbH und der DB Energie GmbH sowie der 110-kV-Leitung Niederselters-Niedernhausen (Bl. 3011) der Westnetz GmbH und der DB Energie GmbH als Belang einer eventuell konkurrierenden Raumnutzung erkennen und entsprechend im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bei einer Verfestigung der Planung berücksichtigen wird. Zu berücksichtigen ist ferner, dass innerhalb des Alternativkorridors kommunale Planungen bestehen, die vom Vorhaben betroffen sein können. So haben sowohl der Regionalverband Frankfurt Main als auch die Stadt Eppstein mit Stellungnahme vom 30.10.2020 auf eine kommunale Planung im Bereich von Eppstein Ehlhalten hingewiesen. Soweit ein Konflikt einer Leitungsrealisierung im alternativen Trassenkorridor mit der Änderung des Bebauungsplans „Am Steinberg“ mit Schreiben vom 02.05.2022 in Zweifel gezogen wurde, führt auch dies jedenfalls in Ansehung der übrigen relevanten Nachteile nicht zu einer Vorzugswürdigkeit der Alternative.

Im Hinblick auf unter Berücksichtigung der potentiellen Trassenachse durchgeführte Kostenschätzungen der Vorhabenträgerin auf Basis des Entwurfs des Netzentwicklungsplanes 2030, Version 2019 (ÜNB, 2019) zeigt sich ein deutlicher Nachteil der Alternative, da für deren Realisierung aufgrund des erforderlichen Neubaus (LK6) ca. 11,16 - 11,99 Mio. € Investitionskosten erforderlich wären, während bei potentieller Nutzung der Bestandstrasse Gesamtinvestitionskosten in Höhe von 1,2 Mio. Euro zu erwarten sind (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Niedernhausen Konglomerat vom 06.08.2020, Hauptdokument, Kapitel 9, S. 9-22). Auch der damit verbundene und im Rahmen der Alternativenbetrachtung maßgeblich mit zu berücksichtigende Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 NABEG i.V.m. § 1 Abs. 1 EnWG) spricht mithin dagegen, dass der alternative Trassenkorridor vorteilhaft wäre.

B.4.4.2.3.7 Niedernhausen Ost 1 und Ost 2

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Alternativen Niedernhausen Ost 1 und 2 im Vergleich zum festgelegten Trassenkorridor, den sie in den Segmenten 01-067 bis 01-075 betreffen, nicht eindeutig vorzugswürdig sind. Die Alternativen erweisen sich im Vergleich der relevanten Belange zum festgelegten Trassenkorridor im Wesentlichen aus den folgenden Gründen als eindeutig nachteilhaft:

- Genehmigungsfähigkeit des Antrags der Vorhabenträgerin in den Segmenten 01-067 bis 01-075.

- Hinsichtlich der Belange der Raumordnung zeigen sich aufgrund einer großflächigen Belegung mit einem Vorranggebiet Forstwirtschaft erhebliche Nachteile.
- Inanspruchnahme von Waldflächen durch Mastneubauten und Schutzstreifen.
- Erstmalige Querung des FFH Gebiets *Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal* (DE 5716-309)
- Im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Boden erweisen sich die Alternativen im Ergebnis der Abwägung als nachteilhaft, da für diese auch mit Blick auf die Trassenachse voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Die von der Stadt Niedernhausen mit Stellungnahme vom 26.08.2019 ins Verfahren eingebrachte Alternative Niedernhausen Ost 1 verlässt den festgelegten Trassenkorridor im Segment 01-067 kurz hinter Idstein nach Osten hin Richtung Heftrich, verläuft ein kurzes Stück entlang der L3026 und knickt dann südöstlich Richtung Hasenmühle ab. Ab dem Punkt Hasenmühle verläuft sie weiter in südlicher Richtung, um zwischen Niedernhausen und Niederjosbach im Segment 01-075 bei einer Gesamtlänge von 12,7 km (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Niedernhausen Ost 1 vom 09.06.2021 (Fassung 09.07.2021), Hauptdokument, Abbildung 5-2, S. 21) in den festgelegten Trassenkorridor zurückzukehren.

Die weiterhin von der Stadt Niedernhausen mit Stellungnahme vom 26.08.2019 ins Verfahren eingebrachte Alternative Niedernhausen Ost 2 verlässt ebenfalls kurz hinter Idstein im Segment 01-067 den festgelegten Trassenkorridor nach Osten hin Richtung Heftrich, knickt jedoch wesentlich früher von der L3026 aus nach Südosten Richtung Römerkastell Alteburg ab, um anschließend in südlicher Richtung weiter zu verlaufen. Zwischen Oberjosbach und Ehlhalten knickt sie nach Nordwesten ab, um kurz hinter Niedernhausen in den festgelegten Trassenkorridor gleichfalls im Segment 01-075 bei einer Gesamtlänge von 11,8 km (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zu dem Alternativen Niedernhausen Ost 1 und Ost 2 (Fassung 9.06.2021), Hauptdokument, Abbildung 5-1, S. 21; 102) zurückzukehren. Die Alternative war ursprünglich zur Realisierung als Erdkabel vorgeschlagen worden (vgl. B.4.4.1). Im Erörterungstermin hat die Urheberin der Vorschläge auch eine Realisierung als Freileitung gefordert.

Sowohl mit der Alternative Niedernhausen Ost 1 und Niedernhausen Ost 2 wird im Vergleich zu den Alternativen Niedernhausen Konglomerat (B.4.4.3.6) und Niedernhausen D3 (B.4.4.3.5) eine weiträumigere Umgehung der Ortslage von Niedernhausen angestrebt. Zugunsten der Alternativen kann daher zwar der geringe Flächenanteil an Siedlungsfläche berücksichtigt werden (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Niedernhausen Ost 1 und Niedernhausen Ost 2 jeweils vom 27.05.2021, Hauptdokument, Kapitel 9.1.1.2, S. 103, Tabelle 9-11). Soweit von den privaten Einwendern mit der Alternative hierdurch eine Reduzierung der Immissionsbelastung angestrebt wird, hat die Vorhabenträgerin jedoch nachvollziehbar darlegen können, dass ein Einhalten der Grenz- und Richtwertwerte im festgelegten Trassenkorridor möglich ist (s. B.4.3.2.1). Dem Vorteil der Alternative die Immissionen ggf. unterhalb der Grenzwerte weiter zu reduzieren, stehen andere im Vergleich überwiegende Nachteile des alternativen Verlaufs gegenüber. Mit einem Leitungsneubau (LK6) gehen im Vergleich zur Nutzung bestehender Leitungen regelmäßig Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Veränderung des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere durch Anlegen und Unterhalten des erforderlichen Schutzstreifens mit einer Nutzungs- und Wuchsbeschränkungen, mögliche Gefahren für die Avifauna durch Leitungskollisionen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einher. Diese hat die Vorhabenträgerin auch in den ergänzenden Unterlagen im Ergebnis für die Alternativen Niedernhausen Ost 1 und Ost 2 nachvollziehbar dargelegt.

Allein unter Berücksichtigung der Trassenkorridorlänge von ca. 9 km (festgelegter Trassenkorridor) und ca. 11,77 km (Alternative Niedernhausen Ost 2) bzw. 12,67 km (Alternative Niedernhausen Ost 1) wird kein großer Unterschied zwischen den Korridoren erkennbar. Deutliche abwägungsrelevante Nachteile zeigen sich bei den Alternativen Niedernhausen Ost 1 und Ost 2 vor allem unter Zuhilfenahme der potenziellen Trassenachse. Während im festgelegten Trassenkorridor die durchgehende Nutzung einer Bestandsleitung nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand möglich ist (LK3), weisen die Trassenachsen der alternativen Trassenkorridore eine Neubaulänge von ca. 10,11 und 11,01 km (LK6) auf.

Hinsichtlich der Belange der Raumordnung zeigen sich in den Alternativen unter Berücksichtigung der potenziellen Trassenachsen im Hinblick auf das nachfolgende Planfeststellungsverfahren nach Einschätzung der Bundesnetzagentur deutliche Nachteile, die zu einer Nicht-Umsetzbarkeit der alternativen Trassenkorridore „Niedernhausen Ost 1“ und „Niedernhausen Ost 2“ aufgrund einer fehlenden Durchlässigkeit für einen Leitungsneubau führen können. Zwar ist anzuerkennen, dass vor allem aufgrund der großflächigen Belegung des festgelegten Korridors mit der Siedlungsfläche der Stadt Niedernhausen sowie den Abstandsflächen gemäß 5.3.4-5 (Z) LEP Hessen in den Segmenten 01-072 bis 01-074 grundsätzlich von einem Riegel und einer Einschränkung der Planungsfreiheit für einen Leitungsneubau auszugehen ist (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Niedernhausen Ost 1 und Ost 2 vom 09.06.2021 (Fassung 09.07.2021, Karte C.2.1.1 jeweils zu Konglomerat 1, 2, 3). Demgegenüber ist die Belegung mit den Abstandszielen in den alternativen Trassenkorridoren deutlich kleinflächiger. Eine Vorzugswürdigkeit der Alternativen lässt sich hierdurch jedoch nicht herleiten, da eine Konformität auch im festgelegten Trassenkorridor in Folge des Widerspruchs der Bundesnetzagentur vom 08.11.2018 jedenfalls bei Nutzung der Bestandsleitung gegeben ist (vgl. Kap. B.4.3.3.1.5: Abstand zu Wohnbauflächen). Insbesondere ist aber zu Ungunsten der Alternative Niedernhausen Ost 2 zu berücksichtigen, dass hier in den Segmenten 17-005 bis 17-007 ein Vorranggebiet Forstwirtschaft einen durchgängigen Riegel bildet (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Niedernhausen Ost vom 06.06.2020, Karte C.2.1.2). Bei einer Querung dieser Flächen mit einem Leitungsneubau (LK 6) ist entgegen der Einschätzung der Vorhabenträgerin eine Konformität nicht herstellbar (vgl. zu den Grundsätzen der Konformitätsbewertung beim Leitungsneubau im Vorranggebiet Forstwirtschaft auch das Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 19.06.2019; B.4.3.3.1.5). Auch die Alternative Niedernhausen Ost 1 ist teilweise riegelhaft mit Flächen des Vorranggebiets Forstwirtschaft belegt. Allerdings ist hier die Belegung kleinflächiger, sodass eine Konformität im Wege einer geeigneten Feintrassierung möglich scheint. Eine Vorzugswürdigkeit der Alternative Niedernhausen Ost 1 lässt sich hieraus jedoch ebenfalls nicht herleiten.

In jedem Fall gilt aber auch hier, dass unabhängig von der bestehenden Möglichkeit bzw. Erforderlichkeit eine Durchlässigkeit der alternativen Trassenkorridore im Hinblick auf das Vorranggebiet Forstwirtschaft anzunehmen, der Wegfall von Waldflächen durch neu zu errichtende Maststandorte und Beeinträchtigungen im Schutzstreifen für sich genommen den Alternativen Niedernhausen Ost 1 und Ost 2 auch auf der Ebene der Bundesfachplanung als Nachteil entgegen zu halten ist. Dies gilt auch für Wald, der kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG ist (BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2020 - 4 A 13 18; Urteil vom 14. März 2018 - 4 A 5.17 - BVerwGE 161, 263 Rn. 98). Entgegen einiger Einwendungen ist auch weder aus forstrechtlicher Sicht noch unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Bedeutung des Waldes von einer Gleichwertigkeit der Alternative sowie des festgelegten Trassenkorridors auszugehen. Wenngleich in Teilen des Trassenkorridors das Auftreten von Borkenkäferkalamitäten auf Auflichtungen der Waldflächen hindeuten, ist dem entgegenzuhalten, dass solche Veränderungen der natürlichen

Dynamik unterliegen und mittelfristig im Rahmen der natürlichen Sukzession – in Abhängigkeit von der potenziell natürlichen Vegetation – erneut dichtere Waldbestände zu erwarten sind. Demgegenüber führt die Nutzung dieser Flächen für das Errichten und den Betrieb einer Freileitung zu einer dauerhaften Veränderung der Waldbestände (siehe zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen auch B.4.4.2.3.5).

Gegenüber dem festgelegten Trassenkorridor umfassen diese Alternativen einen erhöhten Flächenanteil geschützter Teile von Natur und Landschaft (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Niedernhausen Ost 1 und Niedernhausen Ost 2 jeweils vom 09.06.2021 (Fassung 09.07.2021), Hauptdokument, Kapitel 9.1.1.2, S. 99, Tabelle 9-7). Bei den potenziell betroffenen gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich nach den Informationen des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie um den Biotopkomplex „Streuobst-Fließgewässer-Komplex NSG Schafweide/Dattenbachtal bei Ehlhalten“. Eine direkte Flächeninanspruchnahme mit damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG ist grundsätzlich verboten. Die räumliche Ausdehnung der gesetzlich geschützten Biotope sowie deren Lage im Raum deutet bei den beiden Varianten stark darauf hin, dass eine direkte Flächeninanspruchnahme sehr wahrscheinlich ist. Insbesondere die Variante Niedernhausen Ost 2 umfasst in den Segmenten 16-005 bis 16-010 nahezu das gesamte Naturschutzgebiet „Dattenbachtal zwischen Kröffel und Vockenhausen“. Wenngleich ein Leitungsneubau nicht zwingend mit dem Schutzzweck des Gebietes konfligiert, so können verbotene Handlungen nach § 3 der Schutzgebietsverordnung, die mit einem Freileitungsneubau einhergehen, nicht sicher ausgeschlossen werden. Unstreitig sind jedoch im Falle einer Querung mit einem Leitungsneubau (LK6) auch die in den Unterlagen festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 3 BNatSchG sowie den Schutzzwecken des Naturschutzgebietes im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen biologische Vielfalt. Hinsichtlich des europäischen Gebietsschutzes (Natura 2000) zeigt sich im Ergebnis der Prüfung durch die Bundesnetzagentur ebenfalls ein Nachteil in den Alternativen Niedernhausen Ost 1 und Ost 2. So sind die alternativen Trassenkorridore in den Segmenten 16-005 bis 16-008 bzw. 17-005 bis 17-006 großflächig durch das FFH Gebiet *Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal* (DE 5716-309) belegt. Zwar wurde in der vorläufigen Verträglichkeitsuntersuchung der Vorhabenträgerin festgestellt, dass unter Berücksichtigung von umfangreichen Vermeidungs- oder Schutzmaßnahmen für eine potenzielle Leitungsführung eine Verträglichkeit gegeben ist. Aufgrund der Großflächigkeit der Betroffenheit und der Tatsache, dass das Gebiet erstmalig durch eine Leitung gequert würde, ist gleichsam von einem Nachteil auszugehen.

Die von der Vorhabenträgerin in Bezug auf Belange des Landschaftsschutzes genauso umfassend geprüften alternativen Trassenkorridor weisen gegenüber dem festgelegten Trassenkorridor in der Gesamtschau relevante Nachteile auf und müssen damit hinter diesem zurückstehen. Nach § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sollen insbesondere Energieleitungen, wie das hier gegenständliche Vorhaben, landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Dieser Zielsetzung wird im alternativen Trassenkorridor durch die erstmalige Querung von bislang durch eine Freileitung unzerschnittene Landschaften nicht entsprochen. Ohne Bündelungsmöglichkeit ist eine landschaftsgerechte Trassenführung in den alternativen Trassenkorridoren im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG nicht möglich. Wie zuvor beschrieben wäre eine weitere Zerschneidung der Landschaft bei Wahl einer der beiden Alternativen nicht zu vermeiden. Demgegenüber ist im festgelegten Trassenkorridor die Nutzung der Bestandsleitung (LK2/3) möglich und auch von der Vorhabenträgerin beabsichtigt. Eine weitere

Zerschneidung der Landschaft ist insofern in diesem Naturraum bzw. Landschaftsraum vermeidbar. Auch die räumliche Betroffenheit des in den Segmenten 16-005 bis 16-010 liegenden Naturschutzgebiets stellt einen Nachteil hinsichtlich der Belange der Naturparks „Rhein-Taunus“ sowie „Taunus“ dar. Während im festgelegten Trassenkorridor demzufolge keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, können diese in den Alternativen Niedernhausen Ost 1 und Ost 2 nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gem. § 8 NABEG i.V.m Karten B.2.5.1.1, B.2.5.2.1, B.2.5.1.4, B.2.5.2.4 und Karten B.2.5.1.1, B.2.5.2.1, B.2.5.1.4, B.2.5.2.4 Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur den Alternativen Niedernhausen Ost 1 und Ost 2 vom 05.06.2020).

Die alternativen Trassenkorridore queren die Schutzgebietszone III des Wasserschutzgebiets 439-120 „Tiefbrunnen I, II + IV Farnwiese“, das Wasserschutzgebiet 439-122 „Tiefbrunnen I + II Oberjosbach“ und das Wasserschutzgebiet 439-185 „Tiefbrunnen Hirschborn und 436-005 „Tiefbrunnen IV Niederjosbach“. Im Vergleich zum korrespondierenden Verlauf des festgelegten Trassenkorridors sind mit den Alternativen keine Vorteile hinsichtlich der Betroffenheit von Wasserschutzgebieten erkennbar.

Für das Schutzgut Boden zeigen sich im Vergleich der potenziellen Trassenachsen weitere relevante Nachteile der Alternativen gegenüber der Nutzung der Bestandsleitung, da mit einer höheren Flächenneuanspruchnahme, insbesondere im Bereich der Mastfundamente, in einem erhöhten Maße unvermeidbare voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen erwartet werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der großflächigen Belegung mit feuchten und verdichtungsempfindlichen Böden im Segment 08-006 (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Niedernhausen Konglomerat vom 06.06.2020, Karte B.2.3.1).

Die von der Vorhabenträgerin hinsichtlich entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange genauso umfassend geprüften alternativen Trassenkorridore Niedernhausen Ost 1 und Ost 2 sind gegenüber dem festgelegten Trassenkorridor in der Gesamtschau nicht eindeutig vorzugswürdig.

Innerhalb der Alternativkorridore bestehen u.a. mit dem Bebauungsplan Niedernhausen Schindriescher Kleingärten kommunale Planungen, die vom Vorhaben betroffen sein könnten (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Niedernhausen Ost 1 und Ost 2 vom 09.06.2021 (Fassung 09.07.2021), Anhang D, Tabelle D.1-1.). Im Gegensatz zum festgelegten Trassenkorridor wurden diese Gebiete nicht im Angesicht der bestehenden Freileitungstrasse in der Bauleitplanung ausgewiesen, sodass neue Konfliktlagen entstehen könnten.

Bei der Alternative werden durch die Masten sowie durch den Schutzstreifen der Leitung zusätzliche Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Bei einer Spannfeldlänge von ca. 400 m müssen auf die gesamte Länge ca. 25-28 Masten neu errichtet werden. Pro Maststandort steht dabei eine Fläche von ca. 100 m² durch das Mastgeviert nicht mehr zur Verfügung, woraus sich eine dauerhafte Flächenneuanspruchnahme von ca. 2,5 - 2,8 ha ergibt. Bei einer in der Bundesfachplanung zugrunde gelegten Schutzstreifenbreite für einen Freileitungsneubau von ca. 50 m beidseits der Trassenachse ergibt sich eine dauerhafte Flächenneuanspruchnahme von mindestens 9 - 10 ha mit Nutzungseinschränkungen für neu überspannte Bereiche. Zugunsten der Alternative kann entgegen dem Vortrag des hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen aus der Stellungnahme vom 30.10.2020 auch nicht eine Entlastung der Ortslage von Niedernhausen durch eine Gesamtverlegung der in den Segmenten 01-073 bis 01-076 neben der bereits bestehenden 220/380-kV-Leitung Koblenz-Marxheim (Bl. 4127) der Vorhabenträgerin Amprion GmbH verlaufenden 110-kV-Leitung Marxheim-Niedernhausen (Bl. 3012) der Syna GmbH und der DB Energie GmbH sowie der 110-kV-Leitung Niederselters-Niedernhausen (Bl. 3011) der Westnetz

GmbH und der DB Energie GmbH (sog. Mehrstufenplan) berücksichtigt werden. So haben sowohl die Westnetz GmbH als auch die Syna GmbH eine Verlegung ihrer Leitung abgelehnt und betont, dass der Erhalt der Umspannanlage Niedernhausen in jedem Fall gewährleistet sein muss, um die Stromkreise in Richtung Limburg und nach Süden zur Versorgung des Rheingaus zu erhalten (vgl. Stellungnahmen der Syna GmbH vom 30.10.2020 und 20.07.2021 und Protokoll zur Telefonkonferenz der Bundesnetzagentur mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und anderen Leitungsbetreibern zu Möglichkeiten der Gesamtverschwenkung vom 20.01.2021). Entgegen dem Vortrag in einigen Einwendungen und Stellungnahmen ist auch im Hinblick auf die kommunalen und städtebaulichen Belange eine Vorzugswürdigkeit der Alternative Niedernhausen Ost 1 und Ost 2 nicht erkennbar (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Niedernhausen D3 vom 06.08.2020, Hauptdokument, Kapitel 8.2). Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Beschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB der Gemeinde Niedernhausen vom 28.10.2020 zum Bebauungsplan Nr. 3/2020 „Neues Niedernhausen“ sowie die Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 Abs. 1 S.1 BauGB. Dieser Bebauungsplan steht weder der Festlegung des Trassenkorridors entgegen (vgl. B.4.3.3.3.1), noch lässt sich hieraus eine Vorzugswürdigkeit der Alternative herleiten. Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinde Niedernhausen insbesondere den tatsächlich vorhandenen Leitungsbestand, der das Gemeindegebiet querenden bestehenden 220/380-kV-Leitung Koblenz-Marxheim (Bl. 4127) der Vorhabenträgerin Amprion GmbH sowie die 110-kV-Leitung Marxheim-Niedernhausen (Bl. 3012) der Syna GmbH und der DB Energie GmbH sowie der 110-kV-Leitung Niederselters-Niedernhausen (Bl. 3011) der Westnetz GmbH und der DB Energie GmbH als Belang einer eventuell konkurrierenden Raumnutzung erkennen und entsprechend im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bei einer Verfestigung der Planung berücksichtigen wird. Zu berücksichtigen ist ferner, dass innerhalb des Alternativkorridors kommunale Planungen bestehen, die vom Vorhaben betroffen sein können. So haben sowohl der Regionalverband Frankfurt Main als auch die Stadt Eppstein mit Stellungnahme vom 30.10.2020 auf eine kommunale Planung im Bereich von Eppstein Ehlhalten hingewiesen. Soweit ein Konflikt einer Leitungsrealisierung im alternativen Trassenkorridor mit der Änderung des Bebauungsplans „Am Steinberg“ mit Schreiben vom 02.05.2022 in Zweifel gezogen wurde, führt auch dies jedenfalls in Ansehung der übrigen relevanten Nachteile nicht zu einer Vorzugswürdigkeit der Alternative.

Es ist schließlich davon auszugehen, dass die Alternative aufgrund des erforderlichen Neubaus deutlich höhere Gesamtkosten für die Leitungsrealisierung verursacht. Nach den Kostenschätzungen der Vorhabenträgerin auf Basis des Entwurfs des Netzentwicklungsplanes 2030, Version 2019 (ÜNB, 2019) ist mit einer Kosteninvestition von 20,88 Mio. Euro (Ost 2) bis 22,69 Mio. Euro (Ost 1) für einen Neubau in der Alternative zu rechnen. Im Unterschied dazu würden sich die Kosteninvestitionen bei Nutzung der Bestandsleitung auf ca. 3,6 Mio. Euro belaufen. Auch der damit verbundene und im Rahmen der Alternativenbetrachtung maßgeblich mit zu berücksichtigende Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 NABEG i.V.m. § 1 Abs. 1 EnWG) spricht mithin dagegen, dass der alternative Trassenkorridor vorteilhaft wäre.

B.4.4.2.3.8 Wildsachsen 1

Die Alternative Wildsachsen 1 ist im Vergleich zum festgelegten Trassenkorridor, den sie in den Segmenten 01-077 bis 01-084 betrifft, nicht eindeutig vorzugswürdig. Die Alternative erweist sich im Vergleich der relevanten Belange zum festgelegten Trassenkorridor im Wesentlichen aus den folgenden Gründen als eindeutig nachteilhaft:

- Genehmigungsfähigkeit des Antrags der Vorhabenträgerin in den Segmenten 01-077 bis 01-084.
- Hinsichtlich der Belange der Raumordnung zeigen sich aufgrund einer großflächigen Belegung mit einem Vorranggebiet Forstwirtschaft sowie Siedlungsabstandsflächen gemäß 5.3.4-5 (Z) LEP Hessen erhebliche Nachteile.
- Inanspruchnahme von Waldflächen durch Mastneubauten und Schutzstreifen.
- Insbesondere Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft und Boden erweist sich die Alternative im Ergebnis der Abwägung als nachteilhaft, da für diese auch mit Blick auf die Trassenachse voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.
- Mindestens zwei zusätzliche Leitungskreuzung.

Der von privaten Einwendern mit Schreiben vom 04.07.2019 ins Verfahren eingebrachte alternative Trassenkorridor Wildsachsen 1 dient der westlichen Umgehung der Ortslagen von Hofheim-Wildsachsen und Hofheim-Langenhain. Der Vorschlag schert im Segment 01-078 aus dem festgelegten Trassenkorridor aus und verläuft anschließend ca. 400 m westlich an Wildsachsen vorbei und quert die L3017. Anschließend kreuzt er nordöstlich von Klingenmühle die L3018 und später südwestlich von Langenhain die L3368, um dann ca. 1 km hinter Langenhain wieder im Segment 01-083 in den festgelegten Trassenkorridor zurückzukehren (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.05.2020 zur Alternative Wildsachsen 1, Kapitel 3, Abbildung 3).

Mit der Alternative Wildsachsen 1 wird einwenderseitig eine Umgehung der Ortslage von Hofheim-Langenhain und Hofheim-Wildsachsen angestrebt. Soweit mit der Alternative eine Reduzierung der Immissionsbelastung angestrebt wird, hat die Vorhabenträgerin dargelegt, dass ein Einhalten der Grenzwerte im festgelegten Trassenkorridor möglich ist (s. B.4.3.2.1). Dem Vorteil der Alternative die Immissionen ggf. unterhalb der Grenzwerte weiter zu reduzieren, stehen andere im Vergleich überwiegende Nachteile des alternativen Verlaufs gegenüber. Mit einem Leitungsneubau (LK6) gehen im Vergleich zur Nutzung bestehender Leitungen regelmäßig Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Veränderung des Lebensraumes für Pflanze und Tiere durch Anlegen und Unterhalten des erforderlichen Schutzstreifens mit einer Nutzungs- und Wuchsbeschränkungen, mögliche Gefahren für die Avifauna durch Leitungskollisionen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einher. Diese hat die Vorhabenträgerin auch in den ergänzenden Unterlagen im Ergebnis für Alternative Wildsachsen 1 nachvollziehbar dargelegt.

Soweit allein unter Berücksichtigung der Gesamtlänge von ca. 7 km im festgelegten Trassenkorridor und 7,6 km in der Alternative noch kein großer Unterschied zwischen den Korridoren erkennbar wird, zeigen sich vor allem unter Zuhilfenahme der potenziellen Trassenachse abwägungsrelevante Unterschiede. Während im festgelegten Trassenkorridor die durchgehende Nutzung einer Bestandsleitung nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand möglich ist (LK 3), weist die Trassenachse des alternativen Trassenkorridors eine Neubaulänge von ca. 5,8 km (LK 5/6) auf.

Mit Blick auf die Belange der Raumordnung kann entgegen der Einschätzung der Vorhabenträgerin eine Vorzugswürdigkeit der Alternative Wildsachsen 1 im Vergleich zum festgelegten Trassenkorridor sicher ausgeschlossen werden. Zwar ist anzuerkennen, dass aufgrund der großflächigen Belegung des festgelegten Korridors mit der Siedlungsfläche von Hofheim-Wildsachsen sowie den Abstandsflächen gemäß 5.3.4-5 (Z) LEP Hessen in den Segmenten 01-079 bis 01-080 von einer Einschränkung der Planungsfreiheit für einen Leitungsneubau im festgelegten Trassenkorridor auszugehen ist (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Wildsachsen 1 vom 06.06.2020, Karte C.2.1.1; zudem vgl. Kap. B.4.3.3.1.5: Abstand zu Wohnbauflächen). Zu Gunsten der Alternative Wildsachsen 1 ist bei einer rein quantitativen Betrachtung der geringe Flächenanteil an Siedlungsfläche sowie der Abstandsflächen zu berücksichtigen (vgl. Ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Wildsachsen 1

vom 05.06.2020, Hauptdokument, Karte C.2.1.1.1). Eine Konformität ist jedoch auch im festgelegten Trassenkorridor zumindest bei Nutzung der Bestandsleitung in Folge des Widerspruchs der Bundesnetzagentur vom 08.11.2018 gegeben, sodass bei einer qualitativen Betrachtung trotz der prozentual geringeren Belegung mit Abstandsflächen eine Vorzugswürdigkeit der Alternative ausgeschlossen werden kann (vgl. Kap. B.4.3.3.1.5: Abstand zu Wohnbauflächen). Dies gilt insbesondere, da mit der Alternative neue raumordnerische Konflikte hinsichtlich des im LEP Hessen formulierten Ziels zu den Abständen zu Wohnbauflächen entstehen würden. So ist der alternative Trassenkorridor in den Segmenten 11-002 bis 11-004 annähernd hälftig mit den Abstandsflächen von Hofheim-Wildsachsen belegt. Im Segment 11-004 ragen zusätzlich aus westlicher Richtung auch Abstandsflächen von Medenbach derart umfänglich in das Segment hinein, sodass nur ein geringer Passageraum ohne konfligierende Belange verbleibt (vgl. Ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Wildsachsen 1 vom 05.06.2020, Hauptdokument, Karte C.2.1.1.1). Ein relevanter Nachteil zeigt sich vor allem durch die im Segment 11-004 sowie dem angrenzenden Segment 11-005 ebenfalls vorhandene großflächige Belegung mit Flächen eines Vorranggebietes Forstwirtschaft. Hier ist der Passageraum für einen notwendigen Trassenneubau erheblich eingeschränkt (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Wildsachsen 1 vom 05.06.2020, Hauptdokument, Karte C.2.1.2).

Unabhängig von der bestehenden Möglichkeit eine Durchlässigkeit des Korridors im Hinblick auf das Vorranggebiet Forstwirtschaft anzunehmen, ist der Wegfall von Waldflächen durch neu zu errichtende Maststandorte und Beeinträchtigungen im Schutzstreifen für sich genommen der Alternative Wildsachsen Konglomerat auch auf der Ebene der Bundesfachplanung als Nachteil entgegen zu halten. Dies gilt auch für Wald, der kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG ist (BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2020 - 4 A 13 18; Urteil vom 14. März 2018 - 4 A 5.17 - BVerwGE 161, 263 Rn. 98). Entgegen einiger Einwendungen ist auch weder aus forstrechtlicher Sicht noch unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Bedeutung des Waldes von einer Gleichwertigkeit der Alternative und des festgelegten Trassenkorridors auszugehen. Wenngleich in Teilen des Trassenkorridors das Auftreten von Borkenkäferkalamitäten auf Auflichtungen der Waldflächen hindeuten, ist dem entgegenzuhalten, dass solche Veränderungen der natürlichen Dynamik unterliegen und mittelfristig im Rahmen der natürlichen Sukzession – in Abhängigkeit von der potenziell natürlichen Vegetation – erneut dichtere Waldbestände zu erwarten sind. Demgegenüber führt die Nutzung dieser Flächen für das Errichten und den Betrieb einer Freileitung zu einer dauerhaften Veränderung der Waldbestände.

Der von der Vorhabenträgerin in Bezug auf die Belange des Landschaftsschutzes genauso umfassend geprüfte alternative Trassenkorridor Wildsachsen 1 weist gegenüber dem festgelegten Trassenkorridor in der Gesamtschau relevante Nachteile auf und muss damit hinter diesem zurückstehen. Zwar sind bei Betrachtung der beiden Trassenkorridore – unter Zugrundelegung eines Leitungsneubaus – sowohl für den festgelegten, wie auch für den alternativen Trassenkorridor gleichermaßen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen anzunehmen. Ausmaß und Umfang der Flächen mit erheblichen Umweltauswirkungen sind im alternativen Korridor jedoch größer, was zu einem geringfügigen Bewertungsunterschied zu Ungunsten des alternativen Trassenkorridors führt. Mit Hilfe der Trassenachsenbetrachtung und damit unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgestaltung und der damit verbundenen unterschiedlichen Wirkintensitäten des Vorhabens zeigen sich hingegen deutliche Nachteile für die Alternative. In den Segmenten 11-001 bis 11-004 befindet sich zwar eine 110kV-Freileitung, die als Bündelungsoption genutzt werden kann und somit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermindert werden können, doch verbleiben weiterhin in den Segmenten 11-005 bis 11-006 Bereiche ohne Bündelungsmöglichkeiten. Demgegenüber besteht im festgelegten Trassenkorridor die Möglichkeit der Nutzung der

Bestandsleitung. Während im festgelegten Trassenkorridor demzufolge keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, können diese in der Alternative Wildsachsen 1 nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gem. §8 NABEG i.V.m Karten B.2.5.1.1, B.2.5.2.1, B.2.5.1.4, B.2.5.2.4 und Karten B.2.5.1.1, B.2.5.2.1, B.2.5.1.4, B.2.5.2.4 Ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Wildsachsen 1 vom 05.06.2020).

Innerhalb des festgelegten Trassenkorridor und der Alternative Wildsachsen 1 (11-001 bis 12-007) befinden sich flächige Bodendenkmale bzw. archäologische Fundstellen, welche sich teilweise über die gesamte Breite des Trassenkorridors erstrecken. Ein Leitungsneubau würde hierbei im alternativen Trassenkorridor zu zusätzlichen Betroffenheiten und ggf. zu einem Verlust dieser Denkmale und archäologischen Fundstellen führen, als mit Nutzung der Bestandsleitung im festgelegtem Trassenkorridor, sodass auch aus diesem Aspekt keine Vorteilhaftigkeit der Alternative zur Ermöglichung weiterer Neubauvarianten gegeben ist.

Auch hinsichtlich überwiegender entgegenstehender sonstiger öffentlicher oder privater Belange ist der genauso umfassend geprüfte alternative Trassenkorridor der Alternative Wildsachsen Variante 1 gegenüber dem festgelegten Trassenkorridor in der Gesamtschau nicht eindeutig vorzugswürdig.

Der alternative Korridor weist zunächst eine um ca. 60 ha größere Fläche auf, wobei hieraus noch keine im Vergleich zum festgelegten Trassenkorridor größere Flächeninanspruchnahme abgeleitet werden kann. Unter Zuhilfenahme der potenziellen Trassenachse sprechen für den festgelegten Trassenkorridor die im Vergleich zur Alternative Wildsachsen Variante 1 um ca. 600 m niedriger ausfallende Leitungslänge. Während im festgelegten Trassenkorridor die durchgehende Nutzung von Bestandsleitungen mit punktuellen Umbauten von ca. 40 Maststandorten möglich wäre, weist die Trassenachse der Alternative Wildsachsen Variante 1 voraussichtlich eine Freileitungsneubaulänge von ca. 3,7 km und eine Parallelneubaulänge von 2,1 km auf, wo es zu ca. 15 neuen Maststandorten käme. Bei einer Schutzstreifenbreite für einen Freileitungsneubau von ca. 50 m ergibt sich so eine Flächenneuanspruchnahme von ca. 29,0 ha, wobei pro Maststandort eine Fläche von ca. 100 m² durch das Mastgeviert dauerhaft nicht mehr zur Verfügung steht. Insgesamt ergibt sich damit für die Alternative eine dauerhafte Flächenneuanspruchnahme von ca. 1,5 ha.

Gegen die Alternative spricht zudem, dass es hier aufgrund der Lage westlich zur Bestandstrasse zu mindestens zwei zusätzlichen Leitungskreuzungen im Vergleich zu der Bestandstrasse käme. Diese würden zu mehr Abhängigkeiten und Erschwernissen in der Bauphase und Betriebsführung des Vorhabens führen.

Zuletzt spricht auch hier der im Rahmen der Alternativenbetrachtung maßgeblich mit zu berücksichtigende Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 NABEG i.V.m. § 1 Abs. 1 EnWG) gegen den alternativen Trassenkorridor. Die durchgeführten Kostenschätzungen der potenziellen Trassenachse durch die Vorhabenträgerin auf Basis des Entwurfs des Netzentwicklungsplanes 2030, Version 2019 (ÜNB, 2019) zeigen einen deutlichen Nachteil der Alternative, da für deren Realisierung aufgrund des erforderlichen Neubaus (LK6) höhere Investitionskosten erforderlich wären. Die zu erwartenden Gesamtinvestitionskosten für den festgelegten Trassenkorridor liegen bei ca. 2,80 Mio. Euro statt 12,32 Mio. Euro für den alternativen Trassenkorridor (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Wildsachsen 1 vom 05.06.2020, Hauptdokument, Kapitel 9, S. 9-22).

Hinsichtlich des europäischen Gebietsschutzes (Natura 2000) zeigt sich entgegen des Vortrags in Einwendungen und Stellungnahmen im Ergebnis der Prüfung durch die Bundesnetzagentur keine eindeutige Vorzugswürdigkeit der Alternative Wildsachsen 1. Zutreffend ist zwar, dass der

festgelegte Trassenkorridor in den Segmenten 01-0180 – 01-0181 im Vergleich zur Alternative Wildsachsen 1 großflächiger durch das FFH-Gebiet (DE 5816-312) *Wald östlich Wildsachsen* belegt ist. Dieses bildet im festgelegten Trassenkorridor auch einen sog. Riegel und schränkt die Planungsfreiheit für einen Leitungsneubau stark ein. Jedoch hat Vorhabenträgerin in ihren Unterlagen dargelegt, dass bei Nutzung der Bestandsleitung eine Verträglichkeit gegeben ist (vgl. Kapitel B.4.3.2.4.2). Soweit argumentiert wurde, dass dem Schutzzweck des Natura-2000-Regimes folgend ein Freihalten des Gebiets von jeglichen Leitungsquerungen zu berücksichtigen sei, kann die Bundesnetzagentur auch hier weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen einen Vorteil der Alternative erkennen, da das Gebiet gegenwärtig nicht nur durch die Bestandsleitung der Vorhabenträgerin, sondern auch durch die Gemeinschaftsleitung der Syna GmbH und DB Energie GmbH gequert wird. Eine Verlegung ihrer Leitungen in eine Alternative hat die Syna GmbH mit Stellungnahme vom 02.11.2020 insbesondere unter Hinweis auf die erforderliche Anbindung an das Umspannwerk bei Hofheim-Marxheim sowie aufgrund von rechtlichen Bedenken abgelehnt. Im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets (DE 5816-312) *Wald östlich Wildsachsen* hat die Vorhabenträgerin dargelegt, dass für die alternative Trassenachse Wildsachsen 1 erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets im Bereich des Segments 11-005 voraussichtlich zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ausgeschlossen werden können.

B.4.4.2.3.9 Wildsachsen Alt. 2

Die Alternative Wildsachsen Alt. 2 ist im Vergleich zum festgelegten Trassenkorridor, den sie in den Segmenten 01-078 bis 01-084 betrifft, nicht eindeutig vorzugswürdig. Die Alternative erweist sich im Vergleich der relevanten Belange zum festgelegten Trassenkorridor im Wesentlichen aus den folgenden Gründen als eindeutig nachteilhaft:

- Genehmigungsfähigkeit des festgelegten Trassenkorridors in den Segmenten 01-078 bis 01-043.
- Hinsichtlich der Belange der Raumordnung zeigen sich aufgrund einer großflächigen Belegung mit einem Vorranggebiet Forstwirtschaft sowie Siedlungsabstandsflächen gemäß 5.3.4-5 (Z) LEP Hessen erhebliche Nachteile.
- Inanspruchnahme von Waldflächen durch Mastneubauten und Schutzstreifen.
- Im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft und Boden erweist sich die Alternative im Ergebnis der Abwägung als nachteilhaft, da für diese auch mit Blick auf die Trassenachse voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.
- Mindestens zwei zusätzliche Leitungskreuzungen.

Die von Privaten mit Schreiben vom 04.07.2019 ins Verfahren eingebrachte Alternative Wildsachsen Alt. 2 verlässt den festgelegten Trassenkorridor im Segment 01-078 und umgeht die Ortslage von Hofheim-Wildsachsen in westlicher Richtung, bevor sie in Höhe von Medenbach nach Osten einschwenkt und den festgelegten Trassenkorridor in einigen Segmenten zu ungefähr fünfzig Prozent überlagernd folgt, und anschließend im Segment 01-084 endgültig in den festgelegten Trassenkorridor zurückkehrt.

Mit der Alternative Wildsachsen Alt. 2 wird einwenderseitig eine Umgehung der Ortslage von Hofheim-Langenhain und Hofheim-Wildsachsen angestrebt. Zugunsten der Alternative Wildsachsen Alt. 2 ist daher im Vergleich zum festgelegten Trassenkorridor der geringe Flächenanteil an Siedlungsfläche zu berücksichtigen (vgl. Ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Wildsachsen Alt 2 vom 05.06.2020, Hauptdokument, Karte B.2.1.1.1). Soweit mit der Alternative Wildsachsen Alt. 2 eine Reduzierung der Immissionsbelastung angestrebt wird, hat die

Vorhabenträgerin dargelegt, dass ein Einhalten der Grenzwerte im festgelegten Trassenkorridor möglich ist (vgl. B.4.3.2.1). Dem Vorteil der Alternative die Immissionen ggf. unterhalb der Grenzwerte weiter zu reduzieren, stehen andere im Vergleich überwiegende Nachteile des alternativen Verlaufs gegenüber. Mit einem Leitungsneubau (LK6) gehen im Vergleich zur Nutzung bestehender Leitungen regelmäßig Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Veränderung des Lebensraumes für Pflanze und Tiere durch Anlegen und Unterhalten des erforderlichen Schutzstreifens mit einer Nutzungs- und Wuchsbeschränkungen, mögliche Gefahren für die Avifauna durch Leitungskollisionen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einher. Diese hat die Vorhabenträgerin auch in den ergänzenden Unterlagen im Ergebnis für die Alternative Wildsachsen Alt. 2 nachvollziehbar dargelegt.

Mit Blick auf die Belange der Raumordnung kann entgegen der Einschätzung der Vorhabenträgerin eine Vorzugswürdigkeit der Alternative Wildsachsen Alt. 2 im Vergleich zum festgelegten Trassenkorridor sicher ausgeschlossen werden. Zwar ist anzuerkennen, dass vor allem aufgrund der großflächigen Belegung des festgelegten Korridors mit der Siedlungsfläche von Hofheim-Wildsachsen und Hofheim-Langenhain sowie den Abstandsflächen gemäß 5.3.4-5 (Z) LEP Hessen in den Segmenten 01-079 bis 01-080 grundsätzlich von einer riegelhaften Belegung und einer Einschränkung für einen Leitungsneubau auszugehen ist (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Wildsachsen Alt. 2 vom 06.06.2020, Karte C.2.1.1). Zugunsten der Alternative Wildsachsen Alt. 2 ist daher im Vergleich zum festgelegten Trassenkorridor bei einer rein quantitativen Betrachtung der geringe Flächenanteil von Abstandsflächen zu berücksichtigen (vgl. Ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Wildsachsen Alt 2 vom 05.06.2020, Hauptdokument, Karte B.2.1.1.1). Eine Konformität ist hier jedoch in Folge des Widerspruchs der Bundesnetzagentur vom 08.11.2018 gegeben, sodass bei einer qualitativen Betrachtung trotz der prozentual geringeren Belegung mit Abstandsflächen eine Vorzugswürdigkeit der Alternative ausgeschlossen werden kann (vgl. Kap. B.4.3.3.1.5: Abstand zu Wohnbauflächen). Dies gilt insbesondere, da mit der Alternative neue raumordnerische Konflikte hinsichtlich des im LEP Hessen formulierten Ziels zu den Abständen zu Wohnbauflächen entstehen würden. Diese würden zwar nur den westlichen Randbereich des Kernortes Wildsachsen in den Segmenten 12-002 bis 12-006, dem gegenüberliegend östliche Randbereiche von Medenbach in den Segmenten 12-004 und 12-005 betreffen. Insbesondere durch die in den Segmenten 12-002 und 12-003 ebenfalls vorhandene Belegung mit Flächen eines Vorranggebietes Forstwirtschaft ist der Passageraum für einen notwendigen Trassenneubau erheblich eingeschränkt.

Unabhängig von der bestehenden Möglichkeit eine Durchlässigkeit des Korridors im Hinblick auf das Vorranggebiet Forstwirtschaft anzunehmen, ist der Wegfall von Waldflächen durch neu zu errichtende Maststandort und Beeinträchtigungen im Schutzstreifen für sich genommen der Alternative Wildsachsen Alt. 2 auch auf der Ebene der Bundesfachplanung als Nachteil entgegen zu halten. Entgegen einiger Einwendungen ist auch weder aus forstrechtlicher Sicht noch unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Bedeutung des Waldes von einer Gleichwertigkeit der Alternative sowie des festgelegten Trassenkorridors auszugehen. Wenngleich in Teilen des Trassenkorridors das Auftreten von Borkenkäferkalamitäten auf Auflichtungen der Waldflächen hindeuten, ist dem entgegenzuhalten, dass solche Veränderungen der natürlichen Dynamik unterliegen und mittelfristig im Rahmen der natürlichen Sukzession – in Abhängigkeit von der potenziell natürlichen Vegetation – erneut dichtere Waldbestände zu erwarten sind. Demgegenüber führt die Nutzung dieser Flächen für das Errichten und den Betrieb einer Freileitung zu einer dauerhaften Veränderung der Waldbestände.

Im Hinblick auf die Belange des Landschaftsschutzes ist für die Alternative Wildsachsen Alt. 2 keine Vorzugswürdigkeit gegenüber dem festgelegten Trassenkorridor festzustellen. Zwar sind bei einer rein quantitativen Betrachtung der beiden Trassenkorridore – unter Zugrundelegung eines Leitungsneubaus – sowohl für den festgelegten, wie auch für den alternativen Trassenkorridor gleichermaßen voraussichtliche Umweltauswirkungen anzunehmen. Ausmaß und Umfang der Flächen mit erheblichen Umweltauswirkungen sind im alternativen Korridor jedoch größer, was zu einem Nachteil der Alternative führt. Unter dem Blickwinkel der Trassenachsenbetrachtung und damit unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgestaltung und der damit verbundenen unterschiedlichen Wirkintensitäten des Vorhabens zeigen sich hingegen deutliche Nachteile für die Alternative. In den Segmenten 12-001 bis 12-004 befindet sich zwar eine 110kV-Freileitung, die als Bündelungsoption genutzt werden kann und somit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermindert werden können, doch verbleiben weiterhin Segmente in der hier in Rede stehenden Alternative ohne Bündelungsmöglichkeiten. Demgegenüber besteht im festgelegten Trassenkorridor die Möglichkeit der Nutzung der Bestandsleitung, ggf. mit punktuellen Mastneubauten. Während im festgelegten Trassenkorridor demzufolge keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, können diese in der Alternative nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gem. §8 NABEG i.V.m Karten B.2.5.1.1, B.2.5.2.1, B.2.5.1.4, B.2.5.2.4 und Karten B.2.5.1.1, B.2.5.2.1, B.2.5.1.4, B.2.5.2.4 der Ergänzenden Unterlagen zu Alternative Wildsachsen Alt. 2 vom 05.06.2020).

Innerhalb des festgelegten Trassenkorridors und der Alternative Wildsachsen Alt. 2 (12-001 bis 12-007) befinden sich flächige Bodendenkmale bzw. archäologischen Fundstellen, welche sich teilweise über die gesamte Breite des Trassenkorridors erstrecken. Ein Leitungsneubau würde hierbei im alternativen Trassenkorridor zu zusätzlichen Betroffenheiten und ggf. zu einem Verlust dieser Denkmale und archäologischen Fundstellen führen, als mit Nutzung der Bestandsleitung im festgelegten Trassenkorridor, so dass auch aus diesem Aspekt keine Vorteilhaftigkeit der Alternative zur Ermöglichung weiterer Neubauvarianten gegeben ist.

Auch hinsichtlich überwiegender entgegenstehender sonstiger öffentlicher oder privater Belange ist der genauso umfassend geprüfte alternative Trassenkorridor Wildsachsen Alt. 2 gegenüber dem festgelegten Trassenkorridor in der Gesamtschau nicht eindeutig vorzugswürdig.

Der alternative Trassenkorridor weist zunächst eine um ca. 114 ha größere Flächengröße auf, wobei hieraus noch keine im Vergleich zum festgelegten Trassenkorridor größere Flächeninanspruchnahme abgeleitet werden kann. Unter Zuhilfenahme der potenziellen Trassenachse spricht für den festgelegten Trassenkorridor die im Vergleich zur Alternative um ca. 1,2 km niedriger ausfallende Leitungslänge. Während die durchgehende Nutzung von Bestandsleitungen mit punktuellen Umbauten von ca. 40 Maststandorten möglich wäre, weist die Trassenachse des alternativen Trassenkorridors eine Neubaulänge (LK5/LK6) von ca. 6,66 km auf. Hier werden durch die Masten sowie durch den Schutzstreifen der Leitung neue Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Bei einer Spannfeldlänge von ca. 400 m müssten ca. 17 Masten neu errichtet werden. Pro Maststandort steht dabei eine Fläche von ca. 100 m² durch das Mastgeviert nicht mehr zur Verfügung, woraus sich eine dauerhafte Flächenneuanspruchnahme von ca. 1,7 ha ergibt. Bei einer in der Bundesfachplanung zugrunde gelegten Schutzstreifenbreite für einen Freileitungsneubau von ca. 50 m beidseits der Trassenachse ergibt sich eine dauerhafte Flächenneuanspruchnahme von mindestens 33,3 ha mit Nutzungseinschränkungen für überspannte Bereiche.

Nicht zuletzt spricht gegen die Alternative, dass es hier aufgrund der Lage westlich zur Bestandstrasse zu mindestens zwei zusätzlichen Leitungskreuzungen käme. In der Bauphase

werden hierdurch ggf. Baueinsatzkabel sowie Auflastprovisorien benötigt. Eine punktuelle Anpassung der zu kreuzenden Freileitung im Kreuzungsbereich ist ebenfalls nicht auszuschließen, sodass es zu weiteren Beeinträchtigungen käme.

Im Hinblick auf die unter Berücksichtigung der potentiellen Trassenachse durchgeführte Kostenschätzung der Vorhabenträgerin auf Basis des Entwurfs des Netzentwicklungsplanes 2030, Version 2019 (ÜNB, 2019) zeigt sich ein deutlicher Nachteil der Alternative, da deren Realisierung aufgrund des erforderlichen Neubaus höhere Investitionskosten erfordern würde. Während die voraussichtlichen Investitionskosten für die Vorschlagstrasse ca. 2,80 Mio. Euro betragen, ist bei der Alternative Wildsachsen Alt. 2 mit Investitionskosten in Höhe von 13,94 Mio. Euro zu rechnen (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Wildsachsen Alt. 2 vom 06.08.2020, Hauptdokument, Kapitel 9, S. 9-22). Auch der damit verbundene und im Rahmen der Alternativenbetrachtung maßgeblich mit zu berücksichtigende Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 NABEG i.V.m. § 1 Abs. 1 EnWG) spricht mithin dagegen, dass der alternative Trassenkorridor ernsthaft für die Realisierung des Vorhabens in Betracht kommt.

Hinsichtlich des europäischen Gebietsschutzes (Natura 2000) zeigt sich demgegenüber entgegen einiger Einwendungen und Stellungnahmen im Ergebnis der Prüfung durch die Bundesnetzagentur keine Bewertung, die eine Differenzierung zwischen dem festgelegten Korridor und der Alternative Wildsachsen Alt. 2 ermöglicht. Zutreffend ist zwar, dass der festgelegte Trassenkorridor in den Segmenten 01-0180 – 01-0181 großflächiger als die Alternative durch das FFH-Gebiet (DE 5816-312) *Wald östlich Wildsachsen* belegt ist, jedoch hat die Vorhabenträgerin in ihren Unterlagen dargelegt, dass sowohl bei einer Querung durch die potenzielle Trassenachse des festgelegten Trassenkorridors als auch hinsichtlich der potenziellen Trassenachse Wildsachsen Alt. 2 erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets im Bereich der Segmente 12-004 und 12-005 voraussichtlich ausgeschlossen werden können (vgl. ergänzende Unterlagen vom 05.06.2020, Anlage I, Kapitel 2.2.3, S. 2-8 ff.). Soweit einwenderseitig argumentiert wurde, dass dem Schutzzweck des Natura-2000-Regimes folgend ein Freihalten des Gebiets von jeglichen Leitungsquerungen im Rahmen des Alternativenvergleichs zu berücksichtigen sei, kann die Bundesnetzagentur auch hier weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen einen Vorteil der Alternative erkennen. Das FFH-Gebiet (DE 5816-312) *Wald östlich Wildsachsen* wird derzeit nicht nur durch die Bestandsleitung der Vorhabenträgerin, sondern auch durch die Gemeinschaftsleitung der Syna GmbH und DB Energie GmbH gequert. Eine Verlegung ihrer Leitungen in eine Alternative hat die Syna GmbH in ihrer Stellungnahme vom 02.11.2020 insbesondere unter Hinweis auf die erforderliche Anbindung an das Umspannwerk bei Hofheim-Marxheim sowie aufgrund von rechtlichen Bedenken abgelehnt.

B.4.4.2.3.10 Wildsachsen Konglomerat

Die Alternative Wildsachsen Konglomerat ist im Vergleich zum festgelegten Trassenkorridor, den sie in den Segmenten 01-081 bis 01-085 betrifft, nicht eindeutig vorzugswürdig. Die Alternative erweist sich im Vergleich der relevanten Belange zum festgelegten Trassenkorridor im Wesentlichen aus den folgenden Gründen als eindeutig nachteilhaft:

- Genehmigungsfähigkeit des festgelegten Trassenkorridors in den Segmenten 01-078 bis 01-085.
- Hinsichtlich der Belange der Raumordnung zeigen sich aufgrund einer großflächigen Belegung mit einem Vorranggebiet Forstwirtschaft sowie Siedlungsabstandsflächen gemäß 5.3.4-5 (Z) LEP Hessen erhebliche Nachteile.

- Inanspruchnahme von Waldflächen durch Mastneubauten und Schutzstreifen.
- Im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Boden erweist sich die Alternative im Ergebnis der Abwägung als nachteilhaft, da für diese auch mit Blick auf die Trassenachse voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.
- Mindestens zwei zusätzliche Leitungskreuzungen.

Der von der Vorhabenträgerin aufgrund mehrerer Vorschläge für alternative Trassenverläufe gebildete alternative Trassenkorridor Wildsachsen Konglomerat verlässt den festgelegten Trassenkorridor im Segment 01-078 und umgeht die Ortslage von Hofheim-Wildsachsen in westlicher Richtung bevor er in Höhe von Medenbach nach Osten einschwenkt und den festgelegten Trassenkorridor in einigen Segmenten zu ungefähr fünfzig Prozent überlagernd folgt, bevor er im Segment 01-085 endgültig in den festgelegten Trassenkorridor zurückkehrt.

Mit der Alternative Wildsachsen Konglomerat wird einwenderseitig eine weiträumigere Umgehung der Ortslage von Hofheim-Langenhain angestrebt, die beispielsweise durch den im festgelegten Trassenkorridor liegenden alternativen Trassenverlauf Wildsachsen-Konglomerat 1 oder durch den alternativen Trassenverlauf Wildsachsen-Langenhain ermöglicht werden würde. Zugunsten der Alternative Wildsachsen Konglomerat ist daher im Vergleich zum festgelegten Trassenkorridor der geringe Flächenanteil an Siedlungsfläche zu berücksichtigen (vgl. so bereits der Vergleich der Alternative mit dem ursprünglich beantragten Trassenkorridor in den ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Wildsachsen Konglomerat 1 vom 05.06.2020, Hauptdokument, Karte B.2.1.1.1). Soweit mit der Alternative Wildsachsen-Konglomerat von Stellungnehmern und Einwendern eine Reduzierung der Immissionsbelastung angestrebt wird, hat die Vorhabenträgerin dargelegt, dass ein Einhalten der Grenzwerte im festgelegten Trassenkorridor möglich ist (s. B.4.3.2.1). Dem Vorteil der Alternative die Immissionen unterhalb der Grenzwerte weiter zu reduzieren, stehen andere Nachteile eines alternativen Verlaufs gegenüber. Mit einem Leitungsneubau (LK 6) gehen im Vergleich zur Nutzung bestehender Leitungen regelmäßig Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Veränderung des Lebensraumes für Pflanze und Tiere durch Anlegen und Unterhalten des erforderlichen Schutzstreifens mit einer Nutzungs- und Wuchsbeschränkungen und mögliche Gefahren für die Avifauna durch Leitungskollisionen einher. Diese hat die Vorhabenträgerin auch in den ergänzenden Unterlagen im Ergebnis nachvollziehbar dargelegt.

Soweit allein unter Berücksichtigung der Gesamtlänge von ca. 9,0 km im festgelegten Trassenkorridor und in der Alternative Wildsachsen Konglomerat von ca. 9,9 km (Variante 1) bzw. ca. 9,8 km (Variante 2) noch kein großer Unterschied zwischen den Korridoren erkennbar wird, zeigen sich vor allem unter Zuhilfenahme der potenziellen Trassenachse abwägungsrelevante Unterschiede. Während im festgelegten Trassenkorridor die durchgehende Nutzung einer Bestandsleitung nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand möglich ist (LK 3), weist die Trassenachse des alternativen Trassenkorridors eine Neubaulänge von ca. 6,86 km bzw. 7,60 km (LK 5/6) auf.

Mit Blick auf die Belange der Raumordnung kann entgegen der Einschätzung der Vorhabenträgerin eine Vorzugswürdigkeit der Alternative Wildsachsen Konglomerat im Vergleich zum festgelegten Trassenkorridor sicher ausgeschlossen werden. Zwar ist anzuerkennen, dass vor allem aufgrund der großflächigen Belegung des festgelegten Korridors mit der Siedlungsfläche von Hofheim-Wildsachsen und Hofheim-Langenhain sowie den Abstandsflächen gemäß 5.3.4-5 (Z) LEP Hessen in den Segmenten 01-079 bis 01-088 eine riegelhafte Belegung gegeben ist (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Wildsachsen Konglomerat vom 06.06.2020, Karte C.2.2.1), da eine Konformität in Folge des Widerspruchs der Bundesnetzagentur gemäß 5.3.4-5 (Z)

LEP jedenfalls bei Nutzung der Bestandsleitung gegeben ist, ergibt sich hieraus für den festgelegten Trassenkorridor jedoch kein abwägungsrelevanter Nachteil (vgl. Kap. B.4.3.3.1.5: Abstand zu Wohnbauflächen). Dies gilt insbesondere, da auch mit der Alternative neue raumordnerische Konflikte hinsichtlich des im LEP Hessen formulierten Ziels zu den Abständen zu Wohnbauflächen entstehen würden. Diese würden den westlichen Randbereich des Kernortes Wildsachsen in den Segmenten 10-002 - 10-003 sowie die östlichen Randbereiche von Medenbach im Segment betreffen. Im Segment 10-003 ist die Belegung mit verschiedenen Abstandsflächen sogar so groß, dass trotz einer in diesem Bereich theoretisch bestehenden Bündelungsmöglichkeit mit einer 110-kV Leitung von einer annähernd riegelhaften Belegung mit einem geringen Passageraum ohne raumordnerische Konflikte auszugehen ist (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Wildsachsen Konglomerat vom 06.06.2020, Karte C.2.2.1). Hinzu kommt, dass aufgrund der großflächigen Belegung der Segmente 10-004 bis 10-005 mit einem Vorranggebiet Forstwirtschaft, der alternative Trassenkorridor riegelhaft belegt ist und hier eine Konformität nicht gegeben ist (vgl. Kap. B.4.3.3.1.5: Abstand zu Wohnbauflächen) und Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Wildsachsen Konglomerat vom 06.06.2020, Karte C.2.1.2).

Unabhängig von der bestehenden Möglichkeit eine Durchlässigkeit des Korridors im Hinblick auf das Vorranggebiet Forstwirtschaft anzunehmen, ist der Wegfall von Waldflächen durch neu zu errichtende Maststandorte und Beeinträchtigungen im Schutzstreifen für sich genommen der Alternative Wildsachsen Konglomerat auch auf der Ebene der Bundesfachplanung als Nachteil entgegen zu halten. Dies gilt auch für Wald, der kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG ist (BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2020 - 4 A 13 18; Urteil vom 14. März 2018 - 4 A 5.17 - BVerwGE 161, 263 Rn. 98). Entgegen einiger Einwendungen ist weder aus forstrechtlicher Sicht noch unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Bedeutung des Waldes von einer Gleichwertigkeit der Alternative sowie des festgelegten Trassenkorridors auszugehen. Wenngleich in Teilen des Trassenkorridors das Auftreten von Borkenkäferkalamitäten auf Auflichtungen der Waldflächen hindeuten, ist dem entgegenzuhalten, dass solche Veränderungen der natürlichen Dynamik unterliegen und mittelfristig im Rahmen der natürlichen Sukzession – in Abhängigkeit von der potenziell natürlichen Vegetation – erneut dichtere Waldbestände zu erwarten sind. Demgegenüber führt die Nutzung dieser Flächen für das Errichten und den Betrieb einer Freileitung zu einer dauerhaften Veränderung der Waldbestände.

Vor allem ist in der Alternative, zwingend eine Querung des Landschaftsschutzgebiets „Wiesbaden“ erforderlich, welches die Alternative in den Segmenten 10-002 bis 10-005 teilweise annähernd hälftig belegt und im Segment 10-005 schließlich einen Riegel bildet. Im Falle einer solchen Querung als Neubau ist eine Schutzzweckgefährdung nach prognostischer Betrachtung wahrscheinlich, da verbotene Handlungen oder Beeinträchtigungen der Schutzzwecke bei Realisierung des Vorhabens in einer neuen Trasse im Lichte der im Umweltbericht aufgeführten Vorhabenwirkungen nicht ausgeschlossen werden können (vgl. B.4.3.2.2). Jedenfalls sind hier hinsichtlich der Anforderungen der § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand wahrscheinlich, da eine Querung dieser Flächen als Neubau (LK6) mit einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, temporärer Flächeninanspruchnahme sowie Gründungsmaßnahmen einhergehen würde (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B.2.2). Demgegenüber hat die Vorhabenträgerin entsprechende Auswirkungen zumindest für den festgelegten Trassenkorridor bei Nutzung der Bestandsleitung (LK 3) trotz der auch hier im ähnlichen Umfang zur Alternative Wildsachsen Konglomerat vorhandenen Belegung mit Flächen eines Landschaftsschutzgebietes sicher ausgeschlossen (vgl. Kap. B.4.3.3.2.4).

Im Hinblick auf die Belange des Landschaftsschutzes ist für die Alternative Wildsachsen Konglomerat keine Vorzugswürdigkeit gegenüber dem genehmigten Trassenkorridor festzustellen. Zwar sind bei Betrachtung der beiden Trassenkorridore – unter Zugrundelegung eines Leitungsneubaus – sowohl für den festgelegten, wie auch für den alternativen Trassenkorridor gleichermaßen voraussichtliche Umweltauswirkungen anzunehmen. Ausmaß und Umfang der Flächen mit erheblichen Umweltauswirkungen sind im alternativen Korridor jedoch größer, was zu einem geringfügigen Bewertungsunterschied zu Ungunsten des alternativen Trassenkorridors führt. Im Segment 10-003 der Alternative befindet sich ein Naturdenkmal sowie in Segment 10-006 ein nach § 29 BNatSchG geschützter Landschaftsbestandteil, beide in punktförmiger Ausprägung, welche durch den genehmigten Trassenkorridor nicht berührt werden (vgl. Unterlagen gem. §8 NABEG i.V.m Karten B.2.5.1.1, B.2.5.2.1, B.2.5.1.4, B.2.5.2.4 und Karten B.2.5.1.1, B.2.5.2.1, B.2.5.1.4, B.2.5.2.4 der Ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Konglomerat vom 05.06.2020). Aufgrund des punktförmigen Charakters kann eine Zerstörung dieser landschaftsbildprägenden Elemente vermieden werden. Die in den Ausführungen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt bereits berücksichtigte Riegelbildung durch das Landschaftsschutzgebiet „Wiesbaden“ stellt einen weiteren deutlichen Nachteil dar. Gemäß der Schutzgebietsverordnung ist die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der von einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung geprägten Kulturlandschaft wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, wegen ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung und für den Schutz des Naturhaushalts vorgesehen. Im Falle einer Querung in der Variante eines Leitungsneubaus, kann eine Beeinträchtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit nicht ausgeschlossen werden. Die Vereinbarkeit der hier in Rede stehenden Alternative ist insofern hinsichtlich dieses auch in der Verordnung genannten Belangs des Schutzguts Landschaft eher unwahrscheinlich. Mit Trassenachsenbetrachtung und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgestaltung und der damit verbundenen unterschiedlichen Wirkintensitäten des Vorhabens zeigen sich hingegen deutliche Nachteile für die Alternative. In den Segmenten 10-001 bis 10-004 befindet sich zwar eine 110kV-Freileitung, die als Bündelungsoption genutzt werden kann und somit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermindert werden können. Doch verbleiben weiterhin Segmente in der hier in Rede stehenden Alternative ohne Bündelungsmöglichkeiten. Demgegenüber besteht im festgelegten Trassenkorridor die Möglichkeit der Nutzung der Bestandsleitung, ggf. mit punktuellen Mastneubauten. Während im festgelegten Trassenkorridor demzufolge keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, können diese in der Alternative nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gem. § 8 NABEG i.V.m Karten B.2.5.1.1, B.2.5.2.1, B.2.5.1.4, B.2.5.2.4 und Karten B.2.5.1.1, B.2.5.2.1, B.2.5.1.4, B.2.5.2.4 der Ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Wildsachsen Konglomerat vom 05.06.2020).

Die weiträumigere Umgehung mit einem alternativen Trassenkorridor, der die Verläufe Wildsachsen-Konglomerat umfasst, führt zu einer potenziellen Betroffenheit von Schutzzone III des Wasserschutzgebiets „Brunnen I+II Wallau, Hofheim“ (436-021). Mit einem Leitungsneubau wären hier bauliche Eingriffe in Boden und Grundwasser verbunden. Im korrespondierenden Verlauf des festgelegten Trassenkorridors liegt dieses Wasserschutzgebiet randlich im Korridor (s. B.4.3.2.3).

Innerhalb des festgelegten Trassenkorridors und der Alternative Wildsachsen Konglomerat (10-001 bis 10-009) befinden sich flächige Bodendenkmale bzw. archäologische Fundstellen, welche sich teilweise über die gesamte Breite des Trassenkorridors erstrecken. Ein Leitungsneubau würde hierbei im alternativen Trassenkorridor zu zusätzlichen Betroffenheiten und ggf. zu einem Verlust dieser Denkmale und archäologischen Fundstellen führen, als mit Nutzung der Bestandsleitung im festgelegtem Trassenkorridor, so dass auch aus diesem Aspekt keine Vorteilhaftigkeit der

Alternative zur Ermöglichung weiterer Neubauvarianten gegeben ist. Zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen sind im alternativen Trassenkorridor bei einem potenziellen Leitungsneubau zu erwarten.

Auch hinsichtlich überwiegender entgegenstehender sonstiger öffentlicher oder privater Belange ist der genauso umfassend geprüfte alternative Trassenkorridor Alternative Wildsachsen Konglomerat gegenüber dem festgelegten Trassenkorridor in der Gesamtschau nicht eindeutig vorzugswürdig.

Gegen die Alternative spricht, dass es hier aufgrund der Lage westlich zur Bestandstrasse zu mindestens zwei zusätzlichen Leitungskreuzungen im Vergleich zu der Bestandstrasse käme. Diese würden zu mehr Abhängigkeiten und Erschwernissen in der Bauphase und Betriebsführung des Vorhabens führen.

Der alternative Korridor weist eine um ca. 52 ha größere Fläche auf, wobei hieraus noch keine im Vergleich zum festgelegten Trassenkorridor größere Flächeninanspruchnahme abgeleitet werden kann. Unter Zuhilfenahme der Trassenachsen spricht für den festgestellten Trassenkorridor auch hier die im Vergleich zu den Alternativen niedriger ausfallende Leitungsneubaulänge. Während im festgelegten Trassenkorridor die durchgehende Nutzung von Bestandsleitungen (LK3) möglich ist, weisen die potenziellen Trassenachsen Wildsachsen Konglomerat Variante 1 und Wildsachsen Konglomerat Variante 2 des alternativen Trassenkorridors eine Neubaulänge ca. 6,85 km bzw. 7,61 km auf (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zu dem Alternativenkonglomerat Wildsachsen Hauptdokument Kapitel 8.3 S. 8-2 f.). Hier werden durch die Masten sowie durch den Schutzstreifen der Leitung neue Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Bei einer Spannfeldlänge von ca. 400 m müssten ca. 17 (Variante 1) bzw. ca. 19 (Variante 2) Masten neu errichtet werden. Pro Maststandort steht dabei eine Fläche von ca. 100 m² durch das Mastgeviert nicht mehr zur Verfügung, woraus sich eine dauerhafte Flächenneuanspruchnahme von ca. 1,7 ha (Variante 1) bzw. 1,9 ha (Variante 2) ergibt. Bei einer in der Bundesfachplanung zugrunde gelegten Schutzstreifenbreite für einen Freileitungsneubau von ca. 50 m beidseits der Trassenachse ergibt sich eine dauerhafte Flächenneuanspruchnahme von mindestens 34,3 ha (Variante 1) bzw. 38,0 ha (Variante 2) mit Nutzungseinschränkungen für überspannte Bereiche.

Zuletzt zeigt sich ein deutlicher Nachteil der Alternative bei unter Berücksichtigung der potentiellen Trassenachsedurchgeführten Kostenschätzungen der Vorhabenträgerin auf Basis des Entwurfs des Netzentwicklungsplanes 2030, Version 2019 (ÜNB, 2019) auf. Für deren Realisierung wären aufgrund des erforderlichen Neubaus (LK6) für die Realisierung des Vorhabens höhere Investitionskosten nötig. Während die voraussichtlichen Investitionskosten für die Vorschlagstrasse ca. 4,4 Mio. Euro betragen würden, ist bei der Alternative Wildsachsen Konglomerat mit Investitionskosten in Höhe von ca. 21,82 Mio. Euro zu rechnen (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Wildsachsen Konglomerat vom 05.06.2020, Hauptdokument, Kapitel 9, S. 9-22). Auch der damit verbundene und im Rahmen der Alternativenbetrachtung maßgeblich mit zu berücksichtigende Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 NABEG i.V.m. § 1 Abs. 1 EnWG) spricht mithin dagegen, dass der alternative Trassenkorridor ernsthaft für die Realisierung des Vorhabens in Betracht kommt.

Hinsichtlich des europäischen Gebietsschutzes (Natura 2000) zeigt sich entgegen des Vortrags in Einwendungen und Stellungnahmen im Ergebnis der Prüfung durch die Bundesnetzagentur keine eindeutige Vorzugswürdigkeit der Alternative Wildsachsen Konglomerat. Zutreffend ist zwar, dass der festgelegte Trassenkorridor in den Segmenten 01-0180 – 01-0181, anders als die Alternative, großflächig durch das FFH-Gebiet (DE 5816-312) *Wald östlich Wildsachsen* belegt ist. Dieses bildet hier auch einen sog. Riegel und schränkt die Planungsfreiheit für einen Leitungsneubau stark ein.

Jedoch hat Vorhabenträgerin in ihren Unterlagen nachvollziehbar dargelegt, dass jedenfalls bei Nutzung der Bestandsleitung eine Verträglichkeit gegeben ist (vgl. Kapitel B.4.3.2.4.2). Soweit einwenderseitig argumentiert wurde, dass dem Schutzzweck des Natura-2000-Regimes folgend ein Freihalten des Gebiets von jeglichen Leitungsquerungen im Rahmen des Alternativenvergleichs zu berücksichtigen sei, kann die Bundesnetzagentur auch hier weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen einen Vorteil der Alternative erkennen. Das FFH-Gebiet (DE 5816-312) *Wald östlich Wildsachsen* wird derzeit nicht nur durch die Bestandsleitung der Vorhabenträgerin, sondern auch durch die Gemeinschaftsleitung der Syna GmbH und DB Energie GmbH gequert. Eine Verlegung ihrer Leitungen in eine Alternative hat die Syna GmbH in ihrer Stellungnahme vom 02.11.2020 insbesondere unter Hinweis auf die erforderliche Anbindung an das Umspannwerk bei Hofheim-Marxheim sowie aufgrund von rechtlichen Bedenken abgelehnt.

B.4.4.2.3.11 Wildsachsen Var. 3

Die Alternative Wildsachsen Var. 3 ist im Vergleich zum festgelegten Trassenkorridor, den sie in den Segmenten 01-078 bis 01-084 betrifft, nicht eindeutig vorzugswürdig. Die Alternative erweist sich im Vergleich der relevanten Belange zum festgelegten Trassenkorridor im Wesentlichen aus den folgenden Gründen als eindeutig nachteilhaft:

- Genehmigungsfähigkeit des Antrags der Vorhabenträgerin in den Segmenten 01-078 bis 01-084.
- Hinsichtlich der Belange der Raumordnung zeigen sich aufgrund einer großflächigen Belegung mit einem Vorranggebiet Forstwirtschaft sowie Siedlungsabstandsflächen gemäß 5.3.4-5 (Z) LEP Hessen erhebliche Nachteile.
- Inanspruchnahme von Waldflächen durch Mastneubauten und Schutzstreifen.
- Insbesondere Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft und Boden erweist sich die Alternative im Ergebnis der Abwägung als nachteilhaft, da für diese auch mit Blick auf die Trassenachse voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.
- Mindestens zwei zusätzliche Leitungskreuzungen.

Die von der Stadt Hofheim mit Schreiben vom 15.10.2019 ins Verfahren eingebrachte Alternative Wildsachsen Var. 3 mit den Segmenten 13-002 bis 13-008 verlässt den festgelegten Trassenkorridor im Segment 01-078 in Richtung Westen. Die Alternative schwenkt in Höhe von Medenbach nach Osten ein und folgt dem festgelegten Trassenkorridor in einigen Segmenten zu ungefähr fünfzig Prozent überlagernd, bevor sie im Segment 01-084 endgültig in den festgelegten Trassenkorridor zurückkehrt.

Mit der Alternative Wildsachsen Var. 3 wird einwenderseitig eine Umgehung der Ortslage von Hofheim-Langenhain und Hofheim-Wildsachsen angestrebt. Soweit mit der Alternative Wildsachsen Var. 3 eine Reduzierung der Immissionsbelastung angestrebt wird, hat die Vorhabenträgerin dargelegt, dass ein Einhalten der Grenzwerte im festgelegten Trassenkorridor möglich ist (s. B.4.3.2.1). Dem Vorteil der Alternative die Immissionen ggf. unterhalb der Grenzwerte weiter zu reduzieren, stehen andere im Vergleich überwiegende Nachteile des alternativen Verlaufs gegenüber. Mit einem Leitungsneubau (LK6) gehen im Vergleich zur Nutzung bestehender Leitungen regelmäßig Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Veränderung des Lebensraumes für Pflanze und Tiere durch Anlegen und Unterhalten des erforderlichen Schutzstreifens mit einer Nutzungs- und Wuchsbeschränkungen, mögliche Gefahren für die Avifauna durch Leitungskollisionen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einher. Diese hat die Vorhabenträgerin auch in den ergänzenden Unterlagen im Ergebnis für Alternative Wildsachsen Var. 3 nachvollziehbar dargelegt.

Mit Blick auf die Belange der Raumordnung kann entgegen der Einschätzung der Vorhabenträgerin eine Vorzugswürdigkeit der Alternative Wildsachsen Var. 3 im Vergleich zum festgelegten Trassenkorridor sicher ausgeschlossen werden. Zwar ist anzuerkennen, dass vor allem aufgrund der großflächigen Belegung des festgelegten Korridors mit der Siedlungsfläche von Hofheim-Wildsachsen und Hofheim-Langenhain sowie den Abstandsflächen gemäß 5.3.4-5 (Z) LEP Hessen in den Segmenten 01-079 bis 01-080 grundsätzlich von einem Riegel und einer Einschränkung für einen Leitungsneubau auszugehen ist (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Wildsachsen Var. 3 vom 06.06.2020, Karte C.2.1.1). Zugunsten der Alternative Wildsachsen Var. 3 ist daher im Vergleich zum festgelegten Trassenkorridor bei einer rein quantitativen der geringe Flächenanteil an Siedlungsfläche zu berücksichtigen (vgl. Ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Wildsachsen Var. 3 vom 05.06.2020, Hauptdokument, Karte B.2.1.1.1). Eine Konformität ist hier jedoch in Folge des Widerspruchs der Bundesnetzagentur vom 08.11.2018 gegeben, sodass bei einer qualitativen Betrachtung trotz der prozentual geringeren Belegung mit Abstandsflächen eine Vorzugswürdigkeit der Alternative ausgeschlossen werden kann (vgl. Kap. B.4.3.3.1.5: Abstand zu Wohnbauflächen). Dies gilt insbesondere, da mit der Alternative neue raumordnerische Konflikte hinsichtlich des im LEP Hessen formulierten Ziels zu den Abständen zu Wohnbauflächen entstehen würden. Diese würden nun den westlichen Randbereich des Kernortes Wildsachsen in den Segmenten 13-002 - 13-006, dem gegenüberliegenden östlichen Randbereich von Medenbach in den Segmenten 13-003 und 13-003, sowie im größeren Ausmaß als im Fall der Bestandstrasse die westlichen Randbereiche von Wildsachsen-Langenhain in den Segmenten 12-006-12-007 betreffen. Insbesondere durch die in den Segmenten 13-005 und 13-006 ebenfalls vorhandene Belegung mit Flächen eines Vorranggebietes Forstwirtschaft ist der Passageraum für einen notwendigen Trassenneubau erheblich eingeschränkt. Eine klare Vorzugswürdigkeit des alternativen Trassenkorridors kann daher ausgeschlossen werden.

Der von der Vorhabenträgerin in Bezug auf den Landschaftsschutz genauso umfassend geprüfte alternative Trassenkorridor Wildsachsen Var. 3 weist gegenüber dem festgelegten Trassenkorridor in der Gesamtschau relevante Nachteile auf und muss damit hinter diesem zurückstehen. Zwar sind bei Betrachtung der beiden Trassenkorridore – unter Zugrundelegung eines Leitungsneubaus – sowohl für den genehmigten, wie auch für den alternativen Trassenkorridor gleichermaßen mit voraussichtliche Umweltauswirkungen anzunehmen. Ausmaß und Umfang der Flächen mit erheblichen Umweltauswirkungen sind im alternativen Korridor jedoch größer, was zu einem geringfügigen Bewertungsunterschied zu Ungunsten des alternativen Trassenkorridors führt. Unter dem Blickwinkel der Trassenachsenbetrachtung und damit unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgestaltung und der damit verbundenen unterschiedlichen Wirkintensitäten des Vorhabens zeigen sich hingegen deutliche Nachteile für die Alternative. In den Segmenten 13-001 bis 13-005 befindet sich zwar eine 110kV-Freileitung, die als Bündelungsoption genutzt werden kann und somit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermindert werden können. Doch verbleiben weiterhin Segmente in der hier in Rede stehenden Alternative ohne Bündelungsmöglichkeiten. Demgegenüber besteht im festgelegten Trassenkorridor die Möglichkeit der Nutzung der Bestandsleitung, ggf. mit punktuellen Mastneubauten. Während im festgelegten Trassenkorridor demzufolge keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, können diese in der Alternative Wildsachsen Var. 3 nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gem. § 8 NABEG i.V.m Karten B.2.5.1.1, B.2.5.2.1, B.2.5.1.4, B.2.5.2.4 und Karten B.2.5.1.1, B.2.5_2.1, B.2.5.1.4, B.2.5.2.4 der Ergänzenden Unterlagen zur Alternative Wildsachsen Var. 3 vom 05.06.2020).

Auch hinsichtlich überwiegender entgegenstehender sonstiger öffentlicher oder privater Belange ist der genauso umfassend geprüfte alternative Trassenkorridor Wildsachsen Variante 3 gegenüber dem festgelegten Trassenkorridor in der Gesamtschau nicht eindeutig vorzugswürdig. Der alternative Trassenkorridor weist zunächst eine um ca. 100 ha größere Flächengröße auf, wobei hieraus noch keine im Vergleich zum festgelegten Trassenkorridor größere Flächeninanspruchnahme abgeleitet werden kann. Unter Zuhilfenahme der potenziellen Trassenachse spricht für den festgelegten Trassenkorridor die im Vergleich zur Alternative um ca. 1,0 km niedriger ausfallende Leitungslänge. Während die durchgehende Nutzung von Bestandsleitungen mit punktuellen Umbauten von ca. 40 Maststandorten möglich wäre, weist die Trassenachse des alternativen Trassenkorridors eine Neubaulänge von ca. 6,15 km auf. Hier werden durch die Masten sowie durch den Schutzstreifen der Leitung neue Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Bei einer Spannfeldlänge von ca. 400 m müssen ca. 17 (Masten neu errichtet werden. Pro Maststandort steht dabei eine Fläche von ca. 100 m² durch das Mastgeviert nicht mehr zur Verfügung, woraus sich eine dauerhafte Flächenneuanspruchnahme von ca. 1,7 ha ergibt. Bei einer in der Bundesfachplanung zugrunde gelegten Schutzstreifenbreite für einen Freileitungsneubau von ca. 50 m beidseits der Trassenachse ergibt sich eine dauerhafte Flächenneuanspruchnahme von mindestens 34,9 ha mit Nutzungseinschränkungen für überspannte Bereiche. Gegen die Alternative spricht zudem, dass es hier aufgrund der Lage westlich zur Bestandstrasse zu mindestens zwei zusätzlichen Leitungskreuzungen im Vergleich zu der Bestandstrasse käme. Diese würden zu mehr Abhängigkeiten und Erschwernissen in der Bauphase und Betriebsführung des Vorhabens führen.

Zuletzt spricht auch hier der im Rahmen der Alternativenbetrachtung maßgeblich mit zu berücksichtigende Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 NABEG i.V.m. § 1 Abs. 1 EnWG) gegen den alternativen Trassenkorridor. Die durchgeführten Kostenschätzungen der potenziellen Trassenachse durch die Vorhabenträgerin auf Basis des Entwurfs des Netzentwicklungsplanes 2030, Version 2019 (ÜNB, 2019) zeigen einen deutlichen Nachteil der Alternative, da für deren Realisierung aufgrund des erforderlichen Neubaus (LK6) ca. 11,58 Mio. € höhere Investitionskosten erforderlich würden (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Wildsachsen Var. 3 vom 05.06.2020, Hauptdokument, Kapitel 9, S. 9-22). Innerhalb des festgelegten Trassenkorridors und der Alternative Wildsachsen Var. 3 (11-001 bis 12-007) befinden sich flächige Bodendenkmale bzw. archäologischen Fundstellen, welche sich teilweise über die gesamte Breite des Trassenkorridors erstrecken. Ein Leitungsneubau würde hierbei im alternativen Trassenkorridor zu zusätzlichen Betroffenheiten und ggf. zu einem Verlust dieser Denkmale und archäologischen Fundstellen führen, als mit Nutzung der Bestandsleitung im festgelegtem Trassenkorridor, sodass auch aus diesem Aspekt keine Vorteilhaftigkeit der Alternative zur Ermöglichung weiterer Neubauvarianten gegeben ist. Zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen sind im alternativen Trassenkorridor bei einem potenziellen Leitungsneubau zu erwarten.

Hinsichtlich des europäischen Gebietsschutzes (Natura 2000) zeigt sich entgegen des Vortrags in Einwendungen und Stellungnahmen im Ergebnis der Prüfung durch die Bundesnetzagentur keine eindeutige Vorzugswürdigkeit der Alternative Wildsachsen Var 3. Zutreffend ist zwar, dass der festgelegte Trassenkorridor in den Segmenten 01-0180 – 01-0181 im Vergleich zur Alternative, Wildsachsen Var. 3 großflächiger durch das FFH-Gebiet (DE 5816-312) *Wald östlich Wildsachsen* belegt ist. Dieses bildet im festgelegten Trassenkorridor auch einen sog. Riegel und schränkt die Planungsfreiheit für einen Leitungsneubau stark ein. Jedoch hat die Vorhabenträgerin in ihren Unterlagen dargelegt, dass jedenfalls bei Nutzung der Bestandsleitung eine Verträglichkeit gegeben ist (vgl. Kapitel B.4.3.2.4.2). Soweit argumentiert wurde, dass dem Schutzzweck des Natura-2000-

Regimes folgend ein Freihalten des Gebiets von jeglichen Leitungsquerungen zu berücksichtigen sei, kann die Bundesnetzagentur auch hier weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen einen Vorteil der Alternative erkennen, da das Gebiet gegenwärtig nicht nur durch die Bestandsleitung der Vorhabenträgerin, sondern auch durch die Gemeinschaftsleitung der Syna GmbH und DB Energie GmbH gequert wird. Eine Verlegung ihrer Leitungen in eine Alternative hat die Syna GmbH insbesondere unter Hinweis auf die erforderliche Anbindung an das Umspannwerk bei Hofheim-Marxheim sowie aufgrund von rechtlichen Bedenken abgelehnt.

B.4.4.2.3.12 Wildsachsen 4

In Abschnitt B.4.3.1.6 dieser Entscheidung wird dargelegt, warum eine Trassenkorridoraufweitung im Bereich der Stadt Hofheim (Segmente 01-078A bis 01-082A) nicht in Betracht kommt. Ergänzend sei noch einmal klargestellt, dass auch der von der Vorhabenträgerin als „Alternative Wildsachsen 4“ geprüfte alternative Trassenkorridor, welcher eine entsprechende Aufweitung vorsieht, im Vergleich zum festgelegten Trassenkorridor, den er in den Segmenten 01-075 bis 01-085 betrifft, nicht eindeutig vorzugswürdig ist. Die Alternative erweist sich im Vergleich der relevanten Belange zum festgelegten Trassenkorridor vielmehr aus den nachstehenden Gründen als eindeutig nachteilhaft:

- Genehmigungsfähigkeit des Antrags der Vorhabenträgerin in den Segmenten 01-078 bis 01-085.
- Hinsichtlich der Belange der Raumordnung zeigen sich aufgrund einer großflächigen Belegung mit einem Vorranggebiet Forstwirtschaft sowie Siedlungsabstandsflächen gemäß 5.3.4-5 (Z) LEP Hessen erhebliche Nachteile.
- Inanspruchnahme von Waldflächen durch Mastneubauten und Schutzstreifen.
- Insbesondere Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft und Boden erweist sich die Alternative im Ergebnis der Abwägung als nachteilhaft, da für diese auch mit Blick auf den alternativen Trassenverlauf Wildsachsen 4 voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.
- Mindestens zwei zusätzliche Leitungskreuzungen.

Der von der Vorhabenträgerin aufgrund eines von der Stadt Hofheim ins Verfahren eingebrachten alternativen Trassenverlaufs gebildete alternative Trassenkorridor Wildsachsen 4 mit den Segmenten 01-075B bis 01-085B entspricht der im August 2020 beantragten Trassenkorridoranpassung Eppstein (vgl. B.4.3.1.5) und sieht im Gegensatz zur im August 2020 beantragten Trassenkorridoranpassung in Hofheim (vgl. B.4.3.1.6) eine noch weitergehende Aufweitung auf 1.300 m vor (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternativensituation Wildsachsen vom 10.06.2021, Hauptdokument, Kapitel 5.2). Auch mit der Alternative Wildsachsen 4 soll ähnlich der Alternative Wildsachsen Var. 3 (B.4.4.2.3.11) eine Umgehung der Ortslage von Hofheim-Langenhain und Hofheim-Wildsachsen ermöglicht werden.

Soweit mit der Alternative Wildsachsen 4 und dem ihr zugrundeliegenden alternativen Trassenverlauf eine Reduzierung der Immissionsbelastung angestrebt wird, hat die Vorhabenträgerin dargelegt, dass ein Einhalten der Grenzwerte im festgelegten Trassenkorridor möglich ist (s. B.4.3.2.1). Dem Vorteil der Alternative die Immissionen ggf. unterhalb der Grenzwerte weiter zu reduzieren, stehen andere im Vergleich überwiegende Nachteile des alternativen Verlaufs gegenüber. Mit einem Leitungsneubau (LK6) gehen im Vergleich zur Nutzung bestehender Leitungen regelmäßig Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Veränderung des Lebensraumes für Pflanze und Tiere durch Anlegen und Unterhalten des erforderlichen Schutzstreifens mit einer Nutzungs- und Wuchsbeschränkungen, mögliche Gefahren für die

Avifauna durch Leitungskollisionen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einher. Diese hat die Vorhabenträgerin auch in den ergänzenden Unterlagen im Ergebnis für Alternative Wildsachsen 4 nachvollziehbar dargelegt (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternativensituation Wildsachsen vom 10.06.2021, Hauptdokument, Kapitel 9.1, 9.2).

Insbesondere mit Blick auf die Belange der Raumordnung sei noch einmal klargestellt, dass auch bei einer Korridorbetrachtung eine Vorzugswürdigkeit der Alternative Wildsachsen 4 im Vergleich zum festgelegten Trassenkorridor sicher ausgeschlossen wird. Zwar ist anzuerkennen, dass vor allem aufgrund der großflächigen Belegung des festgelegten Korridors mit der Siedlungsfläche von Hofheim-Wildsachsen und Hofheim-Langenhain sowie den Abstandsflächen gemäß 5.3.4-5 (Z) LEP Hessen in den Segmenten 01-079 bis 01-080 grundsätzlich von einem Riegel und einer Einschränkung für einen Leitungsneubau auszugehen ist (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternativensituation Wildsachsen vom 10.06.2021, Hauptdokument, Kapitel 5.2). Zugunsten der Alternative Wildsachsen 4 ist daher im Vergleich zum festgelegten Trassenkorridor bei einer rein quantitativen der geringe Flächenanteil an Siedlungsfläche zu berücksichtigen (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternativensituation Wildsachsen vom 10.06.2021, Hauptdokument, Tabelle 9.3). Eine Konformität ist im festgelegten Trassenkorridor jedoch in Folge des Widerspruchs der Bundesnetzagentur vom 08.11.2018 gegeben, sodass bei einer qualitativen Betrachtung trotz der prozentual geringeren Belegung mit Abstandsflächen eine Vorzugswürdigkeit der Alternative ausgeschlossen werden kann (vgl. Kap. B.4.3.3.1.5: Abstand zu Wohnbauflächen). Dies gilt insbesondere, da mit der Alternative neue raumordnerische Konflikte entstehen würden (vgl. B.4.3.1.6). Insbesondere sind die im Wege der zusätzlichen Aufweitung hinzukommenden Flächen in den Segmenten 01-078B und 01-081-0182B großflächig mit einem Vorranggebiet Forstwirtschaft belegt (vgl. ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternativensituation Wildsachsen vom 10.06.2021, Hauptdokument, Karte C.2.2.1). Eine Konformität ist hier bei einer Querung mit einem Leitungsneubau (LK 6) nicht herstellbar. Im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft ist für die Alternative Wildsachsen 4 keine Vorzugswürdigkeit gegenüber dem festgelegten Trassenkorridor festzustellen. Zwar sind bei Betrachtung der beiden Trassenkorridore – unter Zurgrundlegung eines Leitungsneubaus – sowohl für den genehmigten, wie auch für den alternativen Trassenkorridor gleichermaßen mit voraussichtlichen Umweltauswirkungen anzunehmen. Ausmaß und Umfang der Flächen mit erheblichen Umweltauswirkungen sind im alternativen Korridor jedoch größer, was zu einem geringfügigen Bewertungsunterschied zu Ungunsten des alternativen Trassenkorridors führt. Unter dem Blickwinkel der Trassenachsenbetrachtung und damit unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgestaltung und der damit verbundenen unterschiedlichen Wirkintensitäten des Vorhabens zeigen sich hingegen deutliche Nachteile für die Alternative. In den Segmenten 01-075B bis 01-076B und von 01-79B bis 01-080B befindet sich zwar eine 110kV-Freileitung, die als Bündelungsoption genutzt werden kann und somit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermindert werden können. Doch verbleiben weiterhin Segmente in der hier in Rede stehenden Alternative ohne Bündelungsmöglichkeiten. Demgegenüber besteht im festgelegten Trassenkorridor die Möglichkeit der Nutzung der Bestandsleitung, ggf. mit punktuellen Mastneubauten. Während im festgelegten Trassenkorridor demzufolge keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, können diese in der Wildsachsen 4 nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen gem. § 8 NABEG i.V.m Karten B.2.5.1.1, B.2.5.2.1, B.2.5.1.4, B.2.5.2.4).

Auch hinsichtlich überwiegender entgegenstehender sonstiger öffentlicher oder privater Belange ist der genauso umfassend geprüfte alternative Trassenkorridor Wildsachsen 4 gegenüber dem festgelegten Trassenkorridor in der Gesamtschau nicht eindeutig vorzugswürdig. Unter Zuhilfenahme der potenziellen Trassenachse spricht für den festgelegten Trassenkorridor die im

Vergleich zur Alternative um ca. 1,2 km niedriger ausfallende Leitungslänge. Während die durchgehende Nutzung von Bestandsleitungen mit punktuellen Umbauten möglich wäre, weist die Trassenachse des alternativen Trassenkorridors eine Neubaulänge von ca. 6,7 km auf. Hier werden durch die Masten sowie durch den Schutzstreifen der Leitung neue Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Bei einer Spannfeldlänge von ca. 400 m müssen ca. 17 Masten neu errichtet werden. Pro Maststandort steht dabei eine Fläche von ca. 100 m² durch das Mastgeviert nicht mehr zur Verfügung, woraus sich eine dauerhafte Flächenneuanspruchnahme von ca. 1,7 ha ergibt. Bei einer in der Bundesfachplanung zugrunde gelegten Schutzstreifenbreite für einen Freileitungsneubau von ca. 50 m beidseits der Trassenachse ergibt sich eine dauerhafte Flächenneuanspruchnahme von mindestens 34,9 ha mit Nutzungseinschränkungen für überspannte Bereiche. Gegen die Alternative spricht zudem, dass es hier aufgrund der Lage westlich zur Bestandstrasse zu mindestens zwei zusätzlichen Leitungskreuzungen im Vergleich zu der Bestandstrasse käme. Diese würden zu mehr Abhängigkeiten und Erschwernissen in der Bauphase und Betriebsführung des Vorhabens führen. Zuletzt spricht auch hier der im Rahmen der Alternativenbetrachtung maßgeblich mit zu berücksichtigende Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 NABEG i.V.m. § 1 Abs. 1 EnWG) gegen den alternativen Trassenkorridor. Die durchgeführten Kostenschätzungen der potenziellen Trassenachse durch die Vorhabenträgerin auf Basis des Entwurfs des Netzentwicklungsplanes 2030, Version 2019 (ÜNB, 2019) zeigen einen deutlichen Nachteil der Alternative, da für deren Realisierung aufgrund des erforderlichen Neubaus (LK6) ca. 15,6 Mio. € höhere Investitionskosten erforderlich würden (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternativensituation Wildsachsen vom 10.06.2021, Hauptdokument, Tabelle 9.29).

Hinsichtlich des europäischen Gebietsschutzes (Natura 2000) zeigt sich entgegen des Vortrags in Einwendungen und Stellungnahmen im Ergebnis der Prüfung durch die Bundesnetzagentur keine eindeutige Vorzugswürdigkeit der Alternative Wildsachsen 4. Zutreffend ist zwar, dass der festgelegte Trassenkorridor in den Segmenten 01-0180–01-0181 durch das FFH-Gebiet (DE 5816-312) *Wald östlich Wildsachsen* belegt ist. Dieses bildet im festgelegten Trassenkorridor auch einen sog. Riegel und schränkt die Planungsfreiheit für einen Leitungsneubau stark ein. Jedoch hat die Vorhabenträgerin in ihren Unterlagen dargelegt, dass jedenfalls bei Nutzung der Bestandsleitung eine Verträglichkeit gegeben ist (vgl. Kapitel B.4.3.2.4.2). Soweit argumentiert wurde, dass dem Schutzzweck des Natura-2000-Regimes folgend ein Freihalten des Gebiets von jeglichen Leitungsquerungen zu berücksichtigen sei, kann die Bundesnetzagentur auch hier weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen einen Vorteil der Alternative erkennen, da das Gebiet gegenwärtig nicht nur durch die Bestandsleitung der Vorhabenträgerin, sondern auch durch die Gemeinschaftsleitung der Syna GmbH und DB Energie GmbH gequert wird. Eine Verlegung ihrer Leitungen in eine Alternative hat die Syna GmbH insbesondere unter Hinweis auf die erforderliche Anbindung an das Umspannwerk bei Hofheim-Marxheim sowie aufgrund von rechtlichen Bedenken abgelehnt.

B.4.4.2.3.13 Hofheim Diedenbergen 1

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Alternative Hofheim-Diedenbergen 1 im Vergleich zum festgelegten Trassenkorridor, den sie in den Segmenten 01-085 bis 02-003 betrifft, nicht eindeutig vorzugswürdig ist. Die Alternative erweist sich im Vergleich der relevanten Belange zum festgelegten Trassenkorridor im Wesentlichen aus den folgenden Gründen als eindeutig nachteilhaft:

- Genehmigungsfähigkeit des Antrags der Vorhabenträgerin in den Segmenten 01-085 bis 02-003.
- Insbesondere Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft und Boden erweist sich die Alternative im Ergebnis der Abwägung als nachteilhaft, da für diese auch mit Blick auf die Trassenachse voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.
- Mindestens drei weitere Leitungskreuzungen.

Die von der Stadt Hofheim mit Stellungnahme vom 26.08.2019 ins Verfahren eingebrachte Alternative Hofheim Diedenbergen 1 verlässt im Segment 01-085 auf Höhe Breckenheim den festgelegten Trassenkorridor nach Westen hin, verläuft östlich der A3 entlang, quert die A66 und kehrt nordwestlich von Weilbach im Segment 02-003 wieder in den festgelegten Trassenkorridor zurück. Mit der Alternative Hofheim-Diedenbergen 1 wird einwenderseitig die Entlastung der Ortslage von Hofheim-Diedenbergen und -Marxheim angestrebt.

Mit der Alternative wird eine Reduzierung der Immissionsbelastung angestrebt. Wie die Vorhabenträgerin dargelegt hat, ist ein Einhalten der Grenzwerte im festgelegten Trassenkorridor möglich (s. B.4.3.2.1). Dem Vorteil der Alternative die Immissionen unterhalb der Grenzwerte weiter zu reduzieren, stehen andere Nachteile eines alternativen Verlaufs gegenüber. Mit einem Leitungsneubau (LK 6) gehen im Vergleich zur Nutzung bestehender Leitungen regelmäßig Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Veränderung des Lebensraumes für Pflanze und Tiere durch Anlegen und Unterhalten des erforderlichen Schutzstreifens mit einer Nutzungs- und Wuchsbeschränkungen, mögliche Gefahren für die Avifauna durch Leitungskollisionen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einher. Diese hat die Vorhabenträgerin auch in den ergänzenden Unterlagen im Ergebnis für die Alternative Hofheim-Diedenbergen 1 nachvollziehbar dargelegt (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Hofheim-Diedenbergen 1 vom 21.05.2021, Hauptdokument, Kapitel 9.2).

Allein unter Berücksichtigung der Gesamtlänge der Trassenkorridorlänge von ca. 8,14 km (festgelegter Trassenkorridor) und ca. 8,48 km (Alternative Hofheim-Diedenbergen) wird noch kein großer Unterschied zwischen den Korridoren erkennbar. Unter Zuhilfenahme der potenziellen Trassenachse zeigen sich indes abwägungsrelevante Unterschiede. Während im festgelegten Trassenkorridor die durchgehende Nutzung einer Bestandsleitung nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand möglich ist (LK 2/3), weist die Trassenachse des alternativen Trassenkorridors eine Neubaulänge von ca. 6,25 km auf.

Mit Blick auf die Belange der Raumordnung kann entgegen der Einschätzung der Vorhabenträgerin eine Vorzugswürdigkeit der Alternative Hofheim-Diedenbergen 1 im Vergleich zum festgelegten Trassenkorridor sicher ausgeschlossen werden. Zwar ist anzuerkennen, dass vor allem aufgrund der großflächigen Belegung des festgelegten Korridors mit der Siedlungsfläche von Hofheim-Diedenbergen und Hofheim-Marxheim sowie den Abstandsflächen gemäß 5.3.4-5 (Z) LEP Hessen in den Segmenten 01-086 bis 01-087 grundsätzlich von einer riegelhaften Belegung und einer Einschränkung für einen Leitungsneubau auszugehen ist (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Hofheim-Diedenbergen 1 vom 21.05.2021, Karte C.2.1.1). Zugunsten der Alternative Hofheim-Diedenbergen 1 ist daher im Vergleich zum festgelegten Trassenkorridor bei einer rein quantitativen Betrachtung der geringere Flächenanteil zu berücksichtigen (vgl. Ergänzenden Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Wildsachsen Hofheim-Diedenbergen vom 05.06.2020, Hauptdokument, Karte B.2.1.1.1). Eine Konformität ist im festgelegten Trassenkorridor jedoch in Folge des Widerspruchs der Bundesnetzagentur vom 08.11.2018 gegeben, sodass bei einer qualitativen Betrachtung trotz der prozentual geringeren Belegung mit Abstandsflächen eine Vorzugswürdigkeit der Alternative ausgeschlossen werden kann (vgl. Kap. B.4.3.3.1.5: Abstand zu Wohnbauflächen). Dies gilt insbesondere, da mit der Alternative

neue raumordnerische Konflikte hinsichtlich des im LEP Hessen formulierten Ziels zu den Abständen zu Wohnbauflächen entstehen würden. Diese würden nun den östlichen Randbereich von Breckenheim und Wallau in den Segmenten 14-003 - 14-005 sowie den westlichen Randbereich von Diedenbergen betreffen. Insbesondere durch die in den Segmenten 14-003 und 14-004 ebenfalls vorhandene Belegung mit Flächen eines Vorranggebietes Forstwirtschaft ist der Passageraum für einen notwendigen Trassenneubau hier erheblich eingeschränkt.

Der von der Vorhabenträgerin in Bezug auf des Landschaftsschutzes genauso umfassend geprüfte alternative Trassenkorridor Hofheim-Diedenbergen 1 weist gegenüber dem festgelegten Trassenkorridor in der Gesamtschau relevante Nachteile auf und muss damit hinter diesem zurückstehen. Nach § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sollen insbesondere Energieleitungen, wie das hier gegenständliche Vorhaben landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Dieser Zielsetzung kann der alternative Trassenkorridorvorschlag trotz der in Teilen bereits vorhandenen Zerschneidung durch eine 110-kV-Leitung nicht folgen. Ohne Bündelungsmöglichkeit ist eine landschaftsgerechte Trassenführung im alternativen Trassenkorridor im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG in den Segmenten 14-001 und 14-007 nicht möglich. Wie zuvor beschrieben wäre eine weitere Zerschneidung der Landschaft hier nicht zu vermeiden. Demgegenüber ist im festgelegten Trassenkorridor die Nutzung der Bestandsleitung (LK2/3) in Parallelführung zur Gemeinschaftsleitung der Syna GmbH und DB Energie GmbH möglich und ebenfalls von der Vorhabenträgerin beabsichtigt. Eine weitere Zerschneidung der Landschaft ist insofern in diesem Natur- bzw. Landschaftsraum vermeidbar.

Die Alternative quert das Wasserschutzgebiet 436-021 „Brunnen I+II Wallau“, dessen Passage im Trassenkorridor unausweichlich ist. Das Wasserschutzgebiet 436-018 „Tiefbrunnen II+III Diedenbergen“ liegt randlich, aber mit Betroffenheit der Schutzgebietszonen I, II und III im alternativen Trassenkorridor. Der korrespondierende Verlauf des festgelegten Trassenkorridors betrifft die oben genannten Schutzgebiete und zudem das Wasserschutzgebiet 436-015 „Tiefbrunnen V + VI Hochfeld,“ randlich, quert aber zudem das großflächige Wasserschutzgebiet 436-037 „Brunnen 2, westl. Pumpwerk Hattersheim I u.a.“. Somit betrifft der Alternativverlauf weniger festgelegte Wasserschutzgebiete als der korrespondierende Trassenkorridorverlauf. Die erforderlichen Untersuchungen für eine mit der jeweiligen Schutzgebietsverordnung verträgliche bauliche Umsetzung erfolgen auf Ebene der Planfeststellung nach Vorliegen der technischen Detailplanung. Anhand der potenziellen Trassenachse des festgelegten Trassenkorridors legt die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dar, dass im festgelegten Trassenkorridor voraussichtlich geringere bauliche Eingriffe zu erwarten sind als im korrespondierenden Verlauf der Alternative. Damit vermindert sich der Vorteil einer geringeren Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten im Verlauf der Trassenkorridoralternative „Hofheim Diedenbergen 1“ gegenüber dem korrespondierenden Verlauf des festgelegten Trassenkorridors.

Für das Schutzgut Boden ist unter Berücksichtigung der potenziellen Trassenachse die Alternative nachteilig, da hierfür durch einen Leitungsneubau mit einer höheren Flächenneuanspruchnahme, insbesondere im Bereich der Mastfundamente, in einem erhöhten Maße unvermeidbare voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der von der Vorhabenträgerin hinsichtlich entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange genauso umfassend geprüfte alternative Trassenkorridor ist gegenüber dem festgelegten Trassenkorridor in der Gesamtschau nicht eindeutig vorzugswürdig.

Innerhalb des Alternativkorridors bestehen u.a. mit dem Bebauungsplan Nr. 136 „Gewerbegebiet Wallau Teilbereich B“, kommunale Planungen die vom Vorhaben betroffen sein könnten (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Hofheim Diedenbergen vom 21.05.2021, Anhang D.1.1). Im Gegensatz zum festgelegten Trassenkorridor wurden diese Gebiete nicht im Angesicht der bestehenden Freileitungstrasse in der Bauleitplanung ausgewiesen, sodass neue Konfliktslagen entstehen könnten.

Bei der Alternative werden durch die Masten sowie durch den Schutzstreifen der Leitung Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Bei einer Spannfeldlänge von ca. 400 m müssen auf die gesamte Länge nach Schätzung der Bundesnetzagentur ca. 16 Masten neu errichtet werden. Pro Maststandort steht dabei eine Fläche von ca. 100 m² durch das Mastgeviert nicht mehr zur Verfügung, woraus sich eine dauerhafte Flächenneuanspruchnahme von ca. 1,6 ha ergibt. Bei einer in der Bundesfachplanung zugrunde gelegten Schutzstreifenbreite für einen Freileitungsneubau von ca. 50 m beidseits der Trassenachse ergibt sich eine dauerhafte Flächenneuanspruchnahme von mindestens 31,3 ha mit Nutzungseinschränkungen für neu überspannte Bereiche (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Hofheim Diedenbergen vom 21.05.2021, Hauptdokument, S. 65 f).

Ein weiterer Nachteil liegt in mindestens drei weiteren Leitungskreuzungen, die zu mehr Abhängigkeiten und Erschwernissen in der Bauphase und Betriebsführung des Vorhabens führen.

Ebenfalls ist ein deutlicher Nachteil durch die durchgeführten Kostenschätzungen der potenziellen Trassenachsen auf Basis des Entwurfs des Netzentwicklungsplanes 2030, Version 2019 (ÜNB, 2019) zu sehen. Für deren Realisierung sind aufgrund des erforderlichen Neubaus (LK6) des Vorhabens höhere Investitionskosten erforderlich. Während die voraussichtlichen Investitionskosten für die Vorschlagstrasse ca. 3,4 Mio. Euro betragen, ist bei der Alternative mit Investitionskosten in Höhe von 13,4 Mio. Euro zu rechnen (vgl. Ergänzende Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Alternative Hofheim Diedenbergen 1 vom 05.06.2020, Hauptdokument, Kapitel 9, S. 9-22). Dies würde dem damit verbundenen und im Rahmen der Alternativenbetrachtung maßgeblich mit zu berücksichtigende Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 NABEG i.V.m. § 1 Abs. 1 EnWG) widersprechen.

Hinsichtlich des europäischen Gebietsschutzes (Natura 2000) zeigt sich dagegen im Ergebnis der Prüfung durch die Bundesnetzagentur keine eindeutige Vorzugswürdigkeit der Alternative Hofheim-Diedenbergen 1. Zutreffend ist zwar, dass der festgelegte Trassenkorridor in den Segmenten 01-0184 – 01-0185 anders als die Alternative durch das FFH-Gebiet (DE 591-6302) *Galgenberg bei Diedenbergen* belegt ist, dieses bildet im festgelegten Trassenkorridor auch einen sog. Riegel und schränkt die Planungsfreiheit für einen Leitungsneubau stark ein. Jedoch hat Vorhabenträgerin in ihren Unterlagen dargelegt, dass jedenfalls bei Nutzung der Bestandsleitung eine Verträglichkeit gegeben ist (vgl. B.4.3.2.4.2). Soweit argumentiert wurde, dass dem Schutzzweck des Natura-2000-Regimes folgend ein Freihalten des Gebiets von jeglichen Leitungsquerungen zu berücksichtigen sei, kann die Bundesnetzagentur auch hier weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen einen Vorteil der Alternative erkennen, da das Gebiet gegenwärtig nicht nur durch die Bestandsleitung der Vorhabenträgerin, sondern auch durch die Gemeinschaftsleitung der Syna GmbH und DB Energie GmbH gequert wird. Eine Verlegung ihrer Leitungen in eine Alternative hat die Syna GmbH insbesondere unter Hinweis auf die erforderliche Anbindung an das Umspannwerk bei Hofheim-Marxheim sowie aufgrund von rechtlichen Bedenken abgelehnt.

B.4.4.2.3.14 Rhein-Main-Deponie

Die von der Rhein Main Deponie GmbH (RMD), der Betreiberin der Deponie Wicker, ins Verfahren eingebrachte Alternative „Rhein-Main-Deponie“ erweist sich im Vergleich der relevanten Belange zum festgelegten Trassenkorridor im Wesentlichen aus den folgenden Gründen als eindeutig nachteilhaft:

- Genehmigungsfähigkeit des Antrags der Vorhabenträgerin in den Segmenten 02-005 bis 02-008.
- Insbesondere Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft und Boden erweist sich die Alternative im Ergebnis der Abwägung als nachteilhaft, da für diese auch mit Blick auf die Trassenachse voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.
- Einstellung des Genehmigungsverfahrens Deponie auf Deponie.

Die Alternative verlässt den festgelegten Trassenkorridor im Segment 02-005 und kehrt im Segment 02-008 in den festgelegten Trassenkorridor zurück. Mit der Alternative wurde die östliche Umgehung des zwischen Hochheim am Main und Flörsheim am Main in Hessen gelegenen und derzeit von der Bestandsleitung gequerten Deponiegeländes angestrebt. Die Alternative wurde von der Betreiberin der Deponie, der Rhein Main Deponie GmbH (RMD), ins Verfahren eingebracht, um Flächen für eine Deponieerweiterung zu erreichen. Da das Genehmigungsverfahren zwischenzeitlich eingestellt wurde, entfällt der ursprüngliche Anlass für diese Alternative (vgl. Schreiben der Rhein-Main-Deponie GmbH vom 18.06.2020). Soweit die Stadt Hochheim am Main in ihrer Stellungnahme vom 19.07.2021 eine Verschwenkung in entsprechendem Umfang gefordert hat, gilt auch hier, dass mit einem Leitungsneubau (LK 6) im Vergleich zur Nutzung bestehender Leitungen regelmäßig Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Veränderung des Lebensraumes für Pflanze und Tiere durch Anlegen und Unterhalten des erforderlichen Schutzstreifens mit einer Nutzungs- und Wuchsbeschränkungen, mögliche Gefahren für die Avifauna durch Leitungskollisionen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einhergehen würden. Soweit mit der Alternative von der Stadt Hochheim eine Reduzierung der Immissionsbelastung angestrebt wird, führt auch dies nicht zu einer Vorzugswürdigkeit der Alternative. Wie die Vorhabenträgerin dargelegt hat, ist ein Einhalten der Grenzwerte im festgelegten Trassenkorridor möglich (s. B.4.3.2.1). Es ist schließlich davon auszugehen, dass der erforderliche aufwendige Neubau (LK6) im Vergleich zur Nutzung der Bestandsleitung deutlich höhere Gesamtkosten für die Leitungsrealisierung verursachen würde.

B.4.5 Gesamtabwägung

Die Bundesnetzagentur stellt auf Basis der von der Vorhabenträgerin vorgelegten und der weiteren vorliegenden Unterlagen sowie der eingegangenen Einwendungen, Stellungnahmen und Hinweise fest, dass mit Blick auf die unterschiedlichen zu berücksichtigenden Belange dem festgelegten Trassenkorridor keine überwiegenden Belange im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2 NABEG entgegenstehen.

Dem festgelegten Trassenkorridor im gegenständlichen Abschnitt stehen weder überwiegende öffentliche oder private Belange entgegen noch sind aufgrund des gegenwärtigen Kenntnis- und Planungsstandes unüberwindbare Planungshindernisse für die Umsetzung des Vorhabens erkennbar, noch kann das Vorhaben auf andere, vorzugswürdige Weise umgesetzt werden. So ist insbesondere nicht ersichtlich, dass das Vorhaben in einem anderen Trassenkorridor oder in Umsetzung einer anderen technischen Alternative eindeutig besser verwirklicht werden könnte.

Die der Festlegung des Trassenkorridors entgegenstehenden Interessen und Belange, die nach Lage der Dinge mit ihrem jeweiligen Gewicht in die Entscheidung einzubeziehen sind, also insbesondere die Umweltauswirkungen sowie die Belange der Raumordnung, haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im festgelegten Trassenkorridor überwinden könnten. Die Festlegung des Trassenkorridors erfolgt auch in Ansehung der teilweise erheblichen voraussichtlichen Umweltauswirkungen, die mit der Umsetzung des Vorhabens nach dem jetzigen Kenntnisstand verbunden sind und die sich nach der abschließenden Bewertung des Umweltberichts ergeben (vgl. hierzu unter B.4.3.3.2). Diese voraussichtlichen Auswirkungen müssen allerdings letztlich hinter dem im Vergleich schwerwiegenderen und hochrangigen öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens (vgl. § 1 Satz 3 NABEG i. V. m. § 1 Absatz 1 BBPlG) zurückstehen.

Es stehen dem Trassenkorridor zwar die von dem Vorhaben voraussichtlich ausgehenden teilweise erheblichen Umweltauswirkungen entgegen. Abgesehen davon, dass es keine Normen des zwingenden Rechts gibt, die ihnen besonderes Gewicht zuweisen, haben sie aber – zumindest im Vergleich zu den für die Festlegung des Trassenkorridors sprechenden Gründen – im Ergebnis der von der Bundesnetzagentur vorgenommenen Gesamtabwägung ein geringeres Gewicht.

Dem festgelegten Trassenkorridor steht bezüglich des Schutzgutes Mensch zwar aufgrund der im Trassenkorridor teilweise vorhandenen Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung ein auch aus Sicht der Bundesnetzagentur verständliche Interesse entgegen, vollkommen von elektrischen und magnetischen Feldern und von Schall verschont zu bleiben. Da aber – zumindest bei Nutzung der Bestandstrassen – eine Gesundheitsgefährdung von Menschen durch die Wirkungen des Vorhabens aufgrund des Einhaltens der rechtlichen Vorgaben nach derzeitigem Kenntnisstand sicher auszuschließen ist, ist dieses Interesse entsprechend geringer zu gewichten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es nach dem geltenden Recht keinen Anspruch gibt, vollkommen von elektrischen und magnetischen Feldern sowie von Schall verschont zu bleiben. Maßgeblich ist vielmehr, dass die diesbezüglichen rechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Dies ist vorliegend der Fall.

Des Weiteren ist bei der Gewichtung der erheblichen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, dass durch die flächenhafte bzw. vordergründig quantitative Betrachtung des Trassenkorridors der Fehleindruck entsteht, dass die Realisierung des Vorhabens voraussichtlich eine Vielzahl von umfangreichen erheblichen Umweltauswirkungen hervorriefe, welche eine Leitungsführung umgebenden Bereiche umfassend betreffen würden. Es ist allerdings schon im Vorfeld der

ergänzend notwendigen qualitativen Betrachtung davon auszugehen, dass die meisten erheblichen Umweltauswirkungen nur punktuell und kleinflächig sind.

Auch hat die Vorhabenträgerin bei vielen Umweltauswirkungen nach dem von ihr verfolgten „Worst Case-Ansatz“ vorsorglich Höchstwerte bei der Inanspruchnahme bzw. der Wirkintensität zugrunde gelegt. Diese können bei Realisierung des Vorhabens im festgelegten Trassenkorridorabschnitt nicht nur bei Nutzung der Bestandsleitung voraussichtlich deutlich reduziert werden. Ebenso ist davon auszugehen, dass viele der prognostizierten Umweltauswirkungen durch entsprechende Maßnahmen wie etwa Erdseilmarkierungen, Anpassungen von Maststandorten und Baustellenflächen an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten, Optimierungen der Leiterseilanordnung und der Mastkopfgeometrie oder Überspannungen empfindlicher Flächen gemindert oder vermieden werden können.

Dies betrifft auch die einzelnen Orte, an denen im Zuge der diesbezüglichen Berechnungen der Vorhabenträgerin Annäherungen an die Grenzwerte für elektrische Felder und an die Richtwerte für Schall prognostiziert wurden. Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es sich insofern nur um Annäherungen und nicht um Überschreitungen handelt. Die Grenz- bzw. Richtwerte werden nach den Berechnungen auch dort eingehalten. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin bereits im Rahmen der Bundesfachplanung angekündigt, konkrete Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen bzw. umzusetzen, die voraussichtlich eine noch deutlichere Unterschreitung der maßgeblichen Grenz- bzw. Richtwerte bewirken werden. Vor diesem Hintergrund können diese Annäherungen letztlich nicht dazu führen, dass die Gesamtabwägung zu Lasten der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens führt, zumal an dieser Verwirklichung ein vom Gesetzgeber in § 1 Satz 3 NABEG i. V. m. § 1 Absatz 1 BBPlG verbindlich fixiertes überragendes öffentliches Interesse besteht.

Gegen die Festlegung des Trassenkorridors streitende raumplanerische Belange liegen nicht vor. Sie liegen i. d. R. auch nur bei Neubau einer Höchstspannungsfreileitung auf einer neuen Trasse und nicht bei der vorliegend geplanten Nutzung der Bestandsleitung bzw. -trasse vor. Nach derzeitigem Planungsstand ist nicht ersichtlich, dass das geplante Vorhaben nicht in der vorgesehenen Ausprägung (Nutzung der Bestandsleitung/-trasse) umsetzbar wäre und deshalb grundsätzlich auf einen Leitungsneubau zurückgegriffen werden müsste. Die Nutzung der Bestandsleitung ist im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens umsetzbar und ihr stehen keine unüberwindbaren Planungshindernisse entgegen.

In den mit Bindungswirkung ausgestatteten Vorranggebieten für den Hochwasserschutz und für die Landwirtschaft sowie in den Vorranggebieten, die auf den Schutz von naturschutzfachlich wertvollen Bereichen abzielen (z.B. landesweiter und regionaler Biotopverbund, Regionaler Grünzug), sind i. d. R. keine raumbedeutsamen Auswirkungen durch eine neue Höchstspannungsfreileitung zu erwarten, so dass die Konformität gegeben ist. Durch die Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen kann im Bedarfsfall eine Konformität hergestellt werden. Konflikte, die im Falle eines Neubaus zu einer Raumunverträglichkeit des Trassenkorridors führen würden, sind nicht erkennbar. Ein Neubau kommt aber auch absehbar nicht in Betracht, da die Nutzung einer Bestandsleitung vorgesehen ist.

In den Vorranggebieten Forstwirtschaft (mit und ohne Bindungswirkung) sind Konflikte mit diesen Erfordernissen der Raumordnung zu erwarten und eine Konformität wäre bei einem Neubau grundsätzlich nicht gegeben. Dennoch ist eine Konfliktbewältigung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren voraussichtlich möglich, da zur Umsetzung des Vorhabens die Nutzung einer Bestandsleitung vorgesehen und unter prognostischer Betrachtung auch realisierbar ist und Konflikte mit den Erfordernissen der Raumordnung auf diese Weise vermieden werden können.

Die Vorranggebiete ohne Bindungswirkung sowie die Vorbehaltsgebiete, die in Kap. B.4.3.2.1 thematisiert werden, sind unabhängig von ihrer auf Ebene der Bundesfachplanung vorgenommenen Konformitätsbewertung im Planfeststellungsverfahren als Abwägungsbelang zu berücksichtigen. Weder ist absehbar, dass sie von solchem Gewicht sind, dass sie die für das gegenständliche Vorhaben sprechenden Belange im Falle eines Neubaus überwiegen würden, noch ist derzeit ersichtlich, dass die Nutzung der Bestandsleitung/-trasse nicht umsetzbar wäre und auf einen Leitungsneubau zurückgegriffen werden müsste. Der Trassenkorridor ist insoweit ebenfalls nicht als raumunverträglich einzustufen.

Gleiches gilt für die raumbedeutsame Bauleitplanung. Die Vereinbarkeit des Trassenkorridors mit dieser ist auf der Ebene der Bundesfachplanung nur im Falle der Nutzung der Bestandsleitung/-trasse, nicht hingegen bei einem Leitungsneubau gegeben bzw. herstellbar. Nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben in der vorgesehenen Ausprägung (Nutzung der Bestandsleitung/-trasse) umsetzbar wäre und deshalb nicht auf einen Leitungsneubau zurückgegriffen werden muss, so dass unüberwindbare Planungshindernisse auf der Ebene der Bundesfachplanung nicht ersichtlich sind. Eine Raumunverträglichkeit des Trassenkorridors kann hieraus nicht abgeleitet werden. Darüber hinaus besteht im Planfeststellungsverfahren grundsätzlich die Möglichkeit, die als städtebaulichen Belang zu wertende kommunale Bauleitplanung im Wege der Abwägung auf Grundlage von § 18 Abs.4 NABEG zu überwinden.

Die Vereinbarkeit des Trassenkorridors mit den ausschließlich textlich festgelegten Erfordernissen der Raumordnung, den gesetzlichen Grundsätzen, sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, den sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie mit den Verkehrs- und sonstigen linienhaften Infrastrukturen ist gegeben oder jedenfalls herstellbar.

Es sind im Übrigen auch keine überwiegenden sonstigen öffentlichen oder privaten Belange erkennbar, die der Festlegung des Trassenkorridors entgegenstehen.

Auch im Ergebnis der Gesamtabwägung bestätigt sich mithin die vorliegende Entscheidung.

C. Zusammenfassende Erklärung der Umweltauswirkungen (gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 NABEG i.V.m. § 44 Abs. 2 Nr. 2 UVPG n.F. bzw. 14I Abs. 2 Nr. 2 UVPG a.F.)

Die zusammenfassende Erklärung der Umweltauswirkungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 NABEG i.V.m. § 14I Abs. 2 Nr. 2 UVPG (a.F.) ist nach Abschluss der Bundesfachplanung zusammen mit der vorliegenden Entscheidung über den festgelegten Trassenkorridor zu veröffentlichen. Aus ihr geht hervor, wie die Umwelterwägungen in die Bundesfachplanung einbezogen und wie der Umweltbericht nach § 14g UVPG (a.F.) sowie Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 14h bis 14j berücksichtigt wurden. Hierbei werden die wichtigsten Aspekte überblicksartig zusammengefasst. Zudem wird dargelegt, aus welchen Gründen der Trassenkorridor nach Abwägung mit den geprüften Alternativen ausgewählt wurde.

C.1 Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Bundesfachplanungsentscheidung

Für die vorliegende Festlegung des raum- und umweltverträglichen Trassenkorridors für das Vorhaben Nummer 2 des Bundesbedarfsplans, Abschnitt D, wurde entsprechend § 5 Abs. 7 NABEG i. V. m. Anlage 5 Nr. 1.11 UVPG eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden (nachrichtlich auch Schutzgut Fläche (UVPG n. F.), Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Hierzu hat die Vorhabenträgerin einen Umweltbericht erstellt, der mit dieser Entscheidung überprüft und berücksichtigt wurde.

Zusätzlich zur Strategischen Umweltprüfung wurde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den europäisch geschützten Natura 2000-Gebieten gemäß § 34 Absatz 1 BNatSchG überprüft. Des Weiteren wurde in die Bundesfachplanungsentscheidung einbezogen, ob und wenn ja inwiefern artenschutzrechtliche Belange im Sinne von § 44 Absatz 1 BNatSchG der Festlegung des Trassenkorridors entgegenstehen.

C.2 Berücksichtigung des Umweltberichts und der Stellungnahmen und Äußerungen in der Bundesfachplanungsentscheidung

In der Bundesfachplanungsentscheidung wurde der Umweltbericht der Vorhabenträgerin überprüft und berücksichtigt. Das Ergebnis der Vorhabenträgerin, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Neubau im Trassenkorridor nicht ausgeschlossen werden können, wird bestätigt (Kapitel B.4.3.3.2). Dieses Ergebnis basiert auf dem aktuellen Planungs- und Kenntnisstand, da ohne konkrete technische Planung die Eingriffe in die Umwelt noch nicht abschließend ermittelt werden können.

Die Natura 2000-Verträglichkeitsstudie und die Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung für das Vorhaben zeigen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) keine erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf arten- und gebietsschutzrechtliche Umweltziele und Erhaltungsziele entstehen.

Der Trassenkorridor ist flächig mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen belegt, die bei einem Leitungsneubau an beliebiger Stelle im Korridor entsprechend zum Tragen kommen (vgl. Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Anhang B, Karte B.2.7 – All). Auch Flächen außerhalb des Trassenkorridors können durch weiterreichende Wirkungen erheblich betroffen sein. Die Vorhabenträgerin hat angeführt, dass unter Nutzung der Bestandsleitung jene Konflikte größtenteils vermieden werden können.

U.a. durch die intendierte Nutzung der Bestandstrasse können Eingriffe in besonders empfindliche Bereiche und die erheblichen Umweltauswirkungen in weiten Teilen des Trassenkorridors vermieden werden. Dies ist vor allem deswegen möglich, da zum aktuellen Planungs- und Kenntnisstand im Abschnitt Masten nur punktuell neu errichtet werden müssen.

Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen gemäß § 8 NABEG hat die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert sowie die Öffentlichkeit beteiligt (vgl. Kapitel B.3.3). Die vorgebrachten Argumente wurden mit der Vorhabenträgerin, den Trägern öffentlicher Belange sowie den Einwendern auf dem Erörterungstermin in Bonn (02.09.2019 bis zum 06.09.2019) mündlich erörtert. Die Bundesnetzagentur hat sich mit den Stellungnahmen und Einwendungen sowie den Erkenntnissen aus dem Erörterungstermin eingehend auseinandergesetzt und alle für die Bundesfachplanung relevanten Inhalte in die Entscheidung aufgenommen.

Vom 21.06.2021 bis zum 20.07.2021 wurden darüber hinaus die in der Nachbeteiligung (vgl. Kap. B.3.3) in das Verfahren eingebrachten Einwendungen und Stellungnahmen mit der Vorhabenträgerin sowie den Einwendern und Stellungnehmern erörtert und ebenso in die Entscheidung miteinbezogen.

Vorgebracht wurden insbesondere Argumente zu den Schutzgütern Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit. Hier stand die Befürchtung im Mittelpunkt, ob es zu Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder kommen kann. Außerdem gingen zahlreiche Bedenken hinsichtlich schädlicher Umweltauswirkungen durch Geräusche ein. Entgegen der Bedenken hinsichtlich schädlicher Umweltauswirkungen durch Geräusche konnte die Vorhabenträgerin nachvollziehbar darlegen, dass die Anforderungen aus der TA Lärm prognostisch eingehalten werden können. Die Bundesnetzagentur hat die geäußerten Bedenken wahrgenommen und sich intensiv mit den vorgebrachten Argumenten auseinandergesetzt. Die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV werden vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes und im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung als ausreichend für die Bewertung der Auswirkungen im gegenständlichen Verfahren eingestuft. Die Vorhabenträgerin hat am Beispiel von prognostischen Berechnungen und unter Zuhilfenahme hypothetischer maßgeblicher Immissionsstandorte für verschiedene Mast- und Leitungskonfigurationen nachvollziehbar dargelegt, dass die Grenzwerte gemäß §§ 3 und 3a i.V.m. Anhang 1 der 26. BImSchV eingehalten werden können.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gingen Hinweise hinsichtlich der Methodik der Vorhabenträgerin zur Ermittlung der Konflikte des zwingenden Rechts (Natura2000

und besonderer Artenschutz) sowie des Umweltberichts ein. Die Bundesnetzagentur konnte jedoch durch nach dem Erörterungstermin eingereichte Unterlagen das Ergebnis der Vorhabenträgerin insoweit verifizieren, dass nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im festgelegten Trassenkorridor zu erwarten, im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren jedoch wahrscheinlich vermieden oder vermindert werden können (vgl. Kapitel B.4.3.3.2.4). Ebenfalls gingen Informationen auf die besondere Gefährdungssituation in bestimmten geschützten Teilen von Natur und Landschaft (bspw. Natura 2000 Gebiete und nach § 30 BNatSchG geschützte Wälder) ein. Weitere Äußerungen zu Risiken für Flora und Fauna sind im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen und wurden von der Vorhabenträgerin mit der Bewertung der Umweltauswirkungen und in Erwiderung auf die Stellungnahmen angemessen gewürdigt.

Im Schutzgut Boden gingen Hinweise zu den verwendeten Datengrundlagen und der methodischen Umsetzung sowie einer Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen ein. Von Seiten der zuständigen Behörden wurde für das kommende Planfeststellungsverfahren auf die bestehenden Kataster der Ablagerungen, Altstandorte und Bodenfunktionskarten hingewiesen.

Hinweise zum Schutzgut Wasser erfolgten insbesondere im Hinblick auf die betroffenen Wasserschutzgebiete im Trassenkorridor. Darüber hinaus eingegangene Hinweise auf die möglichen Auswirkungen von Gründungsmaßnahmen werden im Planfeststellungsverfahren relevant werden. In der Entscheidung wurden die Hinweise aufgenommen und geprüft, ob es zu Beeinträchtigungen der Wasserschutzgebiete kommen kann. Höchst vorsorglich und nach Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird entweder auf Grund eines spezifischen Befreiungstatbestands der entsprechenden Schutzgebietsverordnung oder aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussichtlich regelmäßig eine Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG möglich sein.

Hinsichtlich des Schutzguts Landschaft konnte die Vorhabenträgerin mit Hilfe der ermittelten Erfassungskriterien des Schutzguts darlegen, dass ein potenzieller Leitungsneubau an beliebiger Stelle innerhalb des Trassenkorridors zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand zu voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, sofern keine Bündelungsmöglichkeiten genutzt werden können, führt. Hierzu sind Einwendungen und Stellungnahmen eingegangen, die auf Neubelastungen im Zusammenhang mit ungebündelten Trassenverläufen hingewiesen haben. Die Vorhabenträgerin hat zugleich nachvollziehbar darlegen können, dass der Trassenkorridor vom Anfangs- bis zum Endpunkt mindestens entlang der von der Vorhabenträgerin favorisierten Bestandsleitung visuell vorbelastet ist. Relevante Beeinträchtigungen in dem genannten Sinne sind angesichts der begrenzten Eingriffscharakters bei Nutzung der Bestandsleitung nicht zu erwarten.

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wurden Hinweise auf zu schützende Denkmale und Bodendenkmale gegeben, die sich insbesondere auf einen möglichen Trassenneubau beziehen, aber auch auf im Rahmen der Planfeststellung relevante Abstimmungen für die Flächeninanspruchnahme für Baustellen und Baustelleneinrichtung hinweisen. Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden zudem Hinweise gegeben, die mögliche Masterhöhungen aus Denkmalschutzgründen ablehnen.

Da es durch das Vorhaben nur an den Maststielen zu einer neuen Bodenversiegelung kommt und diese somit als kleinräumig einzustufen sind, sind keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten. Mögliche Beeinträchtigungen des Lokalklimas werden zum derzeitigen Planungsstand nicht als relevant eingestuft. Kleinklimatische Veränderungen durch die Entfernung

von Gehölzen oder Wuchshöhenbeschränkungen sind zwar grundsätzlich möglich, können aber erst auf der nachfolgenden Planungsebene der Planfeststellung geprüft werden.

C.3 Auswahl des Trassenkorridors nach Abwägung mit den geprüften Alternativen

Der Trassenkorridor wurde gegenüber den geprüften Alternativen Koblenz I und Koblenz II im Wesentlichen aus den folgenden Gründen ausgewählt (vgl. auch Kapitel B.4.4.2.2.1):

- Bei Realisierung der Alternative Koblenz I können erhebliche Beeinträchtigungen für die Natura-2000-Gebiete *Wälder zwischen Linz und Neuwied* (DE 5410-301), *Felsentäler der Wied* (DE 5410-302) und *Montabaure Höhe* (DE 5512-301) in deren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnissstand voraussichtlich nicht ausgeschlossen werden.
- Bei Realisierung der Alternative Koblenz II können erhebliche Beeinträchtigungen für die Natura 2000 Gebiete *Wälder zwischen Linz und Neuwied* (DE 5410-301), *Felsentäler der Wied* (DE 5410-302) und *Brexbach- und Saynbachtal* (DE 5511-302) in deren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnissstand voraussichtlich nicht ausgeschlossen werden.
- Genehmigungsfähigkeit des Antrags der Vorhabenträgerin.

Der Trassenkorridor wurde gegenüber der Alternative Cramberg III im Wesentlichen aus den folgenden Gründen ausgewählt (vgl. auch Kapitel B.4.4.2.2.2):

- Bei Realisierung der Alternative Cramberg III können erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet *Lahnhänge* (DE 6513-301) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnissstand voraussichtlich nicht ausgeschlossen werden.
- Genehmigungsfähigkeit des Antrags der Vorhabenträgerin.

Der Trassenkorridor wurde gegenüber der Alternative Cramberg V im Wesentlichen aus den folgenden Gründen ausgewählt (vgl. auch Kapitel B.4.4.2.2.2):

- Bei Realisierung der Alternative Cramberg III können erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet *Lahnhänge* (DE 6513-301) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnissstand voraussichtlich nicht ausgeschlossen werden.
- Genehmigungsfähigkeit des Antrags der Vorhabenträgerin.

Der Trassenkorridor wurde gegenüber der Alternative Wallrabenstein im Wesentlichen aus den folgenden Gründen ausgewählt (vgl. auch Kapitel B.4.4.2.2.2):

- Bei Realisierung der Alternative Wallrabenstein können erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura-2000-Gebiet (DE 5716-309) *Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal* in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnissstand voraussichtlich nicht ausgeschlossen werden.
- Genehmigungsfähigkeit des Antrags der Vorhabenträgerin.

Der Trassenkorridor wurde gegenüber der Alternative Wildsachsen 2 im Wesentlichen aus den folgenden Gründen ausgewählt (vgl. auch Kapitel B.4.4.2.2.3):

- Bei Realisierung der Alternative Wildsachsen 2 können erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura-2000-Gebiet (DE 5816-312) *Wald östlich Wildsachsen* in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnistand voraussichtlich nicht ausgeschlossen werden.
- Genehmigungsfähigkeit des Antrags der Vorhabenträgerin.

Der Trassenkorridor wurde gegenüber der Alternative Hofheim-Diedenbergen 2 im Wesentlichen aus den folgenden Gründen ausgewählt (vgl. auch Kapitel B.4.4.2.2.4):

- Bei Realisierung der Alternative Hofheim-Diedenbergen 2 können erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura-2000-Gebiet (DE 5916-302) *Galgenberg bei Diedenbergen* in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnistand voraussichtlich nicht ausgeschlossen werden.
- Genehmigungsfähigkeit des Antrags der Vorhabenträgerin.

Der Trassenkorridor wurde gegenüber der Alternative Wallerstädten im Wesentlichen aus den folgenden Gründen ausgewählt (vgl. auch Kapitel B.4.4.2.2.5):

- Bei Realisierung der Alternative Wallerstädten können erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura-2000-Gebiet (DE 6116-450) *Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsaue* in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zum derzeitigen Planungs- und Kenntnistand voraussichtlich nicht ausgeschlossen werden.
- Genehmigungsfähigkeit des Antrags der Vorhabenträgerin.

Der Trassenkorridor wurde gegenüber den Alternativen Kirberg und Kirberg 3 im Wesentlichen aus den folgenden Gründen ausgewählt (vgl. auch Kapitel B.4.4.2.3.1):

- Genehmigungsfähigkeit des festgelegten Korridors in den Segmenten 01-049 bis 01-056.
- Hinsichtlich der Belange der Raumordnung zeigen sich aufgrund einer großflächigen Belegung mit Flächen eines Vorranggebietes Forstwirtschaft sowie aufgrund einer durch ein Vorranggebiet Windenergie und den Abstandzielen des LEP Hessen entstehenden Engstelle erhebliche Nachteile.
- Im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Boden erweisen sich die Alternativen im Ergebnis der Abwägung als nachteilhaft, da für diese auch mit Blick auf die Trassenachse voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Der Trassenkorridor wurde gegenüber der Alternative Idstein-Eppstein/A3 West im Wesentlichen aus den folgenden Gründen ausgewählt (vgl. auch Kapitel B.4.4.2.3.2)

- Genehmigungsfähigkeit des Antrags der Vorhabenträgerin in den Segmenten 01-062 bis 01-079.
- Hinsichtlich der Belange der Raumordnung zeigen sich aufgrund einer großflächigen Belegung mit Flächen eines Vorranggebietes Forstwirtschaft sowie aufgrund einer durch ein Vorranggebiet Windenergie entstehenden Engstelle erhebliche Nachteile.
- Erhöhter Flächenanteil geschützter Bestandteile von Natur- und Landschaft.
- Zusätzliche Inanspruchnahme von Waldflächen durch Mastneubauten und Schutzstreifen.
- Im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Boden erweist sich die Alternative im Ergebnis der Abwägung als nachteilhaft, da für diese auch mit Blick auf die Trassenachse voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

- Mindestens eine zusätzliche Leitungskreuzung.

Der Trassenkorridor wurde gegenüber der Alternative Idstein-Niedernhausen 1/A3 West im Wesentlichen aus den folgenden Gründen ausgewählt (vgl. auch Kapitel B.4.4.2.3.3)

- Genehmigungsfähigkeit des Korridors in den Segmenten 01-062 bis 01-068.
- Hinsichtlich der Belange der Raumordnung zeigen sich aufgrund einer großflächigen Belegung mit einem Vorranggebiet Forstwirtschaft sowie aufgrund einer durch ein Vorranggebiet Windenergie entstehenden Engstelle sowie der großflächigen Belegung mit Siedlungsabstandsflächen erhebliche Nachteile.
- Zusätzliche Inanspruchnahme von Waldflächen durch Mastneubauten und Schutzstreifen.
- Im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft und Boden erweist sich die Alternative im Ergebnis der Abwägung als nachteilhaft, da für diese auch mit Blick auf die Trassenachse voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.
- Mindestens eine zusätzliche Leitungskreuzung.

Der Trassenkorridor wurde gegenüber der Alternative Idstein-Niedernhausen 2/A3 West im Wesentlichen aus den folgenden Gründen ausgewählt (vgl. auch Kapitel B.4.4.2.3.4)

- Genehmigungsfähigkeit des Antrags der Vorhabenträgerin in den Segmenten 01-062 bis 01-071.
- Hinsichtlich der Belange der Raumordnung zeigen sich aufgrund einer großflächigen Belegung mit einem Vorranggebiet Forstwirtschaft sowie aufgrund einer durch ein Vorranggebiet Windenergie entstehenden Engstelle erhebliche Nachteile.
- Inanspruchnahme von Waldflächen durch Mastneubauten und Schutzstreifen.
- Im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft, und Boden erweist sich die Alternative im Ergebnis der Abwägung als nachteilhaft, da für diese auch mit Blick auf die Trassenachse voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.
- Mindestens eine zusätzliche Leitungskreuzung.

Der Trassenkorridor wurde gegenüber der Alternative Niedernhausen D3 im Wesentlichen aus den folgenden Gründen ausgewählt (vgl. auch Kapitel B.4.4.2.3.5)

- Genehmigungsfähigkeit des Antrags der Vorhabenträgerin in den Segmenten 01-070 bis 01-075.
- Hinsichtlich der Belange der Raumordnung zeigen sich aufgrund einer großflächigen Belegung mit einem Vorranggebiet Forstwirtschaft erhebliche Nachteile.
- Inanspruchnahme von Waldflächen durch Mastneubauten und Schutzstreifen.
- Im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft und Boden erweist sich die Alternative im Ergebnis der Abwägung als nachteilhaft, da für diese auch mit Blick auf die Trassenachse voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Der Trassenkorridor wurde gegenüber der Alternative Niedernhausen Konglomerat im Wesentlichen aus den folgenden Gründen ausgewählt (vgl. auch Kapitel B.4.4.2.3.6)

- Genehmigungsfähigkeit des Antrags der Vorhabenträgerin in den Segmenten 01-071 bis 01-075.
- Hinsichtlich der Belange der Raumordnung zeigen sich aufgrund einer großflächigen Belegung mit einem Vorranggebiet Forstwirtschaft erhebliche Nachteile.
- Inanspruchnahme von Waldflächen durch Mastneubauten und Schutzstreifen.
- Im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Boden erweist sich die Alternative im Ergebnis der Abwägung als nachteilhaft, da für diese auch mit

Blick auf die Trassenachse voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Der Trassenkorridor wurde gegenüber den Alternativen Niedernhausen Ost 1 und Ost 2 im Wesentlichen aus den folgenden Gründen ausgewählt (vgl. auch Kapitel B.4.4.2.3.7)

- Genehmigungsfähigkeit des Antrags der Vorhabenträgerin in den Segmenten 01-067 bis 01-075.
- Hinsichtlich der Belange der Raumordnung zeigen sich aufgrund einer großflächigen Belegung mit einem Vorranggebiet Forstwirtschaft erhebliche Nachteile.
- Inanspruchnahme von Waldflächen durch Mastneubauten und Schutzstreifen.
- Erhöhter Flächenanteil geschützter Bestandteile von Natur- und Landschaft.
- Erstmalige Querung des FFH Gebiets *Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal* (DE 5716-309)
- Im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Boden erweisen sich die Alternativen im Ergebnis der Abwägung als nachteilhaft, da für diese auch mit Blick auf die Trassenachse voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Der Trassenkorridor wurde gegenüber der Alternative Wildsachsen Alt. 2 im Wesentlichen aus den folgenden Gründen ausgewählt (vgl. auch Kapitel B.4.4.2.3.8)

- Genehmigungsfähigkeit des festgelegten Trassenkorridors in den Segmenten 01-078 bis 01-043.
- Hinsichtlich der Belange der Raumordnung zeigen sich aufgrund einer großflächigen Belegung mit einem Vorranggebiet Forstwirtschaft sowie Siedlungsabstandsflächen gemäß 5.3.4-5 (Z) LEP Hessen erhebliche Nachteile.
- Inanspruchnahme von Waldflächen durch Mastneubauten und Schutzstreifen.
- Im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft und Boden erweist sich die Alternative im Ergebnis der Abwägung als nachteilhaft, da für diese auch mit Blick auf die Trassenachse voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.
- Mindestens zwei zusätzliche Leitungskreuzungen.

Der Trassenkorridor wurde gegenüber der Alternative Wildsachsen Konglomerat im Wesentlichen aus den folgenden Gründen ausgewählt (vgl. auch Kapitel B.4.4.2.3.9)

- Genehmigungsfähigkeit des festgelegten Trassenkorridors in den Segmenten 01-078 bis 01-085.
- Hinsichtlich der Belange der Raumordnung zeigen sich aufgrund einer großflächigen Belegung mit einem Vorranggebiet Forstwirtschaft sowie Siedlungsabstandsflächen gemäß 5.3.4-5 (Z) LEP Hessen erhebliche Nachteile.
- Inanspruchnahme von Waldflächen durch Mastneubauten und Schutzstreifen.
- Im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Boden erweist sich die Alternative im Ergebnis der Abwägung als nachteilhaft, da für diese auch mit Blick auf die Trassenachse voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.
- Mindestens zwei zusätzliche Leitungskreuzungen.

Der Trassenkorridor wurde gegenüber der Alternative Wildsachsen 1 im Wesentlichen aus den folgenden Gründen ausgewählt (vgl. auch Kapitel B.4.4.2.3.10)

- Genehmigungsfähigkeit des Antrags der Vorhabenträgerin in den Segmenten 01-077 bis 01-084.
- Hinsichtlich der Belange der Raumordnung zeigen sich aufgrund einer großflächigen Belegung mit einem Vorranggebiet Forstwirtschaft sowie Siedlungsabstandsflächen gemäß 5.3.4-5 (Z) LEP Hessen erhebliche Nachteile.
- Inanspruchnahme von Waldflächen durch Mastneubauten und Schutzstreifen.
- Insbesondere Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft und Boden erweist sich die Alternative im Ergebnis der Abwägung als nachteilhaft, da für diese auch mit Blick auf die Trassenachse voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.
- Mindestens zwei zusätzliche Leitungskreuzungen.

Der Trassenkorridor wurde gegenüber der Alternativen Wildsachsen Var. 3 im Wesentlichen aus den folgenden Gründen ausgewählt (vgl. auch Kapitel B.4.4.2.3.11)

- Genehmigungsfähigkeit des Antrags der Vorhabenträgerin in den Segmenten 01-078 bis 01-084.
- Hinsichtlich der Belange der Raumordnung zeigen sich aufgrund einer großflächigen Belegung mit einem Vorranggebiet Forstwirtschaft sowie Siedlungsabstandsflächen gemäß 5.3.4-5 (Z) LEP Hessen erhebliche Nachteile.
- Inanspruchnahme von Waldflächen durch Mastneubauten und Schutzstreifen.
- Insbesondere Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft und Boden erweist sich die Alternative im Ergebnis der Abwägung als nachteilhaft, da für diese auch mit Blick auf die Trassenachse voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.
- Mindestens zwei zusätzliche Leitungskreuzungen.

Der Trassenkorridor wurde gegenüber der Alternativen Wildsachsen 4 im Wesentlichen aus den folgenden Gründen ausgewählt (vgl. auch Kapitel B.4.4.2.3.12)

- Genehmigungsfähigkeit des Antrags der Vorhabenträgerin in den Segmenten 01-078 bis 01-085.
- Hinsichtlich der Belange der Raumordnung zeigen sich aufgrund einer großflächigen Belegung mit einem Vorranggebiet Forstwirtschaft sowie Siedlungsabstandsflächen gemäß 5.3.4-5 (Z) LEP Hessen erhebliche Nachteile.
- Inanspruchnahme von Waldflächen durch Mastneubauten und Schutzstreifen.
- Insbesondere Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft und Boden erweist sich die Alternative im Ergebnis der Abwägung als nachteilhaft, da für diese auch mit Blick auf die Trassenachse voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.
- Mindestens zwei zusätzliche Leitungskreuzungen.

Der Trassenkorridor wurde gegenüber der Alternative Hofheim-Diedenbergen 1 im Wesentlichen aus den folgenden Gründen ausgewählt (vgl. auch Kapitel B.4.4.2.3.13)

- Genehmigungsfähigkeit des Antrags der Vorhabenträgerin in den Segmenten 01-085 bis 02-003.
- Insbesondere Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft und Boden erweist sich die Alternative im Ergebnis der Abwägung als nachteilhaft, da für diese auch mit Blick auf die Trassenachse voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.
- Mindestens drei weitere Leitungskreuzungen.

Der Trassenkorridor wurde gegenüber der Alternative Rhein-Main Deponie im Wesentlichen aus den folgenden Gründen ausgewählt (vgl. auch Kapitel B.4.4.2.3.14)

- Genehmigungsfähigkeit des Antrags der Vorhabenträgerin in den Segmenten 02-005 bis 02-008.

- Insbesondere Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft und Boden erweist sich die Alternative im Ergebnis der Abwägung als nachteilhaft, da für diese auch mit Blick auf die Trassenachse voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.
- Einstellung des Genehmigungsverfahrens Deponie auf Deponie.

D. Hinweise

D.1 Bekanntgabe und Veröffentlichung

Diese Entscheidung nach § 12 Abs. 2 NABEG wird den Beteiligten nach § 9 Abs. 1 NABEG schriftlich oder elektronisch übermittelt (vgl. § 13 Abs. 1 NABEG). Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 NABEG wird diese Entscheidung – ebenso wie die Unterlagen gemäß § 8 NABEG – sechs Wochen zur Einsicht ausgelegt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link veröffentlicht:

www.netzausbau.de/vorhaben2-d

D.2 Geltungsdauer der Entscheidung

Die Geltungsdauer der vorliegenden Entscheidung ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 NABEG auf zehn Jahre befristet. Die Frist kann gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 NABEG durch die Bundesnetzagentur um weitere fünf Jahre verlängert werden.

D.3 Einwendungen der Länder

Jedes Land, das von dieser Entscheidung nach § 12 Abs. 2 und 3 NABEG betroffen ist, ist gemäß § 14 Satz 1 NABEG berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung der Entscheidung Einwendungen zu erheben. Die Einwendungen sind gemäß § 14 Satz 2 NABEG zu begründen. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 14 Satz 3 NABEG innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Einwendungen dazu Stellung zu nehmen.

D.4 Veränderungssperre

Zur Sicherung des in dieser Bundesfachplanungsentscheidung ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung können für einzelne Abschnitte der Trassenkorridore gemäß § 16 NABEG Veränderungssperren erlassen werden. Hierzu ergehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gesonderte Bescheide.

D.5 Bundesnetzplan

Gemäß § 17 Satz 1 NABEG wird der durch diese Entscheidung bestimmte Trassenkorridor nachrichtlich in den Bundesnetzplan aufgenommen. Der Bundesnetzplan wird gemäß § 17 Satz 2 NABEG bei der Bundesnetzagentur geführt und gemäß § 17 Satz 3 NABEG einmal pro Kalenderjahr im Bundesanzeiger veröffentlicht.

D.6 Hinweise zum Rechtsschutz

Der vorliegenden Bundesfachplanungsentscheidung kommt keine Außenwirkung zu und sie ersetzt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausbaumaßnahme, vgl. § 15 Abs. 3 Satz 1 NABEG. Sie kann daher nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung, für die jeweilige Ausbaumaßnahme, gerichtlich überprüft werden, vgl. § 15 Abs. 3 Satz 2 NABEG.

D.7 Bindungswirkung der Entscheidung

Diese Bundesfachplanungsentscheidung ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG für das Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG

hat diese Bundesfachplanungsentscheidung grundsätzlich Vorrang vor Landesplanungen und Bauleitplanungen.

D.8 Gebühren und Auslagen

Die für diese Entscheidung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NABEG i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 1 NABEG entstehenden Gebühren und Auslagen werden mit gesondertem Bescheid erhoben.

Bonn, 16.05.2022

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sigglow', with a stylized, cursive script.

Dr. Julia Sigglow

Abteilung Netzausbau, Referatsleiterin 801

E. Quellenverzeichnis

Bernotat et al. (Bernotat, Dirk, Rogahn, Sebastian, Rickert, Corinna, Follner, Klaus und Schönhofer, Christine) (2018): BfN – Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung von Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512

Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 193 S

Bernotat et al (2021): Die BfN Arbeitshilfe zur „Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“, Erwiderung zur Kritik von Jödicke et al (2021); in: Naturschutz und Landschaftsplanung Jg.2021, Nr.53 (06), S.30 - 38

BFS (2021a): Mögliche Wirkungen elektromagnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen (online), <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen.html> (19.03.2021, abgerufen 07.02.2022)

BFS (2021b): Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) (online), <https://www.bfs.de/DE/themen/emf/netzausbau/basiswissen/hgue/hgue.html> (30.04.2021, abgerufen: 07.02.2022)

Brown, Charles R.; Bomberger Brown, Mary (2013): Where has all the road kill gone? In: Current Biology, S. 233–234. DOI: 10.1016/j.cub.2013.02.023.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2016) aktualisiert und verändert nach Gharadjedaghi, B.; Heimann, R.; Lenz, K.; Martin, C.; Pieper, V.; Schulz, A.; Vahabzadeh, A.; Finck, P. und Riecken, U. (2004): Verbreitung und Gefährdung schutzwürdiger Landschaften in Deutschland. In: Natur und Landschaft 79, 2. S. 71–81 (online), <https://www.bfn.de/karten-und-daten/landschaften-deutschland> (abgerufen: 11.05.2022)

Dmerdzhev et al (2009): GERDZHIKOV, G. P. & DEMERDZHIEV, D. A. (2009): Data on Bird Mortality in „Sakar“ IBA (BG021), Caused by Hazardous Power Lines. – Ecologia Balkanica 1: 67-77.

ECOPLAN 2019: Ergebnisbericht Schwarzstorch: Neubau der 380-kV-Trasse Weida - Remptendorf (Thüringen), Gutachten i.A. der 50 Hz GmbH

Fachinformationsdienst Natur und Landschaft RLP 2020: (online) <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=natura2000> (abgerufen am 14.05.2021)

GARNIEL et al. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. –Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB, „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur 2012), Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie HLNUG: Fachinformationssystem Grundwasser- und Trinkwasserschutz Hessen (GruSchu) <https://gruschu.hessen.de/mapapps/resources/apps/gruschu/index.html?lang=de>

IBUe (Ingenieurbüro für Umwelt und Energie GmbH & Co. KG) (2017): Artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern – Landschaftsplanerische Auswertung und Ableitung; Unterlagen zur Bundesfachplanung nach § 8 NABEG des Vorhabens Nr. 11 gemäß BBPlG.

Jödicke/Lemke/Mercker (2018): Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen an Erdseilen von Höchstspannungsfreileitungen, Ermittlung von artspezifischen Kollisionsraten und Reduktionswerten in Schleswig-Holstein, in: Naturschutz und Landschaftsplanung, Jg. 2018, Nr. 50 (8), S. 286 - 294

Jödicke et al (2021): Artenschutz mit dem Rechenschieber? Kritische Anmerkungen zur Arbeitshilfe „Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ des BfN, in: Naturschutz und Landschaftsplanung, Jg.2021; Nr.53 (03), S.18–27
Hormann M. & Richarz, K. (1997): Anflugverluste von Schwarzstörchen (*Ciconia nigra*) an Mittelspannungsfreileitungen in Rheinland-Pfalz. – Vogel und Umwelt, Sonderheft: 285-290.

Lambrecht und Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. - Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004. Hannover, Filderstadt.

Liesenjohann et al (2019): Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019); Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537: 286 S.

MWKEL (2013): Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d), Aufgerufen unter https://mdi.rlp.de/fileadmin/isim/Unsere_Themen/Landesplanung_Abteilung_7/Landesplanung/Konkretisierung_der_LandKula_zur_Festlegung_Begruendung_und_Darstellung_von_Ausschlussflaechen_und_Restriktionen_fuer_den_Ausbau_der_Windenergienutzung_Z_163_d_.pdf, Aufgerufen am 25.04.2022

RECK et al. (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. In: Naturschutz und Landschaftsplanung ,33 (5): 145-149, 2001

Rogahn / Bernotat (2016) (Rogahn, Sebastian und Bernotat, Dirk) (2016): Mindestanforderungen bei der Erfassung von Vögeln beim Netzausbau. Präsentation im Rahmen des Expertenworkshops „Planerische Lösungsansätze zum Gebiets- und Artenschutz beim Netzausbau“ am 30. März 2016.

Runge et al. 2010 (Runge Holger, Simon Matthias, Widdig Thomas) (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Hannover, Marburg.

SDB (2019a): Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet Wälder zwischen Linz und Neuwied DE 5410-301, letzte Aktualisierung 05/2019

SDB (2019b): Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet *Felsentäler der Wied* DE 5410-302, letzte Aktualisierung 05/2019

SDB (2019c): Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet *Brexbach- und Saynbachtal* DE 5511-302, letzte Aktualisierung 05/2019

SDB (2019d): Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet *Montabaurer Höhe* DE 5512-301, letzte Aktualisierung 05/2019

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Hrsg.) (2017a) NATURA 2000 Bewirtschaftungsplan (BWP_2012_10_N); Teil A: Grundlagen; FFH 5410-301 „Wälder zwischen Linz und Neuwied“. https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2012_10_N (abgerufen am 10.05.2021)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Hrsg.) (2017b) NATURA 2000 Bewirtschaftungsplan (BWP_2012_10_N); Teil B: Maßnahmen; FFH 5410-301 „Wälder zwischen Linz und Neuwied“. https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2012_10_N (abgerufen am 10.05.2021)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Hrsg.) (2017c) NATURA 2000 Bewirtschaftungsplan (BWP_2012_10_N); Beitrag Forst; FFH 5410-301 „Wälder zwischen Linz und Neuwied“. https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2012_10_N (abgerufen am 10.05.2021)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Hrsg.) (2017d) NATURA 2000 Bewirtschaftungsplan (BWP_2012_11_N); Teil A: Grundlagen; FFH 5410-302 „Felsentäler der Wied“. https://map-final.rlp-umwelt.de/docs_kartendienste/BWP_2012_11_N/BWP_2012_11_N_Fachplan_Grundlagen.pdf (abgerufen am 10.05.2021)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Hrsg.) (2017e) NATURA 2000 Bewirtschaftungsplan (BWP_2012_11_N); Teil B: Maßnahmen; FFH 5410-302 „Felsentäler der Wied“. https://map-final.rlp-umwelt.de/docs_kartendienste/BWP_2012_11_N/BWP_2012_11_N_Fachplan_Grundlagen.pdf (abgerufen am 10.05.2021)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Hrsg.) (2017f) NATURA 2000 Bewirtschaftungsplan (BWP_2012_11_N); Beitrag Forst; FFH 5410-302 „Felsentäler der Wied“. https://map-final.rlp-umwelt.de/docs_kartendienste/BWP_2012_11_N/BWP_2012_11_N_Fachplan_Grundlagen.pdf (abgerufen am 10.05.2021)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Hrsg.) (2017g) NATURA 2000 Bewirtschaftungsplan (BWP_2012_06_N); Teil A: Grundlagen; FFH 5512-301 „Montabaurer Höhe“. https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2012_06_N (abgerufen am 09.05.2021)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Hrsg.) (2017h) NATURA 2000 Bewirtschaftungsplan (BWP_2012_06_N); Teil B: Maßnahmen; FFH 5512-301 „Montabaurer Höhe“. https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2012_06_N (abgerufen am 09.05.2021)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Hrsg.) (2017i) NATURA 2000 Bewirtschaftungsplan (BWP_2012_06_N); Beitrag Forst; FFH 5512-301 „Montabaurer Höhe“. https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2012_06_N (abgerufen am 09.05.2021)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Hrsg.) (2017j) NATURA 2000 Bewirtschaftungsplan (BWP_2012_13_N); Teil A: Grundlagen; FFH 5511-302 „Brexbach- und Saynbachtal“. https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2012_13_N (abgerufen am 14.05.2021)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Hrsg.) (2017k) NATURA 2000 Bewirtschaftungsplan (BWP_2012_13_N); Teil B: Maßnahmen; FFH 5511-302 „Brexbach- und Saynbachtal“. https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2012_13_N (abgerufen am 14.05.2021)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Hrsg.) (2017l) NATURA 2000 Bewirtschaftungsplan (BWP_2012_13_N); Beitrag Forst; FFH 5511-302 „Brexbach- und Saynbachtal“. https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2012_13_N (abgerufen am 14.05.2021)

Wulfert, K., Köstermeyer, H. & Lau, M. (2018): Arten und Gebietsschutz auf vorgelagerten Planungsebenen. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (FKZ 3515 82 0100) (unter Mitarb. von: Müller-Pfannenstiel, K., Humbrimon, M., Müller, J., Albrecht, L., Lüning, S.), BfN-Skripten 507, Bonn.

WSGVO:

Rechtsverordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Koblenz-Urnitz“, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 19.12.2018

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes in den Gemarkungen Bad Ems, Dausenau, Kemmenau, Arzbach, Fachbach, Frücht und der Gemarkung Welschneudorf, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 27.02.2013

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Hübingen Quelle „Hübingen / Im Birkenfeld“, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 21.05.2007

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Welschneudorf, Hübingen und Gackenbach, Quellen „Untershausen I, II und III“, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 31.10.2008

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes 533-043 „Heringen“, vom 10.12.1990

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes 533-046 „Tiefbrunnen Hühnergraben“, vom 12.05.1999

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes 533-045 „Tiefbrunnen Rahlbach, Schürfung Rahlbach1, 4, Bohrbrunnen, Kirberg“, vom 17.03.1992

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes 533-047 „Heideborn/Stockborn“, vom 20.08.2001

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes 439-093 „Kisterborn“, vom 04.11.1996

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes 439-092 „Wallrabenstein“, vom 08.10.1996

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes 439-097 „Im Langenbachtal“, vom 26.10.2009

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes 439-107 „Am Holler“, vom 14.06.2006

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes 439-108 „Tiefbrunnen Tiergarten“, vom 16.10.2015

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes 439-100 „Tiefbrunnen Lohrmühle I und II“, vom 22.7.1987

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes 439-120 „Tiefbrunnen I, II + IV Farnwiese, Niedernhausen“, vom 24.01.1986

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes 439-185 „Tiefbrunnen Hirschborn“, vom 17.11.2005

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes 436-005 „Tiefbrunnen IV Niederjosbach“, vom 13.02.2003

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes 436-009 „Tiefbrunnen III Bremthal“, vom 21.02.2003

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes 436-010 „Tiefbrunnen I+II Bremthal“, vom 24.06.2003

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes 436-017 „Brunnen II+III Wildsachsen“, vom 15.12.1998

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes 436-016 „Brunnen I Wildsachsen“, vom 11.04.1973

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes 436-037 „Brunnen 2, westl. Pumpwerk Hattersheim I u.a.“, vom 05.07.1978 und 21.09.2007

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes WSG 433-008 „Wasserwerk Hof Schönau“, vom 10.08.1984

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes WSG 433-003 „Wasserwerk Dornheim“, vom 24.02.1984

**F. Anlage 1: Kartographischer Ausweis des festgelegten
Trassenkorridors**

**G. Anlage 2: Kartographischer Ausweis des
Länderübergangspunkts**

H. Anlage 3a: Träger öffentlicher Belange sowie anerkannte Umweltvereinigungen, die sich i.R.d. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 2 und Abs. 5 NABEG geäußert haben

Träger öffentlicher Belange

Amt für Bodenmanagement Heppenheim
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Bundesamt für Naturschutz
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
DB Energie GmbH
DB Immobilien AG, Region Mitte
DB Immobilien AG, Region West
Deutscher Wetterdienst
Deutsche Telekom Technik GmbH
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel
Dienstleistungszentrum Rheinhessen Nahe-Hunsrück
Eisenbahn-Bundesamt
Eisenbahn-Bundesamt, Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg
Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG
E-Regio GmbH & Co. KG
Ericsson Servides GmbH
ESWE Versorgungs AG
Forstamt Bad Schwalbach
Forstamt Groß-Gerau
Forstamt Lampertheim
Gascade Gastransport GmbH
Gemeinde Bischofsheim
Gemeinden Hünfelden
Gemeinde Hünstetten
Gemeinde Nauheim
Gemeinde Niedernhausen
Gemeinde Schönborn
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Hessenwasser GmbH & Co. KG
Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Hessisches Kultusministerium
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Industrie- und Handelskammer Koblenz
Kreisverwaltung des Kreises Darmstadt-Dieburg
Kreisverwaltung des Kreises Groß-Gerau
Kreisverwaltung des Hochtaunuskreises
Kreisverwaltung des Kreises Mainz-Bingen
Kreisverwaltung des Kreises Limburg-Weilburg

Kreisverwaltung des Main-Taunus-Kreises
Kreisverwaltung des Rheingau-Taunus-Kreises
Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises
Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Kreisverwaltung des Rhein-Neckar-Kreises
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Kreisverwaltung des Kreises Mayen-Koblenz
Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologie Mitte
Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Landesamt für Umwelt des Landes Rheinland-Pfalz
Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen
Landesbetrieb Hessen Forst
Landesbetrieb Landeseigene Anlagen an Wasserstraßen
Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Speyer
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Ministerium für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz
Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz
Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz
MVV Netze GmbH
Netze BW GmbH
NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Ortsgemeinde Cramberg über Verbandsgemeinde Diez
Ortsgemeinde Eitelborn über Verbandsgemeinde Montabaur
Ortsgemeinde Gumbsheim über Verbandsgemeinde Wöllstein
Ortsgemeinde Hahnstätten über Verbandsgemeinde Hahnstätten
Ortsgemeinde Horhausen
Ortsgemeinde Hübingen über Verbandsgemeinde Montabaur
Ortsgemeinde Lohrheim über Verbandsgemeinde Hahnstätten
Ortsgemeinde Simmern über Verbandsgemeinde Montabaur
Ortsgemeinde Urbar über Verbandsgemeinde Vallendar
Ortsgemeinde Welschneudorf über Verbandsgemeinde Montabaur
Ortsgemeinde Wöllstein über Verbandsgemeinde Wöllstein
Pfalzgas GmbH
PLEDOC GmbH
Polizei Hessen – Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung
Regierungspräsidium Darmstadt
Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
Regierungspräsidium Gießen
Regionalverband FrankfurtRhein/Main
Regionalverband Mittlerer Oberrhein
Rheinische NETZGesellschaft
Stadtverwaltung Boppard
Stadtverwaltung Eppstein
Stadtverwaltung Frankenthal/Pfalz
Stadtverwaltung Groß-Gerau
Stadtverwaltung Hochheim am Main
Stadtverwaltung Hofheim am Taunus

Stadtverwaltung Idstein
Stadtverwaltung Koblenz
Stadtverwaltung Mannheim
Stadtverwaltung Rüsselsheim
Stadtverwaltung Wiesbaden
Stadtwerke Bad Kreuznach GmbH
Stadtwerke Groß-Gerau
Stadtwerke Heidelberg GmbH
Stadtwerke Mainz Netze GmbH
Stadtwerke Viernheim GmbH
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
Thyssengas GmbH
Unitymedia GmbH
Verbandsgemeinde Bad Ems
Verbandsgemeinde Diez
Verbandsgemeinde Hahnstätten (am 01.07.2019 im Rahmen einer Gebietsreform gemeinsam mit der VG Katzenelnbogen zur jetzigen VG Aar-Einrich zusammengelegt)
Verbandsgemeinde Montabaur
Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
Verbandsgemeinde Rhein-Nahe
Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen
Verbandsgemeinde Stromberg
Verbandsgemeinde Vallendar
Verbandsgemeinde Weißenthurm
Verbandsgemeinde Wöllstein
Vermögen und Bau Baden-Württemberg
Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Bingen
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Koblenz
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mannheim
Westnetz GmbH
Zentrale Forstverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz

Anerkannte Umweltvereinigungen und –verbände

BUND e.V. – Landesverband Hessen
Deutscher Gebirgs- und Wanderverein e.V. – Landesverband Rheinland-Pfalz
Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.
NABU e.V. – Landesverband Hessen
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. – Landesverband Rheinland-Pfalz
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. – Landesverband Hessen

I. Anlage 3b: Träger öffentlicher Belange sowie anerkannte Umweltvereinigungen und -verbände, die sich i.R.d. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 2 NABEG (Nachbeteiligung) geäußert haben

Träger öffentlicher Belange

Amt für Bodenmanagement Limburg
Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Bundesamt für Naturschutz
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
DB Energie GmbH
Deutsche Bahn AG – DB Immobilien
Deutscher Wetterdienst
Deutsche Telekom AG
Deutsche Telekom Technik GmbH
Deutsche Telekom Technik GmbH – Zentrale Funktion Produktion
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel
Eisenbahn-Bundesamt
E-Netz Südhessen AG
Forstamt Bad Schwalbach
Gascade Gastransport GmbH
Gas-Union GmbH
Gemeinde Hünstetten
Gemeinde Niedernhausen
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Handwerkskammer Koblenz
Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Hessenwasser GmbH & Co. KG
Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Hessisches Polizeipräsidium für Technik
Industrie- und Handelskammer Koblenz
Kreisverwaltung des Hochtaunuskreises
Kreisverwaltung des Kreises Limburg-Weilburg
Kreisverwaltung des Main-Taunus-Kreises
Kreisverwaltung des Rheingau-Taunus-Kreises
Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologie Mitte
Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen
Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Luffahrtbundesamt
Ministerium für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz

NGN Fiber Network KG
NRM Netzdienste Rhein-Main
PLEDOC GmbH
Regierungspräsidium Darmstadt
Regierungspräsidium Gießen
Regionalverband FrankfurtRhein/Main
Stadtverwaltung Eppstein
Stadtverwaltung Hochheim am Main
Stadtverwaltung Hofheim am Taunus
Stadtverwaltung Idstein
Stadtverwaltung Wiesbaden
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Syna GmbH
Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
Terranets BW GmbH
Verbandsgemeindeverwaltung Aar-Einrich (am 01.07.2019 entstanden aus der seinerzeitigen VG Hahnstätten und der seinerzeitigen VG Katzenelnbogen)
Verbandsgemeindeverwaltung Diez
Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
Westnetz GmbH
Zweckverband Naturpark Taunus

Anerkannte Umweltvereinigungen und –verbände

Deutscher Gebirgs- und Wanderverband e.V. - Landesverband Rheinland-Pfalz
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
NABU Deutschland e.V. – Landesverband Hessen

J. Anlage 3c: Träger öffentlicher Belange sowie anerkannte Umweltvereinigungen und -verbände, die sich i.R.d. digitalen Erörterungstermins nach § 10 NABEG i.V.m. PlanSiG zur Nachbeteiligung geäußert haben

•

Träger öffentlicher Belange

Amt für Bodenmanagement Limburg
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
Deutsche Bahn AG – DB Immobilien
DB Energie GmbH
Ericsson
Gascade
Gemeinde Hünstetten
Gemeinde Niedernhausen
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Hessisches Polizeipräsidium für Technik
Kreisverwaltung des Hochtaunuskreises
Kreisverwaltung des Main-Taunus-Kreises
Kreisverwaltung des Rheingau-Taunus-Kreises
Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen
NRM Netzdienste Rhein-Main
PLEDOC
Regierungspräsidium Darmstadt
Regierungspräsidium Gießen
Regionalverband FrankfurtRhein/Main
Stadtverwaltung Eppstein
Stadtverwaltung Hochheim am Main
Stadtverwaltung Hofheim am Taunus
Stadtverwaltung Idstein
Stadtverwaltung Wiesbaden
Westnetz GmbH
Syna GmbH

Anerkannte Umweltvereinigungen und –verbände

./.